



universität  
wien

# DISSERTATION

Titel der Dissertation

Alter (ver)messen?  
Gesellschaftspolitische Anwendungszusammenhänge  
wissenschaftlicher Vermessungstechniken  
zur chronologischen Lebensalterbestimmung  
im österreichischen Kontext.

Verfasserin

Mag. phil. Petra Pinkl

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr.phil.)

Wien, im Jänner 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:  
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:  
Betreuerin:

092/307  
Völkerkunde  
Univ. Prof. Dr. Ulrike Felt



## Danksagung

Bedanken möchte ich mich zunächst bei Fr. Univ. Prof. Dr. ULRIKE FELT, die mir zu jeder Zeit mit konstruktivem Wissen, Rat und Tat, Verständnis und Zuspruch beiseite stand und auch beruflich bedingte abendliche Besprechungstermine gerne wahrnahm, sowie bei Univ. Prof. Dr. ANDRE GINGRICH, der mich bereits während meiner Diplomarbeit unterstützte und trotz einer Vielzahl an Betreuungen sich sofort bereit erklärte meine Dissertation als Zweitbetreuer zu betreuen. Vielen Dank für die wertvollen Ratschläge. Seine Anregungen waren nicht zuletzt auch dafür ausschlaggebend mich an das Institut für Wissenschaftsforschung (VIRUSSS, Vienna Interdisciplinary Research Unit for the Study of (Techno)Science and Society) zu wenden und in Fr. Univ. Prof. Dr. ULRIKE FELT die bestmögliche Betreuerin dieser Thematik zu finden. Ein herzliches Dankeschön an alle beiden Betreuer für die außergewöhnlich gute Zusammenarbeit!

Sehr zu Dank verpflichtet bin ich für die liebevolle und unbeirrbar Unterstützung meiner Eltern, durch die ich mich ganz auf diese Arbeit konzentrieren konnte, und die sich in dieser Zeit und auch jetzt noch, liebevoll um die Pflege meiner Pferde kümmern. Ich danke außerdem meiner Schwester und meinen Verwandten und Freunden dafür, dass sie mir so viel zutrauen und mich immer ermutigten sowie mir mit Rat und Tat zur Seite standen. Ganz besonders möchte ich meinem Lebenspartner OLIVER GÖSTL danken, der mich kritisch und konstruktiv begleitete und mich in arbeitsreichen und kraftzehrenden Situationen ermunterte nicht aufzugeben. Durch dessen Hilfe konnte zudem für alle meine graphischen Anliegen ein Weg gefunden werden. Darüber hinaus war seine Zuneigung ein sehr wichtiges Stützwerk für diese Arbeit. GERHARD GÖSTL danke ich sehr für seine hingebungsvolle Hilfe und Unterstützung sich geduldig durch die umfangreiche Arbeit zu lesen, um die meisten Tipp-, Rechtschreib- und Stilfehler zu korrigieren. Herzlichen Dank für deine Bemühungen und die viele Zeit, die du dafür aufgewendet hast! Danke auch an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H., die mir durch eine reduzierte Arbeitszeit die Beendigung dieser Dissertation erst ermöglicht haben. Mein abschließender, eher ungewöhnlicher Dank, gilt meinen beiden Pferden, die ich durch meine berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit vernachlässigt habe, und die mir trotzdem immer wieder Kraft, Erholung und Freude gaben und wichtige Wegbegleiter in meinem Leben sind. Vielen Dank an alle, die mich zu diesem Projekt ermuntert, mich unterstützt, begleitet und betreut haben!



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>DANKSAGUNG .....</b>                                                                                   | <b>3</b>  |
| <b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>                                                                           | <b>5</b>  |
| <b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>                                                                        | <b>9</b>  |
| <b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>                                                                        | <b>13</b> |
| <b>VORWORT.....</b>                                                                                       | <b>15</b> |
| <b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG.....</b>                                                               | <b>17</b> |
| 1. 1. HINTERGRUND UND KONTEXT DES FORSCHUNGSGEGENSTANDS .....                                             | 17        |
| 1. 2. SPEZIFISCHE ZIELE UND ZIELSETZUNGEN .....                                                           | 23        |
| 1. 3. STRUKTUR DER ARBEIT.....                                                                            | 25        |
| 1. 4. DIE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG .....                                                                   | 27        |
| <b>2. HISTORISCHE UND GEGENWÄRTIGE EINBETTUNG .....</b>                                                   | <b>29</b> |
| 2. 1. DER DURCHSCHNITTSSCHÄDEL.....                                                                       | 29        |
| 2. 1. 1. <i>Biologischer Determinismus und Kranimetrie im 18. und 19. Jahrhundert.....</i>                | 29        |
| 2. 1. 2. <i>Die unwiderstehliche Zahl? Unangreifbare Genauigkeit durch Quantifizierung und Messung...</i> | 35        |
| 2. 2. DIE BEDEUTUNG DER PHYSISCHEN ANTHROPOLOGIE IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH IM 18., 19.                |           |
| UND IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 20. JAHRHUNDERTS .....                                                       | 39        |
| 2. 2. 1. <i>Johann Friedrich Blumenbach - Gründer der physischen Anthropologie .....</i>                  | 39        |
| 2. 2. 2. <i>Die humanistisch liberale und anti-darwinistische Ausrichtung der physischen</i>              |           |
| <i>Anthropologie... ..</i>                                                                                | 43        |
| 2. 2. 3. <i>Von der liberalen Ausrichtung zum darwinistischen Biologismus und der akademischen</i>        |           |
| <i>Eugenik – Körpervermessungen von Kriegsgefangenen und „Rassenhygiene“ .....</i>                        | 51        |
| 2. 3. TAXONOMIE UND KLASSIFIKATION VON MENSCHEN .....                                                     | 56        |
| 2. 3. 1. <i>Ordnung durch Klassifikation von Lebewesen.....</i>                                           | 56        |
| 2. 3. 2. <i>Carl von Linné und die Klassifikation der Menschen als „Säugetiere“ .....</i>                 | 61        |
| 2. 3. 3. <i>„Rote, schwarze, weiße und gelbe“ Menschen .....</i>                                          | 64        |
| 2. 4. MIT ZIRKEL UND METERMAS: ANTHROPOMETRIE UND DIE VERMESSUNG DES MENSCHLICHEN                         |           |
| KÖRPERS IM 19. JAHRHUNDERT .....                                                                          | 67        |
| 2. 4. 1. <i>„Der geborene Verbrecher“ .....</i>                                                           | 67        |
| 2. 4. 2. <i>Der Körper als Parameter der Geschlechterdifferenz und „wissenschaftliche“ Beweis der</i>     |           |
| <i>Unterlegenheit von Frauen .....</i>                                                                    | 70        |
| 2. 4. 3. <i>Das „normale“ Weib und die Anthropometrie der Verbrecherinnen .....</i>                       | 74        |
| 2. 4. 4. <i>Die Erfassung von allgemeinen Körpermerkmalen - das Bertillonsche Messverfahren .....</i>     | 81        |
| 2. 5. BIOMETRISCHE ERKENNUNGSMETHODEN IM 20. JAHRHUNDERT.....                                             | 87        |

|                                                                                                                                                                                                                  |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. 5. 1. <i>Von der Anthropometrie zur Daktyloskopie</i> .....                                                                                                                                                   | 87         |
| 2. 5. 2. <i>Das genetische Zeitalter und der DNA fingerprint</i> .....                                                                                                                                           | 91         |
| 2. 6. DIE „VERMESSUNG“ DER INTELLIGENZ.....                                                                                                                                                                      | 93         |
| 2. 6. 1. <i>Psychometrische Messungen und Theorien von Intelligenz</i> .....                                                                                                                                     | 93         |
| 2. 7. MASSSTAB KÖRPER – BIOMETRISCHE ERKENNUNGSVERFAHREN UND<br>MENSCHENVERMESSUNGSMETHODEN IM 21. JHDT.....                                                                                                     | 97         |
| 2. 7. 1. <i>Biometrische Erkennungs- und Identifikationssysteme</i> .....                                                                                                                                        | 97         |
| <b>3. KONZEPTUELLE/THEORETISCHE EINBETTUNG.....</b>                                                                                                                                                              | <b>101</b> |
| 3. 1. DAS THEORETISCHE MODELL DES BOUNDARY WORK UND DIE FRAGE, WAS UNTERSCHIEDET<br>WISSENSCHAFT VON NICHT-WISSENSCHAFT? .....                                                                                   | 104        |
| 3. 2. EVIDENZ UND QUANTIFIZIERBARKEIT .....                                                                                                                                                                      | 125        |
| 3. 3. BEEINFLUSSBARE OBJEKTIVITÄT .....                                                                                                                                                                          | 133        |
| 3. 4. EXPERTENWISSEN ALS GRUNDLAGE VON RECHTLICHEN UND POLITISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.....                                                                                                                           | 141        |
| 3. 5. SICHERES WISSEN? EXPLORATION DES FINGERABDRUCKES ALS „SICHERER“ BEWEIS .....                                                                                                                               | 151        |
| 3. 6. WISSENSCHAFTLICHE KONTROVERSEN.....                                                                                                                                                                        | 164        |
| 3. 7. DIE UNTERNEHMERISCHE WISSENSCHAFT – SCIENTIFIC ENTREPRENEURSHIP .....                                                                                                                                      | 176        |
| <b>4. WISSENSCHAFTLICHE VERMESSUNGSTECHNIKEN ZUR CHRONOLOGISCHEN<br/>LEBENSALTERBESTIMMUNG. DER VERSUCH EINER REKONSTRUKTION.....</b>                                                                            | <b>183</b> |
| 4. 1. FELDZUGANG, ARBEITSWEISE UND VALIDIERUNG EINER QUALITATIVEN UNTERSUCHUNG ZUR FRAGE<br>DER WECHSELWIRKUNG WISSENSCHAFTLICHER METHODEN DER ALTERSBESTIMMUNG MIT DEM<br>GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN KONTEXT..... | 183        |
| 4. 2. BEGRIFFSBESTIMMUNG „ALTER“ .....                                                                                                                                                                           | 199        |
| 4. 2. 1. <i>Alter im rechtlichen Kontext</i> .....                                                                                                                                                               | 201        |
| 4. 2. 2. <i>Biologisches/funktionales und prospektives Alter</i> .....                                                                                                                                           | 206        |
| 4. 2. 3. <i>Psychologisches und psychosoziales Alter</i> .....                                                                                                                                                   | 217        |
| 4. 2. 4. <i>Soziales und ethnisches Alter</i> .....                                                                                                                                                              | 223        |
| 4. 3. GRUNDLAGEN UND (ASYL-) RECHTLICHE ASPEKTE DER DURCHFÜHRUNG VON ALTERSBESTIMMUNGEN<br>IN ÖSTERREICH .....                                                                                                   | 234        |
| 4. 3. 1. <i>Asyl- und Fremdenrecht</i> .....                                                                                                                                                                     | 236        |
| 4. 3. 2. <i>Jugend- und Erwachsenenstrafrecht</i> .....                                                                                                                                                          | 253        |
| 4. 4. AUSFÜHRENDE STELLEN UND ORGANE VON ALTERSBESTIMMUNGEN IN ÖSTERREICH .....                                                                                                                                  | 257        |
| 4. 4. 1. <i>Altersbestimmungen durch Referenten und Beamte der Asylbehörden</i> .....                                                                                                                            | 257        |
| 4. 4. 2. <i>Altersbestimmungen durch Amtsärzte der Bundespolizeidirektionen</i> .....                                                                                                                            | 260        |
| 4. 4. 3. <i>Altersbestimmungen durch Richter und gerichtlich beeedete Sachverständige</i> .....                                                                                                                  | 263        |
| 4. 4. 4. <i>Exkurs: Altersbestimmung durch Behördenvertreter und Rechtsmediziner in Deutschland</i> ....                                                                                                         | 266        |
| 4. 5. PRAKTIZIERTE MESSVERFAHREN UND WISSENSCHAFTLICHE METHODEN DER CHRONOLOGISCHEN<br>ALTERSBESTIMMUNG VON ASYLWERBERN IN ÖSTERREICH .....                                                                      | 269        |

|                                                                                                                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4. 5. 1. Exkurs – von Jahresringen zu radiometrischen Messmethoden.....                                                                                                        | 269        |
| 4. 5. 2. Internationale Richtlinien und Entschließungen zur Altersbestimmung von Asylwerbern.....                                                                              | 274        |
| 4. 5. 3. Durchführung von Altersbestimmungen durch Amtsärzte der Fremdenpolizei.....                                                                                           | 278        |
| 4. 5. 4. Exkurs: Die Geschichte der Röntgenuntersuchung.....                                                                                                                   | 316        |
| 4. 5. 5. Methodik der Altersbestimmungen durch die Asylbehörde.....                                                                                                            | 320        |
| 4. 5. 6. Die Funktion der Rechtsberater im Kontext der Altersbestimmungen.....                                                                                                 | 330        |
| 4. 5. 7. Altersbestimmung durch richterliche Instanzen.....                                                                                                                    | 336        |
| 4. 5. 8. Forensische Methoden der Altersbestimmung durch Sachverständige.....                                                                                                  | 349        |
| 4. 5. 9. Standpunkt von Nichtregierungsorganisationen sowie Kinder- und Jugendvertretern zur Altersbestimmung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Konsensuskonferenzen..... | 364        |
| 4. 5. 10. Exkurs: Altersbestimmung durch Rechtsmediziner in Deutschland.....                                                                                                   | 380        |
| 4. 6. ZUVERLÄSSIGKEIT WISSENSCHAFTLICHER METHODEN ZUR ALTERSBESTIMMUNG.....                                                                                                    | 389        |
| 4. 6. 1. Die Altersbestimmung – ein objektives Verfahren?.....                                                                                                                 | 389        |
| 4. 6. 2. Standardabweichungen in Altersbestimmungen.....                                                                                                                       | 400        |
| 4. 6. 3. Exkurs – Das „age assessment“ in Großbritannien.....                                                                                                                  | 410        |
| 4. 6. 4. Erfordernisse von Sachverständigengutachten in der Rechtsprechung – die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit.....                                                       | 418        |
| 4. 6. 5. Umgang mit Unzuverlässigkeit und Unsicherheit in der Altersbestimmung.....                                                                                            | 434        |
| 4. 6. 6. Das geschlechtsspezifische Moment, die Anzahl der Schätzenden und die Methodenkombination zur Altersbestimmung.....                                                   | 444        |
| 4. 7. DIE BEDEUTUNG VON IMPLIZITEM WISSEN UND ERFAHRUNGSWISSEN IM KONTEXT DER ALTERSBESTIMMUNG.....                                                                            | 453        |
| 4. 8. GESELLSCHAFTSPOLITISCHER GEHALT WISSENSCHAFTLICHER VERMESSUNGSTECHNIKEN ZUR ALTERSBESTIMMUNG.....                                                                        | 470        |
| 4. 8. 1. Konstruktion von Differenz und Wahrnehmung in der „(Ver-)Messung“ des Menschen.....                                                                                   | 470        |
| 4. 8. 2. Maximen und Hintergründe der Legitimation von Körpervermessungstechniken zur Altersbestimmung von Asylwerbern.....                                                    | 475        |
| 4. 8. 3. Die Altersbestimmung im Spannungsfeld von persönlichen und ethnozentristischen Ressentiments.....                                                                     | 487        |
| 4. 8. 4. Exkurs: Das Bild des drogendealenden Schwarzafrikaners?.....                                                                                                          | 509        |
| 4. 8. 5. Gegenwärtige Altersbestimmungen im Kreuzfeuer der Kritik.....                                                                                                         | 515        |
| 4. 8. 6. Wissenschaftlicher Diskurs zur Altersbestimmung.....                                                                                                                  | 522        |
| 4. 8. 7. Die hochtechnologische (Weiter-)Entwicklung der Altersbestimmung.....                                                                                                 | 527        |
| <b>5. CONCLUSIO.....</b>                                                                                                                                                       | <b>536</b> |
| <b>EPILOG - ENE MENE MUH, WIE ALT BIST DU? ALTERSBESTIMMUNG IM ALLTAG.....</b>                                                                                                 | <b>553</b> |
| <b>ABSTRACT DEUTSCH.....</b>                                                                                                                                                   | <b>559</b> |
| <b>ABSTRACT ENGLISH.....</b>                                                                                                                                                   | <b>561</b> |

|                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| <b>6. LITERATURVERZEICHNIS.....</b>                 | <b>553</b> |
| <b>7. VERZEICHNIS DER GEFÜHRTEN INTERVIEWS.....</b> | <b>626</b> |
| <b>ANHANG INTERVIEWLEITFADEN.....</b>               | <b>627</b> |
| <b>CURRICULUM VITAE .....</b>                       | <b>638</b> |



## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                        |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| ABBILDUNG 1: DURCHMESSER UND KOPFMASSE DES NEUGEBORENEN.....                                                                                           | 18  |
| ABBILDUNG 2: SCHÄDELVERMESSUNG.....                                                                                                                    | 32  |
| ABBILDUNG 3: ANTHROPOMETRISCHE MESSUNGEN. ....                                                                                                         | 65  |
| ABBILDUNG 4: GRÖSSTE PHYSISCHE ENTWICKLUNG NACH ALTER UND GESCHLECHT .....                                                                             | 74  |
| ABBILDUNG 5: LOMBROSOS AUFSTELLUNG DER MÄNNLICHEN UND WEIBLICHEN GRÖSSEN- UND<br>GEWICHTSZUNAHME NACH ALTER .....                                      | 75  |
| ABBILDUNG 6: HIRNGEWICHT DES MENSCHEN IN GRAMM NACH ALTER UND GESCHLECHT.....                                                                          | 76  |
| ABBILDUNG 7: BARCLAYS SKELETTFAMILIE .....                                                                                                             | 77  |
| ABBILDUNG 8: ZAHL DER PULSSCHLÄGE BEIM MANN UND BEI DER FRAU .....                                                                                     | 77  |
| ABBILDUNG 9: TABELLE PHYSIOGNOMISCHE ANORMALIEN DER VERBRECHERIN UND DER PROSTITUIERTEN .                                                              | 79  |
| ABBILDUNG 10: BEISPIEL DER DARSTELLUNG AUFFÄLLIGER KENNZEICHEN UND NARBEN SOWIE IHRER<br>BESCHREIBUNG DURCH DIE SPEZIELLE KURZSCHRIFT BERTILLONS. .... | 82  |
| ABBILDUNG 11: NEUN FINGERABDRUCKMUSTERARTEN NACH PURKINJE. ....                                                                                        | 88  |
| ABBILDUNG 12: DICHOTOMIEN UND GRENZEN IM KONTEXT VON WISSENSCHAFT UND<br>NICHT-WISSENSCHAFT .....                                                      | 105 |
| ABBILDUNG 13: GEGENÜBERSTELLUNG TRADITIONELLER UND NEUER FORMEN DER WISSENSPRODUKTION                                                                  | 106 |
| ABBILDUNG 14: „MAP OF A GREAT COUNTRY“ – LOKALISATION UND GRENZZIEHUNGSPROZESSE VON<br>WISSENSCHAFT UND NICHT-WISSENSCHAFT .....                       | 109 |
| ABBILDUNG 15: GALL´S SCHÄDELLEHRE . ....                                                                                                               | 114 |
| ABBILDUNG 16: PROBLEMLÖSUNGSSTRATEGIEN UND UNTERSCHIEDLICHE „WISSENSFORMEN“ IM<br>ZUSAMMENHANG MIT DER BSE-KRISE .....                                 | 117 |
| ABBILDUNG 17: ERGEBNISSE DER STUDIENRESULTATE ZUR BEHANDLUNG DER OSTEOPOROSE .....                                                                     | 130 |
| ABBILDUNG 18: GEGENÜBERSTELLUNG OBJEKTIVISMUS/SUBJEKTIVISMUS.....                                                                                      | 133 |
| ABBILDUNG 19: FINGERABDRUCK FEHLINTERPRETATIONEN IN DEN U.S.A. UND<br>GROBBRITANNIEN 1920-2004 .....                                                   | 155 |
| ABBILDUNG 20: BERUFLICHER KONTEXT DER INTERVIEWPARTNER UND DATUM DER GEFÜHRTEN<br>INTERVIEWS .....                                                     | 155 |
| ABBILDUNG 21: GESCHLECHTERVERTEILUNG DER INTERVIEWPARTNER .....                                                                                        | 192 |
| ABBILDUNG 22: VERTEILUNG DER INTERVIEWS NACH MINUTEN .....                                                                                             | 192 |
| ABBILDUNG 23: DURCHSCHNITTliche DAUER DER INTERVIEWS NACH BERUFSSTAND DER BEFRAGTEN .....                                                              | 193 |
| ABBILDUNG 24: GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER IN DEN INTERVIEWS ANGESPROCHENEN THEMEN. ....                                                                 | 196 |
| ABBILDUNG 25: EINZELSCHRITTE DER ANALYSE: THEORETISCHE UND PRAKTISCHE ARBEITSPROZESSE .....                                                            | 197 |
| ABBILDUNG 26: ALTERSSTUFEN IN ÖSTERREICH UND IHRE RECHTE UND PFLICHTEN .....                                                                           | 205 |
| ABBILDUNG 27: ZUR HIERARCHIE DES BIOLOGISCHEN ALTERNS .....                                                                                            | 207 |
| ABBILDUNG 28: SCHEMATISCHES DIAGRAMM DER PHYSISCHEN, GEISTIGEN UND SOZIALEN TEILBEREICHE<br>UND KAPAZITÄTEN EINES INDIVIDUUMS. ....                    | 208 |

|                                                                                             |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| ABBILDUNG 29: ARBEITSMODELL DER JYVÄSKYLÄ STUDIE ÜBER „FUNCTIONAL AGING.“ .....             | 210 |
| ABBILDUNG 30: MESSPARAMETER DES VITALITÄTSTESTS NACH PÖTHIG .....                           | 212 |
| ABBILDUNG 31: ALTERN ALS PERMANENTER LEBENSBEGLEITENDER STRUKTUR- UND FUNKTIONSWANDEL ..... | 213 |
| ABBILDUNG 32: MESSUNG VON GESUNDHEITSRESSOURCEN UND LEBENSALTER.....                        | 214 |
| ABBILDUNG 33: ANWENDUNGSVERGLEICH DER BEIDEN GERONTOLOGISCHEN MESSVERFAHREN                 |     |
| H-SCAN UND VITALITÄTS-CHECK .....                                                           | 214 |
| ABBILDUNG 34: DER URIN-ANALYSATOR ZUR BESTIMMUNG DER RESTLICHEN LEBENSZEIT. ....            | 215 |
| ABBILDUNG 35: ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH .....                                             | 244 |
| ABBILDUNG 36: ALTERSKATEGORIEN DES JUGENDSTRAFRECHTS IN ÖSTERREICH.....                     | 253 |
| ABBILDUNG 37: UNTERSCHIEDLICHE ALTERSMESSMETHODEN BEI PFLANZEN, TIEREN MENSCHEN UND         |     |
| OBJEKTEN .....                                                                              | 271 |
| ABBILDUNG 38: ENTWICKLUNGSSTADIEN DER PRIMÄREN GESCHLECHTSORGANE BEI KNABEN .....           | 283 |
| ABBILDUNG 39: ENTWICKLUNGSSTADIEN DER WEIBLICHEN BRUST.....                                 | 283 |
| ABBILDUNG 40: STADIENEINTEILUNG DER GESCHLECHTSORGANE BEI KNABEN UND DER WEIBLICHEN BRUST   |     |
| NACH TANNER .....                                                                           | 283 |
| ABBILDUNG 41: REIFESTADIEN DER SCHAMBEHAARUNG.....                                          | 284 |
| ABBILDUNG 42: STADIENEINTEILUNG DER SCHAMBEHAARUNG NACH TANNER .....                        | 284 |
| ABBILDUNG 43: VERÄNDERUNG DER KÖRPERPROPORTIONEN WÄHREND DES WACHSTUMS.....                 | 285 |
| ABBILDUNG 44: RÖNTGENAUFNAHME AUS DEMIRJIAN & LEVESQUE. ....                                | 290 |
| ABBILDUNG 45: WEISHEITZÄHNE MIT INKOMPLETTER MINERALISATION .....                           | 291 |
| ABBILDUNG 46: WEISHEITZÄHNE MIT ABGESCHLOSSENER MINERALISATION .....                        | 291 |
| ABBILDUNG 47: BESTANDTEILE EINES RÖHRENKNOCHENS.....                                        | 293 |
| ABBILDUNG 48: KNOCHEN BEIM KLEINKIND UND KNOCHEN BEIM ERWACHSENEN .....                     | 294 |
| ABBILDUNG 49: ALTERSTYPISCHES AUFTRETEN DER KNOCHENKERNE IM HANDSKELETT .....               | 294 |
| ABBILDUNG 50: HANDRÖNTGENBILD EINES NEUN JAHRE ALTEN MÄDCHENS .....                         | 296 |
| ABBILDUNG 51: ENTWICKLUNG DES RINGFINGERS .....                                             | 297 |
| ABBILDUNG 52: DARSTELLUNG DER HAND UND DER KNOCHENELEMENTE DER HANDWURZEL MIT               |     |
| ABMESSUNGEN NACH THIEMANN & NITZ 1991 .....                                                 | 301 |
| ABBILDUNG 53: LEBENSALTER DES SCHLIEßENS DER EPIPHYSEN .....                                | 303 |
| ABBILDUNG 54: SCREENSHOT DES PROGRAMMS ZUR KNOCHENALTERBESTIMMUNG .....                     | 305 |
| ABBILDUNG 55: ASYLANTRÄGE 01-12/2007. UMF UND FESTGESTELLTE VOLLJÄHRIGKEIT. ....            | 328 |
| ABBILDUNG 56: ASYLANTRÄGE 01-09/2008. UMF UND FESTGESTELLTE VOLLJÄHRIGKEIT.....             | 329 |
| ABBILDUNG 57: AUSZUG AUS DEM URTEIL DES JUGENDGERICHTSHOFES (JGH) VOM JULI 2000 .....       | 341 |
| ABBILDUNG 58: MORPHOLOGISCHER MITTEL WERT FÜR FEMUR UND HUMERUS .....                       | 353 |
| ABBILDUNG 59: PHYSIOLOGISCHE KRITERIEN DER ALTERSBESTIMMUNG.....                            | 359 |
| ABBILDUNG 60: AUSZUG AUS EINEM SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN .....                              | 360 |
| ABBILDUNG 61: AUSZUG AUS EINEM GUTACHTEN.....                                               | 363 |
| ABBILDUNG 62: EMPFEHLUNGEN DER AGFAD ZUR ALTERSDIAGNOSTIK IM STRAF- UND ZIVILVERFAHREN..... | 381 |
| ABBILDUNG 63: HANDSKELETT MIT NOCH OFFENEN EPIPHYSENFUGEN .....                             | 383 |

|                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| ABBILDUNG 64: HANDSKELETT KOMPLETT AUSGEREIFT .....                                                                            | 383 |
| ABBILDUNG 65: MEDIALE SCHLÜSSELBEINEPIPHYSENFUGEN MIT INKOMPLETTER OSSIFIKATION. ....                                          | 385 |
| ABBILDUNG 66: MEDIALE SCHLÜSSELBEINEPIPHYSENFUGEN MIT KOMPLETTER OSSIFIKATION OHNE<br>EPIPHYSENNARBEN .....                    | 385 |
| ABBILDUNG 67: PROFORMA-BRIEF ZUR GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR ASYLWERBER,<br>DEREN ALTER ANGEZWEIFELT WIRD ..... | 411 |
| ABBILDUNG 68: GUTACHTEN ZUR ALTERSBESTIMMUNG .....                                                                             | 425 |
| ABBILDUNG 69: KONSTRUKTION VON DIFFERENZ UND WAHRNEHMUNG DER „NATUR“ DURCH TIERISCHE<br>METAPHER .....                         | 471 |
| ABBILDUNG 70: ALTERSSCHÄTZUNGEN DER INTERVIEWPARTNER .....                                                                     | 554 |

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.



## Abkürzungsverzeichnis

Neben den allgemein üblichen und im Duden nachzuschlagenden Abkürzungen werden folgende Abbreviationen in dieser Arbeit verwendet:

|         |                                                                                                   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ABGB    | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch                                                               |
| AGFAD   | Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin |
| AnhO    | Anhalteordnung                                                                                    |
| ÄrzteG  | Ärztegesetz                                                                                       |
| AsylG   | Asylgesetz                                                                                        |
| AsylGH  | Asylgerichtshof                                                                                   |
| AsylGHG | Asylgerichtshofgesetz                                                                             |
| BGBI.   | Bundesgesetzbuchblatt                                                                             |
| BMI     | Bundesministerium für Inneres                                                                     |
| BMGFJ   | Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend                                              |
| BPD     | Bundespolizeidirektion                                                                            |
| CT      | Computertomographie                                                                               |
| EHC     | European Homecare                                                                                 |
| et al.  | (lateinisch) und andere                                                                           |
| FAI     | Funktionsalter-Index (functional age index)                                                       |
| FPG     | Fremdenpolizeigesetz                                                                              |
| FrG     | Fremdengesetz                                                                                     |
| GVG-B   | Grundversorgungsgesetz – Bund                                                                     |
| idF     | in der Fassung                                                                                    |
| IOM     | International Organisation of Migration                                                           |
| iVm     | in Verbindung mit                                                                                 |
| JGG     | Jugendgerichtsgesetz                                                                              |
| JGH     | Jugendgerichtshof                                                                                 |
| JWG     | Jugendwohlfahrtsgesetz                                                                            |

|        |                                                                                                 |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KiJA   | Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich                                                       |
| Lj.    | Lebensjahr                                                                                      |
| NGO    | Nichtregierungsorganisationen                                                                   |
| OGH    | Oberster Gerichtshof                                                                            |
| StGB   | Strafgesetzbuch                                                                                 |
| StPO   | Strafprozessordnung                                                                             |
| StSchG | Strahlenschutzgesetz                                                                            |
| UBAS   | Unabhängiger Bundesasylsenat                                                                    |
| UMF    | Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge                                                          |
| UNHCR  | United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen)  |
| Unicef | United Nations International Children's Emergency Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) |
| VwGH   | Verwaltungsgerichtshof                                                                          |
| Z      | Ziffer/Zahl                                                                                     |

## Vorwort

Dem jugendliche Aussehen und die dadurch in Verbindung stehenden Vor- und Nachteile verdankt die Verfasserin dieser Arbeit das Interesse an der Thematik der Altersbestimmung. So konnte sie immer wieder erfahren, dass ihr Alter wesentlich jünger eingeschätzt wurde und sich Menschen somit deutlich verschätzten. Die Debatte rund um die Kontrolle des Alters von Asylwerbern durch verschiedene röntgenologische „Knochenvermessungsmethoden“ erlebte insbesondere im Jahr 2000 ihren Höhepunkt. Zahlreiche NGO's und Menschenrechtsorganisationen kritisierten die Vorgangsweise von Sachverständigen, Medizinern und Behörden. Die Kontroverse scheint auch gegenwärtig nicht zum Stillstand zu kommen. Insbesondere Altersbestimmungen durch Ultraschalluntersuchungen der Nieren und Schilddrüse lassen die Wogen wieder hochgehen. Eine Beendigung des „Konflikts“ scheint auch angesichts der „Multidimensionalität“ des Alterungsprozesses nicht gegeben zu sein.

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich in wissenschaftshistorischer und zeitgenössisch empirisch-praktischer Auseinandersetzung mit dieser Problematik.

In dieser Arbeit wird zugunsten der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, jeweils eine Formulierung zu wählen, die beide Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt. Im Folgenden sind mit Begriffen wie Wissenschaftler, Richter, Ärzte, Experten, Sachverständiger, Gutachter, Referenten, Rechtsberater usw. immer auch Wissenschaftlerinnen, Richterinnen, Ärztinnen, Expertinnen, Gutachterinnen, Referentinnen, Rechtsberaterinnen usw. gemeint. Literaturzitate sowie Eigennamen unter Anführungszeichen werden im Sinne ihrer originalgetreuen Wiedergabe nicht der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst. Wörtliche Zitate werden in kursiver Schrift wiedergegeben. Die Aussagen der Interviewpartner wurden geringfügig sprachlich und grammatikalisch bereinigt, um die Lesbarkeit und die Verständlichkeit zu erhöhen. Um den Sinn des Zitats jedoch nicht zu verändern, sind Interviewaussagen mitunter grammatikalisch und hinsichtlich ihrer Rechtschreibung nicht exakt. Ebenso wurde das Datenmaterial weitreichend anonymisiert. Fußnoten verweisen auf die in der vorliegenden Arbeit verwendete Primär- und Sekundärliteratur sowie auf notwendige Anmerkungen und Ergänzungen zum Text.





# 1. Einleitung und Fragestellung

## 1. 1. Hintergrund und Kontext des Forschungsgegenstands

*„Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Afghanistan und Angehöriger der Volksgruppe der Hazara reiste am 26.03.2008 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.(...) (...) Bei der Erstbefragung am 27.03.2008 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, er sei 1993 geboren und habe sein Heimatland vor fünf Jahren mit einem PKW Richtung Pakistan verlassen. (...) Am 02.04.2008 wurde der Beschwerdeführer vom Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, im Beisein des gesetzlichen Vertreters, Mag. S., sowie eines geeigneten Dolmetschers für die Sprache Farsi niederschriftlich einvernommen und gab dabei im Wesentlichen an, dass er körperlich und geistig in der Lage sei, die Einvernahme durchzuführen. Seine bisherigen Angaben würden der Wahrheit entsprechen. Dass er 16 Jahre alt sei, wisse er von seiner Mutter. Sein Geburtsdatum wisse er nur ungefähr, die Griechen hätten ein präzises Datum hingeschrieben. In Griechenland sei er vor ca. vier Monaten eingereist und ca. zweieinhalb Monate dort geblieben, bevor er über Italien nach Österreich gelangt sei. (...) Aufgrund der Zweifel des Bundesasylamtes an der behaupteten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers wurde dieser zu einer ärztlichen Altersfeststellung geladen.(...) Am 23.05.2008 wurde der Beschwerdeführer von Dr. A.K. zwecks Feststellung seines Alters untersucht. In dem als Sachverständigengutachten titulierten Befund werden Größe, Gewicht, Geschlecht, Hautfarbe, Kopfumfang, Anzahl der Zähne, Art der Behaarung, Farbe der Nägel und Größe der Nieren und Volumen der Schilddrüse wiedergegeben. Ohne nähere Begründung folgt eine Zusammenfassung, wonach aufgrund der äußeren Inspektion, des äußeren Eindrucks sowie der sonographischen Messgrößen von Nieren und Schilddrüse das Alter von Herrn A.Y. auf 21 - 23 Jahre, jedoch deutlich über dem 18. Lebensjahr eingeschätzt' werde (AS 103f). (...) Am 29.05.2008 teilte das Bundesasylamt dem gesetzlichen Vertreter des Beschwerdeführers, Mag. S., mit, dass es auf der Grundlage des Gutachtens zur Altersfeststellung des Beschwerdeführers von dessen Volljährigkeit des Asylwerbers ausgehe.“<sup>1</sup>*

Dieser aktuelle Auszug aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes zeigt, dass die chronologische Lebensalterbestimmung im österreichischen Asylwesen u.a. auf der Grundlage von anthropometrischen und sonographischen Messungen durchgeführt wird.

Methoden der Altersbestimmung erlangten insbesondere seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts infolge grenzüberschreitender Migrationsbewegungen zunehmende Bedeutung im strafrechtlichen und asylrechtlichen Kontext. Erstmals hatte es der österreichische

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundeskanzleramt Österreich/Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (RIS), 24.7.2008.

Staat mit Menschen zu tun, welche ihre Geburtsdatum nicht kannten, „falsch“ bezifferten, oder deren „richtigen“ Angaben von den Behörden angezweifelt wurden. In diesem Zusammenhang entstanden morphologische Altersbestimmungstechniken auf der Grundlage von röntgenologischen Knochenvermessungen. Obgleich eine im Jahr 2000 abgehaltene Konsensuskonferenz<sup>2</sup> über „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“ feststellte, dass die Bestimmung des Alters mit medizinischen Methoden nicht möglich sei, werden Altersbestimmungen auch gegenwärtig durch Referenten der Asylbehörden, Richter und Sachverständige sowie durch Rechtsmediziner auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt. Die Klärung der Frage, welchen (historischen) Bezugsrahmen Körpervermessungstechniken in unserer Gesellschaft einnehmen, ist deshalb eine wesentliche Rahmenbedingung in der Auseinandersetzung mit Altersbestimmungen. So beginnt etwa die Vermessung des Menschen schon vor seiner Geburt. Bereits in der 20.-24. Schwangerschaftswoche werden Körperform, Organe und Knochen des Fötus mittels Ultraschalluntersuchung vermessen. Das ungeborene Kind wird vermessen, um ein gesundes Wachstum nachzuweisen. Folglich gibt es für jede Schwangerschaftswoche bestimmte Normwerte von Größe und Gewicht. Ebenso erfolgt die „Reifediagnose“ bei Neugeborenen aufgrund bestimmter, festgelegter Maße. Nachfolgende Abbildung zeigt die standardisierten Durchmesser und Kopfmaße beim Neugeborenen.

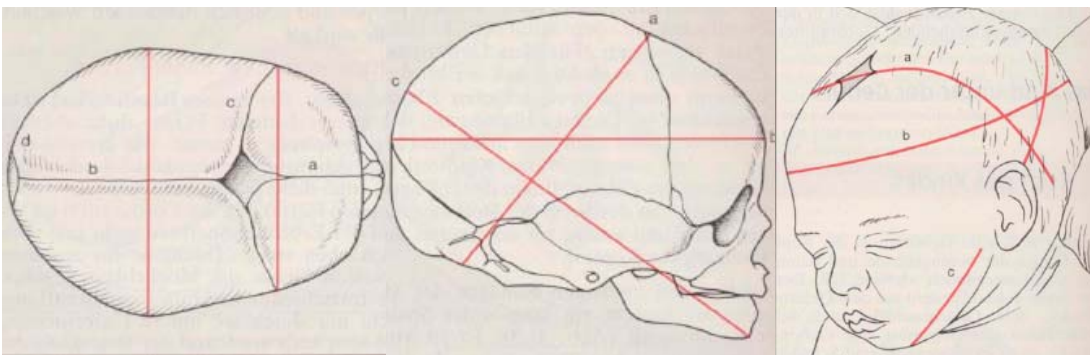


Abbildung 1: Durchmesser und Kopfmaße des Neugeborenen.<sup>3</sup>

Obiges Beispiel lässt uns zudem gewahr werden, dass die Methoden der Altersbestimmung

<sup>2</sup> Unter Konsensuskonferenzen sind oft mehrtägige Zusammenkünfte von Bürgern (Laien) und Experten zu einem kontroversen Thema zu verstehen. Ziel ist die Politikberatung in Form eines Bürgervotums, das als „consensus statement“ in schriftlicher Form vorzuliegen hat. Vgl. Weitze, 2006, S. 160.

<sup>3</sup> Abbildung aus Martius, 1995, S. 5.

primär nicht im Kontext des Strafverfahrens oder Asylverfahrens entwickelt wurden, sondern um Abweichungen vom chronologischen Alter bzgl. des Knochenwachstums, also um Krankheiten festzustellen. Altersbestimmungen wurden somit seit jeher in unterschiedlichen Kontexten durchgeführt. Dadurch unterscheiden sich auch die Bedeutung der verwendeten Begriffe und die Konnotation des Wortes. So kann „Alter“ als biologisches, chronologisches, ethnisches und psychosoziales Alter „gemessen“ werden. Als multidimensionaler und inhomogener Prozess erhält „Alter“ entsprechend seinem Anwendungskontext unterschiedliche Bedeutungen und Zuschreibungen und wird mit verschiedenen Methoden erfasst. Alter ist demnach keine „Absolutgröße“, sondern ein multiples Objekt in einem Netzwerk differierender Akteure. Infolgedessen werden insbesondere Mitarbeiter der Fremdenpolizei, der Asylbehörden, Richter, Sachverständigen und Nichtregierungsorganisationen in dieser Arbeit als Teil dieses Netzwerkes betrachtet und ihre Auffassung und Betrachtungsweise von „Alter“ bzw. ihre Konzeption von Gesellschaft hinterleuchtet. „Alter“ per se gibt es nicht, sondern es wird in den folgenden Ausführungen hinsichtlich seines fremdenrechtlichen und strafrechtlichen Anspruchs betrachtet und diskutiert.

Ebenso werden die grundlegenden Schlüsselbegriffe, die die Diskussion in diesem Feld dominieren, nämlich „Altersbestimmung“, „Altersfeststellung“, „Altersschätzung“, „Age assessment“, „Volljährigkeitserklärung“, „Volljährigkeitsfeststellung“ oder „festgestellte Volljährigkeit“, in dieser Arbeit immer im Zusammenhang mit ihrem Verwendungskontext angeführt. Insbesondere wird im Forschungsdesign aber der Begriff „Altersbestimmungen“ im Plural verwendet, um auf die Vielfalt und Differenziertheit ihrer Methoden zu verweisen. Im jeweiligen Bezugsrahmen finden hingegen auch alle oben angeführten Begriffe eine dementsprechende Erwähnung. In Zusammenhang mit Altersbestimmungen im laufenden Asylverfahren wird eine weitere Begriffsdifferenzierung insofern vorgenommen, als hier die Fülle von Ausdrucksweisen wie Asylwerber, Asylbewerber, Asylsuchende, Flüchtling, Asylant etc., auf die Bezeichnung „Asylwerber“ beschränkt wird, zumal insbesondere der Begriff „Asylant“ von einer negativen Konnotation begleitet wird, während man von „Asylbewerbern“ hauptsächlich in Deutschland und von „Asylsuchenden“ in der Schweiz spricht. Das Wort „Asylwerber“ bezieht sich demnach hauptsächlich auf Asylsuchende in

einem offenen Asylverfahren im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.<sup>4</sup>

So wie ANNEMARIE MOL in „The body multiple“<sup>5</sup> am Beispiel der Anämie (Blutarmut)<sup>6</sup> und Atherosklerose<sup>7</sup> die Multiplizität von Krankheiten beschreibt, indem jeder seine eigene Vorstellung von „Krankheit“ konstruiert und der Körper als Schnittpunkt unterschiedlicher Wissensformen betrachtet wird, produzieren auch die im Kontext der Altersbestimmung stehenden Organe bestimmte Formen von Selbstinterpretationen, unterschiedliche Inszenierungen und Konstruktionen, sowie Sozialitäten von „Alter“. In diesem Zusammenhang muss „Alter“ immer wieder neu „verhandelt“ werden. In Anlehnung an MOL kann „Alter“ daher nicht von unterschiedlichen Akteuren in pluralen Konstruktionen EINER Wirklichkeit gesehen werden, sondern „Alter“ ist, was durch die jeweiligen Praktiken und Inszenierungen als MULTIPLE Realität entsteht. Diese „multiplen Realitäten“ stehen in Verbindung zueinander und können mitunter auch zu Spannungen und Brüchen führen.<sup>8</sup>

Die Feststellung des chronologischen Lebensalters ist in Zusammenhang mit Asyl- und Strafverfahren hinsichtlich der Zuerkennung von bestimmten Leistungen oder der unterschiedlichen Behandlung von Kindern und Erwachsenen in unserem Rechtssystem von entscheidender Bedeutung. Doch nicht alle Gesellschaften messen dem chronologischen Alter dieselbe Relevanz bei. In vielen Ländern werden Geburtstage nicht oder nicht genau registriert. Dazu kommt, dass Kinder nicht überall über bestimmte Rechte und Privilegien verfügen und im Kampf ums Überleben nicht selten gezwungen sind, ihr „Kindsein“ frühzeitig abzulegen. Aus diesem Grund kennen viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihr genaues Geburtsdatum nicht.

Nach Angaben der Unicef handelt es sich um schätzungsweise 50 Millionen Kinder, die über keinerlei Geburtsdokumente oder schriftlichen Identitätsnachweis verfügen.<sup>9</sup> Vielmehr wird das Alter aufgrund von Ereignissen berechnet oder geschätzt, wie nachfolgende Aussagen aus dem Forschungsbericht der „Immigration Law Practitioners Association“

---

<sup>4</sup> Vgl. Berger, 2001, ii.

<sup>5</sup> Vgl. Mol, 2002.

<sup>6</sup> Vgl. Mol, 1999, S. 74-89.

<sup>7</sup> Vgl. Mol, 1998, S. 144-165.

<sup>8</sup> Vgl. Allgaier, 2002, S. 17 und 18; vgl. auch Berg/Akrich, 2004, S. 1-12; Mol/Law, 2004, S. 43- 2; Mol, 2002.

<sup>9</sup> The Children's Legal Centre, 2008, S. 1.

(ILPA) belegen:

*„The next time I went (to the Home Office) they asked me how old I was. My parents told me that I was ten just before they were killed by the Taliban. The Home Office asked me when they were killed. I told them that it was five years ago, that’s how I calculated that I was 15.“* Behkam, 15, Afghanistan

*„(We) don’t really celebrate birthdays... In Uganda birthdays are the least you can think about. They don’t give you the documents because they think you will lose them so you just tell them what you know. It’s funny how you can live without knowing the truth.“*

Angelina, 16, Uganda

*„The Home Office first disputed me (my age). They said I’m 18 not 17. They just looked at me and say ‘you are not 17’. But how do you (they) know? You (they) were not here when I was born. I said okay. I didn’t know about the difference between being 18 and being 20. I didn’t care.“* Veronica, 17, Guinea<sup>10</sup>

In unserem politischen und rechtlich konstruierten „Altersmodell“ sind Geburts- und Identitätsdokumente von grundlegender Bedeutung. In vielen anderen Teilen der Welt ist dies häufig nicht der Fall, sodass Asylwerber oftmals nicht imstande sind, den „Beweis“ ihres Alters zu erbringen. Aufgrund der in unserer Gesellschaft vorherrschenden „Kultur des Zweifels“ und des Misstrauens gegenüber „fremden“ Menschen werden die Altersangaben von Asylwerbern häufig angezweifelt. In diesem Zusammenhang treten Methoden der Altersbestimmung als „Hoffnungsträger“ auf, das Alter zuverlässig bestimmen zu können. Obwohl es in dieser Arbeit nicht darum geht, das „Leistungsspektrum“ der verschiedenen medizinischen oder wissenschaftlichen Methoden zur Bestimmung des Alters zu definieren und das zuverlässigste bzw. schlechteste Verfahren auszumachen, ist es hinsichtlich eines umfassenden Verständnisses dennoch wichtig, einige der am häufigsten verwendeten Methoden zu beschreiben. Kapitel 4 unternimmt den Versuch der Darstellung verschiedener Methoden zur Altersbestimmung in ihrem jeweiligen Anwendungskontext. Die vorliegende Arbeit schafft somit einen differenzierten Überblick über die einzelnen Methoden der Altersbestimmung, die Grundlagen ihrer Durchführung, sowie ihrer

---

<sup>10</sup> Vgl. Crawley/ILPA, 2007, S. 19 und 20.

ausführenden Stellen und Organe und beschreibt ihre unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen. Es wird analysiert, wie „glaubwürdig“ Altersbestimmungsverfahren in Österreich sind und aufgezeigt, welches implizite „Erfahrungswissen“ und welcher gesellschaftspolitische Gehalt in den wissenschaftlichen Vermessungstechniken zur Altersbestimmung enthalten sind bzw. welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben.

Die Altersbestimmung ist ein höchst kontrovers diskutiertes Thema. Nicht nur die Methoden, auch die Vorgangsweisen der unterschiedlichen Behörden differieren erheblich. Die verschiedenen Sichtweisen spiegeln sich insbesondere in den Aussagen der Interviewpartner in der empirischen Analyse dieser Arbeit wider. *„(...) Also was man sich nicht erwarten darf ist, dass man auf den Tag genau das Alter bestimmen kann, das ist (...) in den meisten Fällen ein fast naiver Blick auf die Altersdiagnostik.“*, hält ein Mediziner auf die Frage nach der prinzipiellen Möglichkeit einer verlässlichen Altersbestimmung fest. Obwohl das „Alter“ nur geschätzt werden könne, wäre die Methode der Altersdiagnostik im rechtlichen Bereich dennoch anwendbar: *„Also ich würde niemals sagen, dass wir das Alter bestimmen können, deshalb sprechen wir auch immer von Altersschätzung oder Altersdiagnostik, man kann also das wahrscheinliche Alter bestimmen oder schätzen, mit dieser Schwankungsbreite also auf den Tag genau, oder auf den Monat genau geht das nicht. (...) Aber man kann nicht sagen, dass es prinzipiell nicht geht. Für die Zwecke, für die wir es machen, für die Juristen, die das als Arbeitsgrundlage brauchen, da ist es eben praktikabel, was wir anzubieten haben. (...) Sicherlich ist es denkbar, dass man das noch ein bisschen genauer hinkriegt, aber auf jeden Fall kann man mit dem, was wir machen, deren Fragen auch mal klären.“*<sup>11</sup>

Inwiefern die Frage des „Alters“ tatsächlich geklärt werden kann und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen eine Altersbestimmung durchgeführt wird bzw. welche impliziten Wissensinhalte im Prozess der Altersdiagnostik enthalten sind und welche Konzeption von Gesellschaft sich mitunter dahinter verbirgt, beleuchten die nachfolgenden Kapitel dieser Arbeit.

---

<sup>11</sup> Siehe Interview 11, Abs. 100.

## 1. 2. Spezifische Ziele und Zielsetzungen

Das Ziel dieser Forschung ist es, eine ausführliche holistische Betrachtungsweise der gegenwärtigen österreichischen Politik und Praxis von Altersbestimmungen im Asyl- und Strafverfahren zur Verfügung zu stellen und insbesondere die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen bzw. die Verortung und Wechselwirkung der Methoden mit ihrem Umfeld aufzuzeigen. Das Vorhaben besteht somit darin, die verschiedenen Methoden der wissenschaftlichen Vermessungstechniken zur chronologischen Lebensalterbestimmung in Österreich zu erfassen bzw. ihre gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhänge und die dahinter stehenden Erwartungen und Grundannahmen zu analysieren. Durch diese Arbeit soll ein Beitrag geleistet werden, die immer fortschreitende „(Ver-)Messung“ und Kategorisierung des Menschen am Beispiel der Altersbestimmung zu hinterfragen und eine kritische Auseinandersetzung mit „Unsicherheit“, „Standardabweichungen“ und „Nicht-Wissen“ zu ermöglichen.

Es wurde bislang in Österreich kaum der Versuch unternommen, Methoden der Altersbestimmung hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Reziprozität qualitativ und reflexiv zu erforschen, bzw. die Sichtweisen und täglichen Anwendungs-, Wissens- und Erfahrungszusammenhänge der „Altersbestimmer“ zu verstehen und zu reflektieren. In der empirischen Analyse wird eine breite Palette an Akteuren abgedeckt, die in dem Bereich der Altersbestimmung tätig sind. Dies reicht von normalen Interviewsettings bis hin zu thematischen Konsensuskonferenzen und anonymen Gesprächen. Den gesellschaftspolitischen Gehalt und die Motivation, welche sich hinter der Durchführung von Altersbestimmungen verbirgt, gilt es als wichtigen Aspekt in dieser Arbeit herauszuarbeiten. Dabei soll es gelingen, den Blick auf die unterschiedlichen Vermessungstechniken im historischen wie auch im gegenwärtigen Kontext zu schärfen. Die Interaktion wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur chronologischen Lebensalterbestimmung mit ihrem gesellschaftspolitischen Kontext wird nach unterschiedlichen Kriterien hin durchleuchtet.

Wesentliche Fragestellungen der Forschung sind:

- Auf welche Weise lässt sich „Alter“ definieren? („Was“ messe ich?)
- Welcher Hintergrund und Entstehungszusammenhang verbirgt sich hinter einer

„Altersmessung“? Ist die Altersbestimmung auf eine historisch verankerte und gesellschaftlich akzeptierte „Vermessung“, Klassifikation und Normierung des Menschen zurückzuführen? Wozu dient diese „Vermessung“ und Normierung des Menschen bzw. aus welchem Grund wird das Alter gemessen und welche strategischen, rechtlichen und gesellschaftspolitischen Motive stecken hinter einer Altersbestimmung? („Warum“ messe ich?)

- Welche Messverfahren werden zur Bestimmung von „Alter“ in Österreich eingesetzt? („Wie“ messe ich?)
- Welche gesellschaftspolitischen Vorstellungen von „Alter“ und welche Erwartungen sind an die unterschiedlichen Methoden geknüpft? Welche Konzeption von „Gesellschaft“ steckt hinter den divergierenden Messmethoden?
- Welches spezifisches „Objektivitätsbild“ wird in Zusammenhang mit Altersbestimmungen angesprochen bzw. welche Vorstellungen von Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Methoden existieren?
- Unter welchen Voraussetzungen werden Methoden der Altersbestimmung als sicher und bestätigt anerkannt, als exakt genug, um sie auch in der Gerichtsbarkeit anzuwenden? In welcher Weise erfolgt der Umgang mit Grenzwerten?
- Welche Erwartungen werden an die „Altersbestimmer“ gestellt und welche Rolle nehmen Experten in diesem Zusammenhang ein? Welche Interpretationen werden herangezogen und wie werden Daten schließlich zu Fakten?
- Welche Konsequenzen erhofft man sich aus einer Altersbestimmung bzw. welche Folgen ergeben sich für die auf ihr Alter zu bestimmenden Menschen?
- Wie sieht die technologische (Weiter-)Entwicklung der Altersbestimmung aus und in welcher Weise findet ein wissenschaftlicher Diskurs statt?

Diese Fragestellungen zählen zu den wesentlichen Betrachtungspunkten der nachfolgenden empirischen Explorationsstudie.



### 1. 3. Struktur der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist nach dieser Einleitung in vier weitere Kapitel gegliedert. In Kapitel 2 wird zunächst der historische Hintergrund der Taxonomie und Vermessung von Menschen dargestellt. Beginnend mit einem allgemeinen Einblick in die Grundlagen des biologischen Determinismus und der Kranimetrie oder Schädelvermessung wird die Bedeutung der physischen Anthropologie in Deutschland und Österreich im 18., 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgezeigt. Körpervermessungen von Kriegsgefangenen und „Rassenhygiene“ sind nur ein Beispiel der Klassifikation von Menschen und ihren Folgen. Nicht zuletzt führte auch die Entwicklung der Anthropometrie und Kriminalanthropologie zur Erfassung anatomischer Stigmata und Erkennungszeichen krimineller Neigung. Der geborene Verbrecher war geboren. Der Sprung von der Anthropometrie zur Daktyloskopie und den biometrischen Erkennungsmethoden erfolgte im 20. Jahrhundert. Daneben zielten psychometrische Messungen auf die „Vermessung“ und Theorien der Intelligenz ab. Kapitel 2 unternimmt somit eine historische Reise der Menschenvermessungsmethoden vom 18. Jahrhundert bis in ihren gegenwärtigen Anwendungskontext.

In Kapitel 3 wird der konzeptuelle/theoretische Hintergrund dieser Arbeit dargestellt und diskutiert. Es werden hier drei in der Wissenschaftsforschung grundlegende Theoriekomplexe - Grenzziehungsprozesse zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft, „Science & Law“ (Wissenschaft und Recht) und wissenschaftliche Kontroversen - zur Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Vermessungsmethoden zur Altersbestimmung und ihren gesellschaftspolitischen Kontext analysiert. Zu Beginn steht das theoretische Modell des „boundary work“ und die Frage, was unterscheidet Wissenschaft von Nicht-Wissenschaft. Der Umgang mit Unsicherheit (Nichtwissen), Erfahrung und „Evidence“ in Medizin und Recht zeigt auf, welche „Philosophie“ hinter der Akzeptanz von zweifelhaften Methoden steckt, mit welchen „Modellen“ „Nichtwissen“ begegnet wird und was als „gute Evidenz“ gilt. Neben unterschiedlichen Bedeutungszuschreibungen von „objektiv“ und „subjektiv“, rückt insbesondere ein „aperspektivischer“, von subjektiven, individuellen Einflüssen unabhängiger und nachprüfbarer Objektivitätsbegriff in den Vordergrund. So gilt beispielsweise die Technik des Fingerabdrucks als sicherer Beweis. Konträr zur „mechanischen Objektivität“ stehen der „objektive“ Experte und die Bedeutung des „interpreted image“. Expertenwissen wird als Grundlage von Entscheidungen herangezogen. Anhand dreier in

der scientific community geführter Kontroversen sollen Struktur und Muster widersprüchlich geführter Debatten sichtbar gemacht werden. Die Auseinandersetzung mit Kontroversen basiert nicht zuletzt vor dem Hintergrund kontrovers diskutierter Fragen in Zusammenhang mit der Altersbestimmung von Asylwerbern. Als „scientific entrepreneurship“ bezeichnet die Autorin dieser Arbeit wirtschaftliche und finanzielle Überlegungen privater Unternehmen, wie beispielsweise DNA-Labors, welche Wissenschaft und Nichtwissen in traditionell ökonomischen Kategorien von Angebot und Nachfrage in den Vordergrund stellen. Die damit einhergehende Ausblendung von Wissens-Aspekten wird beschrieben, zumal auch Methoden der Altersbestimmung auf ein effizientes, rasches und kostengünstiges Verfahren abzielen und differenzierte Altersprozesse dabei vernachlässigen. Die theoretischen und konzeptuellen Überlegungen versuchen die Thematik der Altersbestimmung somit in einem weiteren Begriffsspektrum einzuordnen und sie mit anderen Methoden und praktischen Gegebenheiten zu vergleichen.

## 1. 4. Die empirische Untersuchung

Die empirische Forschung für diese Arbeit erstreckte sich von September 2004 bis Oktober 2008, wobei die Interviews im Zeitraum von September 2005 bis Jänner 2006 durchgeführt wurden. Informelle Gespräche fanden auch darüber hinaus statt. Neben einer allgemeinen Literaturrecherche sowie der Miteinbeziehung von „Grauer Literatur“ in Form von Tagungsberichten und Veröffentlichungen von Organisationen und Vereinen wurden halbstrukturierte Interviews mit 16 im Bereich der Altersbestimmung agierenden Vertretern durchgeführt. Die Teilnahme an einer Konsensuskonferenz im Juni 2007 konnte als zusätzliche Informationsquelle herangezogen werden. Eine Liste aller Interviewteilnehmer findet sich in Kapitel 4.1. wieder.

Kapitel 4 ist das Kernstück dieser Arbeit. Es ist der Vorgehensweise während der Erhebungsphasen, aber auch den damit in Verbindung stehenden Problemen gewidmet. In diesem Kontext werden die Struktur der Arbeitsweise und die Methode der Datengenerierung bzw. die strukturelle, technische Auswertung und Analyse der qualitativen Interviewdaten zur Beantwortung der Fragestellungen vorgestellt. Der schriftliche Interviewleitfaden ist als Annex dieser Arbeit beigelegt. Die Ergebnisse der empirischen Forschung zur Frage der gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhänge wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur chronologischen Lebensalterbestimmung in Österreich werden aus unterschiedlichen Perspektiven präsentiert und es wird eine detaillierte Standortbestimmung vorgenommen.

Neben einer anfänglichen Begriffsdefinition von „Alter“ werden die grundlegenden und (asyl-)rechtlichen Aspekte der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich ermittelt und ihre ausführenden Stellen und Organe angeführt. Im Anschluss daran werden im Sinne einer holistischen Betrachtungsweise alle derzeit in Österreich praktizierten Methoden der Altersbestimmung exemplarisch beleuchtet. Die in diesem Kontext stehenden internationalen Richtlinien und Entschlüsse tragen zum weiteren Verständnis der derzeit vorherrschenden und praktizierten sowie empfohlenen Verfahren bei. Als Exkurs wird die Praxis der Altersdiagnostik durch Rechtsmediziner in Deutschland sowie das „age assessment“ in Großbritannien vorgestellt.

Die Frage der Zuverlässigkeit und „Objektivität“ wissenschaftlicher Methoden zur Altersbestimmung sowie ihrer Standardabweichungen demonstriert den unterschiedlichen Umgang mit Unsicherheit und Nichtwissen auf der Grundlage der Abschätzung von Wahrscheinlichkeiten. Nicht zuletzt werden an dieser Stelle auch dem geschlechtsspezifischen Moment, der Anzahl der Untersuchenden sowie der Methodenkombination als beeinflussende Faktoren Rechnung getragen. Ebenso wird die Rolle von Experten, sowie implizites Wissen und Erfahrungswissen im Prozess der Wissensproduktion und Entscheidungsfindung untersucht. Von wesentlicher Bedeutung sind die Analyse und der Versuch der Rekonstruktion des gesellschaftspolitischen Gehalts wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur Altersbestimmung. Die Konstruktion von Differenz und Wahrnehmung in der „(Ver-)Messung“ des Menschen ist historisch bedingt. In welcher Weise fällt ihr Schatten jedoch auch auf gegenwärtige Körpervermessungstechniken? Kapitel 4.8. beleuchtet insbesondere die Maximen und Hintergründe ihrer Legitimation und durchleuchtet mögliche persönliche und ethnozentristische Handlungsweisen. Die „Altersbestimmung im Kreuzfeuer der Kritik“ zeigt ihren gegenwärtigen kritischen Bezugsrahmen. Überlegungen zum wissenschaftlichen Diskurs sowie einer etwaigen hochtechnologischen (Weiter-)Entwicklung der Altersbestimmungsverfahren geben einen detailreichen Überblick über zukünftige Möglichkeiten und runden die gesamtheitliche Betrachtungsweise von „Alter“ und seinen gesellschaftspolitischen Wechselbeziehungen ab.

In Kapitel 5 wird sowohl eine Konklusion der gestellten Forschungsfragen, als auch eine zusammenfassende Schlussfolgerung der Thematik vorgenommen.

Der folgende Abschnitt beginnt jedoch mit der historischen Genese der Körpervermessungstechniken und ihrer gesellschaftlichen Einbettung und führt bis hin zu gegenwärtigen biometrischen Vermessungstechniken. Nicht zuletzt sind die Methoden der Altersbestimmung in der beginnenden „Körperpolitik“ des 18. und 19. Jahrhunderts, sowie im wachsenden wissenschaftlichen Interesse am „Inneren“ des Menschen verwurzelt.

Dieser Abschnitt behandelt die historische Klassifikation der Menschen und ihre deterministisch-nummerische und hierarchische Einordnung durch verschiedene anthropometrische, psychometrische und biometrische Vermessungstechniken und Erkennungsmethoden.

## **2. Historische und gegenwärtige Einbettung**

### **2. 1. Der Durchschnittsschädel**

#### **2. 1. 1. Biologischer Determinismus und Kraniometrie im 18. und 19. Jahrhundert**

Die historische Analyse der Körpervermessungstechniken, ihre Genese von anthropometrischen Schädel- und Knochenvermessungen bis hin zu hoch technologisierten biometrischen Verfahren, ist die Grundvoraussetzung und Basis einer weiteren methodisch/konzeptuellen Auseinandersetzung, sowie Ausgangspunkt für eine spätere analytische Untersuchung, der Brauchbarkeit wissenschaftlicher Methoden zur Altersbestimmung. Die historische Analyse liefert somit auch ein argumentatives Gerüst, indem es jene dialektischen Quellen und Vorstellungen zeigt, von denen wir heute noch umgeben sind. Die Altersbestimmung reiht sich daher nahtlos in die Techniken der Körpervermessungsmethoden ein, weshalb es unumgänglich ist, den historischen Kontext anthropometrischer Verfahren einer näheren Analyse zu unterziehen.

In diesem ersten Kapitel werden, im Sinne einer historischen Rekonstruktion, Ausgangslagen, Entwicklungsströmungen und allgemeine Vorbedingungen aufgezeigt, die der Klassifikation und Vermessung des Menschen, wie auch in weiterer Folge der biologischen Altersbestimmung, zugrunde liegen. Somit widmet sich dieser erste Abschnitt, dem Körper als Maßstab, als Kategorie und Spiegelbild der Biologie, den zu klassifizieren und normieren es galt. Betrachtet man das philosophische Konzept des Determinismus so erkennt man als wesentliches Grundelement die Gesetzmäßigkeit, nach der sich besonders im biologischen Determinismus, Verhaltensnormen, soziale und ökonomische Differenzen, aus ererbten und angeborenen Unterschieden ergeben. Aufgrund dessen ist der Ablauf weiterer Ereignisse vorherbestimmt und unser Handeln weder Zufall noch Wunder, noch politisch, gesellschaftlich oder kulturell bedingt, sondern Teil einer schon fertig

vorliegenden Kausalkette.<sup>12</sup> Der biologische Determinismus lieferte somit die Grundlage für die Aufstellung von Rangordnungen. Diese Rangeinteilung erforderte jedoch ein Kriterium, um allen Individuen ihren richtigen Status aufgrund eines gemeinsamen „Nenners“ zuzuweisen. Dieses Kriterium wurde schnell gefunden: die Zahl. Sie schien geeignet zur Quantifizierung und objektiven Messung, sowie zur Einordnung und Reihung von Menschen anhand unterschiedlicher Kennzeichen. Die Zahl, und das als objektiv betrachtete Ergebnis das sie lieferte, führten jedoch auch dazu, unterdrückte und benachteiligte Gruppen, Ethnien und Geschlechter, von Geburt an als minderwertig zu klassifizieren und ihren in der Gesellschaft untergeordneten Status zu rechtfertigen.<sup>13</sup>

Während des 18. und 19. Jahrhunderts war besonders die Kranimetrie oder Schädelvermessung als Klassifikationsschema und Argumentationsrichtlinie vorherrschend. Sie wurde zur führenden Zahlenwissenschaft des biologischen Determinismus. Quantitative Daten dienten zur Aufstellung von Rangordnungen, sie wurden durch Zahlen dargestellt und durch standardisierte Verfahren gewonnen. So genoss die Zahl den besonderen Status der Objektivität, unabhängig davon, welchen kulturspezifischen und gesellschaftspolitischen Zwängen sie unterworfen war.<sup>14</sup> Die deterministisch-nummerische Einordnung des Menschen aufgrund sozial-habitueller Überzeugungen spiegelt demgemäß auch die Präokkupation und den Charakter der Wissenschaften jener Zeit wieder. Eine historische Analyse zeigt somit auch die ursprünglichen Ansätze und Argumentationen, die auch heute noch vorherrschend sind.<sup>15</sup>

Die „rassischen“ Rangeinordnungen und Klassifizierungen des 18. und 19. Jahrhunderts reflektieren den politischen Kontext und die herrschenden gesellschaftlichen Konventionen jener Zeit. Das vorherrschende Denkmuster findet sich u.a. auch in den theoretischen Überlegungen zeitgenössischer namhafter Naturwissenschaftler. GEORGES CUVIER (1769 – 1832)<sup>16</sup> studierte und verglich beispielsweise die Anatomie verschiedener Lebewesen und verwies auf deren Ähnlichkeiten und Unterschiede. Dabei sprach er von Menschen aus Afrika als *„die verkommenste der menschlichen Rassen, deren Gestalt den Tieren nahe*

---

<sup>12</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 14.

<sup>13</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 19.

<sup>14</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 20 und 21.

<sup>15</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 23.

<sup>16</sup> Vgl. Rudwick, 1997, S. 1.

*kommt und deren Verstand nirgends ausreicht, eine ordentliche Regierung zu schaffen.*“<sup>17</sup>

Die hierarchische Ordnung und Klassifikation von Menschen wurde im 18. Jahrhundert durch zwei wesentliche wissenschaftliche Strömungen gerechtfertigt. Zum einen war dies die Lehre des Monogenismus, der einheitlichen Abstammung des Menschen aufgrund des göttlichen Schöpfungsaktes. Diese ging davon aus, die verschiedenen „Menschenrassen“ seien zwar gemeinsamer Herkunft, aufgrund klimatischer Bedingungen sei die Degeneration jedoch bei „Weißen“ am geringsten und bei „Schwarzen“ am weitesten fortgeschritten. Im Gegensatz dazu verwiesen Anhänger des Polygenismus auf divergierende, unterschiedliche biologische Arten, wonach „Schwarze“ eine völlig andere Lebensform und unterschiedlicher Herkunft seien.<sup>18</sup>

DARWINS Theorie des „survival of the fittest“ trug im Wesentlichen dazu bei, den „weißen Mann“ als Gipfel der stufenweise stattfindenden Evolution zu betrachten. Die Klassifikation körperlicher Merkmale diene als Grundlage „rassischer“ Rangordnung und untermauerte das vorherrschende wissenschaftliche Gedankenkonstrukt. So argumentierte ETIENNE SERRES (1787 – 1868), die Primitivität schwarzer Männer, sei auf ihre - im Vergleich zu Weißen - tiefere Anordnung des Bauchnabels zurückzuführen.<sup>19</sup> LOUIS AGASSIZ (1807 – 1873), ein Schüler CUVIERS, etablierte sich nach seiner Einwanderung in Amerika rasch als der führende Sprecher der Polygenie.<sup>20</sup> Obwohl er die Objektivität seiner naturwissenschaftlichen Untersuchungen explizit in den Vordergrund rückte, verkünden sie dennoch einen moralischen Imperativ. In seinem Buch: „The diversity of origin of the human race“ (1850) verweist er auf die *„verschiedenen Menschenrassen, die in verschiedenen Weltteilen heimisch sind, die verschiedene Körpermerkmale aufweisen; und diese Tatsache erlegt uns die zwingende Verpflichtung auf, die Rangfolge unter diesen Rassen, den jeweiligen Wert der für jede typischen besonderen Merkmale als einen wissenschaftlichen Standpunkt festzulegen.“*<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 32; vgl. auch Cuvier, 1812, S. 105.

<sup>18</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 35.

<sup>19</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 36.

<sup>20</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 39.

<sup>21</sup> Vgl. Agassiz, 1850, S. 142; vgl. auch Gould, 1983, S. 43 und 44.

Während AGASSIZ keine Daten zur Untermauerung seiner Theorie der Polygenese sammelte, lieferte der Wissenschaftler und Arzt SAMUEL GEORGE MORTON (1799 – 1851) die „Fakten“. Diese bestanden aus einer Sammlung von mehr als tausend menschlicher Schädel. MORTON setzte Schädelumfang und „Rasse“ in Korrelation und begründete durch den Zusammenhang von Umfang und Kapazität des Hirns den Vorrang der „weißen europäischen Rasse“. Im Stufensystem weiter unten stand die indigene Bevölkerung Nordamerikas, an letzter Stelle rangierten schwarze Sklaven, deren Unterdrückung und Versklavung anhand MORTONS „wissenschaftlichen“ Datenmaterials gerechtfertigt wurde.<sup>22</sup>

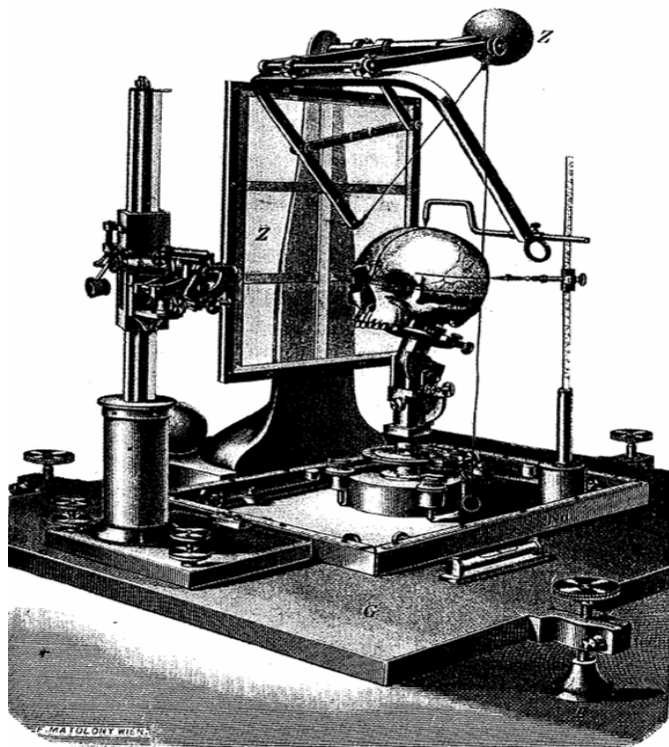


Abbildung 2: Schädelvermessung<sup>23</sup>

STEPHEN JAY GOULD (1941 – 2002)<sup>24</sup> kritisierte in seinem 1981 veröffentlichten Buch: „The Mismeasure of Man“ die Fehlerhaftigkeit und Subjektivität von MORTONS Schädelvermessungen. So füllte MORTON seine gesammelten Hirnschädel mit gesiebten weißen Senfkörnern (später verwendete er dazu Bleischrot), schüttete die Samen in einen

<sup>22</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 49.

<sup>23</sup> Abbildung aus Strasser, 1984, S. 49 nach Benedikt, 1888.

<sup>24</sup> Vgl. Harvard University Gazette, 2002; vgl. auch Brockhaus, 2006, S. 227.



Messzylinder um und las den Schädelinhalt in Kubikzoll ab.<sup>25</sup> Damit ermittelte er das Schädelvolumen unterschiedlicher ethnischer Gruppen. MORTONS Messungen mit Senfkörnern waren so ungenau, dass sie der subjektiven Verzerrung große Einflussmöglichkeiten boten. GOULD führte die Fehlerhaftigkeit in Mortons Stichproben in erster Linie auf die Überrepräsentiertheit und Exklusion bestimmter ethnischer Gruppen zurück. Während die relativ kleinschädeligen Inka-Peruaner sehr häufig in seine Untersuchungen miteinbezogen wurden, schloss er die verhältnismäßig großen irokesischen Schädel darin vollkommen aus. MORTONS „Indianerschädel“ lieferte somit den Beweis der Minderwertigkeit der indigenen Bevölkerung Nord- und Südamerikas. Den vergleichsmäßig hohen „kaukasischen“ Durchschnitt errechnete MORTON, indem er die kleinschädeligen Hindus aus seiner Stichprobe ausschloss.<sup>26</sup> Betrachtet man seine wissenschaftlichen Forschungen unter dem Blickwinkel der damaligen sozioökonomischen Interessen einer aufstrebenden, weißen Bevölkerung, die vorwiegend darin bestanden, sich Land und Rohstoffe der indigenen Bevölkerung anzueignen, wie etwa die zahllosen Indianerkriege Nordamerikas im 19. Jahrhundert zeigen, so scheint sich Mortons Rangordnung perfekt in die damaligen politischen Machtkämpfe einzufügen.

Als GOULD 1977 in einem Experiment die Messungen MORTONS anhand der historischen Schädel, sowie seiner Methodik wiederholte, fand er zunächst keine Anhaltspunkte für eine bewusste Täuschung. Er schlussfolgerte, dass, obwohl MORTONS Angaben eindeutig auf vorgefassten Überzeugungen und herrschenden gesellschaftspolitischen Denkweisen basierten, sich MORTON scheinbar unbewusst von seinen Vorurteilen habe leiten lassen. Objektivität und Täuschung in der Wissenschaft sind demnach untrennbar miteinander verbunden. So erklärt GOULD wie folgt: *„Die Allgegenwart unabsichtlichen Schummelns legt den allgemeinen Schluss nahe, dass die Wissenschaft in einem sozialen Kontext steht. Denn wenn Wissenschaftler ehrlichen Herzens auf solche Selbsttäuschungen hereinfallen wie Morton, dann sind vorgefasste Meinungen überall zu finden, selbst im elementaren Knochenmessen und Addieren.“*<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 51.

<sup>26</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 58, 59, 68.

<sup>27</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 54.

Daraus geht hervor, dass auch bei scheinbar objektiven empirischen Messungen mitunter Vorurteile und gesellschaftspolitische Werthaltungen das Ergebnis maßgeblich bestimmen können sowie wissenschaftliche Methoden vom sozialen Kontext geformt werden und in Wechselwirkung zueinander stehen. Inwieweit wissenschaftliche Methoden zur Altersbestimmung in Hinblick auf Erwartungshaltungen beeinflusst werden, wird in dieser Arbeit an späterer Stelle noch einer umfassenden Analyse unterzogen.

## 2. 1. 2. Die unwiderstehliche Zahl? Unangreifbare Genauigkeit durch Quantifizierung und Messung

Während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts galt die Zahl mit dem ihr anhaftenden Reiz der objektiven Messung und strengen Genauigkeit als neuer Trend in den Humanwissenschaften. Damit schien der Übergang von subjektiver Spekulation zur echten Wissenschaft gegeben zu sein. Theorien entstanden, die auf der Interpretation von Zahlen aufbauten. Als entscheidender Vertreter der Quantifizierung und Pionier der modernen Statistik sowie als Vater der Daktyloskopie gilt DARWINS berühmter Vetter FRANCIS GALTON (1822 – 1911). Für GALTON waren Messungen das entscheidende Kriterium einer wissenschaftlichen Untersuchung.<sup>28</sup> 1864 gründete er ein Laboratorium zur anthropometrischen Vermessung. In dem er Schädel und Körper von Menschen vermaß.<sup>29</sup> Daneben versprach die Fotografie als neue Technologie bessere Lösungen in der Verbrechensbekämpfung. So entwarf GALTON u.a. die Technik der „Composite Photography“. Er ordnete die abgelichteten Gesichter von Verbrechern nach Kategorien, wie etwa der typische „Fälscher“, „Bankräuber“ oder „Hoteldieb“, und versuchte aus ihren Gesichtern „kriminelle Typen“ zu „erkennen“.<sup>30</sup> Präventive Verhaftungen fanden im späten 19. Jahrhundert hauptsächlich unter Immigranten, Juden, Zigeunern und Menschen aus der Unterklasse statt.

Neben falschen Messungen wurde die Kranimetrie des 19. Jahrhunderts auch durch eine einseitige Methode geleitet. Der Anthropologe und Arzt PAUL BROCA (1824 – 1880) war wie viele Wissenschaftler seiner Zeit davon überzeugt, dass es verschiedene menschliche „Rassen“ gäbe, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Gehirngröße im Intelligenzgrad entsprechend differieren. Zum Beweis vermaß BROCA Schädel und Hirnvolumen, um Verhaltensabweichungen festzustellen und Klassifikationsschemata aufzustellen. In Zusammenhang mit dem damals vorherrschenden gesellschaftlichen Weltbild ist es kaum verwunderlich, dass in seiner Skala die „weiße“ Bevölkerung an der Spitze stand, während dunkelhäutige Menschen am unteren Ende der Tabelle angesiedelt waren.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 74 und 75.

<sup>29</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 77.

<sup>30</sup> Vgl. Cole, 2002, S. 24; vgl. Galton, 1878, S. 97 -100; und Galton, 1879, S. 132-144.

<sup>31</sup> Vgl. Kriz, 2000, S. 67-82.

1861 argumentierte BROCA auf der Hauptversammlung der anthropologischen Gesellschaft in Paris: *„Im Allgemeinen ist das Gehirn bei reifen Erwachsenen größer als bei alten Leuten, bei Männern größer als bei Frauen, bei hervorragenden Männern größer als bei Männern mit mittelmäßiger Begabung, bei höherstehenden Rassen größer als bei minderwertigen. Wenn alles andere gleich ist, besteht eine bemerkenswerte Beziehung zwischen dem Entwicklungsgrad der Intelligenz und dem Gehirnvolumen.“*<sup>32</sup>

BROCA versuchte auf empirischem Wege seine Behauptungen nachzuweisen. Schon bald musste er jedoch feststellen, dass sich das entscheidende Merkmal der Schädelgröße nicht an die von ihm aufgestellte Rangfolge hielt. So behauptete LOUIS-PIERRE GRATIOLET (1815 – 1865), dass die Größe des Gehirns in keiner Beziehung zur Intelligenz stehe und deutsche Hirne größer als französische wären. Diese Feststellung konnte der national orientierte französische Wissenschaftler BROCA in keiner Weise billigen. Dergleichen zeigte sich, dass „große Wissenschaftler“ nicht immer nur große und Verbrecher nicht nur kleine Hirne hatten. BROCA versuchte seine Ergebnisse durch verschiedene andere Kriterien zu legitimieren, indem er auf das hohe Alter der Verstorbenen verwies, die geringere Körpergröße der Probanden oder den schlechten Erhaltungszustand der Hirne. Das Gehirnvolumen variere somit mit Körpergröße und Alter. Des Weiteren ließ BROCA Gehirne unnatürlich gestorbener Menschen aus seiner Messung entfernen, da er angab, dass der plötzliche Tod durch Hinrichtung oder Unfall der Schrumpfung des Hirnes vorbeuge. Das relativ kleine Gehirn des bedeutenden Mathematikers KARL FRIEDRICH GAUSS erklärte BROCA mit den stärkeren Furchen und Windungen seines Gehirns. Ebenso unterschied er zwischen vorderem und hinterem Gehirn und dessen unterschiedlicher Gewichtung. Durch dieses Vorgehen gelang es ihm, Ergebnisse in entsprechender Weise umzuformulieren und unliebsame Daten zu beseitigen.<sup>33</sup>

Neben der Hirngröße dienten als weitere Messwerte der Kraniometrie der Neigungswinkel des Gesichts, wie etwa das Vorspringen von Gesicht und Kiefer, sowie der Schädelindex, der als das Verhältnis zwischen maximaler Schädelbreite und maximaler Schädellänge berechnet wurde. Während ANDERS RETZIUS (1796-1860) zwischen langschädeligen

---

<sup>32</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 85; vgl. auch Broca, 1861, S. 188.

<sup>33</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 90 – 100; sowie International Journal of Anthropology, 1989, S. 295 – 298.

(dolichocephalisch) und kurzschädeligen (brachycephalisch) Schädeln unterschied und letzteren Typus in seiner Kulturtheorie mit Rückständigkeit in Verbindung brachte, weigerte sich BROCA Kurzschädlichkeit mit erblicher Dummheit gleichzusetzen. Dies nicht zuletzt aufgrund dessen, da BROCA selbst über einen relativ kurzen Schädel verfügte. Zudem erwiesen sich afrikanische wie auch australische Ureinwohner als die langschädeligsten Völker der Welt. BROCA erklärte das höhere Schädelvolumen als auch die Langschädlichkeit bei „minderwertigen Völkern“ durch die Verlängerung des Hinterhaupts, wie sie auch bei Affen und niederen Säugetieren vorkam. Die Kurzschädlichkeit der Franzosen bedeutete nach BROCA keine ausgebliebene Hirnschädelverlängerung, sondern eine Verbreitung eines zuvor schon „wunderschönen Schädels“. Neben unterschiedlichen ethnischen Gruppen verglich BROCA auch Frauen- und Männerhirne und setzte das kleinere Frauenhirn mit geistiger Unterlegenheit in Verbindung. In Abwandlung der Kriterien gelang es BROCA die erwünschten Schlussfolgerungen aufzustellen.<sup>34</sup> Die Anthropometrie wurde somit zur Suche nach Merkmalen, die die richtige Rangfolge aufwiesen.

Erst der amerikanische Ethnologe und Kulturrelativist FRANZ BOAS (1858 – 1942) stellte den Schädelindex in Frage, indem er nachwies, dass dieser in der Lebensspanne eines jeden Individuums starken Schwankungen unterworfen sei,<sup>35</sup> und durch das soziale Milieu verändert werden könnte.<sup>36</sup> BOAS kritisierte die Vorstellung „natürlicher Rassen“ sowie den Überlegenheitsanspruch bestimmter Menschengruppen.

Die Kranimetrie des 19. Jahrhunderts basierte folglich auf der unhaltbaren Theorie, welche einen Zusammenhang zwischen Gehirngröße und Intelligenz annahm. Heute steht fest, dass selbst wenn das „Objekt“ auf gleiche Weise und unter denselben Bedingungen gemessen wird, eine Reihe von Faktoren, wie etwa Alter, Ernährungszustand, Umwelt, Beruf, Todesursache etc. das Ergebnis entscheidend beeinflussen können. Zwischen Gehirn- und Körpergröße besteht zwar ein Zusammenhang, dennoch lässt letztere keinen Rückschluss auf Intelligenz zu. Gleichermäßen sind trotz des unterschiedlichen Gehirnvolumens von Frauen und Männern keinerlei Intelligenzunterschiede zwischen den

---

<sup>34</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 101 -110.

<sup>35</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 112; vgl. auch Boas, 1910, S. 113.

<sup>36</sup> Vgl. Stagl, 1988, S. 65.

Geschlechtern auszumachen.<sup>37</sup>

Die Verschiedenheit oder Einheit der Menschen standen immer wieder auch im Zentrum der Fragestellungen der physischen Anthropologie in Deutschland und Österreich. Nachfolgendes Kapitel beleuchtet die wissenschaftlichen Theorien und Körpervermessungstechniken der zunächst liberalen und anti-darwinistischen Anthropologen im 18., 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

---

<sup>37</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 117.

## 2. 2. Die Bedeutung der physischen Anthropologie in Deutschland und Österreich im 18., 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

### 2. 2. 1. Johann Friedrich Blumenbach - Gründer der physischen Anthropologie

Der naturwissenschaftliche Klassifikations- und „Vermessungstrend“ erhielt insbesondere im Zug der großen europäischen Entdeckungsreisen und der zunehmenden Kolonialisierung einen enormen Aufschwung. Zum ersten Mal in der Geschichte war die ganze Menschheit „sichtbar“ geworden. Die Anthropologie als die „Lehre vom Menschen“ begann im 18. und 19. Jahrhundert mit der Durchführung von Vermessungen und der Klassifizierung ihrer kolonial Untergebenen. Die akademische Verortung und intellektuelle Diskussion dieser anthropometrischen Forschungen und damit verbundenen ethnologischen Fragestellungen fand in erster Linie in dem damals mit England eng verbündeten Göttingen statt. So setzte bereits in der Zeit der deutschen Aufklärung die Beschäftigung mit völkerkundlichen Themen an der „Georgia Augusta Universität“ in Göttingen ein. Auf Initiative des Naturforschers und Anthropologen JOHANN FRIEDRICH BLUMENBACH (1752-1840)<sup>38</sup> konnte das „Academische Museum“ der Universität Göttingen systematisch eine ethnographische Sammlung aufbauen. Diese zeichnet sich nicht weniger als durch die völkerkundliche Südsee-Sammlung der drei Entdeckungsreisen von JAMES COOK aus, sowie durch den Sammlungsnachlass seiner wissenschaftlichen Begleiter Vater JOHANN REINHOLD und Sohn GEORG FORSTER.<sup>39</sup> Zugleich entstand in Göttingen aber auch eine anthropologische Debatte rund um die Frage der Verschiedenheit der Menschen bzw. der Monogenese oder Phylogenese der Menschheit.<sup>40</sup> Erstere beschreibt, wie bereits vormals erwähnt, die Theorie der einheitlichen Entwicklung und Urform aller Lebewesen einer Gruppe an einem Zentrum. Alle Menschen hätten somit einen gemeinsamen Ursprung. Hingegen verweist die Phylogenese auf eine nicht gleichzeitig entstehende und auf verschiedenen Ursprüngen basierende Entwicklung an mehreren Orten. Die Mehrheit der Phylogenetiker des späten 18. Jahrhunderts versuchte anhand der unterschiedlichen Körpermaße der Menschen zu beweisen, dass diese nicht von einer, sondern von vielen

---

<sup>38</sup> Vgl. Stagl, 1988, S. 63.

<sup>39</sup> Vgl. Gingrich, 2005, S. 66; sowie Universität Göttingen.

<sup>40</sup> Siehe dazu auch Evans, 2007, S. 8.

„Wurzeln“ abstammten. Vor diesem Hintergrund begann der Anthropologe JOHANN FRIEDRICH BLUMENBACH als Erster mit systematischen Vermessungen von Skeletten und mit der Untersuchung der menschlichen Physiognomie. Seiner Ansicht nach könne die Anatomie des Menschen auch Erkenntnisse über seine Entwicklung zur Verfügung stellen. BLUMENBACH kann somit als Begründer der physischen Anthropologie und Wegbereiter der Kraniologie oder Schädelkunde betrachtet werden. 1775 veröffentlichte er seine Dissertation „*De generis humani varietate nativa*“, welche zur grundlegenden Arbeit der physischen Anthropologie seiner Zeit wurde.<sup>41</sup> In der Folge publizierte er in regelmäßigen Abständen das „Handbuch der vergleichenden Anatomie und Physiologie“.<sup>42</sup> Seine Theorie der menschlichen „Rassen“ bzw. der „Varietäten“ und Veränderung der Arten ging - konträr zu den damaligen vorherrschenden Ansichten - von einem einheitlichen Ursprung der Menschheit aus, deren Verschiedenartigkeit in der Fortpflanzung verschiedener Arten untereinander, sowie in der Anpassung an die Lebensbedingungen und unterschiedlichen Klimazonen begründet liege.<sup>43</sup> Durch die Vergleiche anatomischer Merkmale auf Basis systematischer physiologischer und morphologischer Untersuchungen versuchte BLUMENBACH die Frage der Einteilung und Klassifikation der Menschen zu lösen.<sup>44</sup> Seiner Ansicht nach, würden alle Menschen von einer gemeinsamen „Stammrasse“, der kaukasischen wie- ßen „Rasse“, abstammen. Die verschiedenen „Rassen“ hätten sich in den jeweils unterschiedlichen geografischen Lagen verschieden entwickelt und könnten als „Ausartung“ der „Stammrasse“ betrachtet werden.

BLUMENBACH ging somit nicht von einer eindeutigen Kategorisierung aller Menschen und einer strikten Trennung bzw. klaren Grenzziehung zwischen den konstruierten „Rassen“ aus, sondern von einem fließenden Übergang und einer Vielzahl von Abstufungen der fünf „Hauptvarietäten“. Diese differenzierte er in die kaukasische, mongolische, äthiopische, amerikanische und malayische „Rasse“ und ordnete ihnen die zugehörigen Hautfarben Weiß, Gelb, Schwarz, Zimtbraun und Braun zu.<sup>45</sup> Obwohl BLUMENBACH keine wertende Zuordnung im Sinne von überlegenen oder unterlegenen „Rassen“ vornahm, erbrachten

---

<sup>41</sup> Vgl. Feuerstein-Herz, 2004, S. 28; sowie Mühlmann, 1968, S. 58.

<sup>42</sup> Vgl. Feuerstein-Herz, 2004, S. 60.

<sup>43</sup> Vgl. Feuerstein-Herz, 2004, S. 60 und 61 sowie 287; siehe auch Blumenbach, 1788, S. 22-24.

<sup>44</sup> Vgl. Feuerstein-Herz, 2004, S. 287.

<sup>45</sup> Vgl. Feuerstein-Herz, 2004, S. 287; sowie Blumenbach, 1795, S. 204; 1825, S. 55 und 1798.



seine vergleichenden, naturwissenschaftlich kranimetrischen Messungen die „objektive“ Grundlage unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ und stärkten dadurch auch die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungen.<sup>46</sup>

Die wissenschaftliche Anwendung des Begriffs „Rasse“ und die Aufstellung von verschiedenen Kategorien gehen zurück auf die Naturforscher FRANCOIS BERNIER und CARL VON LINNÉ.<sup>47</sup> In ihren philosophischen Vorstellungen wird der Gedanke von „Rasse“ aber auch von GOTTFRIED WILHELM LEIBNITZ, VOLTAIRE und IMMANUEL KANT weitergeführt. Doch erst BLUMENBACH lieferte durch die Entwicklung der Kraniologie, also der Messung menschlicher Schädel und deren klassifizierender Einteilung, eine scheinbar wissenschaftliche Grundlage für die physische Anthropologie. Aufgrund äußerer Erscheinungsformen, biologischer Merkmale und anatomischer Unterschiede wurde der „Rassebegriff“ zur Legitimation von Hierarchien und Dispositionen und der Aufstellung von Rangordnungen herangezogen. Dennoch können BLUMENBACHS empirische Untersuchungen als Vorläufer der gegen Ende des 19. Jahrhunderts „liberaleren Phase“ der physischen Anthropologie, insbesondere unter RUDOLF VIRCHOW, angesehen werden, wie GINGRICH festhält: *„(...) J. J. Blumenbach in Göttingen was an early physical anthropologist who began measuring humans and searching for typical racial examples. In view of this empirical effort, his work may be regarded as a forerunner to that of the more liberale phase of physical anthropology in late-nineteenth-century Germany under Rudolf Virchow. (...) Virchow represented Anthropologie<sup>48</sup>, which was the term for physical anthropology. Although he certainly was not an explicit racist himself, Virchow orchestrated the first large methodological debates that sympathetically reassessed early precursors such as J. Blumenbach and, worse, Christoph Meiners<sup>49</sup>. Virchow also directed the first huge research projects in race studies of imperial Germany. Most important among them were the measurement debates in craniology and the systematic, countrywide measurement of*

---

<sup>46</sup> Vgl. Feuerstein-Herz, 2004, S. 311 und 312.

<sup>47</sup> Siehe dazu auch Kapitel 2. 3. 3. „Rote, schwarze, weiße und gelbe“ Menschen.

<sup>48</sup> Im Originalzitat kursiv hervorgehoben.

<sup>49</sup> Christoph Meiners vertrat in seinem „Grundriß der Geschichte der Menschheit“ (1785) die Auffassung, dass nicht alle Menschen gleicher Herkunft seien, sondern sich aus dem „tartarischen oder kaukasischen“ und dem „mongolischen“ Stamm entwickelt hätten, innerhalb derer es wieder verschiedene „Varietäten“ und „Rassen“ mit unterschiedlichen geistigen und kulturellen Fähigkeiten gäbe. Der kaukasische Stamm sei dem mongolischen einerseits körperlich, als auch geistig und kulturell stets überlegen, weshalb ihnen auch weniger Rechte zustehen würden. Insbesondere eine „Rassenmischung“ durch Mischehen zwischen Angehörigen unterschiedlicher „Rassen“ würde zu Degeneration führen. Siehe auch Gingrich, 2005, S. 74.

*millions of school children, the Schulstatistik<sup>50</sup> of the 1870s, which resulted in the constructed, ideological identification of a long-headed, northern blond type representing an allegedly pure German race, and a short-headed, southern brown German type.*”<sup>51</sup>

GINGRICH verweist damit zunächst auf die seit den 1860er Jahren beginnende Aufteilung der Anthropologie unter ADOLF BASTIAN und RUDOLF VIRCHOW in zwei unterschiedliche Zweige: der Ethnologie auf der einen, und der physischen Anthropologie auf der anderen Seite.<sup>52</sup> Letztere soll insbesondere in ihrer liberalen und anti-darwinistischen sowie monogenistischen Ausrichtung im Folgenden beschrieben werden.

---

<sup>50</sup> Im Originalzitat kursiv hervorgehoben.

<sup>51</sup> Vgl. Gingrich, 2005, S. 74 und 87.

<sup>52</sup> Vgl. Gingrich, 2005, S. 87; und Vetsch, 2008, S. 17 und 18.

## 2. 2. 2. Die humanistisch liberale und anti-darwinistische Ausrichtung der physischen Anthropologie

Ende des 19. Jahrhunderts herrschte in der deutschsprachigen Anthropologie insbesondere eine liberale und vermehrt empirische Ausrichtung der „Wissenschaft vom Menschen“ vor. Dabei ist zunächst die anti-darwinistische Ära in Berlin unter RUDOLF VIRCHOW (1821-1902)<sup>53</sup> und ADOLF BASTIAN (1826-1905)<sup>54</sup> zu erwähnen, sowie als deren Nachfolger der in Niederösterreich geborene Ethnologe und Anthropologe FELIX VON LUSCHAN (1854-1924),<sup>55</sup> als auch der Züricher Anthropologe und „Mess-Meister“ RUDOLF MARTIN (1864-1925),<sup>56</sup> und der Physiologe und Anthropologe JOHANNES RANKE (1836-1916)<sup>57</sup> in München. Durch ihren Einfluss an diversen Universitäten und anthropologischen Gesellschaften vermittelten sie die ideologischen und methodologischen Grundsätze anthropologischer Forschung. Ihre „liberale“ Anthropologie wurde dabei durch das Konzept des Universalismus und eine monogenistische Perspektive über den Ursprung der Menschheit geleitet, welche die prinzipielle Einheit der menschlichen Art betonte. RANKE und VIRCHOW betrachteten die Unterschiede zwischen den Menschen, im Vergleich zu ihrer Einheitlichkeit als nur minimal und hoben die psychische Gleichheit aller Menschen hervor. In diesem Kontext unterschieden sie zwischen den Kategorien von „Rasse“, „Nation“ und „Volk“ und unterteilten die Menschheit in „Natur-“ und „Kulturvölker“. Obwohl sie die Vorstellung anerkannten, dass einige Gesellschaften weiter entwickelt seien als andere, lehnten sie eine Verbindung von „Rasse“ mit bestimmten geistigen oder kulturellen Fähigkeiten vehement ab. Nach VIRCHOWS Ansicht würde es keine überlegene oder unterlegene „Rassen“ geben.<sup>58</sup>

Die Klassifikation menschlicher „Verschiedenheit“ wurde in den 1890ern zu einem zentralen Fokus in der physischen Anthropologie Deutschlands.<sup>59</sup> Durch die Methode der Messung und Quantifikation versuchten die Anthropologen des späten 19. Jahrhunderts

---

<sup>53</sup> Vgl. Evans, 2003, S. 200.

<sup>54</sup> Vgl. Fiedermutz-Laun, 1990, S. 109.

<sup>55</sup> Vgl. Evans, 2003, S. 200.

<sup>56</sup> Vgl. Evans, 2003, S. 200.

<sup>57</sup> Vgl. Evans, 2003, S. 200.

<sup>58</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 1 – 7.

<sup>59</sup> Vgl. Evans, 2007, S. 9.

physische und morphologische Kennzeichen in verschiedenen Gesellschaften zu bestimmen, wie auch EVANS festhält: „*Through measurement and quantification, late-nineteenth-century anthropologists sought to determine the underlying physical or morphological variations, usually constructed as 'racial types', thought to be caused by heredity and present in any given population.*“<sup>60</sup> Zur Beantwortung dieser Fragen griffen die Anthropologen auf die Technik der Anthropometrie, der systematischen Vermessung der körperlichen Merkmale von Menschen zurück: „(...) *Using anthropometric instruments, they sought the measures of racial difference in the shape of the skull and bones. In particular, anthropologists employed craniometry, the practice of measuring the form and proportions of the human skull, to determine racial types. Using statistical methods on large sample of data, they believed that they could calculate the typical form or 'pure type' for each group, which they could then compare with other groups to ascertain the relationships between them.*“<sup>61</sup>

So wurde insbesondere die Kraniometrie oder Schädelvermessung zur Bestimmung verschiedener „Rassentypen“ herangezogen. Durch die Verwendung statistischer Methoden, basierend auf einer großen Datenmenge, sollte die jeweils typische Form einer Gruppe errechnet werden. Der „cephalic Index“, welcher das Verhältnis der Breite des Schädels zu seiner Länge wiedergab, wurde beispielsweise dazu verwendet, um zwischen „langschädelligen“ und „kurzschädelligen“ Menschengruppen zu unterscheiden. Daneben wurden eine Vielzahl weiterer Maße und klassifikatorischer Elemente in der Hoffnung, die Menschheit vollständig abbilden und kategorisieren zu können, herangezogen. Das Konzept der „Rasse“ blieb zu jener Zeit allerdings noch vage und abstrakt. Die zentralen Vorstellungen der „liberalen Anthropologen“ bestanden darin, „*that 'races' and 'types' were simply a categories of physical, rather than cultural or mental, variation.*“<sup>62</sup> Nach VIRCHOW waren „Rassen“ „*nothing more than hereditary variations.*“<sup>63</sup>

VIRCHOWS unzählige Schädel- und Körpervermessungen können zudem als Wegbereiter der (physischen) Anthropologie betrachtet werden. Daneben gilt seine so genannte „Schulstatistik“ als eine der ersten, systematisch durchgeführten anthropologischen

---

<sup>60</sup> Vgl. Evans, 2007, S. 9 und 10; sowie Stocking, 1982, S. 168-169.

<sup>61</sup> Vgl. Evans, 2007, S. 9.

<sup>62</sup> Vgl. Evans, 2007, S. 10.

<sup>63</sup> Vgl. Massin, S. 82; und Virchow, 1896, S. 43 zit. in Evans, 2007, S. 10.

Untersuchungen an der „eigenen Nation“. Es handelte sich dabei um die in den 1870er Jahren beginnenden Massenuntersuchungen von Schulkindern des Deutschen Reiches zur Feststellung von „rassischen Typen“. Aus diesem Grund wurden Haar-, Haut- und Augenfarbe von 6,76 Millionen Schulkindern untersucht.<sup>64</sup> VIRCHOWS vordergründiges Ziel bestand darin, „(...) die jüngst von der anthropologischen Forschung diskutierte These zu klären, dass die Europäer nicht, wie bislang angenommen, alle von einem ‚asiatischen und eingewanderten Urvolk‘ abstammten, sondern dass mehrere ältere Bevölkerungen existiert hätten, welche nicht von den arisch-indogermanischen Einwanderern verdrängt worden seien, sondern sich mit ihnen vermischt und so eine weitere Hauptquelle, der neuen ‚Bevölkerung‘ gebildet hätten. Inwiefern sich in dieser neuen ‚Mischrasse‘ noch die älteren Typen wieder finden ließen, sei die Hauptfrage der Untersuchung (...)“<sup>65</sup>

In Schlussfolgerung seiner Ergebnisse unterschied VIRCHOW zwei physisch unterschiedliche „Typen“: den langschädeligen und mit der „germanischen Rasse“ assoziierten, nordischen „blonden Typus“ mit blauen Augen, blonden Haaren und weißer Haut, sowie den kurzschädeligen „brünetten Typus“ mit braunen Augen und Haaren und einer bräunlichen Haut, zu deren Vertretern er beispielsweise auch die deutschen Juden zählte. Alle weiteren Haar-, Haut- und Augenfarben würden eine Mischung dieser beiden „reinen Typen“ darstellen. Dazu hält auch EVANS fest: „In the 1870s and 1880s, German anthropologists hoped to assemble an anthropological profile of a ‘Germanic type’ and undertook a series of craniological studies to that end.“<sup>66</sup> In his famous study of the skin, hair, and eye color of German schoolchildren in the 1870s, Virchow made it clear that Germans were a mixture of several physical varieties.“<sup>67</sup>

Obwohl VIRCHOW die Meinung vertrat, dass es keine typische deutsche bzw. jüdische „Rasse“ gäbe und er ein entschiedener Gegner des politischen Antisemitismus war, verhalf die Vorstellung zweier unterschiedlicher Typen dem Rassismus in Deutschland mitunter zu seiner wissenschaftlichen Legitimität.<sup>68</sup> VIRCHOWS Massenuntersuchungen dienten auch

---

<sup>64</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 257. Siehe auch Zimmerman, 2001, S. 135 ff; sowie Zimmerman, 1999, S. 409 – 429; und Massin, 1996, S. 90.

<sup>65</sup> Vgl. Geulen, 2000, S. 155 zit. in Laukötter, 2007, S. 258.

<sup>66</sup> Vgl. Evans, 2007, S. 16; sowie Ranke, 1877, S. 227.

<sup>67</sup> Vgl. Evans, 2007, S. 16; sowie Virchow, 1885, S. 91.

<sup>68</sup> Vgl. Gingrich, 2005, S. 87 und 88; und Vetsch, 2008, S. 19 und 20; sowie Zimmerman, 2004, S. 206. Weiterführend siehe auch Zimmerman, 1999, S. 409-429; sowie Geulen, 2000, S. 147 – 179.

Anthropologen anderer Länder als Vorbild. So etwa FRANZ BOAS, dem Gründungsvater der amerikanischen „cultural anthropology“, der von 1908 - 1910 im Auftrag der amerikanischen Einwanderungsbehörde anthropometrische Untersuchungen durchführte, indem er die Körpermaße verschiedener Einwanderer und ihrer Kinder vermaß.<sup>69</sup>

Zu den Vertretern einer „anti-darwinistischen“ Linie zählte neben VIRCHOW u.a. auch der Ethnologe ADOLF BASTIAN in Berlin. Er gilt nicht nur als einer der Begründer der Völkerkunde als akademisches Fach, sondern gemeinsam mit VIRCHOW gründete er auch die Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte,<sup>70</sup> sowie die Anthropologische Gesellschaft in Wien. Daneben zählt auch die Gründung des Berliner Völkerkundemuseums zu seinen Verdiensten. Die Ethnologie wurde auch unter BASTIAN zur „empirischen“ Naturwissenschaft, indem er sie mit einer naturwissenschaftlichen Methode ausstattete. So forderte er etwa die Anwendung von „Ethno-Statistiken“, um in Anlehnung an QUÉTÉLET den „Durchschnittsmenschen“ „errechnen“ zu können. Ethnologische Untersuchungen sollten durch ein naturwissenschaftliches Denken und mathematisches Rechnen legitimiert werden.<sup>71</sup> BASTIANS Lehre vom „Elementar- und Völkergedanken“ stellte die psychische Gleichheit der Menschen in den Vordergrund. „Naturvölker“ seien nach BASTIAN keine Vorstufe oder „Abart“ des Menschen, sondern würden die gleiche psychische Struktur besitzen, allerdings auf einer niederen Stufe, die aber weiterentwickelt werden könne. Somit unterschied er zwischen „Geschichtsvölkern“ oder „Kulturvölkern“, „Halbculturen“ und „Naturvölker“, wobei er letztere mit dem Fehlen von Schrift und einer nicht differenzierten bzw. nicht hoch entwickelten Kultur in Verbindung brachte.<sup>72</sup>

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren insbesondere die neu gegründeten Völkerkundemuseen jene Orte, die nicht nur als öffentliche, sondern zugleich auch als wissenschaftliche Räume fungierten, in denen wissenschaftliches Wissen über („fremde“) Menschen erzeugt und konkretisiert wurde.<sup>73</sup> Dabei erlangten insbesondere auch die so genannten „Völkerschauen“, in denen die asiatische, afrikanische und die indigene Bevölkerung Amerikas dem österreichischen und deutschen Publikum sensationell und

---

<sup>69</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 258; sowie Jacknis, 1985, S. 75-111.

<sup>70</sup> Vgl. auch Proctor, 1988, S. 140.

<sup>71</sup> Vgl. Fiedermutz-Laun, 1990, S. 113, 119, 122 und 131.

<sup>72</sup> Vgl. Fiedermutz-Laun, 1990, S. 113, 119, 122 und 131; sowie Evans, 2007, S. 3 und 9.

<sup>73</sup> Vgl. Felt, 2000, S. 207; sowie Laukötter, 2007, S. 9.

„showmäßig“ zur Schau gestellt wurde, zunehmende Beliebtheit. Obwohl diese „Völkerschauen“ auch das Bewusstsein über außereuropäische Kulturen stärkten und neugierig machten, unterstützten sie dennoch in erster Linie den Glauben an die deutsche Überlegenheit. Nach der Gründung des Berliner Museums für Völkerkunde arbeiteten insbesondere deutsche Anthropologen aktiv im Dienste dieser „Völkerschauen“, um exponierte Menschengruppen metrisch zu klassifizieren, darunter auch BASTIANS enger Museumsmitarbeiter und späterer Museumsdirektor FELIX VON LUSCHAN<sup>74</sup> aus Niederösterreich.<sup>75</sup> Zudem boten die deutschen und österreichischen Kriegesgefangenenlager des 1. Weltkrieges ein begehrtes Untersuchungsfeld, das insbesondere auch VON LUSCHAN für seine Forschungen nutzte.<sup>76</sup> Inhaftierte Soldaten der Kolonien aus Afrika, Indien und Ostasien dienten den Wissenschaftlern als „Forschungsobjekte“, um deren körperliche Konstitution, Sprache und Kultur zu erforschen. EVANS hält dazu fest: *„In the first six months of World War I, 625.000 prisoners of war streamed into holding camps in the German Empire. Anthropologists in Germany took special note of this development, because among the long columns of men marching into German prisoner-of-war camps were thousands of soldiers from the colonial armies of the French and British. Troops from Africa, India, and Asia were of great interest to German anthropologists, who recognized in them the rare opportunity to study non-Europeans on European soil. With growing excitement, they regarded the camps as a very rich observational area for anthropologists.“*<sup>77</sup>

VON LUSCHAN führte in mehr als 70 Kriegsgefangenenlagern Körpervermessungen an Inhaftierten durch und fertigte entsprechende Aufnahmen und Typenfotos an. Während seiner Forschungsreisen fotografierte und vermaß er unzählige Menschen, Städte und Landschaften. Nicht zuletzt stellte er im Zuge seiner Afrikareise einen Gipsabguss eines lebenden Menschen her. Berlin sollte der Mittelpunkt der „messenden Anthropologie“ werden.<sup>78</sup> Die Ergebnisse seiner Körpermessungen sollten international vergleichbar und die repräsentativen Erhebungen zunehmend systematisiert werden. So entwarf VON

---

<sup>74</sup> Von Luschan studierte unter Paul Broca in Paris, wodurch sein Interesse an Kraniologie mitunter wohl mit begründet wurde. Vgl. Evens, 2006, S. 9.

<sup>75</sup> Vgl. Gingrich, 2005, S. 85; sowie Laukötter, 2007, S. 262.

<sup>76</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 272.

<sup>77</sup> Vgl. Evans, 2003, S. 198.

<sup>78</sup> Vgl. Szemethy et al., 2005.

LUSCHAN beispielsweise eine eigene Hautfarbentafel zur Klassifizierung der Hautfarben.<sup>79</sup> Interessant und mitunter aufschlussreich erscheint auch folgende Entwicklung der physischen Anthropologie zur Zeit VON LUSCHANS: während noch vor dem 1. Weltkrieg behauptet wurde, dass es nur wenige körperliche Unterschiede zwischen germanischen, slawischen und keltischen Gruppen gäbe, wurde im Laufe des Krieges ihre Differenz im Vergleich zur deutschen Bevölkerung verstärkt hervorgehoben.<sup>80</sup> Indem zunächst fast ausschließlich Menschen aus den fernen Kolonialgebieten als relevante „Forschungsobjekte“ dienten, rückte im Zuge des 1. Weltkrieges vermehrt die westliche, „europäische“ Bevölkerung und der „deutsche“ Körper ins Zentrum der anthropologischen Untersuchungen.<sup>81</sup> In diesem Kontext kann wohl auch VON LUSCHANS Mitgliedschaft in der „Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene“ gesehen werden, welcher er seit 1908 angehörte und deren Ziel vornehmlich darin bestand, der „Degeneration“ der deutschen Gesellschaft und dem „Rassentod“ entgegenzuwirken.<sup>82</sup>

In späteren Jahren versuchte VON LUSCHAN sich entschieden gegen rassistische Ideen zu wenden: *„So führen uns auch alle Versuche, die Menschheit nach der Hautfarbe, nach der Länge oder der Breite der Hirnkapsel oder nach der Art der Haare usw. in künstliche Gruppen zu teilen, völlig in die Irre. (...) Die gesamte Menschheit besteht nur aus einer einzigen Spezies: Homo sapiens... (...) Es gibt keine ‚wilden‘ Völker, es gibt nur Völker mit einer anderen Kultur als die unsere. (...) Die trennenden Eigenschaften der sogenannten ‚Rassen‘ sind im Wesentlichen durch klimatische, soziale und andere Faktoren der Umwelt entstanden. (...) Es gibt keine an sich minderwertigen Rassen. (...)“*<sup>83</sup>

JOHANNES RANKE beschreibt das grundlegende Bestreben der Anthropologie in seinem anthropologischem Lehrbuch „Der Mensch“ (1887) als einen Versuch *„(to) divide humanity into sharply distinguished groups (races or varieties) by their physical characteristics.“*<sup>84</sup> Physische Merkmale wurden jedoch (noch) nicht mit geistigen oder kulturellen Attributen in Verbindung gebracht. Während VIRCHOWS Anthropologie eine

---

<sup>79</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 283 und 284.

<sup>80</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 20.

<sup>81</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 260 – 262.

<sup>82</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 280. Neben von Luschan waren auch zahlreiche andere Anthropologen wie Eugen Fischer, Frinz Lenz und Johannes Ranke Mitglieder dieser Organisation.

<sup>83</sup> Vgl. van Luschan, 1922 zit. in Szemethy et al., 2005.

<sup>84</sup> Vgl. Ranke, 1887, S. 236 zit. in Evans, 2007, S. 10.



rein auf empirischen, „objektiven“ Daten beruhende und politisch unbeeinflusste Wissenschaft als zentrales Ziel anstrebte, fordert auch RANKE die Vermeidung „*of all overlap with politics, philosophy, and religion.*“<sup>85</sup> In diesem Kontext schlussfolgert EVENS: „*Nationalism was a presence in liberal anthropology, but it was usually expressed in terms of scientific competition between national communities, rather than in the content of the science itself.*“<sup>86</sup>

Nach RANKES Tod startete der Schweizer „Messmeister“ RUDOLF MARTIN eine groß angelegte anthropologische Studie über den Ernährungsgrad und die körperliche Entwicklung Münchner Schulkinder. Die Untersuchung sollte zeigen, in welchem Ausmaß sich die Gesundheit deutscher Kinder durch die Auswirkungen von Hunger in Folge des Krieges verschlechtert hätte. Nach jahrelanger Arbeit stellte MARTIN fest, dass die Körpergröße deutscher Kinder im Vergleich zu amerikanischen Kindern erheblich geringer sei. Seiner Ansicht nach spielte der Faktor „Rasse“ jedoch keine Rolle, vielmehr wäre die schlechte Ernährung im Zuge des Krieges ausschlaggebend für ein geringeres Körperwachstum gewesen.<sup>87</sup>

„*The major characteristics of the German physical anthropological tradition are well displayed in Martin's three-volume 'Lehrbuch', a book which even American journals hailed as 'the first comprehensive representation of the science of Physical Anthropology'*“,<sup>88</sup> verweist PROCTOR auf MARTINS 1914 erschienenenes „Lehrbuch der Anthropologie in systematischer Darstellung“ in diesem Zusammenhang und betont weiters: „*(...) Martin stressed the importance of exact, empirical measurement (...).*“<sup>89</sup> Sein Buch wurde durch die Ausführungen über die metrische Erfassung der Menschen zu einem Leitfaden und Standardwerk der Körpermesstechnik jener Zeit.

Nach dem Krieg rückte die Eugenik ins Zentrum anthropologischer Arbeiten. VON LUSCHAN betrachtete es als seine patriotische Pflicht, sich für „Rassenhygiene“ einzusetzen, um die „*physical, mental, and moral recovery*“<sup>90</sup> des Landes zu unterstützen. Der

---

<sup>85</sup> Vgl. Ranke, 1887, vi zit. in Evans, 2006, S. 8.

<sup>86</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 9.

<sup>87</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 19.

<sup>88</sup> Vgl. Proctor, 1988, S. 142.

<sup>89</sup> Vgl. Proctor, 1988, S. 142.

<sup>90</sup> Vgl. Luschan, 1921, S. 1 zit. in Evans, 2006, S. 24.

deutsche Anthropologe und Rassentheoretiker EGON VON EICKSTEDT behauptete, dass eine „Rassenhygiene“ wirtschaftliche Probleme lösen könne, indem sie die Qualität der Bevölkerung verbessere und folglich die nationale Leistungsfähigkeit erhöhe. RUDOLF MARTIN setzte seine Studien über deutsche Schulkinder fort, welche einen Überblick über die körperliche Entwicklung der deutschen Jugend gaben. In den frühen zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann er zudem Messungen an deutschen Athleten durchzuführen und plädierte für körperliches Training zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit.<sup>91</sup>

Nachfolgendes Kapitel berichtet über die konkreten Ausgangsbedingungen des Übergangs von einer vormalig liberalen Ausrichtung der physischen Anthropologie zum darwinistischen Biologismus und der akademischen Eugenik auf der Basis von weiteren Körpervermessungen von Kriegsgefangenen und der „Rassenhygiene“.

---

<sup>91</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 24 - 25.

### **2. 2. 3. Von der liberalen Ausrichtung zum darwinistischen Biologismus und der akademischen Eugenik – Körpervermessungen von Kriegsgefangenen und „Rassenhygiene“**

Die 1. und 2. Generation der „anti-darwinistisch“ und liberal ausgerichteten Anthropologen - vornehmlich VIRCHOW, RANKE und MARTIN - praktizierten Körpervermessungen in einem gewaltigen Ausmaß, speziell VIRCHOW in seiner „Schulstatistik“. Vor allem VON LUSCHAN sah sich jedoch immer mehr in einem Spannungsfeld zwischen dem zunehmend verschwindenden imperialen Liberalismus und chauvinistisch-rassistischen Tendenzen. Nach VIRCHOWS Tod 1902 begann der liberale Tenor in der deutschen Anthropologie sich abzuschwächen. Der Widerstand gegen die darwinistische Lehre wurde weniger und die Lehre von der grundlegenden Ähnlichkeit der Menschheit zunehmend in Frage gestellt. Jüngere Anthropologen wie EUGEN FISCHER (1874-1967)<sup>92</sup> begannen die Prinzipien der Genetik in die Lehre der Anthropologie zu integrieren. „Rassen“ würden sonach mehr als nur eine physische Kategorie darstellen. Ebenso bekräftigte OTTO RECHE eine völkische Rassentypologie bzw. ein klassifikatorisches System, das nordische europäische „Rassen“ im Vergleich zu anderen als überlegen hervorhob. Die Eugenik gewann somit auch in anthropologischen Kreisen zunehmend an Popularität.<sup>93</sup> Der 1. Weltkrieg kann damit auch als Wendepunkt in der deutschsprachigen Anthropologie betrachtet werden, der wegführte von einer kritischen und liberalen Anthropologie unter VIRCHOW. Die Wissenschaftshistoriker ROBERT PROCTOR und BENOIT MASSIN argumentieren in diesem Zusammenhang, dass die physische Anthropologie von VIRCHOW und seinen Kollegen eine Form „des liberalen Antirassismus“ darstellte, die erst nach der Jahrhundertwende sich abzuschwächen begann.<sup>94</sup>

Diese neue „anti-liberale Richtung“ wurde insbesondere auch durch die „Kriegsgefangenen-Studien“, welche jüngere Forscher wie OTTO RECHE (1879-1966) und EGON VON EICKSTEDT (1892 - 1965) unter RUDOLF PÖCH (1870 - 1921)<sup>95</sup> und VON LUSCHAN während des 1. Weltkrieges in der k. und k. Monarchie sowie in Deutschland betrieben, gefördert. Gestärkt durch den „Kriegsnationalismus“ begannen sie ihre Forschungsthemen und Daten

---

<sup>92</sup> Vgl. Evans, 2003, S. 200.

<sup>93</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 9 und 10.

<sup>94</sup> Vgl. Massin, 1996, S. 79-154 zit. in Evans, 2007, S. 2; vgl. auch Evans, 2003, S. 199; und Proctor, 1988, S. 138-179.

<sup>95</sup> Vgl. Evans, 2003, S. 201. Der Wiener Anthropologe Rudolf Pöch erhielt 1913 einen Lehrstuhl für physische Anthropologie und Ethnographie an der philosophischen Fakultät der Universität Wien.

auf der Grundlage von nationalen und politischen Affinitäten zu wählen, bzw. zu organisieren. So versuchte EICKSTEDT in den Kriegsgefangenenlagern den „rassischen“ Aufbau unterschiedlicher Völker festzustellen, um ihr Verhältnis zu den deutschen und nordischen „Rassen“ darzulegen.<sup>96</sup> Von EICKSTEDT war überzeugt, dass neben der äußeren Erscheinung auch das Verhalten und der Charakter eines Menschen durch seine „Rasse“ determiniert sei. In seiner Arbeit „Rassenelemente der Sikhs“<sup>97</sup> listete er umfangreiche Vermessungen der Körper und Köpfe von Kriegsgefangenen tabellarisch auf. Neben persönlichen Daten und Angaben der Haut- und Augenfarbe sowie der Umfänge von Kopf, Oberarm und Unterschenkel differenzierte er die „Gesichtsmaße“ in 16 einzelne Aspekte (größte Kopflänge, größte Kopfbreite, kleinste Stirnbreite, Jochbogenbreite, Unterkieferwinkelbreite, physiognomische Gesichtshöhe, morphologische Gesichtshöhe, physiognomische Obergesichtshöhe, Höhe der Nase, Breite der Nase, Länge des Nasenbodens, Breite zwischen den inneren Augen, Höhe der Schleimhautlippen, Breite der Mundspalte, physiognomische Ohrlänge, physiognomische Ohrbreite). Daneben nahm er eine Unterteilung der „Körpermaße“ in 26 Elemente vor.<sup>98</sup>

Im Auftrag der Wiener Anthropologischen Gesellschaft unter der Leitung PÖCHS und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften wurden in den Jahren 1915 – 1918 über 7.000 Kriegsgefangene der k. und k. österreichisch-ungarischen und der reichsdeutschen Armee in verschiedenen Lagern vermessen. Den größten Anteil an vermessenen „Forschungsobjekten“ nahmen wohl aus politischen Gründen Rekruten der zaristischen Armee ein. Neben der geografischen Herkunft, sowie der sprachlichen und ethnischen Zugehörigkeit und der Konfession der Gefangenen wurden auch einzelne Körpermaße auf einem von PÖCH und seinem Assistenten WENINGER entworfenen Messblatt festgehalten. Dazu wurden Bilder gemacht von *„Kopf- und Brustansichten, Vorder-, Rück- und Seitenansichten sowie Aufnahmen von Augen, Ohren, Nasen, Händen, Genitalien und ‚physischen Anomalien‘ einzelner Kriegsgefangener.“*<sup>99</sup> Neben den Fotografien wurden auch Gipsabdrücke von Gesichtern, Händen und Füßen der Gefangenen angefertigt sowie Haarproben gesammelt und – auf PÖCHS Anregung –, eine „kinematographische“ Dokumentation bzw.

---

<sup>96</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 20 – 21.

<sup>97</sup> Vgl. von Eickstedt, 1920/21, S. 317-394; sowie Laukötter, 2007, S. 276.

<sup>98</sup> Vgl. von Eickstedt, 1920/21, S. 381ff.; sowie Laukötter, 2007, S. 276.

<sup>99</sup> Vgl. Fuchs, 2003, S. 239 und 240.

Filmaufnahmen, der traditionellen „Gebräuche“, Sprachen und Gesänge angelegt.<sup>100</sup> OTTO RECHE, ein bekennender Deutschnationaler, unterstützte insbesondere VON LUSCHAN in seinen Forschungen und führte für ihn antropometrische Messungen in verschiedenen Lagern, darunter im Lager in Wünsdorf (Brandenburg), durch. Am 7. Mai 1917 schrieb er in einem Brief an VON LUSCHAN: „*Daß die 'Tataren' nach Wünsdorf kommen, ist ja sehr angenehm. Den eventuell etwa noch vorhandenen Rest der Inder messe ich natürlich auch, wenn Ihnen daran liegt.*“<sup>101</sup>

Das Endergebnis der Kriegsgefangenen-Studien war letztlich eine politische motivierte Anthropologie, die nationale Feinde als „rassisch anders“ deklarierte und die Grenzen zwischen „Nation“, „Volk“ und „Rassen“ verwischte.<sup>102</sup> Die Rolle der Anthropologen war somit während des 1. Weltkrieges insbesondere durch ihre Funktion der Vermessung von Menschen zur Bestimmung und Identifikation von „Rassen“ eine machtvolle, wie auch EVANS hervorhebt: „*During the war, anthropologists enjoyed an unprecedented degree of power over their subjects, measuring Russians, French, British, Serbs, and other European groups alongside Senegalese, Algerians, and Indians.*“<sup>103</sup>

Während des 1. Weltkrieges machte sich der Nationalismus demgemäß auch in der Anthropologie weitreichend bemerkbar. Liberale Grundregeln wurden über Bord geworfen und die Wissenschaft zunehmend politisiert. Die „dritte Generation“ der Anthropologen umfasste jene, die später massiv an den Verbrechen des NS-Regimes beteiligt waren. Zu ihnen zählten vor allem EUGEN FISCHER, der ab 1927 Direktor des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ in Berlin wurde,<sup>104</sup> sowie die bereits erwähnten EGON VON EICKSTEDT und OTTO RECHE. Sie erhielten insbesondere durch den Darwinisten ERNST HAECKEL entscheidende Impulse. ERNST HAECKEL (1834 - 1919), ein vehementer Verfechter des Darwinismus und der ausschließlich physisch begründeten Entwicklungsgeschichte der Menschen,<sup>105</sup> unterschied in seinen „rassenkundlichen“ Vorstellungen zwischen „niederen“ und „höheren“ Menschen-Arten. So

---

<sup>100</sup> Vgl. Fuchs, 2003, S. 239 und 240.

<sup>101</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 276 - 278; vgl. auch Evans, 2003, S. 220.

<sup>102</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 20 - 21.

<sup>103</sup> Vgl. Evans, 2006, S. 20.

<sup>104</sup> Vgl. auch Proctor, 1988, S. 139 und 145.

<sup>105</sup> Vgl. Karstedt, 2004, S. 66.

verkündete er in einem Vortrag 1868: „*Die niedersten Menschen (Australneger, Afro-neger, Tasmanier) stehen offenbar den höchsten Affen (Gorilla, Schimpanse, Orang) viel näher, als dem höchsten Menschen.*“<sup>106</sup> EUGEN FISCHER war, mit seinem 1908 im so genannten „Deutsch Südwestafrika“ (dem heutigen Namibia) erhobenen und 1913 publizierten Werk unter dem Titel „Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen“<sup>107</sup> zum „theoretischen Kopf“ dieser „dritten Generation“ geworden.

„*The rediscovery of Mendelian genetics in 1900 offered anthropologists a new theoretical framework for the interpretation of racial differences.*“,<sup>108</sup> schlussfolgert PROCTOR. FISCHER wollte durch seine Messungen beweisen, dass sich die menschlichen „Rassenmerkmale“ nach den Gesetzen Mendels weitervererbten.<sup>109</sup> In seinem 300-seitigen Werk, welches unzählige Statistiken und Tabellen über Körpermaße beinhaltet, beschrieb er den „Rehobother“<sup>110</sup> als „stumpf“ und „träge“ bzw. attestierte ihm „Gefühlsmangel“. Dieses farbige „Mischlingsvolk“ wäre seiner Ansicht nach gegenüber der „weißen Rasse“ kulturell und geistig minderwertig.<sup>111</sup> Somit postulierte FISCHER, dass Heiraten zwischen verschiedenen „Rassen“ zu Degenerierung führe. Nicht zuletzt arbeitete FISCHER auch an den Nürnberger Rassengesetzen mit und bekräftigte die Einbindung der Anthropologie in den Nationalsozialismus.

Zusammenfassend kann dargelegt werden, dass die Geschichte der Körpervermessungen in entscheidender Weise durch VIRCHOW und seine „Schulstatistik“, aber auch durch andere physische Anthropologen geprägt wurde. BENOIT MASSIN bezeichnet die deutschsprachige Anthropologie bis zur Jahrhundertwende als „antirassistisch“, doch spätestens nach dem Tod von VIRCHOW sei das Konzept der „Rasse“ in den anthropologischen Wissenschaften immer mehr hervorgetreten.<sup>112</sup> Dieser problematische Wandel vollzog sich von einer humanistisch liberalen und anti-darwinistischen Ausrichtung während und nach dem 1. Weltkrieg über einen zunehmend darwinistischen Biologismus bis hin zur akademischen

---

<sup>106</sup> Vgl. Haeckel, 1868, S. 555 zit. in Hossfeld, 2005, S. 146.

<sup>107</sup> Vgl. auch Proctor, 1988, S. 146.

<sup>108</sup> Vgl. Proctor, 1988, S. 145.

<sup>109</sup> Vgl. Proctor, 1988, S. 146.

<sup>110</sup> Fischer untersuchte ausschließlich Einwohner aus Rehoboth, einem Ort der 80 Kilometer südlich der namibischen Hauptstadt Windhoek liegt.

<sup>111</sup> Vgl. Vetsch, 2008, S. 24 und 25; sowie Fischer, 1913, S. 296.

<sup>112</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 20; sowie Zimmerman, 2001, S. 215.

Eugenik und der so genannten „Rassenhygiene“. In diesem Kontext schlussfolgert auch PROCTOR: *„There was nothing in the structure or methods of anthropological science in the 1920s or 1930s that inexorably led anthropologists to cooperate in programs of destruction. (...) with the formation of a Nazi government in 1933, however, anthropology became an instrument of state power that held drastic consequences for ethnic minorities in the territories that eventually fell under Nazi rule. What emerged was a science relying heavily on the hereditarian traditions that helped form the cornerstone of Nazi racial ideology.“*<sup>113</sup> Nicht zuletzt kann daraus auch geschlossen werden, dass die einstmals von VIRCHOW und anderen physischen Anthropologen angestrebte Trennung der Bereiche Wissenschaft und Politik tatsächlich nicht eingehalten werden konnte.<sup>114</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. Proctor, 1988, S. 175.

<sup>114</sup> Vgl. Laukötter, 2007, S. 26 und 27.

## 2. 3. Taxonomie und Klassifikation von Menschen

### 2. 3. 1. Ordnung durch Klassifikation von Lebewesen

Schädel- und Körpervermessungsmethoden waren bzw. sind nicht die einzigen „Werkzeuge“ für Rangeinordnungen und Klassifikationen von Menschen. Anthropologische Untersuchungen wie etwa ÉMILE DURKHEIMS „The Elementary Forms of Religious Life“<sup>115</sup> zeigen die Einbettung von Taxonomien in örtliche, kulturelle und soziale Kontexte. Immer wieder erschaffen wir verschiedene Klassifikationssysteme, um unser Leben zu ordnen und zu organisieren. Wir klassifizieren, teilen und stufen Dinge bzw. Lebewesen ein. Sieht man von der Einordnung der Lebewesen nach ihrer Herkunft und ihrer biologischen Art einmal ab, so findet man eine Fülle von anderen, durch uns erschaffene, Klassifikationen. Ein Beispiel hierfür ist die Einteilung der Zeit in 60 Minuten-Stunden, 24 Stunden-Tage und 7 Tage-Wochen mit Tagen, die nach Himmelsgöttern benannt sind.<sup>116</sup> Es ist beachtlich, dass nahezu alle Gesellschaften die Zeitmessung in Sekunden, Minuten und Stunden übernommen haben, während die Jahreszählssysteme oft unterschiedliche historische Grundlagen haben (z. B. verschiedene Zeitrechnung und Zeitalter im Buddhismus, Islam und Christentum). Erst im Jahre 1978 beschloss die UNO, den Montag international als ersten Tag der Woche einzusetzen. Zuvor galt entsprechend der jüdischen und christlichen Zählung der Sonntag als erster Wochentag. Ebenso setzte sich erst im ausgehenden Mittelalter der Beginn des neuen Jahres mit 1. Jänner durch. Wissenschaftlich beginnt die Zeitrechnung mit der Annahme des Urknalls, der Entstehung der Sonne mit dem Sonnensystem und der Evolution des Lebens.

Betrachtet man Verwandtschaftsbeziehungen, so haben sich in den verschiedenen Kulturen hierfür mehr oder weniger komplexe Schemata entwickelt, gekennzeichnet durch eigene Bezeichnungen für den jeweiligen Verwandtschaftstyp. Verwandtschaftsbeziehungen werden nicht immer mit biologischen Beziehungen gleichgesetzt und erweisen sich nicht selten als eine genetische Fiktion. In vielen indigenen Gesellschaften gibt es unterschiedliche Formen der Verwandtschaft, die nachhaltig auf die Sozialstruktur einer Gruppe einwirken.

---

<sup>115</sup> Vgl. Durkheim, 1981.

<sup>116</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 57.



So finden wir ambilineare (Verwandtschaftsrechnung nach beiden Elternteilen), matrilineare (Verwandtschaftsrechnung nach der mütterlichen Linie), patrilineare (Verwandtschaftsrechnung nach der väterlichen Linie) und unilineare (Verwandtschaftsrechnung nach nur einem Elternteil) Verwandtschaftssysteme. In den klassifikatorischen Verwandtschaftsterminologien mancher indigener Gesellschaften werden verschiedene Verwandtschaftsgrade zu wenigen Klassen zusammengefasst. Sonach werden beispielsweise neben der leiblichen Mutter auch die Mutterschwester und Mutterkusine als „Mütter“ bezeichnet.<sup>117</sup> Während wir in unserer Gesellschaft nur einen gemeinsamen Ausdruck für die Mutter-Schwester, Vater-Schwester, Mutter-Bruder-Frau, Vater-Bruder-Frau - also unsere Tanten - verwenden, gibt es hierfür in verschiedenen Kulturen unterschiedliche Klassifikationsformen. Folglich etwa ein Ausdruck für die Tante väterlicherseits und ein verschiedenes Wort für die Tante mütterlicherseits oder ein Ausdruck für Blutsverwandte und einen anderen für die Ehefrauen von Blutsverwandten. Einige Klassifikationsformen stammen aus vergangenen Zeiten und werden heute nicht mehr angewendet. Dazu zählt beispielsweise die früher im deutschsprachigen Raum bekannte Bezeichnung „Oheim oder Ohm“. Während Onkel sowohl den Bruder des Vaters als auch den der Mutter bezeichnet, meint Oheim ursprünglich nur den Bruder der Mutter. Dem Oheim entsprach früher die „Muhme“ für Tante. Bevor die Begriffe „Onkel“ und „Tante“ aus dem französischen in den deutschen Sprachgebrauch gelangten, wurden für den Bruder und die Schwester des Vaters die Bezeichnungen Vetter und Base verwendet, welche seltsamerweise später zur Benennung für deren Kinder herangezogen wurden. Heute noch werden Kinder dazu angeleitet, nicht verwandte Personen, wie z. B. Freunde der Eltern oder Erzieherinnen „Onkel“ beziehungsweise „Tante“ zu nennen.

LUDWIG WITTGENSTEIN verwies bereits in den 1950er Jahren auf die grundsätzliche Problematik hierarchischer Klassifikationssysteme. In seinen „Philosophischen Untersuchungen“<sup>118</sup> demonstrierte er die Vielfalt der Verwendung sprachlicher Ausdrücke, so genannte „Sprachspiele“, die auf keine Einheit reduzierbar sind: *„Wenn die Bedeutung eines Wortes sein Gebrauch ist, dann können wir auch sagen, dass die Bedeutung eines Wortes die Art und Weise ist, wie mit ihm in einem Sprachspiel kalkuliert wird. Ich sagte, die*

---

<sup>117</sup> Vgl. Lindig, 1994, S. 313.

<sup>118</sup> Vgl. Wittgenstein, 1953; und Savigny, 1998.

*Bedeutung eines Wortes sei die Rolle, die es im Kalkül der Sprache spiele (ich verglich es einem Stein im Schachspiel). Und denken wir nun daran, wie mit einem Wort, sagen wir z. B. ‚rot‘ kalkuliert wird. Es wird angegeben, an welchem Ort sich die Farbe befindet, welche Form, welche Größe der Fleck oder der Körper hat, der die Farbe trägt, ob sie rein oder mit andern vermischt, dunkler oder heller ist, gleich bleibt oder wechselt, etc., etc. Es werden Schlüsse aus den Sätzen gezogen, sie werden in Abbildungen, in Handlungen übersetzt, es wird gezeichnet, gemessen und gerechnet.’ (Gr 3167).“ <sup>119</sup>*

MICHEL FOUCAULT stellt die Einteilung von Lebewesen und Dingen in ein Kategoriensystem in Frage, da sie einer Raum-Zeit-Gebundenheit unterliegen: *„Jede Gesellschaft hat ihre eigene Ordnung der Wahrheit, d.h. sie akzeptiert bestimmte Diskurse, die sie als wahre Diskurse funktionieren lässt.“* <sup>120</sup> In „Die Ordnung der Dinge“ (1974) verweist FOUCAULT auf ein uns seltsam erscheinendes, chinesisches Klassifikationsschema. Er bezieht sich dabei auf die Schriften des Sinologen FRANZ KUHN (1884 – 1961), der von einer alten chinesischen Enzyklopädie berichtet, die eine Taxonomie der Tiergattungen in 14 Gruppen vorschlägt. Gemäß dieser Aufstellung zählen dazu folgende Tiere: *„jene die dem Kaiser gehören, einbalsamierte, gezähmte, Milchschweine, Sirenen, Fabeltiere, streunende Hunde, in diese Einteilung aufgenommene, die sich wie toll gebärden, unzählbare, mit feinstem Kamelhaarpinsel gezeichnete, und so weiter, die den Wasserkrug zerbrochen haben, die von weitem wie Fliegen aussehen.“* <sup>121</sup>

Dieses uns fremd und sinnlos erscheinende Ordnungssystem zeigt auf anschauliche Weise, dass jedes Kategoriensystem, sobald es aus einer Außenperspektive betrachtet wird, willkürlich und unlogisch erscheint. Unsere Bemühungen, die Welt in ein plausibles Ordnungssystem zu integrieren, verlaufen nicht ohne kulturelle Konditionierung und Relativität. In diesem Kontext steht auch FOUCAULTS These der Macht der Diskurse. <sup>122</sup>

*„In die Klassifikation der Wissenschaften fließt nicht nur die Weltsicht des Klassifizierenden ein und seine Wertung der Welt, sondern er beeinflusst damit ebenfalls die Sicht*

---

<sup>119</sup> Vgl. Wittgenstein, 1953 zit. in Brand, 1975, S. 148.

<sup>120</sup> Vgl. Foucault, 1978, S. 51.

<sup>121</sup> Vgl. Borges, 1974, S. 708; sowie Rötzer, 2003, S. 147; und Marks, 2001, S. 55. Weiterführend siehe Borges, 1981.

<sup>122</sup> Vgl. Foucault, 1975.

auf die Welt derer, für die diese Klassifikation bestimmt ist, indem sie seine Weltsicht vorstrukturiert.“,<sup>123</sup> hält ANDREAS RÖTZER dazu fest. Wissenschaftsklassifikation erhält somit auch eine politische und ideologische Dimension, die zur Durchsetzung von Macht und Herrschaftsinteressen verwendet werden kann.<sup>124</sup> Ebenso sehen MARY DOUGLAS und DAVID HULLSEHEN das Ordnungssystem in einem sozialen Kontext: „*But the ordering process is itself embedded in prior and subsequent social action. It is a middle part of a circle of questions and answers.*“<sup>125</sup>

Selbst in der Bibel, Leviticus, Kapitel 11 und Deuteronomium, das 5. Buch Mose, Kapitel 14, findet sich ein von den alten Hebräern entworfenes Klassifikationssystem mit Speiseverboten, welches Tiere nach ihrer rituellen Reinheit einteilt und zwischen essbaren und unessbaren Tieren unterscheidet. Als Kriterien dienten die Herkunftsorte und Lebensräume der Tiere, ihr Aussehen sowie ihre Lebensweise.<sup>126</sup>

Nomadische Hirten in der Mongolei ordnen Herdentiere entsprechend ihrer Größe. Zur Gruppe der „bod mal“ (Großvieh) zählen Pferde, Rinder und Kamele. Dem „bog mal“ (Kleinvieh) werden Schafe und Ziegen zugeordnet. Eine weitere Unterteilung findet zwischen Tieren mit „langen Beinen“ (Pferde und Kamele) und Tieren mit „kurzen Beinen“ (Schafe, Ziegen und Rinder) statt. Unter den nomadischen Hirten der Mongolei herrscht zudem eine geschlechtliche Arbeitsaufteilung beim Hüten der Tiere. So werden die „Langbeinigen“ von den Männern weit entfernt vom Jurtenlager bewacht, während es die Aufgabe der Frauen ist, die „Kurzbeinigen“ – Schafe, Ziegen und Rinder – in der Nähe der Lager zu hüten. Entsprechend emotionaler Zuschreibungen können die Herdentiere der Mongolen traditionell in zwei weitere Gruppen unterteilt werden: Pferde und Schafe zählen zu den „warmmäuligen“ Tieren, während Rinder, Kamele und Ziegen als „kaltmäulig“ bezeichnet werden. Die Gegensätze „warm“ und „kalt“ stehen in Zusammenhang mit den Eigenschaften „nahe, teuer, lieb“ bzw., „fern, fremd, feindlich“. Als Überbegriff der genannten mongolischen Herdentiere wird der Ausdruck „tabun qosighu mal“ – die fünf Schnauzen – verwendet.<sup>127</sup> Die Diversität der Klassifikationsschemata spiegelt somit auch

---

<sup>123</sup> Vgl. Rötzer, 2003, S. 147.

<sup>124</sup> Vgl. Rötzer, 2003, S. 148.

<sup>125</sup> Vgl. Douglas/Hull, 1992, S. 2.

<sup>126</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 55; vgl. auch Douglas, 1966, 2002.

<sup>127</sup> Vgl. Pinkl, 2001, S. 25 und 26.

die Vielzahl an unterschiedlichen Glaubens- und Wertvorstellungen, sowie sozialen Gegebenheiten der Menschen wider. Ordnungsbereiche werden nicht zuletzt auch deshalb „abgesteckt“, um bestehende Hierarchien festzumachen und Idealvorstellungen zu mobilisieren. Darunter fallen beispielsweise auch die Grenzziehungen zwischen „Geist und Natur“, „Vernunft und Gefühl“ oder „Objektivität und Subjektivität“, die aus ihrem historischen Kontext heraus zu verstehen sind. Debatten um Grenzziehungsprozesse und objektive Reflexivität werden in Zusammenhang mit der weiteren theoretischen Auseinandersetzung, in Kapitel 3.1. und 3.3. dargestellt.

### 2. 3. 2. Carl von Linné und die Klassifikation der Menschen als „Säugetiere“

Eine noch heute teilweise gültige biologische Systematik wurde durch CARL VON LINNÉ (1707 - 1778) aufgestellt. Als Begründer der Taxonomie, der Einteilung von Dingen, insbesondere Organismen in Taxa (Gruppen) ersetzte LINNÉ in seiner Arbeit „Systema Naturae“ erstmals die bis dahin verwendeten, komplexen und ausgedehnten Bezeichnungen wie „*physalis amno ramosissime ramis angulosis glabris foliis dentoserratis*“, durch die systematischen, heute noch gebräuchlichen Doppelnamen wie etwa „*Physalis angulata*“. Der erste Name verweist dabei auf den Namen der Gattung, der zweite auf den Namen der Art. Übergeordnete Gruppen wurden auf einfache und geordnete Weise erzeugt. LINNÉ lieferte damit die Grundlage der heutigen Klassifizierungen und ordnete den Menschen als Spezies „Homo sapiens“ (wissender Mensch) in das Tierreich ein.<sup>128</sup> In Anlehnung an ihre Milchdrüsen generierte er zudem den Ausdruck „Säugetiere“ (Mammalia). Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die in mancher Hinsicht politisch motivierte Einstufung der Menschen in die Gruppe der Säugetiere. Dahinter ist ein wohl überlegtes Kalkül zu vermuten, wie im Folgenden zu sehen sein wird.

ARISTOTELES prägte vor mehr als 2.000 Jahren den Begriff „Quadrupedia“ (Vierfüßer), für alle Landtiere und teilte sie in jene, die Eier legen und in jene, die lebendig gebären. In ARISTOTELES' Kategorie der vierfüßigen lebend gebärenden Kreaturen würden somit auch alle Lebewesen der Kategorie der Säugetiere (mit einigen Ausnahmen wie z. B. das Schnabeltier) fallen. Eines der Merkmale, die Säugetiere von Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln unterscheiden, sind Haare. So benannten einige Wissenschaftler im 18. Jahrhundert diese Gruppe als „Pilosa“ oder behaarte Dinge. Darüber hinaus verfügen sie über eine Ohrenhöhle bzw. drei Ohrknöchelchen und ein vierkammeriges Herz. LINNÉ bezeichnete die Menschen jedoch mit dem lateinischen Ausdruck „mammalia“ – Brusttiere / Säugetiere -, basierend auf dem anatomischen Merkmal des Säugens von Neugeborenen.

„(...) Linnaeus called us mammals, based on an anatomical feature that's only functional in half the members of our species, and then only rarely. So why did he do that?“<sup>129</sup>

---

<sup>128</sup> Vgl. Bio-Medicine.

<sup>129</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 56.

hinterfragt auch MARKS eine etwaige, versteckte gesellschaftspolitische Motivation der Kategorisierung als Säugetiere. Die Wissenschaftshistorikerin LONDA SCHIEBINGER vermutet ein diskursives Umfeld hinter dieser Namensgebung. Im 18. Jahrhundert setzte in den neu entstehenden Nationalstaaten eine umfassende „Körperpolitik“ ein, deren vorrangiges Ziel darin bestand, Frauen zu ermuntern, ihre Neugeborenen anstelle von Ammen wieder selbst zu säugen. Dahinter standen auch bevölkerungspolitische Erwägungen und eine Geschlechterpolitik, die Frauen stärker an Kind und Haushalt zwingen wollte und die weibliche „Reproduktionsarbeit“ naturwissenschaftlich zu begründen versuchte. Die mütterliche Brust wurde zum Inbegriff der höchsten Tierklasse, wodurch eine gewisse Affinität der Frauen zum Tierreich hergestellt wurde. Evolutionstheoretische Taxonomien waren, wie dieses Beispiel eindrucksvoll schildert, von ihrem jeweiligen sozialen und politischen Kontext beeinflusst.<sup>130</sup> Als Gegner des „Fremdstillens“ gebrauchte LINNÉ eine scheinbar „objektive“ wissenschaftliche Klassifikation um seinen politischen Standpunkt zu beziehen.<sup>131</sup>

*„Die Geschichte von der Herkunft des Begriffs Mammalia liefert nur ein weiteres Beispiel dafür, daß die Wissenschaft nicht wertneutral ist, sondern aus komplexen kulturellen Matrizes hervorgeht.“*<sup>132</sup> SCHIEBINGER verdeutlicht damit recht anschaulich, dass selbst natürlich und naturgegebene erscheinende Tatsachen, sich oftmals als geschichtliches Ereignis und politisches/kulturelles Faktum erweisen und auf diesem Wege in die Biologie eingebettet und verankert wurden. Indem wir unseren Lebensraum ordnen und einteilen, verpassen wir unseren Klassifizierungen auch ein gewisses Ausmaß an kulturellen Informationen. Finden sich keine natürlichen Merkmalsaufsplittungen, so wird eine künstlich-kulturelle Einteilung erschaffen. Folglich erscheinen willkürliche Klassifikationen, welche nicht auf einen natürlichen Ursprung zurückzuführen sind, für uns dennoch die meiste Bedeutung zu haben.

Menschen können auf verschiedene Art und Weise kategorisiert werden. Es gibt kleinen und großen Menschen, Menschen mit geraden und schiefen Zähnen, mit drahtigen, muskulösen oder zartem Körperbau, mit Sommersprossen, mit viel oder wenig Körperbehaarung

---

<sup>130</sup> Vgl. Schiebinger, 1995; Marks, 2001, S. 56; sowie Taschwer, 1998; und Felt et al., 1995, S. 92.

<sup>131</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 56.

<sup>132</sup> Vgl. Schiebinger, 1995, S. 111.

etc. Diese natürlichen Unterschiede sind jedoch in unserer heutigen Gesellschaft nicht sehr wichtig. Viel entscheidender für uns ist die Frage der ethnischen/kulturellen und sozialen Zugehörigkeit von Menschen. Sind wir Deutsche oder Österreicher, Holländer oder Türken, Amerikaner oder Iraker, Nazis, Kommunisten, Demokraten oder Republikaner, Austria Wien- oder Rapid-Fans reich oder arm? Wir oder sie? Die geschichtlichen und gesellschaftlichen Kategorien sind in unserem täglichen Leben viel wichtiger als die natürlichen Unterschiede und Abweichungen unserer Spezies.<sup>133</sup> Gruppen-Identifikationen und Animositäten sind in kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unterschieden verwurzelt, nicht aber in biologischen Unterschieden. Biologische Unterschiede können aber herangezogen werden, um Feindbilder zu verstärken und den Menschen als ein Resultat der Natur „böse“ erscheinen zu lassen.<sup>134</sup> So geht unsere Gesellschaft vielfach davon aus, dass „Rassen“ natürliche Kategorien von Menschen darstellen. Inwiefern diese Kategorisierung auf ein soziopolitisches Fundament zurückzuführen ist, wurde u.a. in Kapitel 2. 2. in Zusammenhang mit der Bedeutung der physischen Anthropologie in Deutschland und Österreich reflektiert. Die „Rassenklassifikation“ und „Gruppenbildung“ wird auch im nachstehenden Kapitel hinterfragt.

---

<sup>133</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 57.

<sup>134</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 57.

### 2. 3. 3. „Rote, schwarze, weiße und gelbe“ Menschen

FRANÇOIS BERNIER (1620 - 1688) unterschied in seinem 1684 erschienen Aufsatz mit dem Titel: „Nouvelle division de la Terre, par les differentes Espèces ou Races d’hommes qui l’habitent“ (Neue Einteilung der Erde nach den verschiedenen Arten oder Rassen, die sie bewohnen), drei „Rassenkreise“, die er als Europide, Negride und Mongolide bezeichnete. Er verband mit dieser Klassifikation jedoch keine Wertung.<sup>135</sup> LINNÉ erfasste in seiner Systematik vier „Rassen“, die er entsprechend der kontinentalen Bezeichnungen „Europaeus, Americanus, Asiaticus und Africanus“ benannte und mit jeweils subjektiven Werturteilen und Farbzusammenhängen verknüpfte. Letzteres gilt als Grundlage der noch heute weit geläufigen Bezeichnungen wie „weiße Europäer, gelbe Asiaten, rote Amerikaner und schwarze Afrikaner“. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass obwohl die Haut der indigenen Bevölkerung Chinas sehr wohl mit dem Pigmentierungsgrad eines südeuropäischen Menschen vergleichbar ist, sich der Terminus „gelb“ als bezeichnende Hautfarbe verbreitet hat. Dies kann vorwiegend auf den Unwillen der europäischen Elite zurückgeführt werden, die sich als „Weiße“ verstanden und nicht gewillt waren, ihre Eigenbezeichnung mit anderen „Völkern“ zu teilen.<sup>136</sup> Das Eigenbild bestimmte somit das Fremdbild und für nichteuropäische Völker wurden die Hautfarben „gelb“, „rot“ und „schwarz“ konstruiert.<sup>137</sup> LINNÉs Klassifikation der Menschen in vier unterschiedliche Gruppen vernachlässigt dabei vollkommen die vorhandene interkulturelle Variation in den einzelnen, oft sehr heterogenen Bevölkerungen und basiert auf der damals vorherrschenden typologischen und idealisierten Sichtweise. Somit befinden sich in Afrika sowohl die größten (Kenia und Sudan) wie auch die kleinsten Menschen der Welt (in Teilen des Kongo und der Zentralafrikanischen Republik). Sie unterscheiden sich in ihren Gesichtszügen und ihrer Hautfarbe. Dies legt den Schluss nahe, Menschen aus kulturellen und politischen Gründen in verschiedene Gruppen aufzuteilen und ihre Unterschiedlichkeit und

---

<sup>135</sup> Vgl. Bernier, 1684; vgl. auch Bernasconi, 2001; Kattmann, 1999, S. 68. Weiterführend siehe auch Grimm, 1990, S. 28-43.

<sup>136</sup> Vgl. Kattmann, 1999, S. 73, 74. Eine interessante Perspektive über die Frage „Wie die Chinesen gelb wurden“ macht auch Demel, 1992, S. 625-666. Für Details über biologische Ursachen menschlicher Pigmentation siehe auch Robins, 1991.

<sup>137</sup> Vgl. Kattmann, 1999, S. 71.



Andersartigkeit hervorzuheben.<sup>138</sup> Nach KATTMANN wird die Vielfalt der Menschen der Einfalt der Typen geopfert: „Jede Rassenklassifikation simplifiziert die Vielfalt in unzulässiger Weise, indem sie ihre Betrachtung auf eine mehr oder weniger große Anzahl von Gruppen reduziert und dabei (kleine) Gruppenunterschiede höher bewertet als (größere) zwischen den Individuen ein und derselben Gruppe. Das Klassifizieren wird so - ohne Rücksicht auf die tatsächlich beobachtete Variation - zum Selbstzweck.“<sup>139</sup>



Abbildung 3: Anthropometrische Messungen. Mit verschiedenen Messgeräten wurde versucht, vermeintliche „Rassenunterschiede“ festzulegen.<sup>140</sup>

Die Gruppenbildung folgt nicht einer Merkmalsklassifikation, sondern wird sozial konstruiert. Durch die Erkenntnisse der modernen Genetik erscheint das Rassenkonzept heute weitgehend obsolet, dennoch ist es im alltäglichen Denken vieler Menschen nach wie vor präsent. Humangenetischen Forschungen zufolge sind äußerliche Unterschiede, wie etwa Haut- und Haarfarbe, lediglich auf eine Anpassung an unterschiedliche Klima- und Ernährungsbedingungen und weniger auf Erbfaktoren zurückzuführen. Die DNA zweier beliebiger Menschen ist zu 99.9% gleich, was die hohe genetische Ähnlichkeit der Menschen bestätigt. Die menschliche Vielfalt lässt sich somit nicht in ein starres „Rassenkorsett“

<sup>138</sup> Vgl. Marks, 2001, S.59.

<sup>139</sup> Vgl. Knußmann, 1996, S. 406; Kattmann, 1999, S. 68. Verschiedene historische und zeitgenössische Stellungnahmen zur Entwicklung des „Rassenbegriffes“ sind nachzulesen unter Kattmann, 1973, 1974, 1989; ders. 1992, S. 127-142; ders. 1994, S. 100-114; ders. 1995, S. 44-50; ders. 2002, S. 170-177; ders. 2003, S. 423-424; Kaupen-Haas, 1999, S. 65-83; Lenz, 1941, S. 385-413; ders. 1943, S. 185-187; Lewontin, 1972, S. 381-398; ders. 1986; Lexikon der Biologie, 1985; Livingston, 1962, S. 279-281; Schaaffhausen, 1885, S. 222-235; Seidler, 1982; ders. 1988; ders. 1992, S. 75-101; UNESCO, 1996, S. 71-72; Vogel, 1974.

<sup>140</sup> Abbildung aus Eickstedt, 1940, S. 425. Siehe auch Landesmuseum für Natur und Mensch, Oldenburg, 2001, S. 47.

zwingen. Der Begriff „Rasse“ ist als ein soziales Konstrukt anzusehen, welches nicht auf naturwissenschaftlich definierte Merkmale und Faktoren zurückzuführen ist, sondern sich von Alltagsvorstellungen leiten lässt, die vom kulturellen und sozialen Umfeld geprägt sind.<sup>141</sup> Ethnische Zugehörigkeit („Rasse“) wird somit nach einem traditionellen kulturellen System vererbt.<sup>142</sup> In ihrem „statement on race“ hält die „American Anthropological Association“ fest: *„Historical research has shown that the idea of ‘race’ has always carried more meanings than mere physical differences; indeed, physical variations in the human species have no meaning except the social ones that humans put on them.“*<sup>143</sup>

In allen Gesellschaften findet sich eine kulturspezifische und vom sozialen Kontext geprägte Einteilung von Menschen wieder. Die Klassifikation von Menschen in „Rassen“ bezeichnet KATTMANN als *„ein allgemeines Phänomen. Welche Form die Klassifikation hat, ist dagegen kulturell, geschichtlich und sozial bestimmt.“*<sup>144</sup> In diesem Kontext ist insbesondere auch die Einteilung der Menschen anhand anatomischer Stigmata in Folge der Entwicklung der Kriminalanthropologie im 19. Jahrhundert zu nennen. Körperliche und soziale Merkmale dienten, wie im Anschluss zu sehen sein wird, als Kennzeichen krimineller Neigung.

---

<sup>141</sup> Vgl. Cavalli-Sforza, 1996. Weiterführend siehe Cavalli-Sforza, 1992, S. 90-98; Chopra, 1992, S. 43-57; Wright, 1993, S. 79-101.

<sup>142</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 61.

<sup>143</sup> Vgl. American Anthropological Association, 1998; sowie Goodman, 2006. Ein interessantes Statement über „biological aspects of race“ liefert auch die American Association of Physical Anthropologists, 1996, S. 569-570.

<sup>144</sup> Vgl. Hirschfeld, 1995, S. 247; Kattmann, 1999, S. 70.

## 2. 4. Mit Zirkel und Metermaß: Anthropometrie und die Vermessung des menschlichen Körpers im 19. Jahrhundert

### 2. 4. 1. „Der geborene Verbrecher“

Die im 19. Jahrhundert durch die steigende Mobilität ausgelösten Wanderbewegungen führten zunehmend zu Verstädterung und Anonymität. Gesellschaftsstrukturen, in der jeder jeden kannte, verschwanden. Der „Fremde“ von nebenan, zwielichtige und anonyme Identitäten riefen Unsicherheit hervor. In diesem Kontext begann die Suche nach Identifikationstechniken und wissenschaftlichen Standards zur Kontrolle der Bevölkerung. Die Angst vor kriminellen Wiederholungstätern führte zu ersten Registrierungen bei Verhafteten. Schon bald wurden jedoch auch vorbeugend Informationen über die „gewöhnlichen Leute“ gesammelt und aufbewahrt.<sup>145</sup>

Aufbauend auf die Rekapitulationstheorie ERNST HAECKELS (1834 – 1919), wonach jeder Mensch eine Reihe von Entwicklungsstufen und Stadien durchlaufe, sowie aufgrund der zahlreichen anthropometrischen, evolutionistischen und sozialdarwinistischen Argumentationen des 19. Jahrhunderts begann sich die Kriminalanthropologie als Lehre von den körperlichen und geistigen Merkmalen bzw. Degenerationszeichen des Verbrechers zu formieren. Als einer ihrer Hauptvertreter und Begründer gilt der italienische Arzt und Anthropologe CESARE LOMBROSO (1836 – 1909). Er verband in seiner naturwissenschaftlichen Verbrecherlehre Kriminalität mit Atavismus und erklärte ein Drittel aller Verbrechenstaten als biologisch bedingt. Demnach würden die körperlichen Attribute und Schädel von Verbrechern und Mördern eine gewisse Affinität mit Affen aufweisen und eine primitivere Entwicklungsstufe repräsentieren.<sup>146</sup> Zu LOMBROSOS anatomischen Stigmata und Erkennungszeichen krimineller Neigung zählten u.a. abstehende Ohren, zusammengewachsene Augenbrauen, schmale Lippen und hervorstehende Eckzähne, eine fliehende Stirn oder ein stark ausgeprägter Unterkiefer. Daneben betonte er auch eine Reihe sozialer Merkmale, wie etwa die „Gaunersprache“, eine eigene lautmachende Sprache ähnlich der Sprache von

---

<sup>145</sup> Vgl. Pinkl, 2008, S. 176; Gibson, 1950, S. 14; Galassi, 2004, S. 203.

<sup>146</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 118 – 136.

Kindern und „Wilden“, sowie Tätowierungen als ein Zeichen angeborener Kriminalität.<sup>147</sup> Damit stand nicht mehr die verbrecherische Tat im Vordergrund, sondern der Kriminelle selbst, dessen äußere Merkmale auf eine atavistische Entwicklungsstufe und kriminelle Veranlagung hinwiesen. Krankheiten wie Epilepsie deklassierte LOMBROSO als Zeichen sittlicher Entartung und Kriminalität. Jeder geborene Verbrecher würde in gewissem Maß an Epilepsie leiden.<sup>148</sup> Nur ein den Durchschnittsmaßen entsprechender Körper verfüge über eine normale und nicht-verbrecherische Psyche. Das durchschnittliche Maß wurde zum normativen Ideal des Guten erhoben und jegliche Form der Abweichung galt als Ausdruck des Abnormalen, Bösen und Verbrecherischen.<sup>149</sup> Durch anatomische Erkennungszeichen sollten Mörder identifiziert und kommende Morde sowie Verbrechen aller Art verhindert werden. Menschen mit diesen bestimmten anatomischen Attributen wurde eine kriminelle Neigung attestiert.<sup>150</sup>

Als einer der ersten beschrieb JOHN LANGDON HAYDON DOWN (1828 – 1896) die als „Down Syndrom“ oder „Mongolismus“ bekannte Chromosomenanomalie. In seinem Aufsatz mit dem Titel: „Observations on an ethnic classification of idiots“ schilderte er die von Geburt an vorhandenen anatomischen Merkmale von „Idioten“, die zugleich als Definitionsmerkmal niederer „Rassen“ gelten würden.<sup>151</sup> 1876 erschien zum ersten Mal LOMBROSOS Werk „L’Uomo Delinquente“, der „geborene Verbrecher“, der aufgrund seines Menschentypus biologisch zum Verbrecher bestimmt ist und von Natur aus straffällig werde.<sup>152</sup> LOMBROSOS Theorie vom geborenen Verbrecher war jedoch nicht unumstritten und seine Gegner warfen ihm mangelnde Wissenschaftlichkeit vor.<sup>153</sup> Dessen ungeachtet dienten seine kriminalbiologischen Thesen auch dem Nationalsozialismus als Legitimation, um beispielsweise Zwangssterilisationen bei Kriminellen und Geisteskranken durchzuführen, den Entzug von Heirats- oder Arbeitserlaubnis zu rechtfertigen oder letztlich den Weg in die Todeslager zu bewirken. LOMBROSOS Stigmata beeinflussten zahlreiche Entscheidungen in vielen Strafverfahren. Menschen wurden verurteilt, nur weil sie ausgiebig

---

<sup>147</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 135 - 141.

<sup>148</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 142.

<sup>149</sup> Vgl. Galassi, 2004, S. 233.

<sup>150</sup> Vgl. Pinkl, 2008, S. 178.

<sup>151</sup> Vgl. Down, 1866, S. 260; Pies, 1996; Gould, 1983, S. 143.

<sup>152</sup> Vgl. Gibson, 1950, S. 11.

<sup>153</sup> Vgl. Galassi, 2004, S. 164 – 169.

tätowiert waren, nicht erröteten oder ungewöhnlich große Kiefer oder lange Arme hatten.<sup>154</sup> Als Sachverständiger vor Gericht gab LOMBROSO auf die Frage, welcher der beiden Stiefsöhne eine Frau umgebracht hätte, folgende Erklärung zu Protokoll: *„Es war wirklich der vollkommenste Typ des geborenen Verbrechers: Kinnladen, Augenbrauenbogen und Jochbeine waren enorm, die Oberlippe dünn, die Schneidezähne riesig, der Kopf außergewöhnlich groß, die Sensibilität herabgesetzt.“*<sup>155</sup> Für LOMBROSO stand fest, dass nur er der wahre Mörder sein konnte. Aufgrund seiner Aussage wurde er verurteilt.

Die Verflechtung von Kriminalität mit körperlichen Attributen, das „Hineinlesen“ von Kriminalität in den Körper, fand beinahe immer anhand sozialer und ethnischer Ausgrenzungsmuster statt.<sup>156</sup> Sozial schwache, Arbeitslose, Fremde und nicht „der Norm“ entsprechende Menschen standen im Mittelpunkt auf der Suche nach dem „geborenen Verbrecher“.<sup>157</sup> Neben der Wahrnehmung des „kriminellen Körpers“ wurden auch in den Vorstellungen vom „geschlechtlichen Körper“ bzw. in den Geschlechterunterschieden gesellschaftspolitische und soziokulturelle Ordnungen projiziert.

---

<sup>154</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 145.

<sup>155</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 146.

<sup>156</sup> Vgl. Feyerabend, 2002, S. 11.

<sup>157</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 131; Lombroso, 1894.

## 2. 4. 2. Der Körper als Parameter der Geschlechterdifferenz und „wissenschaftliche“ Beweis der Unterlegenheit von Frauen

Wie bereits an früherer Stelle dargelegt war BROCA der Meinung, er hätte durch seine kraniologischen Untersuchungen den wissenschaftlichen Beweis dafür gefunden, dass Frauen kleinere Gehirne und folglich eine geringere Schädelkapazität im Vergleich zu Männern hätten. Daraus schloss er, dass auch ihre Intelligenz geringfügiger sei. Ein Kollege BROCAS beschrieb die damals vorherrschende Sichtweise: *„In den intelligentesten Rassen, wie beispielsweise unter den Bürgern von Paris, gibt es eine große Anzahl an Frauen, deren Gehirne eher an die Größe von denen von Gorillas reichen als an die hochentwickelten Männergehirne.“*<sup>158</sup>

In gleicher Weise trachtete auch SAMUEL GEORGE MORTON im Zuge seiner „Gehirngrößenforschungen“ nachzuweisen, dass in jeder „Rasse“ Frauen das kleinere Gehirn hätten und somit weniger intelligent wären. Die niedere Schädelkapazität von Frauen untermauerte zugleich auch ihre Unterlegenheit. Das Gehirn fungierte dabei als Parameter für Geschlechterdifferenzen. MORTONS und BROCAS „wissenschaftliche“ Untersuchungen förderten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert rassistische und sexistische Vorstellungen über die Menschheit. Geschlechterunterschiede wurden „biologisiert“. Der „männliche“ Körper wurde dem „weiblichen“ und der „weiße“ dem „schwarzen“ Körper hierarchisch übergeordnet.<sup>159</sup> Nicht zuletzt erhielten MORTONS und BROCAS Forschungen auch deshalb ausreichend Legitimität, zumal statistische Werte über Schädelkapazitäten die nötige „Objektivität“ vermittelten. Die Kategorien „Geschlecht“ und „Rasse“ wurden an „Körperlichkeit“ festgemacht. Noch heute denken wir in binären Kategorien von „männlich“ und „weiblich“.<sup>160</sup>

LAQUEUR, FAUSTO-STERLING und NIKOLEYCIK verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung bildlicher Darstellungen des „geschlechtlichen“ menschlichen Körpers, worin sich die jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen über „Geschlecht“

---

<sup>158</sup> Vgl. Gould, 1978, S. 48.

<sup>159</sup> Vgl. Nikoleyczik, 2004, S. 133 und 134.

<sup>160</sup> Vgl. Nikoleyczik, 2004, S. 134.

widerspiegeln würden.<sup>161</sup> Biologische wissenschaftliche Erkenntnisse beruhen neben Maximen der Vergleichbarkeit, Standardisierung, Normierung und Quantifizierung zunehmend auf Visualisierungen, wodurch sie einen epistemischen Status erlangen. Dabei erheben vor allem technische-naturwissenschaftliche Methoden oftmals den Anspruch an Neutralität und Objektivität.<sup>162</sup> Bilder werden zu „objektiven Abbildern der Wirklichkeit.“<sup>163</sup>

Zur Altersbestimmung von Menschen wurden insbesondere in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts, aber auch gegenwärtig, Atlanten des menschlichen Körpers erstellt.<sup>164</sup> Die Bilder in diesen Atlanten zeigen nicht nur anatomische Abbildungen, sondern sie definieren einen Standard, indem sie ein einzelnes Individuum zum Schema und zur allgemeingültigen Vorlage für „den Mann“ bzw. „die Frau“ machen.<sup>165</sup> Damit setzen sie spezifisch genormte Körper, bzw. die „Zweigeschlechtlichkeit“ voraus und es stellt sich die Frage, welche Bevölkerung hierbei zum Standard erhoben wird.<sup>166</sup> In den Atlanten zur Altersbestimmung ist dies zumeist - um es in diesem Kontext vorweg zu nehmen - eine weiße, ökonomisch gut situierte, westliche Bevölkerung. Nicht zuletzt ist es auch das Ziel der vorliegenden Arbeit, implizite Normierungen und gesellschaftspolitische Vorstellungen in Zusammenhang mit visuell-technischen und auf dem „Durchschnitt“ aufbauende Methoden der Altersbestimmung aufzuzeigen. Betrachtet man aus diesem Blickwinkel die Schädelmessungen von BROCA und MORTON, so zeigt sich, dass auch ihnen gewisse Gehirne als Grundlage dienten, während sie andere aus ihren Untersuchungen ausschlossen. Die so definierten Standards und Kategorien festigten jedoch die Vorstellungen vom „Normalgehirn“ und dem „Normalkörper“<sup>167</sup> bzw. den Unterschied zwischen den Geschlechtern und Kulturen.

LAQUEUR beschreibt in seiner historischen Analyse über den „geschlechtlichen Körper“ die sich wandelnde Wahrnehmung der Geschlechtsorgane während des Mittelalters und der Neuzeit und postuliert, dass das Geschlecht historisch „auf den Leib geschrieben“ ist. Jede

---

<sup>161</sup> Vgl. Laqueur, 1992; sowie Fausto-Sterling, 1995, S. 19-48; und Nikoleyczik, 2004, S. 135.

<sup>162</sup> Vgl. Nikoleyczik, 2004, S. 135, 138.

<sup>163</sup> Vgl. Orlands, 2003, S. 31; sowie Nikoleyczik, 2004, S. 142.

<sup>164</sup> Dabei handelt es sich vorwiegend um die Atlanten zur Skelettalterbestimmung von Greulich & Pyle (1959), Tanner & Whitehouse (1962/1975/2001) sowie Thiemann & Nitz (1991). Siehe dazu auch Kapitel 4.5.3.4 - „Die röntgenologische Untersuchung der Skelettreife.“

<sup>165</sup> Vgl. Nikoleyczik, 2004, S. 136; sowie Bredekamp et al., 2003, S. 12.

<sup>166</sup> Vgl. Nikoleyczik, 2004, S. 136, 137, 140; vgl. auch Burri, 2003, S. 7 f.

<sup>167</sup> Vgl. auch Schinzel, 2003, S. 245-264; sowie Nikoleyczik, 2004, S. 138.

„Verkörperung“ bzw. jede körperliche Selbst- oder Fremdwahrnehmung sei auch gesellschaftlich und historisch bedingt und sozial vermittelt.<sup>168</sup> Die Einteilung in zwei Geschlechter wird von LAQUEUR als Phänomen der Neuzeit diagnostiziert.<sup>169</sup> „*Biologie – der gleichbleibende, unhistorische, geschlechtsmarkierte Körper*“ wurde seit dem 18. Jahrhundert „*als Erkenntnisgrundlage für gebieterische Postulate über die gesellschaftliche Ordnung verstanden.*“<sup>170</sup> Bis ins 18. Jahrhundert herrschte eine „Ein-Geschlecht-Vorstellung“, die auf der Annahme basierte, dass Frauen und Männer über die gleichen Genitalien verfügen, wobei sie bei der Frau im Körper liegen und beim Mann äußerlich sichtbar wären. Es gab somit nur ein anatomisches Geschlecht, „*dessen perfektes Exemplar nach der Geburt als männlich und dessen weniger vollkommenes Exemplar als weiblich eingestuft wurde.*“<sup>171</sup> Die Stufen der menschlichen Entwicklung würden demnach vom Kind über die Frau zum erwachsenen Mann führen. Letzterer wurde als Maß des Menschen erachtet.<sup>172</sup> Geschlechterunterschiede wurden somit nicht biologisch begründet, sondern als soziale Unterschiede gedacht. Die geschlechtliche Unterscheidung in Männer und Frauen ist nach LAQUEUR nicht natürlich gegeben, sondern erst im Zuge der Fixierung auf die Verschiedenheit ihrer Geschlechtsmerkmale entstanden.<sup>173</sup> Denn erst an der Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert wurden die weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane schließlich als sehr unterschiedlich wahrgenommen und biologisch zu begründen versucht. LAQUEUR spricht in diesem Zusammenhang vom „Zwei-Geschlechter-Modell“ bzw. der Konstruktion von zwei grundsätzlich unterschiedlichen Geschlechtern. Diese neue Vorstellung von unterschiedlicher Geschlechtlichkeit wäre aber weniger im wissenschaftlichen Fortschritt und dem Zuwachs an biologischen Erkenntnissen zu sehen,<sup>174</sup> sondern in Verbindung mit epistemologischen und politischen Veränderungen und der „soziokulturellen Ordnung“ der Aufklärung. So wurde beispielsweise über die Herstellung einer körperlichen Differenz der Ausschluss der Frauen von den Bürgerrechten zu legitimieren versucht. In diesem Kontext entwickelten Anatomen und Physiologen auch neue Messmethoden „*um den*

---

<sup>168</sup> Vgl. Laqueur, 1996 und 1992 ; sowie Patzel-Mattern, 2000, S. 74.

<sup>169</sup> Vgl. Laqueur, 1996 und 1992.

<sup>170</sup> Vgl. Laqueur, 1996, S. 90; sowie Lettow, 2002, S. 59, 60 und 65.

<sup>171</sup> Vgl. Spannbaier, 1999, S. 14.

<sup>172</sup> Vgl. Spannbaier, 1999, S. 14.

<sup>173</sup> Vgl. Patzel-Mattern, 2000, S. 73 und 74.

<sup>174</sup> Vgl. Laqueur, 1992; Schiebinger, 1995; Honegger, 1991; Tschannett, 2008, S. 6.



*Geschlechtsunterschied wiegen und messen zu können“.*<sup>175</sup>

Nach MORTON und BROCA versuchte auch LOMBROSO in seinen kriminalanthropologischen Untersuchungen die Unterlegenheit von Frauen sowie ihren „kriminellen Körper“ darzustellen.

---

<sup>175</sup> Vgl. Schiebinger, 1995, S. 64; sowie Tschannett, 2008, S. 7.

### 2. 4. 3. Das „normale“ Weib und die Anthropometrie der Verbrecherinnen

Im Vergleich zum Mann unterstellte LOMBROSO dem „normalen Weib“ mangelnde geistige Begabung und geringere moralische Sensibilität.<sup>176</sup> Unter den Säugetieren würde das männliche Geschlecht ohne Ausnahme die Oberherrschaft besitzen. Selbst dort, wo das Männchen kleiner und schwächer sei als das Weibchen, wäre es diesem immer an Variabilität und Vollkommenheit der Struktur überlegen.<sup>177</sup> Die Untersuchungen von verschiedenen Wissenschaftern und Medizинern wie u.a. PAGLIANI und QUETELET kamen gleichermaßen zu dem Ergebnis, dass das Wachstum des „Weibes“ zwar bis zu ihren 11./ 12. Geburtstag größer sei als das des Mannes, mit 14 Jahren aber plötzlich aufhöre, während männliche Individuen bis zum 16. Jahre wachsen würden. Dasselbe gelte für Gewicht, „vitale Kapazität“ und Muskelkraft, wie in Abbildung 4 veranschaulicht.

|                      | Beim Weibe:        | Beim Manne:        |
|----------------------|--------------------|--------------------|
| Für Gewicht          | Von 12 – 14 Jahren | Von 14- 17 Jahren  |
| Für Größe            | Von 12 – 13 Jahren | Von 12 – 15 Jahren |
| Für vitale Kapazität | Von 12 – 15 Jahren | Von 15 – 17 Jahren |
| Für Muskelkraft      | Von 12 – 14 Jahren | Von 14 – 15 Jahren |

Abbildung 4: Größte physische Entwicklung nach Alter und Geschlecht.<sup>178</sup>

Daran anknüpfend zeigt die nachfolgende Tabelle die jährliche Größen- und Gewichtszunahme beider Geschlechter nach einer Aufstellung LOMBROSOS.<sup>179</sup>

<sup>176</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. IV.

<sup>177</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 12 und 66.

<sup>178</sup> Abbildung aus Lombroso/Ferrero, 1894, S. 17.

<sup>179</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 15.

Tabelle der jährlichen Grössen- und Gewichtszunahme bei beiden Geschlechtern.

| Alter   | Grösse                |       |                       |       |                       |      |                       |      |          |      |          |       | Gewicht  |      |          |      |          |     |          |    | Vitale Kapazität |  | Muskel-kraft |  |
|---------|-----------------------|-------|-----------------------|-------|-----------------------|------|-----------------------|------|----------|------|----------|-------|----------|------|----------|------|----------|-----|----------|----|------------------|--|--------------|--|
|         | QUETELET <sup>1</sup> |       | PAGLIANI <sup>1</sup> |       | BOWDITCH <sup>1</sup> |      | AXEL KEY <sup>1</sup> |      | QUETELET |      | PAGLIANI |       | BOWDITCH |      | AXEL KEY |      | PAGLIANI |     | PAGLIANI |    |                  |  |              |  |
|         | M.                    | W.    | M.                    | W.    | M.                    | W.   | M.                    | W.   | M.       | W.   | M.       | W.    | M.       | W.   | M.       | W.   | M.       | W.  | M.       | W. |                  |  |              |  |
|         | M.                    | W.    | M.                    | W.    | M.                    | W.   | M.                    | W.   | M.       | W.   | M.       | W.    | M.       | W.   | M.       | W.   | M.       | W.  | M.       | W. |                  |  |              |  |
| 00,500  | 0,494                 | —     | —                     | —     | —                     | —    | —                     | —    | 3,1      | 3,0  | —        | —     | —        | —    | —        | —    | —        | —   | —        | —  |                  |  |              |  |
| 10,698  | 0,690                 | —     | —                     | —     | —                     | —    | —                     | —    | 9,0      | 8,6  | —        | —     | —        | —    | —        | —    | —        | —   | —        | —  |                  |  |              |  |
| 20,791  | 0,781                 | —     | —                     | —     | —                     | —    | —                     | —    | 11,0     | 11,0 | 12,4     | —     | —        | —    | —        | —    | —        | —   | —        | —  |                  |  |              |  |
| 30,864  | 0,854                 | 0,860 | 0,847                 | —     | —                     | —    | —                     | —    | 12,5     | 12,4 | 13,5     | 11,12 | —        | —    | —        | —    | —        | —   | 11       | —  |                  |  |              |  |
| 40,927  | 0,915                 | 0,920 | 0,914                 | —     | —                     | —    | —                     | —    | 14,0     | 13,9 | 15,2     | 13,1  | —        | —    | —        | —    | —        | —   | 14       | 7  |                  |  |              |  |
| 50,987  | 0,974                 | 0,970 | 0,968                 | 1,056 | 1,049                 | —    | —                     | —    | 15,9     | 15,3 | 16,7     | 15,0  | 18,6     | 17,9 | —        | —    | —        | —   | 16       | 12 |                  |  |              |  |
| 61,048  | 1,031                 | 1,035 | 1,022                 | 1,111 | 1,101                 | —    | —                     | —    | 17,8     | 16,7 | 19,4     | 16,4  | 20,4     | 19,6 | —        | —    | —        | 415 | 20       | 14 |                  |  |              |  |
| 71,104  | 1,082                 | 1,126 | 1,092                 | 1,162 | 1,156                 | 1,16 | 1,13                  | 19,7 | 17,8     | 20,7 | 17,7     | 22,2  | 21,5     | 20,5 | 20,7     | 845  | 700      | 23  | 17       |    |                  |  |              |  |
| 81,162  | 1,142                 | 1,133 | 1,156                 | 1,213 | 1,209                 | 1,21 | 1,16                  | 21,6 | 19,0     | 22,4 | 19,0     | 24,4  | 23,4     | 22,8 | 21,6     | 1010 | 950      | 29  | 20       |    |                  |  |              |  |
| 91,218  | 1,196                 | 1,239 | 1,208                 | 1,262 | 1,251                 | 1,26 | 1,23                  | 23,5 | 21,0     | 24,8 | 21,9     | 26,8  | 25,9     | 27,9 | 25,0     | 1245 | 1145     | 39  | 27       |    |                  |  |              |  |
| 101,273 | 1,249                 | 1,264 | 1,273                 | 1,313 | 1,304                 | 1,31 | 1,27                  | 25,2 | 23,1     | 26,6 | 24,7     | 29,6  | 28,2     | 29,3 | 26,9     | 1495 | 1345     | 50  | 34       |    |                  |  |              |  |
| 111,325 | 1,301                 | 1,294 | 1,305                 | 1,554 | 1,357                 | 1,33 | 1,32                  | 27,0 | 25,5     | 29,3 | 26,9     | 31,8  | 31,2     | 30,3 | 29,4     | 1600 | 1485     | 60  | 38       |    |                  |  |              |  |
| 121,375 | 1,352                 | 1,337 | 1,367                 | 1,400 | 1,419                 | 1,36 | 1,37                  | 29,0 | 29,0     | 33,0 | 29,5     | 34,9  | 35,5     | 32,2 | 31,9     | 1860 | 1600     | 71  | 46       |    |                  |  |              |  |
| 131,423 | 1,400                 | 1,396 | 1,426                 | 1,453 | 1,477                 | 1,40 | 1,43                  | 33,1 | 32,5     | 36,6 | 34,5     | 38,4  | 40,2     | 34,5 | 35,9     | 2005 | 1780     | 80  | 54       |    |                  |  |              |  |
| 141,469 | 1,444                 | 1,454 | 1,496                 | 1,521 | 1,523                 | 1,44 | 1,48                  | 37,1 | 36,3     | 41,8 | 38,5     | 42,9  | 44,6     | 37,6 | 39,6     | 2120 | 1980     | 90  | 62       |    |                  |  |              |  |
| 151,513 | 1,488                 | 1,519 | 1,526                 | 1,582 | 1,552                 | 1,49 | 1,53                  | 41,2 | 40,0     | 47,2 | 43,8     | 48,5  | 48,1     | 42,3 | 44,8     | 2450 | 2180     | 104 | 67       |    |                  |  |              |  |
| 161,554 | 1,521                 | 1,580 | 1,540                 | 1,651 | 1,564                 | 1,56 | 1,57                  | 45,4 | 43,5     | 52,7 | 45,7     | 54,9  | 50,8     | 46,8 | 48,9     | 2660 | 2220     | 112 | 69       |    |                  |  |              |  |
| 171,594 | 1,546                 | 1,600 | 1,550                 | 1,680 | 1,572                 | 1,62 | 1,59                  | 49,7 | 46,8     | 53,8 | 47,5     | 57,8  | 52,4     | 52,3 | 51,6     | 3140 | 2300     | 118 | 79       |    |                  |  |              |  |
| 181,630 | 1,563                 | 1,608 | 1,550                 | 1,693 | 1,573                 | 1,67 | 1,60                  | 53,9 | 49,8     | 55,0 | 48,7     | 60,1  | 52,2     | 57,6 | 54,6     | 3200 | 2325     | 122 | 70       |    |                  |  |              |  |
| 191,655 | 1,570                 | 1,636 | —                     | —     | —                     | 1,70 | 1,60                  | 57,6 | 52,1     | —    | —        | —     | —        | —    | 61,3     | 56,3 | 3250     | —   | 129      | —  |                  |  |              |  |
| 201,669 | 1,574                 | —     | —                     | —     | —                     | 1,71 | 1,62                  | 59,5 | 53,2     | —    | —        | —     | —        | —    | 63,3     | 57,4 | —        | —   | —        | —  |                  |  |              |  |

Abbildung 5: Männliche und weibliche Größen- und Gewichtszunahme nach Alter.<sup>180</sup>

Die frühzeitige Entwicklung des „Weibes“ sei nach LOMBROSO für alle „Menschenrassen“ konstant und finde sich unabhängig der sozialen Schicht und klimatischen Bedingungen.<sup>181</sup> Gemäß seinen Vorstellungen bleibe das „Weib“ dem Manne gegenüber infantil, in der Körpergröße, im Gewicht, in der schwachen Behaarung des Gesichtes, in der relativ größeren Länge des Rumpfes, in der Masse und dem Gewicht der Eingeweide, in dem größeren Reichtum an Bindegewebe und Fett, in der geringeren Zahl der Blutkörperchen, im geringeren Volumen und Gewicht des Schädels, des Unterkiefers und Gehirns sowie in der geringeren Zahl tertiärer Windungen und Furchen des Stirnlappens.<sup>182</sup> Ebenso wog auch THEODOR LUDWIG WILHELM VON BISCHOFF (1807-1882)<sup>183</sup> männliche und weibliche Gehirne und entwickelte hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Hirngewicht und Alter beim Menschen nachfolgende Klassifikation.

<sup>180</sup> Abbildung aus Lombroso/Ferrero, 1894, S. 16. Die fett gedruckten Zahlen verweisen auf die Jahre der „größeren Entwicklung“.

<sup>181</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 17.

<sup>182</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 47, 48.

<sup>183</sup> Vgl. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften.

| <b>Hirngewicht des Menschen 1880</b> |        |        |
|--------------------------------------|--------|--------|
| Alter                                | Männer | Frauen |
| 14-20                                | 1376   | 1246   |
| 20-30                                | 1358   | 1239   |
| 30-40                                | 1366   | 1222   |
| 40-50                                | 1348   | 1214   |
| 50-60                                | 1345   | 1228   |
| 60-70                                | 1315   | 1210   |
| 70-80                                | 1290   | 1170   |
| 80-90                                | 1284   | 1127   |

Abbildung 6: Hirngewicht des Menschen in Gramm nach Alter und Geschlecht.<sup>184</sup>

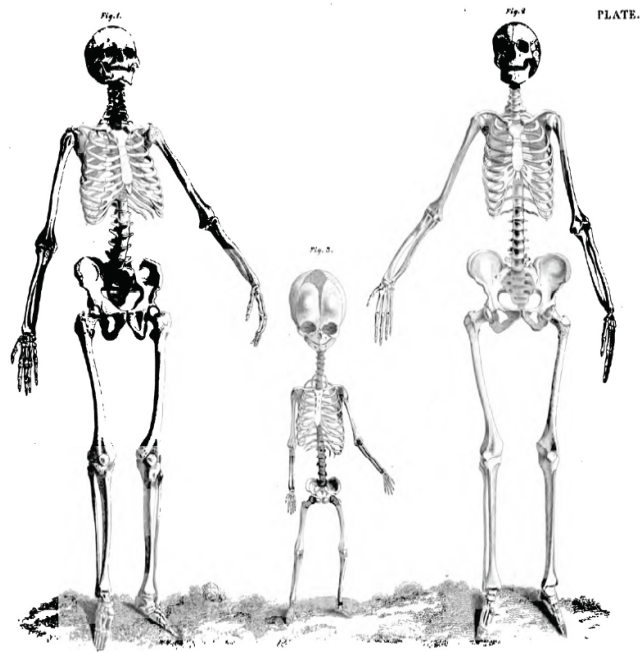
Die von den Wissenschaftlern errechneten anatomischen Differenzen rechtfertigten nicht zuletzt auch den niedrigen Status der Frauen zu jener Zeit. So war auch BISCHOFF von der Unterlegenheit der Frauen überzeugt und setzte sich entschieden gegen die Zulassung von Frauen an Universitäten ein.<sup>185</sup> Der im Verhältnis zu ihrem Körpergewicht größere Schädel der Frauen stellte die Anatomen jedoch vor ein Problem, zumal davon ausgegangen wurde, dass Männer intelligenter und begabter seien als Frauen. Die „Lösung“ fand der Anatom JOHN BARCLAY, indem er argumentierte, dass das Schädelvolumen nicht mehr als ein Zeichen von Intelligenz gedeutet werden könne, sondern als ein Merkmal für das nicht voll ausgebildete weibliche Wachstum. Frauen wären somit Kindern ähnlich, deren Schädel im Verhältnis zum Körper ebenfalls größer sei. Wie Abbildung 6 zeigt, wurde in Folge dessen der Vergleich zwischen männlichem und weiblichem Skelett verworfen und die Ähnlichkeit des weiblichen mit dem kindlichen Knochenbau proklamiert.<sup>186</sup> Die „Haarlosigkeit“ an Gesicht und Körper von Frauen, Schwarzen und Kindern galt zudem als weiteres physiologisches Merkmal eines unvollkommenen Entwicklungszustandes.<sup>187</sup>

<sup>184</sup> Abbildung aus Lombroso/Ferrero, 1894, S. 33.

<sup>185</sup> Vgl. Wallraven, S. 5.

<sup>186</sup> Vgl. Barclay, 1829, Tafel 32; vgl. auch Schiebinger, 1993, S. 54; und Steigerwald, 2002, S. 52.

<sup>187</sup> Vgl. Müller, 2003, S. 32; sowie Schiebinger, 1993, S. 289.

Abbildung 7: Barclays Skelettfamilie.<sup>188</sup>

Das Verharren des „Weibes“ auf einer kindlichen Stufe manifestierte sich nach LOMBROSO selbst in den elementarsten Körperfunktionen. So sei die Pulsfrequenz beim Mann in den verschiedensten Lebensabschnitten geringer als beim weiblichen Geschlecht, wie im Anschluss dargestellt.<sup>189</sup>

| Zahl der Pulsschläge |            |              |
|----------------------|------------|--------------|
| Beim Manne           | beim Weibe | im Alter von |
| 97                   | 98         | 2-7 Jahren   |
| 84                   | 94         | 8-14 Jahren  |
| 70                   | 78         | 28-35 Jahren |
| 67                   | 76         | 49-56 Jahren |
| 67                   | 81         | 70-77 Jahren |

Abbildung 8: Zahl der Pulsschläge beim Mann und bei der Frau<sup>190</sup>

Hinsichtlich des Zusammenhangs von Frauen und Kriminalität betonte LOMBROSO: „*Das normale Weib besitzt viele Charakterzüge, durch die es sich dem Wilden, dem Kinde und*

<sup>188</sup> Abbildung aus Schiebinger, 1993, S. 54.

<sup>189</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 40.

<sup>190</sup> Abbildung aus Lombroso/Ferrero, 1894, S. 40.

somit auch dem Verbrecher nähert (Zorn, Rache, Eifersucht, Eitelkeit), und daneben andere, diametral entgegengesetzte, die die erstgenannten neutralisieren, die es aber gleichzeitig verhindern, dass das Weib sich in seiner Lebensführung in demselben Masse wie der Mann jenem Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten, Egoismus und Altruismus nähert, der das Endziel der moralischen Entwicklung bildet.“<sup>191</sup>

Gemäß dieser Auffassung bleibe die Frau auch hinsichtlich ihrer intellektuellen Entwicklung eindeutig hinter dem Mann zurück.<sup>192</sup> Im Allgemeinen betrachtet würde das „*Weib bei den Naturvölkern*“ - das wie LOMBROSO meint, „*mehr zum Bösen als zum Guten neigt*“- jedoch weniger Verbrechen als der Mann begehen und hier zumeist nur konventionelle Verbrechen und Tabuverstöße verschulden.<sup>193</sup>

Interessant erscheint in diesem Kontext auch die Tatsache, dass LOMBROSO zwar die geringe Aussagekraft seiner Messergebnisse reflektierte, indem er darauf hinwies, dass „*zwischen Verbrechern und normalen Individuen männlichen Geschlechts nur geringe anthropometrische Unterschiede bestehen*“, er dennoch aber auf jenen aufbaute.<sup>194</sup> Die Anatomie der kriminellen und „normalen“ Frau zeichne sich dabei durch eine weitaus geringere Differenzierung aus. Als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal nannte LOMBROSO sowohl die Körperhöhe, Klafterweite und Länge der Extremitäten, die bei Verbrecherinnen kleiner seien, als auch das Gewicht, das in Relation zur Körpergröße bei Mörderinnen und Prostituierten größer sei. Seine anthropologischen Messergebnisse präziserte er wie folgt: „*Die Hand ist bei Prostituierten länger, die Wade stärker entwickelt, der Fingertheil der Hand weniger entwickelt als der Hohlhandtheil; der Fuss ist kürzer. Diebinnen und mehr noch Prostituierte bleiben nach Inhalt und Umfang des Schädels unter der Norm; die Schädeldurchmesser sind kleiner, die Gesichts-, besonders die Unterkieferdurchmesser grösser als die Norm. Haupthaar und Iris sind bei Verbrecherinnen dunkler und theilweis auch noch bei Prostituierten, bei denen jedoch blondes und rothes Haar sehr häufig ist. Grauhaarigkeit ist bei Verbrecherinnen fast doppelt so häufig als in der Norm, dagegen sind jugendliche Kahlköpfe bei Verbrecherinnen seltener, und ebenso frühzeitige Runzeln; jedoch sind alte Verbrecherinnen runzeliger als alte Frauen*

---

<sup>191</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 168.

<sup>192</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 192.

<sup>193</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 221.

<sup>194</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 321.

der gewöhnlichen Bevölkerung.“<sup>195</sup> Zu seinen physiognomischen Merkmalen bei Verbrecherinnen und Prostituierten zählten weiters Schädelasymmetrie, fliehende Stirn, vorragende Augenbrauenbogen, vorspringende Jochbeine, Anomalien der Zähne, massiger Unterkiefer, Schiefheit der Nase, Henkelohren, Anomalien der Weichteile, starke Körperbehaarung u.v.m.<sup>196</sup>

|                              | Verbreche-     |          |         |        |          |            |          |          |          |          | Prostituierte |          |          |          |          |               |          |          |          |          |
|------------------------------|----------------|----------|---------|--------|----------|------------|----------|----------|----------|----------|---------------|----------|----------|----------|----------|---------------|----------|----------|----------|----------|
|                              | Normale Weiber |          |         |        |          | Verbreche- |          |          |          |          | Prostituierte |          |          |          |          | Prostituierte |          |          |          |          |
|                              | MAURO          | LOMBROSO | SCHÄDEL | ROMANO | LOMBROSO | LOMBROSO   | LOMBROSO | LOMBROSO | LOMBROSO | LOMBROSO | MAURO         | LOMBROSO | LOMBROSO | LOMBROSO | LOMBROSO | MAURO         | LOMBROSO | LOMBROSO | LOMBROSO | LOMBROSO |
| Zahl der Beobachtungen       | 26             | 100      | 30      | 26     | 66       | 83         | 122      | 20       | 22       | 61       | 19            | 409      | 90       |          |          |               |          |          |          |          |
| Schädelasymmetrie            | —              | —        | 17      | 21     | —        | —          | 40       | 45       | 36       | 46,1     | 30            | 12       | 5,5      |          |          |               |          |          |          |          |
| Hydrocephalie                | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Submikrocephalie             | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Platycephalie                | 1              | 0        | 0,1     | 15     | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Trochocephalie               | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Oxycephalie                  | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Akrocephalie                 | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Ultrarachycephalie           | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Starke Protuber. occip.      | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Anomalien des Schädels, zus. | 4              | 18       | —       | —      | —        | —          | 40       | 45       | 36       | 46       | 70            | 37,3     |          |          |          |               |          |          |          |          |
| Fliehende Stirn              | 10             | 5        | 6,8     | 2      | 4,2      | 10         | 4,5      | 1,6      | 16       | 7,5      | 5,5           |          |          |          |          |               |          |          |          |          |
| Vorspringende Stirnhöcker    | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Enorme Stirnhöhlen           | 4              | 8        | 19      | 29     | 15       | 5,8        | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Starker Angulus jugalis      | 16             | 6        | 7       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Anomalien der Stirn, zus.    | 20             | 8        | 35      | 54     | 2,8      | 17         | 15       | 15       | 9        | 8,2      | 33            | 15,3     | 12,1     |          |          |               |          |          |          |          |
| Massiger Unterkiefer         | —              | 12       | 6,3     | 10     | —        | 36         | 9,8      | 15       | 4,5      | 9,8      | 0,25          | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Vorspringende Jochbeine      | —              | 8        | 6,9     | —      | —        | 12         | 14,7     | 30       | —        | 11,4     | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Prognathie                   | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Alveoläre Prognathie         | 4              | 4        | 10      | —      | —        | 8          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Asymmetrie des Gesichts      | —              | 6        | —       | 45     | —        | 13         | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Anomalien der Zähne          | —              | 4        | —       | —      | —        | —          | 4,1      | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Anomalien der Nase           | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Dünne Oberlippe              | —              | 2        | —       | —      | —        | 14         | 15       | 15       | 9        | 18,3     | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Frühzeitige Runzeln          | —              | 11       | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Henkelohr                    | —              | 4        | 5       | —      | —        | 3          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Anomalien der Ohrmuschel     | 16             | 35       | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Strabismus                   | —              | 4        | 8       | —      | —        | 6          | 3        | 10       | —        | 3,3      | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Männliche Physiognomie       | —              | 2        | —       | —      | —        | 22         | 9,8      | 9        | 4,5      | 14,7     | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Wilde                        | —              | 1        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Kretinoide                   | —              | 4        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Mongoloide                   | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Pelurie                      | —              | 7        | —       | —      | —        | —          | 13       | 10       | 36       | 10       | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |
| Tätowirungen                 | —              | —        | —       | —      | —        | —          | —        | —        | —        | —        | —             | —        | —        |          |          |               |          |          |          |          |

Abbildung 9: Tabelle Physiognomische Anomalien der Verbrecherin und der Prostituierten<sup>197</sup>

Unterschiedliche Verbrechen zeichneten sich außerdem durch verschiedene physiognomische Merkmale aus. So erreichten nach LOMBROSO, Diebinnen, Giftmischerinnen und Mörderinnen das Maximum der Schädelasymmetrien und des Strabismus (Schielen). Mörderinnen hätten am häufigsten männliche und mongoloide Physiognomien. Für die des Totschlags und Giftmords verurteilten Frauen würden Schädeldepressionen und Zahndiastema (Zahnlücken) sprechen, während auf Brandstifterinnen eingedrückte und deforme

<sup>195</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 321, 322.

<sup>196</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 322 – 331.

<sup>197</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 324 – 325.

Nasen hinwiesen.<sup>198</sup>

Die Kriminalanthropologie und der „kriminelle Körper“ finden sich auch im klassifikatorischen System BERTILLONS wieder, welches auf der Verwendung bestimmter Körpermaße aufbaut und im Anschluss beschrieben wird.

---

<sup>198</sup> Vgl. Lombroso/Ferrero, 1894, S. 331.



#### 2. 4. 4. Die Erfassung von allgemeinen Körpermerkmalen - das Bertillonsche Messverfahren

Im späten 19. Jahrhundert entstanden zwei neue Identifikationstechnologien in jeweils unterschiedlichen sozialen und politischen Kontexten: die Anthropometrie und der Fingerabdruck. Während die Anthropometrie in den europäischen Städten forciert wurde, entwickelte sich die Daktyloskopie in den Kolonien der westlichen Imperien.

Die Anthropometrie und kriminelle Anthropologie konzentrierte sich vorwiegend auf den „kriminellen“, den „abweichenden“ und „fremden“ Körper. Biologische, in den Körper hineingelesene Merkmale und spezifische Verhaltensmuster führten zur Erstellung von potentiellen Täterprofilen und Verdächtigungen. Als „habituelle Verbrecher“ beschuldigt wurden erneut vorwiegend Immigranten, Farbige, Arme und Prostituierte.<sup>199</sup> Die neue Identifikationstechnik, ein anthropometrisches System zur Personenidentifizierung, welches der Anthropologe und Kriminalist ALPHONSE BERTILLON (1853 – 1914) erarbeitete, setzte wesentliche Impulse in der Entwicklung einer wissenschaftlichen Kriminalistik. Das Verfahren erhielt zu seinen Ehren den Namen „Bertillonage.“<sup>200</sup> Als Vorläufer kann QUÉTELETS (1796 - 1874)<sup>201</sup> „Theorie des Durchschnittsmenschen und Normalbürgers“, der sich von der Figur des „habituellen Verbrechers“ biologisch unterscheidet, angesehen werden. Dieser versuchte durch seine Berechnungen die Regelmäßigkeit des Verbrechens zu beweisen.<sup>202</sup> QUÉTELET gelangte in seinen anthropologischen Untersuchungen zu der Schlussfolgerung, dass jeder Mensch über individuelle und unterschiedliche Körpermaße verfüge. Darauf aufbauend unternahm BERTILLON Messungen an Häftlingen und hielt die Messergebnisse auf Karteikarten fest. Er beobachtete dabei, dass sich die Körpermaße von Menschen nach dem 20. Lebensjahr im Wesentlichen nicht mehr änderten und die Identifizierung mit steigender Zahl der korrekt abgenommenen Körpermaße genauer wurde.

Um 1880 verfügte die Pariser Polizei über eine Sammlung von 75.000 nach alphabetischer Reihenfolge geordneter Fotos von Verbrechern. BERTILLON kritisierte die Methoden der

---

<sup>199</sup> Vgl. Feyerabend, 2002, S. 11.

<sup>200</sup> Vgl. Cole, 2002, S. 37; vgl. auch Kammerer, 2007, S. 27-38.

<sup>201</sup> Vgl. Encyclopaedia Britannica, Quételet.

<sup>202</sup> Vgl. Feyerabend, 2002, S. 11.

Pariser Polizei und verwies auf die Unmöglichkeit, die Vielzahl an Fotos einer erfolgreichen Untersuchung zu unterziehen. Als Antwort schlug er ein anthropometrisches, quantitativ erfassbares System der Messung vor: „*The solution to the problem of judicial identification consists less in the search for new characteristic elements of individuality than in the discovery of a method of classification.*“<sup>203</sup>

BERTILLONS klassifikatorisches System basierte auf der Verwendung von elf Körpermaßen (Körperlänge, Armspannweite, Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Länge des rechten Ohres, Breite des rechten Ohres - später Jochbeinbreite-, Länge des linken Fußes, Länge des linken Mittel- und Kleinfingers und Länge des linken Unterarms), welche er statistisch in Gruppen ordnete. Anhand eines eigens entwickelten „morphologischen Vokabulars“ konnten Körpermerkmale beschrieben sowie Abweichungen in Symbole übersetzt und auf eine Formel gebracht werden.<sup>204</sup>

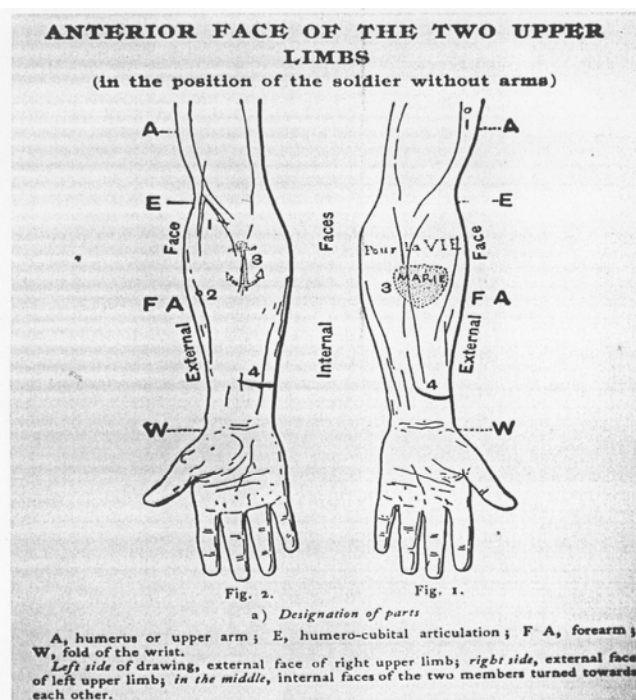


Abbildung 10: Darstellung auffälliger Kennzeichen und Narben und ihre Beschreibung durch die spezielle Kurzschrift Bertillons.<sup>205</sup>

<sup>203</sup> Vgl. Bertillon, 1896 zit. in Cole, 2002, S. 45.

<sup>204</sup> Vgl. Cole, 2002 S. 37 - 40; vgl. auch Kammerer, 2007.

<sup>205</sup> Abbildung aus Cole, 2002, S. 44.

In seinem Buch „Suspect Identities. A history of fingerprinting and criminal identification“ setzt sich der Wissenschaftsforscher SIMON COLE mit BERTILLONS System der Personenidentifizierung auseinander: „(...) *his system of indexing was based entirely on anthropometric measurements. After separating the identification cards by sex, he classified them according to whether the head length was ‘small’, ‘medium’, or ‘large’.* (...) *The cards were then subclassified by head breadth, subclassified again by middle finger length, and so on through foot, forearm, height, and little finger. These groups were further subdivided by eye color. (...) Each of the resulting groups was then assigned to a separate file drawer and arranged according to ear length. This method of classification broke a file of 120.000 cards down into groups of around twelve cards each.*“<sup>206</sup>

Im Februar 1883 gelang es BERTILLON erstmals, einen Wiederholungstäter zu identifizieren. Im darauffolgenden Jahr steigerte sich seine Trefferquote und er wurde zum Leiter des polizeilichen Erkennungsdienstes bei der Pariser Polizei ernannt. BERTILLONS aufwendiges Messverfahren führte jedoch letztendlich dazu, individuelle Täter zu identifizieren, kollektive Tätertypen zu kreieren und den Körper auf Zahlen und Klassifikationsmerkmale zu reduzieren. In Zeiten ohne Faxgerät und Internet erlaubte die reduktive und standardisierte Technik sowie die durch eine Formel verkürzte Beschreibung der Körpermerkmale die Verbindung und Klassifikation von „kriminellen Körpern“ von einem Ort zum anderen durch die Übermittlung der Daten per Telegraf. Doch obwohl das Bertillonsche System in vielen anderen Ländern eingesetzt wurde, war es doch ständiger Kritik ausgesetzt. Ein Großteil der Daten konnte nur mit Hilfe der entsprechenden Karteikarten und spezieller Messgeräte verwendet werden. Für viele Beamten der Kriminalpolizei war es schlicht zu komplex und zeitaufwendig.<sup>207</sup>

Betrachtet man die gegenwärtigen Identifikationstechniken, so haben sich zwar die Methoden in entscheidendem Ausmaße gewandelt, doch das Resultat scheint gleich geblieben zu sein: die menschliche Identität wird auf den kleinsten gemeinsamen Nenner gebracht, ihre Vielfalt eingegrenzt. Biometrische Erkennungsmethoden reduzieren den Menschen auf seine DNA und umschreiben seinen Körper in einem Code.

---

<sup>206</sup> Vgl. Cole, 2002, S. 45.

<sup>207</sup> Vgl. Cole, 2002, S. 32-60; vgl. auch Feyerabend, 2002, S. 11.

Noch heute scheinen die Wurzeln des „Lombrosianismus“ in unserer Gesellschaft verankert zu sein. Angeborene Kriminalität wird zwar nicht mehr mit äußerlichen und sozialen Attributen in Verbindung gebracht, doch an ihre Stelle treten die neuen Kriterien des 20. und 21. Jahrhunderts in Erscheinung: die Gene. Wie nachfolgendes Beispiel zeigt, scheint auch die Molekularbiologie in diese Falle zu tappen. Mitte der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts erschienen Aufsätze, die erstmals die Frage eines kriminellen Chromosoms aufwarfen. So veröffentlichte etwa die Zeitschrift „Newsweek“ einen Artikel mit dem Titel „Congenital criminals“ (Verbrecher vor Geburt). Unzureichend durchgeführte Studien taten ihr Übriges, kriminelles Verhalten in Verbindung mit angeborenen Charakterdefekten sowie Funktionsstörungen bestimmter Gehirnbereiche in Verbindung zu bringen. Wenngleich die Technik der Visualisierung von Chromosomen 1965 noch in ihren Kinderschuhen steckte, so war die Chromosomen-Anormalität von schwerstkriminellen Männern dennoch Untersuchungsgegenstand einer Studie. Ihr vorrangiges Ziel bestand in der grundlegenden Bestätigung eines kriminellen Chromosoms. Als Forschungssubjekt fungierten 196 als Schwerstverbrecher eingestufte Männer. Dabei zeigte sich bei acht Männern ein doppeltes Y-Chromosom anstatt eines Y-Chromosoms. Die Repräsentanz des Auftretens von XYY-Chromosomen unter kriminellen Männern wurde von den Wissenschaftlern als außerordentlich hoch eingestuft. Ungeachtet der schmalen Stichprobe und obgleich einer fehlenden Untersuchung der Prävalenz von XYY-Karyotypen in der „normalen“ Bevölkerung schlossen die Forscher auf eine vermehrte kriminelle Neigung unter XYY-Männern.<sup>208</sup>

Der im „EMBO“ (European Molecular Biology Organization Report) und „Nature“ erschienene Artikel „The consequence of errors. From memory molecules to the criminal chromosome, erroneous conclusions continue to blight scientific research“ von KATRIN WEIGMANN beschreibt den folgeschweren Fehler dieser wissenschaftlichen Studie: *„The image of the XYY criminal soon became highly popularized. Court proceedings for XYY defendants made legal history by introducing ‘genetic predisposition to crime’ as a defence strategy. The XYY myth appeared in popular culture, entered science textbooks and sparked a discussion on how criminal behaviour could be prevented through genetic screening. One reason for its success may be its apparent plausibility: aggressive*

---

<sup>208</sup> Vgl. Weigmann, 2005, S. 306–309; vgl. auch Peters, 2003, S. 69; und Cole, 2002, S. 115.

*tendencies were thought to be linked to the Y chromosome, thus explaining the perceived differences between men and women. When duplicated, the extra copy would carry these aggressive tendencies beyond usual bounds. The 'criminal chromosome' became a catchy slogan that summarized the idea. Today, a slightly disproportionate number of XYY men in criminal institutions is indeed expected, but the fact that most XYY men lead perfectly normal lives and in most cases do not even know about their karyotype, was not taken into account in the 1960s and 70s.*"<sup>209</sup>

Den Grund für die rasche Verbreitung der Theorie eines kriminellen Chromosoms sieht WEIGMANN zudem in der Überinterpretation von neuen, hochinteressanten Daten und Technologien und der subjektiven Beeinflussung durch gängige Vorurteile: „*In retrospect, it is easy to see how these ideas could spread so rapidly. When science is exciting, data may be over-interpreted in the heat of the moment. A biased researcher may interpret small background fluctuations as meaningful due to wishful thinking (...). Critical voices that point to problems in reproducing the experiments arise only hesitantly and are dismissed by claims of incompetence. Bias also leads to experimental design or sample selections that will confirm a hypothesis rather than contradict it, as happened with the XYY myth. And finally, the more plausible a model is or the more it confirms common prejudice, the more open ears it finds, not only in the scientific community but also among non-scientists.*”<sup>210</sup>

Der außergewöhnliche Fortschritt der genetischen Forschung in den vergangenen Jahrzehnten hat die Erwartungen hoch gesetzt. Es scheint, als könne die Genetik nahezu alle Fragen in Hinblick auf Krankheit, Verhalten und menschliche Natur lösen. So schlussfolgert auch der Biochemiker JAMES D. WATSON: „*We used to think our fate is in our stars. Today we know, in large measure, our fate is in our genes.*”<sup>211</sup> WEIGMANN spricht in diesem Zusammenhang von einem „*scientific 'gold rush'*“, der aufgrund einer zu enthusiastisch geführten Forschung auch Fehler verursachen und beinhalten kann gemäß dem Slogan: „*(...) anything that glitters is mistaken for gold.*”<sup>212</sup>

---

<sup>209</sup> Vgl. Weigmann, 2005, S. 306–309; vgl. auch Fölsing, 1984; Zankl, 2004.

<sup>210</sup> Vgl. Weigmann, 2005, S. 306–309.

<sup>211</sup> Vgl. Weigmann, 2005, S. 306–309; vgl. auch Jaroff, 1989.

<sup>212</sup> Vgl. Weigmann, 2005, S. 306–309.

Die grundlegenden Argumentationen scheinen sich damit auch im 21. Jahrhundert nicht gewandelt zu haben. Die Suche nach einer zuordenbaren Physiognomie von Verbrechern, um potentielle Täterprofile zu erstellen, beschäftigt die Kriminologie weiterhin. Die Reichweite und die Konsequenzen der in diesem Kontext entstehenden neuen Techniken bleiben abzuwarten und kritisch zu hinterfragen.<sup>213</sup> Über die Entwicklung neuer „Hochtechnologien“ zur Bestimmung des individuellen Lebensalters von Kindern und Jugendlichen durch die Messung von Gesichtsproportionen berichtet u.a. Kapitel 4. 8. 7. „Die hochtechnologische (Weiter-)Entwicklung der Altersbestimmung“. Zunächst seien jedoch die biometrischen Erkennungsmethoden im 20. Jahrhundert bzw. der Übergang von der Anthropometrie zur Daktyloskopie erwähnt.

---

<sup>213</sup> Vgl. Pinkl, 2008, S. 179.

## 2. 5. Biometrische Erkennungsmethoden im 20. Jahrhundert

### 2. 5. 1. Von der Anthropometrie zur Daktyloskopie

Die etymologische Bedeutung des Begriffs „Biometrie“ entstammt den griechischen Wörtern „bios“ - das Leben und „metron“- das Maß. Somit beschäftigt sich Biometrie mit der Vermessung von Lebewesen bzw. ihren physischen und biologischen Charakteristiken. Biometrische Verfahren dienen der Authentifizierung von Personen bzw. der Identifikationsprüfung. CHRISTOPH BERNOULLI (1782-1863)<sup>214</sup> gebrauchte in seinem 1841 erschienenen „Handbuch der Populationistik oder der Voelker- und Menschenkunde nach statistischen Erhebnißsen“ als Erster den Begriff „Biometrie“. Hinsichtlich der statistischen Erforschung der menschlichen Lebensdauer hält er fest: *„Wir nennen diese Untersuchungen wohl nicht mit Unrecht biometrische, indem sie sämtlich eine Art Bemessung des Lebens zum Zweck haben; sie bilden aber eine Biometrie im populationistischen Sinne, da alle Resultate aus Massenbeobachtungen hergeleitet, durchaus nicht für einzelne Menschen als Repräsentanten irgendeiner ganzen Klasse oder Gattung zur Geltung ansprechen.“*<sup>215</sup> Damit verwies BERNOULLI schon damals auf einen wesentlichen Aspekt in Zusammenhang mit Messungen, indem erzielte Werte niemals abstrahiert, sondern idio-graphisch und in seiner individuellen Ausprägung betrachtet werden sollten.

Zu den ältesten aller biometrischen Verfahren zählt die Daktyloskopie (griech. daktylos - skopein: Fingerschau). Darunter ist die Auswertung der Papillarlinienbilder der Finger mittels Fingerabdruck zur Personenidentifizierung zu verstehen.<sup>216</sup> Sie ist seit über hundert Jahren von den kriminaltechnischen Ermittlungsmethoden nicht mehr wegzudenken. Erste Zeugnisse, Menschen anhand ihres Fingerabdrucks zu unterscheiden, finden sich bereits 3.000 v. Chr. in Nordamerika. Petroglyphen der Micmac-Indianer zeigen Zeichnungen von Handflächen mit vereinfacht dargestellten Papillarlinienmustern sowie Abbildungen von Linien und Handflächen. 2.200 v. Chr. versahen die Assyrer und Babylonier ihre Urkunden mit einem Fingernagelabdruck, um den Urkundenaussteller zu identifizieren. Ebenfalls als Zeichen der Legitimation und als Unterschrift dienten Fingerabdrücke auf chinesischen

---

<sup>214</sup> Vgl. Fellmann/Mikhajlov, 1998, S. 11.

<sup>215</sup> Vgl. Bernoulli, 1841, S. 389.

<sup>216</sup> Vgl. Jockers, 2001.

Tonsiegeln bereits in der Han-Dynastie (202 v. Chr. – 220 n. Chr.). Sie wurden spätestens im 12. Jahrhundert in China auch im Strafprozess anerkannt.<sup>217</sup> Europa schenkte den „fingerprints“ erst viel später Beachtung. Neben zahlreichen Veröffentlichungen und medizinischen Abhandlungen, u.a. von MARCELLUS MALPHIGIUS (1686), CHRISTIAN JACOB HINTZE (1747) und JOHANN EVANGELISTA PURKINJE, versuchte vor allem Letzterer, die verschiedenen Papillarlinienmuster zu klassifizieren und stellte 1823 neun Grundmuster-typen auf, womit er die Basis der heutigen Klassifiziermethode schuf.



Abbildung 11: Neun Fingerabdruckmusterarten nach Purkinje.

1856 entdeckte der Anthropologe HERMANN WELKER in einer empirischen Studie, dass das Papillarlinienbild – mit Ausnahme altersbedingter Falten und Furchen – im Laufe des Lebens unverändert bleibt. Um Pensionsbetrug durch Mehrfachauszahlung in der britischen Kolonialarmee in Indien zu verhindern und eingelieferte Straftäter erkennungsdienstlich zu erfassen, nutzte der britische Kolonialbeamte und Offizier WILLIAM J. HERSCHEL (1833-1917)<sup>218</sup> die Fingerabdrücke erstmals auch für polizeiliche Zwecke. Seine Erfolge blieben außerhalb Indiens jedoch ungeachtet.<sup>219</sup> Unabhängig von HERSCHEL gelangte auch HENRY

<sup>217</sup> Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden; vgl. auch Cole, 2002, S. 60. Weiterführend siehe auch Wiegand, 2002.

<sup>218</sup> Vgl. Beavan, 2001, S. 39ff.

<sup>219</sup> Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden; vgl. auch Cole, 2002, S. 61-65.



FAULDS zu den gleichen Erkenntnissen und schlug vor, Fingerabdrücke am Tatort zur Überprüfung von Verbrechern zu nutzen. Dafür sollten alle zehn Finger potentieller Täter zur Aufnahme von Fingerabdrücken daktyloskopiert werden. Als Übertragungsmedium wurde Druckerschwärze gewählt. 1892 veröffentlichte FRANCIS GALTON auf der Grundlage der Ergebnisse von HERSCHEL und FAULDS sein Buch „Fingerprints“ und lieferte damit auch den wissenschaftlichen Nachweis und die ersten brauchbaren Grundlagen der Daktyloskopie. In seinen Untersuchungen stellte er fest, dass durch die große Variabilität der Muster, wie Bögen, Schlingen und Wirbel, die Unterscheidung Tausender von Personen möglich sei und sich Fingerabdrücke somit in ein Klassifizierungssystem einordnen ließen. Für GALTON waren sie sichtbares Zeichen der Vererbung.<sup>220</sup> COLE konturiert GALTONS Interesse an den Fingerabdrücken auf folgende Weise: „*Galton was less interested in the function of fingerprinting patterns than in how those patterns might be exploited: both to identify individuals and to provide a physical marker of heredity, ethnicity, and race.*“<sup>221</sup>

Die Daktyloskopie beruhte demnach auf drei Grundannahmen. Die Papillarleisten der Finger wären:

- individuell und nicht vererbbar
- relativ unveränderlich (seit ihrer Ausbildung im Embryonalstadium)
- klassifizierbar und registrierbar.<sup>222</sup>

Mit Hilfe eines Fingerabdrucks ließ sich 1892 in Argentinien erstmals ein Doppelmord aufklären. Auf Bestreben des Kriminologen IVAN VUCETIC (1858-1925)<sup>223</sup> wurde in Argentinien als erstem Land der Welt die Daktyloskopie als Identifizierungssystem eingeführt.<sup>224</sup> Die Implementierung der Daktyloskopie in Europa ließ dagegen auf sich warten, zumal ab Mitte der 1880er Jahre die „Bertillonage“ in vielen Ländern Europas noch vorherrschend war. Ende des 19. Jahrhunderts codierte und klassifizierte EDWARD HENRY die

---

<sup>220</sup> Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden; vgl. auch Cole, 2002, S. 73-77; ebenso Feyerabend, 2002, S.11.

<sup>221</sup> Vgl. Cole, 2002, S. 75.

<sup>222</sup> Vgl. Jockers, 2001.

<sup>223</sup> Vgl. National Library of Medicine.

<sup>224</sup> Vgl. Cole, 2002, S.128.

Muster und erfasste sie zur individuellen Vergleichbarkeit im so genannten „Henry-System“, das auch heute noch weltweit zur Anwendung kommt. 1897 erfolgte die offizielle Einführung in „Britisch-Indien“. 1901 trat die Daktyloskopie auch in England ihren Siegeszug an und verdrängte die Anthropometrie als Identifizierungsmittel.<sup>225</sup> Neben der Technik des Fingerabdrucks wurde aber auch die Idee vom „indischen Kriminellen“ „mitimportiert“ und bestärkte damit die vererbungsbedingte Konzeption von Kriminalität erneut.<sup>226</sup> 1902 erfolgte die Einführung der Daktyloskopie in Österreich und Ungarn sowie 1903 in Deutschland. Erst 1914 nach dem Tode BERTILLONS, der eisern gegen die Abschaffung seines Systems rebellierte, wurde das Verfahren auch in Frankreich eingesetzt. Ausschlaggebend war der spektakuläre Diebstahl der „Mona Lisa“ aus dem Louvre in Paris, der mit Hilfe eines Fingerabdrucks vermutlich aufgeklärt hätte werden können. Die europaweite Einführung der Daktyloskopie wurde noch im selben Jahr beschlossen.<sup>227</sup>

Das Automatische Fingerabdruck-Identifikations-System „AFIS“ analysiert mit Hilfe von Computern den am Tatort hinterlassenen Fingerabdruck und vergleicht ihn systematisch mit den im Archiv gespeicherten Fingerabdrücken und Handflächenspuren. Neuere Techniken erlauben es zudem, Fingerabdrücke digital und ohne Verwendung von Drucker-schwärze aufzunehmen und in das AFIS zu übertragen.<sup>228</sup> Bereits in den 1940er Jahren konnten in den Vereinigten Staaten mehr als 1,4 Millionen Fingerabdrücke registriert werden. Die hohe Anzahl an Abdrücken kann nicht zuletzt auf den Aufsehen erregenden Kidnapping-Fall des so genannten „Lindbergh Babys“ zurückgeführt werden. Dabei wurde die Bevölkerung, einschließlich aller Kinder von der Polizei aufgefordert, zu ihrem eigenen Schutz ihre Abdrücke abzugeben. Ein Gesetzesvorhaben, Fingerabdrücke auch in Reisepässen zu erfassen scheiterte jedoch zunächst am politischen Widerstand.<sup>229</sup> In Anbetracht der Ereignisse um den 11. November sehen die gegenwärtigen US-amerikanischen Einreisebestimmungen das „fingerprinting“ zwingend vor.

---

<sup>225</sup> Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden; vgl. auch Cole, 2002, S. 81-91.

<sup>226</sup> Vgl. auch Feyerabend, 2002, S. 11; vgl. auch Cole, 2002, S. 94 ff.

<sup>227</sup> Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden.

<sup>228</sup> Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden.

<sup>229</sup> Vgl. auch Feyerabend, 2002, S. 11ff; vgl. auch Cole, 2002, S. 247.

## 2. 5. 2. Das genetische Zeitalter und der DNA fingerprint

Der Genetiker ALEC JEFFREY entwarf 1984 den ersten DNA-Fingerprint. JEFFREY, der zunächst an der genetischen Entwicklung des Menschen forschte, fiel auf, dass es individuell unterschiedliche Abschnitte in der DNA eines jeden Menschen gibt. Der genetische Fingerabdruck wurde zunächst im zivilrechtlichen Bereich, wie etwa bei Verwandtschaftsnachweisen und Vaterschaftstests durchgeführt. Kurze Zeit später etablierte er sich auch erfolgreich im strafrechtlichen Sektor und der Aufbau genetischer Datenbanken, die das genetische Profil aufbewahrten, begann.<sup>230</sup> Zielperspektive zahlreicher rezenter Forschungen ist es, Phantombilder von Straftatverdächtigen mittels Genanalyse zu konstruieren. Dadurch könne man auch – so die Hoffnung – auf geografische Herkunft und Ethnie schließen, sowie auf Gesichtsform oder Haarfarbe.<sup>231</sup>

Die Vorstellung, dass unsere Physis wie auch unsere Persönlichkeit und unser Handeln, sozusagen unser ICH, in unseren Zellen und unserem Blut festgeschrieben ist, hat eine Jahrhunderte lange Tradition. Diese Denkart diente der erblichen Aristokratie für Jahrtausende als Berechtigung, wenn es etwa darum ging, die königliche Vormachtstellung aufgrund genetischer Verwandtschaft zu legitimieren.

Die Frage der genetischen „Normalität“ beschäftigt vorwiegend die Krankheitslehre und Verhaltensforschung. JONATHAN MARKS verweist in seinem Artikel „Scientific and folk ideas about heredity“<sup>232</sup> auf die seltene, als „Lesch-Nyhan syndrome“ bekannte Krankheit. Diese vererbte Stoffwechselerkrankung führt zu Störungen im zentralen Nervensystem. Indem das defekte Gen auf dem X-Chromosom lokalisiert ist, sind vor allem Männer betroffen. Folgen der Krankheit sind Selbstverstümmelungen an Lippen und Fingern, die in besonders schweren Fällen bereits im Kindes- oder Jugendalter zum Tode führen. Das Fehlen oder der Mangel dieses Gens hat demnach eine folgenschwere Verhaltensauswirkung. MARKS stellt das Auftreten dieses Verhaltens und ihre Gleichsetzung mit einem kranken Gen jedoch in Frage und verweist auf die allgemeine Praxis des Nägelbeißen, Piercens und Skarifizierens in unserer Gesellschaft, sowie in außereuropäischen

---

<sup>230</sup> Vgl. Feyerabend, 2002, S. 11ff; vgl. auch Cole, 2002, S. 287 – 299.

<sup>231</sup> Vgl. Feyerabend, 2002, S.11ff.

<sup>232</sup> Vgl. Marks, 2001.

Gesellschaften. So ist der Ursprung der Skarifizierung (engl. „scar“= Narbe) in weiten Teilen Afrikas zu finden. Die Haut wurde zumeist mit einem Dorn oder auch mit einem Angelhaken hochgezogen. Anschließend wurden mit einem scharfen Messer oder einer Rasierklinge Einschnitte angebracht bzw. das Hautstück komplett ausgeschnitten. Es entstanden kleine Narbengeschwulste, das so genannte „Keloid“. Hinter diesem Narbendesign, oftmals am ganzen Körper kunstvoll ausgeführt, verbarg sich bei vielen ethnischen Gruppen Afrikas ein symbolischer Hintergrund. Wer keine Narbe hatte, war kein „echter Mann“ oder keine „echte Frau“.

Subformen der Skarifizierung sind auch in der westlichen Gesellschaft anzutreffen und neuerdings als „Branding“ oder „Cutting“ (Motive werden mittels Rasierklingen in die Haut geritzt), so wie in besonders extremen Fällen die Amputation bekannt. Die große Mehrheit des „selbstverstümmelnden Verhaltens“ in unserer Spezies kommt demnach in Menschen vor, die nicht das „Lesch-Nyhan Syndrom“ haben, Menschen die genetisch „normal“ sind. Das Gen für ein krankhaftes Verhalten erzählt uns im Grunde genommen nichts über das allgemeine Auftreten dieses Verhaltens.<sup>233</sup>

Neben der genetischen Krankheitslehre stellen sich auch Fragen nach den „geistigen Fähigkeiten“ von Menschen. In Zusammenhang mit Körpervermessungstechniken und biometrischen Erkennungsmethoden ist somit auch die „Vermessung“ der Intelligenz nicht zu vernachlässigen. Die folgenden Ausführungen widmen sich daher den unterschiedlichen Methoden des psychometrischen und psychologischen Messens sowie den verschiedenen Theorien von Intelligenz.

---

<sup>233</sup> Vgl. Marks, 2001, S. 62, 63.

## 2. 6. Die „Vermessung“ der Intelligenz

### 2. 6. 1. Psychometrische Messungen und Theorien von Intelligenz

Die zunehmende Unzufriedenheit kranimetrischer Messverfahren führte alsbald zur Entwicklung neuerer Methoden, so etwa der „Psychometrie“, der Methode des psychologischen Messens. Als ihr Begründer gilt ALFRED BINET (1857-1911), der verschiedene Verfahren zur Messung von Intelligenz untersuchte. Aufbauend auf BROCAS Schädelmessungen war auch BINET davon überzeugt, dass geistige Überlegenheit mit einem überlegenen Hirnvolumen verknüpft sei.<sup>234</sup> Um diese These nochmals zu bestätigen, führte er in verschiedenen Schulen Messungen an den Köpfen vermeintlich „kluger“ und „dummer“ Schüler durch. Zu BINETS Überraschung traten Unterschiede nur in geringem Ausmaß auf. Insbesondere an der vorderen Schädelregion, dem angeblichen Zentrum höherer Intelligenz, konnte BINET keine größeren Abweichungen zwischen dem „klügsten“ und dem „dümsten“ Kopf feststellen. BINETS Zweifel wurden noch mehr verstärkt. Schlechte Schüler schnitten bei einigen Messungen, welche als entscheidend für die Beurteilung der geistigen Leistungsfähigkeit angesehen wurden, besser ab.<sup>235</sup> Schließlich schlussfolgerte BINET, dass er sich bei seinen Messungen womöglich von unbewussten Voreingenommenheiten habe leiten lassen: *„Ich fürchtete, daß ich beim Messen von Köpfen mit der Absicht, einen Volumenunterschied zwischen einem intelligenten und weniger intelligenten Kopf zu finden, unbewußt und guten Glaubens veranlaßt würde, das Schädelvolumen intelligenter Köpfe zu vergrößern und das von unintelligenten Köpfen zu verkleinern.(...) Die Beeinflussbarkeit ... wirkt sich weniger auf eine Handlung aus, deren wir uns voll bewußt sind, als auf eine halb unbewußte – und genau da liegt die Gefahr.“*<sup>236</sup>

Als Wissenschaftler glaubte BINET natürlich an seine eigene Objektivität, gerade deshalb setzte er sich auch einer Selbstkritik aus. Nachdem er seine Messungen an derselben Gruppe von Schülern wiederholte, zeigte sich aber, dass nahezu alle Köpfe um durchschnittlich drei Millimeter „geschrumpft“ waren, das war beträchtlich mehr als der Unterschied

---

<sup>234</sup> Vgl. Binet, 1900, S. 427; vgl. auch Gould, 1983, S. 157.

<sup>235</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 157, 158.

<sup>236</sup> Vgl. Binet, 1900, S. 324 zit. in Gould, 1983, S. 158.

zwischen den Schädeln „dummer“ oder „kluger“ Schüler.<sup>237</sup> Die Schädelmessung verlor schließlich ihren wissenschaftlichen Anspruch an Objektivität und BINET entschied sich für die Anwendung anderer Verfahren zur Messung von Intelligenz. Gemeinsam mit seinem Schüler THEODORE SIMON<sup>238</sup> beschloss er 1904 eine Reihe von Fragestellungen und Aufgaben zu konstruieren, die zur Beurteilung des Denkvermögens herangezogen werden konnten. Dieser Intelligenztest sollte die mentale Kapazität und das geistige Alter von Menschen untersuchen. Je höher die Anzahl der richtig gelösten Aufgaben, desto höher sei das geistige Alter. Das allgemeine Intelligenzniveau wurde errechnet, indem das geistige Alter vom tatsächlichen Lebensalter abgezogen wurde. Darauf aufbauend errechnete WILLIAM LOUIS STERN (1871 - 1938)<sup>239</sup> 1912 den ersten Intelligenzquotienten, bei welchem das geistige Alter durch das Lebensalter zu dividieren sei.<sup>240</sup>

Obleich einer neuen Methode liefen BINETS Untersuchungen und Intelligenztests dennoch im Wesentlichen auf das eine hinaus: durch neue psychologische Messverfahren sollte bewiesen werden, dass es eine angeborene Intelligenz gäbe. Abermals standen weiße, gebildete Männer an der Spitze der Intelligenzskala, während am untersten Ende der Stufenleiter, wie zuvor schon bei MORTON und BROCA, Frauen und Schwarze rangierten.<sup>241</sup> Die Frage der Intelligenz als angeborene, vererbte Begabung oder der Intelligenz als Denkvermögen, das von persönlichen und sozialen Faktoren sowie durch Anstrengung, Einsatz und Motivation bestimmt ist, stand in weiterer Folge im Mittelpunkt einer äußerst kontrovers geführten Debatte. Bereits DARWINS Cousin, FRANCIS GALTON (1822-1911), schrieb in seinem Hauptwerk „Hereditary Genius“ (1869) über die Vererbung von Intelligenz. GALTON betrachtete Intelligenz und Begabung als angeboren und unveränderlich.<sup>242</sup> Die während des 1. Weltkrieges an Rekruten der US-Armee durchgeführten Intelligenztests überbrachten den „Intelligenzforschern“ allerdings ein für sie schockierendes Ergebnis: das durchschnittliche „geistige Alter“ weißer amerikanischer Erwachsener wurde mit nur 13 Jahren errechnet. Immigranten aus nordeuropäischen Ländern würden über ein mental höheres Alter als Einwanderer aus Süd- und Osteuropa verfügen und Schwarze sich

---

<sup>237</sup> Vgl. Binet, 1900, S. 403; vgl. auch Gould, 1983, S. 159.

<sup>238</sup> Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, 1994, S. 890.

<sup>239</sup> Vgl. Brockhaus, 1994, S. 916.

<sup>240</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 160, 161.

<sup>241</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 162 – 170.

<sup>242</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 75-77.

mit einem durchschnittlichen Alter von 10,41 Jahren am unteren Ende der Skala befinden.<sup>243</sup> Wie bereits in den kranio-metrischen und anthropometrischen Messverfahren basierte auch der „Armeetest“ auf fundamentalen Schwachstellen und Missinterpretationen. Der niedrige Durchschnitt gewisser ethnischer Gruppen ist nach GOULD auch darauf zurückzuführen, *„(...) dass die meisten Rekruten aus diesen Ländern erst vor kurzem eingewandert waren, kein Englisch sprachen und die amerikanische Kultur nicht kannten.“*<sup>244</sup> Die Ergebnisse der „Armeetests“ hinterließen nicht zuletzt auch gesellschaftspolitische Auswirkungen. Der „Immigration Restriction Act“ des US-Kongresses verabschiedete 1924 eine Quotenbeschränkung für „ungeeignete“ ethnische Gruppen.<sup>245</sup> Unter den Nationalsozialisten erlebte die Degradierung, Zwangssterilisierung und Tötung von „genetisch minderwertig“ erachteten Menschen schließlich ihren traurigen Höhepunkt.

Zeitgenössische Theorien zeugen von einem stetigen Interesse an der Untersuchung von Intelligenz und dem Grad ihrer Vererbung. Dazu zählen beispielsweise die psychometrische Sichtweise, die von einer möglichen Berechnung der geistigen Begabung durch Intelligenztests ausgeht sowie die kognitiv-psychologische Sichtweise, welche Intelligenz und Erfahrung als interaktiven Prozess betrachtet. Der Psychologe ROBERT STERNBERG spricht von „analytischer“, „kreativer“ und „praktischer“ Intelligenz, die zwar vererbt, aber auch trainiert und entwickelt werden kann.<sup>246</sup> 1994 erschien das von CHARLES MURRAY und RICHARD HERRNSTEIN publizierte kontroverse Werk „The Bell Curve - Intelligence and Class Structure in America“,<sup>247</sup> in dem die beiden Harvard-Professoren die genetisch, kulturell/ethnische und sozioökonomische Bedingtheit von Intelligenz hervorhoben. Demzufolge hätten unterschiedliche Ethnien auch unterschiedliche Intelligenzlevels und schwarze Amerikaner einen im Vergleich zu Weißen niedrigeren IQ. Ihre Arbeit wird von zahlreichen Wissenschaftlern kritisiert. Sie beschuldigen die Autoren, ihre Thesen auf rassistischen Grundsätzen aufzubauen und den Einfluss des kulturellen und gesellschaftlichen Kontexts auf die Intelligenz eines Menschen zu unterschätzen. So wären Intelligenztests von einer Vielzahl an Faktoren wie etwa Motivation, Engagement, Persönlichkeit und

---

<sup>243</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 212 – 217.

<sup>244</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 219.

<sup>245</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 254 - 256.

<sup>246</sup> Vgl. Gardner, 1998; Goleman, 1990; Sternberg, 1984.

<sup>247</sup> Vgl. Herrnstein/Murray, 1994.

Konzentration als auch Testatmosphäre und Zeitdruck etc. beeinflussbar.<sup>248</sup>

Historisch gewachsene und gesellschaftspolitisch motivierte Klassifikationsschemata der menschlichen Intelligenz scheinen sich somit in den Theorien und Methoden des psychologischen Messens wiederzufinden. Alte anthropometrische Merkmale wie Schädelgröße und Armlänge weichen neuen, „objektiver“ erachteten Kriterien. Die „Gene“ sollen den menschlichen Körper messbarer und daher „berechenbarer“ machen. Der menschliche Körper wird auch im 21. Jahrhundert vermessen und klassifiziert. In diesem Kontext gewinnen insbesondere biometrische Erkennungs- und Identifikationssysteme zunehmend an Bedeutung.

---

<sup>248</sup> Vgl. Gould, 1996.



## 2. 7. MASSSTAB KÖRPER – Biometrische Erkennungsverfahren und Menschenvermessungsmethoden im 21. Jhdt.

### 2. 7. 1. Biometrische Erkennungs- und Identifikationssysteme

Die Erfassung und Vermessung von Lebewesen erfreut sich auch im 21. Jahrhundert zunehmender Beliebtheit. Anstelle von Passwörtern oder persönlichen Identifikationsnummern treten hochtechnologisierte Systeme zur automatischen Messung von individuellen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer Person zum Zwecke ihrer Identifikation. Um jedoch „*biometrisch optimal genutzt*“<sup>249</sup> werden zu können, müssen individuelle, Verhaltens- und Körpercharakteristika vorhanden sein, die universell, einmalig, konstant und technisch erfassbar sind. In Verbindung damit müssen biometrische Erkennungsverfahren schnell, ökonomisch, nutzerfreundlich, unempfindlich und vor allem zuverlässig und sicher sein. Obwohl weltweit unzählige biometrische Identifikationssysteme in jeweils unterschiedlichen privat/öffentlichen Kontexten zur Anwendung kommen, erfüllt gegenwärtig keine der Technologien alle Anforderungen vollständig. Ihre Leistungsfähigkeit ist oftmals als äußerst widersprüchlich anzusehen.

Zu den am häufigsten angewendeten biometrischen Identifikationssystemen zählen u.a. die Benutzerzugangssicherung, die Personenidentifikation, Gerätezugangskontrolle, auch der elektronische Zugang zu Dienstleistungen, wie etwa die Abwicklung von elektronischen Bankgeschäften u.v.m. mittels Erkennung von Fingerbild, Handgeometrie, Gesicht, Stimme, Iris/Retina und Unterschrift.<sup>250</sup> Jedes biometrische Verfahren beginnt mit dem so genannten „Enrolment“, also der erstmaligen digitalen Erfassung und Vermessung des biometrischen Merkmals. Letzteres wird in einen Referenzdatensatz umgewandelt und gespeichert. Bei jedem weiteren Kontakt mit dem Sensor des biometrischen Verfahrens wird die neu gemessene Stichprobe (Sample) mit dem gespeicherten Referenzwert verglichen. Für eine erfolgreiche Identifikation müssen beide Messdaten zu einem hohen Grad übereinstimmen.<sup>251</sup>

---

<sup>249</sup> Vgl. Petermann/Sauter, 2002, S. 3.

<sup>250</sup> Vgl. Petermann/Sauter, 2002, S. 3 - 6.

<sup>251</sup> Vgl. Petermann/Sauter, 2002, S. 19.

Es scheint, als seien die gewonnenen biometrischen Datensätze aufgrund ihrer Einzigartigkeit problemlos jedem Individuum zuordenbar zu sein. Eine sichere Identifikation von Menschen sowie die Verifikation von Personendaten ist aber insbesondere im Anwendungskontext von biometrischen Verfahren nicht immer gegeben. Neben der Frage der ausreichenden Qualifikation der mit der Auswertung der Messdaten betrauten Personen sind auch die technische Kapazität und Leistungsfähigkeit der Geräte (z. B. Speichergröße) und die damit verbundene starke Informationsreduktion sowie etwaige Umwelteinwirkungen während der Messung (z. B. unterschiedliche Licht- und Temperaturverhältnisse) zu berücksichtigen. Des Weiteren ist auch ein möglicher Veränderungsprozess der biometrischen Merkmale, wie etwa durch Alterungsprozesse, Krankheiten oder Verletzungen hervorgerufen, ein nicht unwesentlicher Einflussfaktor. Folglich können statistische Schwankungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine entscheidende Rolle übernimmt auch der festgelegte Entscheidungsschwellenwert. So erhöht ein zu hoch angesetzter Wert zwar die Zulassungsrate Unberechtigter, gleichzeitig aber auch die Rückweisungsrate Berechtigter.<sup>252</sup> Ebenso ist zu berücksichtigen, dass biometrische Kennzeichen nicht immer bei allen Menschen ausreichend vorhanden sind. Die Benutzerakzeptanz neuer biometrischer Verfahren ist ein weiteres ergebnisbeeinflussendes Kriterium. PETERMANN und SAUTER sprechen von der „Sozialverträglichkeit“ biometrischer Verfahren, die sich daran erweisen muss, *„dass ihre breite Implementierung nicht zur weiteren ‚digitalen Spaltung‘ der Gesellschaft beiträgt, zum andern daran, dass kein ‚Zwang zur Biometrie‘ entsteht.“*<sup>253</sup>

Die Erfassung von persönlichen Angaben, wie etwa Augenfarbe, Haarfarbe oder Körpergröße im Reisepass oder Führerschein, ist in unserer globalisierten Welt selbstverständlich. Die unzweckmäßige Verwendung und Weitergabe von präventiv erfassten Körpermerkmalen bringt jedoch neue datenschutzrechtliche Probleme mit sich, die nicht zuletzt auch soziale und gesellschaftliche Konsequenzen zur Folge haben.

Als das weitgehend bekannteste und wahrscheinlich aufgrund seiner relativ kostengünstigen Durchführung auch beliebteste biometrische System erfreut sich gegenwärtig das Fingerabdruck-Identifizierungsverfahren. Während das automatisierte Fingerabdruck-

---

<sup>252</sup> Vgl. Petermann/Sauter, 2002, S. 21.

<sup>253</sup> Vgl. Petermann/Sauter, 2002, S. 8.

Identifizierungssystem (AFIS) hauptsächlich kriminalistischen Ermittlungen dient, finden Fingerabdruck-Systeme vermehrt auch Eingang in den privaten und beruflichen Sektor. Zu den zahlreichen Möglichkeiten einer gesellschaftlichen Nutzung zählen u.a. die persönliche Anmeldung an sein Computergerät mittels Fingerabdruck, das bargeldlose Bezahlen per Fingerabdruck sowie biometrische Zutrittskontrollen durch „fingerprinting“, Gesichts-, Handvenen-, Stimm-, und Unterschriftenerkennung.

In einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2000 wird die Bedeutung der Fingerabdrücke als wichtiges Mittel zur genauen Identifizierung von Asylwerbern festgelegt. Seit 15. Januar 2003 ist „EURODAC“, eine EU-weite elektronische Datenbank zur Identifizierung von Asylwerbern, im Einsatz. Es handelt sich dabei um ein gemeinschaftsweites Informationstechnologiesystem für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylwerbern und illegalen Einwanderern. Erfasst werden jene Personen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben.<sup>254</sup> Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind dazu verpflichtet, *„(...) allen Asylbewerbern und allen Ausländern, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden, unverzüglich die Fingerabdrücke abzunehmen, wenn diese Personen mindestens vierzehn Jahre alt sind.“*<sup>255</sup> Mit Hilfe der EURODAC-Datenbank wird festgestellt, ob ein Asylwerber bereits in einem anderen EU-Mitgliedland Asyl beantragt hat bzw. abgewiesen wurde. Nach dem 1990 verabschiedeten „Dubliner Übereinkommen“ obliegt dem Erstantragsstaat die Verantwortung der Asylüberprüfung. Mittels Vergleich von Fingerabdrücken soll festgestellt werden, ob der Asylwerber bereits über ein anderes EU-Land eingereist ist und gemäß dem Dublin-Abkommen in dieses Land zurück überstellt wird.<sup>256</sup> Seit 28. August 2006 dürfen von den EU-Staaten nur mehr biometrische Reisepässe ausgegeben werden, auf dem ein digitales Lichtbild als biometrisches Sample gespeichert ist.<sup>257</sup>

Körpervermessungstechniken mit Hilfe von Zirkel und Metermaß sind, so sollte man meinen, im 21. Jahrhundert ein Relikt vergangener Tage. Genetische, biometrische Verfahren sind neben die alten (klassischen) anthropologischen Merkmale der Maße, Proportionen

---

<sup>254</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2006; sowie Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 2000, L 316/1.

<sup>255</sup> Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 2000, L 316/1.

<sup>256</sup> Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 2000, L 316/1; vgl. auch Bundesministerium für Inneres.

<sup>257</sup> Vgl. Bundesministerium für Inneres, Öffentliche Sicherheit, 2005.

und morphologischen Eigenheiten getreten. Dennoch wird die Technik der Körpervermessung auch gegenwärtig noch angewendet. Geschlechtsteile und Körpermaße von vorwiegend Migranten werden „vermessen“, um ihr angegebenes Alter, welches von den Behörden angezweifelt wird, bestimmen zu können. Die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Methoden der Körpervermessung zur Altersbestimmung, sowie ihre gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhänge im österreichischen Kontext werden in den nachstehenden Kapiteln einer umfassenden theoretischen Aufarbeitung und empirischen Analyse unterzogen.

Dieser Abschnitt betrachtet auf konzeptuell/theoretischer Ebene Implikationen von Grenzziehungsprozessen (boundary work) im Kontext von Wissenschaft und Recht und den Umgang mit Unsicherheit und Nichtwissen. Er überprüft ebenso den Einsatz von Expertenwissen als Grundlage von Entscheidungen und die Konsequenzen einer „corporate science“.

### 3. Konzeptuelle/theoretische Einbettung

Kraniometrische und anthropometrische Messverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts sowie die rezente, rasante Entwicklung neuer biometrischer Methoden zeigen recht deutlich das Vorhandensein einer sozial/hierarchischen Gesellschaftsstruktur, die von Unsicherheit geprägt und auf der steten Suche nach adäquaten Identifikationstechniken zur Kontrolle der Bevölkerung ist. Physische und biometrische Erkennungszeichen erheben dabei nicht selten den wissenschaftlichen Anspruch an Objektivität. Die Reduktion menschlicher Identität auf ein Erkennungszeichen, eine Zahl, eine Maßeinheit oder ein biometrisches „sample“, sowie die Frage der Normalität und des Durchschnitts zieht sich wie ein roter Faden durch unsere Geschichte. Die kulturspezifische und soziohistorische Klassifikation und Disposition von Lebewesen und Dingen ist, wie im vorangegangenen historischen Kontext dargelegt wurde, von entscheidender Bedeutung für uns, selbst dann, wenn es sich nur um eine willkürliche, kulturell bedingte und gesellschaftspolitische Einteilung handelt. Diese Dimension der Wissenschaftsklassifikation, ihre Glaubwürdigkeit und rechtliche Verankerung sowie auftauchende Grenzziehungsprozesse und wissenschaftliche Kontroversen, sind Ausgangspunkt einer theoretisch/konzeptuellen Untersuchung, welche für eine spätere empirische Analyse der „Messung“ von Alter unumgänglich ist.

Aufbauend anhand dreier, in der Wissenschaftsforschung rezensierter Theoriekomplexe, Grenzziehungsprozesse, Wissenschaft und Recht und wissenschaftliche Kontroversen, werden die Glaubwürdigkeit wissenschaftlicher Methoden sowie ihre gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhänge analysiert. Beginnend mit Grenzziehungsprozessen (boundary work) im Spannungsfeld von „Wissenschaft“ und „Nicht-Wissenschaft“ und der Frage, was unterscheidet „Wissenschaft“ von „Nicht-Wissenschaft“, führt die Debatte zu den unterschiedlichen Betrachtungsweisen von Wissen und neuen Formen der Wissensproduktion. Ergänzend dazu steht die Auseinandersetzung hinsichtlich des Umgangs mit

Unsicherheit und „evidence“ in Medizin und Judikatur, sowie in den Sozial- und Kulturwissenschaften. Fragen der „beeinflussbaren Objektivität“ hinterleuchten den Stellenwert wissenschaftlicher Expertise im realpolitischen Kontext von Wissenschaft und Recht und examinieren den Einfluss von Experten im richterlichen Entscheidungsprozess. Das Fingerabdruckverfahren als „sicheres Beweismittel“ ist Exempel und Anlass, den Mythos vom „sicheren Wissen“ bzw. einer sicheren Methode zu erkunden und mögliche Fehlerquellen ausfindig zu machen. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Kontroversen sowie Vorstellungen einer unternehmerischen Wissenschaft, welche sich am Bild des „scientific entrepreneur“ orientiert, runden die konzeptuelle/methodische Vorgangsweise ab.

Die wissenschaftstheoretische Beschäftigung mit „Science and Law“ in Verbindung mit Grenzziehungsprozessen und den Gegenüberstellungen von Wissenschaft und Nichtwissenschaft, Experten und Laien, Fakten und Werte, fügt sich somit nahtlos in den historischen Kontext und die vorangegangene historische Analyse ein, in welcher wissenschaftliche Messmethoden vom gesellschaftspolitischen Umfeld geformt und als sichere, allgemein gültige Methodik im jeweiligen Rechtssystem integriert wurden. So gilt es nachfolgend zu eruieren, inwiefern sich zeitgenössisches Wissen und wissenschaftliche Methoden von impliziten Wertvorstellungen leiten lassen und unter welchen Voraussetzungen ein wissenschaftliches Verfahren, eine wissenschaftliche Methode als sicher und bestätigt anerkannt wird. Gemäß dem Grundsatz „Fakten lügen nicht“ wird der Umgang mit Objektivität, sowie die Reliabilität und Validität von wissenschaftlichen Tests einer näheren Untersuchung unterzogen.

Die Frage, wie wissenschaftliche Expertisen und wissenschaftliche Methoden im Rechtssystem vor dem Hintergrund einer möglichen impliziten Indoktrination zum Einsatz kommen, steht im Zentrum der weiteren konzeptionellen Auseinandersetzung. In welchem Ausmaß wissenschaftliches Wissen zu politischen Entscheidungen beiträgt bzw. welche Regulative daraus entstehen, bleibt ebenso zu beantworten wie die Durchsetzungsfähigkeit von wissenschaftlichen Methoden und die sozialen Mechanismen der Wissensproduktion. Warum werden z. B. bestimmte wissenschaftliche Erkenntnisse uneingeschränkt als „Fakten“ anerkannt, während sich andere nicht durchsetzen und heftig umstritten bleiben? Wie entsteht Konsens über die Anwendung bestimmter Methoden? Fragen, die im Bereich der

Altersbestimmung von entscheidender Bedeutung sind, und die durch die theoretische Aufarbeitung dissoziiert werden sollen.

Seit den 1970er Jahren beschäftigt sich die Wissenschaftsforschung mit der Thematik der Produktion von Wissen, z. B. in unterschiedlichen wissenschaftlichen Laboratorien. In diesem Kontext erscheint es besonders interessant, sich auch mit wissenschaftlichen Kontroversen und wissenschaftlichen Betrug auseinanderzusetzen, sowie die unbewussten Mechanismen wissenschaftlichen Handelns sichtbar zu machen. Welche Rolle nimmt beispielsweise „soziales Kapital“ in der Durchsetzung von wissenschaftlichen Vorstellungen ein? Wer ist Teil der „scientific community“, wer Fürsprecher und wer Gegner? Existiert eine „verwissenschaftlichte Gesellschaftspolitik“ und wenn ja, auf welchen Vorstellungen, Idealen und materiellen Werten baut Wissen auf? Im Sinne einer „evidence-based medicine“ (EBM), einer auf Nachweis oder auf „gesichertem Wissen“ basierenden Medizin<sup>258</sup> und der damit in Zusammenhang stehenden Fokussierung auf den „Durchschnittskörper“ bzw. den normierten Menschen, bedarf auch das System der „EBM“ einer eingehenden theoretisch/konzeptuellen Reflexion.

Weshalb sich „Wissenschaft“ von anderen „Territorien“ und „Räumen“ abgrenzt und wo bzw. anhand welcher Kriterien diese „Grenzen“ festzumachen sind, zeigen die im folgenden Kapitel hervorgehobenen Grenzziehungsprozesse und das theoretische Modell des „boundary work“. Die theoretische Auseinandersetzung erfolgt in Anlehnung an THOMAS GIERYN sowie am Beispiel der Phrenologie, die sich im Grenzbereich zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft bewegt und der Problematik rund um den „Rinderwahnsinn BSE“, welche „Nichtwissen“ aus politisch motivierten Gründen ausblendet.

---

<sup>258</sup> Vgl. Burgenländische Gebietskrankenkasse, 2004.

### 3.1. Das theoretische Modell des boundary work und die Frage, was unterscheidet Wissenschaft von Nicht-Wissenschaft?

Die Frage der Grenzziehung zwischen „Wissen“ und „Nichtwissen“ ist eng gekoppelt an die Unterscheidung zwischen „Fakten“ und „Werten“. Diese altbewährte Form der Grenzziehung und Trennung zwischen wissenschaftlichen Fakten und gesellschaftlichen Werten kann nicht zuletzt auch als Versuch der Durchsetzung unterschiedlicher politisch-ökonomischer Interessen angesehen werden. Während der Anspruch der Wissenschaft sich auf objektive Fakten konzentrieren soll, stehen für die Gesellschaft Fragen der Werte und Moral im Vordergrund. Unabhängig von dieser weitgehend problematischen, strikten Grenzziehung wird die Trennung von Wissenschaft und Gesellschaft und damit von „Fakten“ und „Werten“ noch immer als Ideal in der Auseinandersetzung mit Technik und Innovation betrachtet. Ebenso scheinbar offenkundig wie die Trennung zwischen „Fakten“ und „Werten“ präsentiert sich die Grenzziehung zwischen „Wissen“ und „Nichtwissen“. Dabei stellt sich die Frage, ob sich die Grenze zwischen „Wissen“ und „Nichtwissen“ noch immer verlässlich und eindeutig verbindlich ziehen lässt oder ob in diesem Zusammenhang nicht auch von „negativer Evidenz“,<sup>259</sup> welche sich durch das Fehlen von empirischen Beweisen auszeichnet, gesprochen werden kann. Indem die Langzeitfolgen zahlreicher technischer und wissenschaftlicher Innovationen, wie etwa gentechnisch manipulierte Pflanzen, Umweltchemikalien, Begleiterscheinungen von Arzneimitteln, radioaktive oder elektromagnetische Strahlungen u.v.m. nicht hinreichend erforscht werden können, lässt sich die eindeutige Trennung zwischen „Wissen“ und „Nichtwissen“ kaum mehr aufrecht erhalten. An diese Entwicklung anknüpfend tritt auch die Grenzziehung zwischen „Experten“ und „Laien“ und der gegenwärtige Bedeutungsgewinn bzw. die Aufwertung von Laienwissen in Erscheinung. Die „Demokratisierung von Expertisen“ gewinnt als umstrittenes Thema zunehmend an Bedeutung.<sup>260</sup> Ob dieser „Trend“ hingegen auch im Bereich der Altersbestimmung beobachtet werden kann oder gerade in dieser Thematik die Trennung von Experten und Laien als Dichotomie erhalten bleibt, beleuchten Kapitel 4.6. - Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Methoden zur Altersbestimmung und 4.7. - die

---

<sup>259</sup> Der Philosoph Douglas Walton beleuchtet erstmals den Begriff der „negativen Evidenz“. Siehe auch Böschen/Wehling, 2004, S. 15 und 16.

<sup>260</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 15 und 16.



Bedeutung von implizitem Wissen und Erfahrungswissen im Kontext der Altersbestimmung. Zum besseren (Vor-)Verständnis werden an dieser Stelle traditionelle Formen der Wissensproduktion, wie etwa binäre Gegensatzpaare im Kontext von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft sowie neue Formen der Wissensproduktion analysiert.

| <b>Grenzziehungsprozesse</b> |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| <b>Wissenschaft</b>          | <b>Nicht-Wissenschaft</b> |
| Fakten                       | Werte                     |
| Experten                     | Laien                     |
| objektiv                     | subjektiv                 |

Abbildung 12: Dichotomien und Grenzen im Kontext von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft

An die in Abbildung 12 veranschaulichte Gegenüberstellung von „Wissen“ und „Nicht-wissen“ schließen sich zwei weitere konträre Formen der Erzeugung von Wissen an, welche unter den Begriffen „Modus 1“ und „Modus 2“ in der Wissenschaftsforschung bekannt wurden. Der durch MICHAEL GIBBONS und HELGA NOWOTNY u.a. 1994 in „The New Production of Knowledge“<sup>261</sup> geprägte Terminus „Modus 2“ steht für die Idee, dass sich neben dem traditionell-wissenschaftlichen Wissen (Modus 1) im Verlauf der letzten Jahrzehnte eine weitere neue Form der Wissensproduktion (Modus 2) etabliert hat.<sup>262</sup> Als neue Form der gesellschaftlichen Produktion von Wissen bricht die Wissenschaft mit dem herkömmlichen traditionellen Verständnis einer akademisch, disziplinär strukturierten Wissenschaft, öffnet sich nunmehr transdisziplinären Forschungsfeldern und bezieht nicht-wissenschaftliche Wissensbestände in ihre Problemdefinitionen mit ein.<sup>263</sup> Die anschließende Abbildung vergleicht jene beiden Arten der Wissensproduktion.

<sup>261</sup> Vgl. Gibbons et al., 1994.

<sup>262</sup> Vgl. Maranta/Pohl, 2001, S. 101.

<sup>263</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 27.

| <b>Modus 1: Traditionelle Form der Wissensproduktion</b> | <b>Modus 2: Neue Formen der Wissenserzeugung</b>                                     |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| akademisch-universitäre Wissensproduktion                | anwendungsorientierte, neue alternative Formen der Wissensproduktion                 |
| disziplinär                                              | transdisziplinär                                                                     |
| homogen                                                  | Heterogen, Erfahrungsnetzwerke, projektförmige Kooperation                           |
| hierarchisch, konservativ                                | antihierarchisch                                                                     |
| Kontrolle durch Gleichgestellte (peer review)            | Soziale Reflexivität und Sensitivität, Koevolution von Gesellschaft und Wissenschaft |

Abbildung 13: Gegenüberstellung traditioneller und neuer Formen der Wissensproduktion<sup>264</sup>

Während die Wissensproduktion sowie deren Qualitätskontrolle in „Modus 1“ in hierarchisch organisierten, traditionellen, akademischen Diskursen erfolgt, wird „Modus 2“ von verschiedensten, heterogenen Akteuren, die projektbezogene, befristete Kooperationen eingehen, über die Grenzen der jeweiligen Disziplinen hinaus betrieben. Hinsichtlich der Bewertung von „Wissen“ spielen „soziale Reflexivität“ und „Sensitivität“ sowie die möglichen Auswirkungen auf die Gesellschaft eine wichtige Rolle. Die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft wächst. Wissenschaft und Gesellschaft befinden sich in einem Prozess der Koevolution. Indessen bestreiten Kritiker der „Modus 2“-These die Reichweite des behaupteten Wandels und die Ablösung des „Modus 1“ durch die „new production of knowledge“ von „Modus 2“. Dabei wird das Auftreten von neuartigen Formen einer problemorientierten und disziplinübergreifenden Forschung nicht bestritten, sondern ein Nebeneinander und gleichzeitiges Bestehen im Rahmen von zeitlich wechselnden Konstellationen angenommen, in denen „Modus 1“ und „Modus 2“-Bereiche aufeinander folgen und sich überlagern.<sup>265</sup>

Welches Wissen kann folglich als echtes Wissen angesehen werden? Was ist wissenschaftlich und wer bestimmt die Grenze zwischen echter und unechter Wissenschaft? Welche Wissenschaft hat Autorität? Unterzieht man die unterschiedlichen Formen von Wissensproduktion einer historischen Reflexion, so lässt sich feststellen, dass ihre Demarkationen auch früher keineswegs eindeutig und objektiv vorgegeben waren, sondern das Resultat eines permanenten „boundary work“ sozialer Akteure und Institutionen

<sup>264</sup> Eigene Grafik nach einer Zusammenfassung aus Gibbons et al., 1994.

<sup>265</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 28 und 29.

sind.<sup>266</sup>

Fragen der Grenzziehung von Wissen und Nichtwissen stellt auch THOMAS GIERYN in seinem Buch „Cultural Boundaries of Science. Credibility on the Line“, in welchem er den Begriff des „boundary work“<sup>267</sup> mit Hilfe der Erstellung von „Kulturlandkarten“ exemplifiziert. Diese „Landkarte der Wissenschaften“ veranschaulicht die „territorialen“ Grenzen der unterschiedlichen Fachgebiete mit ihren jeweiligen spezifischen Diskursen, welche sich im Kampf um ihre Glaubwürdigkeit (contesting credibility) abgrenzen und dort Grenzen ziehen, wo sie für notwendig erachtet werden oder mitunter von Vorteil sind. Eine einheitliche Zeichnung der wissenschaftlichen Landkarte ist nicht zuletzt aufgrund dieser Demarkationslinien und der jeweils unterschiedlichen Interpretationsmuster und Sichtweisen, nicht möglich.<sup>268</sup> Im Zuge der Infragestellung des wissenschaftlichen Wissens durch risiko-, technologie- und umweltpolitische Kontroversen müssen Grenzziehungen immer wieder neu hergestellt und begründet werden.<sup>269</sup> Dabei ist der Fokus auf die vielfältigen Interaktions-, Überschneidungs- und Konfliktzonen zwischen Wissenschaft und anderen Wissensformen der Politik, Ökonomie und Öffentlichkeit, zu richten.<sup>270</sup> Die Konstruktion von Grenzen ergibt sich zunächst aus der Frage der Inklusion und Exklusion von Themenstellungen, Methoden, Fachgebieten oder Mitgliedern in bzw. aus einem spezifischen Kontext. Unter „boundary work“ lässt sich nach GIERYN somit auch der Ein- und Ausschluss von bestimmten Prozessen in so genannte „cultural maps“ verstehen: *„Whatever ends up as inside science or out is a local and episodic accomplishment, a consequence of rhetorical games of inclusion and exclusion in which agonistic parties do their best to justify their cultural map for audiences whose support, power, or influence they seek to enroll. (...) 'Science' becomes a space on maps of culture, bounded off from other territories, labeled with landmarks showing travelers how and why it is different from regions of common sense, politics, or mysticism.“*<sup>271</sup> Wissenschaft wird demnach zu

---

<sup>266</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 18.

<sup>267</sup> Der Begriff „boundary work“ entstand im Kontext der „Social Studies of Science“ im Zuge einer Debatte der Soziologen Steve Woolgar und Thomas Gieryn. Letzterer verwendet den Begriff erstmals in seinem 1983 erschienen Werk: „Boundary-Work and the Demarcation of Science from Non-Science“, um Grenzziehungen zwischen „Wissenschaft“ und „Nicht-Wissenschaft“ zu veranschaulichen. Siehe auch Gieryn, 1983.

<sup>268</sup> Vgl. Lederer, 2003; vgl. auch Gieryn, 1995, S. 1f.

<sup>269</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 19.

<sup>270</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 20.

<sup>271</sup> Vgl. Gieryn, 1995, S. 406; und Gieryn, 1999, S. X.

einem kulturellen Raum, der sich von anderen „Territorien“ sichtbar abgrenzt.

„(...) *Maps are needed to get around these lands, physical and cultural, and what is a map without boundaries?*“;<sup>272</sup> hinterfragt auch CLIFFORD GEERTZ (1926 - 2006)<sup>273</sup> die Notwendigkeit „kultureller Landkarten“. In diesen „cultural maps“ würden sich Ideologien widerspiegeln, diese seien wie Landkarten oder Stadtpläne „(...) *maps of problematic social reality and matrices for the creation of collective conscience.*“<sup>274</sup>

Landkarten und in ihrer weiteren Verwendung Ideologien bilden mithin nicht einfach die soziale und politische Realität ab, sondern strukturieren und organisieren den relevanten Handlungsspielraum. Sie sind sozial konstruierte Wirklichkeitsdeutungen.<sup>275</sup> GIERYN sieht folglich Wissenschaftler in ihrem Versuch, die „cognitive authority of science“ zu schützen bzw. auszuweiten oder zu monopolisieren, von einem sozialen Interesse geleitet mit den entsprechenden Konsequenzen: „*The consequence is that certain knowledge producing strategies are deemed illegitimate, often by being stigmatised as ideological or pseudoscientific, and are placed at the periphery or outside of the boundaries of a scientific field.*“<sup>276</sup>

In diesem Zusammenhang stellt sich nicht die Frage nach der Genauigkeit dieser „cultural maps“, sondern jene ihrer Nützlichkeit. Für wen ist diese Landkarte von Nutzen und weshalb?<sup>277</sup> Ein Stadtplan beispielsweise gibt Aufschluss über Verkehrsrouten und Wege, unabhängig davon, ob diese über steiles, hügeliges oder flaches Gelände führen. Für den Fußgänger ist es im Vergleich zum Autofahrer jedoch von entscheidender Bedeutung, ob eine Straße steil oder flach angelegt ist. So können weder geografische noch kulturelle Aspekte permanent und vollständig festgehalten werden. Jene, die Landkarten entwerfen, entscheiden sich, wie und welche Eigenschaften und Fähigkeiten sie kartografisch repräsentieren bzw. darstellen möchten.<sup>278</sup> Atlanten obliegt daher auch die Funktion zu standardisieren. In ihnen widerspiegeln sich die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen

---

<sup>272</sup> Vgl. Geertz, 1973, S. 21; vgl. auch Gieryn, 1995, S. 416.

<sup>273</sup> Vgl. Encyclopaedia Britannica, Geertz.

<sup>274</sup> Vgl. Geertz, 1973, S. 220; vgl. auch Vorländer, 1997, S. 36.

<sup>275</sup> Vgl. Geertz, 1973, S. 203; vgl. auch Vorländer, 1997, S. 36 und 37.

<sup>276</sup> Vgl. Gieryn, 1999, S. 15 sowie S. 405.

<sup>277</sup> Vgl. Gieryn, 1999, S. xii.

<sup>278</sup> Vgl. Gieryn, 1999, S. 11.

wissenschaftlichen Normen, Werte und Ideale.<sup>279</sup> Grenzen haben demnach immer auch „(...) a cultural significance and an explicit rationale for their construction.“<sup>280</sup>

GIERYN beschreibt in seiner „Map of a Great Country“ – zu sehen in Abbildung 14 – symbolisch „was“ Wissenschaft ist, indem er „Wissenschaft“ als so genannten „Mount Science“,<sup>281</sup> als „Gebirgszug“ räumlich von Plätzen und Räumen trennt, in denen „Wissenschaft“ nicht stattfindet.

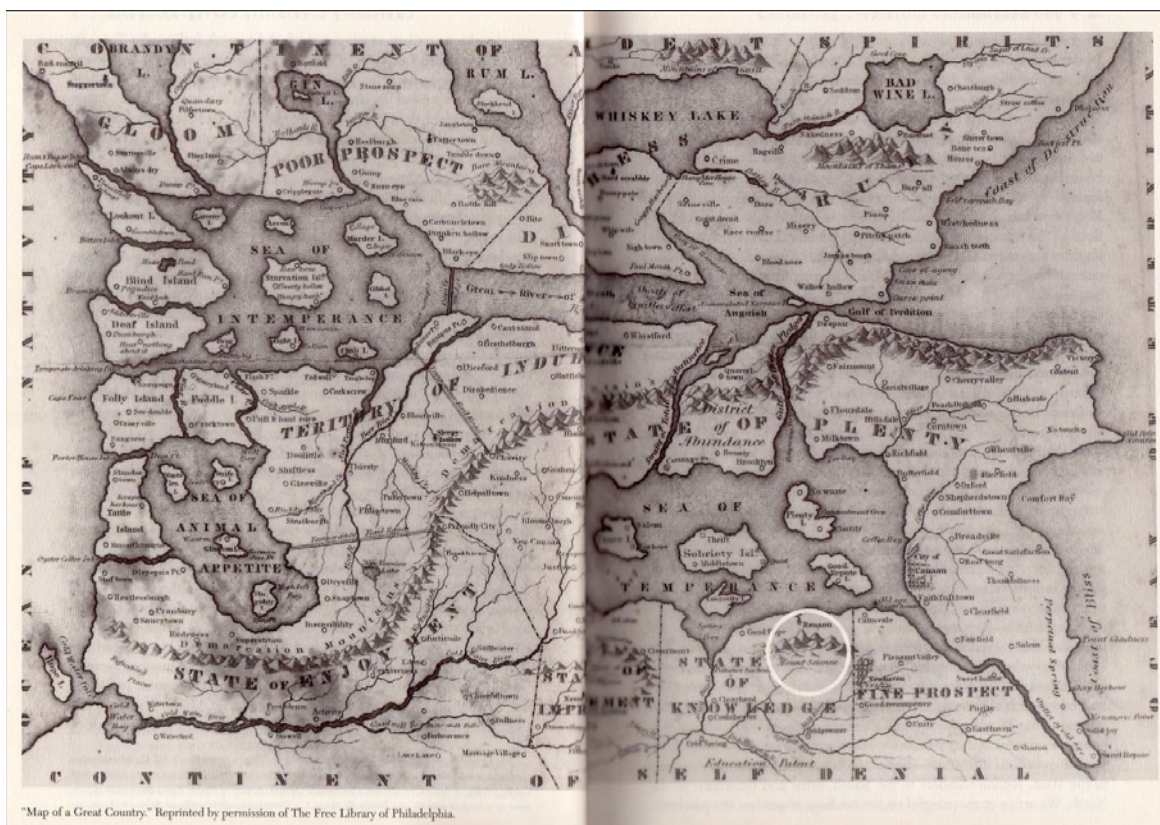


Abbildung 14: „Map of a Great Country“ – Lokalisation und Grenzziehungsprozesse von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft<sup>282</sup>

Durch unser Kontrastieren begreifen wir Wissenschaft, indem wir ihre Umgebung sondieren und stellen fest, welche „Städte“, „Grenzen“ und „Territorien“ weit oder nahe am „Gipfel der Wissenschaft“ liegen. Demnach sind, wie auf dieser „Landkarte“ exemplarisch

<sup>279</sup> Vgl. Salewski, 2008; vgl. auch Daston/Galison, 2007.

<sup>280</sup> Vgl. Dolby, 1982, S. 288.

<sup>281</sup> Siehe weißer Kreis auf der Landkarte in Abbildung 14.

<sup>282</sup> Vgl. Gieryn, 1999, S. 8 und 9.

zu sehen ist, die „College Mountains“, „the town of Reason“ und der „Intelligence River“ dem „Mount Science“ respektive der Wissenschaft räumlich näher verortet als etwa „Blind Island“. Anhand der Karte werden somit Negativ- und Positivbilder von Wissenschaft gezeichnet. Die „Demarcation Mountains“ trennen die „gute Wissenschaft“ von der „schlechten Wissenschaft“ oder Pseudo-Wissenschaft. Verbindungen zu anderen Institutionen und Feldern werden kartografisch nahe illustriert. Außerhalb der Grenze und weiter entfernt liegen jene „Orte“, von denen sich das wissenschaftliche Feld deutlich abgrenzt.<sup>283</sup> Anhand von Grenzziehungen und Demarkationslinien der „cultural maps“ werden wissenschaftliche Felder und Disziplinen geformt und stabilisiert. Die Bildung von Grenzen und Prozesse des „boundary work“ können, wie GIERYN festhält, letztlich aber auch als Versuch der Wissenschaftler interpretiert werden, ihre jeweiligen Identitäten und fachlichen Autoritäten zu schützen:<sup>284</sup> *„Boundary-work occurs as people contend for, legitimate, or challenge the cognitive authority of science - and the credibility, prestige, power, and material resources that attend such a privileged position.“*<sup>285</sup>

Die Grenzziehung dient jedoch nicht nur der Monopolisierung und dem Schutz der eigenen Identität und Autorität, sondern kann auch im Sinne einer Expansion eine Grenz- und Staturerweiterung mit sich bringen, ohne dabei den eigenen Stellenwert zu verlieren. „Boundary work“ ist somit als permanenter „Aushandlungsprozess“ zu begreifen zum Zweck von Ausschluss, Erweiterung oder Autonomie. Zugleich wird „boundary work“ von MICHAEL PREGERNIG *„als ‚politisches‘ Management von symbolischen Grenzen zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft/Politik“*<sup>286</sup> sowie als *„Streben nach den mit der privilegierten Position der Wissenschaft verbundenen Eigenschaften“*<sup>287</sup> definiert. Ein „kulturelles Zusammenrücken“ von Wissenschaft und Politik, begleitet von einem daraus resultierenden Spannungsverhältnis zwischen Nähe und Distanz, kann beobachtet werden.<sup>288</sup> Nur „gute Zäune“ würden demnach ein nachbarschaftliches Verhältnis von Wissenschaft und Politik ermöglichen,<sup>289</sup> schlussfolgert GIERYN und hält weiters fest:

---

<sup>283</sup> Vgl. Gieryn, 1995, S. 8 – 11.

<sup>284</sup> Vgl. Gerson, 1983, S. 357–377; vgl. auch Fischer, 2004, S. 152–161.

<sup>285</sup> Vgl. Gieryn, 1995, S. 407.

<sup>286</sup> Vgl. Pregernig, 2003, S. 3.

<sup>287</sup> Vgl. Pregernig, 2003, S. 3.

<sup>288</sup> Vgl. Pregernig, 2003, S. 3.

<sup>289</sup> Vgl. Gieryn, 1995; sowie Pregernig, 2003, S. 3.

*„Construction of a boundary between science and varieties of non-science is useful for scientists' pursuit of professional goals: acquisition of intellectual authority and career opportunities; denial of these resources to 'pseudoscientists'; and protection of the autonomy of scientific research from political interference. 'Boundary-work' describes an ideological style found in scientists' attempts to create a public image for science by contrasting it favorably to non-scientific intellectual or technical activities. (...) Thus, 'science' is no single thing: its boundaries are drawn and redrawn inflexible, historically changing and sometimes ambiguous ways.“*<sup>290</sup>

Fragen der Demarkation und Perforation von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft beschäftigten bereits die großen Philosophen und Soziologen wie KARL POPPER, ROBERT MERTON und THOMAS KUHN.<sup>291</sup> So galten für POPPER nur jene Aussagen als wissenschaftlich, welche auch durch Experimente widerlegbar wären. Durch die empirische Falsifikation sollten wissenschaftliche von pseudowissenschaftlichen Aussagen getrennt und falsifizierte Theorien sofort verworfen werden. Die Grundvorstellung der „experimentellen Philosophie“ im 17. Jahrhundert bestand in der Untersuchung von Naturprozessen und der damit einhergehenden Aufstellung von Naturgesetzen.<sup>292</sup> Die „Natur“ schien somit vollständig kartographierbar zu sein. Durch die Veröffentlichung von Experimenten wurde die Legitimation des Wissens hergestellt. ROBERT K. MERTON (1910 - 2003)<sup>293</sup> betrachtete Wissenschaft als einen Komplex, der von Normen und Werten zusammengehalten wird. Er plädierte für eine strenge Trennung zwischen Wissenschaft und „Anti-Wissenschaft“.<sup>294</sup> Zu seinen grundlegenden Normen und Charakteristika „echter Wissenschaft“ zählen:

- Kommunalismus (wissenschaftliche Erkenntnis steht offen allen zur Verfügung),
- Universalismus (unabhängige Bewertung der wissenschaftlichen Forschung),
- Uneigennützigkeit (Wissenschaft darf nicht durch Eigennutz und persönliche Motive geprägt sein) und

---

<sup>290</sup> Vgl. Gieryn, 1983, S. 781.

<sup>291</sup> Vgl. Gieryn, 1995, S. 394.

<sup>292</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 10.

<sup>293</sup> Vgl. Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2008.

<sup>294</sup> Vgl. Stock, 2000, S. 245.

- organisierter Skeptizismus (unvoreingenommene Prüfung des Wissens anhand von empirischen und logischen Kriterien).

Sowie in weiterer Folge:

- Rationalität (kritisches Herangehen an Wissen) und
- emotionale Neutralität (Vermeidung emotionalen Engagements).<sup>295</sup>

Nach MERTON sind diese Merkmale Hauptbedingungen, um gesicherte Erkenntnis erlangen zu können. Gleichsam wurde von der Wissenschaft Enthaltung in allen moralischen und politischen Fragen gefordert.<sup>296</sup> Die „soziale Distanz“ der Wissenschaft und die Grundunterscheidungen zwischen „Tatsachen“ und „Werten“ oder zwischen „Experten“ und „Laien“ galten als institutionelle Voraussetzung um methodisch gesichertes Wissen zu erreichen. Wissenschaft wurde im Zuge der technischen Weiterentwicklung zum zentralen Motor der gesellschaftlichen Entwicklung.<sup>297</sup>

In einer philosophisch-historischen Rekonstruktion der Trennung von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft verdeutlicht GIERYN die Unmöglichkeit Wissenschaft eindeutig abzugrenzen: *„Philosophers and sociologists of science have long struggled with the ‘problem of demarcation’: how to identify unique and essential characteristics of science that distinguish it from other kinds of intellectual activities. Comte (1853) (...) distinguished positive science from theology and metaphysics in his evolutionary law of three stages, arguing that only science used ‘reasoning and observation’ to establish laws of succession and resemblance. Popper (1965) (...) proposed ‘falsifiability’ as a criterion of demarcation: if a theory cannot, in principle, be falsified (refuted) by empirical data, it is not scientific. Merton (1973) (...) explains the special ability of modern science to extend ‘certified’ knowledge as a result, in part, of the institutionalization of distinctive social norms (communism, universalism, disinterestedness and organized scepticism). Recent studies, however, suggest that attempts to demarcate science have failed (...), and that the assumption of demarcation between scientific and other knowledge is a poor heuristic for*

---

<sup>295</sup> Vgl. Stock, 2000, S. 245.

<sup>296</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 10; vgl. auch Daele, 1977.

<sup>297</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 11.



*the sociology of science (...).*<sup>298</sup>

In den Grenzziehungsdebatten finden sich unterschiedliche methodologische Betrachtungsweisen von „Essentialisten“ und „Konstruktivisten“ wieder. Während im essentialistischen Wissenschaftsverständnis Grenzen bewusst gesetzt werden, um Wissenschaft von allen anderen Formen der Wissensproduktion unterscheidbar zu machen, geht die konstruktivistische Sichtweise von einer permanenten Grenzziehungsarbeit aus. Sie sieht die Wirklichkeit als Aushandlungsprozess, der von kulturellen, sozialen und individuellen Kontexten geprägt und beeinflusst wird, und sich ständig neu konstruiert. Wurde noch im traditionellen Wissenschaftsverständnis das Wissenschaftliche vom Nicht-Wissenschaftlichen oder Sozialen durch eine so genannte „natürliche“ Mauer abgegrenzt, so gelang es THOMAS KUHN und in weiterer Folge den konstruktivistischen Wissenschaftssoziologen eine erste Öffnung herbeizuführen, indem sich die scheinbar naturgegebene Mauer als ständiger Grenzziehungsprozess und „boundary work“ etablierte.<sup>299</sup>

BRUNO LATOUR und STEVE WOOLGAR sehen in der bewussten Trennung von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft keinen erkenntnistheoretischen Hintergrund, sondern vermuten einen strategischen Legitimationsanspruch der Wissenschaftler, ihre eigenen Interessen aufzuwerten: *„Our argument is not just that the distinction between ‘social’ and ‘intellectual’ is prevalent among working scientists. More importantly, this distinction provides a resource upon which scientists can draw when characterising either their own endeavours or those of others.*“<sup>300</sup>

Grenzziehungsprozesse und das Verständnis von „Wissenschaft“ und „Nicht-Wissenschaft“ spielen auch im weiteren Diskurs der Exploration wissenschaftlicher Methoden zur Altersbestimmung eine wesentliche Rolle. Die Frage „Warum ist Wissenschaft so glaubwürdig?“ fügt sich nahtlos in die bisherigen thematischen Ausführungen der Demarkation zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft ein. Übliche Antworten konzentrieren sich auf wissenschaftliche, objektive Methoden oder ihre leistungsfähigen Instrumente. GIERYN sieht Wissenschaft in einem kulturellen Kontext, besonders dann, wenn wissenschaftliche Methoden Laborräume verlassen und auf der Suche nach Glaubwürdigkeit Gerichtssäle,

---

<sup>298</sup> Vgl. Gieryn, 1983, S. 781.

<sup>299</sup> Vgl. Heintz, 2000, S. 124.

<sup>300</sup> Vgl. Latour/Woolgar, 1979, S. 23.

Sitzungssäle und „lebendige“ kulturelle Räume betreten. Wissenschaft findet nicht außerhalb der Gesellschaft statt, unterstreichen auch FELT et al., sondern ist untrennbar mit sozialen und kulturellen Faktoren verwoben, welche auf die Produktion und die Anwendung von wissenschaftlichem Wissen einwirken.<sup>301</sup>

Zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft, Wahrheit und Irrtum bewegt sich auch die „Phrenologie“<sup>302</sup> oder „Schädellehre“, welche die Größe und Form der einzelnen „Hirnorgane“ mit unterschiedlichen Charaktereigenschaften in Verbindung setzt. Sie ist auf die Untersuchungen des Hirnforschers FRANZ JOSEPH GALL (1758 – 1828) zurückzuführen. Dieser vermaß Tausende von Schädeln und versuchte anhand der äußeren Form des Schädels und seinen Organen Rückschlüsse auf die geistigen und psychischen Eigenschaften der betreffenden Person zu ziehen. Im 18. Jahrhundert hochstilisiert blieb GALLS „physiognomisches System“ aber immer höchst umstritten.<sup>303</sup>

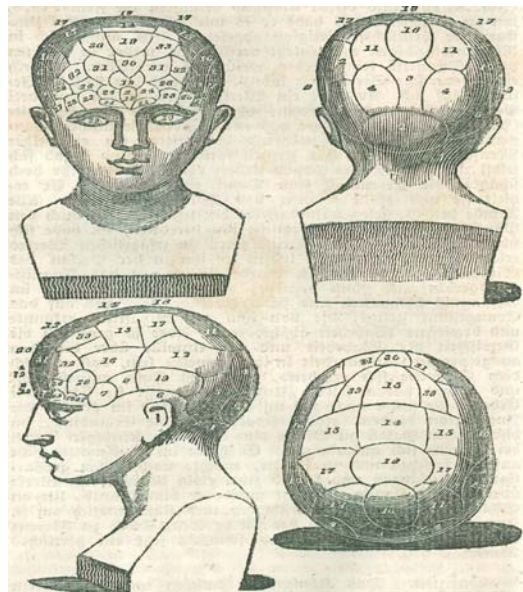


Abbildung 15: Nach Galls Schädellehre ist das Gehirn der Hauptsitz der Seele.<sup>304</sup>

<sup>301</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 281ff.

<sup>302</sup> Die Phrenologie entstand bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Aus ihr ging später die Kranimetrie (Schädelvermessung) hervor. Vgl. Müller, 2003, S. 31; siehe dazu auch Kapitel 2. 1. 1. Biologischer Determinismus und Kranimetrie im 18. und 19. Jahrhundert.

<sup>303</sup> Vgl. Regal/Nanut, 2005.

<sup>304</sup> Abbildung aus Zenodot Verlagsgesellschaft mbH.

Noch heute ist die Phrenologie widersprechenden Grenzziehungen ausgesetzt, einerseits als Pseudowissenschaft und Absurdität verachtet, lebt sie in der Physiognomie und Physiognomik weiter, wie GIERYN schildert: „*Phrenology has become both science and pseudoscience, both truth and error – contradictory accomplishments of two centuries of boundary-work, through which the whole of phrenological doctrine and practice gets torn up into bits scattered among diverse cultural fields – some granting authority to its claims and praising its achievements as science, others mocking it into 'a scientific miscarriage' and 'psychology's great faux pas.'*“<sup>305</sup> Anhand dieses Beispiels der unterschiedlichen Betrachtungsweisen von „Wissen“ lässt sich recht deutlich erkennen, dass die Grenzziehung zwischen „wissenschaftlichem“ Wissen und „pseudo-wissenschaftlichem“ Wissen keine allumfassende oder universell festzumachende ist.

Ebensowenig ist das „Nichtwissen“ aus der Wissenschaft wegzudenken. „Nichtwissen“ und nicht mehr vermehrt das Wissen selbst steht in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um wissenschaftlich-technische Innovationen immer mehr im Vordergrund. Insbesondere auf dem Gebiet der Risiko- und Technikfolgenabschätzung, etwa im Bereich von Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen, gewinnt das, was die Wissenschaft nicht weiß, zunehmend gesellschaftliche und politische Relevanz. Unbekannte Risiken und Wissensdefizite verlangen nach einem gezielt reflektierten Umgang mit Nichtwissen.<sup>306</sup> Was bedeutet es folglich, über eine bestimmte Sache nicht Bescheid zu wissen? Welcher Bedeutungsrahmen steckt hinter wissenschaftlichem Nichtwissen? Wie unsicher ist „Wissen“ und welche möglichen Folgeabschätzungen ergeben sich daraus bzw. in welcher Form erfolgt der Umgang mit wissenschaftlichem Nichtwissen? Fragen, welche auch in Zusammenhang mit der Altersbestimmung von Asylwerbern von entscheidender Bedeutung sind.

Dass „Nichtwissen“ aus politisch motivierten Gründen auch ausgeblendet werden kann, zeigt die Problematik rund um den „Rinderwahnsinn BSE“.<sup>307</sup> Der „BSE-Fall“ kann zudem

---

<sup>305</sup> Vgl. Gieryn, 1999, S. 121.

<sup>306</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 35.

<sup>307</sup> 1985 wurden in Großbritannien die ersten Fälle einer bisher unbekannten, tödlichen Rindererkrankung beobachtet. Ein Jahr später wurde sie als eigenständige Krankheit identifiziert und als „bovine spongiforme Enzephalopathie“ (schwammartige Hirnkrankheit des Rindes) bezeichnet. Als Infektionsquelle wurden die in der Mast und bei Milchkühen als Kraftfutter eingesetzten und nicht hinreichend sterilisierte Tier- und Knochenmehle identifiziert. Vgl. Robert Koch-Institut, 2001, S. 1-4. Bis heute ist diese Annahme jedoch nicht wirklich gesichert.

als Paradebeispiel eines noch immer andauernden Wechselspiels zwischen Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen angesehen werden.<sup>308</sup> Nachdem die Übertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen und andere Spezies bekannt wurde, beauftragte die britische Regierung im Mai 1988 eine unabhängige wissenschaftliche Expertengruppe zur Beurteilung der Folgen von „BSE“ für die menschliche Gesundheit. In ihrem im „Southwood-Report“ veröffentlichten Ergebnis wird das BSE-Risiko für den Menschen als „verschwindend klein“ bezeichnet.<sup>309</sup> Diese Aussage erwies sich als klare Fehleinschätzung und kann als Präzedenzfall für einen fehlgeschlagenen Umgang mit „Nichtwissen“ angesehen werden. Folglich wurde im Fall von „BSE“ die wissenschaftliche Auseinandersetzung weit stärker durch „Nichtwissen“ als durch „Wissen“ geprägt. Dabei gab es insbesondere seitens der britischen Regierung, und hier vor allem durch das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung (MAFF), Bestrebungen, dieses Nichtwissen zu verhüllen bzw. zu dementieren, sowie Ungewissheit und Nichtwissen zu bagatellisieren. Als Hauptmotiv kann der Schutz ökonomischer Interessen der britischen Agrarindustrie definiert werden, aber auch eine nicht vorhandene „Politik des Nichtwissens“ und der damit einhergehende Erwartungsdruck an die Wissenschaftler.<sup>310</sup> Nachfolgendes Zitat beschreibt die Situation wie folgt: *„The British government rationalized its policy by arguing that the public naively expected scientists and officials to have secure knowledge and to guarantee zero risk, and since that was never attainable it was vital to provide the public with reassuring narratives that would (...) ‘sedate’ the public.“*<sup>311</sup>

Diese erste Phase des BSE-Konfliktes ist einerseits durch den Gegensatz zwischen „wissenschaftsbasiertem, spezifischem Nichtwissen“, das allenfalls zu Risikoabwägungen führt und andererseits durch „vorsorgebasiertes, unspezifisches Nichtwissen“, welches verbunden ist mit Risikokonstruktionen, charakterisiert. Dabei wurde die Darstellung der (Nicht-) Übertragbarkeit des BSE-Erregers als sicheres Wissen von der britischen Regierung konsequent eingesetzt. Die Akzeptanz spezifischen Nichtwissens als wissenschaftliches Problem, fand nur dort statt, wo Unsicherheiten nicht mehr zu leugnen waren. Im restlichen

---

<sup>308</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 89.

<sup>309</sup> Vgl. Robert Koch-Institut, 2001, S. 1-4; sowie DOH/MAFF, 1989, S. 21, Absatz 9.2.

<sup>310</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 86-87.

<sup>311</sup> Vgl. Millstone/van Zwanenberg, 2000, S. 1307 zit. in Wehling, 2004, S. 86.

Europa wurde diese Auffassung als Risiko gewertet.<sup>312</sup> Im Zuge der weiteren Ausbreitung von BSE in Großbritannien gerieten die britische Regierung und das „MAFF“ infolge ihrer nicht effektiven Politik zur Eindämmung der Seuche sowie der Behauptung der Nicht-Übertragbarkeit auf Menschen immer mehr unter Druck. Die gezielte Ausblendung von Nichtwissen, Geheimhaltung und Unterdrückung von Informationen sowie ein bewusstes „Nicht-wissen-Wollen“ führten zu einem massiven Vertrauensverlust der britischen Öffentlichkeit in die Sicherheitsversprechen der Regierung.<sup>313</sup> Abbildung 16 veranschaulicht die im BSE-Fall involvierten Problemlösungsstrategien in Zusammenhang mit unterschiedlichen (Nicht-)Wissenstypen.

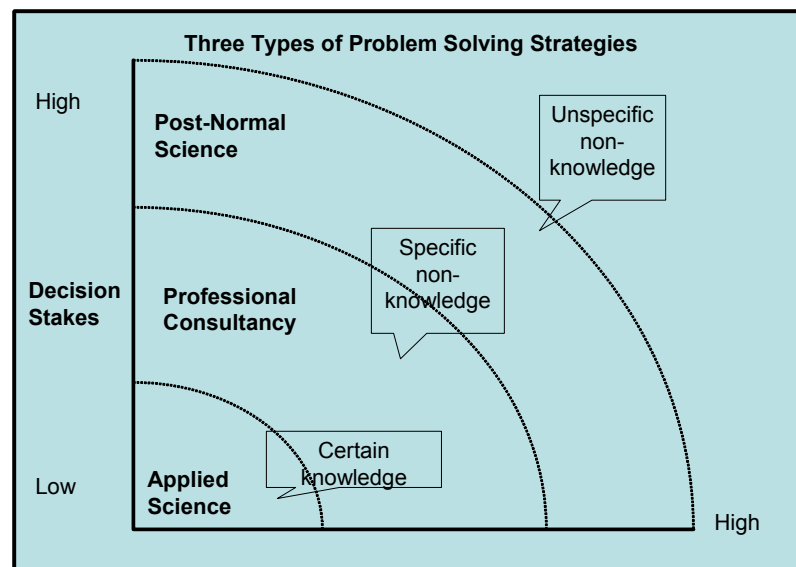


Abbildung 16: Problemlösungsstrategien und unterschiedliche „Wissensformen“ im Zusammenhang mit der BSE-Krise<sup>314</sup>

Während die (europäische) Öffentlichkeit nicht-spezifiziertes Nichtwissen (Unspecific non-knowledge) mit der Annahme von Katastrophenrisiken als Problemlösungsstrategie anwendete, rechneten die „Entscheider“ wie etwa die britische Politik auf spezifiziertes Nichtwissen (Specific non-knowledge) und verbanden dieses mit pragmatischer Risikoabwägung. BÖSCHEN ET AL. unterscheiden in diesem Zusammenhang zwischen zwei oder mehreren „cultures of uncertainty“: „While a more empiricist-orientated British (Anglo-

<sup>312</sup> Vgl. Japp, 2002, S. 46, 47.

<sup>313</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 88-89.

<sup>314</sup> Vgl. Japp, 2002, S. 49.

*Saxon) institutional culture only accepts robust evidence (e.g., specified causal models) as justifying environmental protection, the general public in continental European countries (particularly Germany) is more willing to act on the grounds of uncertainty or even 'merely' presumed non-knowledge in a precautionary approach. (...) societies can, in principle, choose between a control-oriented and an uncertainty-oriented approach (...) in situations of unknown risks.*"<sup>315</sup> Derselbe Sachverhalt zeigt sonach ein unterschiedliches Reagieren und Investieren verschiedener Akteure hinsichtlich des Vertrauens in die Kapazitäten und in den Umgang mit wissenschaftlichen Unsicherheiten. Während die eine „Position“ – zumindest anfänglich – die ökologischen und gesundheitlichen Risiken von BSE zugunsten der Aufrechterhaltung der ökonomischen Struktur negierte und eine Gefahrenabwehr anstrebte, tendierte die andere Seite zur Risikovorsorge, die gerade das gesundheitliche Risiko vehement zu vermeiden suchte.<sup>316</sup> Wodurch lassen sich aber „Risiko“ und „Unsicherheit“ differenzieren? KNIGHTS<sup>317</sup> (1885-1972) Unterscheidung zwischen Risiko und Unsicherheit umfasst folgende Bewertung:

- Wissen, was passiert, ist Sicherheit;
- Nicht wissen, was passiert, aber mit welcher Wahrscheinlichkeit, ist Risiko;
- Nicht einmal wissen, was mit welcher Wahrscheinlichkeit passiert, ist Unsicherheit.<sup>318</sup>

Zweifelsohne ist KNIGHTS Auffassung von Unsicherheit als das Fehlen von Sicherheit keine allumfassende Auslegung, zumal - als nur ein Aspekt - die Bedeutung „widersprüchlicher Gewissheiten“ und „miteinander unvereinbarer Überzeugungen“, also Problemdefinitionen, von denen jede einzelne die Legitimität der anderen leugnet, ausgeklammert wird.<sup>319</sup> Für WEHLING beziehen sich weitere Dimensionen von Nichtwissen auf:

- Wissen (Bekanntheit) des Nichtwissens,

---

<sup>315</sup> Vgl. Böschen et al., 2006, S. 296 und 300.

<sup>316</sup> Vgl. Japp, 2002, S. 48.

<sup>317</sup> Der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Frank Hyneman Knight konzipierte in seiner 1921 verfassten Dissertationsschrift „Risk, Uncertainty and Profit“ als einer der Ersten die Unterscheidung zwischen Risiko und Unsicherheit.

<sup>318</sup> Vgl. Thompson, 2002, S. 192; siehe auch Knight, 1921.

<sup>319</sup> Vgl. Thompson, 2002, S. 192 und S. 199.

- die Intentionalität des Nichtwissens und
- die zeitliche Dauerhaftigkeit des Nichtwissens.<sup>320</sup>

BÖSCHEN ET AL. sprechen beispielsweise von Dingen „*von denen wir wissen, dass wir sie wissen*“ sowie von „*Lücken in unserem Wissen, von denen wir wissen.*“ Es gibt aber auch „*(...) Lücken in unserem Wissen, von denen wir nichts wissen*“ und „*Es gibt Dinge, von denen wir nicht wissen, dass wir sie nicht wissen.*“<sup>321</sup>

THRIFT klassifiziert fünf Typen des „sozialen Nicht-Wissens“. Dazu zählen:

1. nichtgewolltes Wissen aufgrund des Lebensstils und der jeweiligen sozialen Situation,
2. nichtverstandenes Wissen, welches für bestimmte Gruppen keine Bedeutung hat,
3. „undiskutiertes, lebensweltliches“ oder implizites Wissen, das nicht hinterfragt wird,
4. aktiv verstecktes Wissen und
5. auf bestimmte Einstellungen oder auf Täuschung beruhendes Wissen.<sup>322</sup>

Im Kontext von Altersbestimmungen stellt sich gleichfalls die Frage, welche Vorstellungen von „sozialem Nichtwissen“ existieren und wie dieses in den Forschungsergebnissen bzw. in der öffentlichen Kommunikation dargestellt wird? Nehmen etwa die betroffenen Wissenschaftler eine Abwehrhaltung gegenüber externen Nichtwissens-Unterstellungen ein oder sehen sie dadurch neue Chancen der (Selbst-)Reflexion?<sup>323</sup> Die empirische Analyse geht dem Einfluss von „Nichtwissen“ und Unsicherheit in Zusammenhang mit Altersbestimmungen von Asylwerbern, sowie der Frage, welches Wissen als verlässliches Wissen und als eine „gute und ausreichende Evidenz“ verstanden wird, auf den Grund. Dabei ist hervorzuheben, dass „Nichtwissen“ vor allem auch durch einen „eingeschränkten Wahrnehmungshorizont“, infolge der Exklusion divergierender Vorstellungen der eigenen oder

---

<sup>320</sup> Vgl. Soentgen, 2006, S. 38.

<sup>321</sup> Vgl. Böschen et al./TUM, 2006/2007.

<sup>322</sup> Vgl. Trift, 1985 sowie Degele, 2000, S. 269.

<sup>323</sup> Vgl. Böschen/Soentgen/Wehling 2003, S.17, 18.

fremder Disziplinen und Akteure entsteht.<sup>324</sup> „Nichtwissen“ wird daher nur begrenzt und nur im eigenen „Umfeld“ reflektiert. Verschiedene Forschungsdisziplinen können aber auf unterschiedlichem Wege „Wissen“ und „Nichtwissen“ generieren.

KARIN KNORR-CETINA spricht in Anbetracht unterschiedlicher disziplinärer Wissenszugänge von verschiedenen „Wissenskulturen“ oder „*epistemischen Kulturen*“.<sup>325</sup> Sie veweist damit auf die Heterogenität von Wissenschaft. Wissenschaft kann nicht länger als homogene Einheit betrachtet werden. In den jeweiligen Forschungsfeldern und (natur)wissenschaftlichen Disziplinen gelangen differenzierte Formen von Wissen zur Anwendung. Wissen wird auf sehr unterschiedliche Weise konstituiert und ausgeübt. Im Rahmen von bestimmten „Wissenskulturen“ wird Wissen mit verschiedenen Methoden und Praktiken von Experten erzeugt.

BECK et al. unterscheiden zwischen „linearen und nicht-linearen Wissenstheorien“. So gehen lineare Wissenstheorien „*von (mehr oder weniger) geschlossenen Zirkeln formal zuständiger Expertengruppen und Wissensakteure*“ aus, während unter nicht-linearen Wissenstheorien „*ein offenes, multiples Feld konfliktvoll konkurrierender Wissensakteure*“ zu verstehen ist.<sup>326</sup> In diesem Zusammenhang ist auch von einer (Nicht-)Wissenstheorie der „Nebenfolge“ die Rede. Durch die Produktion von Wissen würde als Nebenfolge auch das Nichtwissen in allen Bereichen zunehmen. Nichtwissen ist ein Produkt der Erzeugung von Wissen und schließt Formen des „Noch-nicht-Wissens“ (temporäres Nichtwissen eines noch nicht gelösten, aber klar definierten Problems), des „Nicht-wissen-Könnens“ (unauflösbares bzw. unerkanntes Nichtwissen, wir wissen nicht, was wir nicht wissen) und „Nicht-wissen-Wollen“ (begründetes Nicht-wissen-Wollen) mit ein.<sup>327</sup> Damit scheinen sich die Grenzen zwischen herkömmlichen (natur-)wissenschaftlichen Wissensformen und neuen, nicht-wissenschaftlichen oder traditionellen Wissensformen bzw. Alltagswissen aufzuweichen. Wissen und Nichtwissen liegt demnach eine soziale Struktur, ein „*Machtgefälle zwischen Individuen, Gruppen, Autoritäten, Monopolen, Ressourcen (...) und ihren Infragestellern*“<sup>328</sup> zugrunde.

---

<sup>324</sup> Vgl. Rust/Kastenhofer, 1995, S. 50.

<sup>325</sup> Vgl. Rust/Kastenhofer, 1995, S. 50; vgl. auch Knorr-Cetina, 2002.

<sup>326</sup> Vgl. Beck et al., 1996, S. 306; siehe auch Degele, 2000, S. 269.

<sup>327</sup> Vgl. zu dieser Unterscheidung Wehling, 2004, S. 35-105.

<sup>328</sup> Vgl. Beck et al., 1996, S. 306.



Die Wissenschaft betrachtet „Nichtwissen“ aber mitunter als zeitlich begrenztes „Nicht-Wissen“, das im Zuge weiterer Forschung zum „Wissen“ wird. Dabei stehen beispielsweise Richter oftmals vor dem Problem, welche wissenschaftliche Expertise und welche Form des Umgangs mit Nichtwissen sie in ihre Entscheidung mit einbeziehen sollen. Die Frage, aufgrund welcher Zusammenhänge Richter oder Politiker Entscheidungen über potenziell folgenreiche Technologien treffen sollen, ist somit eine wesentliche.<sup>329</sup>

Betrachtet man das spezifische Verhältnis von Ungewissheit und Wissen in Hinblick auf die „Koevolution“ von Recht und Gesellschaft, so ist die Herstellung von Sicherheit durch rechtliche Instrumentarien eine der klassischen Legitimationsgrundlagen des modernen Staates. Die rasante Technikentwicklung - denken wir etwa nur an den Mobilfunk oder an die Gentechnik - birgt jedoch die Gefahr der vermehrten gesellschaftlichen Ungewissheit. Unter den Bedingungen des Entscheidungszwangs stellt „Ungewissheit“ ein besonderes Dilemma dar. Gerichte müssen über Anträge und Verfahren bestimmen, Risiken kalkulieren und Entscheidungen treffen. Damit wird die Zulassung oder das Verbot einer riskanten Technologie zu einem gleichsam riskanten Unterfangen.<sup>330</sup> Die Gerichte bzw. das österreichische Recht haben auf die Frage „Wie sicher ist sicher genug?“ keine passende Antwort und fühlen sich vielfach überfordert. Am Beispiel der Radioaktivität wird deutlich, dass die Grenzen der zulässigen Belastung mit künstlicher Radioaktivität oder die Art der Störfälle gesetzlich unmittelbar nicht geregelt sind. Die Gerichte werden stattdessen aufgefordert, sich am „Stand von Wissenschaft und Technik“ bzw. am „gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis“ zu orientieren.<sup>331</sup> Überschreitet die Komplexität eines nicht geregelten Entscheidungsprozesses die kognitiven Möglichkeiten des „Entscheiders“, so manifestiert sich nach SCHERZBERG ein „Rückzug auf vertraute Routinen“. Ungewissheit und eine hohe Entscheidungskomplexität würden demnach zur „*Herausbildung neuer, selbstbeschränkender Verhaltensmuster*“ führen und den Erhalt des status quo begünstigen.<sup>332</sup>

Eine grundsätzliche Voraussetzung im Umgang mit Nichtwissen besteht folglich darin, Nichtwissen anzuerkennen und eine disziplinenübergreifende, diskursive und ökonomische

---

<sup>329</sup> Vgl. Rust/Kastenhofer, 1995, S. 50 und 52.

<sup>330</sup> Vgl. Scherzberg, 2002, S. 123.

<sup>331</sup> Vgl. Scherzberg, 2002, S. 127.

<sup>332</sup> Vgl. Scherzberg, 2002, S. 143.

(im Sinne von Fördermitteln) Auseinandersetzung mit Nichtwissen zu führen, sich also „fremdem Wissen“ und der Fremdperspektive zu öffnen. Dabei geht es vor allem darum, unterschiedliche Perspektiven und „Nichtwissenskulturen“, Experten und Laien in die Gestaltungsprozesse technologiepolitischer riskanter Entscheidungen konsequent miteinzubeziehen. Nicht gewusstes „Nichtwissen“ oder Wahrnehmungen des „Nicht-wissen-Könnens“ dürfen folglich nicht als Ausrede benutzt bzw. abgewertet und ausgegrenzt werden.<sup>333</sup> Vielfalt und Flexibilität sowie die Reflexion traditioneller Denkmuster und Vorverständnisse entscheiden letztlich darüber, wie effizient und originell neues Wissen erarbeitet wird. Die Miteinbeziehung des „Nicht-Naheliegenden“, Unüblichen und Gegensätzlichen sowie die „persönliche Verarbeitung normativer Ungewissheit“ durch das eigene Gewissen sind dabei von maßgeblicher Relevanz.<sup>334</sup> Welche Auswirkungen haben diese Prinzipien nun hinsichtlich der Einführung neuer, komplexer Technologien für unsere Gesetzgebung und Rechtsprechung? Kann das „Recht“ mit der Dynamik von Wissenschaft und Technik Schritt halten? Letzteres scheint nur zu gelingen, wenn es als „lernendes Recht“ seine Wissensbasen und „Erkenntnisgrundlagen“ permanent aktualisiert.<sup>335</sup> Rechtliche Entscheidungen, die neue Technologien betreffen, müssen in Anbetracht zukünftiger Handlungs- und Wahlmöglichkeiten offen bleiben.<sup>336</sup>

Nichtwissen ist somit *„kein homogener und statischer Gegenpol zum Wissen, sondern läßt sich nach verschiedenen Formen, Dimensionen und Varianten unterscheiden.“*<sup>337</sup> Ebenso ist „Nichtwissen“ nicht einfach objektiv vorgegeben, sondern als Produkt der Erzeugung von Wissen „sozial konstruiert“:<sup>338</sup> *„Soziale Konstruktion‘ von Nichtwissen heißt unter dieser Perspektive in erster Linie: mehr oder weniger intentionale Erzeugung und Aufrechterhaltung von Nichtwissen entweder auf Grund von Forschungs- oder Reputationsinteressen der Wissenschaftler selbst oder auf Grund wissenschaftsexterner (makro-) sozialer Faktoren und Einflüsse.“*<sup>339</sup>

Anhand des Beispiels des BSE-Konflikts wird deutlich, wie vielschichtig und heterogen

---

<sup>333</sup> Vgl. Rust/Kastenhofer, 1995, S. 52.

<sup>334</sup> Vgl. Scherzberg, 2002, S. 143.

<sup>335</sup> Vgl. Soentgen, 2006, S. 39.

<sup>336</sup> Vgl. Soentgen, 2006, S. 39.

<sup>337</sup> Vgl. Soentgen, 2006, S. 38.

<sup>338</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 37.

<sup>339</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 55.

sich Formen von Nichtwissen in unserer Gesellschaft präsentieren. Dabei nehmen wirtschaftliche und politische Interessen einen nicht unwesentlichen Anteil im Kontext von Nichtwissen ein.<sup>340</sup> Die vorangegangenen Überlegungen zeigen somit die Notwendigkeit eines reflektierten, transparenten und demokratischen Umgangs mit Nichtwissen und die vordergründige Anerkennung des Nichtwissens. Folglich ist nicht, wie auch im anschließenden Zitat zu sehen sein wird, die Verwandlung von Nichtwissen in sicheres Wissen primär erstrebenswert, sondern die Herbeiführung einer reziproken Öffnung zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen, zu heterogenen sozialen Akteuren, ihrem lokalen Wissen und ihren spezifischen Problemwahrnehmungen:<sup>341</sup> *„Gerade in den gegenwärtigen ‘Wissensgesellschaften’ geht es nicht darum, vermeintlich eindeutiges Wissen in vermeintlich alternativlose politische Entscheidungen umzusetzen, sondern um die öffentliche, demokratisch legitimierte und ‘sozial robuste’ Gestaltung des Spannungsverhältnisses von wissenschaftlichem Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen.“*<sup>342</sup>

Als höchstes Ziel der Wissenschaft kann das Streben nach „reliable knowledge“, dem allgemein anerkannten, durch einen breiten Konsens bestätigte, sowie durch wissenschaftliche Experten beglaubigte, gesicherte Wissen angesehen werden.<sup>343</sup> *„Ideally, the general body of scientific knowledge should consist of facts and principles that are firmly established and accepted without serious doubt, by an overwhelming majority of competent, well-informed scientists.“*<sup>344</sup> beschreibt auch HELGA NOWOTNY den grundsätzlichen Kerngedanken wissenschaftlichen Wissens. Eben dieses „Objektivitätsideal“ der Wissenschaft verführt aber dazu, nicht gesicherte Vermutungen und abweichende Phänomene als unwissenschaftlich abzustempeln und in weiterer Folge auszublenden.<sup>345</sup> Dergleichen erscheint die Perspektive des „Nichtwissen-Wollens“ als Konsequenz auf Ambivalenzen und Unsicherheiten des wissenschaftlichen Wissens.<sup>346</sup> Diese Form der Verdrängung von nicht gesichertem Wissen und das Auftreten einer scheinbar „politisch motivierten Objektivität“ wissenschaftlicher Methoden findet sich auch im Kontext der

---

<sup>340</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 91.

<sup>341</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 92.

<sup>342</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 102.

<sup>343</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 100.

<sup>344</sup> Vgl. Nowotny, 2001, S. 170 zit. in Wehling, 2004, S. 100.

<sup>345</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 100.

<sup>346</sup> Vgl. Wehling, 2004, S. 102.

Altersbestimmung wieder. Welche Rolle nun „Evidenz“ im Kontext von Nichtwissen und Unsicherheit einnimmt und ob auch Quantifizierungen als „gute Evidenz“ betrachtet werden, sei im nachfolgenden Kapitel dargelegt.

### 3. 2. Evidenz und Quantifizierbarkeit

*„Civil society ... makes incommensurables comparable, by reducing them to abstract quantities. Enlightenment changes whatever does not reduce to numbers, and finally to identity, into mere appearance.“*  
 Max Horkheimer/Theodor Adorno, 1944<sup>347</sup>

„Neues Wissen“ ist vermehrt in gesellschaftliche Prozesse eingebunden und hat entscheidende Auswirkungen auf die Gesellschaft, dennoch werden die in Zusammenhang mit der Anwendung neuer Technologien entstehenden „Wissensgrenzen“ und „Nichtwissen“ im Allgemeinen ausgeblendet. Fragen, was als „gutes Wissen“ und Evidenz gilt, respektive welches Wissen als zuverlässig betrachtet wird und wieviel Wissen zur „Beurteilung“ einer „Sachlage“ als ausreichend erachtet wird, sind in diesem Zusammenhang ebenso zu stellen wie die Hinterleuchtung unterschiedlicher „evidenz-basierter“ Entscheidungsfindungen.

ANDRE GINGRICH beschreibt in seinem Artikel „Evidence in Socio-Cultural Anthropology Today: Assessing the Potentials of Social Science Approaches“, die Bedeutung des Begriffs „Evidence“ in unterschiedlichen wissenschaftlichen Anwendungskontexten. Während beispielsweise in der physischen und biologischen Anthropologie aus einer vorwiegend objektivistischen Perspektive die Bildung „harter Fakten“ auf der Grundlage wiederholbarer Experimente angestrebt wird, ist im Gegensatz dazu die linguistische Anthropologie auf einen vermehrt subjektivistischen, interpretativen Umgang mit „Evidence“ fixiert: *„In the anthropological fields, physical or biological anthropology perhaps exemplifies the most explicit objectivist record concerning evidence. The physical and biological anthropological methodological inventory comprises hard data and the formulation of hypothesis, on the basis of which experiments and testing are being carried out, which may corroborate and confirm a hypothesis or rather, in Sir Karl Popper's sense, may lead towards the falsification of more unlikely hypotheses so that the more probable ones remain in usage. Here, data which relate to hypotheses, and which are generated under accessible and replicable conditions are at the core of what is accepted as evidence. (...) By contrast, a number of other fields that are close to socio-cultural anthropology, such as linguistic anthropology and its intersections with discourse analysis and, to an*

---

<sup>347</sup> Zit. in Porter, 1995, S. 73.

*extent, media studies and studies of the performative arts have to rely with a certain necessity upon a much stronger subjectivist record of dealing with evidence. Indeed, an individual act of performance through body or speech in a specific context may never be duplicated under comparable conditions at all. Likewise, its interpretation by the researcher may again depend on this researcher's very specific perspective, to such an extent that very little may remain that can still be assessed in any intersubjective manner by others. (...).*"<sup>348</sup>

GINGRICH schlägt eine Verbindung beider Zugangsweisen und einen wechselseitigen, ausgewogenen Dialog von subjektivistischen und objektivistischen Perspektiven vor. Er spricht in diesem Zusammenhang von einem „dialogical movement“ jenseits einer strikten binären Dichotomie von Subjektivismus und Objektivismus und plädiert für „(...) *a movement of balanced, reciprocal dialogue of subjectivist and objectivist perspectives, of systemic, processual and actors- or experiencefocused approaches, a dialogue that includes blending and fusing. Simultaneously, this requires self- reflexive emancipation from those bad legacies through which one always had insisted to exclude the other.*“<sup>349</sup> In Zusammenhang mit „Zeugen“ und „Zeugenaussagen“ im Rahmen eines Gerichtsverfahrens muss deshalb immer auch ein selbstkritischer Dialog miteinbezogen werden, welcher begleitet wird von Fragen wie „(...) *a witness? But with what interest in mind, funded by whom and following which perspectives? (...) and testimony? But acquired under what kinds of conditions, and processed for whom, with what kinds of means, and for which end?*“<sup>350</sup> In Beantwortung dieser Themen sei das Ziel eine „dialogical culture of evidence“, welche traditionelle Grenzen von „Subjektivismus versus Objektivismus“ verschwimmen lässt. Ein transdisziplinärer Zugang würde demnach die neue kognitive Basis von „Evidence“ darstellen.<sup>351</sup>

„Evidenz“ ist vor allem auch in Zusammenhang mit medizinischen Entscheidungen zu Diagnose, Therapie und Prognose zu sehen. Indem diese nicht immer nach bestem, wissenschaftlich gesichertem Wissen erfolgen und auch Erfahrung und Intuition die Praxis

---

<sup>348</sup> Vgl. Gingrich, 2003, S. 4.

<sup>349</sup> Vgl. Gingrich, 2003, S. 8.

<sup>350</sup> Vgl. Gingrich, 2003, S. 8.

<sup>351</sup> Vgl. Gingrich, 2003, S. 8. und 9.

bestimmen, hat sich im angelsächsischen Raum die „evidence-based medicine“ (EBM)<sup>352</sup> entwickelt. Sie fordert die bewusste und explizite Miteinbeziehung und Verwendung aller verfügbaren wissenschaftlichen Beweise in die medizinische Versorgung der Patienten, sowie eine wissenschaftliche Überprüfung des eigenen ärztlichen Handelns.<sup>353</sup> Zur Umsetzung einer „evidenz-basierten“ Entscheidungsfindung sind mehrere Schritte notwendig. Dazu zählen u.a. die Strukturierung und „Beantwortbarkeit“ von Fragen, die Suche nach validen Beweisen, welche kritisch reflektiert und abgewogen werden, sowie deren Anwendbarkeit und die Implementierung der Ergebnisse in der klinischen Praxis. Daneben muss das eigene Vorgehen überprüfbar und evaluierbar sein.<sup>354</sup>

„EBM“ trifft vielerorts aber auch auf Skepsis. So wird sie von Kritikern als „modische Tendenz“ in der Medizin bezeichnet, durch die erfahrene Mediziner kritisiert werden können.<sup>355</sup> BARTENS und FISCHER reflektieren in diesem Zusammenhang: *„Es geht bei EBM weniger darum was man bereits gelesen hat, sondern wie zukünftige Lernbedürfnisse erkannt werden und das Wissen angemessen für neue klinische Situation zu erweitern und anzuwenden ist. Manchen Ärzten fällt es schwer, Unwissenheit zuzugeben. Noch beunruhigender ist für sie die Vorstellung, daß ein gewisser Grad an wissenschaftlicher Unsicherheit bei fast allen klinischen Entscheidungen nicht verhindert werden kann. Ein Evidenz-basierter Ansatz kann außerdem traditionelle Hierarchien auf den Kopf stellen, etwa wenn Pflegende oder Assistenzärzte neue Beweise anführen, die das Vorgehen des Chefarztes in Frage stellen.“*<sup>356</sup>

Expertise und Wissen sind untrennbar miteinander verknüpft. Betrachtet man den damit in Verbindung zu bringenden Ausdruck „Wissen ist Macht“, so besteht die Gefahr, dass die Begriffe synonym verwendet werden.<sup>357</sup> Vor diesem Hintergrund zeigt sich nämlich ein wesentliches Problem. Indem Wissen von Experten durch ihre jeweiligen individuellen

---

<sup>352</sup> Die Bedeutung des deutschen Begriffs „Evidenz“ und des angelsächsischen Begriffs „evidence“ stehen sich diametral gegenüber. Während der englische Begriff die „Erkenntnis“, die durch einen wissenschaftlichen Nachweis belegt ist, bezeichnet, bedarf der Begriff „Evidenz“ im Deutschen, als das „Unzweifelhafte“, keinerlei wissenschaftliche Bestätigung. Häufig werden die Begriffe „Evidenz“ und „evidence“ jedoch synonym und im Zusammenhang mit „Erkenntnis und Nachweis“ verwendet. Vgl. Porzsolt, 1999, S. 247.

<sup>353</sup> Vgl. Fischer/Bartens, 1999, S. 15 - 17.

<sup>354</sup> Vgl. Fischer/Bartens, 1999, S. 16.

<sup>355</sup> Vgl. Fischer/Bartens, 1999, S. 16.

<sup>356</sup> Vgl. Fischer/Bartens, 1999, S. 17.

<sup>357</sup> Vgl. Fischer/Bartens, 1999, S. 31.

Erfahrungen verändert und anwendbar gemacht wird, kann es nicht mehr uneingeschränkt als objektiv gültig und glaubwürdig konzipiert werden,<sup>358</sup> denn Entscheidungen werden mitunter von Schätzungen und Wahrscheinlichkeiten bestimmt. Doch worauf begründen sich nun diese Schätzungen und geschätzten Wahrscheinlichkeiten? Als entscheidender Ansatzpunkt kann von „interner“ und „externer“ Evidenz gesprochen werden. Dabei umfasst „interne Evidenz“ gleichsam alle Fähigkeiten und Kenntnisse, welche während der (medizinischen) Ausbildung erworben wurden inklusive der eigenen praktischen Erfahrungen. Während sich verschiedene Studien zumeist jedoch nur auf verwertbare Durchschnittswerte beziehen, können Wahrscheinlichkeiten aufgrund persönlicher Erfahrung nur geschätzt werden. Reicht die institutseigene und subjektive Erfahrung hinsichtlich einer optimalen Behandlungsstrategie nicht aus, so kann eine Abschätzung auf der Grundlage von „external evidence“, also etwa der Hinzuziehung von Ergebnissen verschiedener Therapiestudien, eingeholt werden.<sup>359</sup>

Einige in Zusammenhang mit der „EBM“ stehenden diskutierten Entscheidungsanalysen erlangen auch in Hinsicht auf medizinische Gutachten zur Altersbestimmung ihre Gültigkeit. Dazu zählen Fragestellungen zur Einschätzung der eigenen medizinischen Kompetenz, um eine bestimmte Situation zu beurteilen, oder die Entscheidung über die Hinzuziehung von erfahreneren Personen und die Rechtfertigung zusätzlicher Tests ebenso wie die Hinterfragung der notwendigen Dauer der Beobachtungszeit, welche für die Verlaufsbeurteilung als ausreichend angesehen wird.<sup>360</sup>

In diagnostischen Entscheidungen wird „Unsicherheit“ häufig als Mangel oder nicht zuletzt auch als Unwissenheit interpretiert. Dabei ist der Faktor Unsicherheit beinahe in allen medizinischen Entscheidungsfindungen immanent und von der Datenerhebung bis zum Ergebnis einer Behandlung vorhanden. Dergleichen kann der Behandlungserfolg bei jedem individuellen Patienten anders verlaufen und ist daher nicht sicher vorhersagbar.<sup>361</sup> Der wissenschaftliche Umgang mit Unsicherheit wird zu einem zentralen Element in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft.<sup>362</sup> Erst die Unterscheidung „sicher – unsicher“

---

<sup>358</sup> Vgl. Fischer/Bartens, 1999, S. 33.

<sup>359</sup> Vgl. Heimpel et al., 1999, S. 67 - 69.

<sup>360</sup> Vgl. Heimpel et al., 1999, S. 67.

<sup>361</sup> Vgl. Lange, 1999, S. 132.

<sup>362</sup> Vgl. Engel et al., 2002, S. 10.



oder „sicheres Wissen“ und „Meinungswissen“ macht „Unsicherheit“ aktualisierbar und entscheidbar.<sup>363</sup> Der Umgang mit Unsicherheit im medizinischen Kontext lässt sich nach LANGE auf folgende Weise beschreiben: *„Je unerfahrener ein Arzt ist, umso mehr scheut er das Handeln auf der Basis von Wahrscheinlichkeiten, die er eben als Unsicherheit bzw. Zeichen von Unwissenheit erlebt. Er sucht stattdessen 'Sicherheit' in sogenannten 'harten' Daten aus Labor- oder anderweitigen (meist apparativen) Untersuchungen. Diagnostik wird dann weniger zum Ziel des Erkenntnisgewinns betrieben als vielmehr zur eigenen Absicherung, nichts 'übersehen' zu haben.“*<sup>364</sup>

In diesem Kontext sind quantitative Messverfahren zu sehen, welche durch Zahlen und Statistiken scheinbar harte Fakte generieren und über Standardisierungen „zuverlässigeres“ Wissen erzeugen. Dabei dient der Begriff der „Zuverlässigkeit“ als Sammelbegriff für verschiedene Qualitätsmerkmale. Diese verweisen etwa auf die Richtigkeit und Präzision eines Messverfahrens, welche als Kriterien der Genauigkeit gelten. Zuverlässigkeit ist demnach ein wichtiges Gütekriterium von Untersuchungen. Häufig wird ein Ergebnis als zuverlässig betrachtet, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Wiederholung des Tests keine anderen Ergebnisse hervorbringt.<sup>365</sup> Das folgende Beispiel (siehe Abbildung 17) einer von STEURER UND RITZMANN<sup>366</sup> präsentierten Medikamentenstudie zur Reduktion von Schenkelhalsfrakturen demonstriert hingegen, wie sehr Zahlenwerte aufgrund von Studienergebnissen hinterfragenswert sind, indem sie mitunter zu falschen Annahmen und Risikoeinschätzungen führen. Damit kann nicht zuletzt auch ein Vergleich mit Altersschätzungsmethoden hergestellt werden, welche gleichermaßen durch unterschiedliche quantitative und standardisierte Berechnungsverfahren und „Messwerte“ die Zuordnung zu einem gewissen Alter vornehmen.

Abbildung 17 zeigt, dass in einer „Plazebogruppe“ bei 2,2 % der Patienten Schenkelhalsfrakturen auftraten, während in der mit dem neuen Medikament behandelten Gruppe nur 1,1 % Knochenbrüche registriert werden konnten. Betrachtet man die „relative Risikoreduktion“ (RRR) so kann dem neuen Medikament eine Reduktion der Schenkelhalsfrakturen um 50 % zu Gute geschrieben werden. Diese Angaben zur „relativen

---

<sup>363</sup> Vgl. Luhmann, 1990, S. 141 zit. in Ruhrmann, 1991, S. 134.

<sup>364</sup> Vgl. Lange, 1999, S. 132.

<sup>365</sup> Vgl. Laucken/Schick, 1971, S. 112 zit. in Gadenne, 1976, S. 78.

<sup>366</sup> Vgl. Steurer/Ritzmann, 1999, S. 170-171.

Risikoreduktion“ suggerieren dem Arzt einen großartigen Effekt, sagen jedoch sehr wenig aus. In Anblick der Darstellung der Studienresultate lässt sich deshalb in nachfolgender Tabelle neben der Berechnung der „relativen Risikoreduktion“ (RRR) auch noch der aussagekräftigere Wert der „absoluten Risikoreduktion“ (ARR) sowie der „NNT-Wert“ (number needed to treat) ablesen.

| Outcome                  | Placebo-<br>gruppe (P) | Verum-<br>gruppe (V) | RRR<br>(P-V/P)                          | ARR<br>(P-V)             | NNT<br>(100/ARR) |
|--------------------------|------------------------|----------------------|-----------------------------------------|--------------------------|------------------|
| Schenkelhals-<br>fraktur | 2,2%                   | 1,1%                 | $2,2 - 1,1$<br>$/2,2 = 0,5$<br>d.h. 50% | $2,2 - 1,1$<br>$= 1,1\%$ | $100/1,1 = 91$   |

Abbildung 17: Ergebnisse der Studienresultate zur Behandlung der Osteoporose. Darstellung und Berechnung der relativen Risikoreduktion (RRR), der absoluten Risikoreduktion (ARR) und des NNT-Wertes (number needed to treat).<sup>367</sup>

Welche Aussagen können nun in Zusammenhang mit diesen Zahlen getroffen werden? Ob die Verschreibung eines Medikaments sinnvoll ist oder nicht, kann aufgrund des „NNT-Wertes“ alleine nicht beurteilt werden.<sup>368</sup> Wir werden täglich mit einer Fülle an Zahlen bombardiert. Mittels Festlegung von Zahlen und Werten aufgrund von Studienergebnissen werden Medikamente verschrieben und Wertgrenzen festgesetzt. In Zusammenhang mit der eben dargestellten Studie stellt sich jedoch die Frage, welcher „NNT-Wert“ noch vertretbar ist und welcher nicht? Ist ein „NNT-Wert“ bis 20 sinnvoll, zwischen 20 und 50 diskutabel und über 50 wird die Therapie obsolet? Nicht nur im eben angesprochenen Beispiel der Berechnung der relativen und absoluten Risikoreduktion von Schenkelhalsfrakturen, sondern auch in vielen anderen Bereichen sind Testergebnisse und ihre Interpretationen sowie rechnerische Standardisierungen auf ihre Sinnhaftigkeit und Vertretbarkeit zu hinterfragen. So finden „Altersberechnungen“ beispielsweise mit unterschiedlichen Methoden und durch verschiedene Personen statt. Dabei rücken der „normierte Mensch“ und die Fokussierung auf den „Durchschnittskörper“ in den Mittelpunkt der Altersbestimmung. „Standardwerte“ gelten als Maßstab, erweisen sich jedoch in der individuellen Bestimmung des Alters als problematisch. Oftmals werden bestimmte Zusammenhänge als bewiesen angesehen und der „Zweifel“ als Merkmal der Wissenschaften wird

<sup>367</sup> Abbildung nach Steurer/Ritzmann, 1999, S. 171.

<sup>368</sup> Vgl. Steurer/Ritzmann, 1999, S. 170.

insbesondere in der wissenschaftlichen Medizin ausgeklammert.<sup>369</sup>

THEODORE PORTER vertritt in seinem Werk „Trust in Numbers. The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life“ die Auffassung, dass insbesondere „Quantifizierung“ ein Kommunikationsmedium ist, welches den jeweiligen Behauptungen und Angaben eine entsprechende Objektivität und Evidenz verleiht. Der abstrakte, unpersönliche Charakter von Zahlen und quantifizierenden Ansätzen trägt zur vermehrten Akzeptanz und Legitimation von Argumenten vor allem in jenen Bereichen bei, die gesellschaftspolitischen und kulturellen Differenzierungsprozessen ausgesetzt sind. Auf Mechanismen der Quantifizierung wird speziell dann zurückgegriffen, wenn persönliches Vertrauen, direkte Interaktion oder Konsens nicht mehr gegeben sind:<sup>370</sup> *„Numbers, graphs and formulas (are) first of all strategies of communication. They are intimately bound up with forms of community, and hence also with the social identity of the researchers. (...) Reliance on numbers and quantitative manipulation minimizes the need for intimate knowledge and personal trust.“*<sup>371</sup> So wird Autorität, die „rein sachlich“ ausgeübt werden soll, über Zahlen und Techniken zu legitimieren versucht. Zahlen und Methoden der Quantifizierung beruhen auf einem standardisierten Prozess und einer universal und allgemein anerkannten Sprache. Die Kommunikation wird einheitlichen Standards unterworfen und lässt die Zahlen im Lichte von Objektivität erscheinen. Unabhängig von den tatsächlich gemessenen Gegebenheiten und dem Kontext, in welchem sie eingesetzt werden, gelten Zahlen als Tatsachen.<sup>372</sup> Nach HEINTZ signalisieren Zahlen *„Unbestreitbarkeit und Objektivität. Die Objektivität von Zahlen ist jedoch kein Sachverhalt, sondern eine Zurechnung. Diese Zurechnung erfolgt nicht beliebig, sondern ist an spezifische und historisch wandelbare Bedingungen geknüpft. (...) Weil Zahlen die Handschrift ihrer Autoren verbergen, erwecken sie den Eindruck, interpretationsfreie Beschreibungen der Wirklichkeit zu sein. Ein Grund dafür, dass Zahlen als objektiver eingestuft werden als sprachlich formulierte Aussagen liegt (...) darin, dass sie nicht über das durch sie Beschriebene hinausweisen und Information in hoch verdichteter Form darstellen. Wenn ein Satz seine*

---

<sup>369</sup> Zu evidenzbasierter Entscheidungsfindung in der Patientenversorgung siehe auch Köbberling, 1999, S. 264.

<sup>370</sup> Vgl. Porter, 1995, viii, ix; 145-147, 186-189, 217-231; Lengwiler, 2005, S. 12; sowie Heintz, 2007, S. 65.

<sup>371</sup> Vgl. Porter, 1995, viii, ix; sowie Heintz, 2007, S. 65.

<sup>372</sup> Vgl. Guenther 2008; sowie Heintz, 2007; sowie Porter, 1995, S. 145-147, 186-189, 217-231; und Lengwiler, 2005, S. 12.

*Negationsmöglichkeit immer in sich trägt sind Zahlen (...) tendenziell affirmativ: 'What is counted usually counts.'*<sup>373</sup>

Im 17. und 18. Jahrhundert stellte das Messen eine komplexe soziale Praxis dar, die hauptsächlich auf dem Marktplatz ausgeübt wurde.<sup>374</sup> Mit der Einführung standardisierter Messverfahren und Maßeinheiten etablierte sich der kapitalistische Markt als „*abstrakte Kategorie des Denkens und eigengesetzliches Feld des Handelns*“.<sup>375</sup> Quantifizierbares Wissen, Standardisierung und Visualisierung erlangten beginnend mit dem 19. Jahrhundert enorme Bedeutung. Zahlen wurden für Wirtschaft, Politik und Wissenschaft immer unverzichtbarer. Sie gelten als „entpersönlicht“, also subjektiv unbeeinflusst und sind daher vertrauenswürdiger. Mit Quantifizierungen kann zudem dem äußeren Legitimationsdruck begegnet werden und Glaubhaftigkeit erzeugt werden.<sup>376</sup> Je quantifizierbarer Messdaten sind, desto attraktiver und zuverlässiger erscheinen sie. Evidenz wird auch nach PORTER mit Quantifizierbarkeit in Verbindung gebracht und mit Objektivität gekoppelt: „*For a measurement has the advantage of greater objectivity, as shown by the fact that measurements give consistent results in the hands of observers all over the world. (...) Measurement means nothing if not precision and objectivity.*“<sup>377</sup>

Obige Ausführungen belegen zum einen die Wichtigkeit einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung einer selbstkritischen Reflexion und eines transdisziplinären Zugangs im Sinne einer „*dialogical culture of evidence*“ in Zusammenhang mit Wissenschaft und im Kontext von Altersbestimmungsmethoden. Gleichzeitig hinterfragen sie aber auch die durch Messung und wiederholbare Experimente gewonnenen „harten“ Zahlenwerte und quantifizierbare Messdaten als eine Form der „objektiven Evidenz“. Die empirische Analyse zeigt, inwiefern Techniken der Altersbestimmung von Messdaten bestimmt und als „gute Evidenz“ betrachtet werden. Nachfolgendes Kapitel analysiert jedoch zunächst das Spannungsfeld objektivistischer und subjektivistischer Herangehensweisen und betrachtet Objektivität aus den unterschiedlichen Blickwinkeln und Zugängen dreier Wissenschaftsforscher bzw. Wissenschaftshistoriker und –theoretiker.

---

<sup>373</sup> Vgl. Heintz, 2007, S. 80 f. zit. in Guenther, 2008.

<sup>374</sup> Vgl. Porter, 1995, S. 24 f.; sowie Brandstetter, 2006, S. 209.

<sup>375</sup> Vgl. Brandstetter, 2006, S. 209.

<sup>376</sup> Vgl. Schwarz, 2004, S. 7.

<sup>377</sup> Vgl. Porter, 1995, S. 14 und 23.

### 3. 3. Beeinflussbare Objektivität

Der Begriff „Objektivität“ spielt nicht nur im Zusammenhang mit der Altersbestimmung eine entscheidende Rolle, sondern scheint im Zentrum jeglicher wissenschaftlicher Forschung zu stehen. Wissenschaft ohne Objektivität ist kaum vorstellbar und die Begriffe „objektiv und wissenschaftlich“ werden oftmals als ein und dasselbe angesehen. „Objektivität“ ist somit nicht eindeutig festzumachen, sondern erhält in ihrem spezifischen Anwendungskontext unterschiedliche Zuschreibungen. Begriffe wie rational, empirisch stichhaltig, nachprüfbar, auf Daten basierend und auf wertfreien Aussagen beruhend, emotionsfrei und wissenschaftlich sind nur einige der gängigen Attribute, die gerne in Verbindung mit Objektivität gebracht werden. Im Gegensatz zum Subjektivismus wird Objektivismus mit „sicherem Wissen“ gleichgesetzt. Nachfolgende Gegenüberstellung verdeutlicht das Spannungsverhältnis objektivistischer und subjektivistischer Herangehensweisen.

| <b>Objektivismus</b>                                        | <b>Subjektivismus</b>                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahre, objektive Erkenntnis und sicheres Wissen ist möglich | Wahre Erkenntnis und sicheres Wissen ist nicht möglich; jedes Wissen ist Konstruktion durch das Subjekt/Individuum |
| Die Realität ist objektiv gegeben                           | Die Realität ist ein Konstrukt und relativ                                                                         |
| Wissen ist stabil                                           | Wissen ist instabil/intersubjektiv                                                                                 |

Abbildung 18: Gegenüberstellung Objektivismus/Subjektivismus

In unserem heutigen Verständnis von „Objektivität“ wird zumeist außer Acht gelassen, dass sich ihre Bedeutungszuschreibung erst relativ spät entwickelt und erst über eine historische Genese im Bereich der Wissenschaften Eingang gefunden hat.<sup>378</sup> Die Entwicklung des Begriffs „objektiv“ zeigt sich, obwohl noch deutlich unterschiedlich zur heutigen Interpretation von „Objektivität“, erstmals in IMMANUEL KANTS „Kritik der reinen Vernunft“, indem der Philosoph bereits 1781 den rationalen und empirischen Glauben an die Objektivität der Erkenntnis in Frage stellt.<sup>379</sup> Während im 18. Jahrhundert Objektivität in moralisch-philosophischen Betrachtungen von Bedeutung ist, wird dem

<sup>378</sup> Vgl. Salewski, 2008; vgl. auch Daston/Galison, 2007. Eine interessante philosophische Perspektive über Objektivität und Wahrheit entwickelt auch Wright, 2001.

<sup>379</sup> Vgl. Kant, 1924.

Begriff in den Wissenschaften noch keine Relevanz geschenkt. Vormalig standen zunächst die „Wahrheit der Natur“ und der wissenschaftliche Forscher als „Genie“ im Vordergrund. Erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelten sich infolge von institutionellen Spezialisierungen und sozialen Veränderungen im Wissenschaftssystem spezifische Vorstellungen von Objektivität.<sup>380</sup> Im Sinne einer holistischen Auseinandersetzung mit „Objektivität“ sollen nachfolgend die unterschiedlichen Standpunkte dreier Wissenschaftsforscher bzw. Wissenschaftshistoriker und –theoretiker gegenübergestellt und reflektiert werden. LORRAINE DASTON, SANDRA HARDING und PETER GALISON betrachten Objektivität aus unterschiedlichen Blickwinkeln und Zugängen.

Historisch gesehen entstand eine wissenschaftliche Objektivität in Form einer „aperspektivischen“, von subjektiven, individuellen Einflüssen unabhängigen und nachprüfaren Objektivität. Zur Erreichung dieser war neben der Standardisierung und Reproduzierbarkeit von Experimenten auch die Austauschbarkeit bzw. Anonymisierung der Person bzw. des Wissenschaftlers notwendig.<sup>381</sup> In diesem Zusammenhang entwickelte sich das Konzept der „mechanischen Objektivität“ nach PETER GALISON. Letzterer versteht darunter den gezielten Ausschluss aller individueller Wahrnehmungen, Vorstellungen und Interpretationen und die vollständige Befreiung von allem Subjektiven. Die Natur könne sich somit selbst abbilden und ihre objektive und wertfreie Darstellung wäre erstmals möglich. Die mechanische Objektivität verlangt nach Distanz, weil die Forscher durch ihre eigenen subjektiven Vorstellungen die wissenschaftliche Erkenntnis beeinträchtigen und behindern. Wissenschaftler treten daher nur noch als Vermittler und Produzenten von Prozessen auf. Der Fotoapparat bzw. die Fotografie und die durch sie erhältlichen „objektiven Fotos“ wurden zum Kennzeichen und zum Ideal von Objektivität sowie zum bestmöglichen Mittel der mechanischen Reproduktion und Abbildung der Natur. Dabei war „mechanische Objektivität“ nicht gleichzusetzen mit Wahrheit oder Sicherheit, sondern die Maschine/der Apparat mutierten zum Ideal einer neutralen und transparenten Forschung und zum moralischen Ethos der Wissenschaftler.

Erst im frühen 20. Jahrhundert wurde der starke Anspruch auf „aperspektivische“ Objektivität, also der Feststellung der Tatsachen, wie sie „an sich“ und unabhängig von jedem

---

<sup>380</sup> Vgl. Felt, 2008.

<sup>381</sup> Vgl. Felt, 2008.

Beobachter sind, brüchig. Der Glaube an die mechanische Objektivität schwand, indem die subjektive Hervorhebung und Bedeutung des „interpreted image“, die Beurteilung und Einschätzung durch Wissenschaftler, Intellektuelle und Experten in den Vordergrund rückte.<sup>382</sup> Der Experte, der gelernt hatte spezifische Charakteristika herauszustreichen und Dinge zu „sehen“ bzw. zu interpretieren, gewann zunehmend an Bedeutung.

Im Vergleich zu GALISON betrachtet DASTON den Objektivitätsbegriff in Zusammenhang mit „Kultur“ und unterscheidet drei „Kulturen“ der wissenschaftlichen Objektivität.<sup>383</sup>

- Wissenschaft in der Kultur
- Wissenschaft als Kultur (Kulturverständnis nach CLIFFORD GEERTZ) und
- Mechanische Objektivität (nach PETER GALISON)

„Wissenschaft in der Kultur“ umfasst somit eine von soziokulturellen und politischen Strukturen beeinflusste Wissenschaft. Dabei hätten diktatorische, aristokratische und nationalsozialistische politische Systeme das Ideal einer autonomen und neutralen Wissenschaft verbreitet. DASTON stellt somit zu Recht den historisch verankerten und als allgemein gültig erachteten Wahrheitsanspruch in Frage, indem sie ihn im Kontext von politischer Repression und sozi-kultureller Färbung versteht: *„Was heute als Wahrheitskriterium in der Wissenschaft gilt, entstammt teilweise einem obskuren aristokratischen Regelkodex aus der Restaurationszeit.“*<sup>384</sup> Demgegenüber betrachtet sie ein von kulturellen Vorstellungen indoktrinierendes, wissenschaftliches Ergebnis als nicht weniger wahr oder ungültig: *Wenn es sich herausstellt, daß ein wissenschaftliches Ergebnis seine Wurzeln in kulturellen Überzeugungen hat, dann folgt daraus nicht zwangsläufig, daß deswegen dieses Ergebnis ungültig ist.“*<sup>385</sup> In ihrer weiteren Betrachtungsweise von „Wissenschaft als Kultur“ verweist sie auf das semiotische Kulturverständnis des Kulturanthropologen CLIFFORD GEERTZ. Dieser entwickelte in seinem Werk „Dichte Beschreibung“<sup>386</sup> ein theoretisches Konzept zum Verständnis von verschiedenen Kulturen, welches die Selbstreflexion der

---

<sup>382</sup> Vgl. Felt, 2008; vgl. auch Böschen/Wehling, 2004, S. 14.

<sup>383</sup> Vgl. Daston, 2001.

<sup>384</sup> Vgl. Daston, 2001, S. 145 f.; vgl. auch Virusss.

<sup>385</sup> Vgl. Daston, 2001, S. 155; vgl. auch Virusss.

<sup>386</sup> Vgl. Geertz, 1987.

Forscher und die „dichte Beschreibung“ und Interpretation von Daten mit einschließt. Nach GEERTZ sind Daten niemals objektiv und neutral, sondern werden von unseren Wertvorstellungen und Erwartungshaltungen sowie von unserem Hintergrundwissen beeinflusst. Das Ziel des ethnologischen und wissenschaftlichen Arbeitens besteht darin, jene subjektiven Elemente, die unser Handeln und Forschen bestimmen, aufzudecken. Kultur ist demnach als ein vom Menschen „*selbstgesponnenes Bedeutungsgewebe*“ zu verstehen sowie „*als geordnetes System von Bedeutungen und Symbolen aufzufassen, vermittelt dessen gesellschaftliche Interaktion stattfindet (...). Kultur ist das Geflecht von Bedeutungen, in denen Menschen ihre Erfahrung interpretieren und nach denen sie ihr Handeln ausrichten.*“<sup>387</sup>

Unter SANDRA HARDING kommt es schließlich zu einer Neudefinition des Objektivitätsbegriffs. HARDING kritisiert dabei konventionelle Vorstellungen von Objektivität und stellt die Forderung nach einer „strengen Objektivität“ ins Zentrum ihrer Überlegungen. Während sich die „schwache Objektivität“ als unvoreingenommen und wertfrei präsentiert, rückt die „strenge Objektivität“ die Reflexion und kritische Hinterfragung von gesellschaftspolitischen Prozessen in den Vordergrund. Sie müssen in die eigene Forschung miteinbezogen werden, um „strenge Objektivität“ zu erlangen. Für HARDING ist Wissenschaft historisch, sozial und kulturell verortet und konstruiert. Ebenso ist sie hauptsächlich von westlichen, bürgerlichen und patriarchalen Wertvorstellungen beeinflusst. Die soziale Verortung wissenschaftlicher Forschung sowie ihre gesellschaftlichen, ethnohistorischen Wurzeln verdeutlichen, dass ein Anspruch auf Wertfreiheit aufgegeben werden muss, um Forschung im Sinne einer objektiveren Reflexivität durchführen zu können. Dabei bewegen sich Wissenschaftler, die soziale Zusammenhänge in ihrem Forschungsprozess bewusst machen möchten, häufig in einem Dilemma, geeignete Mechanismen und Maßstäbe zu entwickeln. Das „Objektivitätsproblem“ könne dadurch gelöst werden, indem marginalisierten Gruppen und deren Darstellung der gesellschaftlichen Ordnung mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und infolgedessen herrschende Machtverhältnisse aufgezeigt werden.<sup>388</sup> Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen „schwacher Reflexivität“ und „strenger Reflexivität“ meint HARDING: „(...) Individuen bringen zwar die 'aufrichtigen

---

<sup>387</sup> Vgl. Geertz, 1987, S. 99.

<sup>388</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 155-180; vgl. auch Virusss.



*Wünsche` zum Ausdruck, die zu Beobachtenden nicht schädigen, sich über die eigenen kulturellen Vorurteile bewußt werden zu wollen usw., aber diese reflexiven Ziele bleiben auf der Ebene von Wünschen statt von kompetenter Umsetzung. Kurz gesagt, diese schwache Reflexivität hat keine Operationalisierung oder kein Kompetenzkriterium für ihren Erfolg.“<sup>389</sup> Andererseits erfordert strenge Reflexivität „daß die Forschungsobjekte als in ihrer kulturellen Partikularität Zurückblickende konzipiert würden und daß die Forschenden, vermittelt über Theorien und Methoden, hinter ihnen stünden und selbst auf die eigene soziale Situierung ihres Forschungsprojektes in seiner kulturellen Partikularität und in seinen Beziehungen zu anderen kulturellen Projekten blickten – von denen viele (wie etwa die Entwicklung der internationalen Politik oder die industrielle Expansion) nur von Orten aus betrachtet werden können, die weitab von der alltäglichen Arbeit der WissenschaftlerInnen liegen. `Strenge Reflexivität` erfordert die Entwicklung einer oppositionellen Theorie aus der Perspektive des Lebens von Anderen (...), weil intuitive Erfahrung (...), uns nicht zuverlässig zu den Gesetzmäßigkeiten von Natur und sozialem Leben und deren Grundlagen führt.“<sup>390</sup>*

Eine weitere Unterscheidung von „Objektivität“ trifft ALLAN MEGILL. Er differenziert vier Formen bzw. Bedeutungen der Objektivität: „absolute“, „dialectical“, „disciplinary“ and „procedural objectivity“.<sup>391</sup> Während die erste Form „Objektivität im absoluten Sinn“ beschreibt, welche auf der Darstellung der Dinge „so wie sie wirklich sind“ beruht, hebt die „dialektische“ oder „interagierende“ Objektivität das Zusammenspiel zwischen Objekt und Subjekt hervor, wodurch sich auch Raum für die Subjektivität des Forschenden findet. Als Objektivitätsstandard betrachtet „disciplinary objectivity“ die Übereinstimmung der Mitglieder verschiedener Forschungsgemeinschaften. Jede Gemeinschaft entwickelt ihr eigenes Verständnis von Objektivität. Die vierte Richtung von Objektivität ist in einem prozeduralen Sinn zu verstehen, die auf die Praxis der unpersönlichen Untersuchungsmethodik und der Eliminierung persönlicher Faktoren aus der Forschung zurückgreift.<sup>392</sup>

Noch heute sehen wir Objektivität als wesentliche Voraussetzung wissenschaftlicher Erkenntnis. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass auch „Objektivität“ in Verbindung mit

---

<sup>389</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 180.

<sup>390</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 180.

<sup>391</sup> Vgl. Megill, 2007, S. 114.

<sup>392</sup> Vgl. Felt, 2008, S. 3.

sich ändernden wissenschaftlichen Werten und Zielen einem systematischen Wandel unterworfen ist. Begleitet von unbewussten Prozessen und individueller Anschauung mutiert „Objektivität“ zu einer von vielen Optionen am Weg der Wahrheitsfindung.<sup>393</sup>

Viele uns alltäglich erscheinende wissenschaftliche Errungenschaften sowie wissenschaftliche Fakten werden von uns nicht in Frage gestellt. So ist es etwa unbestritten, dass Wasser ab 100 °C zu kochen beginnt und Rauchen als gesundheitsschädlich erachtet wird. Diese Erkenntnisse gelten als wissenschaftlich erforscht und bestätigt und werden daher nicht angezweifelt. Doch weshalb wurde die erkenntnistheoretische Autorität der Wissenschaft nie hinterfragt?<sup>394</sup> Die Gründe liegen wohl darin, dass infolge der enormen und rasanten technischen Entwicklung die wissenschaftliche Forschung immer wieder neue (Haushalts-)Geräte, welche uns den Alltag vereinfachen, in unsere Gesellschaft implementiert. Als „Wissenserzeuger Nummer 1“ besitzt die Wissenschaft aufgrund ihrer Leistungen und ihrer tragenden Rolle in unserem Leben eine „epistemic authority.“<sup>395</sup> Wissenschaft wird in unserer Gesellschaft daher zumeist mit Glaubwürdigkeit, legitimer Erkenntnis, Zuverlässigkeit und glaubhafter Realität in Verbindung gebracht.<sup>396</sup> Summa summarum lässt sich festhalten, dass wissenschaftliches Wissen, insbesondere naturwissenschaftliche Wissensproduktion, lange Zeit als objektives, nicht zu hinterfragendes Wissen galt. Jenes Wissen wurde als unbeeinflusst von sozialen Faktoren und Gegebenheiten erzeugtes Wissen angesehen, welches dem Anspruch einer universalistischen Wissenschaft gerecht wurde. Im Zuge der Transformation von der Industriegesellschaft zur Wissensgesellschaft hat sich auch der Status von Wissen verändert. Zum einen durchdringt wissenschaftliches Wissen immer mehr Bereiche des sozialen Handelns. Zum anderen verliert wissenschaftliches Wissen an „Sicherheit“, zumal selbst im Bereich der vermeintlich „objektiven“ Naturwissenschaften auch wissenschaftsexterne, subjektive Faktoren die Ergebnisse beeinflussen können. Wissenschaft wird nicht mehr als rein objektiver, unbeeinflusster und unparteiischer Forschungsprozess angesehen, sondern als „sozialer Aushandlungsprozess“ begriffen.<sup>397</sup> Nach FELT et al. scheint es „(...) nicht mehr die Natur zu sein, die spricht,

---

<sup>393</sup> Vgl. Salewski, 2008; vgl. auch Daston, Galison, 2007.

<sup>394</sup> Vgl. Lederer, 2003.

<sup>395</sup> Vgl. Gieryn, 1999, S. 1.

<sup>396</sup> Vgl. Lederer, 2003; vgl. auch Gieryn, 1999, S. 1f.

<sup>397</sup> Vgl. Hellmann, 2006, S. 10.

*sondern WissenschaftlerInnen, die unter sehr konkreten und lokalen Bedingungen das interpretieren, was sie vermeinen, die 'Natur' sagen zu hören.*“<sup>398</sup>

Durch diesen vielschichtigen Prozess der Wissensproduktion und den Einfluss sozialer Strukturen auf das wissenschaftliche Wissen lässt sich rückschließen, wieso eine Theorie oder ein Ergebnis als „Faktum“ von der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt wird und welche soziale Ordnungen in den Wissensproduktionsprozess hineinwirken. Konventionelle Vorstellungen von einer strengen, wertfreien und unbeeinflussten Objektivität werden heute von zahlreichen Wissenschaftlern und Wissenschaftsforschern zurückgewiesen.<sup>399</sup> HARDING beschreibt die Schwäche des Objektivismus wie folgt: *„Der Objektivismus führt nur zu einer Halb-Wissenschaft, wenn er sich nicht der Aufgabe zuwendet, die vielfältigen historisch-sozialen Bedürfnisse, Interessen und Werte kritisch zu identifizieren, die die Programme, Inhalte und Ergebnisse der Wissenschaften genau wie auch andere menschliche Angelegenheiten prägen.*“<sup>400</sup> So befördert der Objektivismus *„lediglich eine voreingenommene und verzerrte Erklärung für die großen Momente in der Geschichte der Natur- und Sozialwissenschaften.*“<sup>401</sup>

In „Der falsch vermessene Mensch“ kritisiert GOULD den „Mythos“, die Wissenschaft als objektives Unterfangen zu betreiben und zeigt *„(...) sowohl die wissenschaftlichen Schwächen als auch die politischen Kontexte deterministischer Argumentationen“* auf. Dabei liegt es nicht in seiner Absicht *„bösen Deterministen, die vom Pfad der wissenschaftlichen Objektivität abweichen, aufgeklärte Anti-Deterministen gegenüberzustellen, die an Daten unbeeinflusst herangehen und folglich die Wahrheit entdecken.“*, sondern er bekrittelt vielmehr *„den Mythos, die Wissenschaft sei selbst ein objektives Unterfangen und werde nur dann richtig betrieben, wenn Wissenschaftler die Zwänge ihrer Kultur abstreifen könnten und die Welt so sähen, wie sie wirklich ist.*“<sup>402</sup> GOULDS Botschaft besteht darin, Wissenschaft als gesellschaftliches Phänomen und als gesellschaftlich verankerte Tätigkeit, zu begreifen. Fortschritt aufgrund neuzeitlichen Wandels bedeutet infolgedessen nicht eine weitere Annäherung an die absolute Wahrheit, sondern er ist im Zusammenhang mit

---

<sup>398</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 116.

<sup>399</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 155.

<sup>400</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 159.

<sup>401</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 159.

<sup>402</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 15; vgl. auch Harding, 1994, S. 161.

einem jeweils veränderten kulturellen Kontext zu sehen.<sup>403</sup> Unsere „kulturelle Brille“ bestimmt, was wir sehen und wie wir es sehen. So produzieren Wissenschaftler in wissenschaftlich historisch verortete Institutionen objektiv gültig betrachtete „Fakten“, ohne mitunter ihren eigenen historischen Kontext, der für die Konstruktion von Wissen maßgeblich ist, zu reflektieren.<sup>404</sup> Eine kritische Untersuchung inter- bzw. intrakultureller und innerdisziplinärer wissenschaftlicher Forschungsprozesse ist auf der Suche nach allgemein gültigen Bewertungskriterien demnach unabdingbar.

HARDINGS „Strenge Reflexivität“, welche die „*Entwicklung einer oppositionellen Theorie aus der Perspektive des Lebens von Anderen*“<sup>405</sup> miteinschließt, verweist nicht zuletzt auch auf die Ebene der Ethnologie, Sozial- und Kulturanthropologie, die durch einen systematischen interkulturellen Vergleich nach „fremden“ wie eigenen kulturellen Zusammenhängen fragt. Durch eine ethnologische Betrachtungsweise kann versucht werden, die Dichotomie zwischen Eigen- und Fremdbild zu entkräften und „das Andere“ nicht als „das Fremde“, Exotische und Böse wahrzunehmen. Erst indem das Bild „des Fremden“ verschwindet und aus Distanz Nähe wird, können Voreingenommenheiten, traditionelle Grenzziehungen und verfestigte gesellschaftspolitische Wertvorstellungen abgebaut und die „Wahrheit“ ein Stück weiter erkundet werden. Der herausragende Stellenwert des wissenschaftlichen und technischen Wissens in unserer heutigen Gesellschaft resultiert somit nicht aus der Annahme, dass wissenschaftliche Erkenntnis als glaubwürdige und objektive Instanz wahrgenommen wird, sondern daraus, dass Wissenschaft und Wissen permanent neue Handlungsmöglichkeiten produzieren.<sup>406</sup>

Die Rolle des Experten, der sein Fachwissen in den Entscheidungsprozess miteinbringt und diesen wesentlich steuert sowie die Hoffnung, „objektivierbares“ Wissen über Expertenwissen zu erzeugen, sind Ausgangspunkt nachfolgender theoretischer Überlegungen. Dabei werden der einerseits vorherrschende „Experten-Boom“ als auch der gleichzeitig wachsende Autoritätsverlust der Experten kritisch hinterfragt. Am Beispiel der „Schweizer Unfallversicherung“ wird der Weg von der „Verwissenschaftlichung der Politik“ zur „Politisierung von Wissen“ exemplarisch demonstriert.

---

<sup>403</sup> Vgl. Gould, 1983, S. 16.

<sup>404</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 164.

<sup>405</sup> Vgl. Harding, 1994, S. 180.

<sup>406</sup> Vgl. Stehr, 2002, S. 20.

### 3. 4. Expertenwissen als Grundlage von rechtlichen und politischen Entscheidungen

Wissenschaftliches Wissen wird in unserer Gesellschaft zumeist als exakt, verlässlich und objektiv, d.h. von partikularen Interessen frei angesehen und deshalb als geeignetes Mittel zur Entscheidungsfindung und Problemlösung herangezogen. Träger, Produzenten und Vermittler dieses Wissens sind Experten. Sie spielen insbesondere auch im Prozess der Altersbestimmung eine wesentliche Rolle. Dabei ist vor allem die weit verbreitete Praxis der Gutachtertätigkeit im Rahmen von Gerichtsverfahren zu nennen. An dieser Stelle rücken aber wesentliche Fragen in den Vordergrund: Wodurch zeichnen sich Experten aus? Worin liegt ihr öffentlicher Leistungsvorteil begründet? Experimente, die in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit Schachspielern durchgeführt wurden, kamen zu dem Ergebnis, *„dass Experten nicht bessere Gedächtnis- oder Denkfähigkeiten besitzen, sondern dass die aufgrund von jahrelanger Erfahrung erworbenen Fachkenntnisse die entscheidende Größe darstellen.“*<sup>407</sup> Gleichsam werden Menschen dann als „Experten“ angesehen, wenn sich in „diskursiven Grenzziehungsprozessen“ ihr Wissen als für die Problemlösung entscheidend durchgesetzt hat oder durchgesetzt worden ist.<sup>408</sup> Je mehr eine Person folglich in einem speziellen Fachgebiet „Experte“ ist, desto mehr wird ihm auch vertraut, wie nachfolgendes Zitat veranschaulicht: *„In pure science, the more expert an individual is on a topic, the more he can be trusted as an authority. Expertise is acquired through specialist training, association with other experts and by making recognized contributions to knowledge relevant to the topic in question.“*<sup>409</sup>

Dieses Expertenwissen bzw. unser traditionelles Bild des Wissenschaftlers, welches von einem objektiven und akkuraten Streben nach Wahrheit, geprägt wird, schwimmt aber nicht selten zur „objektiven Fiktion“. Die Rolle der Wissenschaftler erweist sich besonders dann als problematisch, wenn ihre „objektive Gewissheit“ die Grenzen ihrer eigenen Urteilskraft zurückdrängt.

---

<sup>407</sup> Der niederländische Psychologe Adriaan de Groot (1914-2006) führte in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Experimente mit Schachspielern durch um die Denkfähigkeit von Experten zu analysieren. Vgl. Friedel, 2006; vgl. auch Krems, 1994, S. 9; und Ross, 2006.

<sup>408</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 18.

<sup>409</sup> Vgl. Dolby, 1982, S. 267.

Der technische Fortschritt verlieh Wissenschaftlern eine entscheidende Positionierung und einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Das Bewusstsein, nur durch ihr spezielles Fachwissen in den Genuss einer „höheren objektiven Gewissheit“ zu gelangen, verstärkt auch heute noch das Vertrauen der Experten in die eigenen Fähigkeiten. Dabei nehmen Experten nur selten ihre Grenzen wahr,<sup>410</sup> sodass die Einbringung von Expertisen in Gerichtsverfahren und die jeweiligen Urteile mitunter zu hinterfragen sind. Denn wo Wissenschaftler als Experten in Parlamenten, vor Gerichten oder anderen Gremien auftreten, üben sie großen Einfluss aus. Besonders vor Gericht ist der Richter auf Experten zur Beurteilung von spezifischen Sachverhalten angewiesen.<sup>411</sup> Indem der Richter nicht immer selbst in der Lage ist, fachliche Kompetenz einzubringen, die notwendig ist, um eine Entscheidung zu treffen, werden Wissenschaftler immer öfter als Gutachter hinzugezogen und mutieren nicht selten, wenn auch ungerechtfertigt, zu „Richtern ohne Robe“,<sup>412</sup> zumal sie den überforderten Gerichten praktisch die Entscheidung abnehmen. Ungeachtet dessen, dass der Experte als „Helfer des Gerichtes“ sein Fachwissen in den Entscheidungsprozess mit einzubringen hat, jedoch nicht entscheidungsgebend wirkt, wird das Gutachten oftmals als der wahre Sitz der Entscheidung angesehen.<sup>413</sup> Wissenschaftliche Expertise trägt folglich wesentlich zur Legitimation von Entscheidungen bei. Die Problematik der Expertenabhängigkeit vor Gericht lässt sich nach GRUNDEI zusammenfassend wie folgt beschreiben: *„Die Vielfalt der Lebensvorgänge, die enorme Ausdehnung von Wissenschaft und Technik in den letzten Jahrzehnten muß einen Richter, der ja in den unterschiedlichsten Bereichen Entscheidungen zu treffen hat, überfordern. Er muß sich daher jeweils eines ‘Gehilfen’ bedienen. Das sind dann die Sachverständigen auf den einzelnen Gebieten. (...) Das Dilemma ist, dass der Richter meist gar nicht verstehen kann, was ein Sachverständiger ihm vorträgt. Er begreift oft nur die Schlussfolgerungen, das Endergebnis also. Das Gutachten selbst kann er allenfalls noch daraufhin überprüfen, ob es für sein Laienverständnis schlüssig ist, ob also die Tatsachen die Folgerungen gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Richter steht häufig staunend vor dem, was ihm die Sachverständigen vorsetzen, er fühlt sich als ihr Erfüllungsgehilfe. (...) sobald einen die eigene Sachkunde verläßt, man auf*

---

<sup>410</sup> Vgl. Born, 1988, S. 200 – 206 zit. in Wassermann, 1994, S. 196-197.

<sup>411</sup> Vgl. Bultmann/Schmithals, 1994, S. 15.

<sup>412</sup> Vgl. Keller, 1992, S. 22-26 zit. in Wassermann, 1994, S. 197.

<sup>413</sup> Vgl. Hütter, 2002.

*anderer Leute Sachkunde zurückgreifen muß, ist die Unabhängigkeit eines Richters faktisch beeinträchtigt. Er wird abhängig von dem, was ihm als Tatsache mit der Autorität eines höheren Fachwissens vorgetragen wird.*<sup>414</sup>

Nur sehr selten setzen sich Richter über eine Expertenmeinung hinweg, wenn sie einer wissenschaftlichen Expertise misstrauen. Spezialisierung und Komplexität sind in unserem technologischen Zeitalter so weit fortgeschritten, dass auf Experten und Gutachter nicht mehr verzichtet werden kann.<sup>415</sup> Die Resultate wissenschaftlicher Untersuchungen sind aber besonders dann auf ihre Gültigkeit zu hinterfragen, wenn materielle, politische oder ideologische Interessen der Auftraggeber davon betroffen sind und sich der Gutachter „zwischen Auftrag und Gewissen“<sup>416</sup> bewegt, wie nachfolgendes Zitat deutlich macht: *„Experten sind (...) in der Regel mit ihrem Arbeitsplatz von Industrie, Parteien oder Lobbys abhängig. Jeder Forscher braucht Geld für seine Projekte. Manches Forschungsinstitut kann sich mit den spärlichen staatlichen Geldern nicht über Wasser halten und finanziert Gehälter und Forschung über sogenannte Drittmittel, Gelder aus Industrie und Politik, die häufig an bestimmte Vorgaben geknüpft sind.“*<sup>417</sup> In diesem Kontext reflektiert auch Kapitel 3.7. die Konsequenzen „unternehmerischer Wissenschaft“. Für ihre Gutachten erhalten Experten nicht zuletzt eine finanzielle Abgeltung, sodass das eigene ökonomische Interesse einen wesentlichen Einfluss auf das zu erstellende Gutachten ausübt. Unter Vorbehalt „objektiver Wissenschaftlichkeit“ wird nicht selten im Dienste und zu Gunsten der Auftraggeber geforscht.<sup>418</sup> Daher ist kritisch zu hinterfragen, welche persönlichen und mitunter auch finanziellen Interessen sich hinter einer gutachterlichen Tätigkeit verbergen.<sup>419</sup> In Zusammenhang damit stellt sich auch die Frage nach der Neutralität der Gutachter. Die Verpflichtung zur gutachterlichen Neutralität ist höchstes Rechtsgut, dennoch sind bestehende Abhängigkeiten nicht zu vernachlässigen, zumal Gutachter durch ihre berufliche Tätigkeiten in einem speziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Nicht selten

---

<sup>414</sup> Vgl. Grundei/Adams, 1991 zit. in Bultmann/Schmithals, 1994, S. 332 -333.

<sup>415</sup> Vgl. Bultmann/Schmithals, 1994, S. 15.

<sup>416</sup> Der emeritierte Berliner Richter Albrecht Grundei beschreibt in einer vom Bayerischen Fernsehen ausgestrahlten Dokumentation mit dem Titel: „Zwischen Auftrag und Gewissen – Die Gutachter“ die Problematik der Expertenabhängigkeit vor Gericht. Vgl. Grundei/Adams, 1991 zit. in Bultmann/Schmithals, 1994, S. 332.

<sup>417</sup> Vgl. Bultmann/Schmithals, 1994, S. 16.

<sup>418</sup> Vgl. Lengfelder, 1994, S. 47-18; vgl. auch Wassermann, 1994, S. 201.

<sup>419</sup> Vgl. Wassermann, 1994, S. 197-198.

wenden sie vor Gericht ihre eigenen Methoden an, obwohl sie bereits wissen, dass modernere und mitunter genauere Methoden existieren. GRUNDEI fasst diesen prekären Umstand exemplifikatorisch zusammen: *„Wissenschaftler (...) sind oft hoch spezialisiert und erfolgsorientiert. Denken wir nur an das Contergan. Es war ein gutes und erfolgreiches Schlafmittel. Seinem Erfinder verschaffte es Anerkennung, aber zum Schluß kamen die fürchterlichen Ergebnisse heraus, die wir alle kennen. Das Bundesgesundheitsamt muß ständig Medikamente aus dem Verkehr ziehen wegen der Nebenwirkungen. Und das alles geschieht, obwohl wir für die Industrie im pharmazeutischen Bereich die Gegenindikationspflicht haben. Denken Sie an Asbest im Bereich der Bauindustrie oder an das DDT im Bereich der Schädlingsbekämpfung. Wir kennen jeweils die Ergebnisse. Aber als Gutachter vor Gericht haben wir es oft gerade mit denen zu tun, die die Dinge entwickelt haben, die ihr Ansehen, ihren Erfolg dem verdanken, was vor Gericht strittig ist.“*<sup>420</sup>

Dieser „unternehmerische“ Aspekt lässt sich durch die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte empirische Studie in Zusammenhang mit der Altersbestimmung weitgehend bestätigen. Zudem ist die Fixierung auf eine bestimmte Meinung nur schwer wieder ablegbar, wie auch an den gegenteiligen Positionen von Rauchern und Nichtrauchern erkennbar wird. Vielfach ist der wissenschaftliche Standpunkt durch Lehrmeinungen bereits festgelegt. Das „Kleben an einer einmal gefassten Meinung“, „Altersstarrsinn“ und die Gefahr der ökonomischen oder finanziellen Abhängigkeit der Wissenschaftler von Forschungsaufträgen aus der Industrie, können das Gutachterwesen negativ beeinflussen. GRUNDEI führt Fehlleistungen in Gutachten aber vordergründig auf unbewusste Handlungen und nicht auf bewusste Täuschung zurück.<sup>421</sup> Besonders dort, wo wirtschaftliche Aspekte und Emotionen aufeinander treffen und es infolge fachlicher Überforderung der Justiz keine entsprechende Gegenkraft gibt, können Entscheidungsmöglichkeiten vorherbestimmt sein. Um dem entgegenzuwirken und zur Entspannung der Gutachterproblematik bietet sich eine kritische Hinterfragung „alter naturwissenschaftlicher Dogmen“ und auch eine Öffnung der Gerichtssäle für „alternative Wissenschaften“ als Lösungsmodell an.<sup>422</sup>

Seit den 1960er Jahren ist somit vermehrt ein wachsendes Misstrauen in die Erwartungen

---

<sup>420</sup> Vgl. Grundei/Adams, 1991 zit. in Bultmann/Schmithals, 1994, S. 333-334.

<sup>421</sup> Vgl. Grundei/Adams, 1991 zit. in Bultmann/Schmithals, 1994, S. 334 -335. Weiterführend sieh auch Zankl, 2004.

<sup>422</sup> Vgl. Schöndorf, 1994, S. 379 und 393.



die an Expertisen gestellt werden zu beobachten. Beanstandet wird wissenschaftliche Autorität besonders dann, wenn sie als eine Art „Auskunfts-Plattform“ in öffentlichen Foren verwendet<sup>423</sup> und die Autorität der Experten als „Faktenbasis“ der politischen Debatte missbraucht wird.<sup>424</sup> Ebenso verschwindet bisweilen die traditionelle Vorstellung vom Ideal des objektiven Experten und wird abgelöst durch eine von ökonomischer oder politischer Suggestivität bestimmten Sichtweise des nunmehr nicht unfehlbaren Experten.<sup>425</sup> Der Anspruch von Objektivität und Neutralität des Expertenwissens scheint daher nicht mehr glaubwürdig zu sein. Expertisen sind vielmehr nicht nur aus einer kognitivistischen Sichtweise, sondern kritisch als Ergebnis eines institutionellen Prozesses zu betrachten.<sup>426</sup> Heutige Wissensgesellschaften sind nicht nur durch laufende Wissensakkumulation und Expertenwissen gekennzeichnet, sondern auch durch verschiedene Formen von „Nichtwissen“, welches im Kontext der Wissensproduktion entsteht. Wie bereits an früherer Stelle dargelegt, verlangen Entscheidungssituationen nach einem aktiven Umgang mit Nichtwissen, insbesondere dann, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, die massive Konsequenzen für Wirtschaft, Politik oder die betroffenen Personen haben.<sup>427</sup> In diesem Zusammenhang spielen auch prekäre wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung eine zentrale Rolle, zumal im Umgang mit Unsicherheit und Nichtwissen gleichzeitig auch juristische Grundfragen und gesellschaftspolitische Perspektiven beeinflusst bzw. verhandelt werden.

HELGA NOWOTNY führt die Dichotomie des einerseits vorherrschenden „Experten-Booms“ und den auf der anderen Seite wachsenden Autoritätsverlust der Experten auf verschiedene Faktoren zurück: *„In den letzten Jahren haben der Bedarf und die Nachfrage nach wissenschaftlicher Expertise stark zugenommen. Dies hängt sowohl mit der wachsenden Komplexität der Fragestellungen wie auch mit der stärkeren Gewichtung von wissenschaftlichen und technischen Dimensionen zusammen, die von der Ebene der Gesetzgebung bis hin zum Alltag eine wichtige Rolle spielen. Das betrifft auch die Regulation, d.h. die*

---

<sup>423</sup> Vgl. Dolby, 1982, S. 268.

<sup>424</sup> Vgl. Turner, 2002, S. 123 – 149; vgl. auch Bogner/ Torgersen, 2005, S. 9.

<sup>425</sup> Vgl. Martin/Richards, 1995, S. 507.

<sup>426</sup> Vgl. Bogner/Torgersen, 2005, S. 9 und 13.

<sup>427</sup> Vgl. Bogner/ Torgersen, 2005, S. 13. Die Frage nach „wissenschaftlicher Ungewissheit“ stellt auch Les Levidow in seinem Artikel „Expert-Based Policy or Policy-Based Expertise?“ Vgl. dazu Levidow, 2005, S. 89, 90; sowie Wynne, 1992, S. 120.

*zunehmende administrative und gesetzliche Verdichtung von Regeln und Vorschriften, die sich auf Wissensproduktion und ihre praktische Umsetzung beziehen. Parallel zu der ansteigenden Nachfrage sowie der Anzahl von Expertisen scheint sich allerdings auch eine neue Form der Anfechtbarkeit von Expertisen entwickelt zu haben. Es gibt eine neue Form von Umstrittenheit von Expertise.*“<sup>428</sup> Letzteres basiert auf einer Bedeutungszunahme der Öffentlichkeitsbeteiligung und die unter „Modus 2“ bekannten neuen Formen der Wissensproduktion. Im Zusammenhang mit der Entstehung zahlreicher Ethikkommissionen sowie dem Versuch ethische Richtlinien zu generieren, werden z. B. Fragen der Stammzellenforschung kontrovers diskutiert. Während ein Teil der Bevölkerung gemäß der moralischen Expertise die Stammzellenforschung als inakzeptabel betrachtet, stimmt die andere Hälfte einer Förderung der Stammzellenforschung unter bestimmten Voraussetzungen zu. So entsteht unter vielen Unklarheiten eine neue Form von Expertise.<sup>429</sup>

Indem die Politik Fragestellungen an die Wissenschaftler heranträgt, die sich jenseits der disziplinären Ordnung des Wissenschaftssystems bewegen, und die nicht mehr nur fachspezifisch sind, müssen Experten ihre Kompetenz überschreiten. NOWOTNY bezeichnet diesen Prozess als „Transgressivität von Expertise“.<sup>430</sup> Die einst klar erscheinende Trennung zwischen wissenschaftlichen Fakten und gesellschaftlich-moralischen Werten wird aufgehoben. Während Expertise öffentlich medial und transparent beispielsweise durch die Veröffentlichung von Dokumenten im Internet vermittelt wird, tritt die Öffentlichkeit nunmehr als „Ko-Produzentin“ des Wissens auf. Laienwissen wird aufgewertet und führt zu einer „Demokratisierung von Expertise“.<sup>431</sup> Erst im Dialog zwischen Experten und Laien entsteht neues, gesellschaftlich akzeptiertes und „sozial robustes“ Wissen.<sup>432</sup> Daneben exploriert auch SHEILA JASANOFF die Frage der „Demokratisierung von Expertise“ sowie die Reflexivität von Wissenschaft und stellt gleichsam die Forderung nach mehr Verantwortlichkeit der Expertise, Transparenz und Partizipation der Öffentlichkeit bzw. einer sinnvollen Interaktion zwischen Politikern, Experten, Industrie und Öffentlichkeit in den Vordergrund. In Bezug darauf gilt es als erstrebenswert, wenn „Techniken der

---

<sup>428</sup> Vgl. Nowotny, 2005, S. 33.

<sup>429</sup> Vgl. Nowotny, 2005, S. 34.

<sup>430</sup> Vgl. Bogner/ Torgersen, 2005, S. 15.

<sup>431</sup> Vgl. Nowotny, 2005, S. 33 -43.

<sup>432</sup> Vgl. Nowotny, 2004; vgl. auch Goede, 2006, S. 170.

Bescheidenheit“ den „objektiven“ und auf exklusive Gültigkeit beruhenden „Techniken der Überheblichkeit“ komplementär gegenüber stehen und die Möglichkeit unvorhergesehener Konsequenzen in Betracht gezogen, sowie plurale Gesichtspunkte und kollektives Lernen anerkannt werden.<sup>433</sup>

Die Bedeutung wissenschaftlicher Expertise lässt sich auch im Spannungsverhältnis zwischen politischer Interessenartikulation beobachten. Expertenwissen kann somit auch als die Verwendung akademischen Wissens in einem nicht akademischen Kontext definiert werden. Der Weg von der „Verwissenschaftlichung der Politik“ zur „Politisierung von Wissen“ soll an dieser Stelle anhand des Beispiels der „Schweizer Unfallversicherung“ demonstriert werden. In einer Kultur, in der Misstrauen gegenüber seinen Mitmenschen allgegenwärtig ist, dient Expertenwissen der Unfallversicherung als wichtiges Werkzeug, auf das sie im Bedarfsfall zurückgreifen kann. So wird etwa durch ärztliche Gutachten versucht, fällige Versicherungsleistungen zu hinterfragen.<sup>434</sup> Wesentlich später als in Österreich oder Deutschland, nämlich im Jahre 1918, etablierte sich in der Schweiz eine gesetzliche Unfallversicherung. Insbesondere die Versicherungsmathematik und die statistische Wissenschaft trugen zur Entwicklung des Versicherungswesens bei. In den Jahren 1888 - 1891 fand in der Schweiz eine komplexe und aufwändige statistische Unfallerhebung statt. In dieser Planungsphase wurde Politik „verwissenschaftlicht“, indem als neutral anerkannte Versicherungsexperten der Unfallversicherung wesentliche Impulse lieferten. Die Entstehungsgeschichte der Schweizer Unfallversicherung ist daher auch im Kontext zur Verwissenschaftlichung des Versicherungswesens sowie als Produkt der „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ anzusehen. In der darauf folgenden Konstituierungsphase (1918 – 1945) kam es zu diversen Konstellationen zwischen Wissenschaft und Politik, die letztlich wiederum zu einer „Politisierung von Wissen“ führten.<sup>435</sup> „Verwissenschaftlichungsprozesse des Sozialen“ operierten als „interaktive und koevolutive Wechselwirkung zwischen wissenschaftlicher Expertise und institutionellem Wirkungsfeld“.<sup>436</sup> Gemäß diesem Beispiel definiert sich Expertenwissen somit immer auch über seine institutionalisierte

---

<sup>433</sup> Vgl. Bogner/Torgersen, 2005, S. 24.

<sup>434</sup> Vgl. Hartmann, 2006.

<sup>435</sup> Vgl. Lengwiler, 2006; vgl. auch Speich, 2007; sowie Ayaß, 2007.

<sup>436</sup> Vgl. Lengwiler, 2006, S. 355.

Nachfrage.<sup>437</sup>

Die „Verwissenschaftlichung“ der Politik bedingt außerdem eine Neuorientierung und verstärkte Hinwendung an politische Ziele, im Zuge dessen Wissenschaftler unter Legitimationsdruck geraten, zumal Politik und Gesetzgebung als Entscheidungsgrundlage sicheres Wissen von den Experten verlangen. Der Experte gilt noch immer als eine Instanz, die über sicheres Wissen verfügt. Letzteres kann jedoch nicht garantiert werden, nachdem Unsicherheiten von der Wissenschaft nicht vollständig ausgeschlossen werden können und gänzlich sicheres Wissen, wie bereits dargelegt wurde, nicht gewährleistet ist, aber verlangt wird. Hundertprozentige Sicherheit ist nicht möglich und unterschiedliche Expertenmeinungen zu ein und demselben Sachverstand sind keine Ausnahme.

Die auftragsgesteuerte Wissensproduktion hat sich innerhalb der letzten Jahrzehnte enorm ausgeweitet. Die Politik greift in Gestalt von Forschungsaufträgen oder wissenschaftlichen Beratern direkt auf die Wissenschaft zu oder gründet eigene, den Ministerien unterstehende Forschungsinstitute. Wissenschaftliches Wissen wird zur Lösung von Problemen und insbesondere zur Legitimierung der politischen und rechtlichen Entscheidung eingesetzt. Reflexionen zum Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft zeigen zum einen die „Verwissenschaftlichung der Politik“ sowie die gesteigerte Wissensabhängigkeit verschiedener gesellschaftlicher Bereiche, wie auch die „Politisierung wissenschaftlichen Wissens.“<sup>438</sup> Wissenschaft ist vermehrt in gesellschaftliche Prozesse eingebunden. Die „soziale Distanz“ zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit schrumpft. WEINGART spricht in diesem Zusammenhang von einer enger werdenden „Kopplung“ zwischen Wissenschaft und Politik, wodurch es zu einem Verlust der sozialen Distanz der Wissenschaft komme und ein wechselseitig, dynamischer Prozess entstehe.<sup>439</sup> Als Grundlage der gegenseitigen Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik ist „*der Austausch von Ressourcen für die Wissenschaft gegen gesichertes Wissen für die Politik*“<sup>440</sup> zu sehen: „*Die Steigerung der Ressourcen führt zu einer Zunahme des produzierten Wissens, (...) die (grenzenlose) Produktion von Wissen liefert der Politik instrumentelle Problemlösungen und Legitimation für Entscheidungen, erzeugt aber zugleich auch politische Erwartungen, Bedrohungen*

---

<sup>437</sup> Vgl. Lengwiler, 2006, S. 355.

<sup>438</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 129, 130.

<sup>439</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 27-29 und S. 159.

<sup>440</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168.

*der Legitimität und folglich Handlungsimperative.*<sup>441</sup> WEINGART verweist damit auf den zunehmend „inflationären“ Gebrauch von Expertise infolge der Nachfrage der Politik nach gesichertem Wissen zur Legitimierung von Entscheidungen. So werden mitunter Expertisen herangezogen, welche noch auf kontroversen und nicht übereinstimmenden Wissen beruhen. Experten werden in politische Kontroversen verwickelt, was die politisch legitimierende Funktion wissenschaftlichen Wissens hervorhebt und das Bild der Wissenschaft als verlässliche und interessensfreie Instanz, zerstört. Die Autorität und Glaubwürdigkeit der Wissenschaft sinkt. Das (Über)Angebot von Wissen bedeutet für die Politik auch den Zwang zur Selektion verschiedener Expertisen. Auf diese Weise erfolgt die Monopolisierung von Expertise.<sup>442</sup>

Der oben beschriebene „Kopplungsprozess“ von Wissenschaft und Politik führt demnach auch zu paradoxen gesellschaftlichen Entwicklungen. So erzeugt die Inflationierung wissenschaftlicher Expertise zugleich eine zunehmende Verunsicherung jener Institutionen und Personen, wie beispielsweise Richter, Verwaltungsbeamte oder Politiker etc., welche im Zuge ihrer Entscheidungsfindung und ihres Verwaltungshandelns auf wissenschaftliche Ergebnisse und den Prozess der Wissensproduktion in den verschiedenen Disziplinen angewiesen sind.<sup>443</sup> Gleichmaßen besteht ungeachtet des *„allgemein anerkannten Autoritätsverlustes wissenschaftlicher Expertise“*<sup>444</sup> eine relative Stabilität des zwischen Politikern und wissenschaftlichen Experten bestehenden Beratungsarrangements.<sup>445</sup>

Insgesamt gibt es nach WEINGART keine Alternative zur wissenschaftlichen Expertise, *„um politische Entscheidungen mit einer instrumentell verlässlicheren Grundlage und damit einer höheren Legitimität zu versehen.“*<sup>446</sup> Die Kopplung von Wissenschaft und Politik bleibt somit als fest institutionalisierte Verbindung bestehen. Der Erhalt der Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und ihre epistemische Autorität in der Gesellschaft ist sowohl für die Wissenschaft zur Sicherung ihrer Autonomie als auch für die Politik zur Stabilisierung und Legitimation ihrer Entscheidungen und Machtausübung von grundsätzlicher Bedeutung.<sup>447</sup>

---

<sup>441</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168.

<sup>442</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 128 und 168.

<sup>443</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 154; sowie Prehn, 2001.

<sup>444</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 162.

<sup>445</sup> Vgl. Prehn, 2001; sowie Weingart, 2001, S. 162.

<sup>446</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168, 169.

<sup>447</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 169.

Die Politik benötigt gesichertes Wissen zur Lösung ihrer Probleme, zur Absicherung ihrer Entscheidungen und zur Herstellung strategischer Handlungsfähigkeit.

Neben einer geforderten „Demokratisierung von Expertisen“ kann auch eine stärkere „Demokratisierung der Entscheidungen“ als wesentliches Instrumentarium zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit propagiert werden. Das würde bedeuten, dass die Last der Legitimation von Entscheidungen unter großer Unsicherheit durch direktdemokratische Prozesse und eine gemeinsame Entscheidungsfindung auf mehrere Schultern verteilt wird.<sup>448</sup> Die erfolgreiche Aufnahme eines Mediationsverfahrens in das Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetz (UVP Gesetz 2000)<sup>449</sup> könnte den Anstoß geben, „Konfliktlösungsmodelle“ auch vermehrt in die österreichische Judikatur als Ergänzung für juristische Verfahren und zur Absicherung der Glaubwürdigkeit von Expertisen zu integrieren.<sup>450</sup>

Nachfolgendes Kapitel eröffnet eine (philosophische) Auseinandersetzung mit „sicherem Wissen“ und begibt sich auf die Suche nach dem „sicheren“ Beweis. In Anlehnung an SIMON COLE wird die Fehlerrate des kaum hinterfragten und als sicher erachteten Fingerabdruckverfahrens analysiert und seine Zuverlässigkeit kritisch reflektiert. Ebenso werden die notwendigen Voraussetzungen der Anwendbarkeit wissenschaftlicher Methoden als Entscheidungsgrundlage vor Gericht identifiziert.

---

<sup>448</sup> Vgl. Lübke, 2002, S. 158.

<sup>449</sup> Vgl. Hütter, 2002.

<sup>450</sup> Vgl. Hütter, 2002.

### 3. 5. Sicheres Wissen? Exploration des Fingerabdruckes als „sicherer“ Beweis

*„Sicheres Wissen ist uns versagt.  
Unser Wissen ist ein kritisches Raten;  
ein Netz von Hypothesen;  
ein Gewebe von Vermutungen“.*  
Popper<sup>451</sup>

In Anwendung einer historisch philosophischen und zeitgenössisch wissenschaftlichen Exploration widmet sich dieses Kapitel der Frage, wodurch wissenschaftliche Erkenntnis und die Sicherheit eines Wissens begründet wird? Existiert „gesichertes Wissen“? Wann ist etwas wissenschaftlich und wahr oder unter welchen Voraussetzungen ist eine Theorie, eine Methode bzw. ein Ergebnis sicher? Die Beschäftigung mit Vorstellungen vom „sicheren Wissen“ führt zunächst zum Begriff der „Erkenntnis“. Für den griechischen Philosophen PLATON (427 – 348/347 v. Chr.)<sup>452</sup> bedeutete „Erkenntnis“, dass es über der sinnlichen Wahrnehmung hinaus noch andere „Wahrnehmungswelten“ gäbe. PLATON verstand darunter die Gedanken, Ideen und Ideale. Erkenntnis sei neues Wissen, dass durch Fragen, Forschung oder Nachdenken entstehe. Als höchstes Erkenntnisziel sah er die absolute und objektive Wahrheit, obgleich ihm nicht daran lag, die Erkennbarkeit derselben zu prüfen. PLATONS Ideenlehre und Staatsauffassung wurde von zahlreichen Philosophen u.a. ARISTOTELES, NIETZSCHE und POPPER kritisiert. Für Letzteren sind Erkenntnisse und Theorien nur vorläufig und auf Basis von Erwartungen gestützt. Die Naturwissenschaft war schon immer geprägt von der Idee des „sicheren Wissens“. POPPER (1902 - 1994)<sup>453</sup> stellte diese Vorstellung jedoch in Frage. Nach seiner Erkenntnis kann gemäß nachfolgendem Zitat sicheres Wissen nicht erreicht werden. *„Wir wissen, dass es kein Wissen gibt, nämlich kein sicheres Wissen gibt und können uns daher vom Phantom einer Suche nach diesem Wissen befreien. Aber dann brauchen wir keine Skeptiker zu sein, denn wir haben Vermutungs-wissen. Fertig. Ich versuche nur, eine Situation so darzustellen, wie ich glaube, dass sie ist und wie alle Skeptiker aller Zeiten sie gesehen haben. Aber nicht gesehen haben die meisten außer Xenophanes, dass es ein Phantom ist, das wir aufgeben müssen: das sichere Wissen. Wenn wir dieses Phantom aufgegeben haben, sind wir von dieser Suche befreit*

---

<sup>451</sup> Vgl. Popper, 1989, S. XXV.

<sup>452</sup> Vgl. Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007.

<sup>453</sup> Vgl. Encyclopaedia Britannica, Popper.

*und haben eine andere Suche, die Wahrheitssuche; und nach Wahrheit können wir suchen, aber nicht nach sicherer Wahrheit.*<sup>454</sup>

In POPPERS evolutionärem Modell können Menschen zwar kein sicheres Wissen über die Welt gewinnen, durch Beobachtung, Experimente und Falsifikation gelinge es ihnen jedoch bessere Theorien darüber zu entwickeln, und Wissen zu akkumulieren.<sup>455</sup> POPPER betrachtete folglich nur jene Aussagen als wissenschaftlich, welche auch durch Experimente widerlegbar wären. So würden sich nur jene Theorien durchsetzen, die sich am längsten bewährt hätten. Sein evolutionärer Zugang zeigt, dass wir nicht erkennen können, wie die Realität wirklich ist. Es ist uns zwar möglich Theorien aufzustellen, um bestimmte Dinge und Vorgänge zu erklären, aber diese Theorien müssen nicht unbedingt mit der „Realität“ übereinstimmen.

Eine wesentliche Grundlage in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung der sozialen Bedingtheit wissenschaftlichen Wissens und individueller Erkenntnisfähigkeit liefert LUDWIK FLECK (1896 - 1961) mit seinen Begriffen „Denkstil“ und „Denkkollektiv“.<sup>456</sup> Wissenschaftliche Tatsachen sind nach FLECK an den Denk- und Wahrnehmungsstil der jeweiligen Epoche und des jeweiligen Forscherkollektivs gebunden:<sup>457</sup> *„Was wir sehen und wie wir es sehen hängt vom Denkkollektiv ab, dem wir angehören.“*<sup>458</sup> Als einer der Ersten sah er die Entstehung von „Erkenntnis“ durch unser Umfeld und folglich durch soziologische, kulturelle und historische Gegebenheiten beeinflusst. FLECK verwies damit auf die zentrale Rolle der Gemeinschaft bzw. der Forschungsgruppe bei der Entstehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.<sup>459</sup> FELT et al. beschreiben FLECKS „Denkstil“ als *„die gemeinsame kognitive Grundlage, auf der wissenschaftliche (bzw. konkret: medizinische) Denkkollektive arbeiten, also ein Set von gemeinsamen Begriffen, Methoden und Theorien, das kollektiv weiterentwickelt wird.“*<sup>460</sup> Darauf aufbauend unternimmt THOMAS SAMUEL KUHN

---

<sup>454</sup> Vgl. Popper, 1985 zit. in Keller, 1986.

<sup>455</sup> Vgl. Popper, 1989, 1993, 1994, sowie 1997.

<sup>456</sup> Vgl. Fleck, 1935 und 1980.

<sup>457</sup> Vgl. Behrens, 2002, S. 91.

<sup>458</sup> Vgl. Fleck 1983 (1935), S. 82.

<sup>459</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 286.

<sup>460</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 286.



(1922 - 1996)<sup>461</sup> in seinem „revolutionären Modell“ eine Dreiteilung der Wissenschaft. Während sich in einem ersten Schritt Theorien und Paradigmen etablieren, werden diese in einer zweiten Phase aufgrund neuer empirischer Erkenntnisse in Frage gestellt. Es kommt zur Krise. Die Revolution als dritter Meilenstein führt zur Abkehr vom herrschenden Paradigma, welches durch neues Wissen und ein neues Paradigma revolutionär ersetzt wird.<sup>462</sup> Diese revolutionären Phasen zeichnen sich nach KUHN durch die Ablösung eines alten Paradigmas durch ein neues aus.<sup>463</sup> In epistemologischer Sicht beschreibt „Paradigma“ zunächst einen allgemein anerkannten und bewährten Forschungsansatz mit etablierten Theorien und Methoden. Daneben erfüllt der Begriff „Paradigma“ auch eine soziale Bedeutungsdimension, indem er gleichsam eine Gruppe von Wissenschaftlern oder Praktikern umfasst, die an ähnlichen Fragestellungen arbeiten, ähnliche Ausbildungen absolviert haben und die gleiche wissenschaftliche Literatur als wichtig erachten.<sup>464</sup> Dieser philosophisch-historische Rückblick dient als Ausgangspunkt für eine weitere zeitgenössische Auseinandersetzung in Zusammenhang mit Fragen der Glaubwürdigkeit verschiedener Methoden. Anhand des Beispiels des Fingerabdruckverfahrens, ein Verfahren, dass seit über 100 Jahren zur Identifizierung von Personen als sicheres Beweismittel gilt, soll die Frage der Sicherheit einer Methode praxisrelevant beantwortet werden.

Biometrische Merkmale gelten als unfehlbar. Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 sind biometrische Identifizierungstechnologien mehr denn je gefragt. Sie versprechen Sicherheit, und die Möglichkeit biometrische Merkmale zu digitalisieren eröffnet weltweite Perspektiven einer sicheren und schnellen Auswertung. Das Fingerabdruckverfahren ist eines der ältesten „vordigitalen biometrischen Identifizierungstechniken“, dennoch scheint es nicht, wie vielfach angenommen, völlig fehlerfrei zu sein.<sup>465</sup>

*„Manche Techniken setzen sich durch, ohne dass ihre Effizienz und Zuverlässigkeit wirklich überprüft wurde. Das war und ist auch mit der Daktyloskopie so geschehen, die sich seit Ende des 19. Jahrhunderts als eines der wichtigsten forensischen Techniken zur Identifizierung einer Person oder ihrer Anwesenheit an einem Tatort durchsetzen konnte, ohne*

---

<sup>461</sup> Vgl. Encyclopaedia Britannica, Kuhn.

<sup>462</sup> Vgl. Kuhn, 1991 und 1992; sowie Fleck, 1983 und 1994.

<sup>463</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 125.

<sup>464</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 126 und 291.

<sup>465</sup> Vgl. Rötzer, 2005.

*wirklich auf ihre Fehlerrate überprüft zu werden. Das Problem besteht vorwiegend beim Vergleich des direkten Fingerabdrucks mit einem 'latenten' Fingerabdruck an einem Tatort.*“, fasst FLORIAN RÖTZER die Problematik zusammen.<sup>466</sup>

Neben der grundsätzlichen Frage, ob ein Fingerabdruck mit absoluter Sicherheit identifiziert werden kann, ist auch die Zuverlässigkeit von so genannten latenten Fingerabdrücken, die im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen am Tatort gefunden werden, kritisch zu hinterfragen. Denn im Gegensatz zu den vorwiegend idealen Bedingungen auf einer Polizeistation, wo dem Verdächtigen alle zehn Fingerabdrücke „sauber“ abgenommen werden können, sind die Abdrücke am Tatort oftmals nur fragmentarisch und verschmiert vorhanden oder überlappen sich. Geringste Unsauberkeiten reichen dabei aus, Unterschiede zu verwischen, insbesondere etwa bei Fingerabdrücken von Menschen mit sehr ähnlichen Papillarmustern. Damit stehen den Kriminaltechnikern nicht immer einwandfreie Beweise am Spurenort zur Verfügung.<sup>467</sup>

Die Zuverlässigkeit von Fingerabdruckverfahren ist auch gegenwärtig in Europa nahezu unbestritten. So sind zur Verbesserung der inneren Sicherheit aufgrund einer EU-Richtlinie Reisepässe ab dem Jahr 2009 mit Fingerabdrücken zu versehen. Schon jetzt ist eine Einreise in die U.S.A. nur gegen „fingerprint“ und Foto möglich. Unabhängig vom großen Vertrauen in den Fingerabdruck bzw. in die Fingerabdrucktechnologie tauchten in der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten bereits in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Zweifel über deren Verlässlichkeit auf. Erste kritische Stimmen über den Beweiswert des Fingerabdrucks und die Schwächen der als zuverlässig und sicher erachteten klassischen Methode wurden laut.<sup>468</sup> SIMON COLE untersucht in seiner Studie „More than Zero: Accounting for Error in Latent Fingerprint Identification“<sup>469</sup> alle seit dem Jahr 1920 öffentlich bekannt gewordenen Fehlinterpretationen bei Fingerabdruckvergleichen. Nachstehende, von COLE aufgestellte Tabelle zeigt die Anzahl der in den Vereinigten Staaten und Großbritannien ermittelten fehlerhaften Zuordnungen von Fingerabdrücken. Von insgesamt 22 bekannten Fällen wurden allein acht seit 1999 registriert, was wohl mit der

---

<sup>466</sup> Vgl. Rötzer, 2005.

<sup>467</sup> Vgl. Jockers, 2001.

<sup>468</sup> Vgl. Jockers, 2001 und Rötzer, 2002a.

<sup>469</sup> Vgl. Cole, 2005.

vermehrten Aktualisierung des Problems in der Öffentlichkeit zusammenhängt.<sup>470</sup>

*Exposed United States and United Kingdom Fingerprint Misattributions,  
1920-2004*

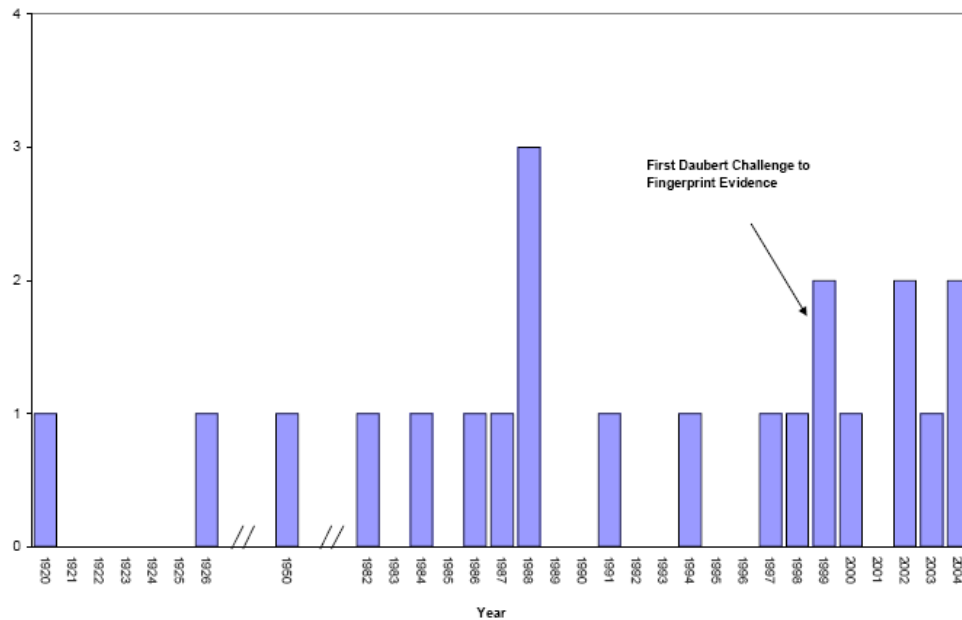


Abbildung 19: Fingerabdruck Fehlinterpretationen in den U.S.A. und Großbritannien 1920-2004<sup>471</sup>

In „Suspect Identities. A history of fingerprinting and criminal identification“<sup>472</sup> reflektiert COLE die Geschichte des Fingerabdruckverfahrens im 19. und 20. Jahrhundert und kritisiert die bereits im frühen 20. Jahrhunderte beginnende Monopolisierung der Daktyloskopie. Die Fehleranfälligkeit der Methode sei nie überprüft oder in Frage gestellt worden. Basierend auf GALTONS statistischer Wahrscheinlichkeitsrechnung, demzufolge die Wahrscheinlichkeit zwei Menschen mit identischem Fingerabdruck zu finden bei 1 zu 64 Milliarden liege, etablierte sich die Daktyloskopie als unhinterfragtes forensisches Verfahren in der modernen Wissenschaft. Mit der steten Weiterentwicklung biometrischer Identifizierungsmethoden und der damit einhergehenden Komplexität des Entscheidungsprozesses wurden aber insbesondere amerikanische Richter mit immer mehr und vor allem unterschiedlichen Expertenmeinungen vor Gericht konfrontiert.<sup>473</sup> Im Vergleich zu

<sup>470</sup> Vgl. Cole, 2005, S. 1077, vgl. auch Rötzer, 2005.

<sup>471</sup> Vgl. Cole, 2005, S. 1077.

<sup>472</sup> Vgl. Cole, 2002.

<sup>473</sup> Vgl. Jockers, 2001.

deutschsprachigen Ländern können im angloamerikanischen Raum Sachverständige nicht nur von den Richtern, sondern auch durch die gegnerischen Parteien, also von der Anklage und der Verteidigung, als Zeugen bestellt werden. Es obliegt den Richtern gemeinsam mit den Geschworenen die wissenschaftliche Qualifikation und die Glaubwürdigkeit der kontradiktorischen „expert witnesses“ zu beurteilen.<sup>474</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den allgemeinen Kriterien der Zulassung einer wissenschaftlichen Methode oder der Zulassung von Sachverständigen vor Gericht. Wann ist eine Methode wissenschaftlich ausreichend, um sie in der Judikatur als Entscheidungsgrundlage heranziehen zu können? Als Maßstab für die Zulässigkeit des Sachverständigenbeweises in der US-amerikanischen Rechtsprechung galt bis ins Jahr 1993 der „Frye-Standard“.<sup>475</sup> Letzterer besagte, dass die vom Sachverständigen praktizierten Methoden in der Wissenschaft bzw. der Gemeinschaft relevanter Wissenschaftler allseitig akzeptiert werden mussten. Wie allgemein jedoch diese Übereinstimmung der Wissenschaftler zu sein hatte und inwiefern auch Uneinigkeit unter ihnen erlaubt war, wurde nicht bestimmt. 1993 stellte der „U.S. Supreme Court“ in einer Grundsatzentscheidung im Fall „Daubert“ gegen den Pharmakonzern „Merrell Dow Pharmaceuticals Inc.“ diese „general acceptance“ (allgemeine Anerkennung), in Frage.<sup>476</sup> Erstmals lehnte ein Richter die Daktyloskopie als Beweismittel in einem Mordprozess ab, weil er an ihrer Wissenschaftlichkeit zweifelte. Die „general acceptance“, welche bis dato als Beweis galt, würde insbesondere bei neuen wissenschaftlichen Methoden nicht genügen, denn Techniken können zwar verlässlich sein, müssen gleichzeitig aber nicht allgemein anerkannt werden. Es läge vielmehr in der Aufgabe des Richters, eine Theorie oder eine Methode auf ihre Wissenschaftlichkeit zu prüfen und zu hinterfragen, ob sie als wissenschaftlicher aussagekräftiger und verlässlicher Beweis angenommen werden könne.<sup>477</sup> Zugleich legte der oberste Gerichtshof in einem Kriterienkatalog fest, unter welchen Bedingungen ein Fachgebiet als „Wissenschaft“ anerkannt oder eine wissenschaftliche Methode vor Gericht als Beweiskraft zugelassen

---

<sup>474</sup> Vgl. Hochadel, 2001; vgl. auch Rötzer, 2002a.

<sup>475</sup> Der Frye Standard ist ein zugelassener Präzedenzfall betreffend der Zulässigkeit wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden oder Experimente in den Gerichtsverfahren. Der Standard geht zurück auf den Fall Frye gegen Vereinigte Staaten (293 F. 1013 (DC Cir 1923) Bezirk Columbia-Schwurgericht 1923. Vgl. Timmerbeil, 2004, S. 63.

<sup>476</sup> Vgl. Timmerbeil, 2004, S. 62 und 63; vgl. Cornell University Law School.

<sup>477</sup> Vgl. Rötzer, 2002a.

werden dürfe.<sup>478</sup> Der aus oben genannter Gerichtsverhandlung entstandene „Daubert-Standard“ umfasst daher folgende, für den Richter unverbindliche Qualitätskriterien und Richtlinien:

- Empirische Überprüfbarkeit: Wurde die Methode getestet, bzw. lässt sie sich verifizieren oder falsifizieren?
- „Peer review“:<sup>479</sup> Wurde die Studie/Untersuchung einem „peer review“ bzw. einer Qualitätssicherung durch unabhängige Gutachter/Fachleute unterzogen, überprüft und publiziert?
- Bekannte Fehlerrate: Hat die verwendete Untersuchungsmethode eine bekannte Fehlerrate bzw. gibt es eine Aussage über die Unsicherheit der Methode und wird diese in der Bewertung berücksichtigt? Welche Kontrollstandards existieren?
- Anerkennung in der scientific community: Genießt die vertretene Theorie oder Methode allgemeine Übereinstimmung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft?<sup>480</sup>

Ein Verfahren, eine wissenschaftliche Theorie oder eine Methode sollten insofern ihre Zuverlässigkeit beweisen, indem sie überprüfbar und falsifizierbar sowie in der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt sind, und sich einer Leistungsbeurteilung („peer review“) unterziehen, welche ihre möglichen Fehlerquellen aufzeigt.<sup>481</sup> Damit decken sich zum einen die wissenschaftlichen Vorstellungen POPPERS, wonach Wissenschaft durch die Falsifikation von Hypothesen voranschreitet, wie auch die Stabilität der Wissenschaft durch soziale Mechanismen der Verhandlung und Übereinstimmung einer konstruktivistischen Sichtweise.<sup>482</sup>

In den so genannten „Daubert-Hearings“ wird nunmehr über die Wissenschaftlichkeit forensischer Verfahren und ihre Zulässigkeit als Beweismittel vor Gericht kontrovers debattiert. Als erster Fortschritt zur Sicherung der im „Daubert Standard“ aufgestellten

---

<sup>478</sup> Vgl. Jockers, 2001.

<sup>479</sup> Unter Peer-Review verstehen Felt et al. unterschiedliche Begutachtungsverfahren, die die Qualität wissenschaftlicher Forschung beurteilen. Die Beurteilung übernehmen dabei anonyme Gutachter bzw. Fachkollegen, so genannte „peers“. Vgl. Felt et al., 1995, S. 291.

<sup>480</sup> Vgl. Tellus Institute, 2003, S. 6.

<sup>481</sup> Vgl. Rötzer, 2002a; und Jockers, 2001.

<sup>482</sup> Vgl. Welt Online, 2001.

Qualitätskriterien kann die Abweisung der Handschriftenanalyse, einer bis dahin nicht angezweifelte Methode, betrachtet werden. Trotz ihrer Verankerung in der „scientific community“<sup>483</sup> und diversen Fachpublikationen wird sie von den amerikanischen Gerichten als allgemeingültige Expertise nicht mehr anerkannt.<sup>484</sup>

Das im nachfolgenden angeführte Beispiel eines „Daubert-Hearings“ zeigt auf anschauliche Weise die prinzipielle Hinterfragbarkeit des Fingerabdrucks als Beweismittel. Die Anwälte des Angeklagten BYRON MITCHELL, der 1991 aufgrund zweier fragmentarisch gefundener Fingerabdrücke auf Lenkrad und Schalthebel des Fluchtautos beschuldigt wurde, an einem bewaffneten Raubüberfall das Fluchtauto gesteuert zu haben, stellten darin die Glaubwürdigkeit und Wissenschaftlichkeit der Identifizierung von Fingerabdrücken anhand von sieben Argumenten infrage:<sup>485</sup> *„Erstens sei nie bewiesen worden, dass zwei verschiedene Menschen nicht denselben Fingerabdruck haben könnten. Zweitens gebe es keine bekannte Fehlerquote für die Identifizierung latenter Fingerabdrücke. Drittens hätten Experten keine einheitlichen objektiven Standards, die sie bei ihrer Arbeit anwendeten. Viertens gebe es keinen allgemeinen Konsens darüber, dass Fingerabdruck-Experten eine Identifikation auf der Basis von neun Übereinstimmungen durchführen könnten. In anderen Ländern seien dafür 12 bis 16 Übereinstimmungen erforderlich. Fünftens belege die entsprechende Fachliteratur den wissenschaftlichen Bankrott dieses Gebiets. Sechstens verhalte es sich mit der Identifikation latenter Fingerabdrücke wie mit der Handschriftenanalyse, die von den föderalen Gerichten im Zuge des Daubert-Urteils als wissenschaftlich unzuverlässig befunden wurde. Siebtens sei die Fingerabdruckanalyse ein kriminaltechnisches Verfahren, das ausschließlich von der Polizei und nicht mehr von der Wissenschaft kontrolliert werde.“*<sup>486</sup>

Nach diesem Statement versuchte das FBI (Federal Bureau of Investigation), das Gericht von der Vertrauenswürdigkeit und der Verlässlichkeit der Methode zu überzeugen, indem

---

<sup>483</sup> Der Begriff „Scientific Community“ steht im Mittelpunkt der Wissenschaftssoziologie Mertons sowie des wissenschaftshistorischen Ansatz Kohns und beschreibt eine „wissenschaftliche Gemeinschaft“ oder „Wissenschaftlergemeinschaft“. Die zentrale Idee sehen Felt et al. darin, dass „professionelle Gruppierungen die relevanten Einheiten sowohl der kognitiven wie auch der sozialen Organisation von Wissenschaft und Technologie darstellen.“ Vgl. Felt et al., 1995, S. 292 und 293.

<sup>484</sup> Vgl. Jockers, 2001.

<sup>485</sup> Vgl. Welt Online, 2001.

<sup>486</sup> Vgl. Jockers, 2001; sowie Epstein, 1999, S. 2-3.

es alle 50 staatlichen forensischen Labore zur Überprüfung von MITCHELLS Fingerabdrücke und der am Tatort abgenommenen Abdrücke aufforderte. Der Vergleich fiel nicht nur für das FBI, sondern auch für den Status der Fingerabdruckmethode äußerst unangenehm aus: sieben Labore konnten die Fingerabdrücke nicht als die von BYRON MITCHELLS identifizieren. Die Fehlerrate lag bei 14 %, was für ein „verlässliches“ wissenschaftliches Verfahren äußerst prekär war. Mit der Begründung die Identifikation und Auswertung von Fingerabdrücken bedürfe langjähriger Erfahrung und sei eine „Kunst“ in sich, versuchte das FBI die Falsifizierbarkeit der Ergebnisse herunterzuspielen, denn bei korrekter Anwendung würde die Fehlerquote der Labore bei null Prozent liegen. Die Daktyloskopie wäre somit zwar nicht falsifizierbar, aber dennoch verlässlich. Aufgrund dieser Rechtfertigung bewilligte das Gericht in Philadelphia die Fingerabdrücke als Beweis. Die Zweifel an der Wissenschaftlichkeit und der Zuverlässigkeit der Fingerabdruckanalyse setzten sich in MITCHELLS Fall nicht durch. Zu sehr scheint die Glaubwürdigkeit der Methode in der Kriminalistik verankert zu sein. Dennoch liegen amerikanischen Gerichten dutzende Fälle vor, die gegen Fingerabdruckbeweise und die Daktyloskopie als wissenschaftliches Beweismittel Einspruch erheben.<sup>487</sup> So entschied 2002 erstmals ein Richter eines Bezirksgerichts in Pennsylvania, *„dass Fingerabdrücke als Beweismittel nicht zulässig seien, da sie den Daubert-Kriterien für ein wissenschaftliches Verfahren nicht genügen.“*<sup>488</sup> Der Richter erklärte in seiner Begründung die Daktyloskopie für unzuverlässig, zumal sie *„darauf beruht, dass ein Fingerabdruck eines Verdächtigen, der unter mehr oder weniger idealen Bedingungen etwa auf der Polizeistation hergestellt wurde, mit einem mehr oder weniger unvollständigen und verwischten 'latenten' Fingerabdruck, der beispielsweise an einem Tatort aufgenommen wurde, verglichen wird.“*<sup>489</sup> Die Daktyloskopie sei, obwohl sie seit über hundert Jahren als forensisches Mittel dient, kein überprüftes wissenschaftliches Verfahren, sondern eine Technik, deren Ergebnisse subjektiv interpretiert würden. Zudem würden Fingerabdruckexperten keine wissenschaftliche Gemeinschaft bilden, womit das Verfahren auch keinem „peer review“ unterzogen werden könne. Überdies müssten Experten im Bereich der Fingerabdruckanalyse über keine bestimmten Qualifikationen verfügen, um als Experten zu gelten. Da es auch keine einheitlichen Verfahrensvorschriften

---

<sup>487</sup> Vgl. Jockers, 2001; sowie Welt Online 2001.

<sup>488</sup> Vgl. Rötzer, 2002a.

<sup>489</sup> Vgl. Pollak, 2002 zit in Rötzer, 2002a.

gäbe und die wissenschaftliche Fehlerwahrscheinlichkeit nicht ausreichend bestimmt werden könne, stellte der Richter die wissenschaftliche Gültigkeit der Daktyloskopie in Frage.<sup>490</sup>

Im Jahr 2004 wurde ein Mann in Spanien kurzfristig festgenommen, weil sein Fingerabdruck einem Terrorverdächtigen ähnelte. Eine Beurteilung durch unabhängige Experten stellte jedoch fest, dass der Fingerabdruckvergleich falsch war. Die Liste mit weiteren Beispielen der Irrtümer in Zusammenhang mit Fingerabdruckvergleichen ließe sich beliebig lang fortsetzen. SIMON COLE spricht von annähernd 1.000 falschen Vergleichen alleine in den U.S.A. Die wenigen bekannten seien durch Zufall, etwa durch einen DNA-Test, nach ausländischer Intervention oder im Labor nach einem tödlichen Unfall ans Tageslicht gekommen.<sup>491</sup> Ein weiterer nicht unwesentlicher Punkt in der Debatte der Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Methoden darf ebenso nicht ausgeklammert werden, nämlich jener der bewussten Täuschung. So sind Fingerabdrucksysteme etwa durch künstliche Finger relativ leicht austricksbar.<sup>492</sup> Gleichfalls ist eine Fehleranfälligkeit der Prüfgeräte nicht auszuschließen. Neben uneinheitlichen Methoden ist auch die Ausbildung der Daktyloskopen unterschiedlich. So liefert das AFIS (Automated Fingerprint Identification System) lediglich eine Auswahl von etwa 50 infrage kommenden Fingerabdrücken. Die richtige Identifizierung obliegt dem Daktyloskopen aber selbst und die Kenntnis der Unterscheidung von Fingerabdrücken wird von erfahrenen Kollegen an Neulinge weitergegeben.<sup>493</sup>

Mit dem sprunghaften Anstieg weltweiter Fingerabdruck-Datenbanken ist ein Anstieg der Fehleranfälligkeit und der Irrtümer bei Fingerabdruckvergleichen nicht auszuschließen. Zudem gibt es international keine Einigung darüber, wie viele Minutien (Endungen und Verzweigungen der Papillarleisten des menschlichen Fingerabdrucks) für einen Identitätsbeweis ausreichend sind. Ab wie vielen Übereinstimmungen kann somit von einer Identität gesprochen werden? Die Vorgaben dafür sind recht unterschiedlich. Während in den Vereinigten Staaten, Kanada und in nahezu ganz Europa zwölf Übereinstimmungen zur Identifizierung von Personen herangezogen werden, sind es in Großbritannien bis zu

---

<sup>490</sup> Vgl. Rötzer, 2002a.

<sup>491</sup> Vgl. Rötzer, 2005.

<sup>492</sup> Vgl. Rötzer, 2002 a und b.

<sup>493</sup> Vgl. Hochadel, 2001.



16 und in vielen asiatischen Ländern nur weniger als zwölf benötigte Minuten.<sup>494</sup> Fällt hingegen das Mindestmaß an zu bestimmenden Minutien aus, liegt es an der alleinigen Entscheidung und subjektiven Wertung des Daktyloskopen, wie viele bzw. welche gemeinsame Minutien den Täter ausmachen. Da die Endungen und Verzweigungen der Papillarleisten mitunter von ganz unterschiedlicher Qualität sein können, bleibt die Festlegung auf eine quantitative Zahl gleichermaßen zu hinterfragen.<sup>495</sup>

Welche Schlussfolgerungen können aus dem Dilemma der Fingerabdrucksidentifikation folglich gezogen werden? In welcher Weise kann der Unsicherheit der Methodik begegnet werden und wie können nicht zuletzt auch irrtümliche Verurteilungen aufgrund von falschen Beweismitteln verhindert werden? Eine mögliche Perspektive bietet die Überprüfung der Bestimmung von Fingerabdrücken durch zusätzliche und unabhängige Experten. Ebenso ist die Kompetenz forensischer Gutachter kritisch zu reflektieren und eine hohe Zahl der Übereinstimmungen von Minutien einzufordern.<sup>496</sup> Als weiteren Lösungsansatz empfiehlt auch COLE für jedes forensische Labor einen unabhängigen Beamten vorzusehen. Eine unbeeinflusste Person *„who distributes evidence anonymously to the forensic scientists. This would help to rule out any external case-related influences by forcing the scientists to work in isolation, knowing no more about each case than is necessary. At the moment fingerprint examiners asked to verify decisions made by their colleagues do not receive the evidence ‘blind’. They already know the decision colleagues have made.“*<sup>497</sup> COLE verweist damit auf ein wesentliches Problem, nämlich jenes der subjektiven Beeinflussung und Voreingenommenheit. Am Beispiel eines im „New Scientist“ veröffentlichten Tests mit fünf forensischen Experten wird der Einfluss von Kontextwissen auf das Ergebnis deutlich sichtbar. Dabei wurde Experten ein latenter Fingerabdruck vorgelegt mit der Aufforderung, diesen auf seine Übereinstimmung mit dem Fingerabdruck eines irrtümlich festgenommenen Verdächtigen zu untersuchen. Die Experten wussten also bereits im Vorfeld, dass es sich um einen Fingerabdruck handelte, welcher fälschlicherweise mit einem Terrorverdächtigen in Verbindung gebracht worden ist. Tatsächlich erhielt jeder Experte aber ein von ihm selbst in einem früheren Gerichtsverfahren als identisch identifiziertes Paar

---

<sup>494</sup> Vgl. Jockers, 2001; vgl. auch Hochadel, 2001.

<sup>495</sup> Vgl. Hochadel, 2001.

<sup>496</sup> Vgl. Rötzer, 2005.

<sup>497</sup> Vgl. Graham-Row, 2005, S. 6.

Fingerabdrücke. Das Ergebnis hätte hinsichtlich der zu überprüfenden Fehleranfälligkeit von Experten wohl kaum deutlicher ausfallen können: Nur ein Experte erkannte die identische Übereinstimmung seines Fingerabdruckpaares. Ein Experte verwies auf unzureichend vorliegende Informationen und gemäß der Interpretationen dreier Experten stimmten die vorliegenden Fingerabdrücke nicht überein. Das Ergebnis zeigt auf erschreckende Weise, dass die Beurteilung der Experten in erheblichem Maße von bereits vorhandenem Kontextwissen und externen, subjektiven Faktoren geprägt und beeinflusst wird.<sup>498</sup> Obige Beispiele werfen die begründete Frage auf, weshalb gerade die Technik der Fingerabdruckidentifikation im forensischen und rechtlichen Kontext für glaubwürdig erklärt wurde? Eines der Motive liegt wohl im Status der Fingerabdruckprüfer selbst. Sie gelten als hoch angesehen und die Gültigkeit ihrer Fingerabdruckbestimmungen wird im Allgemeinen nicht bestritten. Während das Schaubild des Fingerabdrucks auch für Laien erkenntlich ist, obliegt die Interpretation desselben den Experten. Missinterpretationen werden dabei zumeist auf die Inkompetenz eines Praktizierenden zurückgeführt. Die Glaubwürdigkeit der Methode wird aber nur selten in Frage gestellt. Die Untersuchung eines Fingerabdrucks durch einen Experten kann aber nicht von sich aus ein verlässliches Ergebnis liefern, insbesondere dann, wenn die Technik selbst nicht verlässlich ist.<sup>499</sup> Dieser Umstand ist auch in der Frage der Altersbestimmung durch Experten zu beobachten. Die empirische Analyse beschreibt den Stellenwert der Experten, der ihnen auf der Suche nach dem „richtigen“ Alter von Migranten in Politik und Gesellschaft beigemessen wird. Die kritische Hinterfragung des Fingerabdrucksystems kann nicht zuletzt auch als Anlass genommen werden, andere forensische Methoden hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit zu überprüfen. So kann neben der Untersuchung von Schusswunden, Blutspritzern oder die Identifikation von Schuhsohlenabdrücken selbst die kaum angezweifelte DNA-Analyse hinsichtlich der Einhaltung der „Daubert (Qualitäts-)Standards“ kritisch hinterfragt werden.<sup>500</sup>

Umstrittenes wissenschaftliches Wissen in Form von Kontroversen ist auch Bestandteil des folgenden Kapitels. Unsere Gesellschaft wird vermehrt mit unsicherem wissenschaftlichem Wissen, welches kontroversielle Konfliktpotentiale in sich birgt, konfrontiert. Anhand der Kontroverse der Fluoridierung, der Kernkraft und der Debatte um den Ursprung von AIDS

---

<sup>498</sup> Vgl. Rötzer, 2005.

<sup>499</sup> Vgl. Rötzer, 2002a; sowie Graham-Row, 2005, S. 6.

<sup>500</sup> Vgl. Jockers, 2001.

werden Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit Nichtwissen im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik analysiert.

### 3. 6. Wissenschaftliche Kontroversen

Uneinigkeit über die Zuverlässigkeit verschiedener Methoden, die Entwicklung neuer Verfahren sowie das Aufeinandertreffen von Expertise und Gegenexpertise führen zu wesentlichen Konfliktpunkten im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Wissen. In diesem Kapitel sollen deshalb Kontroversen als Motor der Wissensproduktion und „Qualität“ von Wissen thematisiert werden.

Kontroversen über wissenschaftliche Theorien existieren seit Anbeginn der Wissenschaften, denkt man nur an den Ursprung des Universums, das kosmische Weltbild und die Stellung der Erde oder der menschlichen Evolution versus biblischer Schöpfungsgeschichte, sowie an unzählige andere Themen.<sup>501</sup> Als Kontroversen versteht man im Allgemeinen Debatten über umstrittenes wissenschaftliches oder technologisches Wissen und dessen mögliche Folgen und Risiken.<sup>502</sup> Für den Verlauf der Wissenschaft sind Kontroversen von höchster Bedeutung. Sie sind für die Entwicklung und Überprüfung von wissenschaftlichen Theorien unentbehrlich, zumal die im Zuge einer Kontroverse geäußerte Kritik zur Reflexion und Verbesserung des „empirischen Gehalts“ wissenschaftlicher Thesen beitragen kann.<sup>503</sup> Kontroversen entstehen jedoch nicht nur aufgrund eines Interessenskonflikts zahlreicher perfekter Lösungen, sondern auch, weil mögliche Alternativen und Verfahrensänderungen eine weitere Systematisierung von Wissen vorantreiben.<sup>504</sup> Eine wissenschaftliche Kontroverse kann somit als hartnäckiger Widerspruch über wissenschaftliches Wissen definiert werden, welche Inhalt, Methodik und Durchführung der Forschung gleichermaßen einschließt. Eine Ausbreitung auf mehrere Regionen und Länder ist im Sinne einer „Globalisierung wissenschaftlicher Kontroversen“ möglich.<sup>505</sup> So sind wissenschaftliche Kontroversen häufig auch mit sozialen und technologischen Kontroversen verbunden und greifen auf diese über. Das Ergebnis von Debatten kann, je nachdem welche wissenschaftliche oder soziale Kraft sie antreibt, von Ort zu Ort jeweils unterschiedlich ausfallen. Als Beispiel dient die weltweite Klimaerwärmung. Obwohl die Theorie der globalen

---

<sup>501</sup> Vgl. Becker, 2005, S. 97 -98; sowie Martin, 2007.

<sup>502</sup> Vgl. Keller, 2006, S. 39.

<sup>503</sup> Vgl. Dascal, 2006, S. 36.

<sup>504</sup> Vgl. Kitcher, 2000, S. 29 zit. in Trischler/Weitze, 2006, S. 58.

<sup>505</sup> Vgl. Martin, 2007.

Erwärmung allgemein anerkannt ist, gab es in einigen Ländern wie etwa den Vereinigten Staaten lang anhaltende öffentliche Debatten über die Glaubwürdigkeit dieses Phänomens, während in anderen Ländern Skeptiker nur wenig öffentliche Aufmerksamkeit erhielten.<sup>506</sup> Dies zeugt auch vom jeweils unterschiedlich vorhandenen Potential einer wissenschaftlichen Kontroverse in verschiedenen Ländern.

Besonders in den Naturwissenschaften wird häufig versucht, Kontroversen durch das Aufstellen von Hypothesen und die Durchführung von Experimenten zur Verifikation von Theorien, zu reduzieren. Dabei wird zumeist außer Acht gelassen, dass sich Kontroversen weit über eine experimentelle Betätigung erstrecken und gerade auch im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs stattfinden.<sup>507</sup> Oftmals werden Kontroversen von Politikern und Interessensverbänden instrumentalisiert, um Druck auszuüben oder Konsequenzen zu verhindern. Gleichmaßen entdecken Massenmedien das Feld der Kontroversen für sich, indem sie Debatten über vorwiegend naturwissenschaftliche Erklärungen als Medienspektakel inszenieren, und eher populär hochstilisiertes als differenziertes Wissen verbreiten. Die Wissenschaft als Produzent der Wahrheit wird angeprangert und unterschiedliche Meinungen werden in der Annahme, dass nur eine Auffassung richtig sein kann, gegeneinander ausgespielt. Die Gesellschaft, welche eine widerspruchsfreie Darstellung der Wissenschaft voraussetzt, wird durch die medial zugespitzte und verstärkte Darstellung von Konflikten sowie den Meinungsverschiedenheiten unter den Wissenschaftlern und dem Aufeinandertreffen von Expertise und Gegenexpertise häufig verunsichert.<sup>508</sup> Dennoch sind Kontroversen ein zentraler „Schlüssel zur Wissenschaft“. Wissenschaft ist folglich auch ein „Argumentationsdiskurs“ und „Lernprozess“, der nicht zuletzt durch Kontroversen entscheidend vorangetrieben und bekräftigt wird.<sup>509</sup> In der Lösung von Konflikten bedeutet die „Diskursivierung“ und „Prozeduralisierung“ von Kontroversen somit nicht nur die Herstellung von Konsens, sondern auch, dass diese zuvor Gegenstand einer wissenschaftlichen Debatte bzw. eines Diskurses, zum Zwecke ihrer Legitimationssicherung gewesen sind.<sup>510</sup> Als Resultat von Kontroversen sind wissenschaftliche Theorien

---

<sup>506</sup> Vgl. Becker, 2005, S. 97 -98; sowie Martin, 2007.

<sup>507</sup> Vgl. Weitze/Liebert, 2006, S. 7.

<sup>508</sup> Vgl. Weitze/Liebert, 2006, S. 9.

<sup>509</sup> Vgl. Weitze/Liebert, 2006, S. 12.

<sup>510</sup> Vgl. Braun et al., 2003, S. 2.

„objektiver“, weil „Beurteilungsinstanzen“ ihre Ergebnisse hinterfragen und mit aller Macht zu widerlegen versuchen.<sup>511</sup> Über Kontroversen werden methodische, didaktische, wie auch politische und gesellschaftliche Partizipationen ausgehandelt und kontroverse Thematiken von den jeweiligen Opponenten analysiert. Durch öffentliche Kontroversen lässt sich der Prozess der Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft erfassen und bislang unhinterfragte Dinge gelangen ans Tageslicht. Zusammenfassend sei nachfolgendes Zitat, welches die Bedeutung von Kontroversen im Kontext der Wissensproduktion verdeutlicht, wiedergegeben: *„Es sind gerade Kontroversen, die wesentlich die Methoden der Naturwissenschaften und die diskursive Dynamik von Wissenschaft insgesamt ausmachen. (...) Im öffentlichen Wissenschaftsdiskurs werden oft nur Chancen oder Risiken der Forschung angesprochen. Heuristisch produktiv sind Kontroversen aber vor allem, wenn man Chancen und Risiken im Zusammenhang betrachtet und gegeneinander abzuwägen lernt. Ein angemessenes (und positives) Verständnis der Öffentlichkeit von wissenschaftlichen Kontroversen wäre somit konstruktiv für eine 'emanzipiertere' Einschätzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Anwendungen. (...) Wissenschaftliche Kontroversen sind ein Zukunftsmarkt: In Zeiten der Verwissenschaftlichung der Gesellschaft, der kollektiven Wissensproduktion und in Zeiten widersprüchlicher Expertenmeinungen (die jeweils 'wissenschaftlich fundiert' sind) in immer mehr Gebieten werden sie eine immer größere Bedeutung und Sichtbarkeit erlangen.“*<sup>512</sup>

Von wesentlichem Interesse ist auch die Frage, welchen Verlauf die wissenschaftliche Kontroverse nimmt und weshalb die Auseinandersetzung ein vorübergehendes oder definitives Ende findet. Warum weichen beispielsweise die Beteiligten von ihren bislang vertretenen Überzeugungen ab? Unter welchen Bedingungen wird ein Konflikt überwunden?<sup>513</sup> Kontroversen können auf unterschiedliche Art und Weise temporär oder dauerhaft geschlossen bzw. beendet werden. So etwa durch:

- die „resolution“ - die Lösung eines Problems bzw. Konsens der Parteien nach gegenseitiger Überzeugung oder Verbindung bzw. Synthese,

---

<sup>511</sup> Vgl. Stengers, 1998, S. 54; vgl. auch Böschen/Wehling, 2004, S. 12.

<sup>512</sup> Vgl. Weitze/Liebert, 2006, S. 13 und 15.

<sup>513</sup> Vgl. Lüdtkke, 2003, S. 8 – 9; zur Standpunktdurchsetzung unterschiedlicher Parteien einer Kontroverse siehe auch Engelhardt/Caplan, 1987; sowie Martin, 2007.

- das „closure“ – der Schluss einer Debatte durch einen externen Schiedsspruch, die Meinungsverschiedenheit bleibt jedoch bestehen,
- das „abandonment“ – die Beendigung einer Kontroverse aufgrund des Ablebens oder Zurückziehens von Protagonisten.<sup>514</sup>

Demnach wird das Ende einer Kontroverse entweder durch eine wissenschaftliche Aussage oder auch durch das Absetzen sowie mitunter durch den Tod einer Schlüsselfigur herbeigeführt. Ebenso können kontroverse Debatten durch richterliche Entscheidungen sowie Volksabstimmungen und anderen Methoden entschieden werden. Die Beendigung einer wissenschaftlichen Kontroverse bedeutet jedoch nicht auch das Ende der Meinungsverschiedenheit. So ist es etwa sinnvoller, von Wartestellung, Unentschiedenheit oder „Marginalisierung“ einer speziellen Kontroverse zu sprechen.<sup>515</sup>

Regierungen wie Oppositionsparteien und Nichtregierungsorganisationen oder soziale Vereinigungen berufen sich zunehmend auf Expertenwissen. Expertenwissen mutiert damit immer mehr zur politischen Ressource und Wissenschaftler sind in einem Spannungsfeld von politischen, wirtschaftlichen und medialen Akteuren eingebunden.<sup>516</sup> In Verbindung damit steht jedoch eine folgenschwere Konsequenz: die Konkurrenz um das jeweils neueste und überzeugendste wissenschaftliche Wissen und die damit zusammenhängende vermehrte Konsolidierung von Experten öffnet Tür und Tor in wissenschaftliche Bereiche, in denen wissenschaftliches Wissen noch umstritten und kontrovers ist und Behauptungen unsicher sind.<sup>517</sup> In Kontroversen werden aber auch wissenschaftliche Experten von den widerstrebenden Parteien engagiert, „um ein Wissen zu präsentieren, das ihre jeweilige Position stützt“, hebt WEINGART hervor. Damit lässt sich wissenschaftliches Wissen nicht gänzlich von Werturteilen trennen.<sup>518</sup> Wissenschaftlichem Wissen wird Sicherheit und Einigkeit unterstellt, obwohl es diesem Anspruch nicht gerecht wird. In diesem Kontext sind auch Richter, Verwaltungsbeamte und Politiker durch die vorherrschenden Konfrontationen und unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkte, denen sie durch

---

<sup>514</sup> Vgl. Mc Mullin, 1987, S. 77ff. zit. in Trischler/Weitze, 2006, S. 60.

<sup>515</sup> Vgl. Martin, 2007; vgl. auch Barnes, 1981, S. 173; und Lüdtke, 2003, S. 108.

<sup>516</sup> Vgl. Braun et al., 2003, S. 1; und Liebert, 2006, S. 130.

<sup>517</sup> Vgl. Braun et al., 2003, S. 1 -2.

<sup>518</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 144.

Expertenaussagen begegnen, von Unsicherheit geprägt. Gleichzeitig überfordern die hohen Erwartungen, die an wissenschaftliches Wissen gestellt werden, die Fähigkeiten der Experten. Ein Vertrauensverlust gegenüber wissenschaftlicher Expertise auf der einen Seite<sup>519</sup> als auch ein vermehrtes Konsolidieren von Experten auf der anderen Seite sind paradoxerweise die Folge.

Im Zuge des Legitimationsbedarfes wissenschaftlichen Wissens wird Expertenkompetenz aber auch durch Laienkompetenz ergänzt und kombiniert. Dies bedeutet keinesfalls den Bedeutungsverlust wissenschaftlicher Experten, sondern die intensive Miteinbeziehung von durch Laien repräsentierter unterschiedlicher Wissensarten. So können beispielsweise in umstrittenen ethischen Fragen beispielsweise Laien aus der Kirche, den Gewerkschaften oder NGO's, der Forschung zur Seite gestellt werden. Nicht zuletzt stellt eine Diskursivierung kontroverser oder ethisch/moralischer Fragen auch die Hoffnung auf Legitimation politischer Entscheidungen dar, denn letztere müssen trotz Unstimmigkeit und ethischer Brisanz getroffen werden.<sup>520</sup> Die Entscheidung darüber, wer „gewonnen“ oder „verloren“ hat trifft, abgesehen von politischen Entscheidungsprozessen, zumeist ein Richter. Doch nach welchem Kriterium erfolgt dieser Entschluss? Nach HORST BRÜHMANN ist es der *„zwanglose Zwang des besseren Arguments“*. *Dessen Kraft werde nun leider fast immer konterkariert, behindert oder abgelenkt durch externe Faktoren, die sich wie eine Schale um den harten Kern der Wissenschaft legen – politische Interessen, psychologische, ideologische oder handfeste ökonomische Motive.*<sup>521</sup>

Die Zunahme von hochgradig polarisierenden Konfliktpotentialen und kontroversiellen Auseinandersetzungen lässt sich nicht zuletzt auch darauf zurückführen, dass die Gesellschaft vermehrt mit unsicherem wissenschaftlichem Wissen und dessen risikoreichen Anwendungs- und Technikfolgen in ökologischer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher, sowie zunehmend auch in ethischer und sozialer Hinsicht konfrontiert wird. Das Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft ist nunmehr einem steten Veränderungs- und Transformationsprozess unterworfen, der zur „Ent-Grenzung“ der modernen Wissenschaft führt. Die lange Zeit als gültig erachteten institutionellen und kognitiven Charakteristika

---

<sup>519</sup> Vgl. Braun et al., 2003, S. 1 -2.

<sup>520</sup> Vgl. Braun et al., 2003, S. 3 und 5.

<sup>521</sup> Vgl. Brühmann, 1999, S. 49, 50; vgl. auch Brühmann, 1996, S. 49, 50.



von Wissenschaft, ihre Trennungen und Grenzziehungen in ihrem Innen- und Außenverhältnis werden nunmehr neu verhandelt und gezogen. Wesentliche Unterscheidungen, wie etwa zwischen Experten und Laien oder zwischen wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Wissen, sowie zwischen „Wissen“ und „Nichtwissen“ scheinen dabei zu verschwimmen.<sup>522</sup>

Die steigende Verwissenschaftlichung unterschiedlicher gesellschaftlicher Lebensbereiche führt auch zu vermehrten gesellschaftlichen Erwartungen.<sup>523</sup> Die Wissenschaft muss fortan einen gesellschaftlichen Nutzen mit sich bringen und wird für die Folgen und Risiken ihres Wissens wie auch ihres zunehmenden Nichtwissens in ihrer Forschung verantwortlich gemacht.<sup>524</sup> Darüber hinaus bringt die „Verwissenschaftlichung der Gesellschaft“ auch eine öffentliche Thematisierung neuartiger Risikopotentiale und eine Folgenreflexion mit sich. Die Wissenschaft kann diesem Anspruch nur begrenzt gerecht werden und gerät in den Konflikt zwischen gesteigerter Folgeverantwortung einerseits, sowie wachsendem „Nichtwissen“ andererseits.<sup>525</sup> Die Problematik des „Nichtwissens“, der reflektierte und differenzierte Umgang mit unerkanntem „Nichtwissen“ und „unbekannten Risiken“ rücken insbesondere in zahlreichen Technik- und Risikokontroversen in den Vordergrund.<sup>526</sup>

Nachstehend sollen anhand dreier ausgewählter Konflikte Formen, Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit Nichtwissen im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik analysiert und ihre Reichweite überprüft werden. Die drei kontroversen Fälle über die Thematik der Fluoridierung, Kernkraft und den Ursprung von AIDS zeigen ein breites Spektrum an Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Umgangs mit Nichtwissen.<sup>527</sup> Dabei tritt auch die „Heterogenität der Wissenschaft“, welche sich je nach Disziplin und Forschungsfeld durch unterschiedliche Formen der Konstitution von Wissen auszeichnet, in Erscheinung.<sup>528</sup> Im Kontext der theoretischen Auseinandersetzung erscheint es durchaus sinnvoll, diese drei Kontroversen einer näheren Analyse zu unterziehen, zumal auch Debatten der

---

<sup>522</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 9 und 10.

<sup>523</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 13.

<sup>524</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 13.

<sup>525</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004.

<sup>526</sup> Vgl. Böschen et al., 2003, S. 1.

<sup>527</sup> Vgl. Böschen et al., 2003, S. 3. und 4.

<sup>528</sup> Vgl. Böschen et al., 2003, S. 6.

Altersbestimmung höchst kontroversiell geführt werden und etwaige Gemeinsamkeiten in der Entstehung, dem Verlauf und dem Ende der beispielhaft angeführten Debatten ausgemacht werden können. So geht es etwa in der Kontroverse um Fluoridierung vordergründig darum, mit dem Gebrauch von Fluorid, den Salzen der Fluorwasserstoffsäure (HF), Zahnkaries bei Kindern zu verringern. Durch das Trinken von mit Fluor angereichertem Trinkwasser soll die Zahnschmelze verbessert werden. Andere Möglichkeiten der Zugabe von Fluoriden finden sich beispielsweise im Speisesalz, in der Milch, in Fluoridtabletten oder in fluoridversetzter Zahnpasta zur Prophylaxe von Zahnkaries wieder. Die Beigabe von Fluor zur allgemeinen Wasserversorgung löste jedoch eine heftige Debatte aus. Die Fluoridierung wurde in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts zuerst in den U.S.A. und in Kanada auf Probefbasis in einigen Städten eingeführt, indem die Wasserversorgung der ausgewählten Städte mit Fluorid angereichert wurde. Wissenschaftler verglichen die Zähne der Kinder, die fluoridversetztes Wasser tranken mit jenen der Kinder in anderen Städten. 1950, noch bevor die zehnjährige Versuchsphase zu Ende ging, bekräftigte das US-amerikanische Gesundheitssystem mit Befürwortung der amerikanischen „Dental Association“, der amerikanischen „Medical Association“ und anderer Organisationen die Fluoridierung. Seit diesem Zeitpunkt unterstützte auch die überwältigende Mehrheit zahnmedizinischer Fachärzte und Experten die Beigabe von Fluorid. Gegensätzliche Ansichten kamen von einer geringen Anzahl an Zahnärzten und Forschern sowie einer starken Bürgerbewegung.<sup>529</sup> Seit den 1950er Jahren ist auch das US-„Public Health Service“ ein kräftiger Fürsprecher in der internationalen Anerkennung der Fluoridierung, sodass auch die World Health Organisation die Fluoridierung unterstützte.<sup>530</sup>

Die Kontroverse über die Beigabe von Fluorid entstand im Zuge der Auseinandersetzung über den Nutzen und die Risiken der Fluoridierung sowohl auf lokaler und nationaler Ebene, wie auch parallel dazu als laufender Konflikt unter den zahnmedizinischen, medizinischen und wissenschaftlichen Forschern. Er wurde über Fachzeitschriften und Medien ausgetragen und internationalisiert. In einigen Ländern, wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien, erhielt die Debatte um Fluoridierung weit heftigere Resonanz als in anderen Ländern. So war die Kontroverse etwa in Ländern wie Schweden, die

---

<sup>529</sup> Vgl. Martin, 2007.

<sup>530</sup> Vgl. Mc. Neil, 1957; vgl. auch Martin, 2007.

keine Fluoridierung praktizierten, aber auch in Ländern wie Singapur mit hundertprozentiger Fluoridierung weitaus geringer. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Debatten dann am heftigsten geführt werden, wenn die Aussicht darauf besteht, den jeweiligen status quo zu ändern. Ziehen beispielsweise politische Vertreter eine Fluoridierung in Erwägung, so können heftige Debatten ausgelöst werden. Steht Fluoridierung nicht auf der Tagesordnung so kann die Debatte oft jahrelang im Verborgenen schlummern. Dabei beziehen sich die größten Debatten im Wesentlichen auf die Fluoridierung der allgemeinen Wasserversorgung. Befürworter betrachten diese als sichere und vollkommen gefahrlose Möglichkeit, vor allem Kinder einkommensschwacher Familien, deren Mahlzeit und Zahnpflege oftmals unzulänglich ist, mit dem notwendigen Fluorid prophylaktisch zu versorgen. Hingegen sehen Gegner darin ein aufgebürdetes Risiko und kritisieren die zwangsmäßige Medikation von unbeschränkten Mengen und Dosen an Fluorid, welche zu ernsthaften gesundheitlichen Schädigungen führen können.<sup>531</sup> Entscheidungen über die Fluoridierung der Wasserversorgungen wurden im Allgemeinen von den Regierungen getätigt, zumal es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Gesundheitswesens handelte. Es gab keinerlei Bestrebungen, die Debatte um Fluoridierung auf internationaler Ebene zu lösen. In diesem Kontext stellt sich die Frage, aufgrund welcher Fakten und Theorien die Regierungen ihre Entscheidungen getroffen hatten? Im Falle der Fluoridierung wurden führende Zahnärzte und Mediziner als Experten und Sachverständige konsultiert. Diese stimmten fast ausnahmslos für die Fluoridierung. Die Befürworter bezogen sich somit vorwiegend auf diese Gutachten, um ihren Standpunkt zu beziehen.<sup>532</sup>

Es erscheint interessant, dass die Fluoridierung besonders in den Englisch sprechenden Ländern stärker zur Anwendung kam als in anderen Ländern. Dies kann überwiegend auf die dort vorherrschende größere Autonomie der Mediziner und Zahnmediziner zurückgeführt werden sowie auf die kommerzielle Ausrichtung der Medizin, insbesondere in den Vereinigten Staaten, in denen es kein öffentliches Krankenversicherungssystem gibt. Demgegenüber entscheiden sich medizinische und zahnmedizinische Belange in Westeuropa zumeist auf nationaler Ebene, wodurch die Fluoridierung in großem Ausmaß abgelehnt wurde. Trotz dem unterschiedlichen Ausmaß der Debatte in verschiedenen Ländern ändert

---

<sup>531</sup> Vgl. Martin, 2007.

<sup>532</sup> Vgl. Martin, 2007.

sich an der Grundsatzproblematik selbst nichts. Es gibt keine allgemein anerkannte Lösung der in den 1950er Jahren auftauchenden wissenschaftlichen, ethischen und politischen Kontroverse rund um die Zugabe von Fluorid.

Die Debatte über die Nutzung von Atomenergie betrifft die in einem Kernkraftwerk betriebene Spaltung des Atomkerns zur Energie- bzw. Stromgewinnung. Beginnend in den 1940er Jahren wurde Kernspaltung zunächst zur Herstellung von Atomwaffen verwendet. Zehn Jahre später entstanden die ersten Atomkraftwerke in den Vereinigten Staaten, in der ehemaligen Sowjetunion und in Großbritannien. Weitere Länder folgten.<sup>533</sup> Zu dieser Zeit manifestierten sich auch erste lokale Bürgerrechtsbewegungen gegen die Kernkraft.<sup>534</sup> Mächtige Regierungen als Befürworter der Kernenergie, Industrie und Wissenschaft standen einer Vereinigung von Umweltschützern, Bürgerrechtsaktivisten und einigen anders denkenden Wissenschaftlern in einer der größten technologischen Kontroversen unserer Zeit gegenüber. Debatten über Kernkraft treten dann am stärksten auf, wenn eine neue Anlage bzw. ein neues Kernkraftwerk geplant wird. Nachdem die Verwendung der Atomkraft in einigen Ländern zum Stillstand gekommen ist, wird auch die Debatte um sie leiser. Ein Aufflammen der Kontroverse im Jahr 2000 ist in Verbindung mit der Theorie der Kernkraft als Lösung des Problems der globalen Erwärmung zu sehen. Die Debatte schwankt somit in ihrer örtlichen, nationalen und internationalen, sowie zeitlichen Dimension.<sup>535</sup> Befürworter der Kernkraft beschreiben sie als eine sichere, zuverlässige, saubere und effiziente Art der Energiegewinnung. Kritiker sprechen hingegen vom Risiko der Kernreaktorunfälle und deren lebensbedrohlichen und umweltschädigenden Konsequenzen, sowie die unbefriedigende und problematische Entsorgung von radioaktiven Atommüll, der aufgrund seiner langen Halbwertszeiten über Jahrtausende sicher gelagert werden muss. Ein weiteres Argument, mit dem Atomkraftgegner den Ausstieg aus der Atomtechnologie fordern, ist die leichtere Herstellung und Verbreitung von Kernwaffen aufgrund der vorhandenen ausgereiften Technologie.<sup>536</sup> In vielen Ländern, in denen Menschen in unmittelbarer Nähe der Atomkraftwerke leben, wurden diese zu aktiven Gegnern. Die Form bzw. Art ihrer Opposition ist oftmals auch durch vorherrschende politische und soziale Strukturen

---

<sup>533</sup> Vgl. Martin, 2007.

<sup>534</sup> Vgl. Rüdiger, 1990; vgl. auch Martin, 2007.

<sup>535</sup> Vgl. Martin, 2007.

<sup>536</sup> Vgl. Martin, 2007.

bedingt.<sup>537</sup> Aufgrund der staatlichen Einführung und Kontrolle der Kernkraft in Frankreich konzentriert sich die Opposition auf regionale Vereinigungen als Sprachrohr ihrer Forderungen. Obwohl der Prozess der Beschlussfassung für oder gegen die Kernenergie vorwiegend von Regierungen gesteuert wird, ist eine stark agierende Bürgeropposition in jeder Entscheidung wesentlich.<sup>538</sup> Die Möglichkeit, kleinere Reaktoren weit entfernt von besiedelten Regionen zu errichten, um das Risiko eines Unfalls zu verringern, wurde aus ökonomischen Gründen nicht angenommen.<sup>539</sup> Die Standardisierung und Normierung der Kerntechnik in den meisten Teilen der Welt hält die Kernkraftdebatten konstant. Dennoch konnte keine der kontrovers und polarisierend geführten Auseinandersetzungen über Kernenergie und deren Auswirkungen, vollständig und zur Zufriedenheit aller beendet werden.<sup>540</sup>

Die Kontroverse zum Ursprung von Aids besteht seit der Feststellung und Erkennung der Krankheit AIDS<sup>541</sup> im Jahre 1981. Es entstanden unzählige Erklärungen zur Entstehung dieser neuen Immunschwächekrankheit. Die meisten dieser Erklärungen basieren auf der Annahme einer Infektion mit dem HI-Virus und der dadurch induzierten Zerstörung des Immunsystems. So geht die „bushmeat Theorie“ von der Übertragung des HI-Virus durch Schimpansen aus. Diese tragen das Virus in sich, ohne dabei Schaden zu nehmen oder krank zu werden. Durch den Verzehr von Affenfleisch (bushmeat) wurde der Virus schließlich auf den Menschen übertragen. Ungeachtet dieser weltweit anerkannten Theorie über den Ursprung von Aids gibt es auch einige Wissenschaftler, die das Vorhandensein von HIV in Frage stellen und an Aids erkrankte Personen andere Krankheiten zuschreiben. Eine weitere kontroverse Theorie rankt sich um den oralen Polioimpfstoff (OPV) als Auslöser von Aids. Die Grundannahme besteht darin, dass für die Produktion des Polio-Schluckimpfstoffes (OPV) Zellen von Schimpansen herangezogen wurden und diese die Wirtsorganismen für das Affen-Immunschwächevirus SIV sind. Aus ihm hätten sich die HI-Viren entwickelt. Im Zuge von Versuchsreihen mit dem Impfstoff, die zwischen 1957 und 1960 in zahlreichen afrikanischen Ländern durchgeführt wurden, gelangten die

---

<sup>537</sup> Vgl. Falk, 1982; sowie Martin 2007.

<sup>538</sup> Vgl. Jasper, 1990; sowie Martin, 2007.

<sup>539</sup> Vgl. Morone/Woodhouse, 1989; sowie Martin, 2007.

<sup>540</sup> Vgl. Martin, 2007.

<sup>541</sup> Aids = Acquired Immune Deficiency Syndrome = engl. für erworbenes Immundefektsyndrom, zumeist als AIDS abgekürzt.

Menschen mit dem OPV in Kontakt. Aus SIV sei in weiterer Folge schließlich HIV-1 entstanden, wie die Theorie besagt.<sup>542</sup> Die Kontroverse zum Ursprung von Aids wird, obwohl sie nicht in allen Teilen der Welt die gleiche Aufmerksamkeit erhält, seit Beginn an auf internationaler Ebene und hauptsächlich über wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Publikationen, im Internet veröffentlichtes Material, sowie gelegentliche Berichterstattung geführt. Selbst die kontroverse OPV-Theorie erhält periodische Aufmerksamkeit und Unterstützung.<sup>543</sup> Nach Untersuchungen des damaligen Impfstoffes steht für die Gegner der OPV-Theorie und damit der Mehrzahl der Experten aber fest, dass für die Herstellung des Vakzins zwar Nierenzellen von Affen verwendet wurden, diese aber nicht von Schimpansen stammten. Es gäbe keine weiteren Hinweise für den Beweis der OPV/HIV-Hypothese.<sup>544</sup>

Im wissenschaftshistorischen Kontext haben wissenschaftliche Kontroversen schon immer stattgefunden. Anhand der drei oben angeführten Beispiele von Kontroversen werden Struktur und Muster der widersprüchlich geführten Debatten sichtbar. So ist die Kontroverse über die Frage der Fluoridierung in einigen Ländern weit verbreitet, in anderen jedoch kaum oder überhaupt nicht vorhanden. Die Kernkraft liefert nur in manchen Ländern einen signifikanten Anteil an Elektrizität und Debatten für oder gegen die Einführung der Kernkraft scheinen sich seit dem Beginn der Diskussion nicht verändert zu haben. Lediglich die ökonomische Globalisierung beeinflusst Schlüsselargumente in der gegenwärtigen Kernkraftkontroverse. Die Polioimpfstoff-Theorie wird von den meisten Wissenschaftern zurückgewiesen, von einigen einschlägig anerkannten Nicht-Wissenschaftlern aber noch immer gestützt. Die Folgen bzw. der Ausgang der Kontroversen und das ihnen zugrunde liegende Muster scheinen sich während der letzten Jahrzehnte nicht geändert zu haben und sind durch eine relative Beständigkeit ihrer Facetten charakterisiert.

Inwiefern Fragen der Altersbestimmung kontrovers diskutiert werden und welche Muster sie dabei aufweisen, wird die Auswertung der Interviews eingehend demonstrieren. Dabei bleibt an dieser Stelle bereits zu erwähnen, dass Methoden der Altersbestimmung insbesondere in jenen Ländern kontroversiell geführt werden, in denen sie ein sowohl

---

<sup>542</sup> Vgl. ORF Science, 2001.

<sup>543</sup> Vgl. Martin, 2007.

<sup>544</sup> Vgl. ORF Science, 2001.

verwaltungstechnisches als auch gesellschaftspolitisches Problem darstellen.

Wirtschaftliche und politische Interessen als Hauptmotiv der Ausblendung von Nichtwissen stehen im nächsten Kapitel im Vordergrund, wenn es etwa darum geht herauszufinden, in welcher Weise Wissenschaft ihre Grenzen ausweitet, um auch als „Unternehmer“ erfolgreich zu agieren. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden im Folgenden thematisiert.

### 3. 7. Die unternehmerische Wissenschaft – scientific entrepreneurship

Die Wissenschaft grenzte sich in ihrer frühmodernen Konstitutionsphase (etwa bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts) von allen externen, religiösen und politischen Einflussfaktoren ab und begründete daraus ihre Autonomie und ihren Objektivitätsanspruch. Die Universalgelehrten und „Gentleman-Wissenschaftler“ bestimmten das wissenschaftliche Arbeitsfeld. Mitte des 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert fand in einer zweiten Phase eine weitere disziplinäre Differenzierung und Spezialisierung statt.<sup>545</sup> Die Objektivität etablierte sich erst relativ spät als ein unabhängig von subjektiven menschlichen Einflüssen „aperspektivisches“ Verständnis.<sup>546</sup> In der dritten Phase nach 1945 wurde die akademisch-disziplinäre Wissenschaft von der zunehmenden staatlich und industriell betriebenen und an politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen orientierten „big science“ (Groß-Forschung) überlagert. Die Forschung wurde fortan vermehrt betriebsförmig organisiert. Das „Manhattan-Projekt“, das den Bau der Atombombe zur Folge hatte, führte schließlich zu Spannungen hinsichtlich der Legitimation von Forschung. Der „Wahrheitsdiskurs“ der Wissenschaft trat zugunsten eines „Nützlichkeitsdiskurses“ in den Vordergrund und hatte entscheidende Auswirkungen auf die finanzielle Förderung von Projekten.<sup>547</sup> Wissenschaft als objektive und wertneutrale Geistesdisziplin ist folglich ein Konstrukt unserer traditionell historischen Vorstellungen vom idealen Bild einer als unumstritten erachteten Disziplin. Wissenschaft operiert jedoch nie in einem „luftleeren Raum“, sondern ist Bestandteil eines spezifischen Machtgefüges, dem sie entweder selbst angehört oder das Einfluss auf sie ausübt.

In den 1970er Jahren wurde „Wissenschaft“ bzw. „Wissen“ vermehrt auch unter ökonomischen Gesichtspunkten beleuchtet sowie das Streben der Wissenschaftler um Ressourcen (Geldmittel) und Prestige hinterfragt.<sup>548</sup> In der Publikation „Trust us. We’re Experts!“ wird die „Neutralität“ und das scheinbar „unbeeinflusste“ ökonomische Interesse der Wissenschaftler grundlegend reflektiert und mögliche Manipulationen exemplarisch beschrieben. So hätten große Tabakkonzerne zu Beginn der neunziger Jahre renommierte

---

<sup>545</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 11.

<sup>546</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 12.

<sup>547</sup> Vgl. Böschen/Wehling, 2004, S. 12.

<sup>548</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 76 f.



Wissenschaftler angeheuert und sie mit großzügigen Spenden dazu gebracht, die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Rauchen zu verharmlosen. Ebenso kamen in wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschriften publizierte und von Mitarbeitern der Industrie verfassten Artikeln über Arzneien in Hinblick auf die Befürwortung dieser Medikamente zu einem jeweils positiveren Ergebnis als unabhängige Forscher. Dies legt den allgemeinen Schluss nahe, dass sich die Wissenschaft zunehmend in einem auf Profit und unternehmerischen Denken ausgerichteten Anwendungskontext befindet.<sup>549</sup>

Nach BOURDIEU ist Wissenschaft sowohl durch Eigennutz als auch durch Uneigennützigkeit gekennzeichnet: *„So sind die Strategien der Akteure in gewisser Weise immer doppelgesichtig, interessengeleitet und interessenlos, beseelt von einer Art Eigennutz der Uneigennützigkeit, der völlig gegensätzliche, aber gleichermaßen falsche, weil einseitige Beschreibungen zulässt, die eine hagiographisch und idealisierend, die andere zynisch und reduktionistisch.“*<sup>550</sup> Das idealisierte Bild, des selbstlos und objektiv forschenden Wissenschaftlers wird deshalb *„durch alles Lügen gestraft (...), was man von der Wirklichkeit der Forschung kennt: geistigen Diebstahl, Kämpfe um Erstentdeckungen, alles Praktiken, die so alt sind, wie die Wissenschaft selbst. Gelehrte haben Interessen, sie wollen die Ersten sein, die Besten, die Außergewöhnlichsten.“*<sup>551</sup>

Wissenschaftler sind in einem gesellschaftspolitischen Spannungsfeld von politischen, wirtschaftlichen und medialen Akteuren eingebunden.<sup>552</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach Wissen als „Ware“ oder „Rohstoff“, der auf dem globalen (wissenschaftlichen) Handelsmarkt „verkauft“ werden kann. In Auseinandersetzung mit diesem möglichen ökonomischen Motiv wurde als praktisches Beispiel, und zur näheren Explikation in dieser Arbeit, die DNA-Untersuchung gewählt.

Immer öfter werden DNA-Untersuchungen durch private Unternehmen durchgeführt. Private DNA-Analysen boomen. Durch den rasanten Anstieg von DNA-Untersuchungen in privaten DNA-Labors entwickeln aber Unternehmen oftmals ihre eigenen Richtlinien zur Bestimmung und Wahrheitsfindung und präsentieren dabei ihre Wissenschaftler als

---

<sup>549</sup> Vgl. Rampton/Stauber, 2001; vgl. auch Goede, 2006, S. 169.

<sup>550</sup> Vgl. Bourdieu, 1998, S. 28 zit. in Liebert/Weitze, 1996, S. 130.

<sup>551</sup> Vgl. Bourdieu, 1998, S. 28 zit. in Liebert/Weitze, 1996, S. 131.

<sup>552</sup> Vgl. Liebert, 2006, S. 130.

unparteiische Experten, wie DAEMMRICH bekräftigt: „*These firms work to convince juries, judges, fellow scientists and the lay public that their experts are objective and disinterested, and that their tests are universally applicable.*“<sup>553</sup>

In Österreich gibt es zahlreiche private DNA-Labors, welche sich hauptsächlich auf die Durchführung von Vaterschaftstests mittels DNA-Analyse spezialisieren. Dabei bleibt zu beachten, dass eine biometrische Untersuchung nur unter bestimmten Aspekten, wie etwa einer polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlung oder mit freiwilliger Zustimmung des Betroffenen durchgeführt werden darf. Diese theoretische, datenschutzrechtliche Absicherung ist allerdings nur schwer und nur über teure, langwierige Zivilverfahren exekutierbar und öffnet damit privaten Untersuchungslabors Tür und Angel. Was bisher vorwiegend in kriminalpolizeilichen Abteilungen durchgeführt wurde, findet nun auch in den in einem Graubereich operierenden privaten DNA-Labors statt, die Untersuchungen ohne das Einverständnis aller beteiligten Personen durchführen.<sup>554</sup>

In den USA entscheidet das „Federal Bureau of Investigation“ (FBI), ob die biometrische Probe innerhalb der eigenen Organisation analysiert oder durch private DNA-Labors bestimmt wird. Letzteres ist zwar mit wesentlich höheren Kosten verbunden, erscheint aber aufgrund der rascheren Bewältigung des Arbeitspensums für das FBI zunehmend attraktiver.<sup>555</sup> Die Kooperation von Wissenschaft und Privatunternehmen im Sinne einer „corporate science“ oder „unternehmerischen Wissenschaft“ gewinnt weltweit an Bedeutung. Das wissenschaftliche Ethos, in dem das von PIERRE BOURDIEU<sup>556</sup> (1983) proklamierte „symbolische Kapital“ der Reputation wichtiger ist als finanzielle Abgeltung, aber auch in dem die materiellen Ergebnisse der Wissenschaft nach ROBERT K. MERTON<sup>557</sup> (1972) ein Produkt der sozialen Zusammenarbeit sind, die der Gemeinschaft zugeschrieben werden und somit den Anspruch der Wissenschaftler auf Anerkennung und Wertschätzung reduzieren,<sup>558</sup> scheint durch die „corporate science“ bedroht zu sein. Privat finanzierte Forschungen stellen das wirtschaftliche Interesse vermehrt in den Vordergrund. Als einer

---

<sup>553</sup> Vgl. Daemmrich, 1998, S. 743; vgl. auch Merton, 1973, S. 267-278. Weiterführend siehe auch Promega; Promega Corporation, 1992, S. 5; und Daemmrich, 1998, S. 744, 745 und 753.

<sup>554</sup> Vgl. Arge Daten, 2005.

<sup>555</sup> Vgl. Daemmrich, 1998, S. 744.

<sup>556</sup> Vgl. Bourdieu, 1983.

<sup>557</sup> Vgl. Merton, 1972.

<sup>558</sup> Vgl. Merton, 1972, S. 51.

der Hauptgründe, welcher akademische Institutionen ins so genannte „big business“ treibt, kann wohl die Kürzung der öffentlichen Forschungsgelder angesehen werden. Dies ermöglicht es den Unternehmen, wissenschaftliche Institutionen für die Gewinnung ihrer Ideen und prestigeträchtige, gewinnbringende Arbeit zu einem lukrativen Preis aufzukaufen. Die Firmen sichern sich durch Zahlungen von Millionenbeträgen den Zugang und die unternehmerische Partnerschaft mit wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen. Letztere benötigen diese finanziellen Anweisungen zur Sicherung des Fortbestandes ihrer Forschung. Zahlreiche Forscher erhalten zudem Beratungshonorare von gewaltigem Ausmaß. Als Gegenleistung dienen oftmals positive Stellungnahmen der Wissenschaftler hinsichtlich der neu erforschten Medikamente „ihrer“ zahlenden Kooperationspartner in wissenschaftlichen Fachzeitschriften.<sup>559</sup>

Viele prominente Wissenschaftler werden von privaten Unternehmen bezahlt, sitzen mitunter aber auch im Arzneimittelzulassungsausschuss, kritisiert MAE-WAN HO die amerikanische Situation und das daraus resultierende nicht unwesentliche finanzielle Kalkül: „(...) *many prominent academic researchers serve as paid industry consultants that the Food and Drug Administration, in need of expertise, has to allow them to sit on drug approval advisory committees. Sometimes, half the members of a panel will have a financial stake in the outcome, through ties to the drug manufacturer or a competitor. Universities in the US still receive most of their money for research from the National Institutes of Health. But drug companies spend about \$30 billion a year on drug research and development, and some of that goes to academic labs. Large drug companies spend up to one-fifth of their research dollars at universities; and small biotech companies may do half of their research on campus. At many universities, corporate grants are growing faster than federal support.*“<sup>560</sup>

Immer mehr Universitäten und wissenschaftliche Forschungsinstitutionen forcieren ihr unternehmerisches Denken durch wirtschaftliche Allianzen mit privaten Konzernen. Unter dem Titel „Corporate Science Kills“ deckte ein im Jahr 2001 veröffentlichter Artikel die Folgen dieser finanziellen und prekären „Partnerschaft“ anhand eines für die Bekämpfung von Krebs entwickelten Medikaments auf: „*Researchers at the University of Alabama at*

---

<sup>559</sup> Vgl. Mae-Wan Ho, 2002; vgl. auch Birch/Cohn, 2001.

<sup>560</sup> Vgl. Mae-Wan Ho, 2001.

*Birmingham carried out tests on cancer patients with a drug they knew to be useless. But they had financial stakes in a company making the drug. The drug, BCX-34, was the first product developed by BioCryst, a biotech company co-founded in 1986 by Dr. Charles E. Bugg, a biochemist at the Birmingham school. Company officials traded 5 percent of BioCryst stock to the University Research Foundation in return for rights to university patents. Within a decade, the company was paying the university more than \$500,000 a year for research. Faculty members moved freely between the university and industry.*<sup>561</sup>

Die für „BioCryst“ arbeitenden Wissenschaftler ließen in ihrer Studie die Ergebnisse des geprüften Medikaments zum Vorteil ihres Auftraggebers in einem besseren Licht erscheinen. Erst Untersuchungen durch die „FDA“ (Food and Drug Administration) der Vereinigten Staaten, führten zur Einstellung der Entwicklung des Präparats „BCX-34.“<sup>562</sup> Wie dieser Fall beispielhaft demonstriert, scheinen immer mehr wissenschaftliche Institutionen dem Anreiz eines „scientific entrepreneurship“<sup>563</sup> zu unterliegen und sich im Wechselspiel von wissenschaftlichem Vorteil, politischer Macht und finanziellem Erfolg wiederzufinden.

In Hinblick auf eine „zuverlässige“ DNA-Analyse zeichnet sich ein dringender Bedarf an klaren Regulierungen und Verfahren ab.<sup>564</sup> Ohne allgemein anerkannte gültige Richtlinien sowie regelmäßigen externen Qualitätskontrollen mutiert die DNA-Analyse nicht selten zu einem prekären Unterfangen, nämlich dann, wenn Experten und Sachverständige verdeckte Abmachungen mit den Firmen, die sie repräsentieren, treffen. Nach den Regeln der freien Marktwirtschaft operieren auch zahlreiche private DNA-Untersuchungslabors in Österreich, welche die DNA-Analyse als neues Geschäftsfeld entdecken und erobern möchten.<sup>565</sup> Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass im laufenden Wettbewerb nicht alle Anbieter zuverlässige Analysen, fachkundiges Personal sowie unabhängige Kontrollen zur Qualitätssicherung anbieten und allzu oft genetische Proben auf dem Postweg verschickt werden. Nicht zuletzt beruhen die Testergebnisse auf Wahrscheinlichkeitsermittlungen und

---

<sup>561</sup> Vgl. Mae-Wan Ho, 2001.

<sup>562</sup> Vgl. Mae-Wan Ho, 2001.

<sup>563</sup> Der Begriff „Entrepreneurship“ (Unternehmertum) bezeichnet unternehmerisches Handeln durch die Gründung neuer Organisationen. Das Finden und die Umsetzung von Geschäftsideen, wie auch die Identifizierung von Marktchancen und eine damit einhergehende Wettbewerbsanalyse, sowie Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmensgründung.

<sup>564</sup> Vgl. Lander, 1989, S. 505 zit. in Daemmrich, 1998, S. 760.

<sup>565</sup> Vgl. Confidence; vgl. auch MedGene; sowie Medizinische Genetik und Humangenetik.

sind somit kein absoluter Beweis für deren Richtigkeit. Fehlerquellen wie unsachgemäße Probeabnahme, verunreinigte Proben sowie die Verwechslungsgefahr eingesandter Proben können letztlich das Testergebnis negativ beeinflussen.<sup>566</sup> Über verwechselte Proben und einen falschen DNA-Test berichtete beispielsweise der ORF Tirol am 15.10.2007. Das mit der DNA-Analyse beauftragte Institut räumte Fehler ein und gab an, dass die Proben im Labor vertauscht worden seien.<sup>567</sup>

Dessenungeachtet ist der Glaube an die Unfehlbarkeit von DNA-Tests in unserer Gesellschaft, Justiz und Polizei weit verbreitet. Die Genauigkeit wird nur selten hinterfragt. Fehler gelten als nahezu ausgeschlossen. Das systematische Denken in traditionell ökonomischen Kategorien von Angebot und Nachfrage blendet wichtige Wissensaspekte aus und entschärft damit ihre gesellschaftspolitische Relevanz. „Wissen“, „Nichtwissen“ und Unsicherheit werden auf einfache Weise im Wirtschaftsleben bzw. im ökonomischen Denken integriert. In ihrer Einfachheit und allgemeinen Anwendbarkeit wird Wissen zunehmend auf marginale Fragestellungen beschränkt.<sup>568</sup> In unserer gewinnorientierten Gesellschaft sollte „unternehmerische Wissenschaft“ jedoch nicht nur die Vermehrung und Optimierung ihres Marktwertes anstreben, sondern auch ihrem sozialen und gesellschaftlichen Umfeld mit Verantwortung und Gewissenhaftigkeit gegenüberstehen.<sup>569</sup>

Die vorangegangene theoretische Aufarbeitung unternahm den Versuch, ein theoretisch/konzeptuelles Konstrukt für die folgende empirische Analyse bereitzustellen. In acht großen Themenkomplexen werden im nächsten Abschnitt wissenschaftliche Vermessungstechniken zur chronologischen Lebensalterbestimmung hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhänge untersucht. Nach einer anfänglichen „Verortung“ und Begriffsbestimmung von „Alter“ werden die Grundlagen und (asyl-)rechtlichen Aspekte der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich aufgezeigt. Im Anschluss daran erhalten die ausführenden Stellen und Organe von Altersbestimmungen das

---

<sup>566</sup> Vgl. Frauengesundheitszentrum, 2005.

<sup>567</sup> Vgl. ORF Tirol.

<sup>568</sup> Vgl. Eichenberger, 2002, S. 90.

<sup>569</sup> Weiterführend siehe Frey, 1992, S. 1-18.

Wort. Praktizierte Messverfahren und wissenschaftliche Methoden der chronologischen Lebensalterbestimmung verweisen auf die recht unterschiedlichen Techniken und Verfahren von Fremdenpolizei, Asylbehörde, Sachverständigen, Gerichten und NGO's. Fragen zur Genauigkeit und Wiederholbarkeit von verschiedenen Methoden hinterleuchten die Altersbestimmung als „objektives“ Verfahren. Abschließend wird dem Einfluss von implizitem Wissen und Erfahrungswissen im Kontext der Altersbestimmung Rechnung getragen sowie der gesellschaftspolitische Gehalt der Vermessungstechniken eruiert. Zu Beginn der empirischen Analyse sollen zunächst jedoch der Feldzugang und die methodische Arbeitsweise sowie die allgemeinen Forschungsfragen dargelegt werden. Nicht zuletzt unternimmt die Analyse primär den Versuch einer Rekonstruktion der Wechselwirkungen wissenschaftlicher Methoden der Altersbestimmung mit ihrem gesellschaftspolitischen Kontext.

Dieser Abschnitt präsentiert die Ergebnisse der empirischen Forschung zur Frage der Konnexion und reziproken Einflussnahme von Methoden zur chronologischen Altersbestimmungen an Lebenden und ihren durchführenden Organen mit ihrem gesellschaftspolitischen Umfeld. Er hinterleuchtet zudem die Ausgangsgrundlagen der Durchführung von Altersbestimmungen, definiert heterogene „Arten“ von Alter und demonstriert unterschiedliche Methoden der Altersbestimmung. Ebenso wird die Rolle von Experten im Prozess der Wissensproduktion und Entscheidungsfindung analysiert.

## **4. Wissenschaftliche Vermessungstechniken zur chronologischen Lebensalterbestimmung. Der Versuch einer Rekonstruktion.**

### **4. 1. Feldzugang, Arbeitsweise und Validierung einer qualitativen Untersuchung zur Frage der Wechselwirkung wissenschaftlicher Methoden der Altersbestimmung mit dem gesellschaftspolitischen Kontext**

Nachdem die Thematik der Altersbestimmung aufgrund des allgemeinen Interesses an biometrischen „Vermessungstechniken“ als Ausgangspunkt dieser Arbeit relativ leicht zu ermitteln war, erwies sich die Erstellung einer Forschungsfrage als schwieriges Unterfangen. Zu viele Aspekte stehen in Zusammenhang mit „Altersbestimmung“, denkt man etwa an Fragen des ethnischen Einflusses in Verbindung mit Standardisierungen, sowie an mögliche Ermittlungen von Standardabweichungen und Fragen der Ungenauigkeit. Nach entsprechender Literaturrecherche und einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik wurde jedoch bald klar, dass es nicht darum geht aufzuzeigen, wie ungenau die Techniken der Altersbestimmung operieren, - dies soll im Sinne einer holistischen Betrachtungsweise in Kapitel 4.6 dennoch kurz angesprochen werden - sondern es viel sinnvoller wäre der Frage nachzugehen, wie wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung vom gesellschaftspolitischen Kontext geformt werden und in welcher Wechselwirkung sie zueinander stehen.

Um das Forschungsdesign und die Dissertationsinhalte zu konkretisieren wurden die drei allgemein bekannten „W-Fragen“ gestellt: „Was“, „warum“, und „wie“ messe ich? Sie sollen im Folgenden beschrieben werden.

- **„Was“ messe ich?**

Hinsichtlich einer „Objektverortung“ ist eine vorläufige Begriffsdefinition der unterschiedlichen Arten, Dimensionen und Parameter von Alter zunächst unabdingbar. So grenzen sich biologisches, chronologisches und psychosoziales Alter deutlich voneinander ab. Kulturell individuelle Aspekte von Alter, die als „ethnisches Alter“ definiert werden, prägen ebenso einen ernst zu nehmenden und bislang vernachlässigten Altersbegriff, deren Auswirkungen in der empirischen Untersuchung hinterfragt werden sollen. In Hinblick auf den „Evaluationsgegenstand Alter“ gilt es auch die jeweiligen „Messziele“ und Erwartungshaltungen von Messergebnissen zu evaluieren. Kern der Arbeit ist es zudem, die Idee von Alter als einen homogenen Begriff aufzugeben. Begriffsbestimmungen von „Alter“ werden somit in Kapitel 4. 2. wiedergegeben.

- **„Warum“ messe ich?**

Welcher Hintergrund und Entstehungszusammenhang verbirgt sich hinter einer „Altersmessung“? Ist die Altersbestimmung auf eine historisch verankerte und gesellschaftlich akzeptierte „Vermessung“, Klassifikation und Normierung des Menschen zurückzuführen? Wozu dient diese „Vermessung“ und Normierung des Menschen bzw. aus welchem Grund wird das Alter gemessen und welche strategischen, rechtlichen und gesellschaftspolitischen Zwecke stecken hinter einer Altersbestimmung? Die Fragestellungen nach dem Grund und dem Motiv von Altersbestimmungen versucht Kapitel 4.3. am Beispiel des Asyl- und Fremdenrechtes sowie des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts zu beantworten. Ausführende Organe von Altersbestimmungen werden im Anschluss in Kapitel 4.4. vorgestellt.

- **„Wie“ messe ich?**

In Anbetracht der methodischen Umsetzung der Altersbestimmung stellt sich die Frage, welche Messverfahren zur Bestimmung von „Alter“ in Österreich eingesetzt werden? Kapitel 4.5. liefert einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Techniken von Fremdenpolizei, Asylbehörden, richterlichen Instanzen, Gutachtern, NGO's sowie Rechtsmedizinern. Diese erstrecken sich von einer körperlichen Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale über die Untersuchung von „Gehabe“ und Benehmen des Probanden und der Führung eines Gesprächs bis hin zur Erhebung des Zahnstatus und einer röntgenologischen oder sonographischen Untersuchung. In Verbindung damit stellen sich Fragen



nach dem gesellschaftspolitischen Umfeld und Netzwerk, in welchen Altersbestimmungen stattfinden. Vorstellungen von „Alter“ werden in ihren unterschiedlichen Bezugsrahmen und Anwendungskontexten mit verschiedenen Methoden erfasst. Welche Konzeption von „Gesellschaft“ steckt aber hinter den divergierenden Messmethoden?

Diesen drei Grundsatzfragen schließen sich Betrachtungsweisen von „Objektivität“ an. Aufgabe der empirischen Studie ist es auch, das verwendete „Objektivitätsbild“ zu eruieren und kritisch zu hinterfragen. Im Sinne einer holistischen Auseinandersetzung mit Methoden der Altersbestimmung werden Fragen nach ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit gleichwohl nicht gänzlich außer Acht gelassen und finden sich in folgenden Anschauungen wieder: Wie „exakt“ sind diese Mess- und Schätzverfahren? Welcher Schwankungsbreite unterliegen sie und inwiefern sind sie auch reproduzierbar? Ein weiterer zu hinterfragender Grundgedanke ist, unter welchen Voraussetzungen Methoden der Altersbestimmung als sicher und bestätigt anerkannt werden, als genau genug, um sie auch in der Gerichtsbarkeit anzuwenden? Die Entscheidung im Zweifelsfall sowie der Umgang mit Unzuverlässigkeit, Wahrscheinlichkeiten und Grenzwerten stehen ebenso im Brennpunkt der Befragung, welche in Kapitel 4.6. präsentiert werden. Gleichmaßen ins Zentrum rückt der Interpret, also derjenige, der die Messergebnisse interpretiert und auslegt. Welche Verantwortung trägt er? Welche Interpretationen werden herangezogen und wie werden Daten schließlich zu Fakten? Durch qualitative Interviews mit exemplarisch ausgewählten Personen und Wissenschaftlern im Kontext der Altersbestimmung sowie Mitgliedern politischer, juristischer und behördlicher Gremien soll nachvollzogen werden, wie die ambivalente Rolle der Altersbestimmung wahrgenommen wird, welche Vorstellungen es darüber gibt und in welcher Weise sie dadurch vom gesellschaftspolitischen Umfeld geformt wird. Wissen die Befragten beispielsweise um die Rolle des Interpreters und die Unsicherheit der Altersbestimmung? Welche Bedeutung kommt dieser Unsicherheit im politischen Entscheidungsfindungsprozess zu?

Hinsichtlich der Produktion und Interpretation von Daten zur Altersbestimmung soll herausgefunden werden, inwiefern auch Formen des impliziten Wissens, Expertise und Erfahrung eine entscheidende Rolle spielen. Wie gelangt beispielsweise die wissenschaftliche Expertise zum Einsatz und wie findet der Transfer in den Entscheidungsprozess statt? Wie gehen Behörden und Gerichte damit um, dass anstatt eines taggenauen, durch

Dokumente festgelegten Alters ein durch Expertise gestütztes, wissenschaftliches Schätzverfahren ersatzweise herangezogen wird? Der Bedeutung von implizitem Wissen und Erfahrungswissen im Kontext der Altersbestimmung geht Kapitel 4.7. auf die Spur.

Eine mögliche Wechselwirkung mit dem gesellschaftspolitischen Kontext zeigt sich durch die Frage, welche gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen in den Vermessungstechniken enthalten sind? Wie wird die Altersbestimmung vom gesellschaftspolitischen Kontext geprägt und wie wirkt sie auf diesen zurück? Wie fließen beispielsweise wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung in gesellschaftlich relevante verwaltungstechnische Verfahren ein? Die Anwendung der Altersbestimmung wird in diesem Zusammenhang in der täglichen Praxis des Asylverfahrens oder in fremdenpolizeilichen Verfahren erörtert. Hier stellt sich die Frage, ob neben wissenschaftlichen Methoden auch die persönlichen Erfahrungen, Einstellungen und Werthaltungen der Entscheidungsträger bzw. das herrschende politische Klima einen Einfluss auf die Altersbestimmung ausüben? Kapitel 4.8. möchte auch diese Fragen beantworten. Nicht zuletzt sollen in den jeweiligen Kapiteln auch die Auswirkungen und Konsequenzen der Anwendung von Altersbestimmungen auf die Betroffenen zu Recht nicht ausgeblendet werden.

Nachdem die Forschungsfragen formuliert wurden, ging es in der Vorbereitung der empirischen Studie darum, eine Möglichkeit zu finden, diese Fragestellungen zu beantworten und eine denkbare Hypothese zu überprüfen. Dies sollte mittels qualitativen, mündlichen Interviews, mit exemplarisch ausgewählten Personen im Umfeld der Altersbestimmung geschehen. Die dafür in Betracht zu ziehenden Personen wurden schnell gefunden, zumal der Kreis an Experten und Laien, die sich in ihrer Arbeit oder in ihrem Umfeld mit Altersbestimmungen auseinandersetzen, in Österreich relativ klein ist. Nicht zuletzt konnten weitere Ansprechpartner auch durch Hinweise der bereits befragten Personen dazu gewonnen werden. Die Art der Kontaktaufnahme erfolgte zunächst schriftlich per E-Mail, um eine verständliche Beschreibung des Verwendungszwecks des beabsichtigten Interviews zu garantieren. In weiterer Folge wurde auch eine telefonische Kontaktaufnahme durchgeführt. Nicht alle angefragten Personen erklärten sich für ein Gespräch bereit. Mit der Begründung „dafür nicht zuständig zu sein“ oder über die Thematik „nichts aussagen zu können“ wurde die Anfrage rasch beendet. Monatelange Terminverschiebungen anderer potentieller Interviewpartner erschwerten den weiteren Interviewprozess erheblich. Durch

konsequentes Nachfragen und Beharrlichkeit konnten die Befragungen schließlich doch stattfinden. Die daraus gewonnenen Ergebnisse leisten einen wichtigen und nicht zu missenden Beitrag in der Frage der Wechselwirkung wissenschaftlicher Methoden der Altersbestimmung mit dem gesellschaftspolitischen Kontext. Nicht zuletzt erklärte sich die Mehrheit der angefragten Personen aber relativ rasch zur Durchführung eines Interviews bereit, wofür an dieser Stelle nochmals ein aufrichtiger Dank ausgesprochen werden soll.

Die befragten Personen entstammen unterschiedlichen beruflichen Kontexten, was einem ausgewogenen Wissenstransfer gerecht wird. Die Interviews wurden im Zeitraum von September 2005 bis Jänner 2006 durchgeführt. Informelle Gespräche mit zwei Personen, welche sich nicht für ein Interview bereit erklärten, fanden ebenso in diesem Zeitraum sowie darüber hinaus bis in die Gegenwart statt. Gerade das „Nicht-bereit-erklären“ für ein Interview wirft viele Fragen auf. Retrospektiv und subjektiv betrachtet steckt wohl eine gewisse „Angst“, Dinge, Behörden oder Arbeitsbereiche zu hinterfragen dahinter. Dies könnte nicht zuletzt auch den eigenen Arbeitsplatz gefährden. Die anonymen Gespräche waren von großer Aussagekraft, und obwohl sie in dieser Arbeit nicht zitiert werden können, liefern sie dennoch wertvolle Impulse und Hintergrundwissen.

Im Jahr 2000 organisierte der Verein „Kinderstimme“ eine Konsensuskonferenz über „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“<sup>570</sup>. Der von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich (KiJA) im Juni 2006 organisierten zweiten Konsensuskonferenz zur „Altersfeststellung“<sup>571</sup> konnte die Verfasserin dieser Arbeit selbst beiwohnen. Unter den Vortragenden und die Diskutierenden fanden sich viele der Interviewpartner wieder, was den Eindruck einer nur kleinen Gruppe von Personen, welche sich mit Altersbestimmungen auseinandersetzt, nochmals verstärkt.

Nachstehende Tabelle zeigt das berufliche Umfeld der Interviewpartner, den Zeitpunkt sowie die Reihenfolge der geführten Interviews.<sup>572</sup>

---

<sup>570</sup> Vgl. Kinderstimme, 2000.

<sup>571</sup> Vgl. KiJA, 2006.

<sup>572</sup> Die Reihenfolge der geführten Interviews entstammt keiner im Vorhinein festgelegten Struktur, sondern ist lediglich auf unterschiedlich lange Terminvereinbarungen und die spätere Auswahl von Interviewpartnern zurückzuführen.

| Beruflicher Kontext/<br>Interviewpartner | Datum des<br>geführten<br>Interviews | Reihenfolge/Nr.<br>des geführten<br>Interviews |
|------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------|
| NGO-Jugend                               | 09/2005                              | 1                                              |
| NGO- Asyl                                | 09/2005                              | 3                                              |
| Amtsarzt                                 | 09/2005                              | 2                                              |
| Kinderarzt                               | 10/2005                              | 10                                             |
| Facharzt Anatomie                        | 12/2005                              | 12                                             |
| Rechtsmediziner                          | 11/2005                              | 11                                             |
| Radiologin                               | 12/2005                              | 13                                             |
| Radiologe                                | 12/2005                              | 13                                             |
| Jugendrichter                            | 10/2005                              | 4                                              |
| Strafrichter                             | 10/2005                              | 5                                              |
| Behörde                                  | 10/2005                              | 6                                              |
| Behörde                                  | 10/2005                              | 7                                              |
| Rechtsberaterin                          | 10/2005                              | 8                                              |
| Rechtsberaterin                          | 10/2005                              | 9                                              |
| Anthropologin,<br>Biologin               | 01/2006                              | 14                                             |
| Anthropologe,<br>Gerichtsmediziner       | 01/2006                              | 15                                             |
| Politikerin                              | 01/2006                              | 16                                             |
| Informelle Gespräche                     | 2005-2008                            |                                                |
| Konsensuskonferenz<br>Altersbestimmung   | 06/2007                              |                                                |

Abbildung 20: Beruflicher Kontext der Interviewpartner und Datum der geführten Interviews

Die Geschlechterverteilung der insgesamt mit siebzehn Personen<sup>573</sup> geführten Interviews setzt sich wie folgt zusammen: zur Gruppe der Männer zählen elf Personen, also 65% der Befragten, zu jener der Frauen sechs Personen, respektive 35% der Gesamtteilnehmer der Interviews. Die Unterrepräsentation von Frauen im Interview ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass wichtige Gesprächspartner im Bereich der Altersbestimmung, also Personen, die mit Altersbestimmungen zu tun haben oder darüber sprechen, vorwiegend männlichen Geschlechts sind. Gleichwohl lieferten die Aussagen weiblicher Gesprächspartnerinnen wertvolle Informationen und bildeten somit einen wichtigen Bestandteil im

<sup>573</sup> Es wurden 15 Einzelinterviews und ein Doppelinterview durchgeführt. Insgesamt wurden somit 17 Personen in Form eines Interviews befragt.

## Kontext der geführten Interviews.

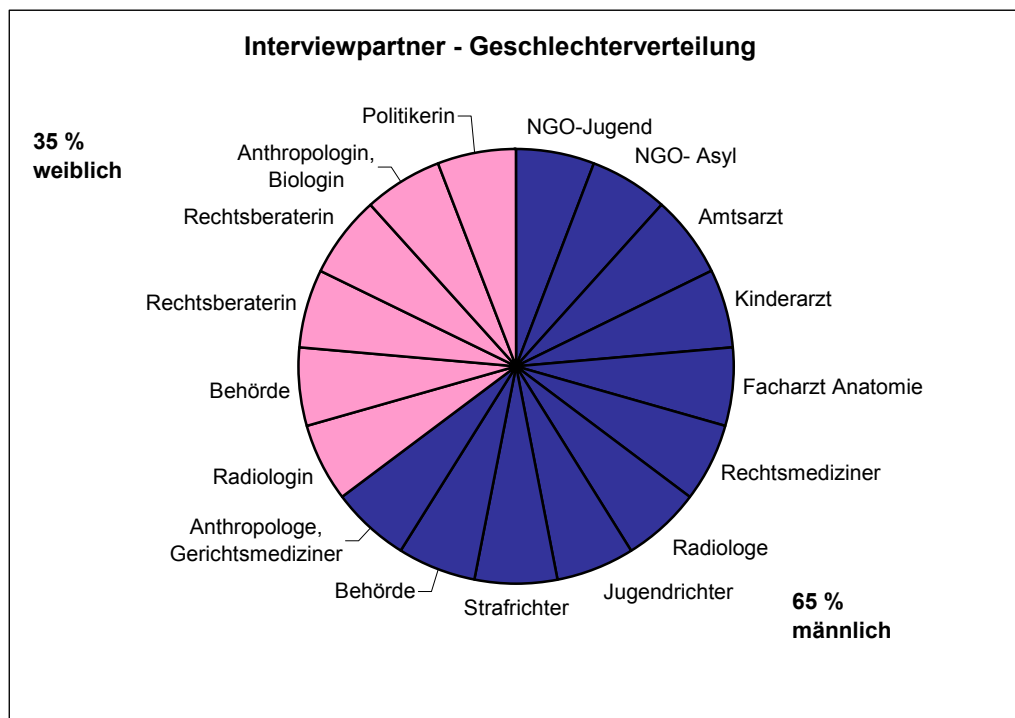


Abbildung 21: Geschlechtsverteilung der Interviewpartner

Eine vorangehende Beschäftigung mit den unterschiedlichen Interviewmethoden ist zur Auswahl einer den Bedürfnissen entsprechenden Methode der Datengenerierung unabdingbar. Diese unterscheiden sich nach dem Grad ihrer Strukturiert- und Standardisiertheit also darnach, ob es sich um vorgegebene standardisierte Fragen und Antworten mittels Fragebogen handelt oder nicht. Zur Auswahl standen somit das standardisierte (strukturierte) Interview, das halbstandardisierte (teilstrukturierte) Interview sowie das nichtstandardisierte (unstrukturierte) Interview. Um ein einigermaßen flexibles Fragenschema anzuwenden, welches imstande ist, die Haltungen und Meinungen der Einzelnen aufzufangen, und das gleichzeitig aber auch nach vorgegebenen Regeln abläuft, fiel die Entscheidung auf die Durchführung von halbstandardisierten Interviews auf der Basis eines schriftlichen Interviewleitfadens. Letzterer erforderte die Formulierung der Interviewfragen als wichtiges Kriterium der qualitativen Analyse. Als Grundsatz wurde festgelegt, die Fragen einfach aber präzise und allgemein verständlich auszuarbeiten. Der Interviewleitfaden diente dabei als Fragengerüst, um die „Abfragung“ aller wichtigen Aspekte im Interview zu überprüfen. Entsprechend den verschiedenen Berufsgruppen wurde der Leitfaden jeweils geringfügig

abgeändert, um auf die unterschiedlichen Gesprächspartner besser eingehen zu können. Eine Zusammenfassung aller Interview-Leitfäden findet sich im Anhang dieser Arbeit wieder.<sup>574</sup> Die halbstandardisierten Interviewleitfäden ermöglichten daher auch situative Abweichungen und eine flexible Reaktion auf den Gesprächsverlauf.

Die Gewinnung von Informationen bzw. der Informationsgehalt hängt im Wesentlichen auch von einer entspannten, nicht-emotionalisierten Atmosphäre im Interview und einem positiven Gesprächsklima ab. Besonders in der brisanten Frage der Altersbestimmung steigert eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre den Informationsgehalt erheblich. Aus diesem Grund erschien es auch ratsam, die Interviews in der vertrauten Umgebung der Befragten abzuhalten und am jeweiligen Arbeitsplatz durchzuführen.<sup>575</sup> Dies gestattete nicht zuletzt auch zusätzliche Beobachtungen des Arbeitsumfeldes parallel zum Interview sowie einen unmittelbaren Zugriff auf etwaige benötigte Arbeitsunterlagen und schriftliche Dokumente. Dabei war im Vorfeld besonders auf eine ruhige und von anderen Mitarbeitern oder dem Telefon nicht beeinflusste, ungestörte Interviewatmosphäre zu achten. Keines der durchgeführten Interviews wurde im Wesentlichen durch äußere Einflüsse gestört.

Nach der Begrüßung und einem kurzen „warming up“, zur Auflockerung der Gesprächsatmosphäre, in der sich die Verfasserin dieser Arbeit vorstellte, galt es das Dissertationsvorhaben kurz zu erklären. Dabei wurde zunächst nicht auf spezifische Fragestellungen und bestimmte Untersuchungsfelder eingegangen, sondern die Frage der Altersbestimmung im Allgemeinen in den Vordergrund gerückt. Dies erschien sinnvoll, zumal das Interview nicht bereits zu Beginn in eine bestimmte Richtung gelenkt wird und der eigene Standpunkt des Interviewpartners deutlicher zum Vorschein kommt. Am Anfang des Interviews galt es auch technische Fragen des Mitschnitts zu klären sowie den Kontext, in dem das Interview veröffentlicht wird, darzulegen. Die Einholung der Zustimmung zur Tonaufzeichnung und die Unterschrift der Einverständniserklärung zur Verwendung desselben in der Dissertation erwiesen sich nicht immer als selbstverständlich.<sup>576</sup>

---

<sup>574</sup> Eine geringfügige Abänderung des Interviewleitfadens auf den jeweiligen Gesprächspartner erschien nicht zuletzt auch deshalb erstrebenswert, da im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses eine Überarbeitung unabdingbar schien. Die Grundstruktur der Fragen blieb jedoch gleich um eine Vergleichbarkeit zwischen den Interviewpartnern gewährleisten zu können.

<sup>575</sup> Ausnahme bildete lediglich ein bereits pensionierter Interviewpartner, der die Verfasserin dieser Arbeit zu sich nach Hause einlud.

<sup>576</sup> Die Einverständniserklärung wurde nicht immer sofort oder am Ende des Interviews unterzeichnet,

Der Hinweis auf die ungefähre Dauer des Interviews sowie ein kurzer Überblick über den thematischen Verlauf des Gesprächs dienten dazu, den zeitlichen Rahmen zu Beginn zu strukturieren, sodass der Befragte auch während der Unterredung den jeweiligen Stand des Interviews genau mitverfolgen konnte. Im Sinne einer besseren Orientierung wurde der Leitfaden nach thematischen Bereichen gegliedert, die jeweils von mehreren offenen Fragen begleitet wurden. Dabei konnte die jeweilige Reihenfolge und Formulierung situativ abgeändert und relativ flexibel gestaltet werden. Die fünf Bereiche des Interviewleitfadens unterteilen sich somit wie folgt in:

- Methoden der Altersbestimmung/Durchführung
- Aussagekraft/Genauigkeit von Altersbestimmungen
- Gesellschaftspolitische Faktoren
- Statistik
- Internationaler Diskurs/Vorschläge, Zukunft

Eine ausgewogene Mischung von offenen und geschlossenen Fragen sollte einerseits eine zwanglose und lebendige Kommunikation erlauben und einer verhörähnlichen Situation vorbeugen, zugleich aber die wesentlichen Fragen nicht aus den Augen verlieren. Das subjektiv wahrgenommene Gesprächsklima reichte von einer äußerst angenehmen freundlichen Kommunikationsbeziehung, in der ein konstruktives Gespräch zustande kam, bis zu einer gespannten und schwierigen Atmosphäre mit nur kurzen, ausweichenden und „bedachtsam“ gewählten Antworten. Letzteres verweist auf den prekären Umgang mit Altersbestimmungen. „Nicht-Kommunikation“ und Kommunikationsverweigerung sind deshalb auch eine Form der Kommunikation und vielfach auch ein Instrument des Selbstschutzes, möglicherweise nicht zu viel über die Durchführung einer Methodik preiszugeben, die von vielen Seiten als unsicher und kritisch eingestuft wird. Eine differenzierende Betrachtung

---

sondern erstreckte sich vereinzelt über einen mehrmonatigen bzw. in einem Fall über einen nahezu zweieinhalbjährigen Prozess des konsequenten Nachfragens. Die Mehrheit der Befragten erklärte sich jedoch mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung mehr oder weniger sofort bereit. Unabhängig von den Interviews fanden mit einigen Personen auch informelle Gespräche ohne Tonbandaufzeichnung statt.

der unterschiedlichen Konnotationen von „Schweigen“, „Nicht-sagen-Wollen“ und knappen Antworten ist deshalb immer in ihrem speziellen Zusammenhang zu berücksichtigen.

Die Gesprächsdauer des Interviews wurde mit max. einer Stunde angekündigt, wobei die zeitlichen Schwankungen aller geführten Gespräche zwischen weniger als 20 Minuten und mehr als eineinhalb Stunden lagen, im Durchschnitt jedoch die Gesprächsdauer 47 Minuten betrug. Dabei bleibt als wesentlicher Fakt zu erwähnen, dass besonders nach Ausschalten des Aufnahmegeräts durch die so genannte „Aufbruchsstimmung“ noch interessante Aspekte angesprochen wurden.

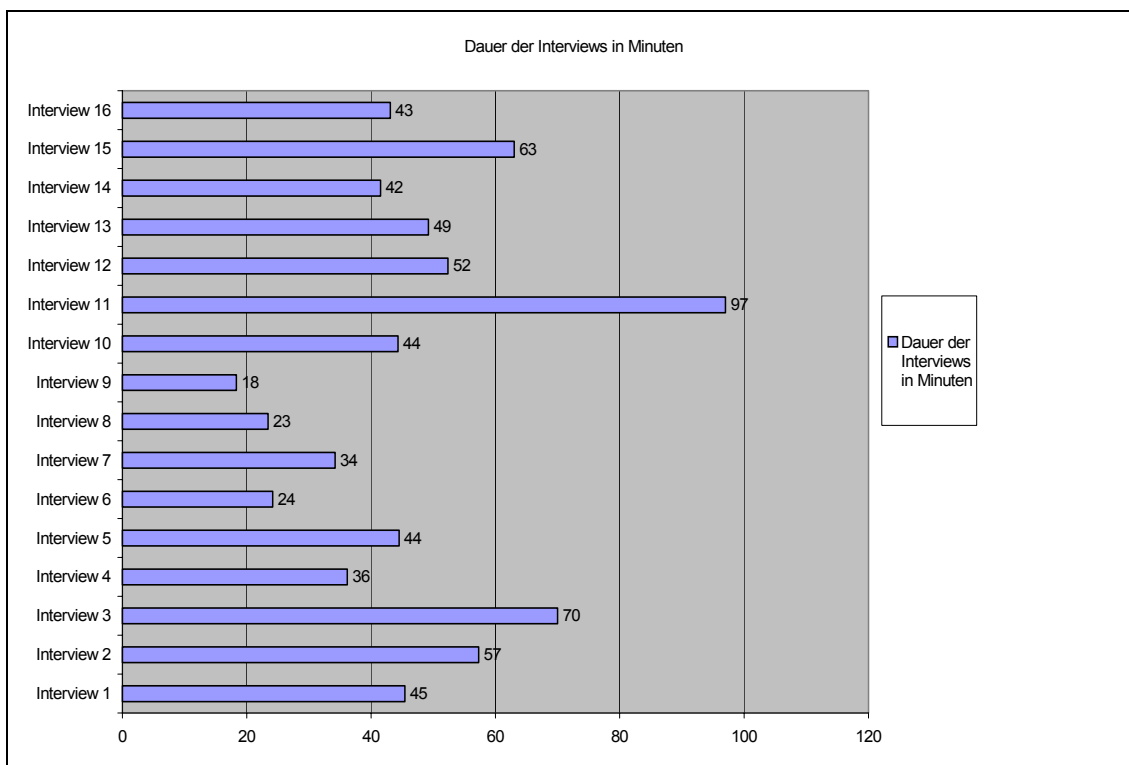


Abbildung 22: Verteilung der Interviews nach Minuten

Spannend erscheint auch die Betrachtung der durchschnittlichen Dauer der Interviews nach dem Berufsstand der Befragten. Während Interviews mit Vertretern der Behörde am kürzesten dauerten, zählten Gespräche mit Vertretern aus Medizin und NGO's zu den am längsten geführten Befragungen. Eine aussagekräftige Tendenz lässt sich daraus sicherlich nicht ableiten, zumal auch das zur Verfügung stehende Zeitspektrum sowie die Person der Interviewerin wesentliche Einflussfaktoren sind. Trotz allem scheint die Behörde Fragen der Altersbestimmung schneller abzuhandeln als andere Institutionen.



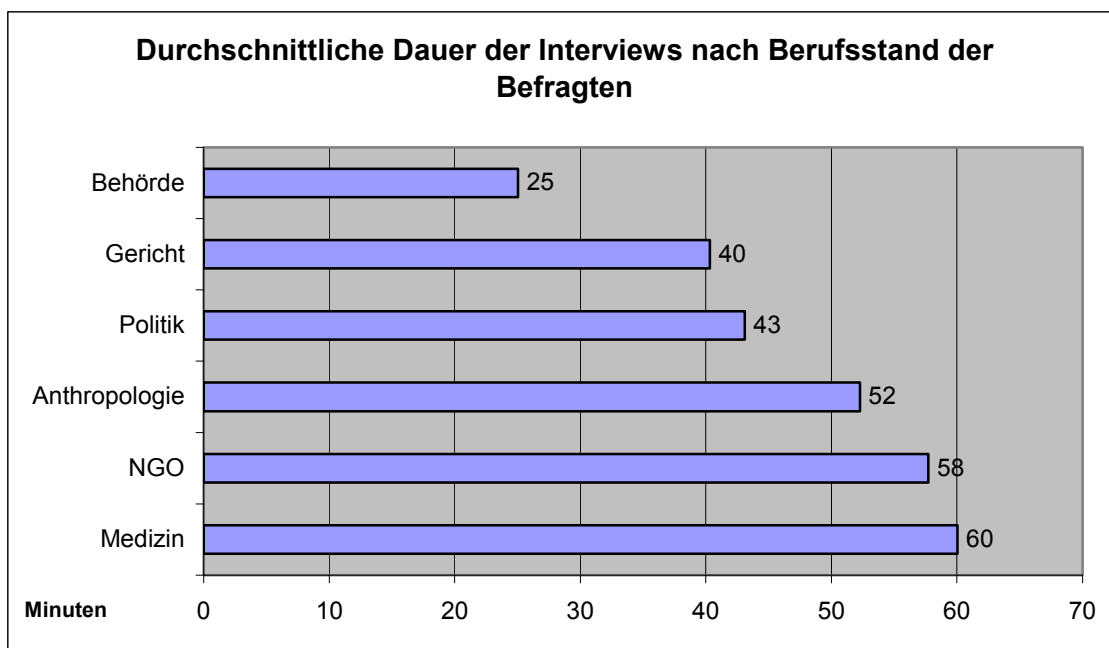


Abbildung 23: Durchschnittliche Dauer der Interviews nach Berufsstand der Befragten

Die Einverständniserklärungen wurden auf Verlangen der Interviewpartner zumeist erst am Ende des Interviews unterzeichnet. Drei Gesprächspartner unterfertigten diese erst nach vorheriger Durchsicht der zugeschickten Transkription und nach mehrmaligen Nachfragen über einen Zeitraum von Wochen und Monaten. In einem Fall wurde die Interviewtranskription erst nach nahezu zweieinhalb Jahren freigegeben. Die lange Verzögerung und einstweilige Verweigerung beschränkte sich auf die Aussage, dass im Interview Statements gemacht wurden, die in dieser Form nicht veröffentlicht werden sollten. Ein gewisses Misstrauen konnte trotz angekündigter Anonymisierung nicht abgebaut werden. Hier scheint die bereits einmal angesprochene Angst hervorzutreten, sich mit der politischen und gesellschaftlichen und womöglich auch persönlichen, prekären Thematik der Altersbestimmung auseinander setzen zu müssen.

Im Anschluss an jedes Interview entstanden Kurzprotokolle zu den persönlichen Gesprächseindrücken. Zur Auswertung der Interviews wurden alle 16 Tonbandaufnahmen transkribiert. Die Transkription der Interviews erfolgte unmittelbar nach deren Aufzeichnung, zumal das Gehörte hier noch in besserer Erinnerung war und die Verschriftlichung erleichterte. Nonverbale Aspekte wie längere Pausen oder Räuspern wurden in der Transkription berücksichtigt. Ein wiederholtes Kontrollhören sollte die Genauigkeit der

Niederschrift hinsichtlich der getätigten Aussagen zusätzlich steigern. Die Interviewtranskripte stellen somit zusammen mit den Kurzprotokollen und den informellen Informationen der nicht aufgezeichneten „anonymen“ Gespräche die Auswertungsgrundlage dieser Arbeit dar. Die strukturelle, technische Auswertung und Analyse der qualitativen Interviewdaten erfolgte teilweise über die qualitative Daten-Analyse-Software „ATLAS.ti“. Das Kategorisieren und Ordnen von Textsequenzen und das Verknüpfen von Konzepten und Textdaten der „Face-to-Face“-Interviews zu Netzwerken geschah aber auch auf herkömmliche Weise per Hand und „Bleistift“ bzw. durch die Bearbeitung der Dokumente am P.C.

Da die Frage der Altersbestimmung ein äußerst kontrovers und gesellschaftspolitisch prekäres Thema ist, war die Anonymisierung der Informationen von wesentlicher Relevanz. Das bedeutet, dass Personen, Orts-, Firmennamen und Sachverhalte anonymisiert wurden, um für Dritte keinen Rückschluss auf die Identität der befragten Person möglich zu machen. In der vorliegenden Arbeit geht es um Zahlen. Zahlen, die „fest gemacht“ werden, um ein bestimmtes Alter zu definieren und somit Rechtsansprüche und -ausschlüsse zu argumentieren. Die Zahl oder das Alter 18 steht in Zusammenhang mit wesentlichen Rechten und Pflichten. Folglich entschied sich die Verfasserin dieser Arbeit, die Anonymisierung der Interviews gleichfalls im Sinne einer chronologischen Reihung vorzunehmen. Das erste geführte Interview erhält somit die Zahl „1“, das zweite die Zahl „2“ usw.<sup>577</sup> Interviewpassagen werden unter Anführungszeichen, in kursiver Zeichensetzung dargestellt. Eine von der Verfasserin dieser Arbeit getätigte und hier wiedergegebene Aussage ist durch die Namenskürzel „P.P.“ gekennzeichnet. Zur besseren Übersicht wird diese nicht kursiv gesetzt. Um einer möglichen Reidentifizierbarkeit der Interviewpartner entgegenzuwirken, wurden an manchen Stellen konkrete Angaben durch sinngemäße, allgemeine Angaben ersetzt. Ebenso wurde, wenn erforderlich, eine redaktionelle Überarbeitung der zitierten Interviewaussagen vorgenommen. Dies erfolgte zum einen durch die Angleichung an die Schriftsprache sowie durch die Streichung und Bereinigung redundanter Redewendungen, Füllwörter und Alltagsjargons wie auch durch den Umbau unvollständiger zu vollständigen Sätzen. Diese Form der redaktionellen Überarbeitung wurde jedoch nur äußerst

---

<sup>577</sup> Zur Reihenfolge und Nummerierung der Interviews siehe auch Abbildung 20 - Beruflicher Kontext der Interviewpartner und Datum der geführten Interviews.

marginalisierend vorgenommen, zumal die Aussagen so gering wie möglich durch die Verfasserin beeinträchtigt werden sollten. Stilistische Mängel wurden mitunter nicht ausgebessert um die Originalaussage des Zitats nicht zu verfälschen.

Die weitere Analyse erfolgte im Sinne einer explikativen und interpretativen-reduktiven Form. Dabei ging es in der Einzelanalyse zunächst darum, die jeweiligen Interviewtexte zu kommentieren und eine Charakteristik hinsichtlich der Besonderheiten und des Allgemeinen des jeweiligen Interviews zu erstellen. In einer weiteren generalisierenden Analyse konnten Grundtendenzen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Interviews definiert werden.<sup>578</sup> Die thematischen Verläufe können durch die Erstellung einer Themenmatrix aufgezeigt werden. Abbildung 24 zeigt einige der in den Interviews am meisten angesprochenen Sachverhalte. Dabei ist zu erkennen, dass insbesondere dem Experten und dem Faktor „Erfahrung“ in nahezu allen Gesprächen erhebliche Bedeutung eingeräumt wurde. Ebenso wurden die Fragen der „Wissenschaftlichkeit“ der Methode, ihre Verlässlichkeit und Genauigkeit bzw. das Ausmaß ihrer Sicherheit und Unsicherheit und ihre Schwankungsbreite im Gespräch immer wieder aufgegriffen. Der Zweifel an der „Wissenschaftlichkeit“ von Altersbestimmungen stand bei vielen Interviewpartnern im Vordergrund. Gleichmaßen zeigten sich Auseinandersetzungen zur Thematik des Röntgenisierens zur Altersfeststellung im Interview an prominenter Stelle. Von wesentlicher Bedeutung im Prozess der Bestimmung von Alter wurde auch die betreffende Gesetzgebung betrachtet. Kritik in Zusammenhang mit Voreingenommenheiten und gesellschaftspolitischen Motiven wurde insbesondere von Vertretern von Nichtregierungsorganisationen geäußert.

---

<sup>578</sup> Vgl. auch Klöckler, 1999, S. 7.

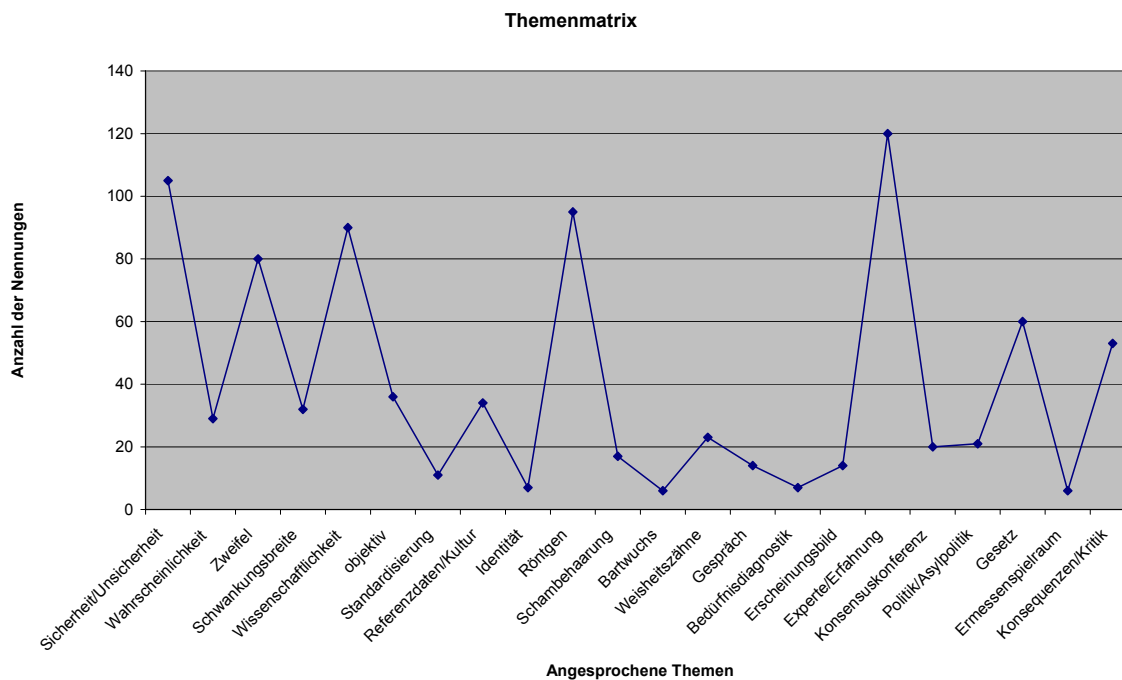


Abbildung 24: Graphische Darstellung der in den Interviews angesprochenen Themen.

Das Ziel der Analyse jedoch bestand nicht darin, eine gewisse Repräsentativität zu ermitteln, sondern die repräsentative Beschaffenheit und das Typische der Interviews in Hinblick auf die Fragestellung zu analysieren. Dabei wurden Fallbeispiele herausgegriffen und methodische Grundgedanken in die Analyse miteinbezogen. Ausgehend von den einzelnen „Fällen“ wurde eine inhaltliche Darstellung der jeweiligen typischen Handlungsweisen oder Meinungen angestrebt. Daneben schien eine permanente kritische Reflexion und Auseinandersetzung mit der Auswertungsphase unabdingbar, zumal die „Subjektivität“ der Textinterpretationen in jeder Forschung allgegenwärtig ist. Die Explikation und Offenlegung verschiedener Einzelschritte der Untersuchung zum Zwecke ihrer Nachvollziehbarkeit können dabei als mögliche Lösungsversuche angesehen werden.<sup>579</sup> Schließlich stellten sich mehrere grundlegende Fragen, so etwa: Welche Ergebnisse und Schlussfolgerungen können aus der Analyse und der Auswertung gezogen werden? Ist die eingangs gestellte Fragestellung nach dem Einfluss und der Wechselwirkung des gesellschaftspolitischen Kontextes mit wissenschaftlichen Methoden der Altersbestimmung zu beantworten und welche weiteren Hypothesen lassen sich daraus ableiten? Den Versuch

<sup>579</sup> Vgl. auch Klöckler, 1999, S. 7.

einer Klärung unternimmt das unter Kapitel 5 gereichte Conclusio.



Abbildung 25: Einzelschritte der Analyse: theoretische und praktische Arbeitsprozesse

Abbildung 25 veranschaulicht nochmals in grafischer Form die theoretischen und praktischen Arbeitsprozesse der vorliegenden Arbeit. In der Auseinandersetzung mit dem qualitativen Forschungsmaterial und aufgrund theoretischer/methodischer Überlegungen erfolgte die Formulierung von Hypothesen und Fragestellungen. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wurden durch die gewonnene Erfahrung im Zusammenhang mit den bereits geführten Interviews die einzelnen, im Leitfaden vorgegebenen Kategorien und Dimensionen immer wieder aufs Neue überprüft und für weitere empirische Gespräche gegebenenfalls geringfügig modifiziert und ausdifferenziert,<sup>580</sup> nicht jedoch vollständig abgeändert. Im Zuge dieses Prozesses entstand eine thematische Ordnung und Kategorisierung aller im Leitfaden festgehaltenen und in den Interviews thematisierten Aspekte. Die Datenauswertung wiederum wirkte auf das theoretisch/ konzeptuelle Konzept der Arbeit zurück, sodass eine permanente Reflexion die bestmögliche Einbettung und Bearbeitung der Forschungsfragen ermöglichte. Im gesamten Kreislauf der theoretischen und empirischen Untersuchung durfte ein Faktor dabei nicht außer Acht gelassen werden: nämlich

<sup>580</sup> Vgl. Schraps, 2007, S. 111.

jener der Selbstreflexion und des Mitbringens von persönlichen Bias und deren Auswirkungen auf den Forschungsprozess. Darunter ist die Reflexion des eigenen Parts bzw. der eigenen Person im situativen Verstehensprozess während des Interviews als auch die Reflexion der Texterzeugung im rekonstruierenden Verstehensprozess während der Interpretation zu verstehen.<sup>581</sup> Unsere Selektions- und Verarbeitungsprozesse sind individuell, gesellschaftlich und kulturell bestimmt. Sie sind somit nicht nur durch die Rolle der „unabhängigen, neutralen Beobachterin“ geprägt, sondern auch durch die Ausbildung der Verfasserin als Ethnologin, Kultur- und Sozialanthropologin und durch ihre bisherigen, kulturellen, beruflichen und privaten Erfahrungen bedingt. Die Frage, welche Wissensbasis in die methodische und analytische Aufbereitung mitgebracht wird, welche persönlichen und kulturellen Bias im Forschungsprozess mitwirken, ist somit in der Analyse zu berücksichtigen und als Kontrollvariable einzusetzen. Die Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Rolle ist ein Teil der Forschung und kein Störfaktor derselben. Selbstreflexions- und Reflexionsprozesse innerhalb der qualitativen Untersuchung erlauben es neues Wissen zu generieren und als gültig betrachtetes Wissen kritisch zu hinterfragen.

Die nachfolgenden empirischen Ausführungen grenzen den Begriff „Alter“ zunächst ein und definieren ihn als einen inhomogenen, multidimensionalen Prozess. Alter manifestiert sich somit auf unterschiedliche Art und Weise und tritt als chronologisches Alter, biologisches/prospektives Alter, psychosoziales Alter und ethnisches Alter in Erscheinung.

---

<sup>581</sup> Vgl. Helferich, 2004, S. 22.

## 4. 2. Begriffsbestimmung „Alter“

Die Frage nach dem „Alter“ bzw. dem Prozess des „Alterns“ verlangt nach einer breiten Begriffsbestimmung. MAX BÜRGER, der als Begründer der Altersmedizin in Europa gilt, definierte bereits in seinem 1947 erschienenen Buch „Altern und Krankheit“, das Altern als *„jede irreversible (nicht umkehrbare) Veränderung der lebenden Substanz als Funktion der Zeit.“*<sup>582</sup> Dabei ist im Wesentlichen hervorzuheben, dass es sich beim Faktor „Alter“ um kein homogenes Konstrukt handelt. Der Alternsprozess verläuft sowohl multidimensional, also als Prozess, der auf mehreren Ebenen der Person (z. B. körperlich, psychisch, sozial) fortschreitet sowie multidirektional in verschiedenen Teilebenen und in unterschiedlichem Tempo und Ausmaß und ist letztlich auch multikausal, indem Altern nicht eine, sondern viele Ursachen hat.<sup>583</sup>

Der Begriff „Alter“ bezeichnet weiters zum einen das Lebensalter, also die bisherige Dauer des Lebens als auch den Zeitraum seit der Entstehung und Entwicklung eines Lebewesens, Objektes oder beispielsweise des Weltraums. So ist die Verfasserin dieser Arbeit gegenwärtig 31 Jahre alt, während das Universum auf 13,7 Milliarden<sup>584</sup> Jahre geschätzt wird. Aber aus welchen genauen Kategorien setzt sich „Alter“ nun zusammen? Nachfolgendes Kapitel unternimmt den Versuch einer „Verortung“ des Terminus und Sinngehalts von „Alter“. Die eingangs gestellte Frage „Was messe ich?“ steht dabei im Zentrum der Auseinandersetzung einer möglichen genaueren Präzisierung unterschiedlicher Dimensionen und Parameter von Alter. Entsprechend der empirischen Ergebnisse und der theoretischen Beschäftigung sowie der vergleichenden Literaturstudie kann nachfolgende „Objektverortung“ vorgenommen werden. Nachdem in dieser Arbeit eine Altersbestimmung an Lebenden fokussiert wird, beschränkt sich diese auf vier voneinander differierende, unterschiedliche Manifestationen von Alter. Dazu zählen das

- chronologische Alter (Geburtsdatum verbunden mit rechtlichen Aspekten des Alters),

---

<sup>582</sup> Vgl. Bürger, 1947.

<sup>583</sup> Vgl. Naegele, 2007/08, S. 13.

<sup>584</sup> Vgl. Spektrum der Wissenschaft, 2008.

- biologische/prospektive Alter (somatisch-biologische Aspekte und ihr Einfluss auf den Gesundheitszustand und Alterungsprozess sowie die Frage nach der restlichen verbleibenden Lebenserwartung),
- psychosoziale Alter (Frage nach dem individuellen Unterstützungsbedarf eines Menschen),
- ethnische Alter (umweltabhängige/biografische/individuelle, ethnische/gesellschaftliche/kulturelle Einflüsse von Alter).

„*Man ist so alt, wie man sich fühlt*“ besagt auch eine alte Redensart. Dieses Sprichwort kann wohl stellvertretend für die vielen verschiedenen Definitionen und Kategorien von „Alter“ stehen, denn ein Faktum tritt hier entscheidend hervor: Alter ist kein homogenes Konstrukt. Hinsichtlich des Lebensalters existieren unterschiedliche Berechnungsweisen im Anwendungskontext von Recht, Geologie, Psychologie, Biologie und Ethnologie.

Die Altersbestimmung an Lebenden erhält insbesondere in Anbetracht der rechtlichen Auslegung von Alter besondere Relevanz, wodurch sich auch nächstes Kapitel mit „Alter im rechtlichen Kontext“ auseinandersetzt.



#### 4. 2. 1. Alter im rechtlichen Kontext

Betrachtet man Alter im rechtlichen Kontext, so lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber eine eigene Regelung geschaffen hat, um Alter zu „berechnen“. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ab wann ein Lebensjahr als vollendet gilt, d.h. wann ein bestimmtes erforderliches Mindestalter erreicht ist, um in den „Genuss“ bestimmter Rechte, Ansprüche aber auch Pflichten zu kommen. Können Berechtigungen beispielsweise am Geburtstag oder erst am Tag nach dem Geburtstag erteilt werden? § 902 und § 903 des ABGB regeln die im österreichischen Recht allgemeine Fristberechnung, also den Zeitpunkt und Anfang einer Rechtswirkung, wie folgt:

§ 902 ABGB: *„Eine durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Frist ist vorbehaltlich anderer Festsetzung so zu berechnen, dass bei einer nach Tagen bestimmten Frist der Tag nicht mitgezählt wird, in welchen das Ereignis fällt, von dem der Fristenlauf beginnt.“*

§ 903 ABGB: *„Ein Recht, dessen Erwerbung an einen bestimmten Tag gebunden ist, wird mit dem Anfang dieses Tages erworben.“*<sup>585</sup>

Je nachdem, ob der Fristablauf mit dem Erwerb oder dem Verlust eines Rechtes verknüpft ist, ist der Beginn desgleichen mit 0.00 Uhr und das Ende mit 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist anzusetzen. Gemäß den Bestimmungen nach § 902 und § 903 des ABGB ist das entsprechende Lebensjahr mit 0.00 Uhr des Geburtstages als vollendet anzunehmen.<sup>586</sup> So wird beispielsweise in Österreich die Volljährigkeit nach § 21 ABGB mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt.<sup>587</sup> Diese Vorschrift legt somit fest, dass wir ab 0.00 Uhr an unserem Geburtstag ein Jahr älter sind und nicht erst zur eigentlichen Geburtsstunde. Wer demnach am 12. Dezember 1990 um 14:12 geboren ist, hat rechtlich gesehen schon am 12. Dezember 2008 um 0:00 sein 18. Lebensjahr vollendet und ist somit in Österreich und in vielen anderen Ländern volljährig. Die vollen Stunden bis zu seiner tatsächlichen Geburtsstunde werden demnach nicht mitgezählt und der Geburtstag ist als jener Tag anzusehen, an dem ein Lebensjahr als vollendet gilt. Unterschiedliche Formen der Altersberechnung

---

<sup>585</sup> Vgl. Jusline GmbH: § 902 ABGB und § 903 ABGB.

<sup>586</sup> Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2008, S. 29.

<sup>587</sup> Vgl. ABGB § 21.

finden sich auch in Zusammenhang mit der Berechnung von Zusatzpensionen, Versicherungsleistungen und Renten.

Altersgrenzen können sich auch ändern. So lag die Volljährigkeitsgrenze vor nicht allzu langer Zeit bei 19 Jahren. Dem EU-Trend folgend wurde durch das mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene „Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz“ die Volljährigkeitsgrenze von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt. Als 18-jähriger „Erwachsener“ besteht somit eine volle Handlungs- aber auch eine volle strafrechtliche Deliktfähigkeit. Jede Altersstufe ist daher mit einer Reihe von verschiedenen Rechten und Pflichten verbunden. Das ABGB unterscheidet vier Altersstufen:

- Von 0 - 7 Jahren - „Kinder“
- Von 7 - 14 Jahren – „Unmündige Minderjährige“
- Von 14 - 18 Jahren - „Mündige Minderjährige“ oder Jugendliche
- Über 18 Jahre – „Volljährige“<sup>588</sup>

Zusätzlich wurden mit dem 19. Bundesgesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 des Strafgesetzbuches und des Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>589</sup> Sonderbestimmungen für die Altersgruppe

- 18 – 21 Jahre - der „jungen Erwachsenen“

festgelegt.

Innerhalb oben angeführter Altersstufen wird zudem eine Unterscheidung hinsichtlich der Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Testierfähigkeit und Ehemündigkeit getroffen. „Rechtsfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, wie etwa der Anspruch auf ein Erbe oder Schadenersatzansprüche. Diese Fähigkeit wird mit Geburt erworben und endet erst mit seinem Tod. Die „Handlungsfähigkeit“ bezieht sich auf das eigene Verhalten, durch welches Rechte und

---

<sup>588</sup> Vgl. Trampitsch, 2002; vgl. auch Jugendgerichtsgesetz, 1988, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2004.

<sup>589</sup> Vgl. Jugendgerichtsgesetz, 1988, BGBl. Nr. 19/2001; und Strafgesetzbuch, StF:BGBl, Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004.

Pflichten begründet werden. Diese wird nicht seit Geburt erworben, sondern erst im Zuge einer bestimmten Altersstufe, in der das Individuum aufgrund seiner geistigen Reife in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbständig zu ordnen und sich rechtmäßig zu verhalten. Durch das Erlangen der „Geschäftsfähigkeit“ sind abgeschlossene Verträge rechtsgültig. Kinder sind geschäftsunfähig mit Ausnahme von geringfügigen Angelegenheiten wie beispielsweise der Kauf einer Jausenssemmel oder Buskarte. Rechtsgeschäfte von unter 18-Jährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern). Die mit Vollendung des 14. Lebensjahres beginnende „Deliktsfähigkeit“ bringt eine strafrechtliche Verantwortung mit sich. Allerdings kommt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das mildere Jugendstrafrecht zur Anwendung. Die bereits erwähnten Sonderbestimmungen für die Gruppe der „jungen Erwachsenen“ können mitunter einen einjährigen Aufschub einer Freiheitsstrafe zu Gunsten des Abschlusses der Berufsausbildung vorsehen.<sup>590</sup> Die „Testierfähigkeit“ bezeichnet die „erforderliche Besonnenheit“, ein Testament zu errichten. Eine beschränkte Testierfähigkeit tritt mit Vollendung des 14. Lebensjahres und eine volle Testierfähigkeit mit vollendetem 18. Lebensjahr in Kraft. Ursachen der Unfähigkeit zu testieren liegen dem Gesetzgeber zufolge zum einen in einem „Mangel der Besonnenheit“,<sup>591</sup> und zum anderen in einem „unreifen Alter“. Hinsichtlich letzterem obliegt es dem Gericht durch „angemessene Erforschung“ sich vom überlegten und freien Willen des Minderjährigen zu überzeugen.<sup>592</sup> Von variabel zu handhabenden Altersgrenzen ist auch die „Ehemündigkeit“ betroffen, welche vormals nach Geschlecht differenziert wurde. So war es einer männlichen volljährigen Person mit mindestens 19 Jahren erlaubt, eine mindestens 16 Jahre alte Frau unter der Voraussetzung der Zustimmung der Obsorgeberechtigten (Eltern) rechtsgültig zu ehelichen. Auf Antrag konnte das Gericht die Altersgrenze bei Männern auf 18, und bei weiblichen Personen auf 15 Jahre verkürzen. Infolgedessen wurde ein so genanntes „Heiratszeugnis“ ausgestellt, welches den Heiratswilligen die notwendige Verantwortung und Tragweite ihres Eheversprechens zuerkannte.

---

<sup>590</sup> Vgl. Trampitsch, 2002.

<sup>591</sup> Das ABGB § 566 ABGB, BGBl I 164/1999, betrachtet die Testierfähigkeit als ungültig, wenn „*die Erklärung in einem hierfür erforderliche Besonnenheit ausschließenden Zustand, wie einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit, geschehen sei (...)*.“

<sup>592</sup> § 569 des ABGB sieht vor: „*Unmündige sind zu testieren unfähig. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gerichte oder mündlich notariell testieren. Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe.*“

Heute wird die Ehemündigkeit nicht mehr nach Geschlecht differenziert, sie beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, also der Volljährigkeit der Partner. Dennoch ist auch hier eine Herabsetzung des Ehealters auf das vollendete 16. Lebensjahr nach einem gerichtlichen Beschluss über die „Ehereife“ und aufgrund der Volljährigkeit des zweiten Ehewilligen möglich, unabhängig davon, ob es sich um die weibliche oder männliche Person handelt. Während der Dauer der eingegangenen Ehe besteht auch vor der Volljährigkeit volle Geschäftsfähigkeit.<sup>593</sup>

Die Liste der Altersstufen und ihrer daraus ableitbaren Konsequenzen, Rechte und Pflichten lässt sich beliebig lange fortsetzen. So gibt es etwa eine Alterskennzeichnung von Filmen, Filme die ab einem unterschiedlichen Alter freigegeben oder verboten sind sowie eine Reihe weiterer altersbedingter Ansprüche und Regelungen. In Abbildung 26 werden nur einige von vielen beispielhaft aufgelistet.<sup>594</sup> Die jeweiligen Altersstufen unterscheiden sich aber auch von Land zu Land und mitunter sogar innerhalb verschiedener Bundesstaaten bzw. Bundesländer sowie in ihrem rechtlichen Kontext. Das Fremdenpolizeigesetz 2005 § 12. (1) führte beispielsweise zur Herabsetzung der Handlungsfähigkeit in fremdenrechtlichen Angelegenheiten auf das vollendete 14. Lebensjahr, während die Handlungsfähigkeit nach dem Asylgesetz erst mit 18 Jahren erreicht wird. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind demnach handlungsfähig und in der Lage ihre Interessen selbst zu vertreten. Die Herabsetzung der Handlungsfähigkeit wurde von zahlreichen NGO's kritisiert und als bedenklich eingestuft. Junge Menschen würden in diesem Alter große Entwicklungsunterschiede aufweisen und seien durch Krieg, Armut und Menschenhandel im Herkunftsland nicht in der Lage, die gesamte Tragweite und die existenziellen Folgen der erforderlichen Rechtsakte zu verstehen.<sup>595</sup>

---

<sup>593</sup> Vgl. Trampitsch, 2002.

<sup>594</sup> Vgl. dazu auch Magistrat der Stadt Krems; vgl. auch Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007.

<sup>595</sup> Vgl. Neustart, 2005; und Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 2005.

| <b>Vollendetes Lebensjahr</b> | <b>Anspruch/Rechte und Pflichten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3                             | Anspruch auf einen Kindergartenplatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 6                             | Beginn der Schulpflicht (mit dem 1. September, der auf den 6. Geburtstag folgt, beginnt die allgemeine Schulpflicht, die 9 Schuljahre dauert.)                                                                                                                                                                                                                               |
| 7                             | Beschränkte Geschäftsfähigkeit, größere Einkäufe (Bücher, CDs) sind erlaubt                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 10                            | Anhörungsrecht zum Bekenntniswechsel (Religionswechsel)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 12                            | Radfahren ohne Aufsicht im Straßenverkehr, Zustimmungsrecht zum Bekenntniswechsel (Religionswechsel)                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 14                            | Sexualmündigkeit, Strafmündigkeit, Religionsmündigkeit, Prozessfähigkeit, beschränkte Testierfähigkeit, erweiterte Geschäftsfähigkeit, Antrag auf Asyl kann selbständig gestellt werden, Erwerb eines Segelscheins, Aufenthalt an öffentlichen Orten bis 1:00 Uhr.                                                                                                           |
| 15                            | Moped-Führerscheinwerb, Ende der Schulpflicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 16                            | Beschränkte Ehefähigkeit, Lenkerberechtigung für landwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren), aktives Wahlrecht, Lenkung von Motorbooten, Reiten ohne Aufsicht auf öffentlichen Straßen, Konsum und Erwerb von alkoholischen Getränken und Nikotin (Zigaretten) in der Öffentlichkeit, Prozessfähigkeit ausländischer Jugendlicher, Schubhaft für ausländische Jugendliche. |
| 17                            | Vorgezogene Lenkerberechtigung der Klasse B (PKW)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 18                            | Volljährigkeit, volle Geschäftsfähigkeit, volle Strafmündigkeit, Ehemündigkeit, Leichtmotorräder, PKW- Lenkberechtigung, Wehrpflicht, passives Wahlrecht, Wählbarkeit zum Bürgermeister, Verkauf von Zeitungen auf der Straße,                                                                                                                                               |
| 21                            | Lenkberechtigung f. Motorräder, Kraftwagen, Besitz von Faustfeuerwaffen und Munition                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 28                            | Adoptionsrecht Frauen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 30                            | Adoptionsrecht Männer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 35                            | Passives Wahlrecht für das Amt des Bundespräsidenten (vor dem 1. 1. des Wahljahres muss das 35. Lebensjahr überschritten sein)                                                                                                                                                                                                                                               |
| 50                            | Ende der Wehrpflicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 60                            | Pensionsalter für Frauen (noch bis 2024), Anspruch auf gesetzlich dauernden Ruhestand für Richter                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 65                            | Pensionsalter für Männern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Abbildung 26: Altersstufen in Österreich und ihre Rechte und Pflichten

#### 4. 2. 2. Biologisches/funktionales und prospektives Alter

Wie letztes Kapitel zeigte, wird unser chronologisches oder „kalendarisches“ Alter für viele rechtliche Bestimmungen in Zusammenhang mit bestimmten Rechten und Pflichten herangezogen. Neben unserem „Geburtsalter“ besitzen wir aber auch ein individuelles „biologisches Alter“. Indem Menschen unterschiedlich schnell altern, kann jedes individuelle „Alternstempo“ sehr verschieden sein und weitgehend differieren. Ein Abweichen des „biologischen“ Alters vom „Ausweisalter“ ist somit möglich.<sup>596</sup> (Biologisches) Alter ist eine Dimension eines „biologischen Phänotyps“ und beschreibt seinen aktuellen „Entwicklungszustand“.<sup>597</sup> Dieser biologische Phänotyp oder das Erscheinungsbild eines Organismus wird durch Erbanlagen und Umwelteinflüsse bestimmt. Darüber hinaus werden in den unzähligen biologischen Altersdefinitionen neben Geschlecht auch die Einwirkung von inneren (psychische Verfassung, Anfälligkeit für Krankheiten oder Allergien) und äußeren Krankheitsursachen (Umwelteinflüsse, Sonnenstrahlung etc.) in die Begriffsbestimmung eines „biologischen Alters“ miteinbezogen. Termini wie „Alterungsprävention“, „Anti-aging“ und „Altershemmung“ unterstellen aber oftmals, dass das Altern eine Krankheit per se ist.<sup>598</sup> So wird „Alter“ mitunter mit „altersbedingten Schwachstellen“, „körperlichen Verfall“, abnehmender Lebensfähigkeit und in Verbindung mit Krankheit und Tod definiert.

Nachfolgendes Zitat fasst die Begriffsbestimmung von „biologischem Alter“ treffend zusammen: *„Although functional decline appears to be an inevitable and inescapable consequence of aging, there are often considerable differences between individuals with respect to the rate and extent of this decline. Individuals may be young or old in relation to their number of years. As a result, age-related disease or age-related death may occur at different chronological ages. It follows that the true or practically relevant age of an individual is not adequately defined by the time that has elapsed since birth, but by a figure reflecting the individual's progressive inability to respond adaptively to an environmental stress that leads to a decreased viability and increased vulnerability to death. The degree*

---

<sup>596</sup> Vgl. Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 38; vgl. auch Beier, 1989, S. 247–50.

<sup>597</sup> Vgl. Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 35.

<sup>598</sup> Vgl. Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 35.

*of age-related vulnerability is defined as 'biological age'.<sup>599</sup>*

In Anbetracht obiger Ausführungen kann „Altern“ als „(...) *jedweder zeitabhängige Struktur- und Funktionswandel organismischer Systeme*“ betrachtet werden, dessen „(...) *Zeitprogramm (...) genetisch verankert*“ ist und als universeller Prozess auf allen hierarchischen Ebenen stattfindet.<sup>600</sup> Alter ist ein „*genetisch 'programmierter', lebenslanger, universeller, irreversibler und notwendiger Prozess.*“<sup>601</sup> Abbildung 27 zeigt einen „alterstypischen Phänotyp“ sowie seine Parameter und Manifestationen in einer hierarchischen Abfolge.

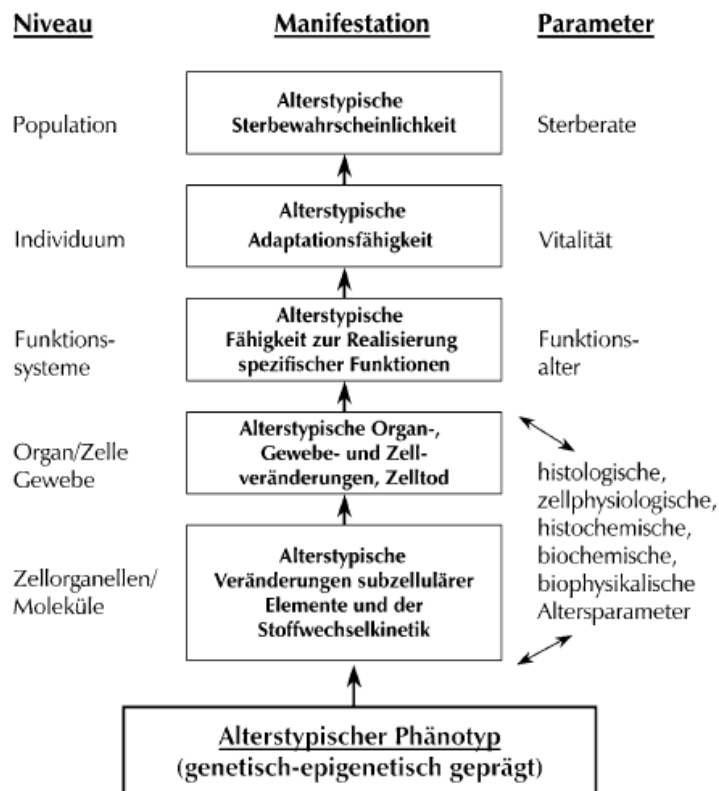


Abbildung 27: Zur Hierarchie des biologischen Alterns<sup>602</sup>

Hinsichtlich des Alterns existieren beträchtliche individuelle Unterschiede. Menschen können jung oder alt in Relation zu ihrem tatsächlichen Geburtsdatum sein. Infolgedessen

<sup>599</sup> Vgl. Balin, 1994, Preface (Vorwort).

<sup>600</sup> Vgl. Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 35.

<sup>601</sup> Vgl. Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 35.

<sup>602</sup> Abbildung aus Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 36.

treten altersbedingte Krankheiten oder der Tod aufgrund Altersschwäche in unterschiedlichem chronologischem Alter auf. „Alter“ im biologischen Sinn und in Zusammenhang mit einer auf den altersbedingten „körperlichen Verfall“ ausgerichteten Definition kann demnach nicht nach der Anzahl der tatsächlich vergangenen Tage seit der Geburt bestimmt werden, sondern ist vom Grad der altersbedingten Abnutzung definiert. Abbildung 28 veranschaulicht die unzähligen Komponenten der „Altersparameter“, die Einfluss auf den Alterungsprozess haben. Physische Funktionen wie sportliche Fitness und Tätigkeiten des täglichen Lebens sowie psychische, sozioemotionale Prozesse, wie vorhandenes Selbstwertgefühl, Wahrnehmung, Empfindung, kognitive Problemlösungsstrategien und gesellschaftliche/private Leistungen des Arbeits- Familien- und Soziallebens werden dabei vom Einfachen zum Komplexen kategorisiert.

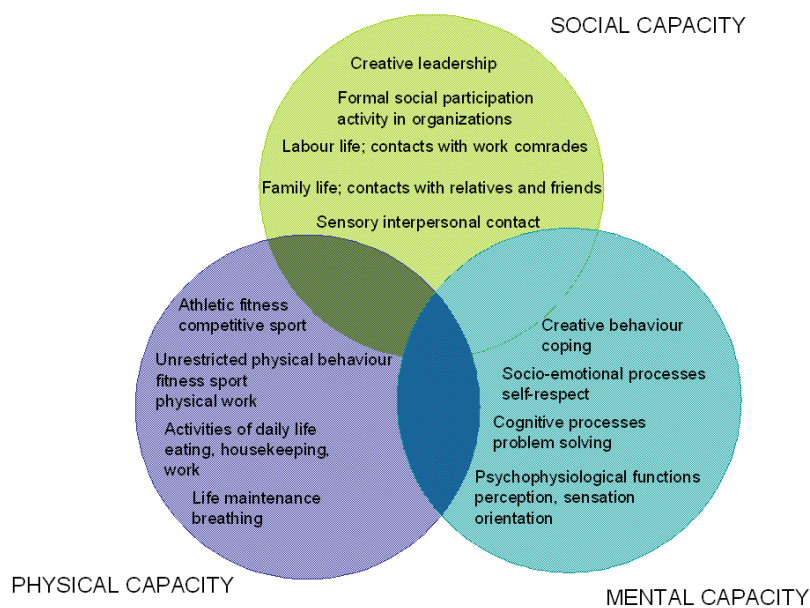


Abbildung 28: Schematisches Diagramm der physischen, geistigen und sozialen Teilbereiche und Kapazitäten eines Individuums.<sup>603</sup>

Die im Jahre 1971 und in den darauf folgenden Jahren in Jyväskylä, Mittelfinnland, durchgeführten Studien zur möglichen Bestimmung des biologischen und physischen Alters, sowie zur Beschreibung der funktionellen und biologischen Eigenschaften unterschiedlicher

<sup>603</sup> Grafik nach Heikkinen et al. 1984 in Heikkinen et al. 1994, S. 73.



Altersgruppen kamen zu dem Ergebnis, dass nicht ein einzelner Faktor, sondern eine Kombination von biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren auf den Alterungsprozess im positiven wie negativen Sinne einwirken. Eine Beurteilung von verschiedenen Altersparametern zum Zwecke der Bestimmung des individuellen biologischen Alters wäre nicht ausreichend möglich. Verschiedene Aspekte des physiologischen Alterns und die damit einhergehenden Veränderungsprozesse und Faktoren, die das biologische Altern beeinflussen, lassen sich nach HEIKKINEN aber dennoch festlegen: *„Our results support the findings of certain other studies which suggest that no single factor, but rather a combination of biological, psychological, and social factors featuring what could be called elite status, contribute to healthy aging. Therefore, any assessment of single or even multiple parameters of aging with the purpose of assessing an individual's biological age is premature and the concept of biological age will have to be regarded as an empty abstraction until we know more about the ecological validity of various assessments and their predictive value with respect to the development of health, unrestricted functioning, and life expectancy. (...) On the other hand, (...) there is evidence of factors affecting biological aging that can be regarded as highly plausible. This kind of evidence could be used as a point of departure for intervention and program evaluation studies and for decision making aimed at promoting the physical and mental capacity of aging populations and reducing inequalities in health.“*<sup>604</sup>

Demnach würden, wie in Abbildung 29 illustriert, die physischen, psychischen und sozialen Funktionsbereiche (Functional Capacity) durch die Prozesse des Alterns beeinflusst, während sich diese wiederum im Kontext unterschiedlicher Lebensstile, gesundheitlicher Verfassung und sozioökonomischer Bedingungen verändern.

---

<sup>604</sup> Vgl. Heikkinen u.a. 1994, S. 88.

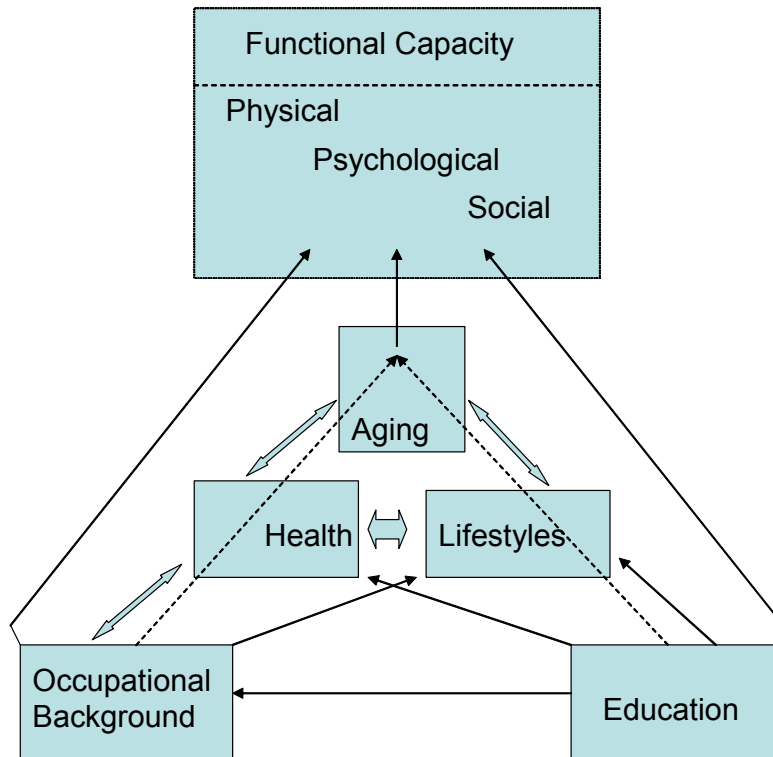


Abbildung 29: Arbeitsmodell der Jyväskylä Studie<sup>605</sup> über „Functional Aging.“<sup>606</sup>

Von entscheidender Bedeutung ist auch die Frage, mit welchem Methodenkonstrukt biologisches Alter „gemessen“ wird und welche Messmethoden dafür vorgesehen sind. Im Zusammenhang mit gesellschaftlich akzeptiertem „Alltagswissen“ bieten zahlreiche Internetforen sich an, das jeweilige individuelle biologische Alter zu berechnen. Zweifelhaftes „Alterskennwerte“ dienen dabei als Messinstrumentarien. So sollen etwa Fragen zur Ernährung, wie „Essen Sie täglich mehrere Portionen Obst und Gemüse?“, sowie Fragen zur Lebensweise „Joggen Sie regelmäßig?“, „Haben Sie Spaß am Sex?“, „Tragen Sie viel Verantwortung im Beruf?“ neben Fragen zum sozialen Umfeld/Psyche, die etwa lauten: „Leben Sie in einer glücklichen Partnerschaft“, „Halten Freunde Sie für humorvoll?“ und „Gehen Sie regelmäßig zum Arzt?“ das biologische Alter berechnen.<sup>607</sup> Ein Selbsttest der Verfasserin dieser Arbeit eruierte ein „tatsächliches“ biologisches Alter von 27,9 Jahren, womit sie der Test drei Jahre jünger als ihr chronologisches Alter machte. Dabei scheint

<sup>605</sup> Benannt nach den, beginnend im Jahre 1971 in Jyväskylä, Mittelfinnland, durchgeführten Studien zur Beschreibung der funktionellen und biologischen Eigenschaften unterschiedlicher Altersgruppen und ihre Auswirkungen auf den Alterungsprozess.

<sup>606</sup> Grafik nach Era, 1987 in Balin, 1994, S. 74.

<sup>607</sup> Vgl. Klapczynski.

wohl der „Ketchup-Faktor“ das Endergebnis positiv beeinflusst zu haben, nachdem die Frage „Essen Sie sehr häufig Ketchup oder Tomatensuppe“, der Ketchup-Lust der Verfasserin entgegengekommen ist, zumal dass in den Tomaten enthaltene Lycopin entsprechend der Angabe Tumorzellen effektiv bekämpfen und das Krebsrisiko bis zu 50% senken soll.<sup>608</sup> Neben diesem Test finden sich im Internet weitere tausend Einträge, die äußere Einflüsse und Life Style-Aspekte wie sportliche Betätigung, Rauchen, Diäten etc. in Beziehung setzen und zur vermeintlichen Berechnung des biologischen Alters heranziehen. Die prinzipielle „Messbarkeit“ des biologischen Alters sei dabei jedoch in Frage gestellt.

Im wissenschaftlichen und klinisch-praktischen Einsatz sind u.a. die Methoden des „H-Scan“ und die Vitalitätsdiagnostik nach PÖTHIG.<sup>609</sup> Erstere geht davon aus, dass das biologische Alter durch die Bestimmung von „Biomarkern“ messbar ist. Dazu gehören z. B. Muskelkraft, Hautelastizität, körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness, Hör- und Sehfähigkeit, Denkfähigkeit, Reaktionsbereitschaft und psychische Verfassung. Die „H-Scan“ (Hochschild-Scan)-Methode zur Messung vorzeitiger oder beschleunigter Alterungsprozesse wurde von RICHARD HOCHSCHILD 1980 in den USA entwickelt.<sup>610</sup> Mit dem „Age Scan“, einer interaktiven Computeranalyse, werden folgende zwölf als besonders aussagekräftig erachtete und durch jahrelange Forschungen „bestätigte“ Biomarker getestet: Hörreaktionszeit, höchster hörbarer Ton, vibrotaktile Sensitivität, Sehreaktionszeit, Muskelbewegungsgeschwindigkeit, Lungenfunktion - forcierte Vitalkapazität, Lungenfunktion - 1-sec.-Kapazität, Entscheidungsreaktionszeit, Entscheidungsbewegungsgeschwindigkeit, Merkfähigkeit, alternierendes Tastendrücken, Akkommodationsfähigkeit.<sup>611</sup> Diese sensorischen, kognitiven, motorischen und physikalischen Funktionen sollen das jeweils spezifische biologische Alter ermitteln. Als Risikofaktoren, die mit dem standardisierten biologischen Alter zusammenhängen, definierte HOCHSCHILD Rauchen, Verzehr von rotem Fleisch, Intensität und Qualität sportlicher Betätigung, geografisch bedingte Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Geburt und im Alter von 45 Jahren, Anzahl der Schuljahre sowie ethnische Herkunft. Diese Faktoren würden sowohl für Frauen als auch für Männer gelten, wobei der Verzehr stark fetthaltiger Nahrung speziell auf das biologische Alter von

---

<sup>608</sup> Vgl. Klapczynski.

<sup>609</sup> Vgl. Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 39; vgl. auch Hochschild, 1990, S. 187–214; sowie Pöthig, 1984.

<sup>610</sup> Vgl. Hennig & Partner Consulting, S. 3.

<sup>611</sup> Vgl. Hochschild, 1990, B 188; vgl. auch Hennig & Partner Consulting, S. 6.

Männern einwirke.<sup>612</sup> Eine groß angelegte Studie zwischen 1987 und 1989 diente der Erstellung einer Datenbank von Biomarkern des Alterns.<sup>613</sup> Dessen ungeachtet betrachtete HOCHSCHILD den Alterungsprozess als „zu komplex und zu grenzenlos in seiner Ausdrucksvielfalt (...), um durch eine Anordnung von Biomarker-Tests, wie ausführlich auch immer, definiert zu werde.“<sup>614</sup> Noch heute wird HOCHSCHILD'S „Age scan“ in den meisten großen „Anti Aging-Instituten“ und in diversen Universitäten eingesetzt.<sup>615</sup>

Der Vitalitätstest nach PÖTHIG<sup>616</sup> berechnet den „functional age index“ (FAI) anhand der Bewertung von 45-47 auf Bioparametern beruhenden Messergebnissen und stellt sie in Vergleich zu Normwerten. Die Berechnungen finden in fünf verschiedenen Altersklassen und getrennt für Männer und Frauen statt. Dieses ermittelte biologische Alter oder „Funktionsalter“ könne vom kalendarischen Alter mehr oder weniger weit abweichen. Folgende physische, mentale, emotionale und soziale Messparameter kommen dabei zum Einsatz.<sup>617</sup>

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| physisch          | Blutdruck, Trainingszustand, Sauerstoffversorgung, Hörverlust, Sehvermögen, Gebisszustand, Handkraft                                                                                                                                                  |
| mental            | optische und akustische Reaktion, verbale und kognitive Reaktionsfähigkeit (color word test), viseomotorische Koordination, Konzentrationsfähigkeit (Landolt-Test), psychomotorische Ausdauer (Tapping-Test), Orientierungsfähigkeit (Labyrinth-Test) |
| emotional, sozial | Beschwerdefragebogen (BFB), Extro-/Introversion, Rigiditätsindex, Stressexposition, Stressdisposition, Soziale Potenz, Soziale Dominanz, Soziale Aktivitäten (Pflichten und Freizeit)                                                                 |

Abbildung 30: Messparameter des Vitalitätstests nach Pöthig<sup>618</sup>

Referenzdaten bzw. der durchschnittlich zu erwartende Wert eines Parameters für eine bestimmte Altersgruppe werden mit Probanden in unterschiedlichen Tests und durch zahlreiche Einzelgeräte errechnet und in Bezug zum eigenen Wert gesetzt. Die Summe der Abweichungen der verschiedenen Parameter im Vergleich zum alterstypischen Mittelwert

<sup>612</sup> Vgl. Hennig & Partner Consulting, S. 7.

<sup>613</sup> Vgl. Hennig & Partner Consulting, S. 3.

<sup>614</sup> Vgl. Hennig & Partner Consulting, S. 7.

<sup>615</sup> Vgl. Hennig & Partner Consulting.

<sup>616</sup> Benannt nach Dagmar Meißner-Pöthig, Fachärztin für Innere Medizin/Sportmedizin und Vorstand des Vereins EVAA - Europäischen Vereinigung für Vitalität und Aktives Altern e.V. in Berlin und Leipzig.

<sup>617</sup> Vgl. Steiniger et al., 2002, S. 3. und 4.

<sup>618</sup> Vgl. Steiniger et al., 2002, S. 3. und 4.

ergibt den „Funktionsalter-Index“. Dieser zeigt die vorhandene Vitalität im Verhältnis zum kalendarischen Alter an. Werte des „Durchschnittsbürgers“ werden somit zur Eruierung des „FAI“ herangezogen. Ziel aller Anti-Aging-Technologien ist es, das biologische/ funktionale Alter „messbar“ und zahlenmäßig nachweisbar zu machen.<sup>619</sup> Nach MEIBNER-PÖTHIG kann das kalendarische Alter (chronologisches Alter oder Ausweisalter) nicht auf ein so genanntes „Rückbildungsalter“ (Abbildungung 31) reduziert werden. Letzteres steht für den biologischen Alternsprozess, der phänomenologisch, also anhand seiner Erscheinungen, zu messen versucht wird.<sup>620</sup> „Altern“ ist vielmehr ein permanenter und lebensbegleitender Struktur- und Funktionswandel, der durch die Biomorphose<sup>621</sup> ausgelöst wird.

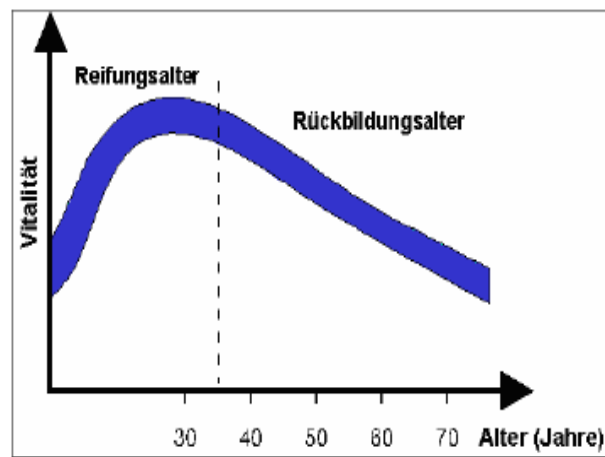


Abbildung 31: Altern als permanenter lebensbegleitender Struktur- und Funktionswandel<sup>622</sup>

Der Vitalitätstest nach PÖTHIG berücksichtigt folglich, wie Abbildung 32 grafisch veranschaulicht, die Messung des biologischen Alters anhand verschiedener in der Alters- und Gesundheitsdiagnostik festgelegter „messbarer“ Gesundheitsressourcen.

<sup>619</sup> Vgl. Bitterlich et al., S. 2; für weitere Informationen siehe auch Meißner-Pöthig, 2000, M 153 – M 159; sowie age + fitness Pöthig GmbH & Co.KG; sowie Wolf et al., 2005, S. 33 und 34.

<sup>620</sup> Vgl. Meißner-Pöthig, 2006, S. 9.

<sup>621</sup> Biomorphose bezeichnet die durch die Lebensvorgänge (das Altern) bewirkten Veränderungen im Erscheinungsbild eines Lebewesens. Vgl. Biomorphose in Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 2006. Für allgemeine Informationen zur Biomorphose siehe auch: Bürger, 1960.

<sup>622</sup> Vgl. Meißner-Pöthig, 2006, S. 9.



Abbildung 32: Messung von Gesundheitsressourcen und Lebensalter<sup>623</sup>

Die zur Bestimmung des biologischen/funktionalen Alters in wissenschaftlichen Fachkreisen herangezogenen Methoden des „H-Scan“ und der Vitalitätsdiagnostik nach PÖTHIG zeigen ineinander übergreifende und unterschiedliche Aspekte. Eine Gegenüberstellung der beiden Verfahren unternimmt Abbildung 33.

| H-Scan<br>USA                                                   |   | Vitalitäts-Check<br>Deutschland                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Profisystem                                                     | ↔ | Profisystem                                                                                                                                                                                          |
| Körperliche und geistige Vitalität<br>(12 Parameter)            | ↔ | Zusätzlich: emotionale und soziale Ebene (45 Parameter)                                                                                                                                              |
| Gemessen wird „genetisches“<br>= biologisch stabiles Altern     |   | <i>Zusätzlich:</i> Erkennen von <u>konkreten Ressourcen</u> im Lifestyle (Ernährung, Bewegung, Streß) <i>für:</i> Gesundsein, Schlanksein, Fitneß, Entspannung, Erfolg, Schönheit = <u>Vitalität</u> |
| Ziel: gerontologische und interdisziplinäre Funktionsdiagnostik | ↔ | Ziel: gerontologische, interdisziplinäre und präventivmedizinische Funktionsdiagnostik                                                                                                               |
| Nichtmodulares System                                           | ↔ | <i>Zusätzlich:</i> modularer Aufbau (Baukastenprinzip)                                                                                                                                               |
| Selbsterklärendes System                                        | ↔ | Kommunikative Technologie                                                                                                                                                                            |

Abbildung 33: Anwendungsvergleich der beiden gerontologischen Messverfahren H-Scan und Vitalitäts-Check<sup>624</sup>

<sup>623</sup> Vgl. Meißner-Pöthig, 2006, S. 13, vgl. auch age + fitness Pöthig GmbH & Co.KG., sowie EVAA, 2008.

<sup>624</sup> Abbildung aus Meißner-Pöthig et al., 2002, S. 39.

Obwohl das biologische und funktionale Alter vom tatsächlichen kalendarischen Alter erheblich abweichen kann, werden dennoch, wie ein Gesprächspartner im Rahmen des Interviews bestätigt, „*verschiedene biologische Entwicklungsparameter wie Körpergröße, Knochenreifung, Zahnentwicklung (...)*“<sup>625</sup> zur Altersbestimmung von Lebenden im Kontext von Asylverfahren in vielen europäischen Ländern, darunter auch in Österreich, herangezogen. Daneben zielen Methoden der biologischen Altersbestimmung und die „Messung“ des spezifischen „individuellen“ Alters darauf ab, durch gezielte Maßnahmen in Reaktion auf die Messergebnisse die Lebensqualität zu verbessern, Krankheit zu minimieren und die Lebensspanne zu steigern. Abbildung 34 stellt auf karikaturistische Art den Versuch dar, mittels technischer/medizinischer Verfahren die verbleibende Lebenszeit zu eruieren und dadurch die Lebensqualität zu optimieren. Bei der Urinprobe als Mittel zur Analyse und „Altersbestimmung“ handelt es sich um eine Technik, welche aufgrund ihrer kostengünstigen Durchführung, von einer Vielzahl von Menschen in Anspruch genommen werden könnte und somit quantitativ messbar wäre. Das Resultat des „Urine Analyzers“ ist eine computerbasierte Interpretation und Prüfung der restlichen noch verbleibenden Lebensdauer. Diese Karikatur verdeutlicht recht anschaulich, wie sehr es unserem Wunschdenken entspricht, dem Alter zu entfliehen und eine exakte Vorhersage unserer noch verbleibenden Lebenserwartung treffen zu können. Die Sicherheit der Methodik wird dabei kaum in Frage gestellt.

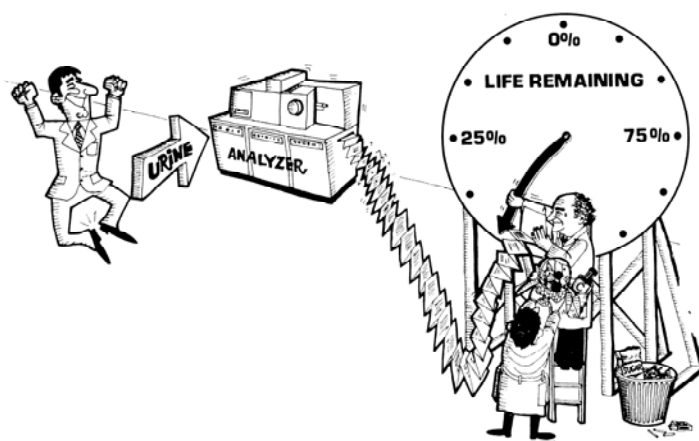


Abbildung 34: Der Urin-Analysator zur Bestimmung der restlichen Lebenszeit.<sup>626</sup>

<sup>625</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 8.

<sup>626</sup> Abbildung aus Robinson/Robinson, 1994, S.268.

Wie wenig diese Karikatur bloß einer einfachen Illustriertenzeitschrift zuzuordnen ist, zeigen aktuelle Meldungen des Wissenschaftsmagazin „Nature“.<sup>627</sup> Forscher schlagen darin eine neue Definition von Alter vor und sprechen erstmals von „prospektivem Alter“. Letzteres gibt nicht nur das Alter eines Menschen in Bezug auf sein Geburtsdatum an, sondern berechnet die noch vorhandene Lebenszeit bzw. die Lebenserwartung eines Menschen. Während um das Jahr 1800 etwa nur jede dritte Frau das 60. Lebensjahr erreichte, feiern heute über 90% der Frauen aus Industrieländern mehr als nur ihren 60. Geburtstag. Prospektiv betrachtet wäre somit eine in Österreich lebende 50-jährige Person so alt wie eine in den 1950er Jahren lebende Person mit 40 Jahren. Gemäß der Vorstellung eines „prospektiven Alters“ ist die steigende Lebenserwartung in die Definition von „Alter“ miteinzubeziehen.<sup>628</sup>

---

<sup>627</sup> Vgl. Sanderson/Scherbov, 2005, S. 811-813; sowie Scherbov, 2006.

<sup>628</sup> Vgl. Sanderson/Scherbov, 2005, S. 811-813 sowie Scherbov, 2006.



#### 4. 2. 3. Psychologisches und psychosoziales Alter

Wie die vorangegangenen Kapitel gezeigt haben, ist Alter ein mehrdimensionaler und inhomogener Prozess, der sich aus unterschiedlichen Aspekten zusammensetzt und bei verschiedenen Personen anders in Erscheinung tritt. Neben dem kalendarischen oder chronologischen Alter und dem biologischen bzw. funktionalen Altersbegriff verweist ein Interviewpartner auf das Konzept des „psychologischen Alters“. Das psychologische Alter bezieht sich auf die innere Befindlichkeit einer Person, ihrem Erleben und Empfinden und ihrem Selbstbild. „Man ist so alt, wie man sich fühlt“, besagt das bereits erwähnte gängige Sprichwort, welches den psychologischen Altersbegriff umfasst. Während geistige Veränderungen zumeist auf ein bestimmtes Krankheitsbild zurückzuführen sind, werden psychische Veränderungen im Alterungsprozess von persönlichen Schicksalen, Ereignissen und sozialen Faktoren bestimmt. Das psychologische Alter steht damit in keinem direkten Zusammenhang zu anderen Altersformen. Nachfolgender Interviewauszug fasst diesen „Altersbegriff“ zusammen. Darin betont der interviewte Mediziner, *„dass der Altersbegriff ja kein homogenes Konstrukt ist, dass es nicht ein Alter gibt sondern dass es verschiedene Aspekte des Alters gibt. Es gibt erstens das chronologische Alter, auf welches die meisten juristischen Bestimmungen abstellen. Im Rahmen dieses chronologischen Alters, d.h. wenn man eine Einzelperson vor sich hat und hinsichtlich ihres chronologischen Alters Zweifel hat, weil es keine Geburtsurkunde gibt, muss man beginnen diesen Altersbegriff zu differenzieren. Es gibt einen Altersanteil, der über verschiedene somatische Aspekte definiert werden kann, nämlich die Knochenreifung, die Zahnreifung und die somatisch sexuelle Reifung. Doch auch diese drei biologischen Aspekte stimmen nicht in zwingender Weise immer überein und es gibt Abweichungen zwischen ihnen. Neben diesen somatischen, biologischen Aspekten gibt es einen Aspekt, den wir als das psychosoziale Alter bezeichnet haben, und dieser Teil des psychosozialen Alters hat in der zur Diskussion stehenden Thematik ein besonderes Gewicht. Denn die Frage, welche Unterstützungen braucht ein Mensch, der sich auf der Migration befindet, die ergibt sich ja nicht aus dem Alter seiner Knochen und aus der Zahl seiner Zähne und aus der Größe seines Penis, sondern die ergibt sich aus der Frage, wie seine soziale Situation einzuschätzen ist. Somit ist die Frage*

*des psychosozialen Alters, die häufig diskrepant ist von den biologischen Kriterien, von besonderer Bedeutung.*“<sup>629</sup>

Gemäß dieser Aussage gilt es nicht zu eruieren, wie alt eine Person aufgrund ihres kalendarischen oder biologischen Alters ist, sondern welchen Unterstützungsbedarf sie entsprechend ihrem individuellen psychologischen Alter benötigt: *„Es geht ja darum zu prüfen, welchen Unterstützungsbedarf ein Mensch hat. Wenn ich also feststelle, dass er möglicherweise im Bereich eines Jugendlichen ist, obwohl er bereits 20 Jahre alt ist, dann ist es meines Erachtens die Pflicht und Schuldigkeit reicher Länder diesen Unterstützungsbedarf auch zu gewährleisten und sich nicht monatelang den Kopf zu zerbrechen, ob er 18 ist und ihn dann nicht mehr braucht. Das ist für mich das entscheidende Problem. (...) Es geht um Bedürfnisdiagnostik, das ‘age assessment’ ist nur eine Orientierung. Wenn dieses ‘age assessment’ zum Ergebnis kommt, dass dieser junge Mensch 18 Jahre ist (...) und wenn sich dort ergibt, dass er einen Unterstützungsbedarf in seiner Lebensorganisation hat, in seiner Aufarbeitung seines Traumas, welches er im Zusammenhang mit Migration und Flucht erlebt hat, dann muss ich diesen Unterstützungsbedarf auch umsetzen und realisieren, denn diese magische Zahl der Großjährigkeit ist ja eine rein fiktive, legistische Zahl. Ich weiß schon, dass Beamte natürlich nach dem Gesetz handeln müssen und dass den Beamten dieses Denken von Bedürfnisdiagnostik nicht so leicht fällt, aber eigentlich ist die gesamte Diskussion der letzten Jahre auf internationaler Ebene in die Richtung gegangen zu sagen, da ich das Alter nicht mit Sicherheit feststellen kann, sondern nur annäherungsweise, muss ich immer dann, wenn ein junger Mensch Bedürfnisse der Unterstützung hat, Wege suchen diese Unterstützungsbedürfnisse auch zu realisieren.*“<sup>630</sup>

Hinsichtlich des Anwendungskontextes und der Berücksichtigung des psychologischen Alters sieht ein weiterer Gesprächspartner aus dem rechtsmedizinischen Umfeld die Realität im deutschsprachigen Raum aber wie folgt: *„Für das Gericht ist es nicht von Belang ob die Person ihrer persönlichen Reife nach ein psychosoziales Alter erreicht hat, sondern hier ist die Frage ob das chronologische Alter 14, 18 oder 21 Jahre alt ist. Das psychosoziale Alter spielt in Deutschland eine Rolle im Strafrecht bei Heranwachsenden.*“<sup>631</sup>

---

<sup>629</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 2.

<sup>630</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 18.

<sup>631</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 6.

Damit verweist der Befragte auf die Bedeutungslosigkeit des psychosozialen Alters vor Gericht. Lediglich die Gruppe der 18 - 21-Jährigen, die im deutschen Recht als „Heranwachsende“ bezeichnet werden, könnten bei der Feststellung von verzögerter „Reife“ in Zusammenhang mit strafbaren Taten nach dem Jugendschutzgesetz behandelt werden.<sup>632</sup>

Üblicherweise werden im rechtlichen Kontext Altersaspekte auf das chronologische, also kalendarische Alter bezogen. Dennoch existieren auch im österreichischen Recht Ausnahmen von dieser Regel, sodass das chronologische Alter nicht immer als Richtschnur dient. Im Rahmen des Strafrechtes sowie gemäß dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ist eine „Reifungsverzögerung“ zu beachten.<sup>633</sup> So berücksichtigt der österreichische Gesetzgeber, dass jugendliche Straftäter aufgrund ihres Alters eine andere Persönlichkeitsstruktur und Reife als erwachsene Straftäter besitzen und sich in einer Übergangsphase zwischen strafunmündigen Heranwachsenden und voll strafmündigen Erwachsenen befinden. Prozessuale Erleichterungen gibt es für „junge Erwachsene“, zu denen gemäß Jugendgerichtsgesetz (JGG) jene Personen zählen, die eine Straftat nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber noch vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen haben.<sup>634</sup> In den behördlichen und fremdenpolizeilichen Altersbestimmungen scheint jedoch der Unterstützungsbedarf eines Menschen und die psychologischen Einflussfaktoren in der Feststellung von „Alter“ nicht inbegriffen zu sein, wie spätere Analysen noch zeigen.

Welche Methoden werden nun zur „Messung“ des psychologischen Alters eingesetzt? Eine Technik, die dem Kontext der Kinderpsychiatrie und der Entwicklungspsychologie entstammt, ist zum einen die Technik des „Clearing-Interviews“ und zum anderen die Verhaltensbeobachtung. Durch beide methodischen Zugänge gilt es die speziellen Bedürfnisse des Untersuchten zu eruieren sowie etwa bei Asylsuchenden und Flüchtlingen psychische Störungen, z. B. posttraumatische Reaktionen und kulturelle Schockzustände zu erkennen. Im Rahmen einer spezifischen Bedürfnisformulierung ist aus dem Interview gegebenenfalls auch eine im Vergleich zur chronologischen Alterseinschätzung, andere Altersbeurteilung möglich. Der Inhalt der Interviews bezieht sich neben einer aktuellen Reflexion der Lebensbiografie auch auf soziale Komponenten, Familienzusammensetzung,

---

<sup>632</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 6.

<sup>633</sup> Vgl. Berger, 2007, S. 8 und 9.

<sup>634</sup> Vgl. Friis, 2008, S. 1 und 2.

Entwicklungsvoraussetzungen wie Erziehung und Schulgeschichte, sowie auf die Kompetenzen von Unabhängigkeit und Selbstversorgung. Die Einschätzung der Psychologen bezieht sich dabei mitunter auf allgemeine, westliche Standards, sodass die ethnische Komponente durch die Hinzuziehung von Fachexperten, wie Ethnologen, ebenso berücksichtigt werden muss.<sup>635</sup> Die Wiederholbarkeit der Interviews, um zu verlässlichen Aussagen zu kommen, ist unabdingbar. Zusätzliche in Clearingzentren durchgeführte Verhaltensbeobachtungen, konzentrieren sich auf das Verhalten in der gleichaltrigen Gruppe sowie in Kontakt mit erwachsenen Personen und Autoritätspersonen, wie auch auf die Bewältigung bestimmter Anforderungen. Wissenschaftlich bekannte Reifungskriterien stellen den fachlichen Hintergrund der Beurteilung dar.<sup>636</sup> ERNST BERGER unterscheidet dabei drei Ebenen der psychosozialen Reifung:

- die intellektuelle Reifung,
- die emotionale und
- die soziale Reife.<sup>637</sup>

Der eigentliche Inhalt des psychosozialen „Age-Assessment“ ist folglich eine Bedürfnisdiagnostik oder „Needs-Diagnostic“. Psychosoziale Altersaspekte verweisen auf die Bestimmung der aktuellen psychosozialen Reife und die damit einhergehenden Bedürfnisse bzw. den notwendigen Unterstützungsbedarf eines Menschen.

Die Einschätzung eines Psychologen zur Altersbestimmung von Menschen ohne Geburtsdokumente auf der Basis eines langen Gesprächs sei die Voraussetzung eines objektiven Verfahrens, betonen zwei weitere Mediziner im Interview. Radiologische Untersuchungen sollten dabei nur den kleinsten Teil der Altersbestimmung ausmachen und wären nur im Kontext einer vorrangigen klinisch-psychologischen Untersuchung zu sehen: *„Also wenn ich mit meinem Sohn diskutiere, der jetzt in einem schwierigen Alter ist, zeigt sich, dass wahrscheinlich ein Psychologe am besten abschätzt, wie reif dieser Mensch ist. Wenn jemand 17 ist, dann kann er durchaus auch sehr erwachsen sein, und damit kann er auch wahrscheinlich viel eher ermessen, was er tut oder was er getan hat, oder er passt in eine*

---

<sup>635</sup> Dem Einfluss der Ethnie auf den Altersbegriff wird im nächsten Kapitel Rechnung getragen.

<sup>636</sup> Vgl. Berger, 2007, S. 9.

<sup>637</sup> Vgl. Berger, 2007, S. 9.

*Situation besser hinein. (...) Umgekehrt, was macht ein 17-Jähriger, der wie ein 17-Jähriger ist, aber unter 20-Jährigen, unter Erwachsenen, sein muss? Also ich glaube, die Entscheidung, ob ein Kind alt genug ist um geschützt zu werden oder jung genug ist um geschützt zu werden, - denn das ist der Punkt um den es grundsätzlich immer in allen diesen Projekten geht - (...) sollte weniger durch eine radiologische, sondern durch eine klinisch-psychologische Untersuchung erfolgen. Das klinische Merkmal für Reife sind die 'Tenner Stadien',<sup>638</sup> die wahrscheinlich auch überarbeitet werden müssen. Ein 13-Jähriger sieht heute genauso aus wie ich damals mit 16 Jahren, (...) aber er ist deshalb nicht frühreif, sondern das ist ganz normal. D.h. das stimmt dann nicht mehr. (...) Und dann sollte es das psychologische Gespräch geben, also so wie es in England letztlich gemacht wird, ist es glaube ich o.k. In England (...) führen sie jetzt ein langes Gespräch, in dem der Asylant oder der Schützenswürdige sehr lange interviewt wird. (...) Es gibt auch noch einen 'charge' (eine Aufsicht – Anmerkung der Verfasserin) dabei, der das Gespräch von außen beobachtet und schaut, ob es hier nicht unterschwellig irgendwelche Antipathien oder Aversionen gibt. Also um zu sehen, ob ein objektives Verfahren gemacht wird. (...) In diesem großen Interview, (...) das bis zu einer Stunde dauern kann, wird versucht den Asylanten, den Menschen kennen zu lernen. Das ist verbunden mit einer klinischen Untersuchung. D.h. ein Teil ist die Untersuchung der Sexualentwicklung und die Erhebung des Zahnstatus. Ob sie auch ein Röntgenbild machen, dass kann ich nicht sagen. Aber wenn, dann darf man dieses Röntgenbild nur im Kontext sehen, in einer Palette von anderen Faktoren, und das sollte eher ein kleiner Bereich sein.“<sup>639</sup>*

Eine „Messung“ des psychosozialen Alters wird aber nicht von allen Gesprächspartnern befürwortet: „Das (...) wird bei uns nicht bestimmt. Wir sind der Meinung, dass das für unsere Untersuchungszwecke entbehrlich ist, weil die Schwankungsbreite um vom psychosozialen Alter auf das chronologische Alter rückschließen zu können, wesentlich größer wäre, als wenn wir biologische Alterskriterien hätten.(...) Das psychosoziale Alter spielt in Deutschland im Strafrecht bei Heranwachsenden eine Rolle. Zwischen 14 und 18 Jahren gilt man als Jugendlicher. Ist man älter als 21 Jahre, so ist man ein Erwachsener und wird

---

<sup>638</sup> Über die Methode von Tenner & Whitehouse berichtet Kapitel 4.5.3.4 „Die röntgenologische Untersuchung der Skelettreife“.

<sup>639</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 28. Einen Überblick über das „age assessment“ in Großbritannien liefert Kapitel 4.6.3. - Das „age assessment“ in Großbritannien.

*nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Zwischen 18 und 21 Jahren gibt es einen Ermessensspielraum. So genannte Heranwachsende können je nach Straftat und individueller Reife, nach Entscheidung des Richters entweder nach Jugendstrafrecht oder nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden. Das ist aber unabhängig davon, ob man jetzt das chronologische Alter kennt oder nicht. Ist man im Zweifel über die individuelle Reife eines Straftäters, also ob sie verzögert oder ob sie altersgerecht ist, so würde man einen Psychiater beauftragen ein Gutachten zu erstatten. Das ist also eine ganz andere Fragestellung. (...) und bei uns geht es also nicht darum, ob jetzt die persönliche Reife altersgerecht oder verzögert ist. Sondern bei uns geht es darum, ob die chronologischen Altersgrenzen erreicht oder nicht erreicht sind und hier hilft das psychosoziale Alter unserer Meinung nach nicht weiter. Wir würden dadurch jetzt keine zusätzlichen Informationen erlangen, die es erlauben würden, unser Schätzalter noch ein Jahr einzugrenzen. (...) Das psychosoziale Alter gibt es natürlich, aber das hat für unsere Fragestellung keinen zusätzlichen Gewinn.“<sup>640</sup>*

Die psychologische Reife steht in keinem Zusammenhang mit dem chronologischen Alter. Die Schwäche des psychologischen „Age-Assessment“ liegt wie auch bei vielen anderen Methoden zur Altersbestimmung in der Schwierigkeit, den Übergang von der Adoleszenz in das junge Erwachsenenalter genau zu bestimmen,<sup>641</sup> zumal zahlreiche nicht messbare Faktoren beeinflussend wirken.

---

<sup>640</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 6.

<sup>641</sup> Vgl. Berger, 2007, S. 8. und 9.

#### 4. 2. 4. Soziales und ethnisches Alter

Das „soziale oder soziologische Alter“ wird von der jeweiligen Gesellschaft festgelegt und bezieht sich auf jene Rechten und Pflichten sowie den Status, der Personen derselben Altersgruppen zugeordnet und eingeräumt wird.<sup>642</sup> Entsprechend der altersbedingten Rollenzuschreibung nehmen wir „Alter“ als einen sozialen Prozess wahr, der von gesellschaftlichen Faktoren geprägt, und an den bestimmte Erwartungen und Wertvorstellungen geknüpft sind. „Soziologisches Alter“ wird gemäß dieser Auffassung auch von den jeweiligen Normvorstellungen einer Gesellschaft beeinflusst.<sup>643</sup> Ein gesellschaftlicher Wandel in den verschiedenen Altersgruppen ist jederzeit möglich, denkt man etwa an das Rollenbild eines Jugendlichen oder eines „älteren Menschen“ heute und vor 50 Jahren. Dieser Altersbegriff ist somit sozial und historisch determiniert.

Neben dem sozialen Altersbegriff, der von der Gesellschaft festgelegt und transportiert wird, erscheint nicht nur aus ethnologischer Sicht die Frage interessant, inwiefern ethnische und biographische Faktoren „Alter“ beeinflussen. Im Zuge der qualitativen Befragung wurde speziell auch diese Thematik hinterfragt. Die Bedeutung der Ethnie in der Altersdiagnostik ist deshalb zu berücksichtigen, zumal es sich in der Praxis der Altersbestimmung häufig um Personen unterschiedlicher ethnischer Herkunft handelt. Hauptherkunftsländer und -regionen jener Menschen, die im Zuge von Asylverfahren oder Strafverfahren im deutschsprachigen Raum einer Altersbestimmung unterzogen werden, sind Afrika, Türkei, Rumänien, Balkan, Libanon und Vietnam.<sup>644</sup> Referenzstudien verschiedener ethnischer Gruppen dieser Herkunftsgebiete sind in der Regel aber nur rudimentär verfügbar. So wird für die Altersschätzung hauptsächlich auf nordamerikanische sowie mittel- und nordeuropäische Standards zurückgegriffen.

Zwischen 1966 und 1970 wurden Studien zur Eruierung signifikanter Unterschiede der sexuellen Reifung zwischen schwarzen und weißen US-Amerikanern im Alter von 12 – 17 Jahren durchgeführt. Diese zeigten in der männlichen Bevölkerungsschicht der gleichen Altersgruppe keine nennenswerten Unterschiede. Andererseits konnte ein vergleichsweise

---

<sup>642</sup> Vgl. Rosenmayr, 1993.

<sup>643</sup> Vgl. Höpflinger/Stuckelberger, 1992.

<sup>644</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1265; sowie Geserick et al., 2001, S. 255 - 261.

früherer Eintritt der Geschlechtsreife schwarzer Frauen gegenüber der weißen weiblichen, US-amerikanischen Bevölkerung beobachtet werden.<sup>645</sup> Zu einem abweichenden Ergebnis kommen auch Studien über die sexuelle Reifeentwicklung schwarzer und weißer Mädchen in Johannesburg (Südafrika), demzufolge schwarze Mädchen die „volle sexuelle Reife“ im Durchschnitt später als weiße Mädchen erreichen.<sup>646</sup> Ein mit Europäern vergleichbarer zeitlicher Verlauf der sexuellen Reifeentwicklung ist das Resultat einer Studie unter mehr als 3.800 südchinesischen Jungen.<sup>647</sup> Südchinesische Mädchen hingegen zeigen gemäß einer weiteren Untersuchung die weltweit frühesten entwickelten Reifestadien.<sup>648</sup> Gleichzeitig ist mit den vorliegenden Studienergebnissen aber zu berücksichtigen, dass diese mitunter auch auf geringe Fallzahlen, fehlende Angaben zum Gesundheitszustand, zur ethnischen Zugehörigkeit und zum sozioökonomischen Status beruhen.

In zahlreichen Analysen wird zur Bestimmung des Einflusses der Ethnie auf die Knochenreifung zunächst eine Klassifikation und Einteilung verschiedener Ethnien vorgenommen. Die Festlegung „ethnischer Hauptgruppen“ scheint in unserem Alltagsdenken fest verankert zu sein. CAVALLI-SFORZA<sup>649</sup> etwa unterteilt die Weltbevölkerung in „Afrikaner“, „Australier“, „Kaukasier“ und „Mongolide“. Er bezieht sich damit auf eine genetisch-geografischen Unterteilung der Menschheit.<sup>650</sup> Die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt wird in diesen Kategorisierungen und Einteilungen zumeist aber außer Acht gelassen und die Gefahr eine entsprechende Wertigkeit zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen festzulegen, steigt. So wird auch der Begriff des „ethnischen Alters“ oftmals mit etwaigen „Entwicklungsunterschieden“ gleichgesetzt, ohne dabei bewusst eine Wertung herbeiführen zu wollen. Inwiefern intuitive, gesellschaftspolitische und traditionell tradierte Wertvorstellungen in der Klassifikation von Menschen mitschwingen, wurde in Kapitel 2. 3. - Taxonomie und Klassifikation von Menschen - bereits einer näheren historischen Analyse unterzogen. Ihr zeitgenössischer Einfluss auf die Altersbestimmung von Menschen wird im Zuge dieser Arbeit noch intensiver beleuchtet werden.

---

<sup>645</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 17; sowie Harlan et al., 1979, S. 293-297.

<sup>646</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 17; sowie Chaning-Pearce/Solomon, 1987, S. 22-24.

<sup>647</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 17; sowie Wong et al., 1996, S. 620-621.

<sup>648</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 17; sowie Huen et al., 1997, S. 1121-1124.

<sup>649</sup> Vgl. Cavalli-Sforza et al., 1994. Zur historischen „Einteilung“ der Menschen siehe Kapitel 2, vor allem Kapitel 2. 3. 3. - „Rote, schwarze, weiße und gelbe“ Menschen.

<sup>650</sup> Vgl. Knußmann, 1996; sowie Schmeling, 2003, S. 17.



ANDREAS SCHMELING untersucht in seiner Habilitationsschrift „Forensische Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“<sup>651</sup> u.a. auch den Einfluss der Ethnie auf die sexuelle Reifeentwicklung, die Skelettreifung und die Zahnentwicklung. SCHMELING stellt fest, dass in den untersuchten Gesellschaften die Stadien der sexuellen Reifeentwicklung in derselben Reihenfolge durchlaufen werden und ein geringer sozioökonomischer Status eine Verzögerung der sexuellen Reifung bedingt.<sup>652</sup> Die Ossifikationsgeschwindigkeit ist somit vom sozioökonomischen Status eines Menschen und einer Bevölkerung abhängig. Die Ossifikation oder Knochenbildung der Hand ist nach SCHMELING repräsentativ für die Reifung des gesamten Skelettsystems.<sup>653</sup> Eine der gebräuchlichsten Methoden zur Beurteilung der Skelettreifung ist die Atlasmethode nach „GREULICH & PYLE“<sup>654</sup>, die in Kapitel 4. 5. 3. 4. - die röntgenologische Untersuchung der Skelettreife - genauer expliziert wird. SCHMELINGS Forschungen zufolge durchlaufen alle ethnischen „Hauptgruppen“ die definierten Stadien der Handskelettreifung nach GREULICH & PYLE in derselben Reihenfolge. Häufig werden sie jedoch auch erst später erreicht.<sup>655</sup> Als mögliche Ursache einer verzögerten Skelettreifung gelten sozioökonomische, ethnische, regionale und klimatische Unterschiede wie auch der Gesundheitszustand der Probanden. Unterschiedliche Studienergebnisse einer retardierten/verzögerten Skelettreifung oder einer vergleichweisen Akzeleration/Beschleunigung der Entwicklung sind demnach auch auf ungünstigere Ernährungs- und Umweltbedingungen zurückzuführen.<sup>656</sup> So sei es beispielsweise mit dem zunehmenden Lebensstandard der letzten Jahrzehnte auch in der Bevölkerung Japans zu einer Beschleunigung der Skelettreifung gekommen.<sup>657</sup> Weitere Untersuchungen zur

---

<sup>651</sup> Vgl. Schmeling, 2003.

<sup>652</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 17; sowie Schmeling et al., 2001, S. 78-81; und Schmeling et al., 2000, S. 253-258; und Schmeling et al., 2000a; vgl. auch Meinel, 2005, S. 7.

<sup>653</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 19; sowie Schmeling et al., 2000b, S. 253-258. Weiterführend siehe ebenso Gefferth, 1970, S. 59-66; und Greulich/Pyle, 1959; sowie Hansman/Maresh, 1961, S. 305-321; wie auch Schmid/Moll, 1960; und Thiemann/Nitz, 1991.

<sup>654</sup> Vgl. Greulich/Pyle, 1959.

<sup>655</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 19. Weiterführend siehe auch Chan et al., 1961, S. 289-300; sowie Newman/Collazos, 1957, S. 431; und Sutow, 1953, S. 181-193; wie auch Thiemann/Nitz, 1991; und Weiner/Thambipillai, 1952, S. 407-418.

<sup>656</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 20. Weiterführend siehe auch Sutow, 1953, S. 181-193; sowie Greulich, 1957, S. 489-515.

<sup>657</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 20. Weiterführend sowie zu einzelnen Untersuchungen siehe auch Kimura, 1977, S. 353-356; und Kimura, 1977a, S. 449-454; sowie Beunen et al., 1990, S. 355-376; und Roche et al., 1971, S. 273-280; wie auch Wenzel et al., 1984, S. 173-177.

Skelettreifung<sup>658</sup> stellten bei Ostafrikanern eine Retardierung, also Wachstumshemmung von 1,5 - 2 Jahren fest und bei Westafrikanern eine Retardierung des Skelettalters von durchschnittlich 16 Monaten im Vergleich zum chronologischen Alter. Der Gesundheitszustand und die Ernährung sind demnach entscheidende Einflussfaktoren der Skelettreifung. Die im Zeitraum von 1986 und 1990 durchgeführten Studien zwischen schwarzen und weißen US-Amerikanern unterstrichen ebenso, dass in der gleichen Altersgruppe zwischen ethnischen Gruppen keine ethnisch bedingten Skelettreifungsunterschiede bestehen würden.<sup>659</sup>

Untersuchungen an 17 „ethnischen Gruppen“<sup>660</sup> in unterschiedlichen klimatischen und geografischen Zonen der ehemaligen Sowjetunion<sup>661</sup> errechneten eine Schwankungsbreite der einzelnen Stadien der Skelettreifung, die für alle untersuchten Populationen jeweils kleiner als ein Jahr war. Mögliche Ursachen wurden jedoch nicht auf ethnische oder klimatische Unterschiede, sondern auf zum Teil geringe Fallzahlen, methodische und technische Differenzen der Untersuchungen und auf nicht diagnostizierten Erkrankungen der Probanden zurückgeführt. Studien zur Schlüsselbeinossifikation an schwarzen und weißen US-Amerikanern, Lateinamerikanern und asiatischen Ethnien zeigten keine gravierenden interethnischen Differenzen.<sup>662</sup> Dies legt den allgemeinen Schluss nahe, dass Unterschiede in der Ossifikationsgeschwindigkeit einer spezifischen Altersgruppe weniger auf ethnische Faktoren zurückzuführen sind als vielmehr auf die sozioökonomischen Lebensverhältnisse einer Gesellschaft.<sup>663</sup>

Im Gegensatz dazu wurden für den Einfluss der Ethnie auf die Zahnentwicklung in zahlreichen Studien große Unterschiede zwischen verschiedenen Gesellschaften beschrieben. Die hierfür verwendeten Techniken beruhten auf der Unterscheidung von Zahndurchbruch

---

<sup>658</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 20. Zu den Ergebnissen der Untersuchungen siehe auch Platt, 1956; sowie Mackay, 1952, S. 135-150; und Weiner/Thambipillai, 1952, S. 407-418.

<sup>659</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 20 und 21. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe auch Loder et al., 1993, S. 1329-1333; und Johnston, 1963, S. 192-202.

<sup>660</sup> Es handelte sich dabei um die ethnische Gruppeneinteilung in Russen, Ukrainer, Georgier, Armenier, Aserbaidshaner, Balkaren, Kabardiner, Kasachen, Tadschiken, Usbeken, Inguschen, Tschetschenen, Durnurten, Tschuktschen, Korjaken, Intelmenen, Ewenken. Vgl. Schmeling, 2003, S. 21.

<sup>661</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 21. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe auch Pashkova/Burov, 1980, S. 22-25.

<sup>662</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 21. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe auch Todd/D'Errico, 1928, S. 25-50; sowie Owings Webb/Myers Suchey, 1985, S. 457-466; und Ji et al., 1994, S. 104-111.

<sup>663</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 21.

und Zahnmineralisation sowie auf der Bestimmung der dritten Molaren (Weisheitszahn).<sup>664</sup> Während in westlichen Gesellschaften der bzw. die Weisheitszähne in der Regel nicht vor dem 17. Lebensjahr „durchbrechen“, berichteten Forschungen über einen Eruptionsbeginn bei afrikanischen, australischen und indischen Bevölkerungsgruppen mit bereits 13 Jahren.<sup>665</sup> Zweifelhafte und ungenaue Altersangaben der Probanden sind in der Aussagefähigkeit dieser Studien allerdings zu berücksichtigen. In vergleichenden Analysen über die Entwicklung der Weisheitszähne des Oberkiefers bei schwarzen US-Amerikanern wurde ein „Entwicklungsvorsprung“ von 3,7 Jahren, für die des Unterkiefers sogar von 5,6 Jahren in Vergleich zu anderen ethnischen Gruppen festgestellt.<sup>666</sup> Weitere Untersuchungen der Eruptionszeiten der dritten Molaren bei afrikanischen und asiatischen Ethnien in Kenia berichteten von einem zwei bis dreijährigen früheren Durchbruch.<sup>667</sup> Studien zur Weisheitszahnmineralisation<sup>668</sup> zeigten ähnliche Ergebnisse. Die Referenzstudien beschränkten sich jedoch ausschließlich auf jüngere Altersgruppen. Daher könnten zwar Entwicklungsstadien zeitlich hintereinander stattfinden,<sup>669</sup> mitunter aber in unterschiedlicher Geschwindigkeit durchlaufen werden. Demzufolge wäre ein Unterschied von bis zu vier Jahren zwischen verschiedenen ethnischen Gesellschaften möglich.<sup>670</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein vergleichsweise geringer sozioökonomischer Status zu einer Entwicklungsverzögerung und damit zu einer Altersunterschätzung führen kann. Ein geringer sozioökonomischer Status bedingt folglich auch eine Verzögerung der sexuellen Reifung. Unabhängig davon wird verschiedenen Berichten zufolge das Endstadium der sexuellen Reifeentwicklung von der männlichen, asiatischen Bevölkerung später erreicht.<sup>671</sup> Eine um mehrere Jahre frühere Entwicklung der Weisheitszahn-eruption wurde bei Afrikanern im Vergleich zur euro-amerikanischen Bevölkerung beobachtet. Bezüglich des genauen Ausmaßes des Einflusses der Ethnie auf die Eruption und

---

<sup>664</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 21.

<sup>665</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 21. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe Schmeling, 2001; sowie Müller, 1983; und Brown, 1978, S. 41-54; wie auch Chagula, 1960, S. 77-82; und Otuyemi et al., 1997, S. 266-270; als auch Shourie, 1946, S. 105-118.

<sup>666</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 22. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe Garn et al., 1965, S. 243-258.

<sup>667</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 22. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe Hassanali, 1985, S. 517-523.

<sup>668</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 22. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe Gorgani et al., 1990, S. 106-110; und Harris/McKee, 1990, S. 859-872.

<sup>669</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 22. Zu den Ergebnissen der Untersuchung siehe Mincer et al., 1993, S. 379-390.

<sup>670</sup> Vgl. Meinl, 2005, S. 7; sowie Olze et al., 2004; sowie Schmeling, 2003, S. 22.

<sup>671</sup> Vgl. Schmeling, 2001, S. 78-81; sowie Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1265.

Mineralisation der dritten Molaren bedarf es wie auch in allen anderen Untersuchungen noch zahlreicher Forschungen.<sup>672</sup> Inwiefern hingegen durch weiterführende Studien und „Berechnungen“, „Genauigkeit“ und „Sicherheit“ erreicht werden kann, bleibt dahingestellt. Somit wird in der Auseinandersetzung mit „ethnischem Alter“ auch eine spätere Fragestellung fokussiert, welche den gesellschaftspolitischen Hintergrund von „Vermessungen“ und Klassifikationen von Menschen zu hinterleuchten versucht.

Wie eingangs bereits erwähnt, wurde die Thematik der ethnischen, umweltabhängigen und individuellen Einflüsse auf eine Altersbestimmung in allen Interviews reflektiert, wie auch nachfolgende Unterredungen unterstreichen. Im folgenden Gesprächsauszug wird ein geringer sozioökonomischer Status als Grund für eine Entwicklungsverzögerung des Skeletts bestätigt: *„Wir haben uns die Frage gestellt, ob die Referenzwerte, die wir vor allem für Mitteleuropäer und weiße Nordamerikaner haben, ob diese Referenzwerte auch auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen anwendbar sind, wobei wir unter Ethnie das Abstammungsverhältnis und nicht die Kultur verstehen, also die biologischen Reifekriterien, die aus abstammungsverwandtschaftlichen Gründen möglicherweise bei verschiedenen Gruppen unterschiedlich entwickelt sein können. Zu dieser Frage haben wir Literatur ausgewertet und konnten feststellen, dass es besonders für die Handskelettentwicklung sehr viele Arbeiten über alle ethnischen Hauptgruppen gibt. Man definiert also die Kaukasier in anderen Nomenklaturen, ebenso die Europiden und die Afrikaner, hier sind die Schwarzafrikaner gemeint. Weiters gibt es die Mongoliden, das sind die Ureinwohner von Asien und von Amerika, und dann gibt es als vierte ethnische Hauptgruppe, die Australier, damit sind die australischen Ureinwohner gemeint. Das ist also die übliche Einteilung, wobei gerade auf diesem Gebiet sehr verschiedene Einteilungen existieren und hier auch Vertreter der Einteilungen gerne über die Einteilung an sich und auch über die Bezeichnung streiten, aber das sind diese vier Gruppen und im Großen und Ganzen gibt es hier endlich Einigkeit. Es gibt also für die Handskelettentwicklung Referenzarbeiten für Vertreter aller ethnischen Hauptgruppen, die wir ausgewertet haben. Wir haben festgestellt, dass es zwischen den Populationen zum Teil große Unterschiede gibt, dass diese Unterschiede aber nicht auf die abstammungsverwandtschaftlichen Unterschiede zurückzuführen sind, zumindest nicht in der Altersgruppe die für uns interessant ist, sondern dass sie*

---

<sup>672</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 22.

*sozioökonomische Ursachen haben. Offenbar gibt es ein genetisch gesteuertes Optimum, eine minimale Wachstumsgeschwindigkeit, und wenn diese optimalen Umweltbedingungen nicht vorhanden sind, kommt es zu Verzögerungen. Die Ethnie als abstammungsverwandtschaftliches Populationsmerkmal spielt dort keine Rolle. Die Unterschiede können auf die Umweltbedingungen zurückgeführt werden und zwar in dem Sinne, dass ein geringer sozioökonomischer Status zu einer Entwicklungsverzögerung führt.*<sup>673</sup>

Untersuchungen über den Einfluss der ethnischen Zugehörigkeit wurden auch von einem Interviewpartner selbst anhand der Auswertung von über 1.000 Röntgenbildern durchgeführt. Die Ergebnisse decken sich mit bereits vorhandenen Studien: *„(...) also bei der Skelettentwicklung haben wir herausgefunden, dass die ethnische Zugehörigkeit praktisch keine Rolle spielt und keinen Einfluss hat, und dass hier das entscheidende der sozioökonomische Status der zu untersuchenden Person ist. Anders ist das bei der Zahnentwicklung. Für die Altersschätzung ist der Weisheitszahn der wichtigste Zahn, weil er im Alter der einzige Zahn ist, der sich noch entwickelt. Für den Durchbruch und die Mineralisation des Weisheitszahns gibt es aber viel weniger Studien als für die Handskelettentwicklung, weil hier die Frage aufgrund der Studienlage nicht eindeutig zu beantworten war. Über den Einfluss der ethnischen Zugehörigkeit haben wir selbst eine Studie durchgeführt. Wir haben mehr als 1.000 Deutsche als kaukasische Vertreter<sub>2</sub> untersucht, und zwar nicht die Person sondern die Röntgenbilder. Wir haben also Zahnrontgenbilder von mehr als 1.000 Deutschen ausgewertet und sie mit einer großen Zahl von Zahnrontgenaufnahmen von Japanern als Vertreter der mongoliden Hauptethnie, und mit schwarzen Südafrikanern als Vertreter der afrikanischen Hauptethnie, verglichen - hier vor allem mit schwarzen Südafrikanern, deren Geburtsdatum sicher war. Es gibt nämlich nach wie vor das Problem, wenn man eine Studie mit Afrikanern durchführen will, dass es verschiedene Länder gibt, in denen bis heute noch keine Geburtsregistrierung stattfindet, wie man sie in Mitteleuropa kennt, dass man hier also nicht sicher weiß, wie alt sie wirklich sind. Wir haben also eine Population gesucht, in der das Geburtsdatum sicher war und haben diese drei Populationen verglichen. Wir haben hier festgestellt, dass es tatsächlich ethnisch begründete Unterschiede gibt, und zwar haben die Deutschen als Kaukasier etwa eine Mittelstellung*

---

<sup>673</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 36.

eingegenommen, die Schwarzafrikaner waren entwicklungsbeschleunigt und die Japaner als Vertreter der mongoliden Hauptgruppe haben eine Entwicklungsverzögerung aufgewiesen. Hier haben wir uns natürlich Gedanken gemacht, woran das denn liegen könnte und welche biologischen Hintergründe es möglicherweise dafür geben kann. Es hängt sicherlich damit zusammen, dass die Schwarzafrikaner einen sehr großen Kiefer haben und dass hinten im Kiefer noch sehr viel Platz ist für den Weisheitszahn, sodass der Weisheitszahn bei fast allen Schwarzafrikanern dort ungehindert durchbrechen kann. Die anderen 'Extremen' sind die Japaner. Die Japaner haben relativ kleine Kiefer und dort kommt es also sehr oft vor, dass der Weisheitszahn zwar angelegt ist, aber nicht durchbrechen kann, weil er keinen Platz mehr hat. Die Deutschen, die Mitteleuropäer, die Kaukasier haben hier eine Mittelstellung eingenommen. Das hat sicher mit dem genetisch bedingten Platzangebot hinten im Kiefer zu tun, vermuten wir. Als entwicklungsbiologische Theorie haben wir gelesen, dass die Schwarzafrikaner angeblich als letzte, das Feuer zum Kochen benutzt haben, dass sie also biogenetisch länger rohes Fleisch gekaut haben und deshalb so große Kiefer haben, ob das nun stimmt, kann ich auch nicht sagen, aber das wäre sozusagen die Theorie dahinter, warum es tatsächlich Unterschiede geben soll die abstammungsverwandtschaftlich bedingt sind, und nicht auf kulturelle Eigenarten. (...)“<sup>674</sup> Entwicklungsverzögerungen oder eine beschleunigte Entwicklung am Beispiel des Durchbruchs des Weisheitszahnes sind gemäß obiger Ansicht auf entwicklungsbiologische Unterschiede in der Größenausbildung des Kiefers zurückzuführen.

Die Bedeutung des ethnischen Einflusses wird auch in Zusammenhang von Altersbestimmungen vor Gericht bestätigt, wie ein befragter Gutachter schildert: „Das war ja auch immer die Frage vor Gericht, entweder vom Verteidiger oder vom Ankläger: 'er ist Schwarzafrikaner, und es gibt bei ethnischen Populationen natürlich Unterschiede, indem die einen früher reif sind und die anderen später reif sind.' Man muss somit auch hier eine Schätzung vornehmen. Das geht bis zu einem halben Jahr plus/minus, manchmal auch bis zu einem Jahr, aber auch hier hat man eigentlich Verhältniszahlen und kann es so machen, dass es relativ genau ist. Der Unterschied zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen ist aber schon gegeben und muss berücksichtigt werden. Man kann das also nicht eins zu eins

---

<sup>674</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 54.

nehmen (...).<sup>675</sup>

*„Man muss sicherlich berücksichtigen, wo diese Leute herkommen“, geht auch aus einem weiteren Gespräch hervor, indem sich der Interviewte auf asylsuchende Personen und Migranten bezieht: „Es ist z. B. so, dass man nicht vom Erkennungsbild eines europäischen Jugendlichen unbedingt darauf schließen kann, ob er (der Asylsuchende oder Migrant - Anmerkung der Verfasserin) gleich alt ist oder nicht. Ich habe also in meiner langen beruflichen Erfahrung festgestellt, dass z. B. Leute, die aus dem afrikanischen Raum oder aus dem arabischen Raum kommen, mitunter viel älter aussehen als sie wirklich sind. Auf der anderen Seite sehen z. B. Chinesen viel jünger aus. Ich habe gestern mit einer afrikanischen Frau gesprochen, die ich im Asylverfahren vertrete, die selber sagt, sie ist 1986 geboren, also die jetzt 19 Jahre alt ist, aber die so jung aussieht, dass wenn sie sagt, sie ist 16, ihr wahrscheinlich auch geglaubt wird.“<sup>676</sup>*

Auf eine mögliche Verzerrung und Beeinflussung in der Altersbestimmung aufgrund unterschiedlicher sozioökonomischer Faktoren verweist nachstehender Gesprächsauszug. Ethnische Unterschiede würden folglich nicht ausschlaggebend sein. Auf die Frage, ob die Bevölkerung des amerikanischen und europäischen Mittelstandes als Referenzwert und als Standard erhoben wird, entgegnet der Befragte: *„Ja, durchaus. Die amerikanische Bevölkerung ist eigentlich inhomogen, hier gibt es z. B. auch die Indianer. Die Amerikaner haben eine inhomogene Bevölkerungsstruktur. Die Tabellen (Atlanten zur Altersbestimmung - Anmerkung der Verfasserin) mit denen wir es machen, z. B. der Greulich Atlas, der stammt von einer wohl genährten und gut situierten Bevölkerung aus den fünfziger oder sechziger Jahren. Wenn ich jetzt z. B. einen Indonesier nehme, der nicht gut ernährt ist, kann das natürlich anders aussehen. Wobei man hier aufpassen muss, ob das dann tatsächlich stimmt, weil es ja keine rassischen Unterschiede gibt. Also die Afrikaner haben dieselben Knochen wie wir und das Knochenalter ist beim Menschen gleich. Hier sind wir zu wenig genetisch verschieden, sodass es keine rassischen Unterschiede gibt. Es gibt aber durchaus Unterschiede in der Ernährung, z. B. wenn ich jetzt eine Minderernährung habe, dann kann es sein, dass es viel früher zu Wachstumsstörungen oder zu einem verfrühten Wachstumsverschluss kommt. Es kann durchaus sein, dass jemand z.B.*

---

<sup>675</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 14, 17 und 18.

<sup>676</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 37 und 38.

*kurzzeitig einen Wachstumsverschluss gehabt hat und auf dem Bild (Röntgenbild – Anmerkung der Verfasserin) wie 25 Jahre aussieht, in Wirklichkeit aber vielleicht erst 17 oder 18 Jahre alt ist.“*<sup>677</sup> Demzufolge gibt es keine ethnischen Unterschiede, sondern nur sozioökonomisch bedingte Einflussfaktoren: *„(...) Das liegt auf der Hand und das sollte eigentlich jeder Mediziner wissen, dass das so ist. Es gibt keinen Unterschied zwischen mir und dem Wang Jo Li.“*<sup>678</sup>

Eine interessante und wohl im herkömmlichen Alltagsverständnis vieler Europäer verwurzelte und historisch bedingte Vorstellung über das „Aussehen“ eines „typischen Afrikaners“ und eines „typischen Japaners“, sowie die daraus resultierende Problematik in Zusammenhang mit der Altersbestimmung kann dem nachfolgenden Gesprächsauszug entnommen werden: *„(...) Der asiatische Raum ist sehr schwierig. Ich meine, ich war zwar selber in Asien sehr viel unterwegs und ich kenne dort von China über Vietnam, Burma, Thailand, Malaysien, Indonesien alle Länder und trotzdem ist es immer wieder ein bisschen schwierig hier zu unterscheiden. Währenddessen sind Schwarzafrikaner, die wir hier sehen, leichter zuordenbar, weil das meistens solche 'Bären' sind, sodass man hier eher auf der sicheren Seite ist, als bei den Asiaten, die eben wenn sie fleißig sind und nicht gerade Sumo-Ringer von Beruf sind, eher Schwächlinge sind. Im Zweifelsfall müssen wir sie unterschätzen und sagen, dass es nicht mit Sicherheit festzustellen ist, dass er so und so alt ist. Wir nehmen dann das gelindere Mittel an, das ist alles kein Problem.“*<sup>679</sup>

Die Systematik der Einteilung von Menschen in Kategorien und Gruppen, spiegelt sich, wie oben angeführte Interviewpassage zeigt, auch in heutigen Gedankenstrukturen und Alltagswelten wider. Die Klassifikation und Einteilung von Menschen nach ihrem durchschnittlichen äußeren Erscheinungsbild folgt jedoch kaum biologischen Grundsätzen, sondern wird sozial konstruiert, kulturell und historisch bestimmt. Die zentrale Forschungsfrage, wie wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung vom gesellschaftspolitischen Kontext geformt werden und in welcher Wechselwirkung sie zueinander stehen, ist somit auch eine Frage, welche die Kategorisierung und wertende „Einteilung“ von Menschen beleuchtet.

---

<sup>677</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 38.

<sup>678</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 40.

<sup>679</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 24 und 25.



Nachfolgendes Kapitel identifiziert die wesentlichen Ausgangsbestimmungen und Grundlagen der Altersbestimmungen von vornehmlich Asylwerbern. Dabei werden die allgemeinen Positionen und Motive in Zusammenhang mit der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich am Beispiel des Asyl- und Fremdenrechtes sowie des Jugend- und Erwachsenenstrafrechtes dargelegt.

### **4. 3. Grundlagen und (asyl-)rechtliche Aspekte der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich**

Welche Absicht, welche Idee und welcher Leitgedanke stecken hinter der Durchführung von Altersbestimmungen? Welcher Grundsatz verbirgt sich hinter diesen Vermessungstechniken? Warum werden Menschen vermessen und weshalb ist die Bestimmung des Alters so wichtig? Wem dient die Normierung von Menschen? Diese zentralen Fragestellungen stehen zum einen im Kontext gesellschaftspolitischer und sozial/kulturell bedingter Anwendungszusammenhänge. Zum anderen lassen sie sich auch in eine hartnäckig überdauernde Konstruktion von Eigen- und Fremdbild und der damit einhergehenden Klassifikation und Wertung von Menschen einbetten. Kapitel 2 leistete mit der historischen Exploration von Taxonomien und dem Einsatz anthropometrischer Vermessungstechniken, wie etwa der Vermessung von Schädeln zur Identifikation und Rangordnung „höherwertiger“ und „minderwertiger Völker“, entscheidende Vorarbeit zur Beantwortung oben gestellter Fragen. So wurden Körper indigener Gemeinschaften beispielsweise vermessen, um ihre Stellung im Vergleich zur europäischen, „weißen“ Bevölkerung zu determinieren. Körperliche Attribute dienten dabei als Messparameter zur Identifikation geistiger Überlegenheit. Betrachten wir die zeitgenössische Situation, so stehen uns eine Vielzahl an biometrischen Messverfahren, von Fingerabdruckverfahren über Handgeometrie und Iris-Scan bis zur Stimmenerkennung u.v.m. zur Verfügung. Körper- und Verhaltensmerkmale werden gemessen, um durch Vergleich mit Referenzwerten Menschen zu authentifizieren und zu identifizieren. Die im 19. Jahrhundert beginnende Suche nach Identifikationstechniken und wissenschaftlichen Standards zur Kontrolle der Bevölkerung scheint auch heute noch nicht abgeschlossen zu sein. Eine von Unsicherheit geprägte Gesellschaftsstruktur benötigt Methoden, auf deren Basis Entscheidungen zum Ein- und Ausschluss von Menschen in eine spezifische Gruppe oder beispielsweise in ein Land getroffen werden können. Wir messen somit das Alter, um einer Person bestimmte Rechte gewähren zu können oder um sie von bestimmten Leistungen auszuschließen. Inwiefern mit dieser Messung auch eine Wertung verbunden ist und welche sozialen und gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhänge in ihr stecken, wird im Zuge dieser Arbeit noch näher beleuchtet werden. Zunächst gilt es jedoch die Grundlagen und rechtlichen Aspekte der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich zu eruieren. Während die Basis dafür bereits in Kapitel

4. 2. 1. - Alter im rechtlichen Kontext - mit der Auflistung verschiedener Altersstufen in Verbindung mit ihren Rechten und Pflichten geschaffen wurde, liegt der Focus nachfolgender Ausführungen auf dem jeweils unterschiedlichen Anwendungskontext der Altersbestimmungen in Österreich im Asyl- und Fremdenrecht sowie Jugend- und Erwachsenenstrafrecht.

#### 4. 3. 1. Asyl- und Fremdenrecht

Der Einsatz unterschiedlicher Identifikationstechniken wird immer häufiger durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Bevölkerung legitimiert. Schon im 19. Jahrhundert wurden aus Angst vor anonymen Identitäten Registrierungen durchgeführt und Identifikationstechniken zur Kontrolle der ausufernden Bevölkerung eingesetzt.<sup>680</sup> Mit Zunahme der grenzüberschreitenden Migrationsbewegungen kommt es in zahlreichen europäischen Ländern auch zu einem zahlenmäßigen Anstieg jener Menschen, bei denen das Geburtsdatum nicht zweifelsfrei dokumentiert ist. In Hinsicht auf diese Entwicklung sind Altersbestimmungen bei Lebenden im Strafverfahren zu betrachten.<sup>681</sup> Ein Interviewpartner fasst die Problematik auf folgende Weise zusammen: *„Die Altersfeststellung ist vor allem im Bereich der Asylwerber und Asylwerberinnen ein Thema, weil die überwiegende Zahl derer, die in Österreich ankommen, in der Regel keine Dokumente dabei haben. Gerade bei Jugendlichen bzw. Personen, die angeben jugendlich zu sein, kann generell das Alter in Frage gestellt werden und wird es auch immer wieder. Seit Mitte der neunziger Jahre kommt es speziell im Asylverfahren aber auch im fremdenrechtlichen Bereich im Strafverfahren, immer wieder zu Altersschätzungen.“*<sup>682</sup> Das „Problem“ der Altersbestimmung wurde also insbesondere in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Zuge verstärkter Migrationsbewegungen als politisches und verwaltungstechnisches Problem evident.<sup>683</sup> Zum ersten Mal mussten sich die Behörden mit jugendlichen Asylwerbern auseinandersetzen, die über keine Dokumente verfügten.<sup>684</sup>

Ende des letzten Jahrhunderts wurde auch in der Politik die Problematik der Altersbestimmung relevant, wie nachfolgendes Zitat demonstriert: *„Ende der neunziger Jahre wurde es besonders brisant, wo es in erster Linie, also bei diesen Handwurzelknochenröntgenfeststellungen, immer darum ging festzustellen, ob ein Asylwerber, also ein noch nicht anerkannter Flüchtling, minderjährig ist oder nicht. Also um diese Frage ging es damals und (...) um diese Methode des Handwurzelknochenröntgens, um (...) an der Größe der*

---

<sup>680</sup> Vgl. Pinkl, 2008, S. 176; vgl. Gibson, 1950, S.14; Galassi, 2004, S. 203.

<sup>681</sup> Vgl. Geserick/Schmeling, 2001; sowie Schmeling et al., 2000c, S. 1.

<sup>682</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 3.

<sup>683</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 50.

<sup>684</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 40.

*Handwurzel festzustellen, wie alt jemand ist. (...) Bis zu diesem Zeitpunkt wurde ich im Wesentlichen nie mit solchen Fragen konfrontiert, dass man im größeren Stil das Alter von Menschen mit Röntgen oder mit sonstigem, großen Aufwand feststellt.* <sup>685</sup>

Interessant erscheint auch jene Aussage, die insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Voreingenommenheiten und hinsichtlich ihres gesellschaftspolitischen Gehalts hinterfragt werden könnte: *„(...) Also, bei den Bosniern hat man sich noch relativ zurück gehalten, dann sind zunehmend immer mehr Afrikaner gekommen und da hat man dann von Seiten der Behörde zugeschlagen.“* <sup>686</sup> Während die Altersbestimmung von Bosniern also kaum eine Rolle spielte, obgleich viele von ihnen im Zuge ihrer Flucht ohne Dokumente in Österreich ankamen, finden und fanden „Alterskontrollen“ insbesondere bei Asylwerbern mit schwarzer Hautfarbe statt.

*„Die Volljährigkeitserklärung oder die ‘Altersfeststellung’ - unter Anführungszeichen - wird nur dort gemacht, wo die Identität der Person nicht feststeht.“* <sup>687</sup> wird seitens der Behörde verlautbart. Unter dem Begriff „Volljährigkeitserklärung“ ist jener Vorgang zu verstehen, wodurch eine Person, die sich als jugendlich ausgibt, durch die Altersfeststellung der Behörde für volljährig erklärt wird. In diesem Kontext finden Altersbestimmungen besonders dann statt, *„wenn es offensichtlich ist, (...) und wenn sich Widersprüche ergeben im Zuge der Einvernahme, also offensichtliche Widersprüche, wie z. B. wenn er weiße Haare hat und wenn sich Widersprüche aus dem Gespräch ergeben.“* <sup>688</sup> Das physische Merkmal der „weißen Haare“, fungiert demnach als wesentliche Triebfeder der Durchführung von Altersfeststellungen.

Wie obige Interviewauszüge demonstrieren finden Altersbestimmungen in Österreich vorwiegend im Kontext von Migration und Flucht statt. Sie werden herangezogen, um den rechtlichen Status von Flüchtlingen, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), zu klären. Auf Grund dieser Verknüpfung sollen die wesentlichen „Säulen“ und Abläufe des Asylverfahrens im Anschluss überblicksmäßig zusammengefasst werden. Zu Beginn stehen dabei wesentliche Definitionen von unbegleiteten

---

<sup>685</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 2.

<sup>686</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 77.

<sup>687</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 90.

<sup>688</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 8.

minderjährigen Flüchtlingen bzw. Flüchtlingen im Allgemeinen.

Das „Separated Children in Europe Programme“, eine Initiative der „International Save the Children Alliance“ in Europa und dem UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen), definiert unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge als *„Kinder und Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden, von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.“*<sup>689</sup>

Als Flüchtling ist gemäß Art 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention anzusehen, wer *„sich außerhalb seines Heimatlandes befindet, aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich (infolge obiger Umstände) außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.“*<sup>690</sup>

Im Asylverfahren wird festgestellt, ob Flüchtlinge in Österreich Asyl erhalten. Mit 1.1.2006 traten das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mit weitreichenden rechtlichen Änderungen in Kraft. Das Asylverfahren basiert auf zwei grundlegenden Schritten:

- erstens der Zulassung zum Asylverfahren und
- zweitens der inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens.

Als erste Instanz im Zulassungsverfahren gilt das Bundesasylamt<sup>691</sup> mit seinen beiden

---

<sup>689</sup> Vgl. Separated Children in Europe Programme/Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, 2006, S. 5.

<sup>690</sup> Vgl. Pezzeri, 2001, S. 56 zit. in Vlasny, 2004/05, S. 3

<sup>691</sup> Das Bundesasylamt ist dem österreichischen Innenministerium unterstellt und weisungsgebunden. Beamte des Bundesasylamts haben jedoch einen gewissen Ermessensspielraum in ihren Entscheidungen. Vgl. Genner, 2006, S. 6.

Außenstellen „EAST“ im niederösterreichischen Traiskirchen, und „West“ in Thalham in Oberösterreich. Seit 1. Mai 2004 werden Flüchtlinge in Österreich in einer dieser beiden Erstaufnahmestellen untergebracht und haben dort die Zulassung zum Asylverfahren abzuwarten.<sup>692</sup> In Österreich ist das Asylwesen eine Bundesangelegenheit, nur die Unterbringung ist „Landessache“.<sup>693</sup>

In der Erstaufnahmestelle oder bei einem polizeilichen Zugriff erfolgt zunächst die „erkennungsdienstliche Behandlung“ durch die Polizeibeamten. Daran schließt die Abnahme von Fingerabdrücken, die Aufnahme des Namens und des Alters, die Vorlage von Dokumenten und das Fotografieren der betreffenden Person. Mit der Asylantragstellung in der Erstaufnahmestelle wird die so genannte „grüne Karte“ („Verfahrenskarte“), die den Aufenthalt im Erstaufnahmezentrum bestätigt, ausgehändigt. Das Erstaufnahmezentrum ist daher die erste staatliche Unterbringung für Asylwerber. Eine medizinische Untersuchung und etwaige ärztliche Behandlung erfolgen im Anschluss an die Antragstellung. Innerhalb von drei Tagen findet ein erstes Interview mit dem Asylwerber statt. Dabei geht es jedoch zunächst um die Frage, ob Österreich für den Asylantrag rechtlich zuständig ist oder ob der Antrag an einen anderen Staat im Sinne des „Dublin-Verfahrens“<sup>694</sup> zurückgewiesen wird. Erst nach dem Feststehen der Zuständigkeit Österreichs werden die vorgebrachten Asylgründe geprüft. In dieser ersten Einvernahme sind alle entscheidenden Beweggründe zur Flucht, Verfolgungsgründe sowie mögliche psychische Probleme unmittelbar zu nennen. Spätere Ergänzungen können kaum berücksichtigt werden. Aufgrund der Erklärungen der Fluchtgründe obliegt es den Beamten und Referenten der Asylbehörde zu prüfen, ob eine Asylgewährung nach dem österreichischen Asylgesetz möglich ist. Ist dies nicht der Fall, besteht u.a. die Möglichkeit „subsidiäre Schutzbedürftigkeit“<sup>695</sup> anzunehmen und eine

---

<sup>692</sup> Vgl. Genner, 2006, S. 4; vgl. auch Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, 2005.

<sup>693</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 87.

<sup>694</sup> Das „Dublin-Verfahren“ ist eine Vereinbarung der EU-Länder zur gemeinschaftlichen Regelung von Asylanträgen. Ziel des Verfahrens ist es zu verhindern, dass Asylsuchende in mehreren EU-Ländern um Asyl ansuchen können. Durch eine gemeinsame Fingerabdruck-Datenbank („Eurodac“), werden die Fingerabdrücke der Asylwerber verglichen und identifiziert. Infolgedessen kann festgestellt werden, ob die Einreise des Asylwerbers über ein „sicheres Drittland“ erfolgte. Ist dies der Fall, so wird er in das entsprechende „Ersteintrittsland“ zurückgewiesen. *„Dublin II ist eine Übereinkunft der Mitgliedstaaten der EU, dass das Asylverfahren im Land wo der Asylwerber das erste Mal das EU-Gebiet betritt, durchgeführt wird, d.h. es ist eine Zuständigkeitsprüfung“*, erklärt auch Interviewpartner 6, 2005, Abs. 72.

<sup>695</sup> „Subsidiärer Schutz“ verweist auf eine mögliche Bedrohung des Lebens im Heimatland der betreffenden Person, auch wenn kein Asylgrund vorgebracht werden kann. Das ist beispielsweise in jenen Ländern der Fall, in denen in allen Landesteilen Bürgerkrieg herrscht oder wenn eine lebensnotwendige medizinische

befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.<sup>696</sup>

Mit der Zulassung des Antrags wird eine Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte), die zum einstweiligen Aufenthalt berechtigt, ausgestellt. Das Asylverfahren selbst ist in diesem Stadium jedoch noch nicht entschieden. Das Land Österreich sieht sich lediglich für den Antrag zuständig und führt eine genauere Prüfung dessen durch. Während der Weiterbearbeitung und bis zur Entscheidung des Antrags wird der Asylwerber in ein Bundesland zugewiesen und in einem Flüchtlingsheim untergebracht. Durch das Grundversorgungsgeld<sup>697</sup> besteht zudem die Möglichkeit einer späteren privaten Wohnmöglichkeit und Unterkunft.<sup>698</sup>

Die Grundversorgung, insbesondere aber das System der früheren „Bundesbetreuung“, bedarf in Zusammenhang mit dieser Arbeit einer näheren Vertiefung, zumal sie in der Altersbestimmung Asylsuchender eine zentrale Rolle spielt bzw. gespielt hat. Bevor das Bundesgesetz, welches die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren regelt, (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005)<sup>699</sup> in Kraft trat, oblag die Versorgung von Asylsuchenden der „Bundesbetreuung“. Asylwerber ohne Chance auf positive Erledigung ihres Asylverfahrens, Bürger aus EU- und verschiedenen anderen Ländern, aber auch in Österreich straffällig gewordene Personen und Asylwerber, welche an der „Feststellung ihrer Identität“ nicht mitwirkten, war der Zugang zur Bundesbetreuung verwehrt. Die Palette der Ausschließungsgründe war somit eine lange. Eine Ausnahme bildete lediglich der Grund, dass die Aufnahme in die Bundesbetreuung für die Sicherung eines effizienten Asylverfahrens erforderlich sei. Ein weiter Ermessensspielraum war damit gegeben. In den „Genuss“ der Bundesbetreuung sollten auch „besonders Schutzbedürftige“ Menschen wie schwangere Frauen innerhalb der Schutzfrist oder unbegleitete Minderjährige, sowie Kinder und Jugendliche, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten

---

Versorgung im Heimatland nicht möglich ist. Vgl. Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, 2005.

<sup>696</sup> Vgl. Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, 2005.

<sup>697</sup> Die Grundversorgung wird entweder auf Basis einer organisierten oder individuellen Unterkunft gewährt. In einer organisierten Großeinrichtung beinhaltet das Grundversorgungsgeld, neben Verpflegung und Krankenversicherung auch ein Taschengeld von 40 Euro monatlich. In privaten Unterbringungen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Krankenversicherung, 180 Euro Verpflegungsgeld (Kinder 80 Euro Verpflegungsgeld) sowie 110 Euro Mietzuschuss bei Nachweis der Mietzahlungen (bei Familien max. 220 Euro Mietzuschuss) gewährt werden. Wird eine individuelle Unterkunft gewählt, so sind zudem eine Schülerfreifahrt sowie Fahrtkosten für behördliche Ladungen und eine Rückkehrberatung vorgesehen.

<sup>698</sup> Vgl. Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, 2005.

<sup>699</sup> Vgl. UNHCR, GVG-B 2005.



haben, kommen. Eine EntschlieÙung des Rates der EU vom 26. Juni 1997, betreffend unbegleitete minderjähriqe Staatsangehörige dritter Länder sah vor, unbegleitete Minderjähriqe während des Asylverfahrens in speziellen betreuten Einrichtungen für Minderjähriqe unterzubringen.<sup>700</sup> Der Antrag auf Bundesbetreuung erlosch mit Zurückweisung des Asyl-antrags. Die Vortäuschung der Minderjähriqkeit von Asylsuchenden, um in den Genuss dieser Versorgungsleistungen zu kommen, war demgemäß nicht auszuschließen.

Dieses System der „Bundesbetreuung“ wurde durch das „Grundversorgungsgesetz“<sup>701</sup> geändert, welches die „vorübergehende Grundversorgung“ von hilfs- und schutzbedürftigen asylsuchenden Menschen in Österreich vorsieht. Auf das System der „Grundversorgung“ und „Bundesbetreuung“ als Ausgangspunkt der Durchführung von Altersbestimmungen wird auch in den Interviews immer wieder verwiesen: *„Also, Altersbestimmungen werden, jetzt auf Asylwerber bezogen, durchgeführt, wenn man zweifelt, dass die Altersangabe stimmen kann. Das hat bis zum Vorjahr eine recht große Rolle gespielt, weil bevor die Grundversorgung in Kraft getreten ist, (...) Minderjähriqe ein Quartier bekommen haben, aber Volljähriqe, vor allem allein stehende männliche Volljähriqe, kaum in Bundesbetreuung aufgenommen wurden. Das heißt, es haben sehr viele eben versucht jünger zu sein, um ein Bundesbetreuungsquartier zu bekommen. Seit dem Vorjahr spielt das, meiner Meinung nach, weniger eine Rolle.“*<sup>702</sup>

*„Ich hatte früher jeden zweiten oder dritten Tag eine Altersbestimmung, heute wesentlich seltener,”*<sup>703</sup> bestätigt auch ein weiterer Gesprächspartner obige Aussage. Seit der Einführung der Grundversorgung ist die Zahl der Altersbestimmungen zurückgegangen. Anspruch auf die „neue“ Grundversorgung besteht für Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, solange das Verfahren läuft, für Personen mit befristeter Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz (§8/§15), sowie für Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis und für Personen mit Aufschiebeaufschub.<sup>704</sup> Des Weiteren für Menschen, die in Schubhaft und des Landes verwiesen werden können, für ihre noch restliche

---

<sup>700</sup> Vgl. Ferenci, 2001, S. 6 und 7; sowie Rat der Europäischen Union (UMF), 1997; und Separated Children in Europe Programme et al. 2006, S. 15 und 85.

<sup>701</sup> Vgl. BMI, 2005.

<sup>702</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 8-12.

<sup>703</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 8 und 2; siehe auch Abs. 59.

<sup>704</sup> Vgl. Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, 2005.

verbleibende Zeit in Österreich, wie auch für Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung. Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, so konnte bis Ende 2007 in zweiter Instanz beim Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS)<sup>705</sup> Berufung eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des UBAS war es außerdem möglich eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu richten, sowie nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtszüge eine letzte Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu stellen. Mit 1. Juli 2008 hat der neu errichtete Asylgerichtshof<sup>706</sup> als letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamts den bis dahin bestehenden Unabhängigen Bundesasylsenat abgelöst.

Entscheidungen, die mit einer Ausweisung aus Österreich verbunden sind, sehen zur Sicherung der Abschiebung auch die Verhängung einer Schubhaft durch die Fremdenpolizei vor.<sup>707</sup> Menschen ohne gültigen Aufenthaltstitel in Österreich sollen daran gehindert werden, sich dem laufenden Ausweisungsverfahren zu entziehen. Betrachtet man diese Argumentation und Rechtfertigung für Schubhaft genauer, so wird „kriminelles“ Verhalten mitunter indirekt mit asylsuchenden Menschen in Verbindung gebracht, die zwar in Schubhaft genommen werden, jedoch kein Verbrechen begangen haben.

Abbildung 35 fasst nochmals schematisch den Ablauf eines Asylverfahrens in Österreich zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wie bereits erwähnt, mit 1. Juli 2008 die bisherige Berufungsinstanz des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS) durch den Asylgerichtshof (AsylGH) als neue Rechtsmittelinstanz im Österreichischen Asylverfahren abgelöst wurde. Im Unterschied zum UBAS ist der Asylgerichtshof keine Berufungsbehörde, sondern eine letztentscheidende Institution. Reflektiert man den Ablauf des Asylverfahrens auf Basis der neuen Regelung, so ist die erste Instanz und die erste Anlaufstelle für alle Asylwerber in Österreich, wie schon zuvor, das Bundesasylamt mit seinen

---

<sup>705</sup> Als unabhängiges und weisungsfreies Tribunal war der mit dem Asylgesetz 1997 eingerichtete UBAS als zweite Instanz für die Berufungen im Asylverfahren zuständig. Der UBAS hatte seinen Sitz in Wien und wurde durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Er war organisatorisch jedoch dem Innenministerium unterstellt. Kritiker stellten dadurch seine Unabhängigkeit in Frage. Vgl. Zebra.

<sup>706</sup> Das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz wurde am 4. Jänner 2008 im österreichischen Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Am 1. Juli 2008 nahm der neue Asylgerichtshof seine Arbeit auf und löste damit den bis dahin bestehenden Unabhängigen Bundesasylsenat ab. Sitz des Asylgerichtshofes ist Wien. Eine Außenstelle befindet sich in Linz. Vgl. AsylGHG, 2008.

<sup>707</sup> Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, 2005; vgl. auch Genner, 2006, S. 6.

Erstaufnahmestellen. Als weisungsgebundene Behörde des Innenministeriums entscheidet das Bundesasylamt über die Gewährung von Asyl und die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus. Gegen einen negativen Bescheid des Bundesasylamts und somit der Verweigerung der Gewährung von Asyl kann durch den Asylwerber Beschwerde beim Asylgerichtshof eingebracht werden. Dem Asylgerichtshof obliegen die Kontrolle des verwaltungsbehördlichen Handelns der ersten Instanz im Asylverfahren und die Überprüfung der Bescheide des Bundesasylamts auf ihre Rechtmäßigkeit. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei vielen gleich gelagerten Fällen, sogenannte „Grundsatzentscheidungen“, können auf Anlass des AsylGH oder vom Bundesministerium für Inneres eine nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof verlangen.<sup>708</sup>

Die Einrichtung des AsylGH führt zu einer Verkürzung des Instanzenweges. Während ablehnende Bescheide bisher durch das Bundesasylamt in erster Instanz und den Bundesasylsenat in zweiter Instanz sowie durch den Verwaltungsgerichtshof als dritte Instanz behandelt werden konnten, ist für Asylwerber der Gang zum Höchstgericht (VwGH – Verwaltungsgerichtshof) nunmehr nicht mehr möglich. Das Verfahren wird nach der zweiten Instanz beendet. Der AsylGH ist die letzte Instanz im Asylverfahren. Kritiker sprechen von einer Verschlechterung des Rechtsschutzes der Asylwerber,<sup>709</sup> zumal für diese nicht mehr die Möglichkeit besteht, gegen letztinstanzliche Bescheide der Behörden, beim Verwaltungsgerichtshof Einspruch zu erheben.<sup>710</sup>

---

<sup>708</sup> AsylGH, 2008.

<sup>709</sup> Vgl. ORF/news, 2007.

<sup>710</sup> Vgl. Ö1/ORF, 2007.

## Das Asylverfahren in Österreich

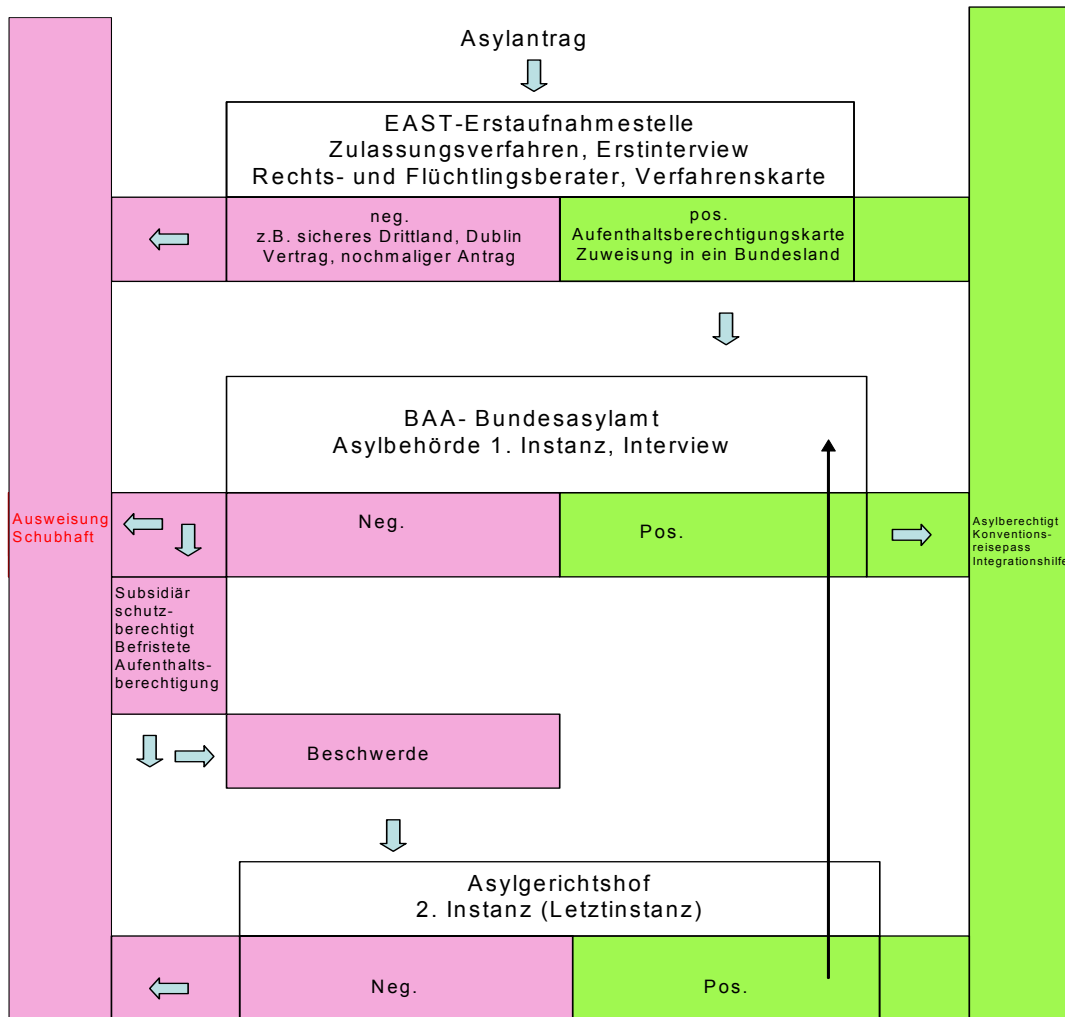


Abbildung 35: Asylverfahren in Österreich<sup>711</sup>

Inwieweit spielt „Alter“ nun eine Rolle im Asylverfahren und warum finden Altersbestimmungen im Zuge von Asylverfahren statt? Hintergrund sind u.a. die in Österreich relevanten Altersgrenzen, des 14. (Strafmündigkeit) und des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit). An das jeweilige Alter sind auch im Kontext von Asyl- und Fremdenrecht bestimmte Rechtsfolgen geknüpft.

Dazu zählen etwa:

- die Zuständigkeit der Jugendfürsorge (§ 1 Abs.1 Z 2 iVm § 3 JWG – Jugendwohlfahrtsgesetz)

<sup>711</sup> Eigene Abbildung. Vgl. auch InPower.

- die Handlungsfähigkeit von 16-Jährigen im fremdenpolizeilichen Verfahren (§ 12 Abs. 1 FPG – Fremdenpolizeigesetz 2005)
- besondere Prüfpflicht von gelinderen Mitteln alternativ zur Schubhaft nur bei Minderjährigen (§ 77 Abs. 1 FPG 2005)
- Verpflichtung zur getrennten Anhaltung von Minderjährigen in der Schubhaft zu deren Schutz (§ 4. Abs. 3 AnhO- Anhalteordnung)
- Schubhaft von unter 16-Jährigen nur bei altersgerechter Unterbringung (§ 4 Abs. 4 AnhO)
- Anwendbarkeit der Vorzüge des Familienverfahrens (§ 34 AsylG- Asylgesetz 2005)
- Vertretungspflicht des Rechtsberaters und der Jugendwohlfahrt bei Minderjährigen (§ 16 Abs. 3 und 5 AsylG 2005)<sup>712</sup>

Anlass für Altersbestimmungen sind demnach die rechtlichen Sonderbestimmungen für UMF, welche eine unterschiedliche „Behandlung“ von minderjährigen/jugendlichen und erwachsenen Menschen vorsehen. Dies drückt sich insbesondere im Bereich des Fremdenpolizeirechts und der Grundversorgung aus und umfasst beispielsweise eine alterskonforme Betreuung, Versorgung und Unterbringung von UMF. So gibt es etwa eine Sonderstellung für (unbegleitete) Minderjährige im Fremdenpolizeigesetz (FPG) § 12, welche besagt, dass für Minderjährige unter 16 Jahren der Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlicher Vertreter verpflichtend im fremdenpolizeilichen Verfahren sowie zu einer allenfalls erforderlichen Altersabschätzung miteinzubeziehen ist. Ebenso sieht das FPG in § 77 vor, dass gegen minderjährige Fremde die Schubhaft nur als „ultimo ratio“, also nur im äußersten Fall und mit größter Vorsicht, auf Minderjährige verhängt werden darf. Ausnahmen bilden Straftaten oder ein mögliches „Untertauchen“ während eines Verfahrens. Unter diesen Voraussetzungen kann Schubhaft auch unter 14-Jährigen verhängt werden.<sup>713</sup> Die Sonderbestimmung in § 79 Abs. 2 FPG legt fest, dass UMF unter 16 Jahren nur in Schubhaft

---

<sup>712</sup> Vgl. KiJA Salzburg, 2008, S. 4.

<sup>713</sup> Vgl. BMGFJ, 2007.

angehalten werden dürfen, „wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.“<sup>714</sup> Darunter ist die durch verschiedene NGO's garantierte, psychosoziale Betreuung von Schubhäftlingen in den Polizeianhaltezentren zu verstehen.

Altersspezifische „Besserstellungen“ zeigen sich auch im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern (Art. 7), die im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung, eine adäquate und bedürfnisgerechte Unterbringung (betreutes Wohnen, etc.), sowie Sport-, Freizeit-, Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten vorsehen.<sup>715</sup> Auf besondere Unterbringungseinrichtungen für Jugendliche und die weiteren Vorteile, die es mit sich bringen „jugendlich“ zu sein, verweist auch nachfolgende Unterredung: „(...) es geht immer um die Frage der Volljährigkeit, die nach unseren Gesetzen mit 18 Jahren erreicht wird. Ein unter 18-Jähriger braucht auch im fremdenrechtlichen Verfahren einen Vertreter. (...) Wenn die Eltern nicht greifbar sind, (...) ist das eben die Jugendbehörde. Darum geht es, und auch um die Unterbringung oder Grundversorgung, die jetzt regelt, dass eigentlich alle Asylwerber untergebracht werden müssen. Unter 18-Jährige müssen aber in besonderen Einrichtungen für Jugendliche, wie z. B. unser Haus für Burschen, untergebracht werden.“<sup>716</sup>

Die Problematik der Altersfeststellung sei durch die Einführung der Grundversorgung geringer geworden, beurteilt ein weiterer Gesprächsteilnehmer die derzeitige Situation: „Die Vorteile, die man tatsächlich von einer Minderjährigkeit im Asylverfahren hat, beziehen sich eher auf den Bereich der Unterbringung, wo man eben in spezifischen Einrichtungen untergebracht wird, was wiederum für Erwachsene unattraktiv ist. Ich denke, man muss das auch geschichtlich betrachten. Die Problematik der Altersfeststellung ist in den letzten Jahren durchaus geringer geworden. Vorwiegend aus dem Grund, weil es zur Einführung der Grundversorgung gekommen ist. (...) Das passierte jedoch nicht deshalb, weil Österreich so großzügig ist, sondern weil eben in der EU diese Richtlinien und Mindeststandards umzusetzen waren und Österreich hier weit hinten war. Andererseits hat es vom OGH auch mehr und mehr Entscheidungen gegeben, dass alle hilfsbedürftigen Asylwerber

---

<sup>714</sup> Vgl. BMGFJ, 2007.

<sup>715</sup> Vgl. BMGFJ, 2007.

<sup>716</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 130.

*und Asylwerberinnen ein Recht auf diese Unterstützung haben. (...) Jugendliche, die damals als Jugendliche viel höhere Chancen gehabt hatten, (...) zumindest ein Dach über den Kopf zu bekommen und versichert zu sein und etwas zum Essen zu haben, wurden dadurch ja mehr oder weniger hineingedrängt sich minderjährig zu machen, auch wenn sie es nicht waren, um eben ihr Leben absichern zu können. Das ist durch die Grundversorgung grundsätzlich wesentlich besser geworden, und ich denke mir, daher ist auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die als solche einen Antrag stellen, rückläufig gewesen. Im Gegenteil man muss sogar aufpassen, denn es kann sogar sein, dass Minderjährige jetzt sagen, dass sie nicht minderjährig sind, um eben mehr Freiheiten für sich in Anspruch nehmen zu können, es gibt auch diese Problematik, nur ist das eben sehr schwierig, das dann tatsächlich greifbar zu bekommen.“<sup>717</sup>*

Viele minderjährige Flüchtlinge kommen unbegleitet von ihren Eltern oder anderen obsorgetragenden Personen nach Österreich. Erklärt sich niemand für sie bereit ihre Interessen wahrzunehmen, so muss das Gericht die Obsorge dem örtlich nächstgelegenen Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichen Vertreter übertragen.<sup>718</sup> Ein Problem im Betreuungsbereich von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht folglich darin, „dass es oft niemanden gibt, der die Obsorge übernimmt, weil z. B. keine Eltern hier sind. Das Gericht hat das zu prüfen, also zu schauen, ob es jemanden gibt, der die Obsorge übernimmt. In der Regel sieht es aber so aus, dass der Jugendwohlfahrtsträger als Obsorgepflichtiger bestimmt wird. Das sind sozusagen Verfahren, die unabhängig von einem Asylverfahren, einem etwaigen fremdenpolizeilichen Verfahren oder auch von einem Strafverfahren laufen.“<sup>719</sup>

Die Aufgabe der Rechtsberater besteht vorwiegend darin, in Zusammenhang mit Berufungen die betreffende Person über die Rechtslage aufzuklären. Im Falle einer Minderjährigkeit wird dem Asylwerber bereits in der ersten Einvernahme ein Rechtsberater zur Seite gestellt. Handelt es sich um unbegleitete Minderjährige, ist dieser auch bei der Datenaufnahme dabei. Andernfalls ist die Anwesenheit eines Rechtsberaters erst bei der zweiten

---

<sup>717</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 40.

<sup>718</sup> Siehe dazu auch die Bestimmungen des FPG 2005 §12 (3).

<sup>719</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 11.

Einvernahme gesetzlich vorgesehen.<sup>720</sup> Der Rechtsberater kümmert sich während der Bundesbetreuung um das Asylverfahren, d.h. *„wenn sie jetzt einen negativen Bescheid erhalten würden, kann der Rechtsberater für sie eine Berufung machen und das wird dann weitergegeben an die Jugendwohlfahrt. Also, sie bekommen praktisch immer einen Berater oder einen gesetzlichen Vertreter zur Seite gestellt.“*<sup>721</sup> Minderjährige Asylwerber werden zudem in einem „Minderjährigenhaus“ untergebracht.<sup>722</sup> *„Eventuell hat man als Minderjähriger eher eine Chance, einen humanitären Aufenthalt zu bekommen“*, weiß ein Gesprächspartner einen möglichen weiteren Grund der Vorzüge von Minderjährigkeit. So steht beispielsweise fest, dass *„für eine Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention bei Jugendlichen die Verfolgungsintensität nicht so hoch sein muss.“*<sup>723</sup>

Neben der Klärung, aus welchem Grund Altersbestimmungen durchgeführt werden, nämlich weil Rechtsfolgen mit einem bestimmten Alter verbunden sind, sowie Sonderbestimmungen für Minderjährige existieren, gilt es ebenso zu hinterfragen, in welchem gesellschaftspolitischen Umfeld und Kontext die Technik der Altersbestimmung entstanden ist? Nachfolgende Interviewpassagen beleuchten die Anfänge und Motive der umstrittenen Methode: *„Man hat also immer das Gefühl gehabt, dass einige Leute lügen, eben aufgrund der Umstände, die ich ihnen schon gesagt habe (Vorteile des „Jünger-seins“ wie z. B. Unterbringung, Rechtsberater etc. – Anmerkung der Verfasserin) und so hat die Behörde Methoden gesucht, wie man das überbrücken könnte, und dann haben sich eben einige Methoden angeboten. Begonnen hat es meines Wissens mit dem Einsetzen der großen Asylwerberwellen. Das war z. B. Bosnien Anfang der neunziger Jahre. Hier hat man versucht das Alter festzustellen. In Deutschland wurden junge Asylwerber zum Zahnarzt bestellt, weil man die Ausbildung des Gebisses geprüft hat. Dann gibt es diese Handwurzelknochenuntersuchung, die aus den Vereinigten Staaten kommt und die dazu diente zu schauen, ob bei Personen, die kein richtiges Körperwachstum haben, irgend eine Störung vorliegt oder nicht. Von dort kam also diese Untersuchung und dann ist eine andere Methode aufgetaucht - eine anthropologische Untersuchung, die ja auch nicht neu war, sondern die ist in der NS-Zeit bereits versucht worden, um Vergleiche zwischen der germanischen*

---

<sup>720</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 42

<sup>721</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 42; vgl. auch Interview 6, 2005, Abs. 6.

<sup>722</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 6.

<sup>723</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 40.



*Rasse und den minderwertigen Rassen zu ziehen.*“<sup>724</sup> Der Befragte verweist damit auf die während der achtziger und neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführten röntgenologischen „Knochenvermessungen“ zur Bestimmung des Alters von Asylwerbern.

Weitere Überlegungen einzelner Interviewpartner zum „Ursprung“ der Altersbestimmungen bestätigen den „Anreiz“ und die Motive jugendlich zu sein und das Bestreben der Behörden Missbrauch vorzubeugen: *„Also die Altersbestimmung spielt ja nicht nur in Österreich eine Rolle, sondern ist auch in anderen europäischen Ländern im Rahmen von Asylverfahren immer wieder ein Thema. Ich glaube, dadurch, dass (...) Minderjährige ein spezielles Schutzbedürfnis und eine spezielle gesetzliche Stellung haben, ergibt sich in bestimmten Bereichen ein Vorteil. Damit ist es z. B. natürlich auch für Asylwerber, die nicht minderjährig sind ganz klar gewesen, entweder ich stehe auf der Straße, oder ich bekomme vielleicht die Möglichkeit in irgendeiner Einrichtung zu leben. Aus dieser Situation heraus ist hier sicher ein gewisser Druck entstanden. Umgekehrt sagt natürlich die Behörde, 'Moment mal, das kann ja nicht stimmen, wir werden betrogen', also das ist die Dynamik die man in sehr vielen gesellschaftlichen Bereichen sieht, um Missbrauch zu vermeiden.“*<sup>725</sup> *(...) Um das hintanzustellen, ist die Behörde bemüht, falsche Angaben über das Alter nicht Überhand gewinnen zu lassen.“*<sup>726</sup>

Vorteile der Minderjährigkeit wissen auch die folgenden Befragten zu nennen. Das waren damals, *„in erster Linie das gesicherte Quartier, in zweiter Linie eben diese kostenlose Rechtsvertretung durch die Jugendbehörde, dass ist heute auch noch so, und eine relative Sicherheit vor Inschubhaftnahme und Abschiebung“*<sup>727</sup> *(...) oder Pensionsansprüche, wenn er welche haben will und die Sozialversicherung gibt sie nicht.“*<sup>728</sup> „Das Motiv, die besseren Bedingungen in der Betreuung zu erhalten,“ hält ein weiterer Diskutant, *„aus der Warte des Betroffenen für ein legitimes Motiv.“*<sup>729</sup>

Demgegenüber steht die Äußerung eines Amtsarztes, welcher falsche Altersangaben als Ausrede sieht, um Abschiebung und erhöhtes Strafausmaß zu verhindern: *„(...) Im Großen*

---

<sup>724</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 64 – 65.

<sup>725</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 56.

<sup>726</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 52.

<sup>727</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 75.

<sup>728</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 79.

<sup>729</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 60.

*und Ganzen ist es so, dass es bei uns in erster Linie als Ausrede verwendet wird. Bei rumänischen Diebsbanden handelt es sich ja wirklich noch um Kinder, und das sieht schon der Inspektor, der uns die auch nicht mehr vorstellt. Es ist bekannt, dass sie zehn/zwölf-jährige Kinder auf die Straße schicken. Die darf er sowieso nicht in Haft halten sondern muss sie nach 24 Stunden wieder freilassen. Das ist also nicht unser Thema, denn wenn schon ein Laie erkennen kann, dass es sich um ein Kind handelt, dann stellt man uns den nicht mehr vor, sonst würde er zu lange in Haft sein. Wenn wir ihn festnehmen, dann würde er übers Wochenende in Haft sein, das dürfen wir ja nicht. In erster Linie geht es also um Schubhaft. Wenn da z. B. so ein „Bär“ von einem Mann reinkommt mit solchen Muskeln, und der so vor mir steht, soll ich dann sagen, der ist 13 Jahre alt?(...) Na ja, die wollen natürlich schauen, dass sie nicht in Polizeianhaltezentren kommen, daher ist das natürlich relativ häufig eine Schutzbehauptung. Also, man muss bei jedem Einzelnen genau überprüfen, d.h. man muss es sich schon genau anschauen, denn wenn der nicht wirklich eindeutig zuordenbar ist, nun dann schaut es eben anders aus. (...) Als Jugendliche können sie a priori nicht abgeschoben werden. (...) Es passiert ja auch nicht sehr oft, weil wir ihn ja doch irgendwo bei der Caritas oder sonst wo unterbringen und zugreifen können. Es ist kein Thema mehr, dass war eine Zeit lang ein großes Thema, seit sie eingesehen haben, der 'Schmäh' geht nicht, ist das vorbei, warten wir auf den nächsten. (...) Ich werde Sie nicht als zwölfjähriges Mädchen bezeichnen können, auch ohne jetzt eine große Untersuchung zu machen, wie ein zwölfjähriges Mädchen sehen Sie nicht aus. Daher hat sich das sehr, sehr stark reduziert. Heute ist es sehr selten, dass wir jemanden zur Untersuchung bekommen. Es gibt immer so Strömungen, wo Ausländern z. B. empfohlen wird: 'Wenn du sagst, du bist erst zwölf Jahre alt, dann hast du vielleicht Chancen, dass du freikommt.'*<sup>730</sup>

In diesem Zusammenhang erscheint es interessant, dass der Interviewpartner nicht die Einführung der Grundversorgung, als Anlass der zurückgegangenen Altersbestimmungen angibt, sondern auf das Auftreten von gewissen Tendenzen und Strömungen verweist, wie auch auf die Tatsache, dass durch die Untersuchung unrichtige Aussagen „aufgedeckt“ werden können und auch deshalb weniger Altersbestimmungen durchgeführt werden müssen. Obige Aussage reflektiert zudem ein allgemeines Misstrauen in die Altersangaben von

---

<sup>730</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 11, 13, 21, 69 und 4.

Asylwerbern, insbesondere vor dem Hintergrund einer körperlichen, gut ausgeprägten Statur und Muskulatur, welche als Indiz einer erwachsenen Person, angesehen wird.

Tatsächlich scheint es aber nicht nur ein raffinierter Winkelzug und eine „schlechte Lüge“, bzw. ein Betrug zu sein, welcher durch die Behörden aufgedeckt werden „muss“, sondern der Grund dafür ist auch im asylrechtlichen und behördlichen Anwendungskontext selbst zu sehen. Die Vermeidung von Missbrauch führe nach Aussage eines weiteren Gesprächspartners nicht zuletzt auch zur Schaffung von *„rigiden und teilweise unnachvollziehbaren Vorschriften. (...) Das Problem der Altersfeststellung kann man nicht mit Methoden in den Griff bekommen. Ich denke mir, das Problem kann man besser in den Griff bekommen, indem man die Anreize nimmt, dass dieser Missbrauch da ist. Im Rahmen der (...) Grundversorgung ist sicher viel passiert, wenn man sich aber jetzt anschaut wie die Entwicklungen sind, habe ich das Gefühl, dass es da eher zu einer Zurücknahme der Möglichkeiten für Asylwerber kommt. Es wird immer wieder mehr Beispiele geben, dass sie aus der Grundversorgung herausfallen und damit aber auch vielleicht dieser Druck in Richtung, Erwachsene müssen sich als Jugendliche ausgeben, um bestimmte Vorteile zu haben, möglicherweise wieder zunehmen wird. Ich denke mir aber, wenn man (...) erwachsene Asylwerber in manchen Bereichen einfach besser behandelt, dass das dann eher dazu führt, dass falsche Anträge zurückgehen würden. Sicher nicht die Methodik.“*<sup>731</sup>

Altersfeststellungen stehen zunehmend im Kreuzfeuer der Kritik. Eine „Korrektur“ des vom Asylwerber angegebenen Alters würde gemäß nachfolgender Mitteilung häufig stattfinden: *„Wir sind ja bei diesen Einvernahmen in der Erstaufnahmestelle nicht dabei, weil die Jugendlichen dort von den Rechtsberatern vertreten werden. Soviel ich höre, ist es dort sehr häufig. Es wird uns immer wieder berichtet, (...) dass Personen zur Einvernahme gehen, die zu dieser Zeit noch im Jugendhaus wohnen und nach der Einvernahme das Jugendhaus verlassen müssen, weil sie für volljährig gehalten werden.“*<sup>732</sup> Über die Kritik der Altersfeststellungen durch verschiedene Behörden sowie den Umgang mit Kritik berichtet Kapitel 4. 8. 5. - Gegenwärtige Altersbestimmungen im Kreuzfeuer der Kritik. Das Ausmaß der Beratung, der gesetzlichen Vertretung und der Unterbringung von asylsuchenden Menschen richtet sich demnach nach dem Alter der Personen. Nicht alle

---

<sup>731</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 56.

<sup>732</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 69.

Asylwerber versuchen allerdings, sich jünger auszugeben als sie tatsächlich sind, um in den „Genuss“ diverser Leistungen zu gelangen. Viele von ihnen geben ihr tatsächliches Alter, so weit bekannt, an. Dabei ergeben sich mitunter nicht unwesentliche Schwierigkeiten. Denn vielen UMF ist es zumeist nur schwer möglich, ihr Alter anhand von Dokumenten nachzuweisen. Letztere sind entweder auf der Flucht verloren gegangen, wurden von Schleppern vernichtet oder waren nie vorhanden. Neben der Heirats- und der Sterbeurkunde zählt die Geburtsurkunde zu den drei wesentlichen Personenstandsurkunden in Österreich. Doch Geburtsurkunden sind, wie vorhin erwähnt, nicht in allen Ländern vorhanden. Die fehlende Registrierung von Geburten in zahlreichen Ländern führt dazu, dass Kinder keine Geburtsurkunde oder Ausweise bekommen und das Alter der Betroffenen oft nicht bekannt ist. So werden nach Meldungen der Unicef in Bangladesch heute weniger als drei Prozent der Kinder bei ihrer Geburt offiziell eingetragen.<sup>733</sup> Jene Menschen wissen ihr richtiges Alter oft selbst nicht. Doch sogar, wenn ihnen dieses bekannt ist, „beweisen“ Methoden der Altersbestimmung nicht selten das Gegenteil.

Neben dem Asyl- und Fremdenrecht hält auch das österreichische Strafrecht weitere Bestimmungen in Hinblick auf „Alter“ fest, wie nachfolgende Ausführungen belegen.

---

<sup>733</sup> Vgl. Unicef, 2002, S. 7.

#### 4. 3. 2. Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

Wie zuvor in Kapitel 4. 2. 1 – Alter im rechtlichen Kontext – dargelegt, ist auch das Strafrecht in Österreich an unterschiedliche Alterskategorien gebunden. So wird im Allgemeinen zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterschieden. Das österreichische Jugendstrafrecht ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) 1988 geregelt. Durch die Neuordnung des österreichischen Kindschaftsrechtes wurde, dem EU-Trend folgend, mit 1. Juli 2001 das Volljährigkeitsalter von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt. Zugleich wurde ein „Heranwachsendenstrafrecht“ für so genannte „Junge Erwachsene“ bis zum 21. Lebensjahr vorgesehen. Abbildung 36 verschafft einen Überblick über die Altersgrenzen im Zusammenhang mit dem österreichischen Strafrecht.<sup>734</sup>

| Kleinkinder<br>0-7 Jahre                                          | Kinder<br>7-14 Jahre                                              | Jugendliche<br>14-18 Jahre                                                                                                     | Junge Erwachsene<br>18-21 Jahre                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• strafunmündig</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• strafunmündig</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deliktsfähigkeit mit 14 Jahren</li> <li>• Anwendung des Jugendstrafrechtes</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• es gilt das Erwachsenenstrafrecht</li> <li>• besondere Bestimmungen für junge Erwachsene</li> </ul> |

Abbildung 36: Alterskategorien des Jugendstrafrechts in Österreich<sup>735</sup>

Die Herabsetzung der Strafmündigkeit wird von einer Interviewpartnerin „als sehr problematisch“ wahrgenommen. Durch die Einführung von besonderen Bestimmungen für junge Erwachsene im Sinne einer verlängerten Adoleszenz würde die „harte Altersgrenze“ jedoch entschärft werden: *„Ich bin ja Juristin und weiß, eine Frist ist eine Frist, und wenn du 18 bist, dann bist du voll strafmündig. (...) Ich habe mich ja auch als Politikerin sehr dafür eingesetzt, dass es jetzt bei der Herabsetzung der Strafmündigkeit, die ich für sehr problematisch halte und die auch parallel gelaufen ist (...) zur Herabsetzung der Volljährigkeit, also von 19 auf 18 (...) - so etwas wie eine verlängerte Adoleszenz gibt. Und darum gibt es jetzt ja in unserem Strafrecht als ersten Schritt auch den jungen Erwachsenen und nicht mehr diese harte Grenze mit 18. Es gibt sie formal, aber dass ich dann (...) einen*

<sup>734</sup> Vgl. Gutschner et al., 2006, S. 196.

<sup>735</sup> Abbildung aus Gutschner et al., 2006, S. 196.

*Ermessensspielraum habe (...).“<sup>736</sup>*

*Altersbestimmungen sind rechtlich dann erforderlich, „(...) wenn das Gesetz Rechtswirkungen von einem gewissen Alter abhängig macht.“, resümiert ein Richter, „(...) und das haben wir im Jugendrecht ganz speziell, wenn jemand im Tatzeitpunkt das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dann ist er schuldunfähig und kann nicht bestraft werden. (...) Es ist also ganz wichtig festzustellen, ob er im Tatzeitpunkt 14 Jahre war. Die nächste wesentliche Altersgrenze ist dann das 18. Lebensjahr, ursprünglich war es das 19. Lebensjahr, jetzt ist es das 18. Lebensjahr. Wenn er nach seinem 18. Geburtstag etwas anstellt, dann unterliegt er dem Erwachsenenrecht, mit gewissen Einschränkungen. Wenn er zwischen dem 14. und dem 18. Geburtstag etwas anstellt, dann unterliegt er dem Jugendstrafrecht. Es ist also sehr wichtig dieses Alter festzustellen. Bis vor einigen Jahren hat es am Gericht nie ein Problem gegeben, weil wir nur dokumentierte Leute hatten. (...) Aktuell ist es geworden insbesondere im Zusammenhang mit der Suchtgiftproblematik mit Schwarzafrikanern und Leuten, die nicht dokumentiert sind, also mit nicht dokumentierten Flüchtlingen. Wo es entweder keine Dokumente gab oder Dokumente, die man angezweifelt hat. Und jetzt muss man um festzustellen, ob das Strafrecht überhaupt anwendbar ist oder nicht, wissen, wie alt der ist, und dazu muss man sich irgendwelcher Methoden bedienen.“<sup>737</sup>*

Ein fehlendes Geburtsdatum und nicht vorhandene Identitätsnachweise sowie „Unstimmigkeiten“ im Aussehen sind für einen weiteren Interviewpartner Anlass, Altersbestimmungen vor Gericht durchzuführen. Die Problematik wurde deshalb virulent, „weil wir zunehmend in den letzten sieben bis acht Jahren Angeklagte haben, die über keine Dokumente verfügen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Afrikaner, aber manchmal auch um Personen aus anderen Staaten z. B. aus Tschetschenien oder aus Georgien. Sie halten sich ohne Dokumente weitgehend illegal hier im Land auf und behaupten dann irgendein Geburtsdatum, dass oft mit ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht in Einklang zu bringen ist. D.h. wir haben Leute gehabt, die also eindeutig wie 30-Jährige ausgesehen haben, aber sich als Jugendliche deklariert haben, um damit natürlich die Vorteile des Jugendstrafrechts für sich, zu Unrecht, zu erschleichen. Daher ist das Problem aktuell geworden,

---

<sup>736</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 10-12.

<sup>737</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 2.

nämlich, was machen wir in diesen Fällen, wo wir das Geburtsdatum nicht glauben?“<sup>738</sup> Aufgrund obiger Aussagen erhält auch die Frage, inwiefern hauptsächlich Menschen afrikanischer Abstammung falsche Altersangaben attestiert werden, ihre Berechtigung. In diesem Zusammenhang beleuchtet Kapitel 4. 8. 4. das Bild des „drogendealenden Schwarzafrikaners“ und untersucht mögliche gesellschaftspolitische „Voreingenommenheiten“ und daraus ableitbare Konsequenzen im Prozess der Altersbestimmung.

Über die unzulängliche Dokumentation und Registrierung von Geburten in verschiedenen Ländern informiert auch anschließender Interviewauszug: *„Es gibt Staaten, die uns keine Antwort gegeben haben oder bei denen wir uns nicht sicher waren. Es gab z. B. einen Fall, wo wir aus Nigeria keine Antwort bekommen haben. Außerdem hat der Beamte von Nigeria nicht gewusst, wo die betreffende Person gewohnt hat, oder er stammt aus einer Gegend, wo es keine Dokumente gibt. (...) Bis vor zehn Jahren hat man von jedem Menschen, der in Österreich vor Gericht stand, das Alter gewusst. Das war so in ganz Europa und auch in Asien. In Japan gibt es schon seit Jahrzehnten eine Dokumentation. Wir haben dann einmal gesehen, dass es z. B. bei den Türken zum Teil nicht gestimmt hat. In Ostanatolien gibt es schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, seit ca. 1920, eine Registrierung, aber die ist sehr vage gewesen. Hier hat irgendein Dorfältester etwas eingetragen und wir sind hier drauf gekommen, dass viele Leute immer den ersten eines Monats als Geburtsdatum hatten, weil er das eingetragen hat. Wir sind auf einen Fall drauf gekommen, wo ein Kind gestorben ist, dann ein zweites oder drittes geboren wurde, und sie haben dem den Namen des ersten Kindes übergeben.“*<sup>739</sup> Damit wird auf eine weit verbreitete und vorwiegend in ländlichen Gebieten der Türkei anzutreffende Praxis verwiesen, in der neugeborene Kinder den Namen sowie das Geburtsdatum kürzlich verstorbener Kinder erhalten. Das jeweilige Geburtsdatum wird zumeist mit dem 1.1. eines neuen Jahres oder eines Monats angegeben.

Das österreichische Strafrecht bzw. die Strafprozessordnung war auf diese neue Situation, in der Menschen über keine sicheren Geburtsdokumente verfügen, nicht vorbereitet. *„Der Gesetzgeber der Strafprozessordnung hat im Jahre 1872 an dieses Problem überhaupt nicht gedacht. Man ist damals nicht davon ausgegangen, dass es Fälle geben kann, bei*

---

<sup>738</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 2.

<sup>739</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 40 und 32.

*denen kein Dokument vorhanden ist und das Alter so wie die Identität der Person zum Gegenstand des Beweisverfahrens wird.*“, <sup>740</sup> schlussfolgert ein Diskutant in diesem Zusammenhang.

Die vorangegangenen zwei Kapitel beschäftigten sich mit der Frage, aus welchem Grund Altersbestimmungen durchgeführt werden. In Beantwortung derselben wurden die Grundlagen und asylrechtlichen Anwendungszusammenhänge, wie auch der strafrechtliche Kontext als Motiv erörtert. Das Alter von Menschen, die ohne Ausweispapiere und Dokumente nach Österreich kommen, wird bestimmt, um Missbrauch von Leistungen und „benefits“, die Jugendlichen vorbehalten sind, zu verhindern und um sie bestimmten Rechten und Pflichten zuzuweisen. Die angeführten Überlegungen induzieren die grundlegende Bedeutung der bestehenden in Österreich relevanten Altersgrenzen. Das 18. Lebensjahr ist somit maßgeblich, ob jemand in Schubhaft genommen werden kann oder nicht, ob eine Person nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht verurteilt wird oder ob ein Asylwerber einen gesetzlichen Vertreter im Asylverfahren zur Verfügung gestellt bekommt oder nicht.

Altersbestimmungen werden in Österreich von unterschiedlichen Stellen und Organen vollzogen. Nachfolgend werden jene Tätigkeitsbereiche, Organisationen und durchführenden Personen angeführt, die das Alter von vorwiegend Migranten und Asylwerbern bestimmen. Zu ihnen zählen Referenten der Asylbehörden, Amtsärzte der Bundespolizeidirektionen, Richter und Sachverständige. Ein kurzer Exkurs verweist auf Rechtsmediziner als zusätzliche ausführende Organe der Altersbestimmung in Deutschland.

---

<sup>740</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 11 - 12.



## 4. 4. Ausführende Stellen und Organe von Altersbestimmungen in Österreich

### 4. 4. 1. Altersbestimmungen durch Referenten und Beamte der Asylbehörden

Altersbestimmungen finden im Kontext von Asylanträgen statt. Über den Ablauf des Asylverfahrens sowie die Aufgaben der Asylbehörden berichtet Kapitel 4. 3. 1. – Asyl- und Fremdenrecht. Die Asylbehörde, respektive das Erstaufnahmezentrum, ist der Ort, an welchem der Asylantrag gestellt wird und eine erste Einvernahme bzw. ein Interview erfolgt. Nachdem das Geburtsdatum zuerst durch die (Grenz-)Polizei erfragt wird, findet eine „Kontrolle“ des Alters durch Referenten der beiden Erstaufnahmezentren sowie durch die Beamten des Bundesasylamtes statt. Der Prozess der ersten Einvernahme lässt sich daher folgendermaßen zusammenfassen: *„(...) also man kommt zuerst zur Polizei, wo die Fingerabdrücke abgenommen, die Daten aufgenommen werden und der Fluchtweg kurz befragt wird, also eine erkennungsdienstliche Behandlung stattfindet. Hier wird dann auch schon das erste Mal das Geburtsdatum erfragt, und dann werden die Leute weiter zugewiesen an den EHC - European Homecare,<sup>741</sup> der dann für die Unterkunft sorgt. European Homecare leiten hier die Lager und die schauen sich dann das Geburtsdatum an, und wenn er ein Minderjähriger ist, dann wird er in die 'Clearingstelle' zugeteilt bzw. ein Mädchen kommt ins 'Haus der Frauen'. Also die Clearingstelle ist im 'Haus 9'<sup>742</sup> untergebracht. Die Clearingstelle hier im Lager hat nichts mit dem Asylverfahren an sich zu tun, sondern das sind die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylwerber. Man hat gesagt, dass unbegleitete Minderjährige, also unter 18-Jährige, die ohne Erziehungsberechtigte hier in Österreich ankommen, in ein spezielles Haus kommen sollen, das ist diese Clearingstelle von SOS Menschenrechte,<sup>743</sup> sie kann aber von jedem anderen Verein auch geleitet werden. Es*

---

<sup>741</sup> Aufgrund der Ausgliederung aus dem Innenministerium wurden die Betreuungsmaßnahmen für Asylwerber auf die regionalen Betreuungsstellen übertragen. Mit der Betreuung und der Durchführung der Rückkehrberatung in den Flüchtlingsquartieren Traiskirchen, Bad Kreuzen, Thalham und Reichenau wurde vom BMI im Februar 2003, das deutsche Unternehmen European Homecare (EHC) beauftragt. Vgl. BMI, 2003. EHC ist somit für den laufenden Betrieb der vier Bundesbetreuungseinrichtungen zuständig.

<sup>742</sup> Im Haus Nummer neun, dem Jugendhaus, werden minderjährige Asylwerber untergebracht, die ohne Begleitung eines Erwachsenen nach Österreich kommen.

<sup>743</sup> Unbegleitete Minderjährige und Frauen werden in Traiskirchen von SOS-Menschenrechte betreut. Der Verein „SOS-Menschenrechte Österreich“ entstand 1993 und setzt sich insbesondere für die Rechte unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge, und (obdachloser) Asylwerber österreichweit ein. Eine psychosoziale Betreuungs- und Beratungsstelle wurde im Dezember 2000 in der Bundesbetreuungs- und Erstaufnahmestelle Traiskirchen eingerichtet. Täglich werden hier mehrere hundert Menschen im medizinischen und gesundheit-

*handelt sich dabei um ein spezielles Haus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Familien werden ins 'Familienhaus' gebracht und alleinstehende Frauen in einem eigenen 'Haus Nr. 8' untergebracht, sowie alleinstehende Männer im großen 'Haus Nr. 1.' (...) Innerhalb von ein bis drei Tagen kommt es zu einer ersten Einvernahme, ein erstes Interview findet statt.“ Die von der Polizei zuvor erfragten Daten und der ausgefüllte Asylantrag, indem auch das Alter angegeben werden muss, dienen als Basis bei der Ersteinvernahme: „(...)Hier in der Behörde werden noch einmal die Daten abgefragt und korrigiert. Es wird alles noch mal detailliert aufgenommen und hier wird dann das Alter auch noch einmal besprochen.“<sup>744</sup>*

*„(...) Dort findet auch immer wieder eine Alterskorrektur statt, wenn die Behörde glaubt, dass sie lügen.“, schildert der Vertreter einer NGO seine Sichtweise der behördlich praktizierten Altersbestimmungen. Diese erfolge durch Referenten, „die wahrscheinlich asylrechtlich geschult sind, aber sicherlich nicht das Wissen haben, um diese Altersfeststellung durchzuführen. (...) Die Personen können sich dagegen nicht wehren, weil sie keinen Vertreter zur Seite haben. D.h. er geht dort als Minderjähriger in die Einvernahme hinein und kommt als Volljähriger zurück. Es gibt eigentlich nichts mehr, was er dagegen tun kann, außer dass er eine Berufung einbringen kann, aber wie weist er das nach? Die zweite Altersfeststellung findet dann, wenn es dazu kommt, im ordentlichen Asylverfahren statt, durch die Beamten des Bundesasylamts, also wieder durch keinen Fachmann. Das Bundesasylamt ist, seit es diese Handwurzelröntgenmethode<sup>745</sup> nicht mehr gibt, von der Beziehung von Fachärzten abgekommen und macht das selber.“<sup>746</sup>*

Im Zuge der empirischen Forschung konnte keine Bestätigung dafür gefunden werden, dass die Bestimmung des Alters durch die Festlegung auf eine spezifische Jahreszahl erfolgt. Die Behörde hat damit von der genauen Bestimmung des jeweiligen Geburtsdatums Abstand genommen und praktiziert die Altersfeststellung nunmehr unter dem Titel „Volljährigkeitsfeststellung“, zumal nicht das Alter, sondern die Volljährigkeit oder

---

lichen Bereich aber auch bei der sprachlichen, schulischen und beruflichen Ausbildung, sowie der rechtlichen Situation beraten und betreut.

<sup>744</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 2-18.

<sup>745</sup> Über die Methodik des Handwurzelröntgens zur Altersbestimmung wird in Kapitel 4.5. näher eingegangen.

<sup>746</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 34 – 36.

Minderjährigkeit eines Asylwerbers bestimmt wird. Letzteres ist allerdings die Ausnahme. Die hierfür verwendeten Methoden werden später noch einer genauen Analyse unterzogen. Die alleinige „Kontrolle“ und Begutachtung des Alters durch Referenten der Asylbehörden wird durch die neuesten Verlautbarungen des Verwaltungsgerichtshofes (siehe dazu ausführlicher Kapitel 4. 5. 8. - Forensische Methoden der Altersbestimmung durch Sachverständige) - allerdings ins Wanken gebracht. Eine vermehrte Hinzuziehung von medizinischen Experten in der Frage des Alters wird nun wieder gefordert.

Ein weiteres ausführendes Organ von Altersbestimmungen ist die Fremdenpolizei. Altersbestimmungen werden in Zusammenhang mit der Verhängung von Schubhaft durch Amtsärzte durchgeführt.<sup>747</sup>

---

<sup>747</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 36.

#### 4. 4. 2. Altersbestimmungen durch Amtsärzte der Bundespolizeidirektionen

Die Organisation der österreichischen Sicherheitspolizei ist juristisch komplex strukturiert. An ihrer Spitze steht die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres. Der obersten Sicherheitsbehörde sind die den einzelnen Bundesländern eingerichteten Sicherheitsdirektionen untergeordnet. Ihnen nachgeordnet sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) und die Bundespolizeidirektionen (BPD).<sup>748</sup> Die Bundespolizeidirektion Wien ist mit ca. 8.000 Mitarbeitern die größte Polizeibehörde Österreichs.<sup>749</sup> Ihr obliegt die Sicherheitsverwaltung im Bereich der Stadt Wien, dazu zählt u.a. das Passwesen, Fremdenwesen, Vereins- und Versammlungswesen, Meldewesen u.v.m.

Altersbestimmungen werden durch die Fremdenpolizei von Polizeiamtsärzten durchgeführt, wie auch aus nachfolgender Aussage hervorgeht: *„Bei der Fremdenpolizei sind es Polizeiamtsärzte. Wir sind eine Behörde und bedienen uns der hauseigenen Sachverständigen. Die Altersbestimmung wird direkt von einem der Amtsärzte der Fremdenpolizei durchgeführt. Wir verwenden dazu keine fremden Ärzte.“*<sup>750</sup> Unter Amtsärzten sind nach §41 (1) des Ärzte-Gesetzes jene Ärzte zu verstehen, die hauptberuflich behördliche Aufgaben zu vollziehen haben. Polizeiärzte sind Amtsärzte, die für eine BPD, eine Sicherheitsdirektion oder das BMI auf Grund eines öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses oder auf Vertragsbasis tätig werden.<sup>751</sup> Als Sachverständige der BPD begutachten Amtsärzte beispielsweise Verletzungen nach Verkehrsunfällen, Körperverletzungen, durch Alkohol und Suchtgift beeinträchtigte Autolenker, beschauen Leichen nach Mord oder Selbstmord und betreuen Insassen in den Polizeianhaltezentren.<sup>752</sup> In Bezug auf das FPG 2005 § 12 (4) obliegt der Sicherheitsbehörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die Feststellung des Alters eines „Fremden“ durch die Hinzuziehung eines Amtsarztes. Darin heißt es etwa: *„Sie (die Behörde – Anmerkung der Verfasserin) hat hierbei sämtliche tauglichen und rechtlich zulässigen Beweismittel zur Klärung des Sachverhaltes*

---

<sup>748</sup> Vgl. Wien.at/Magistrat der Stadt Wien. Insgesamt gibt es 14 Bundespolizeidirektionen. Sie befinden sich in Wien, Schwechat, St. Pölten, Wiener Neustadt, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Innsbruck, Eisenstadt, Graz, Leoben, Klagenfurt und Villach.

<sup>749</sup> Vgl. BMI/BPD Wien.

<sup>750</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 6.

<sup>751</sup> Vgl. ÄrzteG, 1998, §41 (1) und (2), S. 34/Ärztekammer Wien.

<sup>752</sup> Vgl. BMI/BPD Wien.

*heranzuziehen. Zur Klärung dieses Sachverhaltes kann insbesondere auch ein Amtsarzt hinzugezogen werden. Behauptet ein Fremder, ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben und daher minderjährig zu sein, so ist – außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit – unverzüglich mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger Kontakt aufzunehmen und dieses zu hören. Die Weigerung des Fremden, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken, ist von der Sicherheitsbehörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.“<sup>753</sup>*

In Zusammenhang mit Altersbestimmungen durch die Fremdenpolizei geht es in erster Linie darum *„ob jemand in Schubhaft kommen kann oder nicht, denn Jugendliche sollen nicht in Schubhaft angehalten werden.“*<sup>754</sup> Die Schubhaft wird von Beamten der Verwaltungsbehörde verhängt und dient der Anhaltung von Menschen in Haftanstalten, wie etwa in Polizeianhaltezentren. Bei der Schubhaft handelt es sich nicht um eine Festhaltung aufgrund einer Straftat, sondern sie wird verhängt, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bzw. eine Abschiebung aus Österreich zu sichern.<sup>755</sup> Dabei ist bei Minderjährigen das so genannte „gelindere Mittel“ vorzuziehen. Dieses besagt, dass Minderjährige nur unter besonderen Umständen inhaftiert und getrennt von Erwachsenen untergebracht werden müssen. § 80 und § 82 des FPG 2005 halten diesbezüglich fest: *„§ 80 (1) Die Behörde kann von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann. (...) § 82 (2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. (3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhaltend. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhaltend, es sei denn, dass ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.“*

In diesem Kontext tritt das Problem der Altersbestimmung auf. Nämlich besonders dann,

---

<sup>753</sup> Vgl. FPG 2005 § 12 (4).

<sup>754</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 24.

<sup>755</sup> Vgl. Berger, 2001, S. 31.

wenn das angegebene Alter undokumentierter Personen von den Behörden angezweifelt wird. Aufgrund mangelnder zuverlässiger medizinischer Methoden der Altersbestimmung wird das Alter von den zuständigen Behörden geschätzt bzw. ein Amtsarzt hinzugezogen,<sup>756</sup> der eine körperliche Inspektion der betreffenden Person vornimmt. Die daraus entstehende Problematik kann gleichermaßen beschrieben werden: *„Also hier haben wir das große Problem, dass es keine medizinische Methode gibt, um ein Alter festzustellen. Meinem Wissen nach sind die einzigen Ärzte, die beigezogen werden, die Amtsärzte von der Fremdenpolizei, die aber dann eigentlich auch nichts anderes machen als ein Laie. Aufgrund des Aussehens und der Ausbildung der Schambehaarung sowie der Ausbildung der Zähne, vor allem der Weisheitszähne, versuchen sie auf das wahre Alter der Person Rückschlüsse zu ziehen.“*<sup>757</sup>

Über die genauen Untersuchungsmethoden berichtet Kapitel 4. 5. - Praktizierte Messverfahren und wissenschaftliche Methoden der chronologischen Altersbestimmung von Asylwerbern in Österreich. Neben den Amtsärzten der Fremdenpolizei sowie den Vertretern der Asylbehörde werden Altersbestimmungen in Österreich auch durch Richter und gerichtlich beeidete Sachverständige durchgeführt, wie die anschließenden Ausführungen belegen.

---

<sup>756</sup> Vgl. Berger, 2001, S. 31.

<sup>757</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 14.

#### 4. 4. 3. Altersbestimmungen durch Richter und gerichtlich beeidete Sachverständige

Das chronologische Alter ist als entscheidende Dimension für die Verurteilung eines straffällig gewordenen Menschen nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht maßgeblich. Fehlende Geburtsdokumente veranlassen Richter zur „Durchführung“ von Altersbestimmungen. Den „spezifischen Weg“ der Richter in der Frage der „Alterskontrolle“ hebt nachfolgender Interviewpartner hervor: *„Wir sind ja nicht gebunden durch die Altersfeststellung der Fremdenbehörden. Die machen das in ihrem eigenen Wirkungsbereich und wir machen das auch, wenn wir es für nötig erachten. Das (die Altersbestimmung der Fremdenbehörden – Anmerkung der Verfasserin) hat uns eigentlich auch noch nie wirklich interessiert, denn wir müssen ja selbständig die Frage lösen. Wenn jemand ein früheres Geburtsdatum angibt und dann plötzlich schaut er ganz anders aus, dann müssen wir diese Frage aufgreifen ohne jetzt Bedacht zu nehmen auf die Entscheidung irgendwelcher Behörden oder Institutionen, die in keiner Weise mit diesem Verfahren zu tun haben. Natürlich wäre es nicht uninteressant, wenn die Asylbehörden und die fremdenpolizeilichen Behörden, bereits eine verbindliche Altersfeststellung betreiben, denn dann könnte man das natürlich als Richtschnur nehmen. Allerdings eine Bindung im Sinne von das muss man jetzt nehmen, was sie feststellen, wird es sicher nicht geben. Jeder Richter ist verpflichtet, wenn der Beschuldigte etwas anderes behauptet als man über ihn berichtet, eine Entscheidung zwischen diesen widerstreitenden Entscheidungen zu treffen. (...) Der Richter ist ja unabhängig. Das ist ja der Vorteil. Einer der Gründe, warum die Justiz und die Richter unabhängig agieren ist, dass sie eben nicht auf politischen Zuruf agieren. Also weder von einer besonders den Ausländern zugewandten Seite noch von einer besonders ausländerfeindlichen Seite. Jeder Fall muss für sich selbst befragt werden, das ist ganz wesentlich.“*<sup>758</sup>

Der Richter entscheidet nach seinem eigenen Ermessen. Wird seine Fachkompetenz überschritten, ist dieser jedoch auf die Hinzuziehung von gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Klärung des Sachverhaltes angewiesen. Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs verlautbart in seinen

---

<sup>758</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 52.

allgemeinen Verhaltensgrundsätzen (1.1.): *„Der gerichtliche Sachverständige ist ein unabhängiges, zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichtes und als solches Teil der Rechtspflege. Er hat sich sowohl bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger im Auftrag eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde als auch in seinem Beruf und außerhalb seiner Berufsarbeit vorwurfsfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen und die Achtung der Parteien und der Öffentlichkeit seiner Sachverständigenfunktion gegenüber schmälern könnte. Er hat die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.“*<sup>759</sup>

Die Reichweite und „Unparteilichkeit“ des Wissens von Sachverständigen als Experten und Gehilfen vor Gericht wurde bereits im Kapitel 3. 4. - Expertenwissen als Grundlage von rechtlichen und politischen Entscheidungen - reflektiert. Ihre empirische Aufarbeitung in Bezug auf die Altersbestimmung unternimmt Kapitel 4. 5. 8. - Forensische Methoden der Altersbestimmung durch Sachverständige. Die „Macht des Sachverständigen“ sei durch folgende Interviewpassage bereits an dieser Stelle angeführt: *„Der Richter ist in sehr vielen Fällen auf den Sachverstand von Sachverständigen angewiesen, weil man einfach diese Details, das Fachwissen, nicht hat. Man kann als Richter nicht Generalist sein und in allen Wissensgebieten fundierte Meinungen haben. Hier braucht man die Hilfe des Sachverständigen. Insofern ist natürlich eine gewisse Tendenz einer Justiz vorhanden, dass ein vorhandenes Gutachten nicht angezweifelt und dem Urteil zu Grunde gelegt wird. Das ist die Macht des Sachverständigen im Gerichtsverfahren aufgrund seiner Sachkompetenz. Stellen sie sich einen ärztlichen Kunstfehlerprozess vor und einen prominenten Gutachter, der erklärt, dass es aus diesen und jenen Gründen kein Kunstfehler war, dann ist das natürlich schwer zu widerlegen. Also insofern ist hier schon eine hohe Verantwortung auch beim Sachverständigen, und deshalb muss er ja auch gerichtlich beeidet werden. Er muss einen Kurs machen. Das ist ja auch eine sehr wichtige Funktion im Zuge der Rechtspflege, der auch entsprechende Bedeutung und Macht zukommt.“*<sup>760</sup>

Gemäß den vorangegangenen Ausführungen werden Altersbestimmungen in Österreich durch Referenten und Beamten der Erstaufnahmestellen und Asylbehörde, durch

---

<sup>759</sup> Vgl. Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1992/2004, S. 2.

<sup>760</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 32.



Amtsärzte der Bundespolizeidirektionen, als auch durch Richter und gerichtlich beeidete Sachverständige durchgeführt. Vertreter der Jugendwohlfahrt und NGO's sowie Kinderärzte und Radiologen sprechen sich in den Interviews allerdings eindeutig gegen die Durchführung von Altersbestimmungen aus. So heißt es in der Aussage eines Kinderarztes: *„Wir machen hier im Krankenhaus keine Altersbestimmung. Wir haben damals auch unter Prüfung der Rechtssituation festgestellt, dass kein Krankenhaus und kein praktischer, kein Arzt gezwungen werden kann, solche Altersbestimmungen durchzuführen. Ich würde das hier im Krankenhaus auch nicht tun, denn was soll ich denn auf der Basis unsicherer Methoden für einen Beitrag leisten zur Frage, ist jemand 18 Jahre, ja oder nein? Also, meine Antwort könnte ja bei Ausschöpfung aller Untersuchungsmöglichkeiten nur heißen, er oder sie ist vielleicht 17 Jahre, aber vielleicht auch 22 Jahre und vielleicht auch nur 15 Jahre. Dazu brauche ich keine Wissenschaft.“*<sup>761</sup> In einer weiteren Aussage heißt es: *„Als Radiologe würde ich mich weigern eine Altersbestimmung zu machen, weil ich das nicht darf. Wenn aus meinem Befund einem Menschen ein Nachteil entstehen kann, darf ich das eigentlich nicht machen. Das ist gegen die guten Sitten.“*<sup>762</sup>

Ein Blick zu unseren Nachbarn nach Deutschland zeigt, dass in der Frage des Alters neben Behördenvertretern auch Rechtsmediziner Altersbestimmungen durchführen und letztere dafür eine Arbeitsgemeinschaft zur Altersdiagnostik sowie weiterführende Forschungen etabliert haben.

---

<sup>761</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 12.

<sup>762</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 21.

#### 4. 4. 4. Exkurs: Altersbestimmung durch Behördenvertreter und Rechtsmediziner in Deutschland

Nach §19 des deutschen Strafgesetzbuches tritt die Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Kinder unter 14 Jahren gelten wie auch in Österreich generell als schuldunfähig und strafunmündig. Eine Handlungsfähigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz (§12) und dem Ausländerrecht (§80 Aufenthaltsgesetz) besteht für Asylwerber in Deutschland mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Anwendung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht sind die Altersgrenzen 14, 18 und 21 Jahre bedeutsam. Während für unter 18-Jährige das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, gelten für über 18-Jährige die Grundsätze des Erwachsenenstrafrechts. Dieses sieht im Zeitraum von bis zu 21 Jahren, vergleichbar mit hiesigem Recht, für die so genannten „Heranwachsenden“ besondere Bestimmungen vor. So ist auch die Persönlichkeit wie auch die moralische und geistige Entwicklung des Heranwachsenden in der Entscheidung, ob „Erwachsenen-Strafrecht anzuwenden ist, zu berücksichtigen.“<sup>763</sup>

Der Ablauf des Asylverfahrens ist in Deutschland im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt. Das Ausmaß sozialer Leistungen an Asylwerber findet sich im Asylbewerberleistungsgesetz wieder. Wie im österreichischen Asylwesen so werden auch im deutschen Asylverfahren Personen, die aus einem sicheren Drittstaat einreisen, gemäß des „Dubliner Abkommens“ wieder zurückgewiesen. Die Zuständigkeit der Prüfung der Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als staatlicher Asylbehörde. Während der Dauer des Asylverfahrens werden die Asylwerber nach einem bundesweiten Verteilungsschlüssel auf die Bundesländer aufgeteilt. Sie werden in den Gemeinschaftsunterkünften des zugewiesenen Landkreises untergebracht. Das „Verschicken“ und „Aufteilen“ von Menschen, die ihren Asylantrag abwarten müssen, in verschiedene Bundesländer sowie der Vergleich mit dem österreichischen Asylwesen wird in nachfolgender Interviewpassage verdeutlicht: *„In Deutschland ist das Asylwesen eher eine Landessache der Bundesländer. In Österreich ist das Asylwesen eine Bundessache, nur die Unterbringung ist Landessache. D.h. in Deutschland hat man das Gefühl, dass in den Bundesländern, in denen sich sehr viele Asylwerber melden,*

---

<sup>763</sup> Vgl. AGFAD, 2000, S. 1 und 2; sowie Kaatsch, 2000.

*rigidere Methoden angewendet werden als in Bundesländern, in denen die Zahl der Asylwerber geringer ist. (...) In Deutschland (...) gibt es ein Computerprogramm, das bestimmt, wie man Asylwerber auf die Bundesländer aufteilt. Von dieser Computeraufteilung sind nur die Jugendlichen ausgenommen. In Hamburg werden deshalb Jugendliche für älter geschätzt. Dort ist das ganz schlimm, weil sich eben sehr viele, die z. B. mit dem Schiff ankommen, dort melden. (...) wenn sie älter geschätzt werden, können sie auf die anderen Bundesländer in Deutschland aufgeteilt werden. Wenn sie Jugendliche sind, müssen die Behörden sie in Hamburg behalten. Das ist also der Hintergrund. Die Hamburger haben z. B. zwei oder drei Jugendliche nach Bayern geschickt, weil es der Computer befohlen hat. Sie haben sie älter geschätzt und Plätze waren in Bayern frei, deshalb sind sie auf die Reise nach Bayern geschickt worden. In Bayern haben die Behörden sie in Empfang genommen und haben gesagt: 'Warum schickt ihr uns die? Das sind Jugendliche', und sie haben sie wieder zurück nach Hamburg geschickt. Also hier hat diese Hin- und Herschickerei schon enorm viel Geld gekostet.'*<sup>764</sup> Aus obiger Aussage geht hervor, dass Altersschätzungen von Bundesland zu Bundesland verschieden sind. Altersgrenzen erscheinen besonders in jenen Gebieten „hart“ und werden besonders dort rigide betrachtet, wo die Zahl der Asylwerber hoch ist.

Um die herrschenden Missstände in der Altersbestimmung zu beheben konstituierte sich am 10.3.2000 die bereits erwähnte interdisziplinäre „Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik“ in Berlin.<sup>765</sup> Die von dieser Gemeinschaft entwickelten Empfehlungen für Altersschätzungen im Strafrecht zur Feststellung der Strafmündigkeit und zur Frage der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts bei Beschuldigten mit zweifelhaften Altersangaben sehen die Hinzuziehung von verschiedenen Fachärzten, wie etwa einen Röntgenarzt und Zahnarzt und eine Methodenkombination zur Altersbestimmung, vor. Eine genaue Beschreibung des Verfahrens findet sich in Kapitel 4. 5. 10. - Altersbestimmung durch

---

<sup>764</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 87 und 93.

<sup>765</sup> Vgl. AGFAD, 2000, S. 1. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Rechtsmedizinern, Zahnärzten, Radiologen und Anthropologen zusammen und umfasst derzeit über 90 Mitglieder aus Deutschland, Österreich, Schweiz, sowie aus Norwegen, Belgien, Niederlande, Spanien, Frankreich, Großbritannien, den USA und aus Azerbaijan. Das Ziel der AGFAD besteht darin, das bis dahin unterschiedliche Vorgehen der Altersbestimmung zu harmonisieren und eine Qualitätssicherung der Gutachten zu erreichen. Vgl. AGFAD, 2000, S. 1; sowie AGFAD-Mitglieder/Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Münster.

Rechtsmediziner in Deutschland - wieder.<sup>766</sup>

Neben den allgemeinen Motiven, welche sich hinter einer Altersbestimmung verbergen, die in Zusammenhang mit asyl- und strafrechtlichen Bestimmungen identifiziert werden konnten, wurden auch die dafür verantwortlichen durchführenden Stellen und Organe einer näheren Exploration unterzogen. In Anbetracht der methodischen Umsetzung der Altersbestimmung stellt sich nun die Frage, welche Messverfahren zur Bestimmung von „Alter“ in Österreich eingesetzt werden. Nachfolgendes Kapitel unternimmt im Sinne einer holistischen Auseinandersetzung zunächst einen Exkurs, in welchem unterschiedliche Altersmessmethoden bei pflanzlichen und tierischen Lebewesen, menschlichen Skeletten und anderen Organismen exemplarisch aufgezeigt werden. Internationale Richtlinien zur Altersbestimmung von Asylwerbern verweisen auf diverse Entschlüsse und empfohlene Vorgaben der EU und des UNHCR. Im Anschluss daran werden die Methoden der Fremdenpolizei und Asylbehörde sowie das Vorgehen der Rechtsberater, Richter und Sachverständige, wie auch der Standpunkt der NGO's und Kinder- und Jugendvertreter zur Altersbestimmung exemplifiziert. Die „Klärung“ des Alters durch Rechtsmediziner in Deutschland wirft abermals einen nicht uninteressanten Blick zu der Methodenanwendung unserer Nachbarn.

---

<sup>766</sup> Vgl. AGFAD, 2000, S. 1 u 3.

## 4. 5. Praktizierte Messverfahren und wissenschaftliche Methoden der chronologischen Altersbestimmung von Asylwerbern in Österreich

### 4. 5. 1. Exkurs – von Jahresringen zu radiometrischen Messmethoden

„Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul“, besagt schon eine gängige Redewendung, die darauf abzielt, ein Geschenk nicht zu bemängeln oder zu kritisieren sondern dankbar anzunehmen. Der biologische Wahrheitsgehalt dieses Sprichworts ist auf das Alter eines Pferdes zurückzuführen, welches durch den Zustand seines Gebisses geschätzt werden kann. Beim Pferdekauf schaut man dem Tier deshalb ins Maul, um zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Jungtier handelt oder einem der Verkäufer nicht doch einen „alten Gaul“ unterjubeln möchte. Bekommt man ein Geschenk, so sollte man an diesem nicht Kritik ausüben, schließlich hat man es ja kostenlos erhalten. Vom „geschenkten Gaul“ zur Altersbestimmung des lebenden Menschen ist es nicht weit, denn diese erfolgt mitunter auch über die Bestimmung des Zahnstatus. Daneben gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Messmethoden zur Bestimmung des Alters bei pflanzlichen und tierischen Lebewesen, sowie menschlichen Skeletten und anderen Organismen. Von Jahresringen bei Bäumen über die Körpergröße von Reptilien, die Art des Gefieders bei Vögeln, sowie die Hornringe von Steinböcken oder die Geweihgabelungen von Hirschen, – das Spektrum der sichtbaren Alterserscheinungen bei Tieren und Pflanzen ist weitreichend. Komplexere Methoden der Altersbestimmung beziehen sich auf Rückschlüsse und Hochrechnungen des Alters mittels radiometrischer Altersbestimmungen. Letzteres wurde erst durch die Entdeckung der Radioaktivität, 1896 durch ANTOINE HENRI BECQUEREL,<sup>767</sup> möglich.

Alle radiometrischen Altersbestimmungsmethoden arbeiten nach dem gleichen Prinzip. Radioaktive Atome zerfallen mit nahezu konstanter Geschwindigkeit. Die Halbwertszeit, also die Zeit, in der die Hälfte der Ausgangsmenge zerfällt und somit nur mehr die Hälfte eines bestimmten Stoffes (eines radioaktiven Nuklids oder Atomkernsorte) vorhanden ist, wird für die Altersbestimmung herangezogen. Diese Halbwertszeit kann entweder nur Mikrosekunden aber auch einige Milliarden Jahre betragen. Jedes radioaktive Element verfügt über eine bestimmte, konstante Halbwertszeit. So beträgt die Halbwertszeit von <sup>238</sup>U

---

<sup>767</sup> Vgl. Encyclopaedia Britannica, Radioactivity.

(Uran) 4,5 Milliarden Jahre, die von  $^{14}\text{C}$  (Kohlenstoff) 5.730 Jahre, die von Radon-220 (Thoron) hingegen nur 55 Sekunden.<sup>768</sup> Zur Bestimmung des Erdalters ist demnach eine Substanz mit hoher Halbwertszeit notwendig. So kann durch Messung des Uranzerfalls (Uran-Blei-Methode) oder durch den Vergleich von Gesteinsschichten, Fossilien und Meteoriten unter Anwendung der Radiokarbon- oder „C14- Methode“ das Erdalter indirekt bestimmt werden. Des Weiteren findet die Röntgenanalyse zur Altersbestimmung von historischen Dokumenten oder Gemälden, vor allem unter Kunsthistorikern im Museumsbereich zunehmende Beliebtheit. Nachfolgende Tabelle bringt weitere Beispiele aus Biologie und Archäologie und veranschaulicht damit die Fülle an differierenden Messmethoden zur Altersbestimmung.

---

<sup>768</sup> Bzgl. Halbwertszeiten vgl. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 1998 und 2003, S. 85.

| Objekt/Subjekt                                                                             | Chronologische Altersbestimmung/Messmethode                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baum                                                                                       | Jahresringe                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Reptilien/Fische                                                                           | Körpergröße                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Säugetiere (Pferde, Rind, Hund, Katze etc.)                                                | Abnützung der Zähne (Durchbruch der Milchzähne, Zahnwechsel, Form der Kaufläche etc.)                                                                                                                                                                       |
| Vögel                                                                                      | Farbliche Unterscheidung und Art des Gefieder (Mauser, Dunen-, Jugendkleid, Adultkleid, Gefieder der Altvögel), Tiefe der Bursa Fabricii <sup>769</sup> Höhle.                                                                                              |
| Horntragende Wiederkäuer (Steinbock, Giraffe, Ziege, Schaf, etc.)                          | Hornringe                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Geweihtragende Huftiere (Hirsch)                                                           | Anzahl der Gabelungen des Geweihs                                                                                                                                                                                                                           |
| Lebender Mensch                                                                            | Knochenalter d. Röntgenbild d. linken Hand (Handwurzelknochen), Zahnstatus, körperliche Untersuchung sexueller Reifezeichen etc.                                                                                                                            |
| Toter Mensch                                                                               | Mineralisation d. Zähne, Zahl d. Zahnzementringe, Razemisierung d. Asparaginsäure, <sup>770</sup> Kohlenstoffdatierung, Radiokarbon- oder <sup>14</sup> C-Methode, <sup>771</sup> etc.                                                                      |
| Gesteine, Fossilien, archäologische Funde                                                  | Vergleich von Gesteinsschichten; radiometrische Methoden, Uran-Blei- Datierung, Radiokarbon-Methode oder <sup>14</sup> C- Methode etc.                                                                                                                      |
| Universum                                                                                  | Extrapolation und Rückrechnung der momentanen Expansionsgeschwindigkeit des Universums zurück bis Urknall; radiometrische Altersbestimmung (Uranzerfall; radioaktive Datierung der Erdgesteine und Meteoriten); Suche nach den ältesten Sternen im All etc. |
| Wein                                                                                       | Tritiummethode <sup>772</sup>                                                                                                                                                                                                                               |
| Historische Dokumente, kunsthistorische Gegenstände (Gemälde, Skulpturen, Keramikobjekte). | Thermolumineszenz <sup>773</sup> ; Röntgenanalyse.                                                                                                                                                                                                          |

Abbildung 37: Unterschiedliche Altersmessmethoden bei Pflanzen, Tieren Menschen und Objekten

Wie lässt sich aber nun das Alter von Menschen ermitteln? Mit welchen Methoden ist eine

<sup>769</sup> Die Bursa Fabricii wurde nach Hieronymus Fabricius (1537 - 1619) benannt und bezeichnet die Ausstülpung an der Kloake (Geschlechtssteile) der Vögel, die als lymphatisches Organ fungiert. In ihr erfolgt bei Vögeln die Reifung der B-Lymphozyten. Die Bursa Fabricii ist nur bei Jungvögeln aktiv und bildet sich mit Einsetzen der Geschlechtsreife zurück. Vgl. Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007.

<sup>770</sup> Die Razemisierung von Asparaginsäure, d.h. die allmähliche Umwandlung von L-Asparaginsäure in ihre D-Form, gehört zu den typischen Altersveränderungen menschlicher Proteine. Je älter ein permanentes Protein wird, desto mehr D-Asparaginsäurereste enthält es. Vgl. Ritz-Timme et al.

<sup>771</sup> Nach Tod und Verwesung wird kein Kohlenstoff mehr ausgetauscht. Durch die Feststellung wie viel radioaktiver Kohlenstoff in Objekten organischen Ursprungs (z. B. Knochen, Horn, Fossilien, Holz, Elfenbein) noch enthalten ist, kann auf das Alter des bestimmten Objektes geschlossen werden. Mit der <sup>14</sup>C-(C-14-) Methode wird das Alter von Fossilien zwischen 300 und 50.000 Jahren ermittelt. Vgl. auch Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007.

<sup>772</sup> Zur Altersbestimmung von Grundwasser und wasserhaltigen Stoffen (z. B. alte Weine) wird der Tritiumgehalt herangezogen. Die Tritiummethode ist wegen der kurzen Halbwertszeit des Tritiums von 12,32 Jahren auf eine Altersbestimmung von bis zu etwa 30 Jahren begrenzt. Vgl. Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007.

<sup>773</sup> Die Thermolumineszenz ist eine Vermessungsmethode der Altersbestimmung bei der das Alter von Kristallstrukturen durch radioaktive Strahlen und Erhitzung bestimmt werden kann. Über das dadurch freigesetzte Licht können Rückschlüsse auf das Alter der Probe gezogen werden. Die Thermolumineszenz wird besonders zur Altersbestimmung von Keramikfunden bis ungefähr 150.000 Jahren, angewandt. Vgl. Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007.

Altersbestimmung möglich? In diesem Kontext ist zwischen der Altersbestimmung von lebenden und toten Menschen zu unterscheiden. Letzteres ist insbesondere in der prähistorischen Anthropologie, wie auch in der Gerichtsmedizin zur Bestimmung des individuellen Sterbealters von großer Bedeutung.<sup>774</sup> Die morphologische Altersbestimmung etablierte sich über die Anthropologie durch einen Vergleich altersvariabler Merkmale und morphognostischer Stadien am Skelett mit Werten einer Referenzpopulation.<sup>775</sup> Zu den Altersdiagnoseverfahren zählen somit der Verwachsungszustand der Schädelnähte, die Spongiosastruktur (Knochensubstanz) des Humeruskopfes (Oberarmknochenkopf) und des Femurkopfes (Oberschenkelknochen), sowie das Relief der Symphysenfläche (Knochenverbindung) des Schambeins, wie auch die Bestimmung der Osteonendichte in menschlichen Knochen und der Zahnzementanulation. Letztere ergibt sich aus dem Auszählen der vermutlich jährlich angelagerten Zuwachsringe im Zahnzement.<sup>776</sup> Durch die Korrelation von Alter mit der Anzahl der Zuwachsringe des Zements ist nur ein Rückschluss auf das biologische Alter eines Individuums möglich, zumal das chronologische Alter und demnach die Anzahl der gelebten Jahre durch äußere Faktoren wie Umweltbedingungen, Ernährung oder Krankheiten beeinflusst wird.<sup>777</sup> Eine Übereinstimmung zwischen biologischem Alter und chronologischem Alter ist folglich auch bei Skeletten und nicht-lebenden Personen nur schätzweise möglich, sodass auch hier keine genauen Altersangaben getätigt werden können. Diese Sichtweise bestätigt auch die AGFAD in ihren Empfehlungen für die forensische Geschlechts- und Altersdiagnose am Skelett: *„Ganz allgemein gilt, dass man am Skelett nur ein physiologisches Alter bestimmen kann; der Schluss auf das chronologische ist mit einem Fehler behaftet. Des Weiteren gilt meist die allgemeine Regel, dass die Altersdiagnose mit steigendem Alter schwieriger wird; statistisch gesehen heißt das, dass die Mutungsspanne (Schätzfehler, Toleranz) ansteigt. Bei der Anwendung von Methoden tritt häufig ein biologischer Effekt auf, die Regression zur Mitte: niedrige Alter werden überschätzt und hohe unterschätzt. Wichtig für die Anwendung von Methoden ist auch die Altersverteilung der Referenzgruppe: weicht sie stark von der Anwendungsgruppe ab, kann dies systematische Fehler zur Folge haben.“*<sup>778</sup>

---

<sup>774</sup> Vgl. Negin, 2006, S. 3; sowie AGFAD, 2005, S. 1 – 2; und Wittwer-Backofen et al. 2004, S. 119 – 129.

<sup>775</sup> Vgl. Negin, 2006, S. 3; sowie Herrmann et al., 1990.

<sup>776</sup> Vgl. Negin, 2006, S. 3 und 4; sowie AGFAD, 2005, S. 8.

<sup>777</sup> Vgl. Negin, 2006, S. 3.

<sup>778</sup> Vgl. AGFAD, 2005, S. 6 und 7; sowie Bocquet-Appel et al. 1982, S. 321-333.



Welche Messmethoden können nun am lebenden Menschen angewandt werden? Nach welchen Kriterien wird eine Altersbestimmung in Österreich durchgeführt? Das weite Spektrum an unterschiedlichen Verfahren zur Bestimmung von Alter findet sich insbesondere auch bei lebenden Menschen wieder. Bevor jedoch der Schwerpunkt auf die Methoden der Altersbestimmung von vorwiegend Migranten und asylsuchenden Menschen gelegt wird, soll auch ein kurzer Überblick über die in diesem Kontext stehenden internationalen Richtlinien und Entschlüsseungen dargelegt werden. Welche Vorgaben gibt es somit auf europäischer Ebene? Welche Stellungnahmen werden beispielsweise durch den UNHCR proklamiert? Und inwiefern wird diesen Empfehlungen Folge geleistet? Nachstehendes Kapitel beleuchtet die Problematik von Altersbestimmungen auf internationaler Ebene.

#### 4. 5. 2. Internationale Richtlinien und Entschlüsseungen zur Altersbestimmung von Asylwerbern

Hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Staatsangehöriger dritter Länder hält der Rat der Europäischen Union in seiner EntschlieÙung vom 26. Juni 1997 in Artikel 4 (3) fest: *„Grundsätzlich müssen unbegleitete Asylbewerber, die behaupten minderjährig zu sein, ihr Alter nachweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich oder bestehen ernste Zweifel, so können die Mitgliedstaaten das Alter des Asylbewerbers schätzen. Die Schätzung des Alters sollte objektiv vor sich gehen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Minderjährigen, des bestellten erwachsenen Vertreters oder der bestellten Einrichtung einen medizinischen Altersbestimmungstest durch geschultes medizinisches Personal durchführen lassen.“*<sup>779</sup>

Unter einem medizinischen Altersbestimmungstest ist, wie später noch eingehender erläutert werden wird, die körperliche und röntgenologische ärztliche Untersuchung des Knochenbaus, zu verstehen. Anhand der Röntgenaufnahmen der Wachstumsfugen der linken Handknochen, sowie durch die Inspektion von Größe, Gewicht und der äußeren Geschlechtsmerkmale als auch durch die Erhebung eines Zahnbefundes, bestimmen Mediziner das Alter von hauptsächlich unbegeleiteten minderjährigen Flüchtlingen.<sup>780</sup> Interessant erscheint in diesem Kontext auch die Erwähnung, dass die Schätzung des Alters „objektiv“ vor sich gehen sollte und zu diesem Zweck medizinische Experten herangezogen werden könnten. Die Annahme der Gleichung Experte = objektiv wird auch in der vorliegenden empirischen Untersuchung von zahlreichen Interviewpartnern immer wieder bestätigt. Das Vertrauen in die „objektive Instanz“ des Experten wird in Kapitel 4. 6. 1 – Die Altersbestimmung – ein objektives Verfahren? - und in Kapitel 4. 7. - Die Bedeutung von implizitem Wissen und Erfahrungswissen im Kontext der Altersbestimmung - kritisch hinterfragt.

Neben einer Altersbestimmung durch medizinische Experten wird in den EntschlieÙungen des Rates über die Mindestgarantien für Asylverfahren und UMF, aber auch auf die Berücksichtigung der „geistigen Entwicklung“ und Reife von unbegleiteten Minderjährigen

---

<sup>779</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union (UMF), 1997, Art. 4 (3); vgl. auch Separated Children in Europe Programme et al., 2006, S. 87.

<sup>780</sup> Vgl. Der Spiegel, 1983, S. 51.

verwiesen: „Bei der Prüfung eines Asylantrages eines unbegleiteten Minderjährigen sollten neben anderen objektiven Sachverhalten und Umständen auch das Alter, die Reife und die geistige Entwicklung des Minderjährigen sowie sein möglicherweise begrenztes Wissen über die Bedingungen im Herkunftsland berücksichtigt werden.“<sup>781</sup> In Art. 2 (3) ist weiters zu lesen: „Unbegleitete Minderjährige, die sich aufgrund nationaler Bestimmungen bis zur Entscheidung über ihre Einreise in das Hoheitsgebiet oder ihre Rückführung an der Grenze aufhalten müssen, sollten jede notwendige materielle Unterstützung und Versorgung zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse, wie Nahrungsmittel, für ihr Alter geeignete Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen und medizinische Versorgung erhalten.“<sup>782</sup> Unbegleitete Minderjährige über 16 Jahre dürfen demnach nicht als „de facto“ Erwachsene behandelt und nicht in unbetreuten Einrichtungen oder Aufnahmezentren untergebracht werden.<sup>783</sup> Für eine ihrem Alter entsprechende Unterkunft ist gemäß der Entschlieung des Rates zu sorgen.

Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen auf nationaler und internationaler Ebene hat auch das „Separated Children in Europe Programme“ eine gemeinsame Initiative von Mitgliedern der „International Save the Children Alliance“ in Europa und dem UNHCR erarbeitet. Das Programm zielt auf die Sicherstellung des Kindeswohls aller im Zuge von Migration nach Europa gekommenen, unbegleiteten Kinder und Jugendlichen ab. Das hierfür entworfene „Statement of Good Practice“ (Erklärung zur Einhaltung bestmöglicher Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen) dient dabei als Grundlage und soll durch eine gemeinsame Politik auf nationaler und internationaler Ebene verwirklicht werden.<sup>784</sup> Beweggrund der Erklärung war die Kritik des „UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes“, welcher die rigorose Gesetzesanwendung durch die Behörden vieler europäischer Länder, in Bezug auf die Aufnahme von „Flüchtlingskindern“ beanstandete. So würden Fluchtberichte der Kinder bereits im Vorhinein für unglaubwürdig erachtet, sowie Altersangaben nicht anerkannt und ihr Alter durch zweifelhafte Methoden

---

<sup>781</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union (UMF), 1997, Art. 4 (6); vgl. auch Separated Children in Europe Programme et al., 2006, S. 44, 47, 84 und 88; und Rat der Europäischen Union (Asylverfahren), 1996, C 274, S. 13, Nr. 27.

<sup>782</sup> Vgl. Separated Children in Europe Programme et al., 2006, S. 35.

<sup>783</sup> Vgl. Separated Children in Europe Programme et al., 2006, S. 36.

<sup>784</sup> Vgl. Separated Children in Europe Programme et al., 2006, S. 5 und S. 11.

geschätzt werden.<sup>785</sup> Das „Statement of Good Practice“ sieht daher folgende Richtlinien und Standards vor: *„Die Alterseinschätzung umfasst physische, entwicklungsbezogene, psychologische und kulturelle Faktoren. Sollte eine Alterseinschätzung nötig erscheinen, soll diese von erfahrenen Fachkräften mit weit reichender Erfahrung und Vertrautheit bezüglich des ethnischen und kulturellen Hintergrunds des Kindes durchgeführt werden. Untersuchungen sollten niemals erzwungen werden oder sich gegen die kulturellen Vorstellungen des Kindes richten. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass sie dem Geschlecht des Kindes angemessen sind. Im Zweifelsfall soll ein Kind, das angibt jünger als 18 Jahre zu sein, zunächst auch als solches behandelt werden. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Alterseinschätzung keine exakte Wissenschaft ist und eine erhebliche Bandbreite an Fehlern auftreten kann. Bei der Durchführung einer Altersfestsetzung muss im Zweifelsfall für das Kind entschieden werden.“*<sup>786</sup> Erstmals wird in einer Richtlinie darauf verwiesen, dass es sich bei der Altersbestimmung um keine exakte Wissenschaft handelt und auch Fehler auftreten können.

Zudem wurden auch durch den UNHCR 1997 Richtlinien zu Grundlagen und Verfahren beim Umgang mit Asyl suchenden, unbegleiteten Kindern herausgegeben. Darin heißt es etwa: *„Eine erste Befragung des unbegleiteten Kindes zur Aufnahme seiner Personaldaten und seines sozialen Hintergrundes sollte unmittelbar nach seiner Ankunft in altersgemäßer Form stattfinden.“*<sup>787</sup> sowie *„Einem Kind sollte bei seiner Ankunft ein Rechtsvertreter zur Seite gestellt werden. Die Anträge unbegleiteter Kinder sollten fair und unter Bedachtnahme auf das Alter des Kindes geprüft werden.“*<sup>788</sup> Hinsichtlich der Einschätzung des Alters wird in den Richtlinien bestimmt: *„Wenn man hinsichtlich des Kindesalters auf Schätzungen angewiesen ist, sollte Folgendes beachtet werden: a. Bei der Einschätzung des Alters ist nicht nur das körperliche Erscheinungsbild des Kindes heranzuziehen, sondern auch seine psychische Reife. b. Wenn man sich zur Feststellung des wahrscheinlichen Alters des Kindes wissenschaftlicher Methoden bedient, sollten gewisse Genauigkeitstoleranzen zulässig sein. Die Methoden müssen verlässlich und menschenwürdig sein. c. Im Zweifelsfall sollte zugunsten des Kindes entschieden werden, wenn das genaue Alter ungewiß ist.*

---

<sup>785</sup> Vgl. Separated Children in Europe Programme et al., 2006, S. 9.

<sup>786</sup> Vgl. Separated Children in Europe Programme et al., 2006, S. 34.

<sup>787</sup> Vgl. UNHCR, 1997, S. i.

<sup>788</sup> Vgl. UNHCR, 1997, S. 2.

*Wo immer möglich, sollten die rechtlichen Folgen bzw. die Bedeutung des Alterskriteriums so gering wie möglich sein oder nur wenig ins Gewicht fallen. Es ist nicht wünschenswert, dass von diesem Kriterium ein Übermaß an rechtlichen Vor- oder Nachteilen abgeleitet wird, da dies einen Anreiz zur Manipulation darstellen könnte. Ausschlaggebend muss sein, ob der Betreffende eine 'Unreife' und Hilflosigkeit zeigt, die eine sensiblere Behandlung erfordern könnten.“<sup>789</sup> Jede Befragung unbegleiteter Kinder soll gemäß der UNHCR-Richtlinie nur von „fachlich qualifizierten und speziell geschulten Personen mit entsprechenden Kenntnissen über die seelische, emotionale und körperliche Entwicklung und das Verhalten von Kindern geführt werden. Sie sollten möglichst aus demselben Kulturkreis wie das Kind stammen und dieselbe Muttersprache sprechen.“<sup>790</sup>*

Die UNHCR-Richtlinie sieht somit auch die Berücksichtigung der „psychischen Reife“ des Kindes vor sowie die Hinzuziehung von Experten mit demselben kulturellen Hintergrund. Ein wesentlicher Punkt stellt der Verweis dar, Anreize in Zusammenhang mit einem bestimmten Alter so gering wie möglich zu halten, zumal sie ein wesentliches Motiv für unrichtige Altersangaben sein können. Durch die Einführung der Grundversorgung von Asylwerbern wurde zwar ein entscheidender Schritt in diese Richtung unternommen, dennoch sehen rechtliche Sonderbestimmungen für UMF eine unterschiedliche „Behandlung“ von minderjährigen und erwachsenen Menschen, welche sich beispielsweise im Bereich von Betreuung, Versorgung und Unterbringung von UMF manifestiert, vor. Nicht alle dieser grundlegenden Empfehlungen des UNHCR werden durch die verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union befolgt.

Nachfolgende Kapitel reflektieren daher das „österreichische Modell“ bzw. „österreichische Methoden“ der Altersbestimmung in ihrem spezifischen Anwendungskontext. Dazu zählen die Praktiken von Fremdenpolizei und Asylbehörde sowie die Verfahrensweisen der Rechtsberater, Richter und Sachverständigen. Mit allen Repräsentanten dieser Behörden und Institutionen wurden Interviews geführt. Zu Wort kommen ebenso NGO's sowie Kinder- und Jugendvertreter und Rechtsmediziner. Zu Beginn steht aber das Verfahren der Fremdenpolizei und ihrer Amtsärzte, welches insbesondere durch die körperliche Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale von Asylwerbern, definiert werden kann.

---

<sup>789</sup> Vgl. UNHCR, 1997, 5.11. a-c, S. 5.

<sup>790</sup> Vgl. UNHCR, 1997, 5.11. a-c, S. 5.

#### 4. 5. 3. Durchführung von Altersbestimmungen durch Amtsärzte der Fremdenpolizei

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens obliegt es der Fremdenpolizei, durch Hinzuziehung eines Amtsarztes, die Feststellung des Alters von Menschen, die keine Ausweispapiere vorweisen können und deren Altersangaben als zweifelhaft eingestuft werden, vorzunehmen. Im Asylverfahren treffen Referenten der Asylbehörde die Entscheidung, ob eine Person volljährig oder noch minderjährig ist. Im Zweifel kann ein Amtsarzt zur Klärung des Sachverhaltes hinzugezogen werden. In diesem Kontext beschreibt nachfolgender Interviewpartner seinen behördlichen Arbeitsauftrag: *„Die Entscheidung treffen Referenten. Wir sind Sachverständige der Behörde, wir können von uns aus nicht aktiv werden. Also ich kann jetzt nicht dort hingehen und sagen, ich schätze den so und so alt ein, sondern wenn der Referent Zweifel hat, weil das eklatant nicht zusammen passt, dann zieht er einen Amtsarzt hinzu. Im Namen der Behörde wird er vorgestellt und ich mache dann ein Gutachten. Ich bin zu einer selbständigen Tätigkeit hier nicht berechtigt. Ich bin der Sachverständige dieser Behörde. Wenn die Behörde etwas wissen will, fragen sie mich. Ich kann nicht sagen, ich möchte gerne etwas überprüfen. Das steht mir nicht zu. Ich brauche einen Dienstauftrag, damit ich es durchführen kann.“*<sup>791</sup>

Zu den im Rahmen der Altersbestimmung durch Amtsärzte der Bundespolizeidirektionen verwendeten „Methoden“ zählen die Untersuchung von:

- Gehabe und Benehmen des Probanden, seine „Psyche“,
- die körperliche Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale,
- die Erhebung des Zahnstatus sowie
- mit Einstimmung des Probanden die röntgenologische Untersuchung.

Die anschließende Interviewpassage aus dem Gespräch mit einem Amtsarzt fasst die im Rahmen der Fremdenpolizei verwendeten „Untersuchungstechniken“ nochmals zusammen: *„Folgende Punkte sind für uns wichtig: das äußere Erscheinungsbild, die Psyche, das Benehmen, die Muskelfettverteilung, die Inspektion der Mundhöhle mit den Zähnen sowie die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale. Daraus ergibt sich dann ein Bild.“*

---

<sup>791</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 33.

*Wird dies von der Schubhaftbetreuung, es geht fast vorwiegend um Schubhäftlinge, nicht zur Kenntnis genommen, so kann man weiter greifende röntgenologische Untersuchungen machen. (...) Bei uns werden Altersbestimmungen vor allem deshalb durchgeführt, um zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu unterscheiden. (...) Je jünger jemand ist, desto einfacher ist es. Röntgenologisch kann man über die Knochenkerne und über den Zahnstatus relativ viel sagen, z. B. ob die Epiphysenfugen, also die Wachstumsfurchen, noch vorhanden sind oder nicht, wie groß die Knochenkerne ausgebildet sind, ob die Weisheitszähne angelegt sind usw. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr ist es relativ einfach. Die nächste Grenze ist für uns das 18. Lebensjahr, dann ist jemand rechtlich anders zu behandeln, als wenn er unter 18 ist. Hier wird die Sache schon ein bisschen schwieriger. Wir dürfen neuerdings im Einverständnis mit den Probanden auch röntgenologisch untersuchen. Im Prinzip stellt sich diese Frage so, aber nicht immer, denn die meisten sind wesentlich älter. Wir schauen uns zunächst einmal das Gehabe an. Sprachlich passiert das meistens auf Englisch. Wir plaudern mit den Ausländern, schauen wie benimmt er sich, wie schaut die Persönlichkeit aus usw. Das zweite ist die grobe körperliche Inspektion, also die Muskelfettverteilung. Wir wissen, dass Kinder und Jugendliche eine andere Fettverteilung haben als ein Erwachsener, der schon muskulöser ausgebildet ist. Ebenso schauen wir uns die sekundären Geschlechtsmerkmale an, dazu zählen die Schambehaarung, die Achselbehaarung sowie die Ausbildung der Brüste oder des männlichen Geschlechtsorgans. Weiters schauen wir uns den Zahnstatus an, denn wenn bei ihm z. B. alle vier Weisheitszähne durchgetreten sind und bereits Schleifspuren aufweisen, ist davon auszugehen, dass er zumindest 20 Jahre oder älter ist. Nach diesen Kriterien wird jemand angeschaut und im Großen und Ganzen merken sie dann auch, dass man ihnen sozusagen draufgekommen ist. Wenn er behauptet, er sei 15 und er ist 24, dann liegen hier Diskrepanzen. Sollte es irgendwo Probleme geben, kann man immer noch eine röntgenologische Untersuchung durchführen. Es ist nicht immer einfach, z. B. wenn ein Weisheitszahn gezogen wurde, dann finden Sie keinen Weisheitszahn und glauben, er ist jünger. Die röntgenologische Untersuchung könnte man dann immer noch machen. (...)“<sup>792</sup>*

Wie eingangs bereits erwähnt, wird zur Bestimmung des Alters von Asylwerbern durch den Amtsarzt auch die „geistige“ und „psychische Entwicklung“, das Benehmen, „die

---

<sup>792</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 8 und 2.

Psyche“ und das „Gehabe“ bzw. das „Auftreten“ des Probanden in Kombination mit einer körperlichen Untersuchung und etwaigen röntgenologischen Untersuchung herangezogen. Auf welche Weise erfolgt nun die Altersbeurteilung eines Menschen aufgrund seiner „Psyche“? Nachfolgende Ausführungen geben darüber Aufschluss.

#### 4. 5. 3. 1. Die Feststellung der geistigen und psychischen Entwicklung des Probanden

Die „Untersuchung“ von „Gehabe und Benehmen“ eines Asylwerbers zur Bestimmung seines Alters kann im Allgemeinen wohl als „Gespräch“ gedeutet werden, indem der Amtsarzt sich mit seinem zu schätzenden Gegenüber unterhält, um mehr über seine „Persönlichkeit“ zu erfahren. Das Verhalten im Gespräch liefert dem Amtsarzt somit eine erste Entscheidungsgrundlage und ist Basis für die weitere körperliche Untersuchung. Dabei dauert das in obiger Interviewpassage erwähnte „Plaudern mit den Ausländern“, um die „geistige Entwicklung“ des Betreffenden zu „messen“, nur wenige Minuten, wie in der Folge des Interviews festgestellt werden konnte: *„15 Minuten, im Gespräch bekommt man das schon raus, auch von seinem Benehmen her, wie er sich gibt, bis wir den Körper inspiziert haben. (...) Wir haben 15 Minuten sich mit dem zu unterhalten. Das ist schon etwas, wo ich etwas erfahren und einen Eindruck haben kann. Ich glaube, es würde nicht besser werden, wenn ich mit ihm drei Stunden reden würde.“*<sup>793</sup>

Zweifel gegenüber dieser kurzen „Begutachtungszeit“ äußerst hingegen ein richterlicher Vertreter: *„(...) wir haben Bedenken, also diese Gutachten sind manchmal sehr routinemäßig und Amtsärzte neigen natürlich dazu, den sehr schnell anzusehen. Andererseits kann man sich nicht jedes Mal fünf Stunden mit dem Fall beschäftigen. Man müsste sich damit beschäftigen, wenn es wirklich nicht klar ist, aber man neigt natürlich in der Routine dazu etwas anzunehmen, was einer näheren Überprüfung dann nicht standhalten würde, das ist im ganzen Leben so.“*<sup>794</sup>

Der interviewte Amtsarzt argumentiert, dass er dank seiner Erfahrung und Routine in der Lage sei in relativ kurzer Zeit die „psychische Entwicklung“ eines Menschen zu erfassen und dadurch sein Alter bestimmen zu können. Der Faktor „Erfahrung“ als wesentlicher

---

<sup>793</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 16, 17, 70 und 71.

<sup>794</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 38.



Motor der sicheren Feststellung von „Alter“ tritt somit auch in diesem Bereich auf. Dabei liegen Richtlinien der Gesprächsführung bzw. standardisierte Verfahren nicht vor, ebenso wenig ist die Hinzuziehung eines Experten in Form eines Kinderarztes oder Psychologen zur Feststellung der möglichen „geistigen“ Reife vorgesehen. Die Entscheidung, aus dem Gespräch und einem etwaigen „alterstypischen“ Benehmen auf das Alter rückzuschließen, obliegt allein dem Amtsarzt.

#### 4. 5. 3. 2. Die körperliche Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale

Die körperliche Untersuchung erfasst neben den anthropometrischen Maßen, wie Körperlänge, Körpergewicht und Körperbautyp, die äußerlich erkennbaren sexuellen Reifezeichen. Dazu zählen der Entwicklungsstand von Penis und Hodensack, Schambehaarung, Achselhöhlenbehaarung, Bartwuchs und Kehlkopfprominenz bei Jungen sowie die Brustentwicklung, Schambehaarung, Achselhöhlenbehaarung und Hüftform bei Mädchen. Als Referenzwerte dienen im Allgemeinen die Stadieneinteilungen nach TANNER (1962)<sup>795</sup> für die Genitalentwicklung, Brustentwicklung und Schambehaarung. Zusätzlich liegen Studien zur Einteilung der sexuellen Reifeentwicklung in verschiedene Stadien für die Achselhöhlenbehaarung, den Bartwuchs und die Kehlkopfentwicklung vor.<sup>796</sup>

Nachfolgende Ausführungen beschreiben die „TANNER-Stadieneinteilung“ der sexuellen Reifeentwicklung und geben eine Einschätzung dieser Methodik wieder: *„(...) Tanner ist ein berühmter britischer Psychiater und Kinderarzt, der auch für die sexuelle Reifeentwicklung eine Stadieneinteilung entwickelt hat. (...) Zum Beispiel die Stadien für die Genitalentwicklung und Schambehaarung. Es gibt hier sechs Stadien mit einer jeweiligen Beschreibung und einem dazugehörigen Foto. Meiner Meinung nach ist das objektivste Merkmal die Schambehaarung. Bei den Genitalien ist die Größe natürlich relativ variabel, das finde ich also nicht so objektiv wie die Schambehaarung. Hier kann man doch eher objektiv sagen, in welcher Ausdehnung die Schambehaarung vorhanden ist und ob die Oberschenkelinnenseiten erreicht sind oder ob die Schambehaarung hier zum Bauchnabel hoch geht, das ist die horizontale Grenze, oder ob es überhaupt Schamhaare gibt, sind sie*

---

<sup>795</sup> Vgl. Tanner, 1962; sowie Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263.

<sup>796</sup> Vgl. Neyzi et al., 1975, S. 251-259; und Flügel et al., 1986; sowie Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263.

*spärlich oder kräftig ausgebildet? Ich denke, von den sexuellen Reifezeichen ist das das am meisten objektivierbare. Also ein weiteres Merkmal ist z. B. die Achselhöhlenbehaarung, die wird hier nach drei Stadien eingeteilt. Die männliche Brustgröße halte ich nicht für sehr objektiv (...)*<sup>797</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich sofort die Frage, ob auch eine rasierte Schambehaarung Rückschlüsse auf ein gewisses „Altersstadium“ erlaubt? In Beantwortung derselben heißt es: *„Also man kann das eigentlich auch bei rasierter Schambehaarung sehen, (...) wenn es rasiert ist, ist es ebenso. Die Bartbehaarung ist beim Mann auch ein Geschlechtsmerkmal und man kann sehen, ob sie rasiert ist oder ob überhaupt nichts da ist, das sieht man eigentlich (...)*<sup>798</sup>

Mit zunehmendem Alter verlangsamt sich die Entwicklungsgeschwindigkeit. So werden, je jünger jemand ist, in einem bestimmten Zeitabschnitt mehrere Entwicklungsstadien durchlaufen, während sich im Alter die Entwicklungsgeschwindigkeit verlangsamt, nur noch weniger Altersstadien durchlaufen werden oder die Entwicklung vollständig zum Stillstand kommt. *„Die sexuelle Reifeentwicklung ist beispielsweise mit 16 bis 17 abgeschlossen, danach kann man ohnehin aufgrund dieser Merkmale kein höheres Alter mehr schätzen.“*<sup>799</sup> schlussfolgert ein Diskutant. Nach TANNER wird Alter in Zusammenhang mit der Entwicklung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale - wie etwa Penis, Brust, Scham-, Axillar-, Bartbehaarung, und Behaarung an Ober- und Unterschenkel etc. - bestimmt. Zur Beurteilung des Entwicklungsstandes und damit des individuellen Lebensalters werden die Veränderungen der Organe in verschiedene Stadien gegliedert. Abbildung 38 und Abbildung 39 zeigen die Entwicklung der primären Geschlechtsorgane bei Knaben sowie die Entwicklung der weiblichen Brust bei Mädchen und ihre Stadieneinteilung. Die Entwicklung der Genitalien der Knaben benötigt nach TANNER, um von Stadium 2 bis zu Stadium 4 zu gelangen, zwei Jahre sowie von Stadium 4 bis Stadium 5 weitere zwei Jahre. Die Wachstumsgeschwindigkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab. Die Reifeentwicklung der weiblichen Brust beträgt von Stadium 2 bis zu Stadium 5 gemäß TANNERS Stadieneinteilung, ungefähr zweieinhalb Jahre.<sup>800</sup>

---

<sup>797</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 25 und 26.

<sup>798</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 30.

<sup>799</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 18.

<sup>800</sup> Vgl. Bernhard, 1988, S. 410-415; sowie Tanner, 1962.

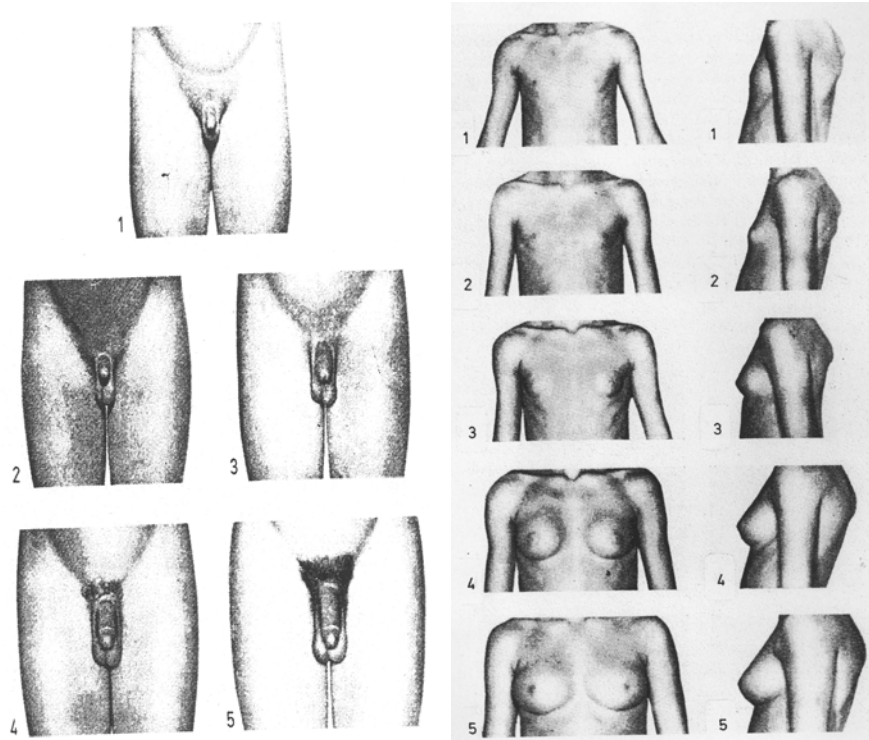


Abbildung 38 (links): Entwicklungsstadien der primären Geschlechtsorgane bei Knaben (Tanner, 1962).  
 Abbildung 39 (rechts): Entwicklungsstadien der weiblichen Brust (Tanner, 1962).<sup>801</sup>

| Stadien der Entwicklung | Geschlechtsorgane Knaben                                                                                               | Weibliche Brust                                                                              |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadium 1 (Vorpubertät) | Penis, Testes (Hoden) und Skrotum (Hodensack) haben die gleiche Größe und Proportion wie in der frühen Kindheit.       | Ausschließliches Vortreten der Mamilla (Brustwarze).                                         |
| Stadium 2               | Vergrößerung von Testes und Skrotum.                                                                                   | Hervortreten der Brust und der Papille als kleine halbkugelige Erhebung.                     |
| Stadium 3               | Vergrößerung des Penis in der Länge. Weiteres Wachstum von Testes und Skrotum.                                         | Weitere Vergrößerung und Vorwölbung der Brust.                                               |
| Stadium 4               | Weiteres Längen- und Dickenwachstum des Penis, Vergrößerung von Testes und Skrotum; deutlich sichtbare Glans (Eichel). | Gesonderte Vorwölbung des Warzenhofes und der Papille als eine zweite halbkugelige Erhebung. |
| Stadium 5               | Abgeschlossenes Wachstum, adulte Form und Größe von Penis, Hoden und Skrotum.                                          | Zurücktreten des Warzenhofes in die allgemeine Kontur der Brust.                             |

Abbildung 40: Stadieneinteilung d. Geschlechtsorgane bei Knaben und d. weiblichen Brust (Tanner, 1962)<sup>802</sup>

<sup>801</sup> Abbildung aus Knußmann, 1988, S. 413 nach Tanner, 1962.

<sup>802</sup> Vgl. Knußmann, 1988, S. 413 nach Tanner, 1962.

Ebenso lässt sich die Schambehaarung bei Knaben und Mädchen nach TANNER in fünf Stadien unterteilen (Abbildung 41), wobei die Entwicklung von Stadium 2 zu Stadium 5 durchschnittlich vier Jahre, in manchen Fällen aber auch bereits in zwei Jahren oder auch erst nach sechs Jahren abgeschlossen ist.<sup>803</sup>

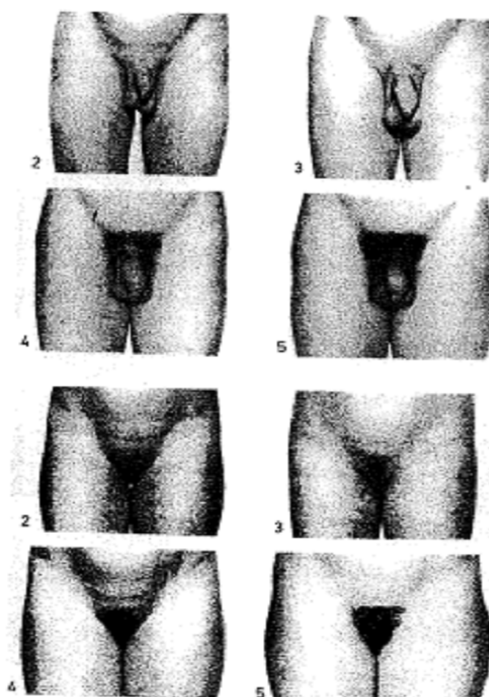


Abbildung 41: Reifestadien der Schambehaarung (nach Tanner, 1962).<sup>804</sup>

| Stadien der Entwicklung | Schambehaarung bei Männer und Frauen                                                                            |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadium 1 (Vorpubertät) | Schamhaar ist noch nicht vorhanden.                                                                             |
| Stadium 2               | Spärliches Wachstum langer, leicht pigmentierter, daunenfederartiger Haare, die glatt oder leicht gelockt sind. |
| Stadium 3               | Behaarung beträchtlich dunkler, gröber und stärker gelockt.                                                     |
| Stadium 4               | Behaarung ähnelt dem Erwachsenentyp, aber noch keine Ausbreitung auf die mediale Fläche der Oberschenkel.       |
| Stadium 5               | Schambehaarung wie bei Erwachsenen. Ausdehnung der Behaarung auf die mediale Fläche der Oberschenkel.           |

Abbildung 42: Stadieneinteilung der Schambehaarung nach Tanner (1962)<sup>805</sup>

<sup>803</sup> Vgl. Bernhard, 1988, S. 410-415; sowie Tanner, 1962.

<sup>804</sup> Abbildung aus Knußmann, 1988, S. 413 nach Tanner, 1962.

<sup>805</sup> Vgl. Knußmann, 1988, S. 413 nach Tanner, 1962.



*draußen. Das passiert weniger deshalb, weil ich mich fürchten würde, sondern damit es nicht nachher heißt, ich hätte jemanden unsittlich berührt. Es dient auch ein bisschen unserem Schutz, weil letztendlich muss ich auch in den Intimbereich hineinschauen und dann könnte man etwas unterstellen, z. B. dass wir hier in irgendeiner Form die persönliche Ehre beleidigt hätten, und daher haben wir immer einen Beamten und eine Beamtin hier anwesend. Wenn ich einmal kurz an der Unterhose anziehe, um die Genitalien zu inspizieren, ist es auch bei einem Mann gut, wenn hier ein Zeuge dabei ist, damit man nicht im Nachhinein etwas unterstellen kann. Das ist sehr heikel, er braucht z. B. nur sagen: 'Ja, ja er hat das und das gemacht...', da muss man dann sehr aufpassen, deshalb machen wir das nie alleine und es kommt, wenn es sich um eine Frau handelt, eine weibliche Beamtin hinzu, aber es kommt sehr, sehr selten vor, dass es Damen sind. (...) Es sind fast nur Männer, weil es sich doch meistens um Schubhäftlinge handelt, die hier illegal herkommen und dann aufgrund irgendeiner Strafe auffallen und abgeschoben werden sollen, und sie versuchen natürlich alles, um diese Abschiebung zu verhindern.'*<sup>809</sup>

Nach der Begutachtung wird eine „Alterszuweisung“ vorgenommen, indem in das Gutachten die geschätzte Jahreszahl sowie eine Varianz und Standardabweichung angegeben wird, erklärt ein Amtsarzt im Gespräch: *„(...) man schreibt schon eine Zahl hinein (in das Gutachten – Anmerkung der Verfasserin), mit einer Varianz. Stellen Sie sich vor, ich bekomme jemanden vorgestellt und die Frage ist: Hatte er seinen 18. Geburtstag vorgestern oder wird er ihn nächste Woche haben? Das sind natürlich Dinge, die man nicht beantworten kann. Er muss also eklatant darüber sein, damit man sagen kann: Rein von der äußerlichen Inspektion handelt es sich um einen 20-Jährigen mit einer Varianz von plus - minus einem Jahr. Er kann 19 oder 21 sein, aber irgendwo in der Dimension. Ist es nicht so eindeutig erkennbar, muss man sagen: er ist vermutlich 18 Jahre, bei einer Varianz von plus-minus einem Jah, könnte er auch 17 sein. Dann kommt er in das gelindere Strafrecht und kann bei uns nicht eingesperrt werden, sondern kommt in eine Institution für jugendliche Straftäter. Auf den Tag genau kann das wohl niemand bestimmen, weil es ja auch ethnische Unterschiede gibt. (...) Das ist immer nur ein Gesamtbild. Es gibt keine eigenen einzelnen Faktoren, das kann sich nur wie ein Mosaikspiel aus verschiedenen Steinchen ergeben. Also es gibt nicht ein Leitsyndrom, anhand dessen man sagt: Also,*

---

<sup>809</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 17-19.

wenn er das hat, muss er so und so alt sein, sondern es kann immer nur im Zusammenschau der Dinge betrachtet werden.“<sup>810</sup>

Eine Untersuchung der sekundären Geschlechtsmerkmale sowie die Geschlechtsreife als wichtiges Kriterium der Altersbestimmung, ist nach Ansicht einer Interviewpartnerin zwar erforderlich, setzt hingegen die Kenntnis interkultureller Differenzen und die Berücksichtigung des psychischen Gesamtheitszustandes eines Menschen voraus: *„Nun ja, ob eine so genannte Inaugenscheinnahme notwendig ist, ja! Also, dass es jetzt bei amtsärztlichen oder bei ärztlichen Untersuchungen nicht nur eine Inaugenscheinnahme gibt, sondern dass auch die sekundären Geschlechtsmerkmale und die Geschlechtsreife ein Kriterium sind, das ist mir von meinem logischen Menschenverstand durchaus nachvollziehbar, denn sekundäre Geschlechtsmerkmale umfassen z. B. auch den Bartwuchs. Das setzt aber sozusagen immer voraus, dass man auch die Unterschiede ganz genau kennt, also aus welchen Regionen und aus welchem Hintergrund die Menschen kommen. (...) Im Wesentlichen (...) sagt jemand wie alt er ist, aber man glaubt es ihm nicht. Also was ich hier immer sehr vermisse (...) und was hier sehr fehlt ist, dass diese ganze Frage der Altersfeststellung (...) auch eine Frage der Reife ist, wobei ich jetzt unter Reife sozusagen den psychischen Gesamtzustand sehe. Es geht also (...) um den Einsatz von Psychologen, von Entwicklungspsychologen, Menschen, die mit Jugendlichen viel zu tun haben.“*<sup>811</sup> Letztere werden im Rahmen von Altersbestimmungen der Fremdenpolizei allerdings nicht hinzugezogen.

Wie aus der vorliegenden Untersuchung hervorgeht, werden zur Bestimmung des Alters von Asylwerbern zwar vier verschiedene Methoden, die „Feststellung“ der psychischen Entwicklung, die körperliche Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale, die Erhebung des Zahnstatus und die röntgenologische Untersuchung vorgeschlagen, doch was passiert, wenn nur zwei oder drei Teilgebiete davon in der Praxis zur Anwendung gelangen? Zumal, wie an späterer Stelle noch zu sehen sein wird, eine röntgenologische Untersuchung der Wachstumsfuge an den Handwurzeln nicht ohne die Zustimmung des Asylwerbers erfolgen kann, tritt häufig jener Effekt in Erscheinung: Die Bestimmung des Alters beruht lediglich auf der Inspektion der sexuellen Reifezeichen und der Untersuchung des „Gehabes“. Durch die alleinige Bestimmung der sexuellen Reifezeichen ließe sich

---

<sup>810</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 10 und 29.

<sup>811</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 10.

aufgrund der hohen Schwankungsbreite aber keine Altersschätzung auf wissenschaftlicher Grundlage abgeben, warnt ein befragter Mediziner: „(...) *Die sexuelle Reifeentwicklung ist von den drei Merkmalen (körperliche Inspektion, Zahnstatus und Röntgenuntersuchung – Anmerkung der Verfasserin), die wir untersuchen, das mit der größten Schwankungsbreite. Das ist also jetzt weniger für die Altersdiagnose von Bedeutung als vielmehr für die Frage, ob Entwicklungsstörungen vorliegen, da die Entwicklungsstörungen sich insbesondere auch auf die Skelettentwicklung auswirken. Hier würde man äußerlich am ehesten in der Geschlechtsentwicklung Diskrepanzen feststellen können. Wenn die Entwicklung harmonisch abgelaufen ist, können die sexuellen Reifezeichen die anderen beiden Altersmerkmale, Zähne und Knochenalter, bestätigen. Wenn es jetzt eine Hormonstörung gäbe, würde man aus der Diskrepanz zwischen sexuellen Reifezeichen und Skelettalter auch die Vermutung ableiten können, dass hier eine Entwicklungsstörung vorliegt und bei dieser Person kann man also vom biologischen Alter nicht auf das chronologische Alter zurückschließen. Auf einer alleinigen Grundlage der Bestimmung der sexuellen Reifezeichen würde ich also keine Altersschätzung auf wissenschaftlicher Grundlage abgeben, weil das also wirklich ein Merkmal ist mit einer relativ großen Schwankungsbreite und es auch ein wenig objektivierbares Merkmal ist. Es gibt also nur vier Stadien, die man dafür einteilen kann.*“

<sup>812</sup> Nachdem die sexuelle Reifeentwicklung die größte Variationsbreite aufweist, empfiehlt auch die AGFAD die körperliche Inspektion nur in Zusammenhang mit dem Gesamterscheinungsbild und den weiteren Methoden der Beurteilung von Skelettreifung und Zahnentwicklung heranzuziehen. Um äußerlich sichtbare altersrelevante Krankheitsercheinungen auszuschließen, bleibt die körperliche Untersuchung jedoch nach Ansicht der Arbeitsgruppe unverzichtbar.<sup>813</sup>

Neben dem Gespräch und einer körperlichen Inspektion wird auch die Untersuchung der Zähne zur Altersbestimmung im Interview betont: „*Gerade bei den Jungen schaut man sich die Zähne an, man schaut sich das Gebiss an, obwohl wie wir alle wissen, gerade der Durchbruch des Weisheitszahne, nicht so genau erfolgt.*“<sup>814</sup> Die Methodik der Zahnuntersuchung bzw. die Erhebung des Zahnstatus und die Prüfung der Gebissentwicklung stellen somit weitere Praktiken dar, welche Amtsärzte zur Altersbestimmung heranziehen können.

---

<sup>812</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 20 und 44.

<sup>813</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263.

<sup>814</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 12.



#### 4. 5. 3. 3. Die Zahnärztliche Untersuchung

Im Rahmen der zahnärztlichen Untersuchung werden der Zahndurchbruch und die Zahnmineralisation als entwicklungsbiologische Merkmale der Altersbestimmung herangezogen. Dabei werden die Zähne der zweiten Dentition (Zahndurchbruch) durch die Anzahl der durchgebrochenen Zähne oder röntgenologisch über die Bestimmung ihrer Mineralisation bestimmt. Der dadurch ermittelte „Entwicklungsgrad“ des Gebisses wird mit einem alters-typischen Referenzbild verglichen, wodurch das Zahnalter bestimmt werden kann.<sup>815</sup>

Unter Zahndurchbruch versteht SCHMELING den Zeitpunkt *„an dem die Spitze des Zahns die Gingiva penetriert. Die Diagnose erfolgt durch Inspektion der Mundhöhle des Betroffenen und bedarf keiner Röntgenuntersuchung. Mit Ausnahme des dritten Molaren sind die Zähne des Dauergebisses im Durchschnitt etwa bis zum 12. Lebensjahr durchgebrochen. Die dritten Molaren brechen (zumindest in kaukasischen Populationen) erst nach dem 17. Lebensjahr durch. Nach weiteren zwei bis vier Jahren wird die Kauebene erreicht. Allerdings ist für den Durchbruch der dritten Molaren mit erheblichen interindividuellen Schwankungen zu rechnen, sodass mit den Untersuchungsergebnissen kritisch umgegangen werden muss. Die Zahnmineralisation wird auf einer Röntgenaufnahme des Gebisses (so genanntes Orthopantomogramm) beurteilt. Die Mineralisation beginnt mit der Bildung der Zahnkrone an der Kaufläche und setzt sich dann über den Zahnhals zur Wurzel hin fort. Mit dem Abschluss der Wurzelbildung ist das Zahnwachstum beendet.“*<sup>816</sup>

Neben der Erhebung des Zahnstatus durch eine orale Inspektion der Mundhöhle, also der Untersuchung, wie viele Zähne bereits in der Mundhöhle vorhanden sind, wird auch die Zahnmineralisation durch eine Röntgenaufnahme (Panoramaröntgen) des Gebisses beurteilt. Letzteres dient der Feststellung, wie weit die einzelnen Zähne in ihrer Entwicklung fortgeschritten sind.<sup>817</sup> Für die Beurteilung der Zahnmineralisation liegen zahlreiche Studien vor.<sup>818</sup> Dabei scheint in wissenschaftlichen Fachkreisen die Methode nach DEMIRJIAN,

---

<sup>815</sup> Vgl. Hakim-Djavadi, 2002, S. 4.

<sup>816</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263; sowie Berkowitz et al., 1976, S. 460 – 464; und Müller, 1983.

<sup>817</sup> Vgl. Meini, 2005, S. 6.

<sup>818</sup> Vgl. Demirjian et al., 1973, S. 221 - 227; Gleiser et al., 1955, S. 253 - 284, Köhler et al., 1994, S. 339 – 345; Kullman et al., 1992, S. 161 – 167; und Moorrees et al., 1963, S. 1490 – 1502; sowie Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263.

für forensische Zwecke am besten geeignet zu sein. Diese beruht auf einem achtstufigen Klassifikationssystem (A bis H) bzw. auf vier Kronen- und vier Wurzelstadien, die nach der Form des Zahnkeims bzw. nach dem Verhältnis von Kronen- zur Wurzellänge beurteilt und eingeteilt werden. Für jede Entwicklungsstufe sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Dabei wird jedem Stadium ein Punktwert zugeordnet, der so genannte „Dental Maturity Score“ (0-100), der den Schätzwert für die dentale Reife eines Individuums liefert. Dieser kann durch Vergleich mit einer Referenzpopulation in das chronologische Alter umgewandelt werden. Abbildung 44 stellt die Entwicklungsstadien der Mahlzähne, Backenzähne (Prämolar oder Bikuspidatus), Eckzähne und Schneidezähne nach einem Klassifikationsschema von DEMIRJIAN & LEVESQUE dar.

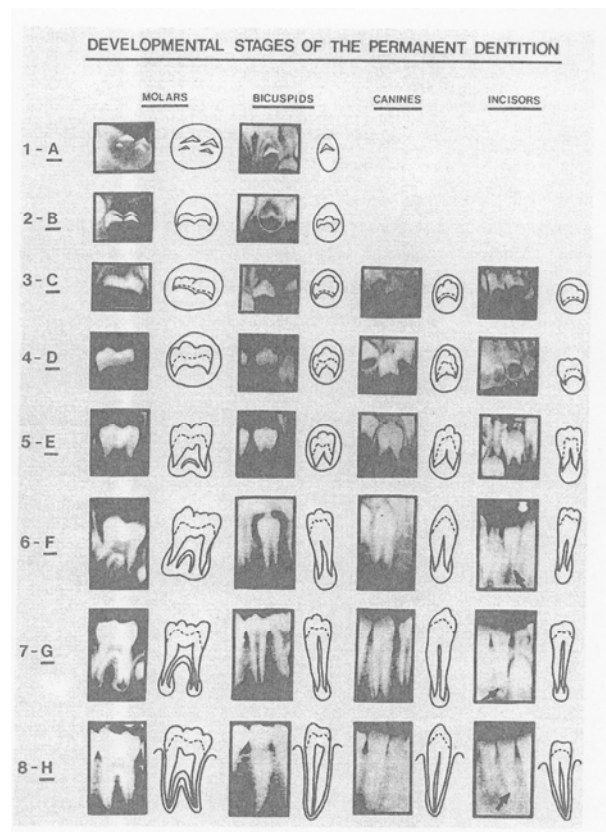


Abbildung 44: Röntgenaufnahme aus Demirjian & Levesque.<sup>819</sup>

Zur Beurteilung der Altersgrenze „18“ wird der dritte Molar herangezogen.<sup>820</sup> Dieser Zahn

<sup>819</sup> Abbildung aus Meinl, 2005, S. 27; vgl. auch Demirjian & Levesque, 1980 S. 1110-1122.

<sup>820</sup> Vgl. Meinl, 2005, S. 26.

erscheint zumeist erst im Erwachsenenalter und wird umgangssprachlich auch als „Weisheitszahn“ bezeichnet. Er tritt, wie allgemein bekannt, nicht bei allen Menschen auf und kann damit bestenfalls als ergänzendes Merkmal in der Altersdiagnose berücksichtigt werden. Abbildung 45 zeigt die Röntgenaufnahme eines beschuldigten Asylwerbers aus Afghanistan, dessen Alter aufgrund des vorliegenden Bildes auf 16 Jahre und 6 Monate bestimmt wurde. Abbildung 46 ist das Orthopantomogramm eines Beschuldigten aus dem Libanon, welcher ein Alter von 20 Jahren und 10 Monaten zu Protokoll gab. Letzteres wurde angezweifelt, worauf sein Alter von einem Arzt auf 22 Jahre geschätzt wurde. Aufgrund der vorliegenden Röntgenaufnahme und unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Mineralisation der Weisheitszähne wurde schließlich ein Alter von 26 Jahren und 9 Monaten festgestellt.<sup>821</sup> Ob es sich dabei tatsächlich um das „wahre“ Alter des beschuldigten Asylwerbers handelt, sei dahingestellt. Das Beispiel zeigt jedoch, wie unterschiedlich Schätzungen ausfallen und wie sehr bildliche Visualisierungen zur Herstellung von „Fakten“ herangezogen werden.

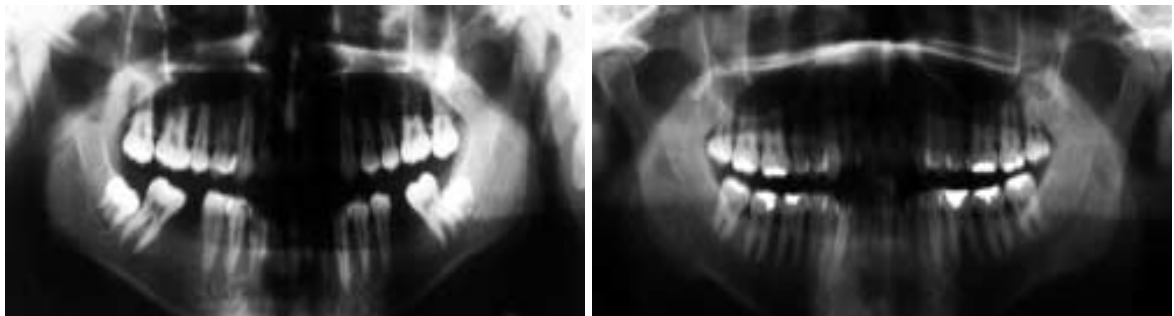


Abbildung 45: (links): Weisheitszähne mit inkompletter Mineralisation. Abbildung 46 (rechts): Weisheitszähne mit abgeschlossener Mineralisation<sup>822</sup>

Im Interview wurde auch der Frage nachgegangen, welche Auswirkung ein mögliches Fehlen von Weisheitszähnen auf die Altersbestimmung hat bzw. wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen der dritte Molar nicht ausgeprägt oder vorhanden ist. Darauf wird von einem Interviewpartner wie folgt Stellung genommen: *„Es gibt also tatsächlich Leute, die bekommen überhaupt keinen Weisheitszahn. Hier kann man dann dieses Merkmal nicht bestimmen. Dann gibt es aber auch Leute, die haben zwar Weisheitszahnanlagen, da hat der*

<sup>821</sup> Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263.

<sup>822</sup> Abbildung aus Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263.

*Weisheitszahn aber keinen Platz in die Mundhöhle durchzubrechen, und hier wird man durch die Röntgenaufnahme schon sehen, ob der Weisheitszahn vorhanden ist und wie die Weisheitszahnminirealisation sich verhält, ob sie abgeschlossen ist oder ob sie noch nicht abgeschlossen ist. Den Zahndurchbruch könnte man als Merkmal auch nicht bestimmen, bei diesen Personen hat man dann ein Merkmal weniger.*<sup>823</sup>

Die „Gefahr“, Menschen auf allgemeingültige, standardisierte „Merkmale“ zu reduzieren, erweckt den Anschein, dass sich auch die Altersbestimmung auf der Suche nach den jeweils „geeigneten“ Merkmalen zur Klassifizierung von Menschen befindet und ihren Fokus auf den „Standardmenschen“ richtet. Ausgeschlossen aus einem standardisierten System werden demnach jene Menschen, die nicht alle Merkmale in ausreichender und qualitativer Form zur Verfügung haben.

Als viertes wesentliches methodisches Repertoire zur Bestimmung des Alters durch Amtsärzte der Fremdenpolizei dient die mit Zustimmung des Probanden mögliche röntgenologische Untersuchung der Skelettreife.

#### 4. 5. 3. 4 Die röntgenologische Untersuchung der Skelettreife

Aufgrund der hohen Konzentration an Einzelknochen eignet sich der Handskelettbereich gemäß zahlreicher Untersuchungen besonders gut für eine Reifeeinschätzung.<sup>824</sup> Dabei erweist sich die Reifung des Handskeletts im Schulalter als repräsentativ für die Reifung des Gesamtskeletts.<sup>825</sup> In der röntgenologischen Untersuchung wird zur Bewertung des chronologischen Alters besonders die Skelettreife der linken Hand herangezogen. Die Festlegung auf die linke Hand als „Untersuchungsobjekt“ wird damit gerechtfertigt, dass es mehr Rechts- als Linkshänder gibt und die rechte Hand damit häufiger Schädigungen ausgesetzt ist, welche die Ossifikation (Knochenbildung und Verknöcherung) stören können.<sup>826</sup> Die zu beurteilenden Parameter sind der Verknöcherungsgrad der Epiphysenfugen (Wachstumsfugen) sowie die Form und Größe der einzelnen Knochen, z. B. der

---

<sup>823</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 32.

<sup>824</sup> Vgl. Hakim-Djavadi, 2002, S. 5; sowie Moll, 1964, S. 285-300; und Schmid, 1974, S. 319-320.

<sup>825</sup> Vgl. Hakim-Djavadi, 2002, S. 5; sowie Gefferth, 1970, S. 59-66; Roche/French, 1970, S. 307-321; und Braselmann, 1974.

<sup>826</sup> Vgl. Meinl, 2005, S. 6; für nähere Informationen siehe auch Dreizen et al. 1957, S. 122-137; Graham, 1972, S. 185-202; und Greulich & Pyle, 1959.

Handwurzelknochen.<sup>827</sup> Abbildung 47 liefert einen allgemeinen Überblick über die Bestandteile eines Röhrenknochens und zeigt die verknöcherte Wachstumslinie, die auch als Epiphysenfuge bezeichnet wird (Nr. 7 in Abbildung 47). Die Verknöcherungskerne der Epiphysen (Epiphysenkerne) erscheinen nach der Geburt in einer festgesetzten Reihenfolge. Mit Ende der Wachstumsphase um das 18. und 19. Lebensjahr verschmelzen sie mit ihren Knochen und die Epiphysenfugen schließen sich. Zur Altersbestimmung von Erwachsenen kann die Epiphysenfuge folglich nicht mehr herangezogen werden.

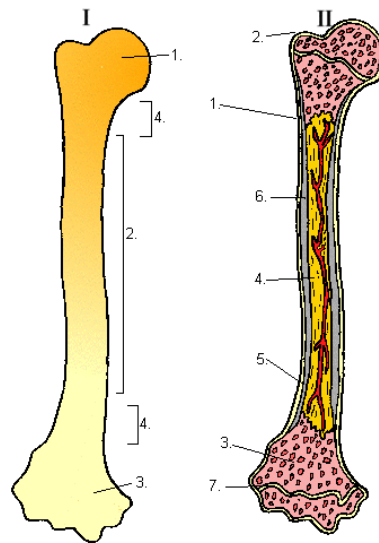


Abbildung 47: Bestandteile eines Röhrenknochens. I) Knochen von außen: 1. proximales Knochenende (Epiphyse), 2. Knochenschaft (Diaphyse), 3. distales Knochenende (Epiphyse), 4. Metaphyse; II ) Knochen von innen: 1. Knochenhaut, 2. Knorpelüberzug, 3. Knochenbälkchenstruktur (Spongiosa), rotes blutbildendes Knochenmark, 4. Markhöhle, gelbes verfettetes Knochenmark, 5. Innere Knochenhaut, 6. kompakte Knochenmasse (Compacta), 7. verknöcherte Wachstumslinie (Epiphysenfuge)<sup>828</sup>

Abbildung 48 zeigt in einer Gegenüberstellung den Knochen beim Kleinkind (linke Abbildung) und den Knochen beim erwachsenen Menschen (rechte Abbildung) und verweist damit auf das Schließen der Epiphysenfuge und den Prozess des Verschmelzens von Epiphyse und Metaphyse im Erwachsenenalter.

<sup>827</sup> Vgl. Meinl, 2005, S. 6.

<sup>828</sup> Abbildung aus Goethe-Gymnasium.

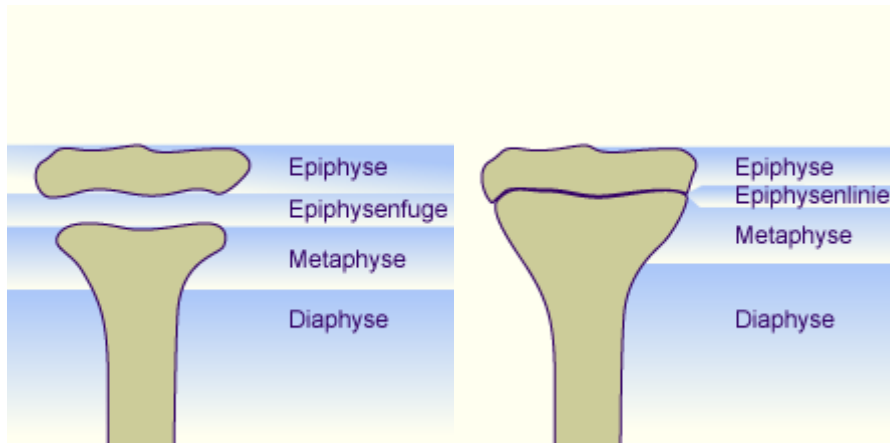


Abbildung 48: Knochen beim Kleinkind (links) und Knochen beim Erwachsenen (rechts)<sup>829</sup>

Das Auftreten der Knochenkerne und das Schließen der Epiphysen im Kindes- und Jugendalter veranschaulicht auch Abbildung 49 anhand zehn alterstypischer Standardbilder von Handskeletten.

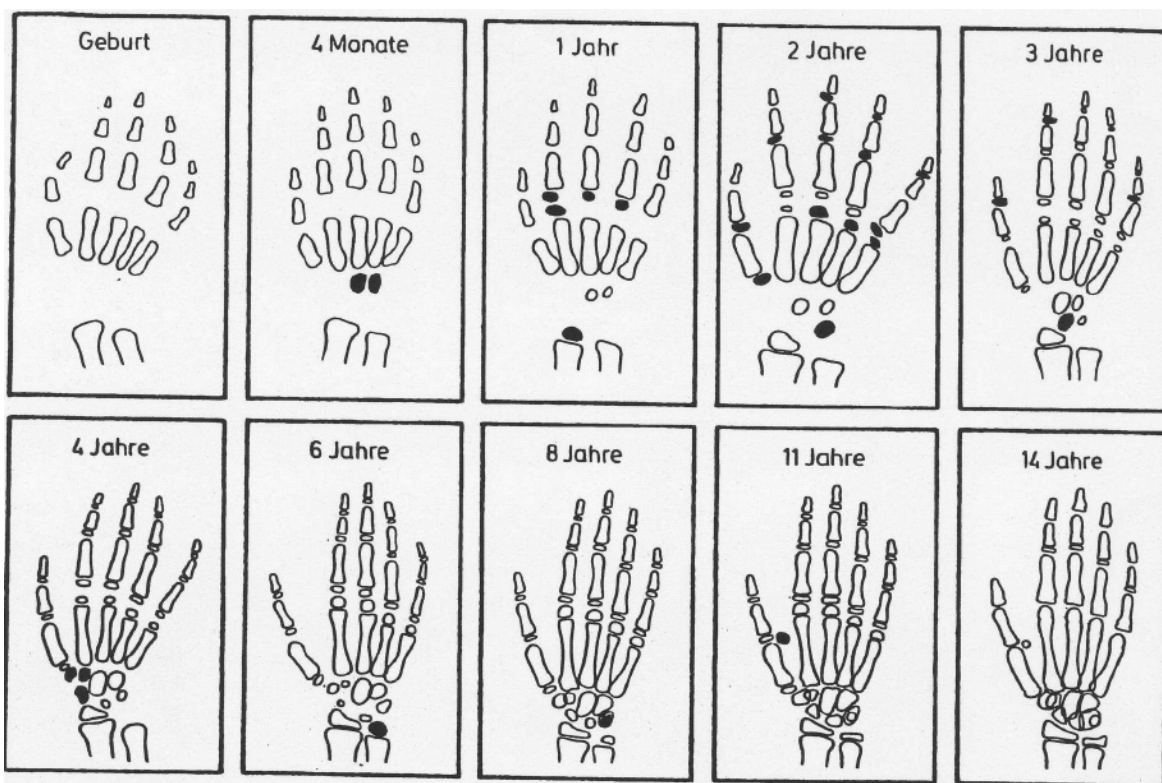


Abbildung 49: Alterstypisches Auftreten der Knochenkerne im Handskelett<sup>830</sup>

<sup>829</sup> Abbildung aus Universität Freiburg/Celio, Marco, 2007.

Die röntgenologische Bestimmung des Knochenalters und damit auch des chronologischen Alters erfolgt somit durch den Vergleich des Röntgenbildes der linken Hand mit verschiedenen standardisierten Tabellen und Atlanten. Zu den am weitesten verbreiteten Atlanten zählen die Verfahren nach GREULICH & PYLE sowie THIEMANN & NITZ.<sup>831</sup>

### **Methode nach Greulich & Pyle, 1959**

Die von GREULICH & PYLE 1959 entwickelte „Atlas-Methode“ ist ein morphologisches Verfahren, welches auf den Vergleich von Standardröntgenbildern und der Inspektion von Reifezeichen zur Festlegung des Skelettalters beruht. Als Referenzpopulation dienten GREULICH & PYLE amerikanische, ökonomisch gut situierte Kinder, mit weißer Hautfarbe aus den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts. GREULICH & PYLE entwarfen geschlechtsspezifische Standardröntgenbilder und Altersstandards für Buben von drei Monaten bis zu 19 Jahren, und für Mädchen von drei Monaten bis zu 18 Jahren. Sie ordneten weiters jedem „Entwicklungsstadium“ einen bestimmten „Standard“ zu, der ein spezielles Knochenalter repräsentiert.

Altersuntersuchungen basieren zumeist auf dem Vergleich der Standardröntgenaufnahmen von GREULICH & PYLE mit dem zu bestimmenden Röntgenbild des Probanden. Die Ähnlichkeiten zwischen dem vorliegenden Röntgenbild und dem Atlasbild führen schließlich zur Festlegung des Knochenalters.<sup>832</sup> Die Röntgenaufnahme wird also mit den Referenzbildern aus einem Atlas verglichen. Auf diese Weise wird die „Skelettreife“ verschiedener Knochen bestimmt. Jeder Knochen entwickelt sich auf eine charakteristische Art und Weise. Ein Röntgenbild, wie in Abbildung 50 präsentiert, wird zur Schätzung des Knochenalters herangezogen. Radiologen benötigen zumeist nur einige Minuten, um das Knochenalter mithilfe eines Handröntgenbildes berechnen zu können.

---

<sup>830</sup> Abbildung aus Knußmann, 1988, S. 427 nach Schwörer, 1975.

<sup>831</sup> Vgl. Greulich & Pyle, 1959; und Thiemann & Nietz, 1991.

<sup>832</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 11 und 12; sowie Greulich & Pyle, 1959.



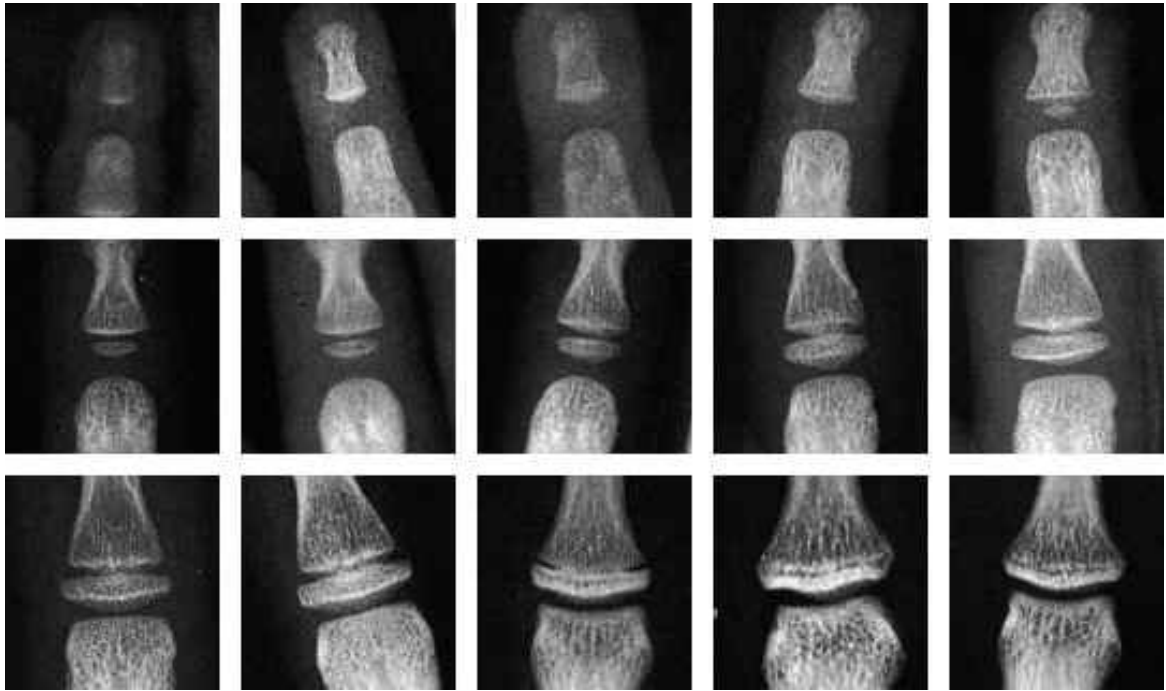
Abbildung 50: Handröntgenbild eines neun Jahre alten Mädchens.  
Das Knochenalter wird auf acht Jahre geschätzt.<sup>833</sup>

Abbildung 51 veranschaulicht am Beispiel des Ringfingers die unterschiedlichen „Entwicklungsstufen“. Die Röntgenaufnahme auf der linken Oberseite des Bildes entstammt dem Ringfinger eines Babys. Das Bild rechts unten lässt sich auf einen 19-jährigen Probanden zurückführen. In der fünften Aufnahme erscheint erstmals die Epiphyse, welche in den folgenden Abbildungen weiter und weiter wird und sich in den letzten Bildern mit der Metaphyse vereint. Die gezeigten Röntgenaufnahmen wurden dem Atlas von GREULICH UND PYLE, (1959) entnommen.<sup>834</sup>

<sup>833</sup> Abbildung aus Image Sciences Institute, 2008; vgl. auch Greulich & Pyle, 1959.

<sup>834</sup> Vgl. Image Sciences Institute, 2008; vgl. auch Greulich & Pyle, 1959.



Abbildung 51: Entwicklung des Ringfingers<sup>835</sup>

Im Gespräch mit einem Rechtsmediziner wird das Verfahren nach GREULICH UND PYLE wie folgt beschrieben: *„Das sind also Atlanten für die Skelettaltersbestimmung. Greulich und Pyle ist ein Atlas, ein international verbreitetes Verfahren, das eigentlich für eine etwas andere Fragestellung entwickelt wurde als jene, die uns interessiert. Er wurde nicht für normal entwickelte Personen geschaffen, sondern für entwicklungsgestörte Personen. Also für Patienten, die eine Erkrankung haben, die dazu führt, dass es eine Diskrepanz zwischen biologischem Alter und chronologischen Alter gibt. Patienten, die eine Wachstumsstörung haben, entweder zu klein sind oder zu groß sind und ein asymmetrisches oder ein unharmonisches Wachstum haben. Dafür wurde dieser Atlas entwickelt. Damit man sehen kann, ob eine Person, von der man weiß, wie alt sie ist, eine altersgerechte Skelettentwicklung durchgemacht hat. Es gibt hier pro Geschlecht, also geschlechtergetrennt, für die Männer und für die Frauen bestimmte Altersgruppen, z. B. eine Referenzhand für zwölf Jahre und sechs Monate, die nächste Tafel zeigt dann 13 Jahre und dann kommt 13 Jahre und sechs Monate usw. In den ersten Jahren gibt es alle drei, vier Monate ein Bild. Gegen Ende dann nur noch alle Jahre, da sich ja die Entwicklung auch hier mit zunehmenden Alter verlangsamt. Es wird dann von der Person, die man in der Klinik untersucht, ein*

---

<sup>835</sup> Abbildung aus Image Sciences Institute, 2008; vgl. auch Greulich & Pyle, 1959.

*Röntgenbild angefertigt. Diese Person ist z. B. 13 Jahre und sechs Monate alt, man vergleicht nun, ob sie dieses Röntgenbild hat oder aber eines von einer jüngeren oder von einer älteren Person. So wird das Skelettalter bestimmt. Es gibt also einige seltene Krankheiten, bei denen das Skelettalter und das chronologische Alter voneinander stark abweichen. Unser Ansatz ist zu sagen, wenn die Person aber diese seltene Krankheit nicht hat, sondern normal entwickelt ist, dann kann man mit einer gewissen Streubreite vom biologischen Alter auch auf das tatsächliche Alter zurückschließen.“<sup>836</sup>*

GREULICH UND PYLE entwickelten ihr Verfahren der Knochenalterbestimmung gemäß obiger Aussage, also für eine völlig andere Fragestellung als jene der chronologischen Altersbestimmung von Asylwerbern, welche darauf abzielt zu erkunden, ob das 18. Lebensjahr bereits vollendet ist oder nicht. Das Verfahren wurde ursprünglich für den diagnostischen Bereich konzipiert, um festzustellen, ob eine „normale“ Entwicklung vorliegt oder die betreffende Person in ihrer körperlichen Entwicklung „zurückgeblieben“ ist. Dies legt den Schluss nahe, dass mangels einer vorhandenen besseren Methodik das Verfahren aus dem diagnostischen Umfeld übernommen und in den Asyl- und Strafbereich integriert wurde, denn in unserem „kategorisierten“ und standardisierten Leben soll auch Alter von Menschen bestimmbar und zuordenbar sein. Damit läuft unsere Gesellschaft aber Gefahr, eine „standardgemäße“ Entwicklung als Referenzwert vorzugeben und nicht der „Norm“ entsprechende Personen als „Abweichung“ im Vergleich zu einem Referenzbild zu betrachten. So wird das Atlasverfahren auch zur Altersbestimmung von Menschen ohne sichere Geburtsdokumente herangezogen und damit seinem ursprünglichen Kontext entwendet.

### **Methode nach Tanner & Whitehouse, 1962/1975/2001**

Eine weitere verbreitete Methode zur Skelettalterbestimmung aufgrund von Handröntgenaufnahmen der linken Hand ist die 1962 von TANNER & WHITEHOUSE entwickelte so genannte „TW-1-Methode“. 2001 wurde sie als „TW-3-Methode“ aktualisiert. Als Referenzpopulation dienten 3.000 britische Buben und Mädchen.<sup>837</sup> Ursprünglich wurde auch dieses Verfahren entwickelt, um Einblicke in den Skelettreifungsprozess von Kindern zu

---

<sup>836</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 23.

<sup>837</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 52; sowie Tanner et al. I, II 1966, S. 454 und 613.

erhalten.<sup>838</sup> Auf Basis eines Punktesystems wurden die einzelnen Knochen voneinander abgegrenzt und in einem bestimmten „Entwicklungsstadium“ (A, B, C etc.) kategorisiert. Damit sollten die ablaufenden Veränderungen in der Knochengestalt sowie das Knochenentwicklungsstadium punktuell festgehalten werden, denn jeder Knochen würde zwar alle Entwicklungsstadien durchwachsen, sich aber von Person zu Person unterschiedlich lange in einem jeweiligen Stadium befinden. Aus diesem Grund erhielt jeder einzelne Knochen bzw. jeder Epiphysen- oder Knochenkern, von seinem erstmaligen Erscheinen bis zu seinem ausgereiften Zustand einen Punktwert zugeordnet. Weiters wurden die unterschiedlichen Stadienkriterien genau beschrieben, sowie Vergleichsröntgenbilder und Skizzen angefertigt.<sup>839</sup> Jeder Knochen bekam zudem einen „Wertigkeitskoeffizienten“ zur Bestimmung seiner „biologischen Wertigkeit“, der in das spezifische Punkte-Auswertungssystem jedes Knochenstadiums integriert wurde.<sup>840</sup> TANNER & WHITEHOUSE stellten, wie nachfolgend zu sehen ist, drei „Scoring Systeme“ zur Verfügung. Die Summe der Punkte ergibt das Knochenalter:

- Carpal – Score: Bestimmung der Handwurzelknochen
- RUS (Radius Ulna Short Bones) – Score: Die Entwicklungsstadien folgender Knochen werden beurteilt: Unterarmknochen Speiche (Radius) und Elle (lat. Ulna), sowie 1., 3. und 5. Mittelhandknochen, Grundglied Daumen, Grundglied 3. und 5. Finger, Mittelglied 3. und 5. Finger, Endglied Daumen, Endglied 3. und 5. Finger.
- 20 – Bone – Score: Eine Kombination der Methoden 1 und 2. Zu den 13 RUS-Knochen werden zusätzlich sieben Handwurzelknochen bestimmt.<sup>841</sup>

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Methode nach TANNER & WHITEHOUSE im Vergleich zu jener von GREULICH & PYLE nicht das Knochenalter der Epiphysenkerne bestimmt, sondern Entwicklungsstadien mit Punktwerten zur Berechnung des individuellen Alters heranzieht. Der Atlas von GREULICH & PYLE stellt für jedes Alter ein typisches Handröntgenbild zur Verfügung. Die Methode ist schnell und einfach

---

<sup>838</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 52; sowie Cox, 1996, S. 53-55.

<sup>839</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 52.

<sup>840</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 53.

<sup>841</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 53.

anzuwenden. Besonders bei Ungeübten wird die Fehlerquelle aber als hoch eingestuft. Die Zuordnung der einzelnen Knochen in ein spezifisches Reifestadium, entsprechend der Methode von TANNER, erscheint komplexer und schwieriger, wird in der Literatur aber als weniger fehleranfällig dargestellt.<sup>842</sup> Den Unterschied zwischen GREULICH & PYLE und TENNER & WHITEHOUSE fasst jener Interviewpartner übersichtlich zusammen: „Die neueste und aktuellste Methode ist das TW3. Es gibt also Tenner/Whitehouse TW1, TW2 und TW3. Bei Greulich/Pyle wurde die ganze Hand geröntgt und bei Tenner/Whitehouse gibt es für verschiedene Skeletteile der Hand Punktwerte. Hier werden die Punktwerte addiert (...).“<sup>843</sup>

### **Methode nach Thiemann & Nitz, 1991**

THIEMANN UND NITZ haben in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen deutschsprachigen Atlas herausgegeben. Dieser basiert auf 5.200 Röntgenaufnahmen beider Hände, die im Jahre 1977 in der ehemaligen DDR vom Neugeborenenalter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angefertigt und ausgewertet wurden. Als metrische Parameter dienten die Handlängen, die Höhen und Breiten der Handwurzelknochen und der Epiphysen (Knochenende). Die geschlechtlich geordneten Messwerte wurden in Millimetern angegeben und mit typischen Mittelwerten sowie charakteristischen Standardabweichungen in tabellarischer Form dargestellt.<sup>844</sup> Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Abmessungen der Hand und der Knochenelemente der Handwurzel nach der Methode von THIEMANN & NITZ, 1991.

---

<sup>842</sup> Vgl. Eiholzer, 2001, S. 939 – 940.

<sup>843</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 25 und 26.

<sup>844</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 12.

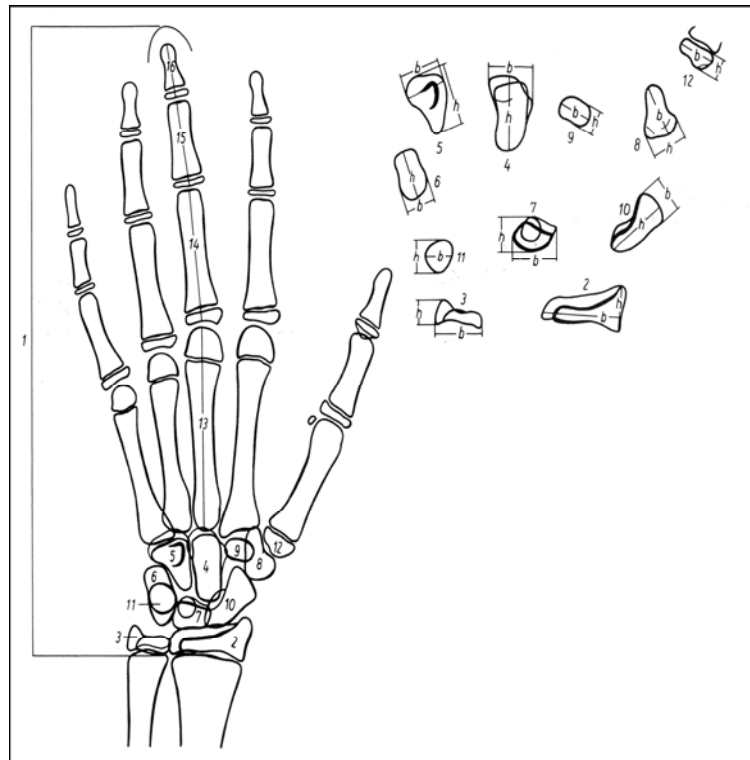


Abbildung 52: Darstellung der Hand und der Knochenelemente der Handwurzel mit Abmessungen nach Thiemann & Nitz 1991. Legende: 1 Handlänge, 2 Distale Radiusepiphyse, 3 Distale Ulnaepiphyse, 4 Os capitatum, 5 Os hamatum, 6 Os triquetrum, 7 Os lunatum, 8 Os trapezium, 9 Os trapezoideum, 10 Os scaphoideum, 11 Os pisiforme, 12 Epiphyse des Os metacarpale I, 13 Os metacarpale III, 14 Basophalanx III, 15 Mesophalanx III, 16 Telephalanx III, h.....Höhe, b.....Breite.<sup>845</sup>

„Das ist der neueste Atlas, den es weltweit gibt.“, beschreibt ein Informant die Methode von THIEMANN & NITZ: „Er ist in der ehemaligen DDR vor 17 Jahren erstellt worden. Damals durfte man noch gesunde Menschen für wissenschaftliche Zwecke röntgen. Es wurden 5.200 gesunde Kinder und Jugendliche geröntgt, um statistisch gesichert sagen zu können, welches Röntgenbild charakteristisch für welche Altersgruppe ist. Also Greulich/Pyle haben in den dreißiger Jahren US-Amerikaner geröntgt und dann kamen die Deutschen in den siebziger Jahren mit dieser Referenzgruppe. Das wird von unseren Radiologen benutzt. Das sind Referenzwerte von im Vergleich zu anderen Regionen der Welt sozioökonomisch sehr hoch entwickelten Populationen. Jene Personen, die wir vorwiegend zur Untersuchung haben, sind also vergleichsweise sozioökonomisch geringer entwickelt und weisen dementsprechend eine Entwicklungsverzögerung auf. Wenn wir jetzt diese Tabellen auf Personen anwenden, die sozioökonomisch geringer entwickelt sind, so würde das dazu

<sup>845</sup> Abbildung aus Koch, 2006, S. 13; vgl. auch Thiemann & Nitz, 1991.

*führen, dass wir ihr Alter unterschätzen. Sie wären also eigentlich chronologisch älter als biologisch. Da es aber eine Verzögerung gibt, ist die biologische Entwicklung zurückgeblieben und das wäre für diese Person im Strafverfahren eher von Vorteil. Wenn sie also chronologisch 14,5 Jahre alt wären, wir sie aber auf 13,5 Jahre schätzen würden, dann wäre das für sie von Vorteil und keinesfalls von Nachteil. (...) Somit ist also unsere feste Überzeugung, dass man diese Referenzstudien ohne Nachteile für die Person auch auf alle Nationen anwenden kann. Man kann im Gutachten diskutieren, dass sie möglicherweise älter sein könnten, dass man das aber nicht nachweisen kann, da sie aus unterschiedlichen Nationen kommen oder unter schlechten Bedingungen aufgewachsen sind.*<sup>846</sup> In der Methode von THIEMANN & NITZ wurde wie auch zuvor schon in anderen „Atlasverfahren“ eine ökonomisch gut situierte Bevölkerungsschicht als Referenzpopulation herangezogen, wodurch ihre prinzipielle „Übertragbarkeit“ auf andere ethnische Gruppen und Kulturen in Frage zu stellen ist. Ungeachtet obiger Ansicht, welche eine prinzipielle Übertragbarkeit des Atlasverfahrens auf ethnische Gruppen aufgrund des Vorteils der Altersunterschätzung bei Asylwerbern befürwortet, wird durch die beschriebene Methodik Alter dennoch „vermessen“.

Nach SZILVASSY und FLÜGEL sind Hinweise auf das Alter von Kindern und Jugendlichen auch aus der Ossifikation des Schädels und des postkranialen Skelettes zu gewinnen. Abbildung 53 verweist auf die unterschiedlichen Zeiträume und das jeweilige Lebensalter des Schließens der Epiphysen.<sup>847</sup>

---

<sup>846</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 8.

<sup>847</sup> Vgl. Szilvassy, 1988, S. 424; sowie Flügel et al., 1986.

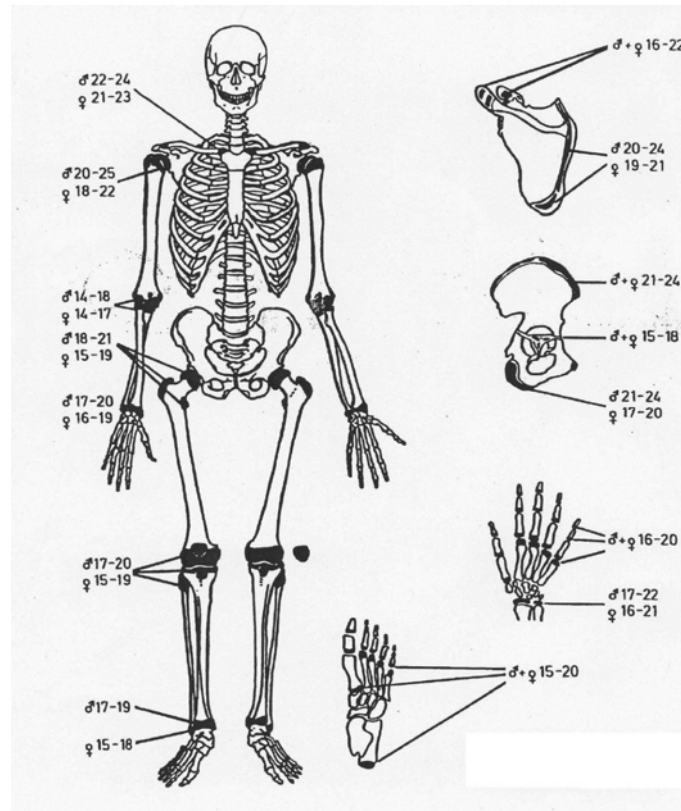


Abbildung 53: Lebensalter des Schließens der Epiphysen<sup>848</sup>

Zu den weiteren Methoden der Skelettalterschätzung zählen u.a. das Verfahren von BJÖRK & HELM, 1967 (Bestimmung der Epi- und Diaphysentwicklung und der Epiphysenfugenverknöcherungen nach acht charakteristischen Stadien),<sup>849</sup> die „Fels-Methode“ nach ROCHE et al., 1988 (Skelettalterschätzung des Knies, sowie in weiterer Folge Bestimmung des Skelettalters durch 98 Reifeindikatoren und 13 Knochenmessungen an Hand und Handgelenk),<sup>850</sup> die Methoden von ERASMIE und HERNANDEZ (Bestimmung des Knochenalters in den ersten zwei Lebensjahren durch Verwendung des seitlichen Röntgenbildes des Fußes), sowie die Methode von GRAVE und BROWN (Bestimmung des puberalen Wachstumsspurt<sup>851</sup> anhand des Röntgenbildes der linken Hand).

<sup>848</sup> Abbildung aus Knußmann, 1988, S. 424 nach Brothwell, 1972; Gray's Anatomy, 1967; Haret et al. 1927; Rauber und Kopsch, 1952; Wolff-Heidegger, 1954.

<sup>849</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 55; sowie Björk & Helm, 1967, S. 134-142; Zink, et al., 1986, S. 15-24; und Bertovic, 1988; als auch Fleischer-Peters et al., 1978, S. 77-86.

<sup>850</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 55 und 56; sowie Aicardi et al., 2000, S. 610-615; Lenthe et al. 1998, S. 798-801; Roche et al. 1975 und 1988.

<sup>851</sup> Der puberale Wachstumsspurt ist besonders in der kieferorthopädische Behandlung von Bedeutung. „Darunter ist der Zeitablauf zu verstehen, welcher durch eine besonders große Zunahme des allgemeinen Längenwachstums gekennzeichnet ist und in der Zeit der Pubertät auftritt. Er dauert -

Alle hier vorgestellten Methoden dienen der Bestimmung des Knochenalters und der Erurierung des biologischen Alters. In Hinblick auf das chronologische Alter kann dieses normal, verzögert oder akzeleriert (beschleunigt) sein.<sup>852</sup> Das Knochenalter reflektiert somit das biologische Alter besser als das chronologische Alter. Diskrepanzen zwischen dem Kalenderalter und dem Knochenalter können u.a. auf „normabweichende“ Entwicklungen des Skeletts zurückgeführt werden. Trotz ihrer Divergenzen wird die röntgenologische Untersuchung der Skelettreife als wesentliches Kriterium zur Bestimmung des chronologischen Lebensalters von Asylwerbern herangezogen.

### **Computergesteuerte Software zur Knochenalterbestimmung**

Am „Image Sciences Institute“ der Universität Utrecht wurde mittlerweile ein automatisiertes und computergesteuertes Verfahren zur Knochenaltersschätzung entwickelt. Durch eine Computeranalyse sollen genauere und reproduzierbare Vorhersagen zum Knochenalter und möglichen weiterem Wachstum getroffen werden. Das hierfür entwickelte Software-Programm basiert auf den Methoden von TANNER & WHITEHOUSE. Demzufolge müssen bestimmte Knochen identifiziert und verschiedenen Stadien zugewiesen werden.<sup>853</sup> Eine weitere computerunterstützte und „praxisnahe“ Skeletalterbestimmung am Monitor stellt die Software „Bone-O-Matic“ dar. Sie wird hauptsächlich im Bereich von Wachstums- und Reifestörungen zur prospektiven Endgrößenberechnung herangezogen.<sup>854</sup> Abbildung 54 zeigt einen Screenshot des Programms.

---

*geschlechtsunabhängig - zirka zwei Jahre.*“ Vgl. Kallmeyer, 2001, S. 26.

<sup>852</sup> Vgl. Eiholzer, 2001, S. 939 – 940.

<sup>853</sup> Vgl. Image Sciences Institute, 2008.

<sup>854</sup> Vgl. Minas, Bone-O-Matic 2004.



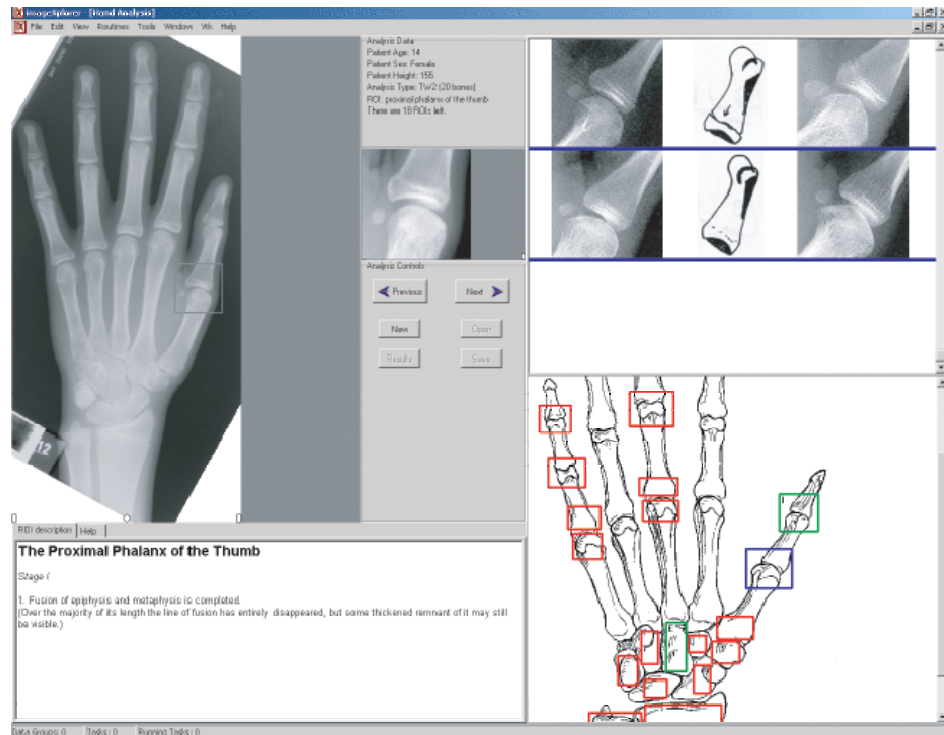


Abbildung 54: Screenshot des Programms zur Knochenalterbestimmung<sup>855</sup>

Computerunterstützte „Vermessungsprogramme“ nehmen heute den Platz alter, traditionell anthropologischer Methoden ein. Geschlechtsteile und Körpermaße von vorwiegend Migranten werden röntgenologisch und per „Mausklick“ „vermessen“, um ihr Alter zuzuordnen und überprüfbar zu machen und um sie damit von bestimmten Leistungen ein- bzw. auszuschließen. Alle Knochenaltersbestimmungsverfahren sind nur über eine röntgenologische Untersuchung bzw. durch die Auswertung eines Röntgenbildes möglich. In diesem Kontext erscheint es relevant die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer röntgenologischen Untersuchung zu hinterfragen.

### Gesetzliche Bestimmungen einer röntgenologischen Untersuchung

Hinsichtlich der Durchführung von röntgenologischen Untersuchungen sind bestimmte gesetzliche Bestimmungen zu beachten. So ist nach § 4, Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes das Röntgenisieren von Menschen ausschließlich für medizinische Zwecke erlaubt. Darin heißt es etwa: „Auf den menschlichen Körper dürfen ionisierende Strahlen nach Maßgabe

<sup>855</sup> Abbildung aus Minas, Bone-O-Matic 2004.

*des jeweiligen Standes der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich für medizinische Zwecke angewendet werden, sofern nicht durch Bundesgesetz andere gerechtfertigte Anwendungen für zulässig erklärt wurden.*<sup>856</sup>

Ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 11. März 1999<sup>857</sup> hält fest, dass die Fremdenpolizei in Zusammenwirken mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger das Alter von „fremden“ Menschen, die ihre Minderjährigkeit behaupten, klären soll. Diese Klärung des Alters könne *„auf jedem geeigneten Weg erfolgen“*, wobei besonders *„die ärztliche Durchführung eines Handwurzelröntgens“* hervorgehoben wird. Nach einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes wurde dieser Passus jedoch mit Erlass vom 30. Juli 1999<sup>858</sup> wieder aufgehoben. Als Begründung wurde auf das Strahlenschutzgesetz verwiesen, demgemäß röntgenologische Untersuchungen nur für medizinische Zwecke erlaubt wären.<sup>859</sup> Widersprüchliche und sich gegenseitig auflösende Bestimmungen bzw. gesetzliche Regelungen sind insbesondere im Kontext der medizinischen Altersfeststellung und in Zusammenhang mit einer etwaigen röntgenologischen Untersuchung, zu finden. Der Gesetzgeber scheint in dieser Frage keine genaue und für alle Beteiligten gleichermaßen zufriedenstellende Antwort zu haben.

Das bisherige Fremdengesetz 1997 wurde mit 01. Jänner 2006 durch das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgelöst. Während im aufgehobenen FrG 1997 auf *„Wunsch des Fremden“* und *„auf seine Kosten ein Handwurzelröntgen“* angefertigt werden konnte, wird ein mögliches Handwurzelröntgen im FPG 2005 nicht mehr erwähnt. Zur näheren Veranschaulichung werden beide Gesetzestexte gegenübergestellt sowie die Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats und der Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung reflektiert.

Das FrG 1997 § 95 (5) verlautbart demnach: *„Die Feststellung des Alters eines Fremden obliegt der Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens; sie hat hierbei sämtliche*

---

<sup>856</sup> Vgl. StSchG, 1969/2006.

<sup>857</sup> Vgl. Erlass des BMI vom 11. März 1999, Zl. 31.400/169-III/16/99 zit. in Menschenrechtsbeirat, 2000, S. 14 und 27.

<sup>858</sup> Vgl. Erlass des BMI vom 30. Juli 1999, Zl. 31.400/234-III/16/99 zit. in Menschenrechtsbeirat, 2000, S. 14 und 27.

<sup>859</sup> Vgl. Menschenrechtsbeirat, 2000, S. 27.14

*tauglichen und rechtlich zulässigen Beweismittel zur Klärung des Sachverhaltes heranzuziehen. Zur Klärung dieses Sachverhaltes kann insbesondere auch ein Amtsarzt hinzugezogen werden. Auf Wunsch des Fremden ist auf seine Kosten ein Handwurzelröntgen anzufertigen. Der Fremde ist über die tatsächliche Aussagekraft dieser Methode aufzuklären; das mangelnde Verlangen des Fremden auf Anfertigung eines Handwurzelröntgens ist keine Weigerung des Fremden an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken und hat keine Auswirkungen auf die Beweiswürdigung. Behauptet ein Fremder, ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben und daher minderjährig zu sein, so ist - außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit - unverzüglich mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen und dieses zu hören. Die Weigerung des Fremden an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken, ist von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.“*

Der Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres<sup>860</sup> stellt sich bereits in seinem im Jahr 2000 veröffentlichten Bericht „Minderjährige in Schubhaft“ gegen eine Altersfeststellung mittels Röntgen und empfiehlt *„von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen der Altersfeststellung mit Hilfe von medizinischen Methoden insbesondere unter Anwendung ionisierender Strahlenuntersuchungen Abstand zu nehmen“*.<sup>861</sup> Derzeit würde keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Methode, die eine exakte Altersbestimmung gewährleistet, zur Verfügung stehen, aus diesem Grund sei auch das Handwurzelröntgen abzulehnen.<sup>862</sup> Die ebenfalls im Jahr 2000 abgehaltene Konsensuskonferenz über „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“ hält hinsichtlich der Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgen fest: *„Eine Feststellung des Geburtsdatums ist mit Hilfe medizinischer Methoden nicht möglich. Unter den zur Verfügung stehenden medizinischen Methoden zur Altersbestimmung stellt das Verfahren des Handwurzelröntgens jene Methode dar, die bis zum 17. Lebensjahr bei Knaben und bis zum 15. Lebensjahr bei Mädchen eine relativ gute Aussagekraft mit relativ niedrigem Risiko verknüpft.“*

---

<sup>860</sup> Der Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres wurde im Juli 1999 eingerichtet. Seine Unabhängigkeit wurde verfassungsgesetzlich abgesichert. Aufgabe des Menschenrechtsbeirats ist es, die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen und dem Bundesminister für Inneres diesbezüglich Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Vgl. Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich.

<sup>861</sup> Vgl. Menschenrechtsbeirat, S. 28 und 51.

<sup>862</sup> Vgl. Menschenrechtsbeirat, S. 24, 26, 28, 51 und 52.

*Oberhalb dieser Altersgrenzen existieren keine Normwerte. Zu berücksichtigen ist jedoch auch hier eine Relativierung der Aussagekraft durch eine Standardabweichung von 15,4 Monaten für 17-jährige Knaben bzw. 11,2 Monaten für 15-jährige Mädchen. Ferner ist in den Jahrzehnten seit der Erstellung der Normtabellen (USA) ein Trend zur Beschleunigung der Knochenreifung festzustellen. Auch können etwaige ethnische Unterschiede unter Anwendung der vorhandenen Tabelle nicht eindeutig differenziert werden.*<sup>863</sup>

Das Handwurzelröntgen biete demgemäß eine relativ gute Aussagekraft, dennoch seien Standardabweichungen aufgrund ethnischer Unterschiede und nicht vorhandener Normwerte zu berücksichtigen. Folglich wird das Handwurzelröntgen in § 12 (4) des FPG 2005 nicht mehr erwähnt. Der neue Gesetzestext lautet: *„Die Feststellung des Alters eines Fremden obliegt der Fremdenpolizeibehörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Zur Klärung des Sachverhaltes kann insbesondere auch ein Amtsarzt hinzugezogen werden. Behauptet ein Fremder, ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben und daher minderjährig zu sein, so ist – außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit – unverzüglich mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger Kontakt aufzunehmen und dieser zu hören. Die Weigerung des Fremden, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken, ist von der Fremdenpolizeibehörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.“*

Obwohl das Handwurzelröntgen als mögliche Methode zur Altersbestimmung im Gesetzestext nicht mehr vorkommt, werden dennoch röntgenologische Altersbestimmungen durchgeführt, wie im Zuge der empirischen Untersuchung festgestellt werden konnte. Nachfolgender Interviewauszug beschreibt die derzeit übliche Praxis. Auf die Frage, ob zusätzlich zur Inaugenscheinnahme auch noch eine Röntgenuntersuchung zur Klärung der Altersfrage durchgeführt werden kann, antwortet jener Gesprächspartner wie folgt: *„Ja, mit seiner Zustimmung. Wir wissen zwar heute, dass die Strahlenbelastung derart minimal ist, also wenn sie heute von Wien nach New York fliegen, haben sie mehr Strahlenbelastung als wenn sie von uns einen Zahnstatus bekommen. Früher hatten wir das Problem, dass eine röntgenologische Untersuchung verboten war. Die Berliner haben sich als Erste mit diesen Knochenröntgen beschäftigt, mit Handgelenk, Schultergelenk und Zahnstatus usw. Für uns war das ja nicht umsetzbar. In der Zwischenzeit diskutieren sie immer noch*

---

<sup>863</sup> Vgl. Kinderstimme, 2000, S. 2.

*darüber und wir sind mit unserem System soweit zufrieden. Noch dazu, wo in einer Gesetzesstelle vermerkt steht, dass es ja auch reicht, dem Augenschein nach zu beurteilen, wenn also der Richter sagt, wie alt er ist. Also ich denke, dass hier eine medizinische Untersuchung, die auf Details geht, qualitativ immer noch besser ist als es kommt einer und macht die Türe auf und sagt: 'Aha sie sind 15...', und macht die Türe wieder zu. Das steht aber so im Gesetz, dass der Richter in der Lage wäre, sozusagen nach seinem Augenschein einzuschätzen, wie alt er ist, und da glaube ich sind wir doch ein bisschen besser. (...) Nachdem wir im Großen und Ganzen diese Knochensachen nicht brauchen, - wie gesagt das wäre nur der Fall, wenn jetzt von der Schubhaftbetreuung ein Einspruch käme, wo es heißt: 'Nein, nein, das Amtsgutachten, das chefärztliche Gutachten liegt weit daneben, das glauben wir nicht', dann weisen wir sie in Begleitung einer Röntgenstation zu, und dann werden diese Dinge gemacht. Wir bekommen dann vom Röntgenarzt diese Auswertungen zurück. Damit kennt sich der Röntgenologe besser aus. Er schaut in Tabellen nach und kann sagen, in welchem Stadium sich jemand befindet. (...) Hier können sie sich an alle Röntgeninstitute wenden, man kann es sich aussuchen, wo man die Röntgenuntersuchung durchführt.* <sup>864</sup>

Der Interviewte ist der Meinung, dass trotz eine Altersbestimmung nach dem „Augenschein“, also nach dem äußeren Erscheinungsbild eines Menschen, gesetzlich erlaubt wäre, eine medizinisch-röntgenologische Untersuchung qualitativ besser sei. Die Strahlenbelastung wird als nur minimal bezeichnet. Im Gegensatz dazu stehen die Aussagen zweier Radiologen, deren Angaben zufolge bewusst keine röntgenologischen Altersbestimmungen durchgeführt, noch Röntgenbilder interpretiert werden, wie nachfolgender Interviewauszug demonstriert: *„Wir Radiologen verwenden die Altersbestimmung eher für eine Wachstumsprognose und nicht, um im Strafverfahren das Alter eines Kindes zu bestimmen. (...) Dabei muss man auch sagen, dass es aufgrund von sozioökonomischen Unterschieden zwischen verschiedenen Völkern nicht so einfach ist, Menschen zu vergleichen. Weiters liest man immer wieder in der Literatur, dass eine genaue Altersbestimmung anhand von Skelettröntgen nicht möglich ist und die Standardabweichungen so groß sind, dass man das nicht direkt einschätzen kann. Ebenso muss man aufpassen Altersbestimmung mit dem Skelettalter zu vermischen, also gleichzusetzen. Das Skelettalter eines Kindes kann durchaus bis*

---

<sup>864</sup> Interview 2, 2005, Abs. 15, 27 und 87; siehe auch Interview 15, 2006, Abs. 25.

zu einem Jahr älter oder ein Jahr jünger sein als das tatsächliche chronologische Alter. (...) Die tatsächliche juristische Altersbestimmung macht nicht der Radiologe sondern das machen forensische Mediziner. Es gibt hier Gutachten aus Basel und Berlin. Die Radiologen in der Schweiz lehnen das ab, weil die Standardabweichung von einem Jahr bei einem 17-Jährigen durchaus eine Relevanz hat. Somit ist es auch berechtigt zu sagen, dass es ein nicht zulässiges Mittel ist, eine Altersbestimmung für eine gesetzliche Handhabung zuzulassen. (...) Grundsätzlich werden Röntgenuntersuchungen gemacht, aber bei uns im Haus wird das glaube ich nicht gemacht. Wir machen es zur Wachstumsprognosebestimmung, also nicht unter der Tätigkeit der Altersbestimmung, weil das auch ein gerichtliches Problem ist, und weil es unter der derzeitigen gesetzlichen Situation daher auch niemanden gibt, der ein derartiges Röntgenbild anordnet - das darf man nicht. (...) Es darf eigentlich niemand das anfordern oder anordnen. Sieht man sich an, wer z. B. die Anforderung einer Altersbestimmung gemacht hat, so stellt sich meistens heraus, dass das niemand war, eben weil es nicht erlaubt ist. Ich darf das Röntgen grundsätzlich nicht dazu verwenden, um einen Menschen dann diskriminieren zu können, (...) sondern es darf nur zur medizinischen Indikation verwendet werden. Hier befinden wir uns also in einem Graubereich, denn das darf eigentlich nicht geschehen. (...) Bei einem sehr großen Kind wissen wir, wie weit es noch weiter wachsen wird oder bei Kleinwüchsigen ob das Wachstum bereits abgeschlossen ist, also wie weit ein Kind noch wächst, aber wir verwenden es nicht für forensische Zwecke. Wir untersuchen die Handwurzel oder den Handknochen. Die Untersuchung der Epiphysenfugen wird bei uns eigentlich nicht gemacht, das machen forensische Rechtsmediziner, z. B. in Berlin. Also wir tun das nicht, (...) und wir sagen auch aus Strahlenschutzgründen sollte man es nicht tun. (...) Der Radiologe hat eine gewisse Verantwortung für die Anwendung von Strahlen, deshalb sind wir grundsätzlich immer sehr vorsichtig. Die Anwendung von Röntgenstrahlen und eine Altersbestimmung mit CT ist auch ein gewisses rechtliches Problem, wie schon vorher angesprochen, die Anordnung ist eine schwere Körperverletzung. Es steht in der medizinischen Strahlenschutzgesetzverordnung in den einzelnen Paragraphen, wann man Röntgenstrahlen einsetzen darf. (...) Man hat hier die Situation, dass man nie diejenigen herausfinden wird, die das angeordnet haben, weil es niemand anordnen darf. (...) Als Radiologe würde ich mich weigern, eine Altersbestimmung zu machen. (...) Ich glaube, dass die Radiologie eigentlich den kleinsten Teil der Altersbestimmung haben sollte. Das Röntgenbild ist dann nur im Kontext einer Palette

*von anderen Dingen zu sehen, und das sollte eher ein kleiner Bereich sein. Wenn ich z. B. jetzt ein Kind habe, dass nach dem Interview und gemäß den Tenner Stadien 17 Jahre ist und das Röntgenbild sagt aber 18 Jahre, dann müssen wir die 17 annehmen. Das ist eben das Maß, das eine gewisse Menschlichkeit erfordert. (...) Ich habe so den leisen Verdacht, dass man einfach einen Befund schreibt, also man schickt dieses Kind oder diese Person zum Röntgen, es wird ein Röntgenbild der linken Hand gemacht und dann schreibt man einen Befund, und sagt das chronologische Alter beträgt so und so viele Jahre und das Knochenalter beträgt so und so viele Jahre, mit einer Standarddeviation. (...) Ich kann mir nur vorstellen, dass es so läuft, aber es gibt keine Interpretation des Röntgenbildes.“<sup>865</sup>*

Damit stehen sich zwei konträre Ansichten im Interview gegenüber. Während auf der einen Seite die Auswertung des Röntgenbildes durch die zuständigen Röntgenologen erfolgt, wird auf der anderen Seite die Interpretation und Durchführung derselben verneint. Obige Ausführungen legen zudem die Vermutung nahe, dass die Anordnung einer Röntgenuntersuchung möglicherweise auch unter dem Deckmantel einer „normalen“ Röntgenuntersuchung durchgeführt wird. Diesbezügliche Annahmen würden allerdings einer weiteren Überprüfung bedürfen.

Über die Durchführung von Röntgenuntersuchungen zur Altersbestimmung herrschen somit unterschiedliche Wahrnehmungsweisen. Während sie hauptsächlich von Vertretern der Fremdenpolizei, Amtsärzten und Rechtsmedizinern als ergänzende Methode zur genaueren Bestimmung des Alters angepriesen wird, sprechen sich auch zahlreiche Mediziner dagegen aus, zumal der Fokus des Röntgens auf eine rein medizinische Indikation ausgerichtet sein sollte. Vielfach wird davon ausgegangen, dass die Untersuchung durch Röntgenstrahlen aufgrund ihrer Festlegung im Röntgenstrahlengesetz im Kontext der Altersbestimmung verboten ist und daher nicht mehr zur Anwendung kommt, wie folgendes Beispiel aus einem Interview schildert: *„Die Röntgenuntersuchung spielt keine Rolle mehr. Das hat früher eine Rolle gespielt, wo man versucht hat, diese berühmten Handwurzelknochenröntgen durchzuführen. Hier wurde also nachgesehen, wie breit diese Wachstumsfuge an den Handwurzeln ist und ob sie schon geschlossen ist. Aufgrunddessen hat man dann versucht das Alter zu errechnen. Das hat sich als untauglich erwiesen, denn die Schwankungsbreite*

---

<sup>865</sup> Interview 13, 2005, Abs. 2 – 21, 28, 78-81.

wann sich diese Fuge schließt, ist relativ groß, und es gibt vor allem nur gesicherte Werte für Personen aus unserem Kulturkreis, also aus dem westlichen Kulturkreis. Hier kann man also nicht ohne weiteres sagen, dass das z. B. in Afrika oder Asien genauso ist. Da müsste man diese Methode praktisch neu erstellen. Der zweite Punkt, der dagegen gesprochen hat ist, dass die Verwendung von Röntgenstrahlen, mit Ausnahme zu medizinischen Zwecken, verboten ist.“<sup>866</sup> Mit Zustimmung des Probanden sei eine medizinische Altersbestimmung jedoch erlaubt, hebt ein weiterer Gesprächspartner hervor: „Das ist sozusagen vom Gesetz jetzt gedeckt. Das Strahlenschutzgesetz, nach dem ionisierende Strahlen nur dann angewendet werden durften, wenn eine medizinische Indikation vorliegt, wurde im Prinzip in eine Anlassgesetzgebung geändert. Es wurde jetzt damit verknüpft, dass die Probanden dem zustimmen müssen. Das ändert aber nicht, dass die Methode völlig ungeeignet ist. Denn auch wenn das rechtlich gedeckt ist, wird jemand, der mit der Methode richtig umgeht sagen, dass es gar nicht möglich ist, ein Alter von 18 Jahren festzustellen. Hier geht es ja vor allem um die Feststellung des Knorpelwachstums, welches zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist. Bei einer europäischen bzw. nordamerikanischen deutschen Population kann man das Alter bis 16 Jahre relativ genau feststellen, aber alles was darüber ist, ist mit dieser Methode eigentlich nicht mehr möglich. Man muss sich zum einen ganz klar sein, dass die Methode ja nicht erfunden wurde, um sie sozusagen in irgendeinem Strafverfahren oder Asylverfahren einzusetzen, sondern dass das eine Methode ist, um Abweichungen vom chronologischen Alter bzgl. des Knochenwachstums, also Krankheiten festzustellen, und nicht um jemanden der Lüge zu überführen. In Österreich wird sehr stark ärztlichen Gutachten vertraut und man möchte hier gerne eine saubere Methode haben, aber im Fall dieser Röntgenuntersuchungen, also dieser Wachstumsfugenbestimmung, ist das einfach nicht möglich.“<sup>867</sup> In dieser Aussage tritt erstmals die Vorstellung auf, eine „saubere Methode“ zur Legitimation der eigenen Entscheidungsfindung heranzuziehen. Ärztliche Gutachten würden demnach den Anschein sachlicher Richtigkeit erwecken.

„Die Röntgenuntersuchung war ja immer schon so, dass sie mit Zustimmung grundsätzlich durchgeführt werden kann“, reflektiert ein weiterer Befragter und schließt damit den Kreis

---

<sup>866</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 18.

<sup>867</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 7.



von der erlaubten röntgenologischen Altersbestimmung, zu deren Verbot und schließlich zur einvernehmlichen Untersuchung mit der Zustimmung des Probanden. Dabei wäre mitunter auch die ethische Position des Röntgenologen zu beachten: „(...) Natürlich muss ein Arzt, der die Indikation zur Durchführung einer Untersuchung stellt, auch mit seiner ethischen Position im Reinen sein und sich fragen, zu welchem Zwecke mache ich das denn? Natürlich sind Röntgenuntersuchungen potentiell schädlich - nicht dramatisch, man darf das auch nicht überbewerten, aber grundsätzlich natürlich potentiell schädlich -, und so wie ich nachdenken muss, ob ich eine Blutabnahme mache und zu welchem Zweck, bin ich als Arzt dafür verantwortlich zu begründen, warum ich das mache. Das ist auch bei der Röntgenuntersuchung der Fall. D.h. die Tatsache, dass ein Mensch selber sagt, ich will untersucht werden, enthebt mich als Arzt nicht meiner Verpflichtung, auch den ethischen Hintergrund dieser Untersuchung zu reflektieren. Wenn ich aber weiß, dass das Knochenalter mir nur einen Anhaltspunkt gibt, aber keine Entscheidung in dieser zur Diskussion stehenden Altersperiode von 18 Jahren, dann wäre ich sehr im Zweifel, auf welchem Indikationshintergrund ich meine Meinung aufbauen soll.“<sup>868</sup>

Wie die angeführten Interviewauszüge zeigen, ist der Standpunkt der im Rahmen dieser Dissertation interviewten Personen zur Methodik der röntgenologischen Untersuchung sehr unterschiedlich. Dieser reicht von völliger Ablehnung aufgrund einer Körperverletzung und zu beachtenden ethischen Aspekten bis hin zur notwendigen Voraussetzung für eine „gesicherte“ Altersbestimmung und einer nur geringen Strahlenbelastung für den Menschen. Auf Letzteres wird in einem weiteren Gespräch verwiesen und in Relation zur Altersbestimmung von Asylwerbern gesetzt: „Es ist jetzt so, dass gerade Schwarzafrikaner, die wegen Drogendelikten hier verhaftet wurden, wissen, dass sie eine Röntgenstrahlung verweigern können. Das tun sie auch, manche tun das. Hier kann der Richter nur schätzen, er kann es nicht erzwingen. Das ist nicht so wie beim Alkohol, wenn man einen Alkoholtest verweigert, ist man automatisch schuldig. Die Juristen arbeiten glaube ich noch immer daran, das in den Griff zu bekommen, also dass man es durchführen kann, denn die Frage wird immer größer. Durch die Asylantenfragen und alle diese Dinge sind diese Methoden in Zukunft noch gefragter als sie heute sind. Hier muss man das eben auch noch ziemlich verbessern, denn die Röntgenuntersuchung vom Schultergelenk und

---

<sup>868</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 14.

*Hüftgelenk ist keine große Belastung. Hier sollte man schon nachdenken, denn wenn das verweigert wird, dann kann da irgendetwas nicht ganz stimmen.“*<sup>869</sup>

Obwohl das mangelnde Verlangen eines Asylwerbers auf Anfertigung eines Handwurzelröntgens laut Fremden-gesetz nicht als Weigerung des Fremden an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken aufgefasst werden darf und somit auch keine Auswirkungen auf die Beweiswürdigung haben sollte, stellen die Behörden und Gerichte die Verweigerung mitunter in Frage. Niemand darf gegen seinen Willen untersucht werden. Dennoch hält ein Befragter fest: *„(...) wenn sich jemand gegen eine Begutachtung wehrt, dann wird der Gutachter vermerken, dass er die Mitarbeit verweigert. Es wird niemand gezwungen. Zwangsgutachten gibt es nicht. (...) Wenn sich jemand weigert, dann gibt es eben kein Gutachten, auch das muss der Richter letztlich würdigen, denn ein Angeklagter ist niemals verpflichtet seinen Körper als Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Wenn er es aber verweigert, dann wird man daraus vielleicht gewisse Schlüsse ziehen müssen. (...)“*<sup>870</sup> Die angeführten Aussagen bestätigen somit ein gewisses Misstrauen in Zusammenhang mit der Verweigerung von Röntgenuntersuchungen, welches in die Entscheidungsfindung miteinfließen kann.

Von besonderer Relevanz und als Vergleich zur vorherrschenden Praxis in Österreich erscheint auch die Betrachtung der Durchführung von medizinischen Altersbestimmungen in Deutschland. Die deutsche Rechtsgrundlage unterscheidet dabei zwischen dem Anwendungskontext im Strafverfahren und im Zivilverfahren, wie ein befragter Rechtsmediziner beschreibt: *„Im Zivilverfahren gibt es in Deutschland keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen. In Deutschland dürfen nur Röntgenuntersuchungen aus medizinischer Indikation durchgeführt werden oder aber wenn es eine andere gesetzliche Grundlage gibt, und die gibt es in juristischen Belangen nur im Strafverfahren. Hier gibt es in der Strafprozessordnung einen Paragraphen, der Paragraph 81a, der es dem Richter ermöglicht, auch gegen den Willen der zu untersuchenden Person eine körperliche Untersuchung, zu der auch Röntgenuntersuchungen gehören können, anzuordnen. Besonders dann, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Dinge geklärt werden können, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind. Im Zivilverfahren dürfen wir das nicht, deshalb*

---

<sup>869</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 41.

<sup>870</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 40.

*haben wir dort nur ein eingeschränkteres Untersuchungsspektrum.*“<sup>871</sup> Während in Deutschland eine Röntgenuntersuchung in Zusammenhang mit Zivilverfahren nicht erlaubt ist, können zur Eruierung der Altersgrenze 14 und 18 in Strafverfahren zusätzliche Röntgenuntersuchungen der Hand und eine Röntgenuntersuchung des Gebisses durchgeführt werden. Gemäß § 25 der Röntgenverordnung dürfen Röntgenstrahlen nur zur medizinischen Indikation angewendet werden. Für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen ist somit ein richterlicher Beschluss auf der Grundlage des § 81a der Strafprozessordnung erforderlich.<sup>872</sup>

Neben den gesetzlichen Grundlagen der Durchführung von Röntgenuntersuchungen zur Altersbestimmung erscheint es ebenso zielführend, ihren historischen Kontext genauer unter die Lupe zu nehmen. Nachfolgendes Kapitel beleuchtet ihren spezifischen Entstehungszusammenhang und das allgemeine Interesse, das „Innere“ des Menschen zu erkunden.

---

<sup>871</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 2.

<sup>872</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1262.

#### 4. 5. 4. Exkurs: Die Geschichte der Röntgenuntersuchung

Die Röntgenuntersuchung ist in einem spezifischen historischen Kontext und aus einer medizinischen Notwendigkeit heraus entstanden. Das wissenschaftliche Interesse am Menschen führte zuvor zur Entwicklung verschiedener Körpervermessungstechniken, wie bereits in Kapitel 2 ausführlich dargelegt wurde. Die zentrale Wurzel der Anthropometrie, also der Körpervermessungsverfahren, kann ausgehend vom 18./19. Jahrhundert in Zusammenhang mit Forschungsreisen sowie dem europäischen Kolonialismus betrachtet werden, wie nachfolgende Aussage bestätigt: *„Es gibt hier Bücher (...), die aus den ersten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, also 1910/1920, stammen, in denen vergleichende Messungen so genannter Menschenrassen durchgeführt und die einzelnen Maßzahlen einander gegenübergestellt wurden. (...) Es wird in diesen Büchern auch nicht verheimlicht, dass das im Kontext von Kolonialismus passiert. Wenn man diese Dinge dann als Wissenschaftler liest und dann beispielsweise Millimeterunterscheidungen des Augenabstandes und der Nasenwurzelmaße findet, und daraus dann ein statistisches Mittelmaß gebildet wird, um Rassen zu unterscheiden, also dann läuft es einem schon kalt den Rücken hinunter. (...) Aber aus dieser Zeit stammen die Methoden.“*<sup>873</sup>

Die Entdeckung der Röntgenstrahlen wurde zu einem entscheidenden Kriterium auf der Suche nach geeigneten Methoden zur Altersbestimmung von Menschen. Die historische Grundlage der Röntgenuntersuchung fasst ein Interviewpartner treffend zusammen: *„Die Skelettaltersbestimmung begann mit der Entdeckung der Röntgenstrahlen vor gut 100 Jahren. Um 1895 hat Röntgen die Röntgenstrahlen entdeckt und relativ kurze Zeit danach gab es bereits die Idee, dass man aufgrund des Handröntgens, der Handröntgenaufnahme, auch das Alter feststellen kann. Es gibt hier eine Anekdote, dass es ein Wunderkind gab, das Klavier gespielt hat, und einen Kinderarzt aus München, der dann wenige Jahre nach Entdeckung der Röntgenstrahlen die Idee geäußert hat, dass indem man die Hand röntgt, man ein Referenzbild hat und daraus schließen kann, ob das Kind wirklich ein Kind ist oder warum es so gut Klavier spielen kann. Eine Weile lang ist nichts passiert und dann wurde die Method, mit dem 2. Weltkrieg in den USA weiter entwickelt. Mit einem heute als*

---

<sup>873</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 46.

*falsch erkannten Ansatz dachte man, aufgrund der Handentwicklung auf das individuelle Niveau rückschließen zu können, also den Reifungszustand psychosozial feststellen zu können. Das hat sich also nicht bewahrheitet, sondern ist wieder verworfen worden. Dann hat das hier für die Diagnostik von Entwicklungsstörungen eine Rolle gespielt. (...) Bei den Römern gab es bereits Erkenntnisse, dass wenn man über bestimmte Zähne verfügt, für bestimmte Dinge geeignet ist. In England tauchte die Frage der Kinderarbeit auf, also ab welchem Alter ein Kind arbeiten durfte. Hier gab es dann auch einen Zahnarzt, der gesagt hat, dass man das Alter objektiv feststellen kann, indem man die Zähne beurteilt. Wenn der Zahn in der Mundhöhle ist, dann handelt es sich eben nicht mehr um ein Kind, und dann ist das Kind alt genug, um nach den Gesetzen arbeiten zu können. Das sind also die (...) historischen Gründe dafür.*<sup>874</sup>

*„Sie ist in der Radiologie entstanden, bekräftigt ein weiterer Referent, „in erster Linie durch die Frage, wie geht die Entwicklung weiter, also wie groß wird das Kind werden. (...) Das kommt also eigentlich aus der Krankendiagnostik, wo man sagt, wie wird sich jemand weiterentwickeln und ob ein Einsatz von Medikamenten Sinn hat oder nicht. Es können ja Krankheiten dahinter stecken, weshalb jemand nicht wächst, und es können reine Wachstumsstörungen der Röhrenknochen sein. Die so genannten Chondrodystrophiker, das sind die, die im Zirkus auftreten mit kurzen Armen und kurzen Beinen, einem normalen großen Kopf und einer normalen Thorax, also das sind die mit den kurzen Beinen. Achondroplasie ist eine Schädigung der Längswachstumsfugen, also sie haben einen normalen Oberkörper und einen normalen Kopf, nur die Röhrenknochen sind zu kurz. (...) Später hat man es (das Röntgenverfahren – Anmerkung der Verfasserin) dann für die Fremden gebraucht, eben wie diese Gesetze gekommen sind, also Schubhaft war ja vor 25 Jahren kein Thema.*<sup>875</sup>

Die Entstehungsgeschichten der Atlasmethoden, wie jener von GREULICH & PYLE oder THIEMANN & NITZ, liegen ebenfalls in der Krankendiagnostik und einer vorwiegend medizinischen Indikation begründet, *„weil es eben darum ging zu fragen, wie wird sich dieses Kind weiter entwickeln. Dann hat auch die DDR in den siebziger Jahren ein Handbuch herausgegeben (Methode nach THIEMANN & NITZ – Anmerkung der Verfasserin). Die*

---

<sup>874</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 2 und 92.

<sup>875</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 53 - 55.

*haben riesige Serien gemacht, um zu schauen ob z. B. Spitzensportler auch groß genug werden, also primär zur medizinischen Indikation nur.*“<sup>876</sup>

Die Anatomie war schon immer daran interessiert, das „Innere“ des Menschen zu erkunden, bestätigt ein Anatom das ursprüngliche wissenschaftliche Interesse am Menschen: *„(...) so hat man natürlich auch wissen wollen, in welchem Altersabschnitt gibt es die und die Veränderung, (...) weil man dann entdeckt hat, dass sich der Mensch aus unheimlich vielen Knochen entwickelt, also zu Beginn ein Neugeborener nur als Knorpel besteht und nur einige wenige Knochen schon verknöchert sind usw. Als die Radiologie dann hinzukam, mit deren Hilfe man in den Menschen hineinschauen konnte und von innen die Knochen gesehen hat, gab es natürlich wieder einen sehr, sehr großen Schub in dieser Entwicklung. Also entstanden ist es aufgrund des wissenschaftlichen Interesses am Menschen. Ich denke, das ist so wie das Baumringe zählen, wo man auch gefragt hat, wie alt ist jetzt der Baum und wo man es dann erfahren hat.*“<sup>877</sup>

Obige Ausführungen schildern die historische Grundlage der Altersbestimmung, die sich als wissenschaftliche Methode zur Erforschung der körperlichen „Entwicklung“ des Menschen etablierte und ursprünglich im Bereich der Krankendiagnostik zur Anwendung gelangte. Im Zuge der verstärkten Migrationsbewegungen und des Zustroms von Menschen ohne Geburtsdokumente und Ausweispapiere gelangte die Methode - mangels einer besseren Alternative - schließlich in den Anwendungskontext von Fremden- und Asylbehörden.

Altersbestimmungsmethoden umfassen im fremdenpolizeilichen Verfahren zumindest zwei bis drei Untersuchungsbereiche – zählt man die nur wenige Minuten dauernde Exploration des „Gehabes“ und der „Psyche“ des Probanden dazu - , welche sich mit Einstimmung des Asylwerbers zu einer Röntgenuntersuchung auf vier Bereiche erweitern. Neben einem Gespräch und der Beurteilung des allgemeinen Verhaltens der zu untersuchenden Person, folgt die körperliche Inspektion der sexuellen Reifezeichen sowie eine Inspektion der Mundhöhle mit den Zähnen. Die Röntgenuntersuchung der linken Hand wird als viertes Untersuchungskriterium zur Beurteilung des Alters herangezogen. Die Kombination

---

<sup>876</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 77.

<sup>877</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 61.

verschiedener Methoden scheint Sicherheit zu erzeugen, unabhängig davon, ob die einzelnen Methoden selbst zuverlässig sind und ungeachtet dessen, ob alle Verfahren zur Anwendung gelangen.

Neben den praktizierenden Methoden der Fremdenpolizei ist auch die Arbeitsweise der Asylbehörden von entscheidender Bedeutung, zumal Altersbestimmungen vorwiegend in ihrem Zuständigkeitsbereich stattfinden. Im Anschluss an dieses Kapitel wird die Vorgangsweise von Referenten der Asylbehörde sowie das Prinzip der im Verfahren zur Verfügung gestellten Rechtsberater konkretisiert. „Altersbestimmer“ der Asylbehörden schenken insbesondere dem Aussehen und dem äußeren Erscheinungsbild sowie der „Schlüssigkeit“ der persönlichen Daten und der „psychischen Reife“ der Asylwerber besondere Aufmerksamkeit.

#### 4. 5. 5. Methodik der Altersbestimmungen durch die Asylbehörde

Referenten der Asylbehörde, welche bzgl. des vom Asylwerber angegebenen Geburtsdatums im Zweifel sind, treffen durch ein persönliches Gespräch und durch das äußere Erscheinungsbild eine „Volljährigkeitsfeststellung“. Vertreter der Asylbehörde betonen dabei, dass es sich im Verfahren der Asylbehörde nicht um eine Altersbestimmung im herkömmlichen Sinne handelt und demzufolge kein genaues Alter bestimmt, sondern „lediglich die Volljährigkeit“ des Betreffenden angenommen wird. Zur „Methode“ der „Volljährigkeitsfeststellung“ zählen somit:

- das Aussehen und äußere Erscheinungsbild (z. B. weiße Haare, extreme Falten, Bartwuchs etc.),
- ein Gespräch zur Feststellung persönlicher Daten (widersprüchliche Aussagen bzgl. Schulbildung, hohes Niveau der Sprache etc.) und
- die Berücksichtigung des Verhaltes (verängstigt etc.) sowie die psychische Reife.

Ein Referent fasst die Motive der Durchführung einer Altersbestimmung durch die Asylbehörde aus seiner Sicht zusammen: *„Die Altersbestimmung dient dahingehend, dass man einen gewissen Einblick über jemanden bekommt. Man sieht ja durch ein gewisses Aussehen, wenn er ein Geburtsdatum angibt, das eher nicht so den Tatsachen entspricht, wie z.B. ein Asylwerber gibt an, dass er 16 Jahre alt ist und kommt mit weißen Haaren zur Tür hinein, dann kann das eher nicht den Tatsachen entsprechen. Weiters wird er gefragt bzgl. seiner persönlichen Daten, wenn sich hier Widersprüche ergeben, z. B. er gibt an, 1988 geboren zu sein und dann sagt er, er hat mit der Schule mit sechs Jahren (...) im Jahre 1986 angefangen, dann kann das nicht sein. (...) oder wenn jemand angibt, dass seine Mutter mit neun Jahren schwanger geworden ist, also diese Sachen die eher nicht der Wahrheit entsprechen können. (...) Das wird dann in der Niederschrift vermerkt.“*<sup>878</sup>

Zu den Kriterien einer „Volljährigkeitsfeststellung“ zählen somit das Erscheinungsbild der Asylwerber, wie etwa weiße Haare oder extreme Falten, sowie Widersprüche hinsichtlich

---

<sup>878</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 4, 12 und 14.



der Schulbildung oder dem Alter der Eltern. Dabei sind die Asylbehörden davon abgewichen, ein geschätztes neues Geburtsdatum in ihrer Niederschrift anzugeben. Stattdessen wird vermerkt, *„dass der Asylwerber zumindest volljährig ist. Man macht keine Altersfeststellung, er ist so und soviel Jahre alt, sondern es wird nur festgestellt, dass er nicht mehr minderjährig ist. Das Geburtsdatum bleibt und die Volljährigkeit wird festgestellt, d.h. ich gebe ihm kein neues Geburtsdatum, es wird lediglich festgestellt, dass er zumindest volljährig ist.“*<sup>879</sup>

Auf die „Volljährigkeitserklärung“ anstelle der Praxis der „Altersbestimmung“ und ihre spezielle Vorgehensweise verweist eine andere Referentin: *„Wir machen keine Altersbestimmungen, also wir sagen jetzt nicht, er ist 21 Jahre alt, sondern wenn man genau merkt, der sagt jetzt bei seinem Alter nicht die Wahrheit aus den schon genannten Gründen, wenn das Alter seiner Eltern hier nicht stimmen kann, weil die Schulausbildung nicht stimmen kann, weil er vorher schon ein ganz anderes Alter angegeben hat, dann wird der für volljährig erklärt. (...) Bei mir beginnt es immer dann, wenn ich eben das Gefühl habe, das ist jetzt von der Chronologie des Lebenslaufes nicht schlüssig. (...) Ich denke mir, wenn jemand zu mir hereinkommt und sein wahres Alter sagt, dann (...) müssen diverse Personaldaten schlüssig sein (...). In Nigeria kommen die Kinder durchschnittlich mit sechs Jahren in die Schule, genauso China, also plus minus ein Jahr ist eben das typische Alter. Und (...) dann kann man ihn fragen, wie lange sind Sie in die Schule gegangen, wann haben Sie die Schule beendet, denn gerade bei 16-Jährigen ist das noch nicht so lange her, als wenn jemand, der 60 ist sagt, dass er sich an seine Schulzeit überhaupt nicht mehr erinnern kann, weil das schon so lange her ist, aber er vier Jahre in die Schule gegangen ist, keine Ahnung wann das war. Das ist dann logischer, als wenn jemand sagt, der erst 14 ist, 'ich kann mich an meine Schulzeit nicht mehr erinnern.' (...) Im Moment ist es jetzt so, dass wir einfach das Geburtsdatum vermerken, das er angegeben hat und wir schreiben nur zusätzlich 'festgestellte Volljährigkeit' dazu, und es wird protokolliert, wie wir zu dieser Entscheidung gekommen sind. (...) Das ist sozusagen ein allgemeiner Satz, also ich schreibe, wenn ich ihn über die Schule frage, meistens auch dazu, was er dann antwortet.“*<sup>880</sup>

---

<sup>879</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 18 - 22 und 54.

<sup>880</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 2, 20, 44 sowie 52 und 54.

Hauptaugenmerk wird folglich auf die Schlüssigkeit von Aussagen gelegt. Widersprüchliche Erklärungen im Gespräch, wie z. B. unterschiedliche und diskrepante Angaben zur Schulbildung und zum Alter der Eltern, werden als Beweis einer falschen Altersangabe und als ein Zeichen für Unwahrheit betrachtet. Neben „weißen Haaren“ und „starken Falten“ wird auch der männliche Bartwuchs als Kriterium zur Volljährigkeitsfeststellung herangezogen. Mögliche ethnische Einflüsse werden mitunter auch auf diesen Teil der Körperbehaarung festgeschrieben, wie aus nachfolgender Aussage hervorgeht: „(...) Zu mir kommen sehr viele Chinesen und auch bei chinesischen Asylwerbern kommt es immer wieder vor, dass sich jemand für minderjährig erklärt, der es in Wirklichkeit nicht ist. (...) Wobei bei China ist es sehr, sehr schwierig, weil die Chinesen schauen unglaublich jung aus, und auch mit 30 denkt man, der ist jetzt 20 Jahre alt, und hier ist es dann schwierig. (...) Ein Kriterium ist teilweise der Bartwuchs, also bei Chinesen ist es oft so, dass der Bartwuchs relativ spät kommt, und wenn man bei den männlichen Chinesen sieht, dass sie sich schon regelmäßig rasieren, dann ist das ein Indiz dafür, dass sie eigentlich nicht 15 Jahre alt sind, weil Chinesen mit 15 sich noch kaum rasieren müssen. Dazu zählt teilweise auch die Faltenbindung am Hals oder an den Händen, wo man sagt, hier ist man der Sonne eher ausgesetzt, oder das ist durch das Arbeiten und hier schauen die Hände oder der Hals ein bisschen älter aus. Auch die Haare sind ein Kriterium, also weiße Haare bei 15-Jährigen sind nicht unbedingt üblich, da frage ich dann nach. (...) Es ist praktisch alles ein Gesamteindruck, d.h. wenn jemand älter aussieht, aber ansonsten passt alles chronologisch zusammen, (...) dann sage ich o.k., er hat vielleicht ein schweres Leben gehabt und schaut eben älter aus, er kann ja nichts dafür, aber wenn zwei, drei Punkte nicht in dieses Schema passen, dann beginne ich schon nachzufragen. (...) Man muss eben immer berücksichtigen, dass die Asylwerber teilweise aus Ländern kommen, wo sie ein schweres Leben gehabt haben. Sie haben unter Umständen auch schwer körperlich gearbeitet, wo man rascher altert als wenn man ein gemütliches Leben hinter dem Fernseher gehabt hat. (...) Wie gesagt, ich mache es nur, wenn aus der Erzählung des Asylwerbers irgendetwas jetzt nicht logisch ist, wobei ich auf den Bildungsgrad Rücksicht nehme. Also wenn irgendjemand sich verrechnet. Wenn mehrere Dinge nicht logisch sind, dann beginne ich einfach nachzufragen und nachzuhaken. Auch wenn jemand nur drei Jahre die Schule besucht hat,

---

*darf er sich nicht bei sämtlichen Daten grob irren.*“<sup>881</sup>

Eine ethnische und sozioökonomische Einflussnahme auf das Alter wird durch die Behördenvertreter zwar bestätigt, dennoch werden kulturspezifische Charakteristika eher mit zweifelhaften äußeren Attributen, wie etwa dem Grad der Ausprägung von Bartwuchs, in Verbindung gebracht. Dergleichen dient die Faltenbildung an Hals und Händen als Faktor von „Alter“, obwohl an anderer Stelle auch ein möglicher sozioökonomischer Einfluss, bedingt durch eine etwaige schwere körperliche Arbeit oder ein „schweres Leben“ eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Entscheidungsfindung in Zweifels- und Grenzfällen. Auf welcher Basis werden zweifelhafte Entscheidungen getroffen? Erfolgt die Entscheidung allein oder in Absprache mit anderen Kollegen? *„Das macht der Referent.“*, wird im Interview klargestellt: *„(...) Meistens entscheide ich alleine, sollte es Zweifel geben, die Leitung oder andere Referenten. (...) In Grenzfällen wird für den Asylwerber entschieden.“*<sup>882</sup>

Im Zweifelsfall sehen die Referenten von einer „Volljährigkeitsfeststellung“ ab. Durch ein Gespräch wird aber versucht, Asylwerber über die „Vorteile“ des „erwachsen seins“ zu informieren und sie dadurch zu bewegen, ihr „richtiges“ Alter anzugeben. In welcher Weise diese „Überredung“ erfolgt, konnte durch folgende Aussage in Erfahrung gebracht werden: *„Kommt darauf an also, ich habe Fälle gehabt, wo derjenige schon zweimal bei der Fremdenpolizei angegeben hat, dass er volljährig ist und bei uns hat er (...) darauf bestanden, dass er minderjährig ist, was einfach nicht glaubwürdig war, weil er eben zweimal schon ein anderes Alter angegeben hat. Dann wird er schon für volljährig erklärt. Wenn er dann bei seiner Meinung bleibt, dann versuche ich ihm zu erklären, dass er nicht wirklich Vorteile hat und dass er sozusagen einen Elternteil aufgebürdet bekommt und unter Umständen Dinge machen muss, die er als Erwachsener selbst entscheiden könnte. Ich habe z.B. einen chinesischen Asylwerber gehabt, der hat dann gesagt, ich möchte hier in die Schule gehen und dann habe ich ihm gesagt, dass auch in Österreich Bildung sehr gefördert wird und man auch als Erwachsener in die Schule gehen kann. (...) Ich versuche sie eben zu überzeugen, und ich sage auch immer, es ist für sie besser wenn sie (von sich aus) sagen, 'o.k., das hat mir jemand gesagt und ich bin eben darauf eingestiegen, und das*

---

<sup>881</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 4, 8, 10-12, 62, und 77.

<sup>882</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 4, 12, 14 und 32.

*Alter stimmt aber nicht'. (...) Sie haben so viele Eindrücke von außen und sie hören oft Ratschläge, die für sie nicht wirklich gut sind. (...) Wenn ich mir überhaupt nicht sicher bin und er sagt, er ist einfach minderjährig - ich bin kein Arzt -, also dann bleibt er minderjährig. (...) Im Zweifelsfalle machen wir es nicht, d.h. wenn es nicht wirklich sehr konkrete Hinweise gibt, dann machen wir es auch nicht.* „<sup>883</sup>

Neben dem äußeren Erscheinungsbild wird auch die psychische Reife und „geistige Entwicklung“ der Asylwerber zur Frage der Volljährigkeit bewertet. Die Gleichung „je jünger, desto verängstigter“, scheint dabei als wesentliches Kriterium herangezogen zu werden. „Also die psychische Reife wird schon berücksichtigt.“, bestätigt ein Gesprächspartner: „Ich meine, es ist klar, wenn jemand Fragen stellt, ein recht hohes Niveau der Sprache hat und aus seinem Verhalten, wie er sich gibt, wie er sich verhält, und er kommt beispielsweise von weit her, dann nehme ich mal an, dass er eher mehr verängstigt ist, je jünger er ist, weil so jemand gibt gerne ein Erwachsenenalter an. Es besteht also durchaus Zweifel, dass er noch minderjährig ist.“<sup>884</sup>

Kann ein hohes Niveau der Sprache und ein weniger verängstigtes Verhalten somit als Begleiterscheinung von „Alter“ betrachtet werden? Blicken wir zum Vergleich nach Großbritannien, so ist im „Immigration Law Practitioners' Association Research report“ das Beispiel eines englischen Asylwerbers angeführt, welcher aufgrund seiner guten Englischkenntnisse von der Einwanderungsbehörde als erwachsen erklärt wurde. Darin heißt es etwa: „Because I spoke English in my country of origin they (the immigration officers) called another lady and they said to her 'how old do you think this person is?' She said 'I think he is over 18'. I was being disputed – my age and my nationality. They didn't say why but I think it was because I spoke English. But they didn't give me any reasons... they didn't really tell me what was happening.“ (Joseph, 14, Ruanda)<sup>885</sup>

Von einem ähnlichen Fall des Beherrschens von Sprache als Kennzeichen von Volljährigkeit berichtet ein britischer Rechtsanwalt: „We have a new client who is Iranian. He went up to the Home Office with a (SSD)<sup>886</sup> age assessment that said he was under 18. He was

<sup>883</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 10-12 und 77.

<sup>884</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 38.

<sup>885</sup> Vgl. Crawley/ILPA, 2007, S. 55.

<sup>886</sup> SSD - Social Service Department

*refused by the Home Office. They said the client speaks too much English so he can't be the age he says he is.*<sup>887</sup>

Vergleicht man die beiden oben angeführten Beispiele aus der britischen Asylpraxis, so lassen sich durchaus Parallelen mit der österreichischen Vorgangsweise feststellen. Ein hohes Niveau der Sprache wird somit mit einem höheren Alter gleichgesetzt. Als weiteres „Richtmaß“ der Einschätzung von Alter dient neben dem Niveau der Sprache auch das Ausmaß und der Grad an „Selbständigkeit“. Hinsichtlich der Eigenständigkeit von Asylwerbern chinesischer Abstammung betont eine Interviewpartnerin *„(...) Normalerweise sind die Chinesen relative Spätentwickler, d.h. sie sind sehr fest im Familienverbund integriert und sie werden sehr lange von der Familie betreut und sind dementsprechend oft weniger selbständig als z. B. ein Kind aus einer anderen Nation. Wenn sich jetzt ein 14-jähriger Chinese vor mich hinsetzen würde und dann sagt, 'ich hab gehört, dass muss so und so gemacht werden', dann ist das für Chinesen relativ untypisch. Aber wie schon gesagt, es spielt niemals nur ein Faktor eine Rolle, sondern es muss als Gesamtheit gesehen werden. (...)*<sup>888</sup>

In dieser Aussage spiegeln sich Vorstellungen vom „typischen Benehmen“ einer ethnischen Gruppe wider. Kulturelle Wertvorstellungen werden nicht in ihrer Vielfalt und Komplexität wiedergegeben, sondern vereinfacht auf einen Nenner gebracht. „Der typische Chinese“ wird zum Standard erhoben und mit anderen Menschen chinesischer Herkunft verglichen. Dabei sollen spezielle kulturelle Gemeinsamkeiten keineswegs in Frage gestellt werden, dennoch sind jegliche Formen von Kategorisierungen und Standardisierungen in Anbetracht einer Vielfalt unterschiedlicher individueller Lebensgewohnheiten kritisch zu hinterfragen. Die im Interview betonte gesamtheitliche Betrachtung aller für eine Volljährigkeitsfeststellung ausschlaggebenden Faktoren, so etwa das Aussehen einer Person, ihr Benehmen, wie auch widersprüchliche Aussagen im Gespräch, stellen dabei nur einen kleinen und höchst unzuverlässigen Teil an vorhandenen Methoden zur Altersbestimmung dar. So wird eine Volljährigkeitsfeststellung mitunter durch die alleinige Einschätzung der Referenten vorgenommen und es werden keine weiteren Experten hinzugezogen.

---

<sup>887</sup> Vgl. Crawley/ILPA, 2007, S. 55.

<sup>888</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 28 und 62.

Die Praxis der „Inaugenscheinnahme“ als entscheidendes Kriterium und Basis einer „Volljährigkeitsschätzung“ sowie die alleinige „Entscheidungsmacht“ des Referenten wird von zahlreichen NGO's kritisiert, so auch von jenem Befragten: *„Also vor der Inaugenscheinnahme bzw. dem Eindruck, der jetzt am Bundesasylamt einem Referenten oder einer Referentin in den Sinn kommt, kann man sich eigentlich nicht wehren. Das geschieht im Rahmen der Beweiswürdigung. Der Referent konfrontiert dann den Jugendlichen und sagt: 'Ich haben ihnen jetzt zugehört. Ich habe den Eindruck, Sie sind nicht minderjährig, haben Sie dazu etwas zu sagen?' Wahrscheinlich sagt er dann: 'Wieso, ich bin aber da geboren.' Und dann sagt der Referent zum Jugendwohlfahrtsträger oder auch zum Rechtsberater im Erstaufnahmezentrum - es kann ja die Altersfeststellung in ganz verschiedenen Ebenen auch stattfinden - , 'Haben Sie noch etwas dazu zu sagen?' Das ist auch nicht mehr nötig, denn das ist der Fall. Also das heißt, sie werden dann im Erstaufnahmezentrum weggeschickt.“*<sup>889</sup>

Während im Kontext der Asylbehörde das persönliche Gespräch mit dem Asylwerber als wesentliche Entscheidungsgrundlage zur Feststellung der Volljährigkeit betrachtet wird, ist es nach Ansicht eines deutschen Rechtsmediziners nur von untergeordneter Bedeutung: *„Wir führen keine langen Gespräche. Es gibt Leute, die der Meinung sind, dass das besser wäre, aber ich denke, dass das zwar nicht schaden kann, aber auch keine Vorteile bringt. Aus diesem Grund führe ich keine längeren Gespräche. Ich erkläre nu,r was wir machen, frage aber praktisch nichts. Also nur, ob sie es verstanden haben und ob sie noch Fragen haben, aber ich führe kein Gespräch mit ihnen.“*<sup>890</sup> Kapitel 4. 5. 10 beleuchtet die spezifische Vorgehensweise der Rechtsmediziner in Deutschland, deren Schwerpunkt auf einer medizinischen Methodenkombination liegt.

Im Zeitraum der Durchführung der Interviews wurden Volljährigkeitsfeststellungen durch Referenten der Asylbehörde auf der Grundlage von Begutachtung und Gespräch getroffen. Indessen hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 16.04.2007 diese Praxis ins Wanken gebracht. Kapitel 4. 5. 8. - Forensische Methoden der Altersbestimmung durch Sachverständige - beschäftigt sich in ausführlicher Weise mit dieser Verlautbarung und ihren Auswirkungen, deren Kern in der Forderung nach einer vermehrten Hinzuziehung von

---

<sup>889</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 16.

<sup>890</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 158.

medizinischen Experten in der Frage des Alters liegt. Hinsichtlich dieser Anordnung erscheint es besonders interessant, dass das Vertrauen in die Fähigkeiten medizinischer Experten bereits in den Interviews zuvor von Vertretern der Behörde geäußert wurde. Letztere sehen insbesondere den Amtsarzt für genauere Untersuchungen qualifiziert: *„Ich denke, Amtsärzte können schon genauere Untersuchungen machen, teilweise auch mit der Wachstumsfuge usw., als wir es jetzt einfach in der Einvernahme machen. Denn ich sage zu niemandem, dass er jetzt den Mund aufmachen muss, weil ich mir ansehen möchte, wie abgenutzt schon die Zähne sind. (...)“*<sup>891</sup> Demnach wird der Meinung des Amtsarztes, welcher im Vergleich zu Referenten eine genauere Untersuchung vornehmen könne, im Allgemeinen vertraut.

Wie oft finden nun Altersbestimmungen bzw. Volljährigkeitsfeststellungen im Bereich der Asylbehörden und Erstaufnahmestellen statt? Hier differieren die Angaben von Behördenvertretern und Rechtsberatern mit jenen von NGO's. *„(...) Es werden jetzt viel weniger Altersfeststellungen gemacht, weil eben viel weniger angeben, dass sie jünger sind, als sie wirklich sind. Früher war es ja wirklich ein Vorteil minderjährig zu sein, weil man dann sicher eine Unterkunft bekommen hat. Jetzt gibt es nicht mehr so viele Vorteile minderjährig zu sein und deshalb sind auch nicht mehr so viele minderjährig.“*, beschreibt eine Rechtsberaterin ihre Sichtweise. Während auch Vertreter der Behörde von nunmehr seltenen Altersschätzungen sprechen: *„Es ist seltener, also z. B. im Halbjahr habe ich sechs Fälle, und davon ist kein einziger minderjährig.“*<sup>892</sup> und *„Ich würde meinen, es ist nicht so arg. Es ist vielleicht ein- bis zweimal in der Woche oder alle zwei Wochen. (...)“*<sup>893</sup>, verweisen Mitglieder der NGO's auf 5 - 25 monatliche Alterskorrekturen: *„Die Zahl der Alterskorrekturen schwankt im Monat so zwischen 15, 5 und 25 Fällen. 25 ist schon lange her, also das ist so ungefähr die Spannbreite der Alterskorrekturen. Jetzt ist es geringer, da die Zahl der Antragstellenden relativ niedrig ist. Wobei zu sagen ist, dass die Statistiken nicht unbedingt immer hundertprozentig stimmen. Wir haben hier teilweise schon massive Abweichungen auch gesehen, wobei wir das als NGO natürlich nicht wirklich längerfristig dokumentieren können. Wir können das nur stichprobenmäßig einmal überprüfen und dann denken wir uns, für dieses Monat kann die Statistik nicht stimmen. Also gewisse*

---

<sup>891</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 14 und 32.

<sup>892</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 73.

<sup>893</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 90.

*Zweifel an den Angaben werden sicher bestehen, aber es ist zumindest eine Richtschnur, an der man sich orientieren kann.*<sup>894</sup> Bei den oben angesprochenen Statistiken handelt es sich um die monatlich veröffentlichten Asylstatistiken des Bundesministeriums für Inneres. Nachfolgende Aufstellung liefert somit einen Überblick der Anzahl an gestellten Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger, und ihrer durch Referenten der Asylbehörde, attestierten Volljährigkeit. Der Zeitraum erstreckt sich dabei von Jänner bis Dezember 2007 (Abbildung 55) sowie dem im Zuge des Verfassens dieser Arbeit aktuellsten Stand der Asylanträge von Jänner bis Oktober 2008 (Abbildung 56).

### Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen

Gliederung nach Antragsmonat

(Stand vom 29.02.2008)

|                              | Januar    | Februar   | März      | April     | Mai       | Juni      | Juli      | August    | September | Oktober   | November  | Dezember  | Summe      |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| festgestellte Volljährigkeit | 9         | 3         | 8         | 7         | 3         | 3         | 9         | 3         | 8         | 9         | 3         | 3         | 66         |
| unter 14 Jahre               | 1         |           | 4         | 2         | 5         | 4         | 1         | 3         | 8         | 5         | 3         | 14        | 50         |
| unter 18 Jahre               | 28        | 30        | 28        | 27        | 30        | 27        | 48        | 45        | 63        | 57        | 41        | 48        | 466        |
| <b>Gesamt:</b>               | <b>38</b> | <b>33</b> | <b>36</b> | <b>36</b> | <b>38</b> | <b>34</b> | <b>56</b> | <b>51</b> | <b>79</b> | <b>71</b> | <b>47</b> | <b>63</b> | <b>582</b> |

Abbildung 55: Asylanträge 01-12/2007. UMF und festgestellte Volljährigkeit.<sup>895</sup>

Gemäß den Angaben des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesstatistischen Fremdeninformationssystems (BFIS) wurden im Jahr 2007 insgesamt 66 Personen durch Vertreter der Behörde für volljährig erklärt.

<sup>894</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 24.

<sup>895</sup> Abbildung aus BMI, 2007, S. 11.



### Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen

Gliederung nach Antragsmonat

(Stand vom 31.10.2008)

|                              | Januar    | Februar   | März      | April     | Mai       | Juni      | Juli      | August    | September | Oktober   | Summe      |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| festgestellte Volljährigkeit | 6         | 3         | 4         | 9         | 10        | 12        | 17        | 10        | 11        | 3         | 85         |
| unter 14 Jahre               | 5         | 8         | 5         | 2         | 7         | 4         | 5         | 7         | 4         | 6         | 51         |
| unter 18 Jahre               | 62        | 45        | 47        | 46        | 38        | 58        | 50        | 68        | 69        | 79        | 562        |
| <b>Gesamt:</b>               | <b>73</b> | <b>54</b> | <b>56</b> | <b>57</b> | <b>55</b> | <b>74</b> | <b>72</b> | <b>85</b> | <b>84</b> | <b>88</b> | <b>698</b> |

Abbildung 56: Asylanträge 01-10/2008. UMF und festgestellte Volljährigkeit.<sup>896</sup>

Von Jänner bis Oktober 2008 beläuft sich die Zahl der „festgestellten Volljährigkeit“ bislang auf 85 Personen, wobei bereits jetzt eine Zunahme der Altersfeststellungen im Vergleich zum Vorjahr bemerkt werden kann.

Im Rahmen des Asylverfahrens spielen auch die bereits vormals erwähnten so genannten „Rechtsberater“ eine wesentliche Rolle. Ihnen obliegt es, insbesondere minderjährige Personen über die Rechtslage aufzuklären und mögliche Berufungen vorzubereiten. Ihre Funktion im Prozess der Altersbestimmung respektive „Volljährigkeitserklärung“ fasst nachstehendes Kapitel auf Basis der vorliegenden empirischen Untersuchung zusammen.

---

<sup>896</sup> Abbildung aus BMI, 2008, S. 7.

#### 4. 5. 6. Die Funktion der Rechtsberater im Kontext der Altersbestimmungen

Unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern wird bereits in der ersten Einvernahme ein Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter im Asylverfahren zur Verfügung gestellt. Dieser ist auch bei der Datenaufnahme des UMF anwesend. Über den genauen Ablauf der Einvernahme in Zusammenhang mit der Altersbestimmung berichten die anschließenden Interviewauszüge, welche zugleich auch eine kritische Stellungnahme hinsichtlich der Volljährigkeitsbestimmung von Referenten abgeben: *„Also, es läuft so ab, in der ersten Einvernahme, praktisch beim ersten Interview werden die Daten abgefragt. Also das Geburtsdatum, und der Fluchtweg und die Fluchtgründe werden kurz gefragt. In der ersten Einvernahme wird er dann schon für volljährig erklärt, hier sagt der Referent schon er ist volljährig. (...) Danach gibt es eine Rechtsberatung und dann hat er seine zweite Einvernahme. Später wird dem Asylwerber noch einmal alles vorgetragen, also das bisherige Ergebnis des Verfahrens, und er kann dann noch einmal dazu etwas sagen und Stellung nehmen. Und dann wird er entweder zugelassen, d.h. sein Asylverfahren wird in Österreich weitergeführt oder man entscheidet das Verfahren ist nicht zulässig. Dann bekommt er einen negativen Bescheid.“*<sup>897</sup> Weitere Experten oder Vertreter des Jugendamtes werden zur ersten Einvernahme und Altersschätzung nicht hinzugezogen. Ebenso dürfen Dolmetscher dazu keinen Kommentar abgeben.<sup>898</sup> Seine Entscheidungsautorität in Hinblick auf eine Volljährigkeitsfeststellung hält ein Referent auf diese Weise fest: *„Die hier beschäftigten Rechtsberater können die Auffassung der Behörde teilen, also dass sie auch sagen, er ist älter. Sie können sich auch ihrer Stimme enthalten oder sie können sagen, sie sprechen sich gegen die Behörde aus, nur die Wirkung des Rechtsberaters ist im Prinzip egal. Das was die Behörde sagt, das zählt im Endeffekt.“*<sup>899</sup>

Ein rechtlicher Einspruch gegen die festgestellte Volljährigkeit kann demnach nur in der Berufung bzw. der nunmehrigen Beschwerde, eingebracht werden: *„(...) Der Rechtsberater kann sich in der ersten Einvernahme dagegen aussprechen, das wird zu Protokoll genommen und dann kann man das in der Berufung anschließend prüfen und sagen, da ist*

---

<sup>897</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 36.

<sup>898</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 28.

<sup>899</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 16.

*ein Fehler passiert, das ist nicht korrekt abgelaufen. (...) Ansonsten gibt es keine rechtlichen Möglichkeiten.*“<sup>900</sup>

Auf das Aussehen und das Benehmen führt auch jene Rechtsberaterin das entscheidende Motiv einer Volljährigkeitsfeststellung durch Referenten zurück: *„Wenn jemand viel älter aussieht, dann sagt der Referent, du bist sicher nicht unter 18, du bist sicher über 22, oder so ähnlich geht das. Oder (...) wenn jemand älter aussieht und sich viel reifer benimmt, also vor allem vom Aussehen, oder wenn sie selber keine richtigen Angaben machen können. Also wenn gefragt wird, wann sie geboren wurden und (...) sie selber nicht die Jahreszahl sagen können (...).*“<sup>901</sup>

*„Der Referent sieht sich dann den Minderjährigen an, und je nachdem, wie er aussieht und wie er sich verhält, wird dann erklärt, dass er minderjährig oder volljährig ist.“*, bestätigt eine weitere Aussage das Vorgehen der Referenten und die Möglichkeiten der Rechtsberater: *„(...) Das sind natürlich keine offiziellen Altersfeststellungen. Es betrifft meistens Nigerianer, die etwas älter aussehen und sagen, sie sind minderjährig und dann sagt der Referent entweder, er glaubt ihm oder er glaubt ihm nicht, und er erklärt ihn für volljährig. Der Rechtsberater hat dann die Möglichkeit zu sagen, 'ich spreche mich dagegen aus oder ich enthalte mich eines Kommentars oder ich stimme zu.'“*<sup>902</sup> Aus dieser Beschreibung geht abermals hervor, dass insbesondere Menschen afrikanischer Herkunft von Volljährigkeitsfeststellungen betroffen sind. Den Gründen hierfür wird an späterer Stelle nachgegangen.

Die Praxis der Altersbestimmung ist eine äußerst kontroverse Methodik. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in widersprüchlichen Aussagen in den Interviews. Während die spezifischen Verfahren in ihrem jeweiligen Anwendungskontext auf der einen Seite als notwendig erachtet und sicher eingestuft werden, sind sie aus einer anderen Perspektive betrachtet „überhaupt nicht gut genug“. Daneben gibt es Aussagen, welche von einer Verbesserung der Praxis durch die Bekräftigung des Grundsatzes „im Zweifelsfalle für den Asylwerber“ ausgehen. Stellvertretend dafür stehen nachfolgende Gesprächsniederschriften der geführten Interviews mit Rechtsberatern: *„Im Rahmen der Einvernahme wird gesagt,*

---

<sup>900</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 30.

<sup>901</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 2.

<sup>902</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 20 - 22.

*dieses angegebene Geburtsdatum ist nicht glaubwürdig, d.h. der Referent sagt, ich glaube, dass Sie älter sind, ich erkläre Sie für volljährig. (...) In der Regel ist es so, dass die Referenten keine Begründung sagen. Gibt es nach der Einvernahme z. B. einen negativen Bescheid, dann muss begründet werden, warum eine Person für volljährig erklärt worden ist. (...) z. B. aufgrund seines Aussehens oder aufgrund seiner Angaben, aufgrund der Lebenserfahrung usw., hier sind dann Begründungen enthalten, aber in der Einvernahme wird das in der Regel nicht gemacht. (...) Im Idealfall sollte natürlich im Zweifel für die Minderjährigkeit des Asylwerbers entschieden werden. Die Praxis der Behörde schwankt immer. Jetzt im Moment ist es so, dass von fast allen Referenten auch im Zweifel von der Minderjährigkeit ausgegangen wird. (...) Das war schon mal anders auch. (...) Da haben bestimmte Referenten dazu tendiert, die Asylwerber volljährig zu machen. (...) Ich weiß nicht, ob es eine Weisung gegeben hat, aber wir haben dieses Problem (...) zur Sprache gebracht, (...) und es hat sich meiner Meinung nach sehr verbessert.“<sup>903</sup>*

Von einer Verbesserung kann gemäß nachfolgender Interviewpartnerin keine Rede sein: *„Also hier das ist überhaupt nicht genug, was die hier machen, die haben ja glaube ich nicht einmal eine Schulung. Das ist überhaupt nicht wissenschaftlich. Es kommt darauf an, ob der Referent gut aufgelegt ist oder schlecht aufgelegt ist, ob er Zeit hat oder nicht und das hängt ganz vom Referenten ab. Das ist überhaupt nicht wissenschaftlich und es ist von Fall zu Fall ganz unterschiedlich, wie man vorgeht. (...) Das (Altersfeststellungen – Anmerkung der Verfasserin) machen nicht alle Referenten. Manche Referenten machen Altersfeststellungen häufiger.“<sup>904</sup>*

Wie bereits erwähnt, bestimmen die Referenten der Asylbehörde das Alter einer Person nicht, indem eine neue Geburtszahl eruiert wird, sondern es wird eine etwaige Volljährigkeit festgestellt. Was kann aus der Konnotation dieses „Wortspiels“ nun geschlossen werden? Wird durch eine Volljährigkeitserklärung nicht auch genau bestimmt, dass es sich um eine über 18-jährige Person handelt? Hinsichtlich der Registrierung der Volljährigkeit wurde im Rahmen der vorliegenden Studie eine interne Vorgangsweise in der Erstaufnahmestelle beobachtet. So werden vom Referenten nach einer Volljährigkeitsfeststellung

---

<sup>903</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 32-42 und 74-76.

<sup>904</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 64 und 2.

üblicherweise mit einem Kugelschreiber die Buchstaben „vj“ auf die Verfahrenskarte (grüne Karte) der Asylwerber notiert. „vj“ steht dabei für „festgestellte Volljährigkeit“. Mit Erhalt der Aufenthaltsberechtigungskarte erlischt die Gültigkeit der Verfahrenskarte. In dieser Hinsicht erscheint es widersprüchlich, dass der Vermerk „vj“ mit Ausstellung der Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte) plötzlich fehlt und hier wieder das ursprüngliche, vom Asylwerber selbst angegebene Geburtsdatum aufscheint. So kann es mitunter vorkommen, dass ein Asylwerber gemäß seiner Verfahrenskarte für volljährig erklärt wurde, er aber gemäß seiner Aufenthaltsberechtigungskarte noch minderjährig ist. Das Beispiel einer Interviewpartnerin verdeutlicht diese paradoxe Situation: *„(...) ich habe von Fällen gehört, wo jemand asylmündig geworden ist und bei seiner Verhandlung vor Gericht hat die Richterin diesen Mann, diesen Afrikaner, angeschaut und gesagt: 'Minderjährig'. Und dann hatte er ein anderes Verfahren aufgrund der Karte vom Bundesasylamt. (...) Das war ja dann gut für den Asylwerber, denn die Richterin hat auf das, was dort steht (auf der weißen Verfahrenskarte – Anmerkung der Verfasserin), Bezug genommen, obwohl er nicht minderjährig war. (...) Da hat der Richter nur die Karte gesehen und nicht darauf geachtet, dass er hier (in der Asylbehörde – Anmerkung der Verfasserin) volljährig gemacht wurde, weil die haben die Karte nicht ausgetauscht und dann war er für das Gericht auch minderjährig. Also er war für das Gericht minderjährig, obwohl er hier volljährig war.“*<sup>905</sup>

Wie an früherer Stelle bereits erwähnt, werden Altersbestimmungen durch die Asylbehörde zwar von den zuständigen Gerichten nicht als fixe Entscheidungsgrundlage übernommen, diese aber dennoch als „Richtmaß“ herangezogen. Gleichzeitig resultiert aus der oben geschilderten Praxis auch die Problematik, dass minderjährige Asylwerber nicht in altersgerechten Betreuungseinrichtungen untergebracht werden können, zumal die „festgestellte Volljährigkeit“ im Computer der Asylbehörde vermerkt wird und die Zuweisung an ein Quartier für Minderjährige damit nicht möglich ist. Auf beiden Karten befinden sich somit widersprüchliche Altersangaben. Eine Korrektur weder in die eine noch in die andere Richtung erfolgt nicht. *„Das ist so, sie dürfen nichts hinein schreiben und ändern.“*<sup>906</sup> erklärt eine befragte Person im Interview. Damit verweist sie auf den Umstand, dass

<sup>905</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 32-36 und 40.

<sup>906</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 26.

Referenten die eigenen Angaben der Asylwerber im Nachhinein nicht verändern dürfen. Durch ein auf die Karte geschriebenes „vj“ kann eine festgestellte Volljährigkeit aber dennoch „intern gekennzeichnet“ werden. Folglich gelten jene Asylwerber für das Bundesasylamt nicht mehr als minderjährig. *„Das machen aber auch nicht alle Referenten hier, (...) und sicher in der Hälfte der Fälle vergessen sie es.“*<sup>907</sup> heißt es im weiteren Gespräch, wodurch abermals eine unterschiedliche Vorgangsweise hinsichtlich der Häufigkeit der durchgeführten Volljährigkeitsfeststellungen und eine disruente Praxis des Vermerks der Volljährigkeit ausgemacht werden kann.

In Zusammenhang mit der Thematik der Volljährigkeitsfeststellung vertreten Referenten und Rechtsberater mitunter widersprüchliche und konträre Auffassungen. Bei Rechtsberatern konnte zudem am Ende des Gesprächs eine wachsende Besorgnis gegenüber den getätigten Aussagen beobachtet werden: *„Die Antworten waren ja verschieden, weil (...) das mit den Karten sich immer wieder ändert und jeder hier macht das anders. Wie gesagt, die Antwort, die XX (Name des Referenten, mit dem ein Interview geführt wurde – Anmerkung der Verfasserin) Ihnen hier gegeben hat, das ist ja die richtige Antwort. Ich kann Ihnen nur sagen, was ich glaube, weil ich kümmere mich jetzt nicht mehr darum, da ich sowieso nie eine hundertprozentig richtige Antwort bekomme. Deshalb weiß ich auch nicht, wie es jetzt ist. Ich lasse das, weil es ohnehin nie funktioniert. Er kann ihnen zumindest sagen, wie es vorgeschrieben ist, ob das Verfahren dann eingehalten wird ist eine andere Sache.“*<sup>908</sup>

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Praxis der Altersbestimmung der Asylbehörde im Wesentlichen auf der Basis eines Gesprächs und dem äußeren Eindruck des Asylwerbers beruht. Durch die Vorgabe des Verwaltungsgerichtshofs, vermehrt medizinische Experten in der Frage des Alters hinzuzuziehen, scheint die Volljährigkeitsfeststellung der Asylbehörden „abgesichert“ und legitimiert zu werden. Es bleibt jedoch zu fragen, ob trotz Hinzuziehung von Amtsärzten und anderen medizinischen Experten - in den Worten einer Interviewpartnerin – „es gut genug ist, was die hier machen.“ Wie oft eine „festgestellte Volljährigkeit“ attestiert wird, bzw. auf der „Verfahrenskarte“ vermerkt wird, hängt mitunter auch vom jeweiligen Referenten selbst ab.

---

<sup>907</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 2-52 und 26.

<sup>908</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 107.

Die Frage des Alters stellt sich auch in Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht. Dabei obliegt es dem „Ermessensspielraum“ der Richter Altersschätzungen vorzunehmen. Inwiefern der Richter die Frage des Alters vor Gericht jedoch alleine lösen kann und welche Rolle Sachverständige in der Person von fachärztlichen Gutachtern in diesem Kontext einnehmen, hinterleuchtet die folgende Analyse der empirischen Untersuchung.

#### 4. 5. 7. Altersbestimmung durch richterliche Instanzen

Altersfeststellungen vor Gericht wurden vor etwa mehr als zehn Jahren evident, erinnert sich ein Interviewpartner zurück: *„Die Problematik mit den Afrikanern hat begonnen, ich schätze das begann so um 1996/97. (...) Das hängt von der Welle der Afrikaner ab. In den letzten acht Jahren war diese Welle sehr, sehr stark. Also, bei Suchtmitteldelikten kommt ein Großteil der Beschuldigten in Wien aus Afrika. Also ich würde sagen 40 – 50 % aller Verhandlungsakten in diesem kleinen Bereich der Drogendealer. Daher sind wir natürlich relativ oft mit der Frage befasst, weil alle keine Dokumente haben. Sie können davon ausgehen, dass sämtliche Afrikanerprozesse ohne Dokumente geführt werden und sich daher in sämtlichen Verfahren diese Frage stellt.“*<sup>909</sup>

Doch nicht nur fehlende Dokumente, sondern auch vorhandene (Alters-)Dokument und Ausweise verlangen mitunter nach Altersschätzungen vor Gericht. So können Ausweise auch als Fälschung diffamiert werden: *„Es geht ja um die Frage, wer hat diesen Ausweis aufgrund welcher Angaben ausgestellt? Wenn ich einen Schülerausweis habe oder eine Lagerkarte eines Flüchtlingslagers, dann muss ich mich fragen, ob dieser Ausweis nur einfach ausgestellt wurde, damit er irgendein Papier hat. (...) Und dann muss ich als Richter das Recht haben diesen Ausweis anzuzweifeln. (...) Wenn ich persönlich überzeugt bin, dass er viel älter aussieht, aber wenn es ein Ausweis, ein offizieller Pass eines afrikanischen Landes ist, dann werde ich daran nicht zweifeln, es sei denn der Pass schaut gefälscht aus.“*<sup>910</sup> Ebenso heißt es: *„(...) Alleine das Dokument gibt mir zunächst einen Hinweis. Also wenn Sie mir jetzt einen Ausweis zeigen, glaube ich ihnen das Geburtsdatum. Wenn ich dann plötzlich sehe, dass es rasiert sein könnte oder irgendjemand sagt, dass stimmt ja nicht, die ist ja viel jünger oder viel älter, dann muss ich es überprüfen, aber im ersten Anhieb sage ich, das Dokument stimmt“*<sup>911</sup>

Sind keine Dokumente und gültigen Ausweispapiere vorhanden, so basiert die Altersbestimmung durch richterliche Instanzen auf drei grundlegenden Säulen:

---

<sup>909</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 50, 61-62.

<sup>910</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 64.

<sup>911</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 32.



- der Anfragefeststellung an das Heimatland,
- der freien Beweisführung und dem Ermessensspielraum des Richters sowie
- der Hinzuziehung von Sachverständigen.

Dabei beginnt die Altersbestimmung vor Gericht zunächst mit der Kontaktaufnahme an das Heimatland des Beschuldigten, um Geburtsdokumente über die dortigen Behörden ausfindig zu machen: *„Die erste Methode ist, dass man versucht, mit dem Heimatland in Verbindung zu treten und zu eruieren, ob man Dokumente oder ähnliches bekommt. Das ist in einem europäischen Land kein Problem und hat auch immer funktioniert. Mit Afrika, vor allem wenn man nicht einmal weiß, wo die betreffende Person eigentlich herkommt nicht.“*<sup>912</sup> beschreibt ein Gesprächspartner die bestehende Ausgangsproblematik. *„Man kann versuchen, über das Heimatland Anfragefeststellungen zu treffen.“*, wird auch an anderer Stelle erwähnt, sowie: *„Das ist sehr schwierig, weil auch die Namen, die die Leute angeben, oft einfach irgendwelche Alias-Namen waren, die keinerlei Bezug zur Wirklichkeit gehabt haben und wo die entsprechenden Länder erklärt haben, so einen gibt es bei uns einfach nicht. Abgesehen davon, dass in vielen afrikanischen Ländern ein wirklich geordnetes Meldewesen oder Standesamtswesen nicht vorhanden ist und daher die Namen überhaupt nicht zuordenbar sind. Daher hat sich die Frage gestellt, wie kann man seriöserweise diese Altersfeststellung treffen?“*<sup>913</sup>

In diesem Kontext begann die Suche nach einer wissenschaftlichen Methode zur Feststellung des Alters sowie nach Experten, die diese durchführen konnten. Einem medizinischen Sachverständigen, welcher behauptete, über Knochenröntgen das Alter zuverlässig feststellen zu können, wurde besonders vertraut. Diesbezüglich schlussfolgert ein Richter: *„(...)Wie immer in der Gerichtsbarkeit versucht man dann sozusagen fachkundige Sachverständige zu finden und da hat sich dann am Anfang dieser Geschichte ein Sachverständiger insbesondere angeboten. (...) Dieser hat also gesagt, er kann aufgrund seiner (...) wissenschaftlichen Erforschungen ziemlich zuverlässig das Alter einer Person einschätzen, also in Hinblick auf die Entwicklung der Zähne und in Hinblick auf die Knochenentwicklung usw. Er hat dann laufend in den neunziger Jahren in solchen kritischen Fällen*

---

<sup>912</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 2.

<sup>913</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 2.

*Gutachten erstattet und hat Alterszuordnungen vorgenommen. Uns war das ganze auch ein bisschen unbehaglich, weil er immer auch Röntgenaufnahmen durchgeführt hat - natürlich mit Zustimmung (...).*<sup>914</sup> Obgleich einer gewissen Skepsis wurde das röntgenologische Verfahren des Gutachters in die Rechtssprechung integriert. Ein Grund hierfür mag wohl das allgemeine große Vertrauen in gerichtlich beeidete Sachverständige gewesen sein. Diesen Umstand bestätigt auch die nachfolgende Aussage: *„Es gab (...) einen Gutachter, der behauptet hat, er könnte aus der Gestaltung und dem Zusammenwachsen der Handwurzeln das Alter ziemlich genau feststellen. Das haben wir auch als Richter geglaubt, er war ja gerichtlich beeideter Sachverständiger. Bis dann plötzlich große Bedenken kamen von anderen Wissenschaftlern und darauf wurde (...) eine Konsensuskonferenz (...) einberufen mit einer großen Anzahl an Sachverständigen.“*<sup>915</sup>

Im Jahr 2000 wurde die vom Verein „Kinderstimme“ organisierte Konsensuskonferenz über „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“ zur möglichen Lösungsfindung in der Frage der Bestimmung des Alters und als Konsequenz der ins Kreuzfeuer der Kritik gelangten Methoden des „Knochenröntgens“ einberufen. Die dort anwesenden Experten und Wissenschaftler - darunter Medizinjuristen, Gerichtsmediziner, Kinderpsychiater, Pädiater, Zahnmediziner, Jugendrichter, Kinder- und Jugendanwälte, Radiologen etc. - kamen zu dem Schluss, dass eine Bestimmung des Geburtsdatums mit Hilfe medizinischer Methoden nicht möglich sei. Die Methoden würden nur Aussagen über das biologische Alter treffen, aus dem nur mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf das tatsächliche (chronologische) Alter rückgeschlossen werden könne.<sup>916</sup>

Ein Teilnehmer und Organisator der Konsensuskonferenz fasst den Ausgang und das Ergebnis dieser eintägigen Sitzung wie folgt zusammen: *„Es kam heraus, dass das also sehr zweifelhaft ist, und wenn dann mit einer Toleranzgrenze von plus/minus zwei Jahren. Es war also nicht brauchbar. Dann haben die Jugendrichter davon abgesehen und eben, wenn es keine medizinische Methode gab, im Zweifel dann das für den Angeklagten günstigere angenommen. Es gab daneben noch andere Methoden, z. B. anhand der Haarwurzel, also eine ganze Menge Methoden wurden angegeben. Aber es war zumindest das Ergebnis der*

---

<sup>914</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 2.

<sup>915</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 2.

<sup>916</sup> Vgl. Kinderstimme, 2000, S. 2.

*Konsensuskonferenz, hier waren praktisch alle, die in Österreich in dem Bereich tätig sind vertreten, (...) dass es derzeit keine wirklich eindeutige (...) wissenschaftlich empirische Methode gibt, um das Alter fix festzustellen, noch dazu unter Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede. Der Sachverständige hat nämlich auch behauptet, die kulturellen Unterschiede gäbe es nicht oder seien zu vernachlässigen. Hier haben dann alle gesagt, das stimmt nicht, die Entwicklung eines Menschen aus den südlichen Ländern ist einfach anders als in den nördlichen Ländern. Selbst in Europa, ganz zu schweigen von anderen Ethnien, muss man, bevor man wissenschaftliche Aussagen macht, auch Versuchsreihen durchführen. Man kann nicht ohne Versuchsreihen etwa Schwarzafrikaner völlig gleichbehandeln wie einen Norweger oder wie einen Chinesen.*<sup>917</sup>

Ausgehend von der Stellungnahme der Konsensuskonferenz, welche das Nichtvorhandensein einer verlässlichen medizinischen Methode zur Altersbestimmung betonte, beschlossen, fortan auch die Richter keine medizinischen Gutachten mehr zu beantragen. Ausschlaggebend dafür war neben der Stellungnahme der Konferenz auch ein Anlassfall, den ein Interviewpartner genauer erläutert: *„(...) im Jahr 1999/2000 gab es ein großes Verfahren gegen mehrere Drogendealer, das bei mir gelaufen ist, (...) und das war dann eigentlich der Anhaltspunkt zu sagen, jetzt versuchen wir diese Problematik endgültig zu lösen. Ich hab in diesem Verfahren den Sachverständigen, der ursprünglich vom Untersuchungsrichter bestellt war, formell entlassen. Mit der Begründung, dass das keine wissenschaftlich anerkannte Methode ist, das Alter eines Menschen verlässlich zu bestimmen. Gestützt habe ich mich dabei auf eine Expertise, die ich von deutschen Wissenschaftlern, von deutschen Anthropologen eingeholt habe. Sie haben gesagt, die Art und Weise, wie er es macht, ist sicher nicht wissenschaftlich haltbar. Diese Entscheidung ist dann auch bis zum obersten Gerichtshof gegangen (...) und der oberste Gerichtshof hat das bestätigt. Seitdem hat die Judikatur sich gedreht. Seit diesem Anlassfall, der bei mir gelaufen ist. Und seither findet keine Altersbegutachtung durch Sachverständige mehr statt, sondern die Frage, wie alt jemand ist, ist der freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen. D.h. der Richter muss jetzt nach seiner Einschätzung sagen, ich bin überzeugt davon, dass er älter als 18 ist oder älter als 21 ist. Wenn er nicht überzeugt ist, muss im Zweifel natürlich die günstigere Variante angenommen werden. D.h. sobald man sich nicht sicher ist, wird man eben im*

---

<sup>917</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 2.

*Zweifel jemanden noch als jugendlich oder als jungen Erwachsenen qualifizieren. Also keinesfalls wäre es zulässig, im Zweifel jemanden für älter einzuschätzen, weil man ja auch gewisse kulturelle Unterschiede bedenken muss, und die Leute haben auch schlechtere Lebensbedingungen und schauen deshalb auch älter aus. Das ist eben die jetzige richterliche Praxis, die freie richterliche Beweiswürdigung.*<sup>918</sup> Das oben erwähnte Drogenhandel-Strafverfahren und das Urteil des Richters, welches im Folgenden auszugsweise und anonymisiert wiedergegeben wird, ist bezeichnend für die derzeitige Vorgehensweise der österreichischen Gerichte in der „Altersfrage“. Diese beruht vorzugsweise auf der alleinigen freien richterlichen Beweiswürdigung.

*Zur Altersfrage: Sämtliche Angeklagte behaupten, im Tatzeitraum noch unter 19 Jahren alt gewesen zu sein und geben Geburtsdaten an, die mangels Vorliegen von Dokumenten nicht überprüft werden konnten. Aus ähnlichen Verfahren beim JGH Wien und anderen österreichischen Gerichten ist notorisch, dass in den von den Angeklagten als Heimatländern angegebenen afrikanischen Staaten Sierra Leone und Sudan, aber auch in dem wahrscheinlichen Herkunftsland der Angeklagten – Nigeria – keine umfassenden öffentlichen Aufzeichnungen über die Geburt von Menschen existieren und dass aufgrund der dort herrschenden politischen Verhältnisse, aber aufgrund des völligen Mangels einer Identifizierungsmöglichkeit des Namens der Angeklagten eine zweifelsfreie öffentlich-rechtliche Identitätsfeststellung nicht erwartet werden kann. Die von den Angeklagten angegebenen Geburtsdaten, aber auch ihre Namen und die genannten Herkunftsländer sind daher als reine Fiktion zu betrachten.*

*Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erwies sich somit der Beschluss der Untersuchungsrichterin, das Lebensalter der Angeklagten mit Hilfe anthropologischer Gutachten bestimmen zu lassen, insofern als sinnvoll, als zumindest im damaligen Zeitpunkt die Behauptung des betrauten Sachverständigen, derartige Altersbestimmungen wissenschaftlich begründet vornehmen zu können, im Wesentlichen unwidersprochen war.*

*In seinem daraufhin erstellten anthropologischen Gutachten (...) – die diesem Urteil allerdings nicht zugrundegelegt wurden – gelangte der bestellte Gerichtsgutachter xx (Anonymisierung durch Verfasserin) zum Ergebnis, dass sämtliche Angeklagte im relevanten Tatzeitraum das 19. Lebensjahr bei weitem überschritten hätten. Dabei stützte sich der Sachverständige teilweise auf (nach dem Strahlenschutzgesetz allerdings unzulässigerweise durchgeführte) Röntgenaufnahmen, teilweise aber auch auf den bloßen morphologischen Eindruck der Untersuchten.*

*Gegen diese Altersbestimmungen werden nunmehr öffentlich erhebliche Einwände vorgetragen. So wird insbesondere in Abrede gestellt, dass eine Altersbestimmung über das 17. Lebensjahr hinaus überhaupt möglich ist: Nach dem Ergebnis der am 7.3.2000 abgehaltenen so genannten Konsensuskonferenz über medizinische Methoden zur Altersbestimmung stellt zwar das Verfahren des Handwurzelröntgens jene Methode dar, die bis zum 17. Lebensjahr bei Knaben eine relativ gute Aussagekraft besitzt, wobei auch hier Standardabweichungen zu berücksichtigen sind. Oberhalb dieser Altersgrenze gibt es jedoch keine Normwerte mehr (...).*

*In diesem Zusammenhang ist aber auch bemerkenswert, dass die vom erkennenden Gericht mit der Erstellung gutachterlicher Äußerungen beauftragten Sachverständigen (...) xx (Anonymisierung durch Verfasserin) ihre zunächst gegebene Zusage, zur HV am 19.7.2000 persönlich zu erscheinen, um die Altersfrage der Angeklagten zu beurteilen und die von xx (Anonymisierung durch Verfasserin) angewandten Methoden zu kommentieren, widerriefen und zur Begründung dieses Verfahrens anführten, es sei nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zu früh, diese Frage zu beantworten. Es werde in einer wissenschaftlichen und internationalen Arbeitsgruppe an der Erstellung einheitlicher Standards der Altersbestimmung gearbeitet; ein diesbezüglicher Konsens sei jedenfalls noch nicht erreicht. (...)*

*Nach der – ergänzend eingeholten gutächtlichen Äußerung des Zahnmediziners xx (Anonymisierung durch Verfasserin) ist die Beurteilung der Altersfrage im gegenständlichen Lebensabschnitt aufgrund der Dentition sehr schwierig; es könne*

<sup>918</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 2.

*lediglich aufgrund des Mineralisationsgrades des 3. Molaren mit einer Streuung von +/- 4 Jahren eine ungefähre Zuordnung erfolgen. Eine genaue Lebensaltersbestimmung aufgrund des Zahnstatus sei überhaupt nicht möglich. Der pädiatrische Gerichtsgutachter xx (Anonymisierung durch Verfasserin) kommt in seiner wissenschaftlichen Stellungnahme zu diesem Thema zu dem Schluss, dass eine wissenschaftlich fundierte Altersbestimmung in Bezug auf die hier relevante Altersgrenze (19. Lebensjahr) aus heutiger Sicht nicht möglich ist. (...)*

*Im Hinblick auf diese Äußerungen namhafter in- und ausländischer Experten waren für den erkennenden Senat die von der Verteidigung gegen eine Verwertung der von xx (Anonymisierung durch Verfasserin) erstellten Gutachten vorgebrachten Einwendungen erheblich (§ 120 StPO), weshalb auf eine Verlesung bzw. Erörterung dieser Gutachten in der Hauptverhandlung verzichtet wurde. Aus gleichem Grund war aber auch der Antrag der StA auf Einholung eines (weiteren) anthropologischen Gutachtens sowie der Antrag der Verteidigerin xx (Anonymisierung durch Verfasserin) auf Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Altersfrage der Angeklagten abzuweisen, da daraus so lange nichts gewonnen werden kann, als die grundsätzliche Möglichkeit einer wissenschaftlich begründeten Altersbestimmung international ungeklärt ist. Im Einklang mit der Entscheidung des OLG Wien vom 2.6.2000, 21 Bs 173/00 erachtete der erkennende Senat sohin die strittige Altersfrage der Angeklagten als Tatsachenfrage, deren Beantwortung der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegt.*

Abbildung 57: Auszug aus dem Urteil des Jugendgerichtshofes (JGH) vom Juli 2000 <sup>919</sup>

Im obigen Prozess gegen acht Afrikaner wurde somit verkündet, dass es gegenwärtig keine wissenschaftlich anerkannte Möglichkeit zur Altersfeststellung gibt. Alter ist nicht feststellbar, dennoch liegt die Einschätzung des Alters der Beschuldigten im Ermessensbereich der Richter. Im Zusammenhang mit einer Anfragesfeststellung an das mögliche Heimatland und etwaige frühere Aufenthaltsorte, verbunden mit einem Funderabdruckvergleich, bildet sich der Richter aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes eine Meinung, die nicht zuletzt auch weitreichende Konsequenzen für den Betroffenen haben kann. Denkt man etwa an eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht oder eine folgenschwerere Verurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht. Demgemäß kann sich das von der Behörde oder vom Richter geschätzte Alter mitunter auch als unrichtig erweisen, wie das anschließende Beispiel schildert: „(...) *Es gab auch schon Fälle, dass nachträglich plötzlich Dokumente aufgetaucht sind. Also es ist z. B. nachträglich hier ein Verteidiger hereingekommen und hat gesagt, das ist das Dokument aus Nigeria, er war doch jugendlich, obwohl er als Erwachsener von den Asylbehörden klassifiziert wurde. (...) Und wir haben uns dann dafür entschieden, das wurde auch vom obersten Gerichtshof bestätigt, dass wir das als ein reines Argument dafür betrachten, dass eine nachträgliche Strafmilderung in Betracht kommt. D.h. es wird einfach die Strafe neu bemessen, weil er eben jetzt nachgewiesenermaßen zum Tatzeitpunkt jugendlich war und daher wird er im Strafausmaß erheblich herabgesetzt. Ich hatte so einen Fall, wo jemand acht Jahre Strafe wegen schwerem Drogenhandel bekommen hat*

<sup>919</sup> Vgl. Jugendgerichtshof Wien, 2000, S. 22-26; siehe auch Interview 5, 2005, Abs. 2.

*(...) und dann ist die Strafe von acht auf fünf Jahre herabgesetzt worden, weil er eben aufgrund der Dokumente darlegen konnte, dass er jugendlich ist. Also solche Fälle hat es gegeben.“*<sup>920</sup>

Im Zuge eines Gerichtsverfahrens sind die Selbsteinschätzung und das „Gefühl“ des Richters weitere wesentliche Kriterien der Altersbestimmung. *„Die richterliche Beweiswürdigung ist inhaltlich nicht überprüfbar“*, heißt es auch von richterlicher Seite. Auf welcher Grundlage wird nun eine Entscheidung getroffen? Nach Meinung eines Richters kann man Feststellungen nur *„(...) nach seinem Äußeren treffen. Es muss eben eindeutig sein. Ich meine, es gibt einfach Menschen denen man ansieht, dass sie unmöglich 17 Jahre alt sind. Das ist zwar ziemlich kritisch so eine Altersschätzung, aber trotzdem. Ich habe zum Beispiel einen Fall gehabt, wo einer behauptet hat, er ist erst 17 und der, der neben ihm gesessen ist, hat ehrlich gesagt, er ist 40, und die haben völlig gleich alt ausgesehen. Also in solchen Fällen fällt es mir nicht schwer. Aber natürlich in dem Moment, wo es möglich ist, dass er z. B. etwas älter aussieht, aber er ein junger Mann ist, wird man ihn eben im Zweifel als Jugendlichen annehmen müssen. Da muss man überzeugt sein, aber es gibt jetzt kein... Eigentlich ist es ein Defizit, weil diese richterliche Beweiswürdigung inhaltlich nicht überprüfbar ist. Das ist der Selbsteinschätzung des Richters überlassen, wie er den Angeklagten qualifiziert. Aber auch dieses Ermessen muss man natürlich vorsichtig gebrauchen, das ist ohnehin klar. (...) Ich habe jetzt leider Gottes derzeit nur die Möglichkeit aufgrund von Gefühl und Erfahrung einzuschätzen. Also sehr vorsichtig mit diesen Instrumenten umzugehen, denn etwas anderes gibt es leider nicht.“*<sup>921</sup>

Immer wieder wird von unterschiedlichen Gesprächspartnern auf das Faktum der „weißen Haare“ als Kennzeichen eines höheren Alters verwiesen. Ebenso wiederholt sich der Grundsatz des „in dubio pro reo“ in beinahe allen Interviews. Stellvertretend sei der folgende Gesprächsauszug wiedergegeben: *„Im Zweifelsfall muss ich natürlich, wenn ich als Richter nicht überzeugt bin, ob jemand vielleicht nicht doch noch unter das Jugendalter fällt, ihn natürlich im pflichtgemäßen Ermessen im Zweifel als jünger einschätzen als älter. Denn das wäre ja eine grobe Ungerechtigkeit, wenn er dann wirklich jugendlich ist und er wird als Erwachsener qualifiziert. Ich muss wirklich einen Grund haben, warum ich der*

---

<sup>920</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 44.

<sup>921</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 8 und 34.

*Meinung bin, dass er gegen seine Angaben deutlich älter ist.*<sup>922</sup>

Neben dem äußerlichen Erscheinungsbild wird auch die „psychische Reife“ der Beschuldigten in der Altersfeststellung der Richter berücksichtigt, wie nachfolgendes Zitat unterstreicht: *„Ja, das ist natürlich ein weiterer Indikator, nur bei den Afrikanern spielt das insofern keine Rolle, weil die meistens keine Schulbildung haben und weil die meisten eben Analphabeten sind und daher logischerweise eine gewisse intellektuelle Rückentwicklung vorliegt.“*<sup>923</sup> Die Einteilung der Menschen in „entwickelt“ bzw. fortschrittlich sowie „rückentwickelt“ ist, wie bereits die Geschichte gezeigt hat, eine gefährliche. Selbst wenn keine „Wertigkeiten“ damit assoziiert werden, so ist die Aussage der „Rückentwicklung“ einer ethnischen Gruppe aufgrund eines möglichen Bildungsdefizites immer auch von einer historisch bedingten negativen Konnotation begleitet.

Die freie richterliche Beweiswürdigung, auf welche im Interview immer wieder Bezug genommen wird, ist auch von Gesetzes wegen verankert. Der Paragraph 258 der Strafprozessordnung (StPO) hält in seinem Absatz 2 fest: *„Das Gericht hat die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung.“*<sup>924</sup>

Nachstehender Interviewpartner verweist auf diese Gesetzespassage und beleuchtet die freie Beweiswürdigung der Richter sowie die Möglichkeit sachkundige Experten zur Klärung von komplexen Entscheidungen hinzuziehen: *„Juristisch ist es generell so, dass der Richter die Wahrheit erforschen muss, so steht es im Gesetz. Und er kann alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel dazu verwenden. (...) Denken Sie beispielsweise an das hochaktuelle Problem des Kaprunprozesses. Ich muss als Richter jetzt erforschen, ist hier tatsächlich ein Fehler passiert, und wenn er passiert ist, ist jemand dafür verantwortlich? (...) Ich brauche immer Sachverständige. (...) z. B. ein Autofahrer behauptet, dass plötzlich die Lenkung versagt hat und er von der Straße abgekommen und gegen einen Baum geprallt*

---

<sup>922</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 6.

<sup>923</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 78-80.

<sup>924</sup> Vgl. Jusline GmbH: § 258 StPO.

ist. Es gibt spezielle Automechaniker, die das Auto dann ansehen und sagen, ob es eine Druckstelle oder so etwas gibt oder ob nichts ist. Und dann ist es eine Frage der Glaubwürdigkeit. (...) Wenn ich mir sehr unsicher bin über das, was mir der Sachverständige sagt, dann muss ich immer im Zweifel für den Angeklagten vorgehen. (...) Ich kann mich erinnern, ich habe einen Häftling gehabt, der war weißhaarig und hat aber behauptet, er ist 13. Weißhaarig! Er war mindestens 30! Und ich habe dann gesagt, das glaube ich einfach nicht. Der Richter sagt also, das glaube ich einfach nicht und auch diese Glaubenssätze muss er sehr gewiss nehmen. Er muss sie auch begründen. Also aus dem ganzen Auftreten und aus der Art schließe ich, dass der jedenfalls (...) über 14 ist. (...) Es gibt eine Bestimmung, die gilt nicht nur für das Alter, sondern die gilt ganz generell. (...) Da gibt es einen Paragraph 258 Strafprozessordnung, wo steht, (...) dass ich als Richter am Schluss der Meinung sein muss, dass es so ist, und wenn es so ist, dann ziehe ich die Konsequenzen. Wenn ich es nicht genau feststellen kann wie es war, dann muss ich immer die für den Angeklagten günstigere Version annehmen. Z. B. einen konkreten Fall, es ist jemand vor mir, der behauptet, er sei erst 17. Der Staatsanwalt behauptet, er ist schon über 18, und jetzt muss ich schauen, ob ich irgendwelche Dokumente finde, ob allenfalls Mediziner mir etwas sagen können, das ist also nicht ideal und wenn mir niemand etwas sagen kann, dann könnte er so, wie er aussieht, schon 19 sein, aber vielleicht schaut er älter aus und dann muss ich ihn im Zweifel als 17-Jährigen annehmen. Es gibt sozusagen in unserem Gesetz keine zwingende Beweisregel. Ich kann mich allerdings erinnern, als ich ein ganz junger Richter war, da war der Vaterschaftsprozess wahnsinnig schwierig. Mittlerweile kann man das fast 100 % feststellen. (...) Also heute gibt es schon die Methoden. Heute ist das eindeutig feststellbar. Oder denken Sie jetzt an die große Möglichkeit der DNA-Analyse. (...) Also es entwickelt sich hier, und auch in der Altersfeststellung wird es so sein. Also vielleicht gibt es bereits irgendwo auf der Welt etwas, aber das muss den Richter überzeugen. Also auch wenn das der Sachverständige einfach sagt, muss das nicht unbedingt herangezogen werden. Dann muss ich schon schauen, ist das eine Einzelmeinung von ihm oder ist das die herrschende Meinung, aber auch die kann sich ändern. Es kann in der Medizin heute etwas herrschend sein und plötzlich kommt eine neue Theorie auf und dann stellt man fest, hoppla, das ist es nicht, hoppla da hat man die ganze



*Zeit falsch argumentiert. Das ist wie bei allen diesen Dingen. Das lässt sich dann nicht vermeiden.*“ <sup>925</sup>

Aus obiger Aussage kann ein wesentliches Vertrauen in die technischen Fähigkeiten einer DNA-Untersuchung beobachtet werden. Neue Technologien und Techniken würden die Urteilsfindung erleichtern. Die DNA-Analyse wird als eine beinahe zu 100% sichere und verlässliche Methode betrachtet. Im Gegensatz dazu steht die Einschätzung eines weiteren Befragten, welcher den Einsatz (gen-)technischer Verfahren oder möglicher neuer Methoden zur Altersbestimmung (wie etwa der Klassifikation kindlicher Gesichtsproportionen zur Klärung des Alters - siehe dazu auch Kapitel 4. 8. 7. - Die hochtechnologische (Weiter-)Entwicklung der Altersbestimmung) im nachfolgenden Interviewauszug in Frage stellt: *„Also ich muss ehrlich sagen, bei solchen Dingen habe ich ein bisschen ein flaues Gefühl. Ich kann es wissenschaftlich nicht wirklich widerlegen, weil ich natürlich den Sachverstand nicht habe, wie gut diese Geräte sind, aber alles was hier mit Geräten standardisiert erfasst wird, halte ich für höchst bedenklich. Also ich würde mir nicht wünschen, dass ich als Richter an solche komischen Geräte gebunden. Das erscheint mir wie ein Lügendetektor. Das sind alles Dinge, die eigentlich meiner Meinung nach in einem Strafprozess nichts verloren haben, denn es soll nicht durch ein technisches Verfahren die richterliche Beweiswürdigung ersetzt werden. Das halte ich für eine gefährliche Entwicklung, dass man glaubt, alle Fragen mit Geräten technisch lösen zu können. Hier muss etwas übrig bleiben, wo ein Mensch, nämlich der Richter, nach seinem besten Wissen und Gewissen das beurteilt und nicht gebunden ist an irgendwelche technischen Ergebnisse. Z.B. bei DNA Gutachten kann man ja jetzt schon unglaublich viel erklären, aber auch hier habe ich immer ein ungutes Gefühl, wenn ich z.B. jemanden verurteile wegen einer Bluttat und ich kann es nicht wirklich nachprüfen, ob das stimmt, dass diese DNA übereinstimmt. Ich habe zwar ein Gutachten, wo steht, wie viele Merkmale zusammenpassen, aber ich habe es ja selbst im Mikroskop nicht nachgeprüft. Es bleibt immer dieses ungute Gefühl, hat sich der Sachverständige nicht geirrt, wenn der Beschuldigte bis zum Schluss sagt, nein, ich war es nicht? (...) Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Viele Richter begnügen sich damit, andere Richter so wie ich, haben Skrupel in solchen Fällen und deswegen erwähne ich in solchen Fällen auch immer wieder, ob es nicht doch eine Möglichkeit geben könnte,*

---

<sup>925</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 6-8.

*dass seine DNA auf anderem Weg dazu gekommen ist. (...) Aber der Umstand an sich, wenn in einem Gutachten steht, die Merkmale stimmen überein, es besteht die Wahrscheinlichkeit 1:3 Milliarden, dem kann ich nichts entgegensetzen, dann bin ich dem als Richter jetzt ausgeliefert. Und das macht mir Unbehagen, weil ich möchte ja doch, dass es meine Entscheidung ist und nicht, dass ich jetzt irgendetwas übernehme von irgendeinem Wissenschaftler, der das einfach gesehen hat. Das ist ein völlig wichtiger Punkt. Ich weiß, es gibt auch gegenläufige Meinungen. Es gibt wahrscheinlich Richter, die das begrüßen, weil sie damit Verantwortung abgeben. Sie sagen dann eben, der Sachverständige war es, es mag sein, dass er sich irren kann. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist, es bleibt vielleicht ein Zweifel über, wenn es einen Angeklagten gibt, der das krampfhaft leugnet. Also, ich bin kein Freund allzu verfeinerten Einsatzes technischer Geräte, aber möglicherweise denke ich da eine Minderheitsmeinung. Es kann sein, dass diese Meinung von vielen Richtern nicht geteilt wird, denn je mehr Technik es gibt, umso leichter ist meine Beweiswürdigung, weil damit ist es auch bewiesen. Aber ich habe doch ein komisches Gefühl. Ich möchte gerne selber überzeugt sein und das kann ich nicht, wenn ich angewiesen bin auf die Ermittlungsergebnisse eines Sachverständigen.*<sup>926</sup>

Die angeführten Interviewauszüge verdeutlichen die „Problematik“ von Altersbestimmungen im richterlichen Kontext. Technische Verfahren erwecken den Anschein von „Evidenz“ und erlangen über Experten Legitimation. Der Richter greift aufgrund seines fehlenden Fachwissens in Detailfragen auf Sachverständige zurück. Die Ermittlungsergebnisse des Sachverständigen müssen ihm „schlüssig“ sein. Aufgrund der fortschreitenden Technologisierung unseres Alltags steigt auch die Spezialisierung von unterschiedlichen Methoden und technischen Verfahren. Dem Richter ist es somit nicht möglich Dinge selbst nachzuprüfen. Er ist auf die Ergebnisse des Sachverständigen angewiesen. Dessen „Urteil“ liefert dem Richter wesentliche Anregungen und wird nur selten angezweifelt, wie folgendes Beispiel erneut verdeutlicht: *„(...) wenn der mir etwas sagt oder die mir etwas sagt, und sie ist in ihrem Fach, glaub ich es, wieso sollte ich ihr nicht glauben?“*<sup>927</sup> Dennoch wird auch die Schwierigkeit der Nachvollziehbarkeit von Sachverständigengutachten im Interview angesprochen und auf die Einforderung von „Standards für Gutachter“ verwiesen:

---

<sup>926</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 74-76.

<sup>927</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 32.

*„Natürlich ist das schwierig. Es hängt hier natürlich ab, um welches Sachgebiet es sich handelt. Wenn z. B. ein Internist oder ein Chirurg irgendwelche Verletzungen begutachtet und jetzt darüber spricht, wie diese Verletzungen zustande gekommen sein können, dann ist das wahrscheinlich leichter und nachvollziehbarer als ein psychiatrisches Gutachten, wo ich mich immer wieder frage, ist es möglich, dass er nach einer Exploration von zehn Minuten entscheiden kann, ob jetzt ein schizophrener Wahn vorlag oder nicht. Hier kommen wir in heikle Bereiche, wo mir dann nicht ganz wohl ist. Es wäre gut, wenn man als Standard verlangen würde, dass ein psychiatrischer Sachverständiger eine bestimmte Mindeststundenanzahl explorieren muss, bevor er überhaupt zu seinen Ergebnissen kommt. Und mir nicht so undeutlich sagt, ob er wahnhaft ist oder nicht. Deswegen wären so Standards für Gutachten sehr, sehr wichtig.“*<sup>928</sup>

Im Falle der Altersbestimmung wurde die Expertise von Sachverständigen zur Klärung der Altersfrage lange Zeit nicht angezweifelt. Erst durch die Konsensuskonferenz begann sich die richterliche Praxis zu wandeln. Methoden der Altersbestimmung werden nun nicht mehr als 100 % zuverlässig bezeichnet und von den Richtern mit Skepsis betrachtet. Die Letztentscheidung in Altersfragen beruht dennoch aufgrund des äußeren, optischen Erscheinungsbildes des Angeklagten. Ein Gesprächspartner schildert seine Vorgangsweise zur Altersbestimmung, indem er nicht wie der Amtsarzt die geschlechtliche Entwicklung zur Einschätzung von Alter heranzieht, sondern das kindliche Aussehen: *„Also auch wenn sie vielleicht geschlechtlich weiß Gott wie entwickelt sind, hier hat sich der Amtsarzt auf die Schambehaarung und alle möglichen Dinge bezogen, ist mir das zu riskant. Also wenn ein Mädchen so ausschaut wie eine typische Zwölfjährige, dann werde ich sie nicht in Haft nehmen, weil sie einfach noch nicht strafmündig ist.“*<sup>929</sup>

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Frage der Altersbestimmung vor Gericht durch den jeweiligen Richter selbst beurteilt wird. Nach der Konsensuskonferenz und dem oben dargelegten „Anlassfall“ wurden angesichts einer nicht vorhandenen, zuverlässigen medizinischen Methode keine Gutachten mehr beantragt, - so heißt es zumindest. Denn im Laufe der Interviews konnte festgestellt werden, dass die Hinzuziehung von Experten zur Klärung der Strafmündigkeit in der Rechtssprechung dennoch

---

<sup>928</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 78-80.

<sup>929</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 10.

keineswegs „ad acta“ gelegt worden ist. So sind Sachverständige in der Person von fachärztlichen Gutachtern in der Frage der Altersbestimmung vor Gericht nach wie vor präsent. Interviews wurden deshalb auch mit Sachverständigen und Gerichtsgutachtern geführt und werden im nachfolgenden Kapitel wiedergegeben. Um unterschiedliche Perspektiven und Sichtweisen erfassen zu können, wurden sowohl jene Sachverständige ausgewählt, die vor dem Entschluss der Richter, keine Gutachten mehr zu beantragen, vor Gericht tätig waren. Es handelt sich aber auch um Personen, welche nach diesem Vorsatz und gegenwärtig von den Gerichten zur gutachterlichen Tätigkeit in dieser entscheidenden Frage bestellt werden. Das Spektrum der in Österreich tätigen Experten ist hingegen ein äußerst geringes.

#### 4. 5. 8. Forensische Methoden der Altersbestimmung durch Sachverständige

„*Der medizinische Sachverständige. Richter in Weiß?*“<sup>930</sup> titulierte ein 1995 erschienenes Werk und trifft mit dieser provozierenden Frage den Nagel auf den Kopf. Die symbolische „weiße Robe“ wird den medizinischen Sachverständigen „umgehängt“, zumal sie in vielen Fällen durch ihre Expertise und Fachmeinung die Entscheidung in der Rechtssprechung herbeiführen. Im Zusammenhang mit Altersbestimmungen spielen Sachverständigengutachten eine zentrale Rolle. Die Einholung dessen bzw. die Beiziehung eines Sachverständigen erfolgt durch das Gericht, entweder wenn es vom Gesetz vorgeschrieben ist oder wenn dem Gericht nicht die nötige Sachkunde vorliegt. Das Gericht bedient sich dabei hauptsächlich jener Personen, die in der Sachverständigenliste eingetragen sind. Prinzipiell können jedoch alle Fachleute bestellt werden, die dem Richter zu rechtserheblichen Tatsachen weiterhelfen.<sup>931</sup> Die wachsende Bedeutung der Sachverständigen ist besonders auch durch die ständig fortschreitende Spezialisierung und Komplizierung aller Wissensgebiete<sup>932</sup> sowie in Zusammenhang mit neuen technischen Innovationen zu sehen. Im Nachfolgenden werden die Gespräche mit zwei langjährig vor Gericht tätigen Sachverständigen und ihre Sichtweise des „Umgangs“ mit Altersbestimmungen analysiert sowie die Aussagen weiterer Interviewpartner wiedergegeben.

In welcher Weise werden nun Sachverständige zur Klärung der Altersfrage vor Gericht hinzugezogen? Diese Frage muss vor allem auch deshalb gestellt werden, zumal die bereits erwähnte Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung im Jahr 2000 Anlass dafür war, keine derartigen Gutachten mehr zu beantragen. Entgegen dem richterlichen Vorsatz und dem Ergebnis der Konsensuskonferenz werden, wie durch die empirische Analyse festgestellt werden konnte, medizinische Sachverständige dennoch von Staatsanwälten und Verteidigern mitunter vor dem Straf- und Sozialgericht zu Rate gezogen. Gutachter werden auch gegenwärtig als „Helfer“ zur Klärung der Altersfrage beauftragt, wie nachfolgendes Beispiel demonstriert: „(...) *Es geht jetzt neuerdings in die Richtung, dass man Altersbestimmungen bei Lebenden machen kann und auch machen soll, weil sie auch von Gerichten*

---

<sup>930</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht, 1995.

<sup>931</sup> Vgl. Gutschner et al., 2006, S. 196.

<sup>932</sup> Vgl. Krammer, 1990, S. 15.

gefordert werden. Hier geht es also um Fälle, wo Verhaftete angeben, dass sie unter 19 Jahren sind, damit sie auch in das Jugendstraftverfahren eintreten, und wo ihnen aber nicht geglaubt wird. Wir haben auch sehr, sehr viele türkische Fremdarbeiter in Österreich, die von ihren Eltern erst nach vier, fünf, sechs bis zu zehn Jahren bei der Behörde eingetragen wurden und wo dann das Geburtsdatum nicht stimmt. Sie arbeiten schon sehr lange in Österreich, sind also hier schon ins Pensionsalter gekommen und können nicht in Pension gehen, obwohl sie natürlich entsprechend alt sind. Und sie wollen dann natürlich auch wissen, wie alt sie sind, um dann beim Sozialgericht zu erreichen, dass das festgestellte Alter, das sie meistens ja auch ungefähr wissen, aber das nicht gilt, weil es im Pass nicht eingetragen ist, dass das angewendet wird. Diese Sachen beschäftigen mich als Gerichtsgutachter.“<sup>933</sup> Damit wird erstmals auf ein weiteres wesentliches Motiv zur Durchführung von Altersbestimmungen verwiesen. Neben der Klärung des zuständigen Verfahrens nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht wird die Altersfrage auch vor dem Arbeits- und Sozialgericht behandelt. In erster Linie zur Prüfung des Pensionsalters.

Während in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das Gutachterwesen florierte, beschränkt sich gemäß nachstehender Unterredung die Häufigkeit der derzeit durchgeführten Altersbestimmungen vor Gericht auf nur wenige Fälle pro Jahr: *„Ende der neunziger Jahre, Anfang 2000, war es relativ häufig. Da gab es in Wien gerade eine Serie von Dealern. Es ist nun weniger. Vor vier, fünf, sechs Jahren gab es sehr viele Türken mit Altersbestimmungen, eben weil sie schon älter waren, als im Pass eingetragen war. Es waren sehr, sehr viele, die sind eigentlich im Wesentlichen abgeklärt und jetzt würde ich sagen, bekomme ich maximal vier Fälle im Jahr, die ich bearbeite.“*<sup>934</sup> In diesem Zusammenhang erscheint es interessant, dass Altersbestimmung immer wieder mit Drogenkonsum und Drogendealern sowie kriminelles Verhalten in Verbindung gebracht und insbesondere das Alter von afrikanischen Drogendealern angezweifelt wird. Die Problematik der Frage der Altersbestimmung sei durch die große Anzahl an Ausländern in den westeuropäischen Staaten entstanden. So erklären auch SZILVASSY und BAUER 1991: *„Einerseits versuchen Personen, ein wesentlich jüngeres Lebensalter anzugeben, um für*

---

<sup>933</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 4.

<sup>934</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 51-55 und 70-71.

*kriminelle Handlungen Strafunmündigkeit zu erwirken, andererseits wird auch versucht, das individuelle Lebensalter wesentlich höher anzusetzen, um Rentenansprüche zu erwirken. Schließlich gibt es aber auch Personen, die ihr Lebensalter einfach nicht kennen bzw. unrichtig ausgestellte Dokumente besitzen oder deren Dokumente verloren gegangen sind. Aus diesen Gründen müssen die Gerichte die Hilfe forensischer Methoden der Altersdiagnose, insbesondere am Lebenden, in Anspruch nehmen.“<sup>935</sup>*

Damit wurde die Legitimation forensischer Methoden zur Altersbestimmung vor Gericht geschaffen. Wie in nachfolgender Aussage eines Gutachters allerdings zu sehen ist und auch an früherer Stelle bereits erwähnt wurde, sind Methoden der Lebensalterbestimmung ursprünglich in einem anderen Anwendungsbereich entstanden und erst später in den strafrechtlichen Kontext übernommen worden: *„Das wurde im Bereich der Anthropologie angewendet. Bei Lebensaltersbestimmungen, z. B. bei Skeletten in der Frage, ob die Leute früher gestorben sind oder älter geworden sind. Dann ist das ein bisschen eingeschlafen und dann ist der nächste Schritt gekommen. Hier ist die Kriminalität in den Vordergrund gerückt. Die Drogendealer haben ihre Rolle dann natürlich sofort erkannt, weil wenn sie sagen, sie sind noch nicht 19 Jahre alt, dann bekommen sie entweder eine mildere Strafe oder sie werden freigesprochen. Und dann haben sie mir pausenlos die Akten geschickt. Es haben sich eben auch noch sehr interessierte Anwälte gefunden, die die meiner Ansicht nach aus finanziellen Gründen verteidigt haben. Und ich habe hier Lebensalterbestimmungen für diese Dealer durchgeführt. Prinzipiell gibt es keine Rassenunterschiede. Jeder Mensch muss die gleiche Knochenstruktur haben, sonst könnte er ja nicht die Art weiter erhalten. Das ist die Vorstellung von mir damals gewesen. Und ich habe dann diese Gutachten gemacht nach meinen Methoden. Und ob man will oder nicht, als Sachverständiger kann man ja nicht einen jünger oder älter machen. Ich muss sagen, durch die hier veröffentlichten Methoden ist ein Mensch ca. so alt mit einer Fehlergrenze von ein oder zwei Jahren, mehr ist hier nicht möglich.“<sup>936</sup>* Gemäß diesen Ausführungen wird die Lebensalterbestimmung gleichsam vorwiegend im Kontext von Kriminalität und Drogenkonsum durchgeführt. In der Methode des interviewten Sachverständigen werden kulturelle Einflussfaktoren in der Bestimmung von „Alter“ negiert. Hinsichtlich der Berücksichtigung

---

<sup>935</sup> Vgl. Szilvassy/Bauer, 1991, S. 23.

<sup>936</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 2.

sozioökonomischer Faktoren meint der Betreffende weiter: „(...) Die Erhaltung der Art ist nur möglich aufgrund der Knochenstruktur. Ob jemand viel isst oder weniger, das nutzt nichts. Er muss eine Konstitution haben und eine körperliche Eigenschaft, eine Knochenstruktur. Und da ist es ziemlich egal, ob er viel oder wenig isst. Natürlich spielt auch das Kalzium eine Rolle. (...) Aber Sie sehen es ja selber, wenn Sie auf der Straße gehen, sie sind schlank, andere haben 100 kg oder 110 kg. Meiner Ansicht nach müssen sie die Knochenstruktur vom genetischen Standpunkt aus haben, sonst kann keiner 90 Jahre werden. (...)“<sup>937</sup> Während ethnische und sozioökonomische Faktoren in der Lebensalterbestimmung eine ernst zu nehmende Begleiterscheinung darstellen, wie zahlreiche Wissenschaftler belegen und auch in Kapitel 4. 2. 4 - Soziales und ethnisches Alter - eingehend analysiert wurde, dementiert obiger Interviewpartner deren Bedeutung und reduziert „Alter“ auf die bei allen Menschen ähnlich verlaufende „genetische Knochenstruktur“. Darüber hinaus würde eine mögliche subjektive Beeinflussung über die Methodik ausgeschaltet werden.

Worauf begründet sich folglich diese Sichtweise? Nach welchen Grundsätzen arbeitet die Methodik der Bestimmung der Knochenstruktur eines Menschen, welche dazumal und auch heute noch vor Gericht von den befragten Sachverständigen praktiziert wird? Auf der Suche nach einer geeigneten Technik entwickelte das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine eigene Methode der Lebensalterbestimmung am Menschen. Das vorgeschlagene Verfahren unterschied sieben morphologische Stadien der Spongiosastruktur (schwammartiges Innengewebe der Knochen) von Femur (Oberschenkelknochen) und Humerus (Oberarmknochen). Eine Klassifikation erfolgte durch die Anfertigung und Auswertung entsprechender Röntgenaufnahmen. Basis bildeten die Befunde und Vergleichswerte von Leichen mit gesichertem Lebensalter. Eine Einteilung in sieben Altersklassen, wobei jede Altersklasse einen Zeitraum von zehn Lebensjahren umfasst, wurde vorgenommen. Nachfolgende Abbildung zeigt die grafischen Darstellungen des „morphologischen Mittelwerts“ für Femur (obere Reihe) und Humerus (untere Reihe) in allen Altersklassen, deren Spongiosastruktur sich nach Ansicht der Wissenschaftler mit zunehmendem Alter aufzulösen beginnt.<sup>938</sup>

---

<sup>937</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 22.

<sup>938</sup> Vgl. Szilvassy/Bauer, 1991, S. 23-25; sowie Szilvassy & Kritscher, 1989, 1990, S. 147 und 148.



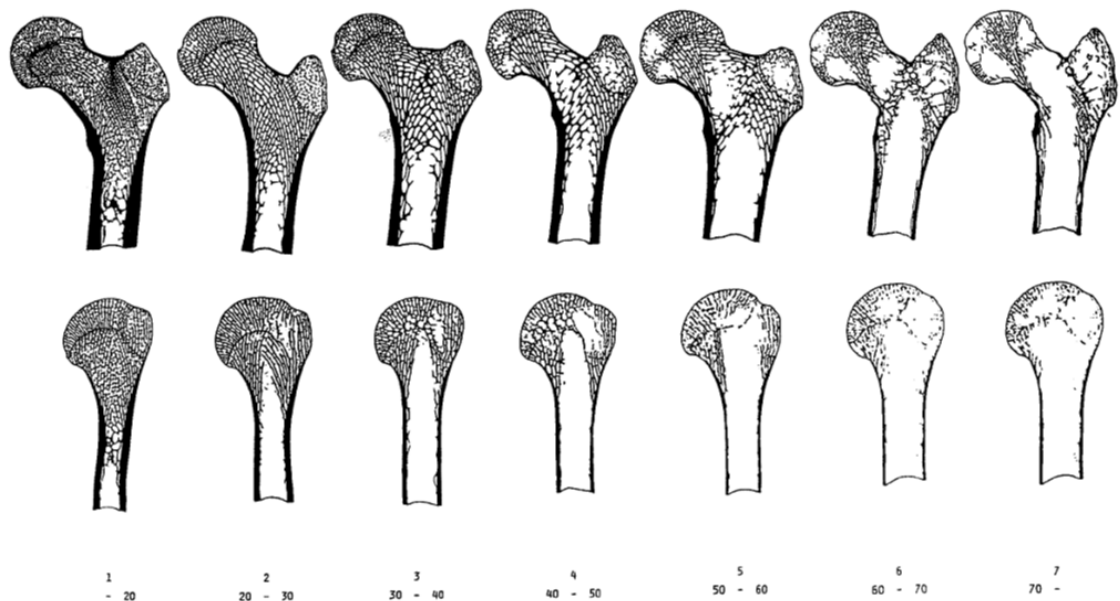


Abbildung 58: Morphologischer Mittelwert für Femur und Humerus<sup>939</sup>

Während bei einem vollständig erhaltenen Skelett alle altersspezifischen Merkmale für die Bestimmung des individuellen Lebensalters herangezogen werden können, sind die Merkmalsbereiche bei lebenden Personen nach Angaben der Methodenentwickler nur durch eine röntgenologische Darstellung beurteilbar. Eine Zahnpanoramaaufnahme würde bis zum 18. Lebensjahr „eindeutige“ Ergebnisse liefern. Das Schließen der Epiphysenfugen sei im Normalfall nach dem 20. Lebensjahr abgeschlossen. Eine darüber hinausgehende Bestimmung des Alters könne nur mehr durch ein Röntgen des Humerus (Oberarmknochen) und Femur (Oberschenkelknochen) auf Basis der morphologischen Veränderungen ihrer Spongiosastruktur festgestellt werden.<sup>940</sup> Über die Entwicklung dieser Altersbestimmungsmethoden in Österreich berichtet ein ehemaliger Gerichtsmediziner und Gutachter, welcher das beschriebene Verfahren vor Gericht zur Bestimmung des Alters hinzuzog: „(...) In den sechziger Jahren (1959/60) (...) hatte man keinerlei Erfahrung über diese Lebensalterbestimmungen (...) und weil eben verschiedentlich Lebensaltersbestimmungen notwendig waren, (...) wurde ich mit diesen Fragestellungen beauftragt. (...) Ich habe bei wahrscheinlich mehr als 35.000 Toten (...) die Knochen aufgeschnitten, das haben diese beiden Leute, (...)“

<sup>939</sup> Abbildung aus Szilvassy & Kritscher, 1989, 1990, Tafel 1.

<sup>940</sup> Vgl. Szilvassy/Bauer, 1991, S. 23-25.

der seinerzeitige berühmte Gerichtsmediziner Breiteneker (...) und der ungarische Anthropologe Prof. Nemeskéri, vorgeschlagen. (...) Man hat die Schädelnähte untersucht und eben die Dinge, die in den Lehrbüchern stehen. Es war natürlich eine sehr schwierige Angelegenheit, eine Methode der exakten Lebensalterbestimmungen, gewissermaßen auf den Tag genau, zu finden. Und ich habe mich dann praktisch 40 Jahre damit beschäftigt. Der erste Schritt bestand darin, an jeder Leiche, bei der wir gewusst haben, wie alt diese Person war - vom Kindesalter bis zum späteren Leben -, die Knochen zu untersuchen. So wie eben diese beiden Männer die Idee entwickelt haben, dass man an der Spongiosastruktur und an den verschiedenen Nähten eine Lebensaltersbestimmung durchführen kann. Ich habe diese Methoden entwickelt und sie dann mehreren Zeitschriften vorgeschlagen und veröffentlicht.<sup>941</sup> 35.000 Tote als „Untersuchungsmaterial“ sind somit die Basis dieser morphologischen Altersbestimmungsmethode. Über den Weg der Quantifizierung wurde versucht Standardwerte zu generieren und damit entsprechende Sicherheit zu erlangen. Gleichzeitig verweist der interviewte Sachverständige auf seine über 40-jährige Erfahrung, welche eine zuverlässige Anwendung der Methode rechtfertigen würde.

Ebenso beschreibt ein anderer Gesprächspartner die Entwicklung dieses morphologischen Verfahrens: „Es gibt hier einige Methoden, beim Lebenden reduziert es sich. Ich kann an Leichen an bestimmten Stellen Knochenspäne entnehmen und auch mikroskopische Untersuchungen anstellen, weil sich diese Knochen ja ständig durch Umbau ändern. Das gleiche kann man auch mit einem Knochenschliff an den körpernahen Enden von Oberarmknochen und Oberschenkelknochen machen, weil sich auch hier diese Struktur der Bällchen, die Spongiosastruktur, aufgrund funktioneller Anpassung im Laufe des Lebens ändert. Auch hier besteht bei den Knochen ein Fließgleichgewicht<sup>942</sup>, das sich mit zunehmendem Alter zugunsten des Abbaus verändert. Diese Veränderungen sind nach einigen klassischen Arbeiten von Nemeskéri<sup>943</sup> in den sechziger Jahren, von Szilvassy und auch von mir weiter bearbeitet worden. (...) Und hier kann man jetzt auch ein Röntgenverfahren einsetzen, um

---

<sup>941</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 2.

<sup>942</sup> Der Knochen unterliegt einem Fließgleichgewicht, aus für die Knochenbildung verantwortlichen Zellen, den so genannten Osteoblasten und den knochenabbauenden Zellen, den Osteoklasten. Während der körperlichen Entwicklung überwiegt die Knochenneubildung. So nimmt die Knochendichte etwa bis zum 30. Lebensjahr zu. Danach beeinflussen zunehmend knochenresorptive Prozesse das Gleichgewicht.

<sup>943</sup> Nemeskéri et al. (1960) untersuchten Symphysen (knorpelige Knochenverbindungen) von insgesamt 105 obduzierten Leichen ungarischer Erwachsener zur Diagnose des Lebensalters von Skelettfunden. Vgl. Nemeskéri et al., 1960, S. 70-95.

*diese Struktur zu sehen. Man sieht, wie groß und hoch die Markhöhlenkuppe ist und wie weit sie schon in das körpernahe Ende des Knochens hineingeht. Es kommt im Laufe von zehn Jahresabschnitten durch Höhlenbildungen im Knochen, zu ganz deutlichen Veränderungen, auch die Spongiosastruktur, welche sich letztlich wieder der Funktion anpasst, ändert sich. (...) Die Spannungslinien ändern sich und auch die um den Knochen herumgehende Kompakta<sup>944</sup> wird dünner, sodass hier eine Einteilung von 20-70 Jahren durchaus möglich ist.“<sup>945</sup>*

Voraussetzung der Methode bildet demnach die Röntgenuntersuchung des Humerus und Femur auf Basis der morphologischen Veränderungen ihrer Spongiosastruktur. Während die Röntgenuntersuchung zur Altersbestimmung heute von vielen Mediziner\*innen als umstrittene Technik betrachtet wird, zumal ihr Fokus auf einer rein medizinischen Indikation beruhen sollte, wird die „Notwendigkeit“ des Röntgenisierens an anderer Stelle provokativ hervorgehoben: *„(...) das hat sogar der linke Gerichtspräsident gesagt, 'also das Röntgen, das nehme ich noch hin'. Wie sollen Sie feststellen, wie alt eine Person ist ohne diese Röntgenbefunde?“* Neben diesem scheinbar politischen Querverweis tritt aus allen Befragungen ein klar hervor: der Glaube an die eigene entwickelte oder weiter verbesserte Methode und der persönliche Status als Experte. Beides scheint kaum hinterfragt zu werden. Von seiner Methode der Lebensalterbestimmung überzeugt, berichtet nachfolgender Auszug des Interviews: *„Methoden gibt es ja keine, nur die, die ich beschrieben habe, andere Methoden gibt es nicht. Die sind auch in den Lehrbüchern dort. (...) Es steht alles in dem Lehrbuch. (...) Alles was ich im Handbuch vorgeschlagen habe, muss untersucht werden.“<sup>946</sup>* Das Vertrauen in die eigene Methode bzw. die eigenen Fähigkeiten wird in den Vordergrund gestellt. Der Stellenwert des Experten im Kontext der Altersbestimmung ist somit von primärer Bedeutung. Aus diesem Grund wurde das Expertenwissen als Grundlage von Entscheidungen nicht nur als ein theoretischer Ansatz in Kapitel 3.4. reflektiert, sondern erhält auch in Kapitel 4. 7. - Die Bedeutung von implizitem Wissen und Erfahrungswissen im Kontext der Altersbestimmung - eine ausführliche analytische

---

<sup>944</sup> Der Aufbau eines Knochens setzt sich u.a. aus der Kompakta (kompakte Knochenmasse) und der Spongiosa zusammen. Letztere besteht aus einer Knochenbälkchenstruktur, deren Anordnung je nach Beanspruchung und Alter variiert. In den Hohlräumen der Spongiosa findet die Blutbildung statt.

<sup>945</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 6.

<sup>946</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 10, 12, 20.

Betrachtungsweise.

Nach wie vor herrscht in Österreich großes Vertrauen in die Fähigkeiten von Sachverständigen. Der Sachverständige hat sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und darf in seiner wissenschaftlichen Meinungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Ebenso muss der Sachverständige seine forensische Aufgabenstellung berücksichtigen und einhalten.<sup>947</sup> Er hat somit die Funktion eines Helfers oder Gehilfen vor Gericht. Wird jedoch unkritisch das Ergebnis des Gutachtens berücksichtigt, so verzichtet das Gericht auf die gebotene eigenständige Beweiswürdigung. Entscheidend ist somit das richtige Rollenverständnis des Gerichts und des gerichtlichen Sachverständigen.<sup>948</sup> Vorsicht ist dann geboten, wenn die Gefahr einer Überidentifikation mit dem Richter gegeben ist und Sachverständige die „Schlüsselgewalt“ und alleinige Entscheidungsmacht über die zu entscheidenden Fragen erlangen, ihre Kompetenzen überschreiten und zum „Richter in Weiß“ mutieren.<sup>949</sup> Vom scheinbar „blinden“ Vertrauen der Richter an das Urteilsvermögen der Sachverständigen erzählt auch nachfolgende Aussage: *„Es war in meiner über 40-jährigen Praxis so: meine frühere Assistentin, mit der ich fast 30 Jahre zusammengearbeitet habe, pflegte immer, wenn ich zu einer Gerichtsverhandlung geladen war zu sagen: diese Mühen könnten sich die Gerichte ersparen, die machen ja sowieso nur das, was du sagst. Bei einer der letzten Verhandlungen hat mich einmal ein Richter irgendetwas in Bezug auf die Tätigkeit als Sachverständiger gefragt und ich hab ihm darauf die Antwort gegeben, weil ich schon ein bisschen böse war, 'was ich sage, das bestimmt die Entscheidung des Gerichtes'. Das wollen sie auch haben. Die Gerichte wollen das ja haben, die sagen, der hat das gesagt. (...) Wie bei den Philosophen Sokrates, Aristoteles: 'die Schüler haben gesagt, der Herr hat es gesagt.' (...)“*<sup>950</sup> Also zu Deutsch, die Methoden sind vorgeschlagen, und bisher ist allerdings noch niemand aufgestanden und hat gesagt, nein, wir verzichten darauf. Und von den Gerichten können Sie das nicht erwarten, denn der Richter will doch nur einen Sachverständigen haben, der das sagt. Deshalb sind Sachverständige auch sehr gut bezahlt. Der sagt das und damit ist die Sache erledigt.“<sup>951</sup> In Gesprächen mit Richtern

---

<sup>947</sup> Vgl. Frieling, 1995, S. 6 und 8.

<sup>948</sup> Vgl. Frieling, 1995, S. 6 und 8.

<sup>949</sup> Vgl. Dittmann, 1998, S. 80 und 81.

<sup>950</sup> Die Verfasserin vermutet hiermit einen Verweis auf das jeweilige Lehrer-Schüler-Verhältnis der griechischen Philosophen Sokrates, Platon und Aristoteles.

<sup>951</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 35.

wird die Problematik der „Abhängigkeit“ von Sachverständigenmeinungen erkannt und im Zweifel, wenn die Ermittlungsergebnisse des Gutachters „unschlüssig“ erscheinen, nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ entschieden.

Nach dem Ergebnis der Konsensuskonferenz 2000 sind Ärzte und Krankenanstalten nicht verpflichtet, durch die Aufforderung von Behörden oder Gerichten Untersuchungen zur Altersfeststellung durchzuführen. Dabei scheinen aber auch die freie Beweisführung und die alleinige Einschätzung des Alters auf der Grundlage des Ermessensspielraums der Richter eine Verbesserung der Methodik der Altersfeststellung nicht herbeigeführt zu haben. Unsicherheit und Zweifel führen zur Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“, aber mitunter auch zur erneuten Einholung von Sachverständigengutachten. Die Katze beißt sich somit in den Schwanz: von der Ablehnung medizinischer Gutachten und der alleinigen Klärung des Alters durch die Richter führt die Altersfrage wieder zurück zur Altersfeststellung durch medizinisch/anthropologische Experten.

Ähnlich wie im Strafrecht finden sich auch im Asylgesetz keine besonderen Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit Altersbestimmungen. Diesbezüglich gelten die Regeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, welche eine entsprechende Ermittlungspflicht und Beweismittelfreiheit der Behörden vorsehen. Wie bereits an mehreren Stellen erwähnt obliegt es den Beamten der Behörde, die Beurteilung des Alters allein vorzunehmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 16.4.2007 diese Praxis der Altersbestimmung jedoch ins Wanken gebracht. Anlass dafür war die Altersschätzung des Bundesasylamts, welches einem minderjährigen Asylwerber aus Nigeria ein Alter von „etwa 30 Jahre“ attestierte. Der Verwaltungsgerichtshof sprach sich daraufhin gegen den Abschiebungsbescheid des Innenministeriums aus und forderte nunmehr vermehrt die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Klärung der Altersfrage. So heißt es in der Begründung der Höchststrichter u.a.: *„Um daher eine Alterseinschätzung in derartigen Fällen überprüfbar zu machen, bedarf es im Regelfall einer Untersuchung und Beurteilung durch geeignete (wohl meist medizinische) Sachverständige.“*<sup>952</sup> Ebenso sei im Zweifelsfall von dem angegebenen Geburtsdatum (Alter) des Antragstellers (Asylwerber) auszugehen. Darüber hinaus werden Asylwerber dazu verpflichtet, an der Altersfeststellung mitzuwirken,

---

<sup>952</sup> Vgl. Lohmeyer, 2007.

„soweit ihnen dies möglich ist“. Letzteres handelt sich um ein relativ dehnbares Begriffsspektrum. Der Verwaltungsgerichtshof fordert folglich die Behörden auf, eine nachvollziehbare Altersfeststellung auf der Grundlage der Hinzuziehung von medizinischen Sachverständigen durchzuführen. Eine alleinige Altersentscheidung durch die Asylbehörde würde somit nicht mehr ausreichen.<sup>953</sup> Vergleichsfälle und Bescheide müssten näher dokumentiert und überprüfbar sein, sowie einer nachgehenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof standhalten. Als wesentliche „Alterskriterien“ anerkennt der Verwaltungsgerichtshof aber so genannte „nachvollziehbar dargestellte Umstände“, wie etwa das optische Erscheinungsbild des Asylwerbers, das Auftreten bei der Behörde und gravierende Widersprüche in der zeitlichen Einordnung einzelner Ereignisse im Verhältnis zum angeblichen Alter des Asylwerbers. Fehlen diese „nachvollziehbar dargestellten Umstände“, so verweist der Verwaltungsgerichtshof in seiner am 16.4.07 gefassten Erkenntnis auf die Hinzuziehung von Sachverständigen.<sup>954</sup> Inwieweit im Rahmen der Asylbehörde dieser Vorschrift nachgekommen werden wird bzw. welche weiterführenden Konsequenzen sich daraus ergeben, bleibt abzuwarten. Zahlreiche im Jahr 2008 durchgeführte Gutachten von gerichtlich zertifizierten Sachverständigen haben bislang allerdings für erhebliches Aufsehen gesorgt, zumal „neue Methoden“ wie beispielsweise die Ultraschalluntersuchung von Niere und Schilddrüse zur Schätzung des Alters herangezogen werden. So heißt es etwa in der Stellungnahme eines Gutachters zur besagten Methodik: *„Die Vermessung von Länge und Volumen der Nieren und Volumen der Schilddrüse ist eine standardisierte Methode sowohl in der Kinder- und Jugendheilkunde als auch in der Erwachsenenmedizin mit festgelegten Mittelwerten und Standardabweichungen. Die Idee diese Werte zur Untermauerung der Schätzung des Alters von Personen heranzuziehen kam mir bei der Suche nach objektiven Messdaten zur Unterstützung des subjektiven Eindrucks der körperlichen Stigmata. (...)“*<sup>955</sup> Abbildung 59 verweist auf jene physiologischen Kriterien, welche gegenwärtig zur Altersbestimmung von Asylwerbern berücksichtigt werden. Neben äußerlichen Merkmalen, die auf die Begutachtung der Körperbehaarung, der Faltenbildung an Gesicht und Händen, der Inspektion der Weisheitszähne sowie der Besichtigung des Körperbaus abzielen, werden erstmals auch Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse und Nieren zur

---

<sup>953</sup> Vgl. Lohmeyer, 2007.

<sup>954</sup> Vgl. Bürstmayr, 2007, S. 6-7.

<sup>955</sup> Anonymisierte Stellungnahme der Altersfeststellung von Asylwerbern.

Feststellung von „Alter“ berücksichtigt.

- 1.) Physiologische Kriterien für die für die Altersbestimmung herangezogen werden:
- a.) **Behaarung:** Die Begutachtung verschiedenster Behaarungsregionen kann als ein einzelnes Element einer Altersbestimmung herangezogen werden.  
Bei der Behaarung können verschiedenste Regionen wie etwa die Gesichtsbehaarung, Bartwuchs aber auch die Behaarung etwa der Brust betrachtet werden.  
  
Ebenso ist durch Inspektion der Färbung der Behaarung auch die möglicherweise bereits einsetzende weiß – grau Verfärbung als eines der Kriterien festzuhalten.
  - b.) **Faltenbildung:** Faltenbildungen in Bereich des Gesichtes aber auch der Hände können weitere Elemente für eine Gesamtbetrachtung bezüglich des Alters liefern.
  - c.) **Weisheitszähne:** Das Hervortreten der Weisheitszähne, ihre Abnützung aber auch die Vollständigkeit ihrer Ausbildung kann ein weiteres Indiz für zumindest das Vorliegen einer zumindest Volljährigkeit indizieren.
  - d.) **Begutachtung des Körperbaus** und anderer somatischer Merkmale differenziert auch hinsichtlich des Herkunftslandes des jeweiligen Asylwerbers.
  - e.) **Ultraschalluntersuchung** der Schilddrüse und der Nieren zur Feststellung, ob die gefundenen Messwerte innerhalb der Messwerte für Kinder und Jugendliche oder innerhalb der Messwerte für Erwachsene unter Berücksichtigung der jeweiligen Standardabweichungen sowie der Körpergröße und Gewicht sind.

Abbildung 59: Physiologische Kriterien der Altersbestimmung<sup>956</sup>

Zusätzlich zur Inspektion der betreffenden Körperstellen wird auch das Verhalten des zu Untersuchenden exploriert. Ziel der Untersuchung ist es, unter Zusammenschau aller Kriterien das biologische Alter festzustellen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, ob es sich um eine Person handelt, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat oder nicht. Nachfolgender Auszug zeigt die Gestaltung eines aktuellen Sachverständigengutachtens.

---

<sup>956</sup> Stellungnahme der Altersfeststellung von Asylwerber (anonymisiert).

### SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Vorstellig wird Herr [REDACTED] in Anwesenheit der oben Genannten. Bei der Untersuchung findet sich eine dunkelhäutig bis schwarze, 171 cm große, 63 kg schwere männliche Person. Der Kopfumfang beträgt 57,5 cm.

Der Körperbau: muskulös bis athletisch.

Behaarung: Obere- und untere Extremität behaart. Das Hauthaar dicht und gekräuselt. Hautcolorit bräunlich bis schwärzlich.

Zähne: 28 (Weisheitszähne unten – am Durchbruch)

Nägel: rosig

Sonographie der Nieren: Rechte Niere: Länge 11,24 cm, Volumen 218,2 cm<sup>3</sup>,

Abbildung 60: Auszug aus einem Sachverständigengutachten, anonymisiert. (Mai 2008)

Aufgrund der äußeren Inspektion, des äußeren Eindrucks sowie der sonografischen Messgrößen von Nieren und Schilddrüse wurde das Alter eines Asylwerbers in obigem Gutachten auf „22 - 24 Jahre, jedoch deutlich über dem 18. Lebensjahr“ eingeschätzt. Kritik über diese Methodik der Altersfeststellung äußert u.a. der Rechtsmediziner ANDREAS SCHMELING, der seine Stellungnahme zu dem angeführten Gutachten wie folgt begründet: „(...) die genannten Untersuchungen sind für eine wissenschaftlich begründete forensische Altersschätzung ungeeignet. Lediglich zwischen der untersuchten Weisheitszahneruption und dem chronologischen Alter besteht eine gute Korrelation. Allerdings verbleibt unklar, welche Weisheitszähne in die Mundhöhle durchgebrochen waren. Es ist der Zahn 28 erwähnt. Dabei handelt es sich um den linken oberen Weisheitszahn. Dazu im Widerspruch steht die Aussage, dass die unteren Weisheitszähne im Durchbruch befindlich seien. Zumindest ist wohl davon auszugehen, dass kein Weisheitszahn die Kauebene erreicht hat. Aus diesem Befund ist keinesfalls die Aussage abzuleiten, dass die untersuchte Person 22-24 Jahre, jedoch deutlich älter als 18 Jahre alt ist. Das Mindestalter des Stadiums 'gingivaler Durchbruch' liegt für männliche Schwarzafrikaner bei etwa 16,0 Jahren. Die durchgeführten Ultraschalluntersuchungen der Nieren und der Schilddrüse liefern keine



*zusätzlichen Informationen, die eine weitere Eingrenzung des chronologischen Alters erlauben würden.*<sup>957</sup> SCHMELING stellt weiters fest, dass es eine Korrelation zwischen Nierenlänge und Körperlänge, zwischen Nierenvolumen und Körpergewicht sowie zwischen Schilddrüsenvolumen und Körpergewicht gibt, und demnach bei zunehmender Körperlänge sowie zunehmendem Körpergewicht auch die Nieren und die Schilddrüse größer werden. Für die Rückschlüsse auf das chronologische Alter wären die durchgeführten Ultraschalluntersuchungen somit völlig ungeeignet.

Ein Expertentreffen im BMI am 3.9.2008 betreffend Alterseinschätzung von UMF vertritt ebenso die Auffassung, dass Augenscheinverfahren und Ultraschallmessungen keine verlässlichen Methoden darstellen und nicht praktiziert werden sollten. Von einer Vermessung innerer Organe bzw. der Ultraschalluntersuchung wird eindringlich gewarnt. Proklamiert wird stattdessen ein multifaktoreller/interdisziplinärer Ansatz, welcher auf der Errichtung einer ärztlichen Kommission, zusammengesetzt aus einem Kinderfacharzt mit traumatischen Kenntnissen, einem Radiologen und einem Zahnarzt sowie einem weiteren Spezialisten, der das Gesamtgutachten innerhalb von zwei bis drei Wochen erstellt, basiert. Voraussetzung dafür sei jedoch die Zulassung der Röntgenuntersuchung zur Alterseinschätzung. Diese „Methodenkombination“ erinnert an das Vorgehen der Rechtsmediziner in Deutschland bzw. an die Empfehlungen der AGFAD. Eine ausführliche Analyse der Altersbestimmung durch Rechtsmediziner in Deutschland unternimmt Kapitel 4. 5. 10.

Als Alternative und in Ermangelung anderer seriöser Methoden wird die von der „Kommission zur Alterfeststellung“ der Wiener Ärztekammer, vorgeschlagene „Magnetresonanztomographieuntersuchung“ (MRT) angeführt. Ein hoher finanzieller Aufwand - pro Bild entstehen etwa Kosten in Höhe von ca. 450,- € - sowie eine eingeschränkte Verfügbarkeit spezieller technischer Geräte müssen dabei kritisch in Erwägung gezogen werden. Der geschätzte Aufwand pro Gutachten würde sich mitunter auf 2.000 – 3.000 € belaufen.

Ende Juli 2008 stellte auch der Asylgerichtshof in seiner Erkenntnis Gutachten auf der Grundlage von Nierengröße, Schilddrüsenvolumen und Merkmalen wie Zahnstand und Körperbehaarung, in Frage. Die Ablehnung wurde u.a. damit begründet, dass Daten über die „Verlässlichkeit der verwendeten Methoden“ und die Gewichtung der verschiedenen

---

<sup>957</sup> Email Schmeling, vom 8.6.2008 an die Verfasserin.

Methoden untereinander fehlten und die Gutachten „kursorisch gehalten“ seien. Angaben über die spezifische Qualifikation und Expertise des Gutachters im Bereich der Altersbestimmung wären nicht dargelegt. Ebenso seien sonstige Umstände, die für eine Volljährigkeit sprechen könnten, wie etwa widersprüchliche Aussagen der Lebensgeschichte, nicht ersichtlich. In einem wissenschaftlich sensiblen Bereich wie jenem der „Altersfeststellung“ sei es zudem Aufgabe der Erstbehörde, vor Hinzuziehung eines Gutachters Erhebungen zu dessen Untersuchungsmethodik und Reputation zu machen, hält der Asylgerichtshof in der Erklärung weiters fest. Für die Bestimmung des Alters einer Person könne die Methode der Vermessung von Niere und Schilddrüse lediglich als Unterstützung des subjektiven Eindrucks der körperlichen Stigmata und der persönlichen Einschätzung dienen. Zudem sei eine Überschneidung der Messdaten aus dem Kinder- und Jugendalter und aus dem Erwachsenenalter denkbar und eine präzise Feststellung des chronologischen Alters mit der Methode der Vermessung von Nieren- und Schilddrüsenvolumen nicht möglich. Das genaue Alter sei nur über ein Handwurzelröntgen und die Bestimmung des Knochenalters erchenbar. Dennoch werden Altersbestimmungen auf der Grundlage der Vermessung innerer Organe nach wie vor mit Zustimmung des Bundesasylamts durchgeführt. Die inhaltliche Kritik scheint dabei ignoriert zu werden. Zeitungsberichten zufolge würden pro Woche derzeit vier bis sechs junge Männer „altersbegutachtet“ werden. Viele von ihnen würden in der Folge für volljährig erklärt oder seien „Zweifelsfälle“.<sup>958</sup>

Altersgutachten, wie in Abbildung 61 veranschaulicht, stehen somit auf der Tagesordnung (asyl-)behördlicher und in der Folge gutachterlicher Altersschätzungspraxis.

---

<sup>958</sup> Vgl. Bundeskanzleramt Österreich/Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (RIS), 24.7.2008; sowie Brickner/Der Standard, 2.10.2008.

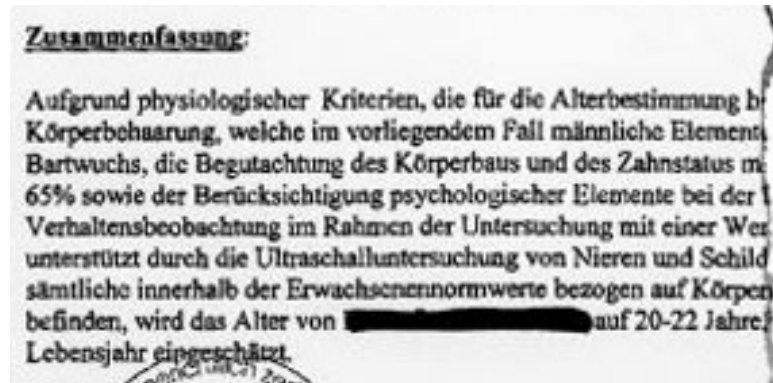


Abbildung 61: Auszug aus einem Gutachten<sup>959</sup>

Vorangegangene Kapitel hinterleuchteten behördliche, richterliche und gutachterliche Verfahren zur Altersbestimmung und demonstrierten dabei ihre differenzierten Vorgehensweisen. Über die Schwierigkeit der Altersfeststellung und die weitreichenden Konsequenzen, die eine Bestimmung des Alters mit sich bringt, berichten auch die anschließenden Gespräche mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen sowie Kinder- und Jugendvertretern. Kritische Stimmen verweisen darauf, dass die Altersbestimmung keineswegs unhinterfragt ist.

<sup>959</sup> Abbildung aus Brickner/Der Standard, 2.10.2008.

#### 4. 5. 9. Standpunkt von Nichtregierungsorganisationen sowie Kinder- und Jugendvertretern zur Altersbestimmung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Konsensuskonferenzen

Aufgrund des öffentlichen Protests zahlreicher NGO's und Menschenrechtsorganisationen gegen die vorherrschende Praxis der Altersbestimmung durch „Knochenvermessungen“ und Handwurzelröntgen wurde auf Initiative der Kinderstimme Wien im Jahr 2000 die bereits erwähnte Konsensuskonferenz „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“ einberufen. Namhaften Experten aus verschiedenen Disziplinen kamen zusammen, um gemeinsam bzgl. tauglicher Methoden der Altersbestimmung zu diskutieren. Die entscheidende Ausgangslage der Einberufung der Konferenz und damit der Sensibilisierung der „Altersfeststellungsproblematik“ fasst ein Gesprächspartner überschaubar zusammen: *„Das Thema der Altersbestimmungen, im Kontext von juridischen Entscheidungen, ist ja in erster Linie ein Thema, dass mit Migration und Flucht zu tun hat. In Österreich ist es etwa seit fünf, sechs Jahren ein immer wieder diskutiertes Thema. Im Jahre 2000 hat der Verein Kinderstimme in einer aktuellen Situation dazu Stellung bezogen (...), nämlich aus dem Anlass heraus, dass xx (ein Richter - Anonymisierung durch Verfasserin) darauf hingewiesen hat, dass er (...) immer wieder mit diesem Thema befasst wird und dass ihm die medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen für diese Entscheidungen fehlen. Das war Anlass dafür, dass wir ein Expertenhearing veranstaltet und es auch public gemacht haben. (...) Das Ergebnis dieses Expertenhearings war, dass es keine verlässlichen wissenschaftlichen Methoden gibt, die die Alterszuordnung in der zur Diskussion stehenden Altersphase um das 18. Lebensjahr herum mit auch nur ausreichender Sicherheit begründen könnten. Wir wussten damals, dass in den Jahren 1998, 1999, 2000 Altersbestimmungen (...) in Form von Privatgutachten durchgeführt wurden. Die Methode beruhte (...) auf Datenmaterial, das viele Jahrzehnte alt gewesen ist und sich zum Teil noch auf Erkenntnisse aus der nationalsozialistischen Zeit bezogen hat. Dieses Datenmaterial wurde als allgemein gültig angesehen, womit man alle Aspekte der epochalen Veränderung von Reifungsprozessen, kulturspezifischer und regionaler spezifischer Aspekte völlig vernachlässigt hat. Bei diesem Expertenhearing ist klar geworden, dass diesen Gesichtspunkten großes Augenmerk geschenkt werden muss. Zunächst wurde festgestellt, dass man nicht Normierungsdaten, welche Jahrzehnte alt sind, für die Altersbestimmung heute verwenden kann, und zweitens, dass man nicht Daten, die an einer*

mitteleuropäischen Population gewonnen wurden, für die Alterseinschätzung von Menschen aus Afrika, Asien etc. fraglos übernehmen kann. Damit war dieser Praxis der Boden entzogen und man ist (...) dazu übergegangen, im Zweifelsfalle zu Gunsten des Antragsstellers zu entscheiden und die Altersbestimmung nur als Augenscheinstrategie von den Beamten durchführen zu lassen, jedoch mit der Maßgabe eher zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden. (...)“<sup>960</sup> Die Konsensuskonferenz kam somit zum Schluss, dass eine Feststellung des Geburtsdatums mit Hilfe medizinischer Methoden nicht möglich sei. Infolgedessen wurde empfohlen, von einer Beantragung medizinischer Gutachten in der Frage der Altersbestimmung abzusehen. Das Ergebnis des Expertenhearings hat aufgrund der Entkräftung der medizinischen/röntgenologischen Methoden und dem Verweis auf die Ungenauigkeit des Handwurzelröntgens aber nicht zur weiteren Verbesserung des Umgangs mit Altersbestimmungen beigetragen. Das Alter wurde fortan zwar nicht mehr durch zweifelhafte medizinische Gutachten geklärt, sondern vom Richter oder Referenten aufgrund des äußeren Eindrucks selbst bestimmt.

„Ich glaube dass es sich verschlechtert hat.“, resümiert auch ein Gesprächspartner die Folgen der Konsensuskonferenz: „(...)Es ist schön, dass es diese Konsensuskonferenz gab, aber ihr Ausgang ist, glaube ich, nicht so zielführend.“<sup>961</sup> An anderer Stelle heißt es: „Bei Konsensuskonferenzen ist ja immer auch die Frage, ob hier jetzt wirklich jene Leute vereint sind, deren Ergebnisse auch allgemein akzeptiert werden.“<sup>962</sup> „Die Entscheidungsgrundlagen sind damit natürlich nicht sicherer geworden.“, entgegnet ein Diskutant in diesem Kontext und fasst den „Gewinn“ der Konsensuskonferenz aus seiner Sicht zusammen: „Mir war es damals wichtig, deutlich zu machen, dass man diese Entscheidungen nicht auf eine scheinbare wissenschaftliche Sicherheit stützen kann. Das alleine ist schon ein Gewinn, auch wenn damit die einzelne Entscheidung auf das zurückgeführt wird, was sie tatsächlich ist, nämlich die Daumenschätzung. Das ist sie aber unter scheinbar wissenschaftlichen Voraussetzungen ebenfalls. Ich denke, es ist deshalb korrekter zu sagen, dass ich das Alter schätze und nicht zu behaupten, dass ich es weiß. Das deutlich zu machen, war damals bei der Konsensuskonferenz unser Anliegen. (...) Entscheidungen, die dann zu Ungunsten des Betroffenen ausgehen, gab es vorher auch, nur damals hat man behauptet,

---

<sup>960</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 2, 26, 68 und 82.

<sup>961</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 69.

<sup>962</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 60.

*dass man es weiß und jetzt muss man sagen, dass man sich eben verschätzt hat.*“<sup>963</sup>

Der entscheidende „Erfolg“ und Nutzen der Konsensuskonferenz liegt aber nicht zuletzt in der öffentlichen Bekräftigung, dass eine wissenschaftliche Methode der sicheren Altersbestimmung nicht gegeben ist und sich Entscheidungen nicht auf eine scheinbare wissenschaftliche Sicherheit stützen können. Das Alter kann nicht bestimmt, sondern nur geschätzt werden. Die im Zuge der Konsensuskonferenz hervorgerufene Sensibilität und die verstärkte öffentliche Wahrnehmung der „Altersproblematik“ können somit als positive Folge der Tagung betrachtet werden, heißt es in einer weiteren Stellungnahme: *„Ich denke, dass die Konsensuskonferenz schon etwas bewirkt hat. In der Zeit vor dieser Konsensuskonferenz hat es immer wieder auch Zeitungsberichte über die Thematik gegeben. Diese Öffentlichkeit hat die Behörden sicher vorsichtiger gemacht. Ich glaube, ohne das jetzt statistisch belegen zu können, dass schon eine gewisse erhöhte Sensibilität daraus entstanden ist. Hinsichtlich der Methode (...) glaube ich nicht, dass sie sich grundsätzlich verbessert hat. Es ist nach wie vor diese Inaugenscheinnahme der Schamhaare, des Bartwuchses und ähnlichem, die eben zu Alterskorrekturen führen. Hier hat sich auch nichts ergeben können, weil es ja auch keine Methode gibt, die tatsächlich eine entsprechende Validität aufweist. Ich glaube, man versucht hier ein Defizit an der Methodik über die Anwendung verschiedener Methoden zu reduzieren. Möglicherweise hat man sich früher ein bisschen mehr auf eine Methode verlassen und jetzt verwendet man eben mehrere, aber grundsätzlich glaube ich, dass sich hinsichtlich der Methodik kaum etwas geändert hat.“*<sup>964</sup> Während sich die Altersbestimmung vormals auf die Methode des Handwurzelröntgens konzentrierte, würde gemäß obiger Aussage nunmehr versucht werden, „Sicherheit“ durch eine Vielzahl an Methoden zu erreichen. Zu dieser „Methodenkombination“ zählen beispielsweise die körperliche Inspektion, die Untersuchung des Gehabes, das Gespräch und die röntgenologische Untersuchung oder Ultraschalluntersuchung (siehe dazu auch Kapitel 4. 6. 6. - Das geschlechtsspezifische Moment, die Anzahl der Schätzenden und die Methodenkombination zur Altersbestimmung).

*„Nun das ist sicher eine Verschlechterung.“*, beurteilt ein Sachverständiger das Ergebnis der Konferenz und führt einen politischen Grund auf deren Ausgang zurück: *„Ich habe*

---

<sup>963</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 42.

<sup>964</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 48.

*damals auch nicht genau gewusst, warum diese Konsensuskommission so entschieden hat. Ich glaube, dass hier auch etwas Politik mitgespielt hat und man möchte es eben allen recht machen. Ich weiß, dass da sehr viele Psychologen usw. dabei waren, die natürlich auch sagen, durch das Ansehen alleine ist es zu wenig.* (Der Gesprächspartner verweist damit auf die Methodik der körperlichen Inspektion durch den Arzt – Anmerkung der Verfasserin). *Der Meinung bin ich auch. Ich bin nach der Konsensuskonferenz dann auch immer wieder von Staatsanwälten bzw. von Verteidigern hinzugezogen und angefragt worden, (...) und ich habe dort eben genau und deutlich die Methodik erklären müssen. Bei der Verhandlung hat es dann Konsens gegeben, und man hat gesehen, dass es doch eine ordentliche Sache ist. Man muss das schon auch richtig vertreten und ich glaube, dass das damals von Seiten der damaligen auf diesem Gebiet tätigen Anthropologen, (...) nicht so richtig durchgeführt wurde. (...)*<sup>965</sup> Der befragte Sachverständige sieht im Ergebnis der Konsensuskonferenz eine deutliche Verschlechterung, denn durch das Aussehen allein könne der Richter nicht zu einem besseren Ergebnis gelangen als durch eine genau dargelegte medizinische Methode. Die Entscheidung der Konferenz, medizinische Methoden zur Altersbestimmung für unzuverlässig zu erklären, resultiere mitunter auch aus politischen Beweggründen.

Öffentliche Bewusstseinsbildung erhöht die Sensibilität der Bevölkerung und ermöglicht die gesellschaftliche Hinterfragung von Stereotypen, rechtfertigt eine Politikerin ihren Schritt an die Öffentlichkeit in Zusammenhang mit den kritisierten medizinischen Altersbestimmungsmethoden: *„Warum ich natürlich mit solchen Dingen an die Öffentlichkeit gehe, hat sozusagen nicht nur einen unmittelbaren politischen Hintergrund, weil es meine Verantwortung als Abgeordnete ist, die Verwaltung zu kontrollieren, sondern das hat immer auch den Hintergrund, dass die öffentliche Diskussion über solche Sachen auch bewusstseinsbildend ist. Das könnte man jetzt in vielen anderen Feldern auch sagen. Über Sexismus reden erhöht selbstverständlich die Sensibilität und ermöglicht auch die Stereotype und Vorurteile, die tradiert werden, zu hinterfragen und sich jetzt mit mehr Fakten zu beschäftigen. Also darum ist es wichtig, solche Sachen auch öffentlich zu machen.“*<sup>966</sup>

Ein wissenschaftlich, exaktes Verfahren wäre letztlich auch deshalb nicht vorhanden, weil

---

<sup>965</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 51.

<sup>966</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 58.

sich die Wissenschaft diesem Problem bislang nicht gestellt hätte, bekräftigt ein Informant das Fehlen einer zuverlässigen Methode zur Bestimmung des Alters vor dem Hintergrund der Konsensuskonferenz: *„(...) Die Leute die auf der Konferenz waren, (...) kamen aus verschiedenen Disziplinen. (...) Wobei alle gesagt haben, dass es deswegen auch wenig Erfahrung gibt, weil es (die Altersbestimmung – Anmerkung der Verfasserin) sich als Problem nie gestellt hat. Es hat sich kein Wissenschaftler damit beschäftigt. Die Wissenschaft beschäftigt sich nur mit einem Problem, das ein Problem wird, und wenn etwas klar ist, beschäftige ich mich nicht damit. Ich beschäftige mich nicht mit einer Frage, die völlig klar ist. Plötzlich ist sie nicht klar gewesen (...) und es gab damals noch viel zu wenige wissenschaftliche Theorien. (...) Das Problem ist ja momentan nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa aktuell geworden, sodass sich jetzt junge Wissenschaftler sicher darauf stürzen (...) und Forschungsreihen machen oder dann auch Forschungsgelder zur Verfügung gestellt werden. Man wird sicher nie genau sagen können, dass jemand am 21. September soundso geboren ist (...), aber es geht immer um die Toleranzbreite. (...) Z.B. wenn sie sagen können, (...) dass er zwischen 19 und 21 sein wird, aber aus diesen und jenen Gründen unter 19, (...) dann wäre es schon ganz gut, wenn so etwas käme.“*<sup>967</sup>

Acht Jahre später beschäftigt diese Problematik noch immer Gerichte, Asylbehörden, NGO's und nicht zuletzt auch die betroffenen Asylwerber selbst. Konnte die Wissenschaft seither an der Lösung des Problems arbeiten? Welche grundlegenden Resultate sind zu nennen? Im Rahmen einer im Juni 2007 stattgefundenen „2. Konsensuskonferenz zur Altersfeststellung“ wurde dieses brennende Thema nochmals aufgegriffen. Die Verfasserin dieser Arbeit konnte dieser Konferenz beiwohnen und lässt Gedankenprotokolle sowie Auszüge der Referate in die nachfolgende Analyse mit einfließen. Nicht zuletzt lieferten die dort getätigten Aussagen auch neue Erkenntnisse.

Die Konsensuskonferenz beleuchtete unter anderem die derzeitig geltenden Gesetzesbestimmungen in dieser entscheidenden Frage. Das Asylgesetz unterscheidet im § 16 zwischen „unmündigen“ und „mündigen Minderjährigen“. Wie vormals bereits erwähnt, umfasst der Begriff des „unmündigen Minderjährigen“ die Gruppe der 7 - 14-Jährigen, während 14 - 18-Jährige als „mündige Minderjährige“ bezeichnet werden. Unmündige

---

<sup>967</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 46.



Minderjährige dürfen keine eigenständigen Verfahrenshandlungen vornehmen, d.h. der Asylantrag ist vom Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter zu stellen.<sup>968</sup> Des Weiteren dürfen unmündige Minderjährige nicht befragt bzw. einvernommen werden, dies unterscheidet sie deutlich von mündigen Minderjährigen. Mit der Zuweisung an eine Betreuungsstelle geht auch die Vertretungsfunktion an die örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger über.

Im Vergleich dazu sind, gemäß den Sonderbestimmungen für Minderjährige in § 12 des Fremdenpolizeigesetzes, fremde Minderjährige bereits mit 16 Jahren handlungsfähig. § 79 Abs. 2 und Abs. 4 des FPG sehen außerdem vor, dass die Anhaltung von unter 16-Jährigen nur dann erfolgen darf, wenn eine entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Erfahrungsberichte von Vertretern der Konsensuskonferenz und NGO's zeigen hingegen, dass auch Minderjährige mitunter in Polizeianhaltezentren angehalten werden.<sup>969</sup> Betrachtet man nochmals § 12 (4) des Fremdenpolizeigesetzes 2005, welcher genaue Bestimmungen hinsichtlich der Altersfeststellung enthält, so zeigt sich, dass die Feststellung des Alters in erster Linie im Aufgabenbereich der Behörde und ihrer Referenten liegt. Diese können insbesondere Amtsärzte zur Klärung der Altersfrage hinzuziehen. Vertreter der Jugendwohlfahrt werden zumeist nicht kontaktiert, zumal Asylwerbern unrichtige Altersangaben attestiert werden. Wie kann diesem Problem nun begegnet werden? Welche Verfahren können zur Bestimmung von „Alter“ noch herangezogen werden und welche Ratschläge werden im Zuge der Konsensuskonferenz präsentiert? KLAUSHOFER schlägt beispielsweise vor, Alter durch ein interdisziplinäres Team, bestehend aus Physiologen, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern, bestimmen zu lassen. Ebenso kritisiert er die derzeit vorherrschende kurze Begutachtungsdauer von nur wenigen Minuten und plädiert für deren erhebliche Verlängerung, etwa anhand der Beurteilung des Alters durch ein strukturiertes und länger dauerndes Verfahren in einer „Clearingstelle“. Im Zweifel, wenn ein jugendliches Alter nicht auszuschließen sei, wäre „für den Angeklagten“ zu entscheiden.<sup>970</sup>

Die „psychische Reife“ durch Pädagogen und Psychologen festzustellen, anstatt eine

---

<sup>968</sup> Siehe dazu auch Kapitel 4.3.1.

<sup>969</sup> Vgl. Klaushofer, 2007, S. 4-6.

<sup>970</sup> Vgl. Klaushofer, 2007, S. 4-6.

chronologische Altersbestimmung durch das Aussehen vorzunehmen, sieht auch ein Kinder- und Jugendvertreter als den einzigen möglichen Weg in der Altersfrage: *„Man könnte z. B. so vorgehen, wenn es also wirklich eine sehr große Differenz zwischen wahrem Alter und Angabe gibt, dann genügt meiner Meinung nach die Inaugenscheinnahme. Also jemand, der vielleicht 30 ist, schaut ganz anders aus als ein 18-Jähriger. Hier kann man also sicher sagen, dass er viel, viel älter ist als 18. Bei Leuten, die nur wenig darüber sind, sollte man das überhaupt lassen und von der Angabe ausgehen, denn mit einer Schwankungsbreite von unter zwei Jahren ist nichts zu machen. Bei denen, die drei oder vier Jahre älter sein können, ist meiner Meinung nach der einzige Weg, den wir gehen können, ihn erstens anzuschauen und dann auch durch Psychologen oder Pädagogen seine psychische Reife festzustellen. Ein Jugendlicher mit 16 verhält sich im Alter ganz anders als ein 25-Jähriger. Hier im Haus (es handelt sich dabei um ein Wohnhaus für jugendliche Asylwerber - Anmerkung der Verfasserin) können wir, wenn wir die Leute beobachten, schon sagen, dass er wahrscheinlich wirklich ein Jugendlicher ist. Das sind aber keine wissenschaftlich fundierten Methoden, sondern das sind Erfahrungswerte, die man im Laufe der Arbeit gewinnt und wo man sagt, der wird wahrscheinlich minderjährig sein. Aber so wie es die Behörde immer wieder macht, dass sie den zehn Minuten ansieht und dann versucht zu sagen, er ist sicher volljährig, das geht also nur wirklich bei denen, die vielleicht zehn Jahre darüber sind. (...).“*<sup>971</sup> Der Interviewpartner spricht insbesondere das zu beobachtende Sozialverhalten der Jugendlichen an. Bestehen Zweifel an der Altersangabe, so soll die Verhaltensweise der Jugendlichen über einen Zeitraum von ca. 10 - 14 Tagen in einer hierfür eigens geschaffenen, unabhängigen Clearingstelle und durch ein geschultes, interdisziplinäres Betreuerteam beobachtet werden. Dabei müssen die ethnischen Unterschiede der einzelnen Jugendlichen gleichfalls beachtet werden. So würden Personen aus dem arabischen und osteuropäischen Raum oder aus Afrika häufig älter eingeschätzt, während Personen, die beispielsweise aus dem südostasiatischen, mongolischen oder chinesischen Raum kommen, für jünger gehalten werden, als sie tatsächlich sind. Die derzeit praktizierten Methoden der Asylbehörden, aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes eine Altersschätzung vorzunehmen, sei somit eine unzulängliche Methode, die zu falschen Ergebnissen führen könne. Zu prüfen sei stattdessen, die „persönliche Reife“ der Jugendlichen

---

<sup>971</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 28-36 und 67.

anhand ihres Verhaltens im Alltag, bei täglichen Handlungen. Dazu zählt beispielsweise ihr Verhalten bei der Essenszubereitung, der Körperpflege, der Mithilfe in der Gemeinschaft, ihr Umgang mit persönlichem Besitz oder dem zur Verfügung gestellten Geldbetrag sowie dem Sozialverhalten in der Gruppe usw. Anhand dieser Kriterien könne ein Rückschluss auf das wahre Lebensalter getroffen werden, zumal sich erwachsene Personen erfahrungsgemäß anders verhalten als Jugendliche. Während eines Aufenthalts in der Clearingstelle könnten auch anderen Methoden, wie beispielsweise die ärztliche Untersuchung oder eine psychiatrische Testung durchgeführt werden. Alle angewandten Methoden sollten am Ende des Aufenthalts in eine möglichst genaue, gemeinsame Meinungsäußerung einfließen.<sup>972</sup>

Der Verweis auf speziell eingerichtete Unterbringungsmöglichkeiten in Form von Clearingstellen zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs der auf ihr Alter zu beurteilenden Personen wird auch von jenem Gesprächspartner hervorgehoben: *„Es gibt verschiedene Vorschläge damit umzugehen. (...) Ich persönlich denke, die beste Methode im Asylverfahren ist sicher, eine Beobachtung zu machen. Für das Strafverfahren müsste man wahrscheinlich differenzierter überlegen und hier sagen, dass es sehr schwierig ist, das Alter wirklich zu korrigieren. Durch das Team der Unterbringung kann versucht werden, herauszufinden, wenn jemand keinen Bedarf an erzieherischer Unterstützung hat und Dinge nicht annimmt. Das man hier also versucht, dass sie dann an Plätze kommen, wo auch Erwachsene sind. (...) Es geht also darum zu bewerten, welches Angebot für die Leute adäquat ist. Das Ziel ist sozusagen Bedürfnis orientierte Unterbringung zu finden, ohne Über- noch Unterbetreuung hervorzurufen. Die Idee dahinter ist, dass man nicht jemanden, der nicht so eine intensive Betreuung benötigt, an einem extrem hoch betreuten Platz unterbringt, weil eben gerade dieser Platz frei ist. Umgekehrt soll es aber auch nicht so sein, dass jemand, der viel Unterstützung braucht, nicht dann auf einen Platz kommt, wo er die eben nicht bekommt und wo es dann vielleicht in der Folge zu Schwierigkeiten kommt. Also die Idee der Clearingstellen ist eben eine möglichst zielgerichtete Zuweisung an Institutionen.“*<sup>973</sup>

Das Konzept der Clearingstellen ist kein unbekanntes und wurde auch seitens der

---

<sup>972</sup> Vgl. Wallner, 2007, S. 9-10.

<sup>973</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 40 und 48.

Behörden als möglicher Lösungsversuch der Altersbestimmung gesehen. Doch während für die betreibenden NGO's die Clearingstellen den nötigen Raum boten, den pädagogischen Unterstützungsbedarf der Asylwerber abzuklären, sahen die Behörden die Clearingstellen vorwiegend im Kontext der Abklärung der Altersgrenzen 14 und 18. Da es keine konkreten Äußerungen der Clearingstellen in der Frage gab, ob eine Person volljährig sei oder nicht, sondern lediglich ihr notwendiger Unterstützungsbedarf ermittelt wurde, scheiterte das vormalige Konzept der Clearingstellen. Ausschlaggebend dafür scheint somit das grundlegende Missverständnis der Behörden und NGO's betreffend des Aufgabenspektrums der Clearingstellen gewesen zu sein. Möglichkeiten des „Clearings“ sowie Clearingplätze sind in eingeschränkter Form mitunter auch in den Erstaufnahmezentren vorhanden.

Wie in Kapitel 4. 2. 3. – Psychologisches und psychosoziales Alter - bereits festgehalten, ist der Altersbegriff kein homogenes Konstrukt sondern besteht aus verschiedenen Aspekten des Alters. Dazu zählen das chronologische Alter, also das im Geburtsdokument festgehaltene Alter wie auch somatisch-biologische Aspekte des Alters, die auf die Knochenreifung, Zahnreifung und somatisch sexuelle Reifung Bezug nehmen, sowie das psychosoziale Alter, welches in Form einer Bedürfnisdiagnostik auf den Unterstützungsbedarf eines Menschen abzielt. Letzteres betont auch ein im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie tätiger Informant: *„Meines Erachtens geht es darum Bedürfnisdiagnostik zu betreiben, d.h. also zu prüfen, was ein Mensch benötigt, der sich auf der Flucht befindet. Wenn er in irgendeinem Rahmen von Jugend steht, dann muss er einem Clearingcenter zugewiesen werden. In diesem Clearingcenter muss der komplette Bedarf des Menschen festgestellt werden, und der muss dann auch geben werden. (...) Der Aspekt der Bedürfnisdiagnostik orientiert sich also an dem Ziel, den Menschen, die ohnehin in ihrer Biografie viel Leid erlitten haben, auch die entsprechende Unterstützung zu geben, die sie brauchen. (...) Der psychosoziale Aspekt, das Wissen über verschiedene Details, das kann man nicht nur auf Größe und Gestalt usw. beschränken.“*<sup>974</sup>

Zusammenfassend lassen sich die auf der Konsensuskonferenz 2007 diskutierten, derzeit zur Verfügung stehenden Methoden der Altersbestimmung in fünf Teilbereiche gliedern:

#### 1. die Inspektion (Betrachtung eines Menschen)

---

<sup>974</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 2, 26, 68 und 82.

2. Interview-Techniken (Fragestellungen nach der Schulausbildung, beruflichen Laufbahn, Geburtsdaten von Familienmitgliedern etc.).
3. die körperliche Untersuchung (sexuelle Reife, Identifikation von Entwicklungsstörungen)
4. die zahnärztliche Untersuchung (Panoramaröntgen)
5. die Röntgenuntersuchung (Bestimmung des Knochenalters der Handwurzel, Knochenkernentwicklung des Schlüsselbeins).<sup>975</sup>

Hinsichtlich der Anwendung dieser Methoden müssten jedoch auch die unterschiedlichen Schätzdiskrepanzen verschiedener Altersstufen berücksichtigt werden. Diese können sich auf mehrere Jahre belaufen und ermöglichen somit keine sinnvolle Zuordnung und Alters-Aussage. Anstelle der Altersdiagnostik wird daher vorgeschlagen, eine „Bedürfnisdiagnostik“ zu betreiben bzw. psychosoziale Aspekte der Altersbestimmung zu beachten. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage: Welche Dinge und Voraussetzungen benötigt ein Mensch und wie kann seinen Bedürfnissen entsprechend gehandelt werden? Dabei würde es prinzipiell nicht darum gehen, die Altersbestimmung genauer zu machen, sondern die psychosoziale Reife eines Menschen zu ermitteln. Diese müsse mit der chronologischen in keiner Weise zusammenpassen. Keine der unterschiedlichen Dimensionen von Alter könne somit mit wissenschaftlicher Genauigkeit bestimmt werden. Zudem wären ethnische und biografische Faktoren in Rechnung zu stellen. *„Das psychosoziale Alter ist die eigentliche Leitschiene, aus der wir den Bedarf nach Unterstützung abzuleiten haben, denn der ergibt sich im Wesentlichen aus dem psychosozialen Alter und nicht der Frage, wie reif das Knochenskelett eines Menschen ist.“*<sup>976</sup> hält auch BERGER auf der Konferenz fest.

Üblicherweise werden im österreichischen Recht, Altersaspekte auf das chronologische Alter bezogen. Ausnahme bildet lediglich die Reifungsverzögerung, die im Rahmen des Strafrechtes sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt werden muss. Die psychosoziale Altersbestimmung kann nach BERGER daher ebenso wie alle anderen Methoden nur Schätzwerte erbringen. Im Zweifel ist dieses im Interesse der

---

<sup>975</sup> Vgl. Berger, 2007, S. 7-9.

<sup>976</sup> Vgl. Berger, 2007, S. 7-9.

betroffenen Person zu interpretieren. Der individuelle Unterstützungsbedarf eines Menschen umfasst u.a. die Organisation des täglichen Lebens, die psychologische Unterstützung oder Traumabewältigung sowie die juristische Unterstützung und viele weiteren persönlichen „Notwendigkeiten“. Die hier anzuwendenden Methoden stammen aus dem Bereich der Kinderpsychiatrie und der Entwicklungspsychologie. Sie zielen dabei nicht auf eine „Momentaufnahme“ ab, sondern auf einen langwierigen Prozess, der auf mehreren Schienen in Form von Clearinginterviews und Verhaltensbeobachtung durch fachlich geschulte Personen durchgeführt wird. Letztlich könne aber durch die Feststellung des psychosozialen Alters kein bedeutsamer Beitrag für die Altersbestimmung im gesetzlich-relevanten Zeitraum von 18 Jahren geleistet werden.<sup>977</sup>

Damit zeigt auch die Konsensuskonferenz im Jahr 2007, dass das Thema der Altersbestimmung nach wie vor prekär ist. Sämtliche Untersuchungsmethoden, gleichwohl ob physiologisch, psychologisch oder pädagogisch sozial angewandt, können kein eindeutiges Ergebnis liefern. Im Zweifelsfall sei somit im Interesse der betroffenen Person zu entscheiden, zumal das Kindeswohl auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs absolute Priorität habe. Demnach wird es als sinnvoller erachtet, statt mit großem Aufwand nach dem chronologischen Alter zu suchen, vielmehr die aktuelle psychosoziale Reife und den Unterstützungsbedarf eines Menschen festzustellen. Letzteres könne, wie bereits erwähnt, in eigens eingerichteten und von den Behörden unbeeinflussten Clearingstellen durch die Methodik des Interviews und der Verhaltensbeobachtung im Rahmen von interdisziplinären, multikulturellen Teams stattfinden. Die Altersbestimmung solle darüber hinaus nur in Zweifelsituationen, und nur wenn unbedingt nötig, durchgeführt werden.<sup>978</sup>

Betrachtet man das Ergebnis beider Konsensuskonferenzen hinsichtlich ihres Ausgangs und Resultats, so stellt sich trotz aller positiver Begleiterscheinungen dennoch die Frage, wie es im Anschluss an derartige Dialogveranstaltungen zu einem Wissenstransfer bzw. zu einer rechtlich verbindlichen Festlegung von Ergebnissen kommen kann? Die Resonanz in Presse und Politik fällt mitunter nur spärlich aus und über die Konferenz wird oftmals nur in Insiderkreisen berichtet. Die Allgemeinheit erfährt davon zumeist nichts. Auf der politischen Bühne ist das Thema der Altersbestimmung von Zeit zu Zeit ein Randthema. Es

---

<sup>977</sup> Vgl. Berger, 2007, S. 7-9.

<sup>978</sup> Vgl. Kija Steiermark.

scheint, als würden immer wieder „Anlassfälle“ benötigt werden, um Methoden der Altersbestimmung in Frage zu stellen. Während im Jahr 2000 die Methode des Handwurzelröntgens ein solcher kritischer „Anlassfall“ war, so ist es nunmehr das Ultraschallverfahren in Zusammenhang mit „Volljährigkeitsfeststellungen“ der Asylbehörde. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom April 2007, in zweifelhaften Altersfragen medizinische Experten hinzuziehen, scheint das Ergebnis der 1. Konsensuskonferenz wieder vergessen worden zu sein.

Wenn auch der zweifellos positive Anstoß dafür gegeben wurde, medizinische Methoden zur Altersbestimmung in Anbetracht ihrer Unzuverlässigkeit in Frage zu stellen, so kann in unserem Rechtssystem sowie im asylrechtlichen Kontext dennoch nicht auf die Feststellung des Alters verzichtet werden. Das österreichische Straf-, Asyl- und Fremdenrecht verlangt nach einer genauen Altersdefinition. Welche Auswirkungen und Konsequenzen lassen sich nun daraus ableiten? Nachfolgende Interviewauszüge schildern die Folgen und Probleme durchgeführter Altersbestimmungen aus der Sicht von Nichtregierungsorganisationen: *„Ich denke einerseits ist es mir klar, dass die Behörde Interesse hat, das Alter auch abzuklären. Andererseits ist es aber so, dass die Altersfeststellung aus wissenschaftlicher Sicht einfach ein sehr schwieriges Thema ist und es eigentlich keine Methode gibt, die das nur annähernd genau feststellen kann. Ein ganz zentraler Punkt, wenn man die Altersfeststellung betrachtet und was mir bekannt wurde - wobei ich sagen muss, dass ich natürlich nur einen Ausschnitt der Wahrheit mitbekomme, nämlich dann, wenn Leute massiv die Richtigkeit dieser Altersfeststellungen anzweifeln - ist, dass es deshalb ein sensibles Thema ist, weil sich daraus enorme Konsequenzen ableiten. (...) Es hat im Vorfeld ja auch eine Konsenskonferenz dazu gegeben, wo festgestellt worden ist, dass die Methode nicht geeignet ist, und es nur darum gehen kann in einem längerfristigen Setting ein Gefühl dafür zu entwickeln. Also von Experten und Expertinnen die mit den Jugendlichen länger arbeiten, um daraus eben Schlüsse ziehen zu können. Was in diesen punktuellen Methoden überhaupt nicht berücksichtigt wird und in der Literatur aber sehr wohl bekannt ist, ist dass (...) wenn jemand in einem Aufnahmeland neu ankommt, er aufgrund der enorm belastenden Fluchtsituation oft wesentlich älter wirken kann, weil er in bestimmten Situationen einfach sehr erwachsen sein muss, um sich irgendwie auch durchzuschlagen. Wenn sie dann länger in Einrichtungen sind, wirken sie plötzlich wieder jünger. Das kennt man einerseits aus der Literatur, aber wir kennen es auch aus Beobachtungen von Personen*

aus der Betreuungsarbeit, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen arbeiten. Das ist ein Phänomen, das durchaus häufig genannt wird. Das soll aber nicht heißen, dass alle, die sagen, dass sie minderjährig sind, tatsächlich minderjährig sind. Also das will ich auf keinen Fall damit behaupten. Ich meine nur, es sollte so sein, dass es nur dann, und nur in den Fällen, wo man das wirklich mit an hundertprozentiger Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen kann, tatsächlich zur Altersfeststellung und zu Alterskorrekturen durch die Behörden kommen darf. Zusätzlich führt diese Altersfeststellung ja immer wieder zu massiven Problemen, die das Verfahren betrifft. Z. B. wenn das Bundesasylamt meint, es handelt sich um keinen Minderjährigen, umgekehrt aber die Obsorge vom Bezirksgericht an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen wird und der Bescheid dann folglich, z. B. fürs Bundesasylamt, nicht mehr Jugendlichen zugestellt wird. Natürlich muss der Verfahrensfehler neu aufgerollt werden. Also das heißt, es gibt sehr viele Probleme, die aus diesem unterschiedlichen Zugang der Behörden resultieren und deshalb ist es auch vom ökonomischen Standpunkt ein riesen Problem, das man sich hier selbst schafft.“<sup>979</sup> Der Gesprächspartner verweist damit auf die Problematik der Zustellbarkeit von Bescheiden. Asylwerber, für die ein Gericht mit Beschluss die Obsorge an Dritte, z. B. an einen Jugendwohlfahrtsträger, übertragen hat, haben prinzipiell bis zu ihrer Volljährigkeit einen gesetzlichen Vertreter. Bescheide sind daher dem im Beschluss bestellten Vertreter zuzustellen. Im Zuge einer Volljährigkeitserklärung durch die Behörde werden Bescheide dem nunmehr als erwachsen geltenden Asylwerber trotz rechtskräftiger Obsorgeübertragung zugestellt. Die betreffende Person wird folglich von Vertretern der Behörde für volljährig geschätzt, wodurch Verfahrensprobleme entstehen und Verfahren neu aufgerollt werden müssen, weil der Bescheid nicht rechtskräftig zugestellt werden kann. „Die Korrektur des Alters ist immer höchst problematisch und sehr schwierig, weil so viele Faktoren zu beachten sind“, beschreibt eine weitere befragte Person mögliche Einschränkungen in der Altersbestimmung: „Ich denke hier an die Unterschiede von Altersprozessen und unterschiedlichen Lebensbedingungen. Wenn man sich z. B. Fotos von unseren Großvätern ansieht, dann wirken sie in unserem Alter wesentlich älter. Mein Großvater hatte z. B. in meinem Alter keine Zähne mehr. Ich denke, das sind einfach Dinge, die aus Lebensbedingungen, Ernährungsbedingungen und aus Umweltbedingungen resultieren. Es ist daher sehr

---

<sup>979</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 3 und 9.



*problematisch, wenn man hier mit unserer mitteleuropäischen Ansicht 'drüber fährt' und eben das Alter auf diese Art bestimmt. Hier ist wirklich große Vorsicht geboten. Ich glaube aber auch, dass es in Einzelfällen, bei welchen es offensichtlich ist, es sehr wohl auch möglich ist, die Minderjährigkeit nicht zu glauben. Aber ich denke, man muss sehr, sehr vorsichtig sein und mein Zugang ist deshalb eher Nicht-Minderjährigen das nicht abzusprechen, als einem Minderjährigen diese Minderjährigkeit abzusprechen. (...) Also, dass man in jenen Fällen, in welchen man sich nicht wirklich sicher ist, die Minderjährigkeit annimmt und eine großzügigere Zugangsweise wählt und auch akzeptiert, dass man ein Alter nicht 100 % ohne Geburtsdokumente festlegen kann und diesen Zweifel duldet.*<sup>980</sup> „Alter“ als sozialer Prozess, der von gesellschaftlichen Faktoren geprägt und der an bestimmte Normvorstellungen einer Gesellschaft geknüpft ist, wurde bereits in Kapitel 4. 2. 4. auf der Grundlage eines biologischen/funktionalen und prospektiven Alters analysiert. Ein sozial und historisch determinierter Altersbegriff muss somit in die Betrachtung von „Alter“ miteinbezogen werden.

Aus einer Altersbestimmung können sich nicht zuletzt auch weitreichende Konsequenzen für den betroffenen Asylwerber ergeben. So schildert ein Interviewpartner den „Fall“ eines Mädchens aus der Mongolei, welchem die Minderjährigkeit durch einen Referenten der Behörde abgesprochen wurde. Zumal das System der Grundversorgung Anfang der neunziger Jahre noch nicht bestand, erhielt die Asylwerberin keine weitere Unterstützung. Eine Vergewaltigung und Fehlgeburt folgten. Erst nach zwei Jahren gelang es dem Mädchen Dokumente vorzulegen, die ihre Minderjährigkeit bestätigten. „(...) Man muss sich im Klaren sein, was eine Altersbestimmung im Extremfall bedeuten kann.“, reflektiert jener Gesprächspartner: „Sicher ist das ein Einzelfall, aber ich denke, es gibt sehr viele Fälle, von denen wir keine Kenntnis bekommen. Man muss hier einfach vorsichtig sein, und wie in einem fairen Gerichtsverfahren, wo es im Zweifel für den Angeklagten heißt, muss man auch im Asylverfahren im Zweifel sagen: 'o.k., du schaust mir vielleicht nicht aus wie ein Minderjähriger, aber ich kann nicht belegen, dass du kein Minderjähriger bist und nehme damit diese Angabe als gegeben an.' Ich denke, das ist einerseits für die potentiell minderjährige Person wichtig, aber es ist auch für unser Rechtssystem wichtig, sozusagen hier

---

<sup>980</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 26, 40 und 72.

*nicht andere Standards anzulegen wie in anderen Verfahren.*<sup>981</sup>

Die vorangegangenen Kapitel unternahmen auf Basis der geführten Interviews den Versuch, das „österreichische Modell“ bzw. die Kriterien der Altersbestimmung in Österreich in ihrem spezifischen Anwendungskontext aufzuzeigen. Dazu zählen die Praktiken der Fremdenpolizei und ihrer Amtsärzte, welche auf der Grundlage einer körperlichen Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale, der Untersuchung von Gehabe und Benehmen, der Erhebung des Zahnstatus sowie einer mit Einstimmung des Asylwerbers röntgenologischen Untersuchung basieren. Indessen beschränkt sich die „Volljährigkeitsfeststellung“ von Referenten der Asylbehörde insbesondere auf das Aussehen und das äußere Erscheinungsbild sowie die „Schlüssigkeit“ von persönlichen Daten und die „psychischen Reife“ der Asylwerber. Letzteres drückt sich etwa in einem „hohen Niveau der Sprache“ aus, wie Referenten betonen. Rechtsberatern obliegt es, minderjährige Personen über die Rechtslage aufzuklären und mögliche Berufungen und Beschwerden vorzubereiten. Ihre Stellung im Kontext der Altersbestimmung beschränkt sich auf die Möglichkeit, sich für oder gegen eine Volljährigkeitsfeststellung auszusprechen, sowie sich ihrer Stimme zu enthalten. Die Entscheidung trifft letztlich aber der Referent.

In Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht bestimmen Richter das Alter der beschuldigten Personen im Sinne der freien Beweisführung und im Rahmen ihres „Ermessensspielraums“. Die Frage der Altersbestimmung vor Gericht wird somit durch den jeweiligen Richter selbst beurteilt. Während das Gutachterwesen insbesondere in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts florierte, trug die Konsensuskonferenz im Jahr 2000 im Wesentlichen dazu bei, die Gutachtertätigkeit im Kontext der Altersbestimmung einzustellen und keine Gutachten mehr zu beantragen. Grundlage dafür war der Verweis auf das Nichtvorhandensein einer zuverlässigen medizinischen Methode zur Altersbestimmung. Obgleich auch heute noch keine wissenschaftliche Methode zur exakten Bestimmung des chronologischen Alters gefunden wurde, scheint sich die Vorgangsweise dennoch abermals „gedreht“ zu haben und der Rat von medizinischen Experten nach wie vor wieder gefragt zu sein. Letzteres wurde durch einen Entschluss des Verwaltungsgerichtshofs auf eine nunmehr rechtliche Basis gestellt.

---

<sup>981</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 72.

Neben vormaligen Handwurzelröntgen sowie Röntgenuntersuchungen des Humerus und Femur auf der Grundlage der morphologischen Veränderungen ihrer Spongiosastruktur, also einem Knochenröntgen, werden aktuell auch Ultraschalluntersuchungen von Niere und Schilddrüse zur Bestimmung des Alters durch Sachverständige durchgeführt. Auf der anderen Seite warnen zahlreiche Experten vor einer Vermessung innerer Organe bzw. Ultraschalluntersuchungen zur Altersbestimmung. Kritische Stimmen kommen auch von Nichtregierungsorganisationen und Vertretern von Kinder- und Jugendorganisationen, die den einseitigen Altersbegriff in Frage stellen. Sonach ist „Alter“ kein homogenes Konstrukt, sondern besteht aus verschiedenen Altersaspekten. Dazu zählen das chronologische Alter wie auch somatisch-biologische Aspekte des Alters sowie das psychosoziale Alter. Letzteres wurde auch auf der im Jahr 2007 abgehaltenen 2. Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung bekräftigt und zielt auf die Hinterfragung des Unterstützungsbedarfs eines Menschen im Sinne einer „Bedürfnisdiagnostik“ ab. Schließlich müsse es in fragwürdigen Situationen immer im Zweifel für den Angeklagten heißen.

Nachdem das „österreichische System“ der Altersdiagnostik beleuchtet wurde, soll im Nachfolgenden auch ein kurzer Blick auf die Praxis der Altersdiagnostik in Deutschland geworfen werden, um die Bestimmung von „Alter“ im deutschsprachigen Raum als Gesamtheit zu sehen. Dabei basiert das „deutsche Modell“ auf unterschiedlichen Anwendungskontexten, je nachdem, ob Altersschätzungen im strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Sektor stattfinden. Sonach unterscheiden sich auch die dafür in Frage kommenden Methoden.

#### 4. 5. 10. Exkurs: Altersbestimmung durch Rechtsmediziner in Deutschland

Altersbestimmungen werden in Deutschland neben Verwaltungsbeamten der Ausländerbehörden auch von Rechtsmedizinern durchgeführt. Der im Anschluss wiedergegebene Interviewauszug beleuchtet die unterschiedlichen Voraussetzungen und Grundlagen einer Altersschätzung: *„Zurzeit haben wir ca. 50 - 70 Altersschätzungen im Jahr aus zwei Rechtsbereichen.“*, schildert ein Rechtsmediziner die allgemeine deutsche Praxis: *„Das sind einmal strafrechtliche Altersschätzungen. Hier geht es um Beschuldigte, die ausschließlich Ausländer sind, keine Ausweispapiere haben und bei denen die Ermittlungsbehörden den Verdacht haben, dass diese Personen älter sein können als sie selbst angeben und juristisch relevante Altersgrenzen überschreiten würden, wenn man wüsste, wie alt sie tatsächlich sind. In Deutschland sind im Strafverfahren die Altersgrenzen 14, 18 und 21 Jahre maßgeblich für die Entscheidung, ob nach dem Erwachsenenstrafrecht bestraft wird, nach Jugendstrafrecht bestraft wird oder ob man strafunmündig ist. Wenn man jünger als 14 Jahre alt ist, kann man überhaupt nicht bestraft werden. Der zweite Rechtsbereich, in dem unser Institut Altersschätzungen durchführt sind zivilrechtliche Altersschätzungen. Hier handelt es sich auch um Ausländer ohne Ausweispapiere und hier geht es zumeist um Vormundschaftssachen. Die Betroffenen reisen unbegleitet nach Deutschland ein, und wenn sie minderjährig sind, muss ihnen von Amts wegen ein Vormund zur Seite gestellt werden. Wenn hier Jugendamtsmitarbeiter der Meinung sind, dass die Betroffenen älter aussehen als 18 Jahre alt, können sie über ein Gericht eine Altersschätzung beantragen und dann führen wir auch in diesem Zivilverfahren Altersschätzungen durch. Es geht immer um die Frage, ob diese Person jünger oder älter als 18 Jahre alt ist. Wir führen ausschließlich Altersschätzungen durch, wenn ein richterlicher Beschluss vorliegt. Es ist auch deshalb wichtig, die beiden Rechtsbereiche zu unterscheiden, weil sich auch die Methoden unterscheiden.“*<sup>982</sup>

Im Kontext einer strafrechtlichen Altersschätzung wird vor allem von der „Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik“ (AGFAD) eine Kombination von drei Methoden, und im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Altersschätzungen unter Ausschluss einer

---

<sup>982</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 2.

Röntgenuntersuchung eine Kombination von zwei Methoden vorgeschlagen. Abbildung 62 veranschaulicht die unterschiedlichen Säulen der forensischen Altersdiagnostik sowie ihrer anzuwendenden Methoden im deutschen Straf- und Zivilverfahren.

| <b>Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik</b> |                                          |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Strafrechtliche Altersschätzungen</b>                                     | <b>Zivilrechtliche Altersschätzungen</b> |
| körperliche Untersuchung (Scham-<br>behaarung, Genitalentwicklung)           | körperliche Untersuchung                 |
| Röntgenuntersuchung der Hand, des<br>Gebisses und der Schlüsselbeine         | keine Röntgenuntersuchung!               |
| Zahnärztliche Untersuchung                                                   | Inspektion der Mundhöhle                 |

Abbildung 62: Empfehlungen der AGFAD zur Altersdiagnostik im Straf- und Zivilverfahren.<sup>983</sup>

Die Ontogenie, also die biologische Entwicklung eines Individuums von der befruchteten Eizelle bis zum erwachsenen Organismus, bildet nach Ansicht der AGFAD die wissenschaftliche Grundlage der Altersdiagnosen. Sie wird zurückgeführt auf eine begrenzte zeitliche Variabilität oder Abweichung von Entwicklungsstadien. So decken sich beispielsweise die Wachstumskurven eineiiger Zwillinge weitgehend.<sup>984</sup> Unter diesen Voraussetzungen und unter Beachtung arztrechtlicher und ethischer Aspekte definiert die AGFAD eine Methodenkombination, die als erster von drei Schritten auf eine körperliche Inspektion mit der Erfassung anthropometrischer Maße von Körperhöhe und -gewicht bzw. Körperbautyp abzielt. Anhand der sexuellen Reifezeichen werden mögliche altersrelevante Entwicklungsstörungen festgestellt. Ein Interviewpartner beschreibt das Verfahren wie folgt: *„In jedem Fall wird eine körperliche Untersuchung durchgeführt, dort werden Körpermaße bestimmt, Körpergröße, Körpergewicht, Körperbautyp und es wird in dieser Untersuchung geschaut, ob die körperliche Entwicklung regelrecht aussieht oder ob es Anhaltspunkte für Entwicklungsstörungen gibt, weil nämlich die anderen Verfahren, die wir einsetzen, nur dann angewendet werden können, wenn eine normale Entwicklung und keine Entwicklungsstörung vorliegt. Wir haben biologische Alterskriterien und unter der Voraussetzung, dass die Entwicklung ungestört verlaufen ist, kann vom biologischen Alter auf das chronologische Alter rückgeschlossen werden. Im Zivilverfahren haben wir als zweite*

<sup>983</sup> Eigene Grafik.

<sup>984</sup> Vgl. Knußmann, 1996; Pelsmaekers et al., 1997, S. 1337-1340; sowie Schmeling et al., 2000, S. 2.

*Möglichkeit, ohne Röntgenuntersuchungen durchführen zu können, die zahnärztliche Untersuchung, die sich allerdings auf eine Inspektion der Mundhöhle beschränkt.* <sup>985</sup>

Im Strafverfahren wird als zweite Säule der forensischen Altersdiagnostik, die Röntgenuntersuchung der linken Hand vorgenommen. Als dritte Methode erfolgt eine zahnärztliche Untersuchung mit der Erhebung des Zahnstatus und die Röntgenuntersuchung des Gebisses sowie die Auswertung des Orthopantomogramms, einer Panoramaschichtaufnahme bzw. Röntgenaufnahme vom gesamten Ober- und Unterkiefer des Menschen.<sup>986</sup> Die Röntgenuntersuchung der linken Hand bildet somit neben der körperlichen Untersuchung und der zahnärztlichen Inspektion eine wesentliche methodische Grundlage der forensischen Altersdiagnostik im Strafverfahren. Als Beurteilungskriterien werden Form und Größe der einzelnen Knochenelemente sowie der Verknöcherungszustand der Epiphysenfugen herangezogen und gemäß der Atlasmethode nach GREULICH & PYLE oder THIEMANN & NITZ mit Standardaufnahmen des jeweiligen Alters und Geschlechts verglichen. Über die Einzelknochenmethode von ROCHE sowie TANNER & WHITEHOUSE werden Knochenalter und Reifegrad ausgewählter Knochen bestimmt.

Nachfolgende Abbildungen demonstrieren exemplarisch die in der täglichen Altersschätzungspraxis unterschiedlichen Altersangaben von Asylwerbern, Behörden und Medizinern. Dabei wird insbesondere bildlichen Verfahren, wie beispielsweise Röntgenaufnahmen, die meiste Glaubwürdigkeit in der Bestimmung von Alter zugewiesen. Zu sehen ist einerseits das Handskelett eines Asylwerbers mit noch offenen Epiphysenfugen (Abbildung 63), der ein Alter von 13 Jahren und 5 Monaten zu Protokoll gab. Hingegen schätzten die Behörden sein Alter auf etwa 16 Jahre. Durch die Röntgenaufnahme (Abbildung 63) wurde es auf 16 Jahre und 6 Monate „verifiziert“. Abbildung 64 zeigt auf der anderen Seite ein vollständig ausgereiftes Handskelett. Das angegebene Alter betrug in diesem Fall 17 Jahre und 8 Monate, das geschätzte Alter wurde mit mindestens 18 Jahre angenommen und das „verifizierte“ Alter auf 22 Jahre und 8 Monate „festgelegt“. Wie obige Ausführungen zeigen, wichen das vom jeweiligen Beschuldigten angegebene Alter, bzw. das vom Mediziner geschätzte Alter und in Folge einer Röntgenuntersuchung „verifizierte“ Alter erheblich

---

<sup>985</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 2.

<sup>986</sup> Vgl. Kreitner et al. 1998, S. 1116-1122; und Schmeling et al., 2000, S. 2.

voneinander ab.<sup>987</sup>



Abbildung 63 (links): Handskelett mit noch offenen Epiphysenfugen.  
Abbildung 64 (rechts): Handskelett komplett ausgereift.<sup>988</sup>

Mit 21 Jahren sind die meisten der untersuchten Entwicklungsparameter zumeist ausgereift und ihre Entwicklung ist abgeschlossen. Davon ausgenommen ist die brustbeinnahe Wachstumsfuge des Schlüsselbeins. Durch eine Röntgen- und CT-Untersuchung soll ihr Verknöcherungszustand festgestellt werden. Sind die Epiphysenfugen vollständig geschlossen, so ist nach KREITNER ein Lebensalter von mindestens 22 Jahren anzunehmen.<sup>989</sup> In einer Studie von SCHMELING wurde das Stadium des vollständigen Epiphysenschlusses weiter unterteilt: „Ist bei vollständigem Epiphysenschluss eine Epiphysennarbe erkennbar, dann ist bei Frauen von einem Mindestalter von 20 und bei Männern von 21 Jahren auszugehen.“<sup>990</sup> Das Stadium des vollständigen Epiphysenschlusses mit Verschwinden der Epiphysennarbe wird nach SCHMELING von beiden Geschlechtern frühestens mit 26 Jahren erreicht.<sup>991</sup> Stellt sich die Frage der Vollendung des 21. Lebensjahres, so empfiehlt auch die AGFAD eine zusätzliche Röntgen- beziehungsweise CT-Untersuchung der

<sup>987</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1263.

<sup>988</sup> Abbildung aus Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1262.

<sup>989</sup> Vgl. Kreitner et al., 1997, S. 481–486; und Kreitner et al., 1998, S. 1116–1122; sowie Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1264.

<sup>990</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1264; sowie Schmeling et al., 2004a, S. 5–8.

<sup>991</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1264; sowie Schmeling et al., 2004a, S. 5–8.

## Schlüsselbeine.

Wie die im Anschluss gezeigte Interviewpassage verdeutlicht, wird die Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine auch zur Klärung der Frage herangezogen, inwiefern der Beschuldigte zum damaligen Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Straftaten bereits vor mehreren Jahren begangen wurden: *„(...) Wenn die Frage zu beantworten ist, ob die Altersgrenze 21 Jahre überschritten wurde, wird ein zusätzliches Röntgen oder CT-Untersuchung der Schlüsselbeine durchgeführt, weil das der Knochen ist, dessen Wachstumsfuge sich als letztes schließt. Ist diese vollständig geschlossen, so ist er mindestens 21 Jahre alt. Wenn die ehemalige Epiphysennarbe offen geworden ist, wenn das Stadium fünf erreicht ist, dann ist man sogar mindestens 26 Jahre alt. Das kann man auch zurückrechnen, also wenn jetzt der Tatzeitpunkt einige Jahre vor dem Untersuchungszeitpunkt liegt, was in der Praxis immer wieder vorkommt, dann kann man also sagen, wenn die Tat drei Jahre zurück liegt, dann muss er zum Tatzeitpunkt auch mindestens 23 Jahre alt gewesen sein, hat also dort auch das 21 Lebensjahr vollendet und kann nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden.“*<sup>992</sup>

Abbildung 65 und Abbildung 66 zeigen in einer Gegenüberstellung die Schlüsselbeinröntgenaufnahmen einer beschuldigten Person aus Rumänien (linkes Röntgenbild) und dem Libanon (rechtes Röntgenbild). Während die Ossifikation, also die Bildung von Knochengewebe, im ersten Fall noch nicht abgeschlossen ist, sind in der zweiten Abbildung keine Epiphysennarben mehr vorhanden. Auf Basis der Röntgenaufnahmen wurde eine Altersdiagnostik vorgenommen, die im ersten Fall ein Alter von 23 Jahren „verifizierte“ (angegebenes Alter 15 Jahre und 9 Monate, geschätztes Alter ca. 22 Jahre, verifiziertes Alter 23 Jahre) und im zweiten Bild ein Alter von 26 Jahren und drei Monaten „nachwies“ (angegebenes Alter 20 Jahre und 11 Monate, geschätztes Alter mindestens 26 Jahre, verifiziertes Alter 26 Jahre und drei Monate.)<sup>993</sup>

---

<sup>992</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 2.

<sup>993</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1264.



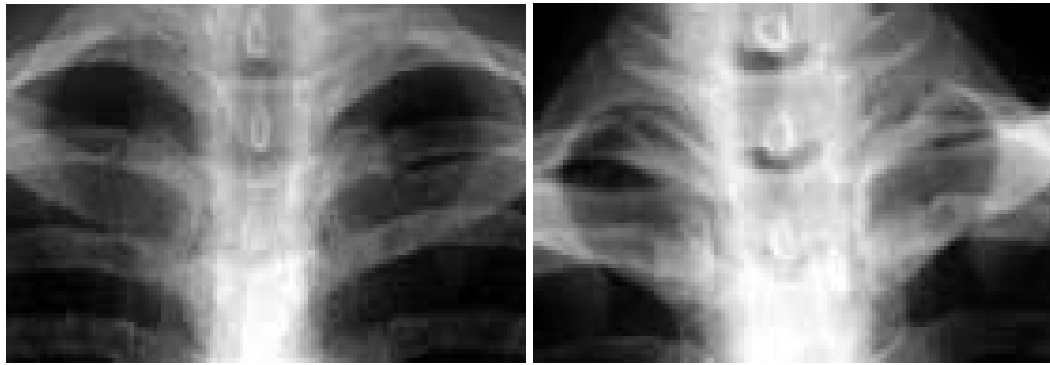


Abbildung 65 (links): Mediale Schlüsselbeinepiphysenfugen mit inkompletter Ossifikation. Abbildung 66 (rechts): Mediale Schlüsselbeinepiphysenfugen mit kompletter Ossifikation ohne Epiphysennarben<sup>994</sup>

Zur Erhöhung der Aussagesicherheit und der Erkennung altersrelevanter Entwicklungsstörungen plädiert SCHMELING für die Kombination und Anwendung aller genannten Methoden. Jede Teiluntersuchung ist dabei von einem forensisch erfahrenen Spezialisten vorzunehmen, so etwa die Handröntgenaufnahmen durch einen erfahrenen Radiologen und die Gebissröntgenaufnahmen durch einen erfahrenen Zahnarzt. Die jeweiligen Ergebnisse seien vom koordinierenden Gutachter in einer abschließenden Altersdiagnose zusammenzuführen.<sup>995</sup> Hinsichtlich einer abschließenden Begutachtung hält auch die AGFAD fest: „Die mit der Anwendung der Referenzstudien auf die zu untersuchende Person verbundenen altersrelevanten Variationsmöglichkeiten, wie abweichende genetisch-geografische Herkunft, abweichender sozioökonomischer Status und damit möglicherweise anderer Akzelerationsstand oder entwicklungsbeeinflussende Erkrankungen des Betroffenen, sind im Gutachten mit ihren Auswirkungen auf die Altersdiagnose zu diskutieren und nach Möglichkeit bezüglich ihrer quantitativen Konsequenzen einzuschätzen.“<sup>996</sup>

„Die Strategie, die wir verfolgen“ erklärt ein Interviewpartner bzgl. der deutschen Altersdiagnose durch Rechtsmediziner weiter, „ist (...) relativ unabhängig voneinander, sich entwickelnde Systeme zu untersuchen und zu kombinieren. Das ist also immer die sexuelle Reifeentwicklung, die körperliche Entwicklung. Die Körpergröße und das Körpergewicht sind für die Altersschätzung von untergeordneter Bedeutung, sie haben mehr eine Kontrollfunktion, um zu sehen, ob die Körpergröße mit dem Schätzalter übereinstimmen kann

<sup>994</sup> Abbildung aus Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1264

<sup>995</sup> Vgl. Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1262.

<sup>996</sup> Vgl. AGFAD, 2000, S. 4; sowie Schmeling et al./Deutsches Ärzteblatt, 2004, A 1264.

oder ob es hier große Diskrepanzen gibt. Als Einzelmerkmal ist das also völlig ungeeignet, es hat also mehr ergänzenden Charakter. Die sexuellen Reifezeichen aber erlauben auch mit relativ großen Schwankungsbreiten Rückschlüsse auf das biologische Alter und wenn die Entwicklung normal verläuft auch wiederum auf das chronologische Alter. Als zweite Entwicklungssäule haben wir die Zahnentwicklung. Hier gibt es zwei Hauptkriterien. Das sind der Zahndurchbruch und die Zahnmineralisation, die sicherlich relativ eng aneinander gekoppelt sind, aber eine relativ unabhängige Entwicklung im Vergleich zur sexuellen Reifeentwicklung und zur Skelettentwicklung durchmachen. Wir untersuchen das Handskelett und das Schlüsselbein, und hier sind wir auch der Meinung, dass es keinen Sinn machen würde, auch noch den Fuß zu röntgen und die Schulter zu röntgen und den Ellenbogen zu röntgen, das Becken zu röntgen usw. Es gibt oder es gab einige Gutachter, die haben fünf, sechs, sieben, acht Skelettabschnitte geröntgt. Hier denken wir, dass die Skelettabschnitte in sich oder sich nicht unabhängig voneinander entwickeln, (...), also wenn man jetzt Skelettabschnitte röntgt, die in denselben Altersgrenzen wachsen und reifen, hat man dadurch keine zusätzliche Information. Wenn man aber verschiedene, unabhängige oder nahezu unabhängige Systeme untersucht, dann erlauben die Ergebnisse eine Vergrößerung der Aussagesicherheit.<sup>997</sup>

Die Altersdiagnose beruht folglich auf verschiedenen medizinischen Untersuchungen. Eine Anamnese, also ein Gespräch, welches die Vorgeschichte der auf ihr Alter zu bestimmenden Personen beleuchtet, wird jedoch als nicht bedeutsam erachtet: „Wir sind der Meinung, dass man keine Anamnese erheben muss. Es gibt andere Leute, die der Meinung sind, dass man jetzt eine lange Anamnese mit diesen Personen führen muss, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen sie aufgewachsen sind, wie die Schulbildung war und was die Eltern beruflich getan haben. Das kann man sicher alles machen, aber hier denken wir, dass das keinen Gewinn für die Auswahl der Sicherheit gibt, da solche Antworten auch nicht objektiv wären. Also man kann nicht kontrollieren, ob das tatsächlich stimmt, was die Leute sagen. Das muss man dann auch vorsichtig miteinbeziehen und am Ende hätte man kein objektives Merkmal, (...) sondern das würde im spekulativen Rahmen bleiben. (...) Das ist kein Gewinn an Sicherheit, deshalb verzichten wir darauf. (...) Man kann sicher auch sagen, dass eine Inaugenscheinnahme eine viel größere Unsicherheit in

---

<sup>997</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 16.

*Bezug auf die Altersdiagnose mit sich führt, als wenn man die Methoden einsetzt, die von unserer Arbeitsgemeinschaft empfohlen wurden. Ich denke, das ist unbestritten und auch unzweifelhaft.*“<sup>998</sup> Letzteres bestätigt abermals das große Vertrauen in die eigenen Methoden, welche „objektivere“ Kriterien der Altersbestimmung ermöglichen würden.

Während österreichische Asylbehörden das Alter unbekannter Asylwerber aufgrund des Aussehens und eines persönlichen Gespräch einschätzen, sowie vermehrt nun auch medizinische Sachverständige zur Klärung der Altersfrage beauftragen, stellt sich die Frage, ob auch in Deutschland ein unabhängig von der AGFAD basierendes „Altersschätzungsmodell“ in der Praxis zur Anwendung kommt. Wie sehen also Altersgutachten aus, die nicht durch Vertreter der AGFAD oder Rechtsmediziner durchgeführt werden? Dazu hält ein Interviewpartner fest: *„Soweit ich weiß, ist es so, dass wenn man z. B. als Asylwerber nach Deutschland kommt, es irgendeine Stelle gibt, die auch nur eine Inaugenscheinnahme macht und wo auch ein Alter festgesetzt wird. Das sind, soweit ich weiß, keine Mediziner. Das sind, glaube ich, Bundesgrenzschutzbeamte. (...) Ich weiß, dass es einige Zahnärzte gibt, die Altersschätzungen alleine durchführen, die also nur ein zahnärztliches Gutachten machen sowie vielleicht ein, zwei Anthropologen in Deutschland, die hier Gutachten erstellen.“*<sup>999</sup>

Gemäß dieser Aussage differieren auch Altersbestimmungen in Deutschland, je nachdem, ob sie im strafrechtlichen, asylrechtlichen oder zivilrechtlichen Anwendungskontext stattfinden. Nicht zuletzt stellen aber die Empfehlungen der AGFAD ein wesentliches Instrumentarium auf der Basis eines standardisierten Altersschätzungsverfahrens dar. Unter Berücksichtigung der Standardabweichungen und möglicher ethnischer Einflussfaktoren wird eine Altersschätzung auf der Grundlage von mehreren medizinischen Untersuchungen vorgenommen. Das völlige Ausklammern der Anamnese birgt jedoch die Gefahr, mögliche sozioökonomische und äußerliche kaum sichtbare Einflussfaktoren zu negieren und damit „Alter“ auch zu „vermessen“. Schließlich ist „Alter“ als ein inhomogener Prozess nicht nur durch seine chronologischen „Altersringe“ zu definieren. Interessant erscheint es zudem, dass die Empfehlungen der AGFAD trotz weitreichender Forschungen auf dem Gebiet der Altersdiagnostik über die Grenzen Deutschlands kaum bekannt zu sein scheinen. In der

---

<sup>998</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 40 und 82.

<sup>999</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 34.

österreichischen Praxis des Asyl- und Fremdenrechtswesens sowie der Gerichtsbarkeit haben diese, den Aussagen der Interviewpartner zufolge, nur einen geringen Bekanntheitsgrad.

## 4. 6. Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Methoden zur Altersbestimmung

### 4. 6. 1. Die Altersbestimmung – ein objektives Verfahren?

Ein bislang unzureichend geklärtes Problem der Altersschätzungspraxis betrifft die Höhe der Standardabweichungen sowie die Genauigkeit und Aussagekraft von Altersbestimmungen. In diesem Kontext stehen erneut auch Fragen der ethnischen, geschlechtsspezifischen und individuellen Unterschiede und ihre Auswirkungen auf die Altersbestimmung sowie die Wiederholbarkeit von wissenschaftlichen Tests zur Bestimmung des Alters. Vorangegangene Kapitel haben den Versuch der Erfassung des Methodenrepertoires zur Altersbestimmung unternommen und die wichtigsten Referenzstudien und Praktiken erörtert. Alle Methoden weisen jedoch eine mehr oder weniger hohe Standardabweichung und demgemäß große Unsicherheit auf. Es stellt sich daher die Frage, wie der Umgang mit Schätzwerten und Grenzwerten respektive Unzuverlässigkeiten und Wahrscheinlichkeiten in der Praxis „gelebt“ und angewandt wird. Auf welcher Grundlage findet die Entscheidung im Zweifelsfall statt und unter welchen Voraussetzungen gilt ein wissenschaftliches Verfahren bzw. eine wissenschaftliche Methode als sicher und bestätigt? Die wesentlichen Grundlagen der Anwendbarkeit von Gutachten in der Gerichtsbarkeit wurden bereits zuvor diskutiert. Von wesentlicher Relevanz sind aber auch Erkundungen zum jeweiligen Objektivitätsbegriff im Kontext der Altersbestimmung bzw. in Verbindung mit ihren durchführenden Organen. Dabei stehen Überlegungen hinsichtlich der Existenz eines objektiven, verlässlichen Verfahrens bzw. einer allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methode, welche eine verlässliche Altersfeststellung gewährleistet, im Vordergrund der anschließenden Untersuchung. Ist demnach ein gesichertes, objektives und verlässliches, wissenschaftliches Verfahren zur Altersbestimmung vorhanden bzw. wird es in naher Zukunft eines geben? Welche Vorstellungen von Objektivität werden im Zuge der Interviews geäußert? Die Antworten darauf könnten unterschiedlicher nicht ausfallen, wie nachfolgende Gegenüberstellung der im Rahmen der empirischen Analyse getätigten Aussagen zeigt:

Interviewpartner 1: *„Nein! Es existiert keines, also mir ist zumindest kein wissenschaftliches Verfahren bekannt. (...) Das was man heute macht ist, eine reine Schätzung, dass ist also keine wissenschaftliche Methode. (...) Verlässliche Faktoren gib es überhaupt keine. Es ist immer wieder die Rede davon, das Wachstum der Weisheitszähne als Richtwert zu*

nehmen. Man weiß aber, dass sich die Weisheitszähne im Alter zwischen 16 und 24/25 ausbilden, d.h. wenn sie sich überhaupt noch ausbilden, denn es ist ja so, dass immer mehr Leute keine Weisheitszähne mehr bekommen. Also das ist ein Zeitraum von 8/9 Jahren. Das ist völlig untauglich. Die Schambehaarung ist bei einer Person stärker und bei der anderen weniger stark, das kann man also wahrscheinlich auch nicht als verlässlichen Wert heranziehen.“<sup>1000</sup>

Interviewpartner 2: „Nun objektiv ja. Untersuchungen sind immer objektiv, unbeeinflusst von außen und nach besten Wissen und Gewissen. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft wird das durchgeführt. Ich glaube, es handelt sich um ein objektives Verfahren, ob es hundertprozentig stimmt, das ist eine andere Frage. Aber objektiv ist es. Es ist in keiner Form beeinflusst, sonst ist es subjektiv, tendenziös oder sonst irgendetwas. Es ist ein rein objektives Verfahren.“<sup>1001</sup>

Wissenschaftliche Objektivierbarkeit wird gemäß letzter Aussage an verschiedene medizinische Untersuchungsverfahren geknüpft. Der medizinische Experte suggeriert Evidenz und Neutralität, weil er als „soziale Entität“ nicht zu existieren scheint. Untersuchungen werden deshalb in Hinblick auf eine „mechanische Objektivität“<sup>1002</sup> wahrgenommen. Jegliche individuelle Wahrnehmungen, Vorstellungen und subjektiven Interpretationen werden aus dem Prozess der Untersuchung durch den medizinischen Experten ausgeschlossen. Die „Natur“ könne sich damit selbst objektiv und wertfrei abbilden. Die Wissenschaftler treten nur noch als Vermittler und Produzenten von Prozessen auf.<sup>1003</sup>

Dessen ungeachtet halten die Wertfreiheit wissenschaftlichen Wissens und die politische Neutralität wissenschaftlicher Experten empirischen Überprüfung nicht stand.<sup>1004</sup> Somit sind auch als „objektiv“ erachtete medizinische Untersuchungen hinsichtlich ihrer sozial konstruierten Bedingtheit, des „impliziten Wissens“ des Untersuchenden und im Bedeutungskontext von gesellschaftlichen Werten und politischen Interessen zu sehen.<sup>1005</sup>

---

<sup>1000</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 26, 63 und 40.

<sup>1001</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 85.

<sup>1002</sup> Zu „mechanische Objektivität“ siehe auch Peter Galison und Kapitel 3.3. – Beeinflussbare Objektivität.

<sup>1003</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 139 u. 140.

<sup>1004</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 139 u. 140.

<sup>1005</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 144.

Vorstellungen von „Objektivität“ beschreiben auch die nachfolgenden Befragten. Gibt es ein „objektives“ Verfahren zur Altersbestimmung von Menschen? Dazu hält Interviewpartner 11 fest: *„Ja, kann man sagen.“*<sup>1006</sup> Diese Auffassung wird auch von Interviewpartner 12 geteilt: *„Ja, das ist also die Methodik, die ich zuvor versucht habe zu erklären.“*<sup>1007</sup> Konträr dazu betont Interviewpartner 3: *„Sicher kein punktuelles Verfahren. (...) Nein, also das ist für mich einfach eine Illusion. Ich denke, man wird in Einzelfällen mit Sicherheit sagen können, dass jemand nicht minderjährig ist, aber es wird sicher eine sehr breite Streuung zu berücksichtigen sein.“*<sup>1008</sup> Gleichermäßen heißt es in der Aussage von Interviewpartner 4: *„Man wird sicher nie genau sagen können, dass jemand z. B. am 21. September soundso geboren ist, das glaube ich nicht. Aber es geht immer um die Toleranzbreite, wenn Sie beispielsweise sagen können, 18 Jahre ist er sicher, so zwischen 19 und 21 wird er sein, aber unter 19 Jahren ist er aus diesen und jenen Gründen sicher.“*<sup>1009</sup> Interviewpartner 8 hält eine Verbesserung der Verfahren für denkbar, verweist jedoch zugleich auf die Unmöglichkeit Schwankungsbreiten zu beseitigen: *„(...) Ich glaube, dass sich die Verfahren sicherlich verbessern, allerdings wird immer ein gewisser Unsicherheitsbereich da sein und eine Schwankungsbreite, die man nicht wegbekommen wird.“*<sup>1010</sup> Ebenso erwähnt Interviewpartner 5: *„(...) Ich halte es für möglich, dass die anthropologische Wissenschaft sich vielleicht auf einen gemeinsamen Konsens verständigt, welche Methode es geben könnte, aber ich sehe momentan weit und breit keinen wirklichen Durchbruch.“*<sup>1011</sup>

Obige Aussagen zeigen, wie unterschiedlich der Begriff „Objektivität“ in Verbindung mit Altersbestimmung verwendet wird. Untersuchungen wären immer objektiv und unbeeinflusst von außen, heißt es auf der einen Seite. Während andererseits von zu berücksichtigenden „Toleranzbreiten“ und „Schwankungsbreiten“ die Rede ist. Dabei verweist Interviewpartner 5 auf die Möglichkeit der anthropologischen Wissenschaft, sich auf einen gemeinsamen Konsens zu verständigen. Diese notwendige Übereinstimmung zeigt recht deutlich, dass es mitunter nicht darum geht, ein 100% sicheres Verfahren zur

---

<sup>1006</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 56.

<sup>1007</sup> Der Interviewpartner verweist dabei auf die Methode der Altersbestimmung durch die röntgenologische Untersuchung der Veränderungen der Spongiosastruktur. Siehe Interview 12, 2005, Abs. 34.

<sup>1008</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 26 und 72.

<sup>1009</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 46.

<sup>1010</sup> Siehe Interviewpartner 8, 2005, Abs. 38 und 96.

<sup>1011</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 82.

Altersbestimmung als höchstes Ziel anzustreben - welches aufgrund der Heterogenität von Alter ohnedies nicht erreichbar wäre - , sondern dass man sich auf eine gewisse Methode, welche als ausreichend und zuverlässig erachtet wird, einigt.

Nachstehende Aussage demonstriert abermals die Vorstellung von wissenschaftlicher Objektivität in Verbindung mit Expertise bzw. den Fähigkeiten eines Amtsarztes. Auf die Frage nach einem objektiven Verfahren entgegnet Interviewpartner 6: „(...) *Also im Endeffekt kann man es nur 100% durch Dokumente machen, oder das stellt ein Amtsarzt fest.*“<sup>1012</sup> Interviewpartner 7 verweist auf den notwendigen ökonomischen Charakter von praxistauglichen Methoden zur Altersbestimmung. Objektivität tritt in dieser Aussage mitunter in den Hintergrund. Vielmehr würde es darum gehen Verfahren anzuwenden, welche innerhalb kurzer Zeit Ergebnisse liefern könnten. Daraus lässt sich erkennen, dass unser Rechts- und Verwaltungssystem nicht nur evidente, sondern auch schnelle und preisgünstige Entscheidungen verlangt: „*Soviel ich gehört habe, gibt es kein 100% verlässliches Verfahren, wo man das genau sagt, besonders an der Grenze. Denn es wird jetzt niemand dabei sein, der sagt, ich bin acht Jahre alt und in Wirklichkeit ist er 25 Jahre. Es ist alles an der Grenze, so plus/minus ein Jahr auf und ab von der Volljährigkeit. Ich denke, gerade in dem Bereich wird man wahrscheinlich ein 100% verlässliches Verfahren nicht finden, das feststellt, dass jemand z. B. erst in zwei Monaten 18 Jahre wird oder dass er schon vor drei Monaten 18 geworden ist. (...) Ich denke, es ist auch nicht die Frage, ob es ein Verfahren gibt, sondern auch, ob das Verfahren schnell genug ist und billig genug, dass man es wirklich in der Praxis dann anwenden kann. Ich meine, es reicht nicht, wenn man sagt, man hat jetzt ein Verfahren, aber das Verfahren oder die Auswertung dauern jetzt drei Monate. Wir haben eine bestimmte Frist und bei uns müsste der Auszug davon innerhalb von zwei, drei Tagen hier sein (...) und es müsste auch relativ preisgünstig sein. (...)*“<sup>1013</sup>

Methoden der Altersbestimmung sind somit immer auch im Kontext einer ökonomischen und gesellschaftspolitischen Abwägung zu sehen. So werden mitunter Verfahren herangezogen, welche in erster Linie schnelle Antworten liefern. Erwägungen und Abschätzungen über das notwendige Ausmaß an Sicherheit bzw. die Frage, wie viele „Fehler“ wir bereit sind zu akzeptieren, stehen im Vordergrund jedes wissenschaftlichen technischen

---

<sup>1012</sup> Siehe Interviewpartner 6, 2005, Abs. 116 und 30.

<sup>1013</sup> Siehe Interviewpartner 7, 2005, 16, 46 und 85.



Verfahrens. Die in Betracht kommenden Altersbestimmungsmethoden sind daher auch im Kontext einer rationalen Kosten-Nutzen-Abwägung zu sehen. Es handelt sich folglich nicht um eine technische oder wissenschaftliche, sondern um eine gesellschaftspolitische und ökonomische Abwägung.

Den heterogenen Charakter von „Alter“ aufgrund biologischer Parameter und die damit in Verbindung stehende Unsicherheit beschreiben die folgenden Gesprächsauszüge. Dabei besteht insbesondere für Interviewpartner 10 die Möglichkeit, über etwaige neue technologische Verfahren (beispielsweise über die Bestimmung von Kohlenstoffatomen) verlässliche, objektive Aussagen zu gewinnen. Objektive Altersbestimmungsmethoden „(...) wird es sicher nicht geben (...)“, erklärt der Befragte, *„weil das schon aus methodischen Gründen überhaupt nicht denkbar ist, da es eben verschiedene Aspekte des Reifungsvorganges gibt und der ist nie auf einen einzelnen Punkt zu reduzieren. (...)“* Gleichzeitig überlegt er weiter: *„Also, um hier eine Anmerkung zu machen, es sei denn, es gelingt irgendwann einmal auf der Ebene von Stoffwechselprozessen das Alter genau zu definieren. So wie heute in der Paläoanthropologie, wo man aus Knochenfunden aus früheren Jahrhunderten und Jahrtausenden über Stoffwechselparameter und die Bestimmung von Kohlenstoffatomen dann sagen kann, wann das eingelagert worden sein muss. Also wenn sich solche Methoden einmal entwickeln, (...) dann wäre es nicht auszuschließen, (...) dass man dann über das chronologische Alter möglicherweise eine verlässliche Aussage machen kann.“*<sup>1014</sup>

Wissenschaftlichem technischem Wissen wird demnach zugetraut, noch ungelöste Probleme in Zukunft lösen und Formen des „Nichtwissens“ beseitigen zu können. Letztlich dient aber das Vertrauen in wissenschaftliches Wissen abermals als Legitimationsgrundlage und als autoritative Unterstützung zur Absicherung von rechtlichen und behördlichen Entscheidungen. In diesem Zusammenhang scheint „Wahrheit“ keine wichtige Rolle einzunehmen, denn Behörden benötigen in erster Linie verlässliches Wissen. Technische Verfahren und standardisierte Messungen erzeugen die Vorstellung, dieses verlässliche und objektive Wissen auf „Knopfdruck“ liefern zu können. In diesem Kontext spricht auch Interviewpartner 13 von der Aufstellung vermeintlich „objektiver“ Richtlinien, um Aussagen und die eigene Entscheidungsfindung abzusichern: *„(...)Das Problem dabei ist, dass man*

---

<sup>1014</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 64 und 66.

*immer wieder versucht Richtlinien aufzustellen. Man braucht irgendetwas halbwegs Objektives, um zu bestimmen oder um eine Aussage treffen zu können, ob der jetzt so alt ist oder nicht, ob er dann straffällig ist oder ob er geschützt werden muss. (...)“ Dennoch „objektive Kriterien (...) die gibt es eben leider nicht.“<sup>1015</sup>*

Über bestimmte Wahrscheinlichkeiten versucht Interviewpartner 14 das Alter einzugrenzen. Dabei seien die individuelle Variabilität und ethnische Differenzen zu berücksichtigen. Im Zentrum der Aussage steht die Frage „(...) was ist verlässlich? Eine Wahrscheinlichkeit von 1<sup>1016</sup> ist unwahrscheinlich. Eine hundertprozentig richtige Erfassung von Alter und Geschlecht mit den an speziellen, sehr unterschiedlichen Referenzpopulationen ermittelten Methoden ist unwahrscheinlich, es handelt sich ja um biologische Parameter. Wir schätzen das Alter nur, d.h. man kann natürlich einen Fehler machen. Wir können lediglich mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit das Alter eingrenzen. Das wird schon alleine aus der Tatsache deutlich, dass sich zwischen dem Kalenderalter und dem biologischen Alter unter Umständen eine große Diskrepanz auftut. Es gibt Leute, die sehen mit 50 aus als wären sie 40, und andere 50-Jährige schauen vielleicht aus wie 60. (...) Es gibt eine große individuelle Variabilität und es ist wichtig, welche Referenzserien man für eine Altersbestimmung heranzieht. (...) Es gibt eben keine hundertprozentig exakte Methode. (...) Alle Methoden sind Schätzmethoden. Solche Abschätzungen können vielleicht den Behörden bei der Entscheidungsfindung helfen, sie müssen aber über die methodischen Grenzen informiert sein, oder sie müssen sich alternative Methoden überlegen, vielleicht nicht über die Schiene der Anthropologie, sondern über die Medizin.“<sup>1017</sup> Wiederum steht die Medizin als Synonym für verlässlicheres Wissen. Medizinisches Wissen nimmt in unserer Gesellschaft einen entscheidenden Stellenwert ein. Doch so wenig medizinisches Wissen sich dem Bedeutungskontext entziehen kann, in dem es interpretiert wird, können sich auch die Mediziner und wissenschaftlichen Experten selbst diesen Kontexten und impliziten Wissensbehauptungen nicht entziehen.<sup>1018</sup> Diese Vorstellung wird allerdings nur selten reflektiert. Wissenschaftliche, medizinische Methoden sowie technische Verfahren werden über jegliches anderes

---

<sup>1015</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 61 und 65 und 106.

<sup>1016</sup> Die Wahrscheinlichkeit sagt aus, mit welcher Erwartung ein Ereignis eintritt. Wahrscheinlichkeiten sind als reelle Zahlen zwischen 0 und 1 definiert, wobei die Wahrscheinlichkeit 1 ein sicheres Ereignis umfasst und die Wahrscheinlichkeit 0 ein unmögliches Ereignis bezeichnet.

<sup>1017</sup> Siehe Interview 14, 2006, Abs. 15 und 31.

<sup>1018</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 146.

Wissen gestellt.

Neben dem Vertrauen in medizinisch-wissenschaftliche Methoden tritt insbesondere in nachfolgender Stellungnahme ein besonderer Aspekt in Erscheinung. Evidenz wird mit Quantifizierbarkeit in Verbindung gebracht und mit Objektivität gekoppelt.<sup>1019</sup> Die Untersuchung von Tausenden von Menschen würde den entsprechenden Beweis und die Glaubwürdigkeit spezieller Altersbestimmungsmethoden liefern. Demgemäß behauptet Interviewpartner 15: *„(...) Der Nachweis liegt darin, dass man 35.000 Menschen am Institut für Gerichtsmedizin in den letzten 40 Jahren untersucht hat und diese Beweise gefunden hat. (...) Früher hat ein Mann ein Lehrbuch geschrieben, er hat ein Leben lang dafür gebraucht. Heute geht das nicht mehr. Man muss 100 oder 150 wissenschaftliche Arbeiten schreiben, damit man in seiner Karriere vorwärts kommt, und deshalb sind es so exakte Methoden. (...) Der Glücksfall war, dass es so viele unbekannte Leichen am Gerichtsmedizinischen Institut gab und dass man sich dafür interessiert hat, das gibt es heute ja nicht mehr.“*<sup>1020</sup>

Quantifizierungen und Messungen schaffen Vertrauen. Durch Quantifizierungen wird versucht, dem äußeren Legitimationsdruck zu begegnen, denn Quantifizierungen gelten als neutral und vertrauenswürdig, insbesondere in jenen Bereichen, wo sich Personen als unverlässlich erwiesen haben. Auswertungen und Untersuchungen, die stark an Quantifizierungen gebunden sind, könnten demnach auch ein Anzeichen für angeschlagene Vertrauensverhältnisse sein. So nehmen Zahlen in unserer Gesellschaft eine wichtige „Stellvertreterfunktion“ für persönliche Glaubhaftigkeit ein.<sup>1021</sup> Dieses theoretische Verständnis der Legitimierung der Methode durch Quantifikation und einer angenommenen „mechanischen Objektivität“ scheint insbesondere auch deshalb zuzutreffen, zumal obiger Interviewpartner durch die Ausübung seiner Altersbestimmungsmethoden heftiger Kritik von Nicht-regierungsorganisationen sowie in späterer Folge der Politik und Gerichte ausgesetzt war. Kapitel 4. 8. wird den gesellschaftspolitischen Gehalt wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur Altersbestimmung noch eingehend reflektieren. Die Quantifizierbarkeit bzw.

---

<sup>1019</sup> Vgl. Schwarz, 2004, S. 7.

<sup>1020</sup> Der Interviewpartner verweist damit auf die Altersdiagnose am Skelett und der Bestimmung des individuellen Lebensalters beim Menschen mit Hilfe der Spongiosastruktur der Langknochen. Siehe Interview 15, 2006, Abs. 8-10 und 16.

<sup>1021</sup> Vgl. Schwarz, 2004, S. 7.

Messung von Tausenden von Menschen dient jenem Interviewpartner somit als Argument und Beweis der Glaubwürdigkeit seiner Methodik.

Vom „unbilligen Versuch“, mit wissenschaftlichen Methoden die eigene Entscheidungsfindung zu verantworten, spricht Interviewpartnerin 16. Die Politik versuche durch die Hinzuziehung wissenschaftlicher Methoden, autoritative Unterstützung für ihr politisches Handeln bzw. für ihre Strategien und Absichten zu gewinnen.<sup>1022</sup> Die Nutzung von wissenschaftlich unsicheren Methoden zur Altersbestimmung sei „(...) vielfach auch der Ausdruck von Hilflosigkeit (...). Also der Versuch, in diesem Fall der unbillige Versuch, mit wissenschaftlichen Methoden der eigenen Entscheidungsfindung zugrunde zu legen und um sie verantworten zu können.“ Dennoch hält die Befragte eine mögliche Entwicklung neuer Verfahren zur Altersbestimmung für möglich: „(...) Also ich weiß nicht, ob man über eine Hautprobe oder Speichel oder was auch immer feststellen kann, wie alt dieser Mensch ist. Meinem Wissen nach gibt es das bis jetzt nicht. Also ich schließe nicht aus, dass es das irgendwann geben wird, ich habe keine Ahnung, wie sich die Wissenschaft entwickelt, aber es hat früher ja auch keine DNA-Untersuchung gegeben.“<sup>1023</sup>

Aus dieser Aussage geht abermals hervor, dass wissenschaftliche Methoden und medizinisch-technisches Wissen als vertrauenswürdig betrachtet und insbesondere als Legitimationsgrundlage zur Absicherung der eigenen Entscheidungsfindung herangezogen werden. Darüber hinaus wird das Vertrauen in die Entwicklung neuer, mitunter genauerer Technologien neuerlich bestätigt.

Der umstrittene Charakter der Altersbestimmung und die Widersprüchlichkeit von Aussagen finden sich insbesondere auch im Gespräch mit Interviewpartner 9. Dabei werden die Fähigkeiten der medizinischen Altersbestimmung durch einen Amtsarzt einerseits geschätzt, zugleich jedoch auch in Frage gestellt. Letzteres erfolgt vor allem dann, wenn jener seine berufliche und gesellschaftspolitische Position in die Bestimmung des Alters von Asylwerbern miteinfließen lässt. Nachfolgender Interviewauszug bringt diese Problematik zum Ausdruck: „Ich habe einmal einen Befund eines Amtsarztes gelesen, (...) in dem gestanden ist, dass nach wissenschaftlicher Prüfung festgestellt wurde, dass der Asylwerber

---

<sup>1022</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 132 u. 149.

<sup>1023</sup> Siehe Interview 16, 2005, Abs. 30, 64 und 70.

*aus der U-Haft (Untersuchungshaft – Anmerkung der Verfasserin) nicht mehr minderjährig ist. Da frage ich mich schon, wie er im Gefängnis eine wissenschaftliche Prüfung gemacht hat? Denn eigentlich kann man das ja nicht feststellen und auch der Gefängnisarzt kann das nicht feststellen, das geht ja nicht. (...) Wie ein Amtsarzt das wissenschaftlich feststellen kann? Ich glaube nicht, dass er genug Wissen hat, sondern dass das wirklich nur von seinem Gefühl abhängt, also das wird ganz schlecht gemacht.*

P.P.: Die sekundären Geschlechtsmerkmale werden vom Amtsarzt auch untersucht.

*„Aber das ist ja auch nicht sicher.“*

P.P.: Glauben Sie, dass es ein objektives Verfahren zur Altersfeststellung geben kann?

*„Ja, das kann nicht so schwer sein, man könnte ja ein Gutachten einholen.“*

P.P.: Und dieses Gutachten wäre dann auch objektiv?

*(Schweigen)*

P.P.: Sie meinten vorhin, die Feststellung eines Amtsarztes wäre nicht ausreichend?

*„Nein, das sollte nicht vom Amtsarzt sein, weil der sich ja in jedem Fall verschätzt. Also, was ich jetzt sage, sind ja ziemliche Vorwürfe. Ja, ich glaube schon, dass es möglich sein wird, dass man sich ein Gutachten von einem Arzt einholt. Der kann das sicher objektiv machen. Aber falls das der Amtsarzt von der U-Haft ist, der nur mit U-Häftlingen zu tun hat, ist der ja schon dadurch gefärbt, dass er nur mit U-Häftlingen zu tun hat. (...) das heißt aber nicht, dass ich sage, dass der Amtsarzt nicht objektiv ist, weil das kann man ja nicht sagen, das darf ich ja nicht sagen.“<sup>1024</sup>*

In obiger Aussage scheint eine gewisse „Vorsicht“ mitzuschwingen, bestimmte Methoden, insbesondere medizinische Verfahren und die Fähigkeiten von Medizinern nicht in Frage zu stellen. Die Heranziehung eines Arztes zur Altersbestimmung bedeutet vielfach den Versuch, die bestehende Ungenauigkeit durch das medizinische Fachwissen des Arztes zu kompensieren. Eine mögliche subjektive, beeinflussende Wahrnehmung sowie unbewusste Denkkonstrukte können dabei aber nicht ausgeschlossen werden, zumal sich auch

---

<sup>1024</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 64-98.

Mediziner in einem gesellschaftspolitischen und berufsinternen Umfeld bewegen und handeln. Kapitel 4. 8. widmet sich insbesondere diesen möglichen sozialen Prozessen in der Entscheidungsfindung.

Die angeführten Interviewpassagen reflektieren die unterschiedlichen Ansichten und Vorstellungen hinsichtlich der Möglichkeiten eines objektiven Verfahrens zur Feststellung von Alter. Die Methode der Altersbestimmung ist höchst umstritten, ihr wissenschaftlicher Gehalt wird von einigen Interviewpartnern als objektiv und unbeeinflusst betrachtet, während andere Befragte ihren Unsicherheitsbereich und ihre Schwankungsbreite hervorheben. Gemäß einer Ansicht könne das Alter nur aufgrund von Wahrscheinlichkeiten und Schätzungen eingegrenzt werden, wobei unzählige Faktoren beeinflussend wirken. Letztlich wäre die Methode auch ein Ausdruck von Hilflosigkeit, um die eigene Entscheidungsfindung abzusichern. Abermals festgestellt werden konnte das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten der „Altersbestimmer“. So sind einige Interviewte insbesondere von ihrer individuellen Methode als die einzige objektive Möglichkeit, das Alter zu bestimmen, überzeugt. Demgegenüber schließen andere Diskutanten ein verlässliches Verfahren vollständig aus. Immer wieder wird hinsichtlich etwaiger zukünftiger Entwicklungen die Vermutung einer möglichen Altersbestimmung aufgrund von Stoffwechselprozessen oder genetischen Analysen, geäußert. Das Vertrauen in wissenschaftliches-technisches Wissen sowie medizinisches Wissen ist groß. Insbesondere die Quantifikation, also die Umwandlung von bestimmten Dingen und Eigenschaften in messbare Größen, ermittelt den Anschein guter Evidenz. Ebenso wurde dargelegt, dass „Wissen“ auch als „politische Ressource“ betrachtet werden kann. Indem nicht-objektivierbare politische und verwaltungstechnische Fragen Experten zugewiesen und damit scheinbar objektiviert werden, wird gleichzeitig auch die Verantwortung an sie abgegeben. Wissenschaftliche Expertise dient als Grundlage der Begründung von Entscheidungen. Dabei wird aber außer Acht gelassen, dass auch Wissenschaft nicht „die eine objektive Wahrheit“ erzeugen kann, sondern es viele Sichtweisen und mehrere Möglichkeiten gibt damit umzugehen.<sup>1025</sup>

Nicht nur die Methodik an sich wird von widersprüchlichen und konträren Anschauungen

---

<sup>1025</sup> Vgl. Torgersen, 2000, S. 6 und 7.

begleitet, auch das Ausmaß ihrer jeweils definierten Abweichungen könnte unterschiedlicher nicht ausfallen. Nachfolgendes Kapitel unternimmt den Versuch, die Höhe von Standardabweichungen, Wahrscheinlichkeitsrechnungen und Vermutungen in den zahlreichen empirischen Gesprächen zu erfassen und eine entsprechende Explifikation vorzunehmen.

#### 4. 6. 2. Standardabweichungen in Altersbestimmungen

Wie hoch sind die Standardabweichungen der Methoden der Altersbestimmung und in welcher Form spielen Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen eine Rolle? Wie präzise kann das Alter bestimmt werden? Im Rahmen der Analyse galt es im Sinne eines holistischen Ansatzes und zum Zwecke einer Identifikation möglicher gesellschaftspolitischer Faktoren, auch diese Fragen zu beantworten. Dabei scheinen sich zwei Gruppen bemerkbar zu machen. Anhänger von statistischen Rechnungen und wissenschaftlichen Untersuchungen über das tatsächliche Ausmaß und die Höhe der Standardabweichungen sowie Interviewpartner, welche davon absehen, eine bestimmte Zahl der möglichen Abweichung vom tatsächlichen Alter zu nennen.

In Hinblick auf das Ausmaß der Standardabweichungen und der Genauigkeit von Altersbestimmungen hält ein Interviewpartner der ersten Gruppe fest: *„Na ja, das kann sein, wenn ich mir relativ sicher bin, plus ein, minus ein Jahr. In manchen Fällen wo es sehr unklar ist, plus zwei, minus zwei Jahre. Das kann bis zu vier Jahre differieren, wenn es überhaupt nicht zusammenpasst. Das ist aber von Fall zu Fall verschieden. Es gibt nicht eine Standardabweichung von 15 % oder so, sondern es handelt sich bei allen um Individuen. In der Medizin ist eben nichts zu limitieren, sondern man kann nur ungefähre Linien vorgeben, das heißt aber nicht, dass das beim einen oder anderen nicht hinausschwankt. Also das kann doch eine relativ große Varianz haben und die Behörde, der das Gutachten dann vorliegt, nimmt dann immer sozusagen die niedrigste Variante an, in dubio pro reo, damit man ja niemanden irgendetwas Böses antut. Also wenn ich heute jemanden sage, dass er möglicherweise 18 Jahre alt ist, aber ich bin mir nicht ganz so sicher, weil er aus dem asiatischen Raum kommt, dann kann ich durchaus sagen, dass er mit einer Varianz von plus/minus zwei Jahren, auch 16 Jahre sein könnte. Er könnte aber auch 20 sein. Dann behandelt ihn die Behörde wie einen 16-Jährigen, aber er kann nicht 14 sein, weil er dann wieder ganz anders aussieht. Also, in manchen Fällen brauchen wir einen größeren Spielraum. Mehr gibt diese Untersuchung so nicht her. Und meistens wenn er (der Asylwerber – Anmerkung der Verfasserin) erreicht hat, dass er nicht im BAZ (Bundesanhaltezentrum – Anmerkung der Verfasserin) angehalten wird, sondern in eine Institution kommt, ist er ja ohnehin hoch zufrieden, auch wenn ich mich hier um ein Jahr oder so verschätzt haben*



sollte.<sup>1026</sup>

Die Intensität der vorherrschenden Schwankungsbreite und möglichen Standardabweichungen schätzt auch ein Rechtsmediziner ein, welcher in der Methodenkombination einen entscheidenden Schritt zur Genauigkeit von Altersbestimmungen sieht: *„Wir brauchen Kriterien, die eine möglichst enge Schwankungsbreite haben. (...) Wir denken, dass wir durch die Kombination von Methoden sogar die Streubreite noch weiter einschränken können. Wenn wir also drei Verfahren haben, die unabhängige Merkmale untersuchen und alle drei Untersuchungsverfahren kommen zu dem Ergebnis, dass die Person 15 Jahre oder zwischen 15 und 16 Jahre alt ist, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Person tatsächlich zwischen 15 oder 16 Jahre alt ist, größer als wenn wir nur die Hand geröntgt hätten. (...) Standardabweichungen sind ein statistisch definierter Begriff. Das setzt eigentlich voraus, dass das Merkmal normal verteilt ist. Wenn man das in einer großen Menschengruppe untersucht, kann man den Bereich des Mittelwert, plus/minus der Standardabweichung feststellen. (...) Wenn wir jetzt das, was für ein Strafverfahren erforderlich ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreichen wollen, dann müssen wir sogar den Mittelwert plus/minus drei Standardabweichungen festlegen (...) und dann hätten wir die 99,72 % erreicht, welche im Strafverfahren erforderlich sind. Wir haben festgestellt, dass bei allen Personen, bei denen das wahre Alter mit großer Sicherheit festgestellt werden konnte, unsere Schätzungen in einem Bereich von plus/minus zwölf Monaten zum tatsächlichen Alter lagen. Also aufgrund unserer Grundlagen können wir (...) statistisch gesehen uns ausrechnen, wie groß diese so genannte Standardabweichung wirklich ist. Diese Annahmen gibt es nur für Einzelmerkmale, aber noch nicht für die Merkmalskombination.“*<sup>1027</sup> Die Steigerung der Wahrscheinlichkeit würde demnach auch mit der Anzahl der angewandten Methoden korrelieren und die Methodenkombination die Streubreite weiter einschränken. Ein Problem aus statistischer Hinsicht bestehe hingegen darin, dass keine Referenzstudie existiere, bei der alle in der Altersschätzungspraxis eingesetzten Untersuchungsmethoden an einer Referenzpopulation erhoben worden sind. *„Das hängt unter anderem damit zusammen, dass man gesunde lebende Personen nicht röntgen darf, um eine Untersuchung durchzuführen.“*, schlussfolgert der Mediziner weiter. Erfahrungswerte

---

<sup>1026</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 37.

<sup>1027</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 23 und 64.

würden sich aber aus einer durchgeführten Verifizierungsstudie ergeben: *„Wenn man mit einem statistischen Verfahren alle Merkmale bestimmt hat, kann man nicht sagen, wie groß das wahrscheinlichste Alter und wie genau statistisch abgesichert die Streubreite ist. Das sind also bisher Erfahrungswerte und die Haupteinfahrungsquelle die wir haben, ist eine Verifizierungsstudie, die wir an unserem Institut durchgeführt haben. Hier war die Frage, die uns interessiert hat, ob bei den Personen, die bei uns hinsichtlich ihres Alters begutachtet wurden, im Laufe des Gerichtsverfahrens das tatsächliche Alter bekannt geworden ist. Hier hatten wir etwa 45 Fälle, die wir verifizieren konnten, weil entweder doch Ausweispapiere aufgetaucht sind oder Zeugen das Alter benannt haben, sowie die Personen selber in der Vernehmung gesagt haben, wie alt sie wirklich sind. Eine andere Quelle der Verifizierung waren so genannte Personenfeststellungsverfahren, d.h. an das Heimatland wurde eine Anfrage gerichtet, ob dort Dokumente über die Person, um die es geht, zur Verfügung stehen und ob man weiß, wie alt sie ist. In 45 Fällen haben wir unsere Altersschätzung überprüfen können und in jenen Fällen, bei denen die Verifizierungsquelle ein hohes Maß an Sicherheit hatte, haben alle Altersschätzungen im Bereich von plus/minus zwölf Monaten im Vergleich zum tatsächlichen Alter gelegen. Hier können wir also sagen, wenn wir unsere Methode durchführen und sie im Verfahren kombinieren, dann können wir das tatsächliche Alter mit einer Schwankungsbreite von plus/minus zwölf Monaten schätzen. Wenn wir jetzt, um ein Beispiel zu nennen, eine Person haben, die wir schätzen und sagen, in Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse ist das wahrscheinlichste Alter 15 - 16 Jahre, dann würde das bedeuten, dass diese Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, das ist so eine Strafbarkeitsformulierung, zwischen 14,5 und 16,5 Jahre alt wäre und damit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das 14. Lebensjahr vollendet hätte.“*<sup>1028</sup>

Im Durchschnitt würden die angeführten Standardabweichungen somit in einem Bereich von plus/minus zwölf Monaten zum tatsächlichen Alter liegen. Gleichmaßen taxiert auch folgender Gesprächspartner die Streubreite der Altersbestimmung mit einer maximalen Abweichung von einem Jahr: *„Also bis zu einem Jahr kann das differieren.“*<sup>1029</sup> Der Sicherheitsgrad wird hierbei über Wahrscheinlichkeiten definiert.

---

<sup>1028</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 16.

<sup>1029</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 52 und 57.

Hinsichtlich der Höhe einer möglichen Standardabweichung scheint es aber auch unterschiedliche Ansichten zu geben, wie ein Sachverständiger bemerkt: *„Die Deutschen wollen (als Fehlergrenze – Anmerkung der Verfasserin) ein Jahr, ich habe das abgelehnt. Es haben dann Streitigkeiten begonnen, wo sie mir dann eineinhalb Jahre zugesichert haben. Ich habe gesagt, nein, es sind zwei Jahre. Das ist ja kindisch, zwei Jahre oder zweieinhalb Jahre sollte man schon als Fehlergrenze einbauen.“*<sup>1030</sup>

Über Regressionsberechnungen durch die Verwendung von Mittelwerten aus Befunden mit bekannten Altersangaben versucht ein Sachverständiger die Fehlerquelle der morphologischen Altersbestimmung zu reduzieren: *„Man hat gesehen, dass es hier gewisse Abweichungen gibt und dass man diese Methodik verbessern muss. Wir haben sie insofern verbessert, als wir immer die Mittelwerte von einzelnen objektiven Befunden verwenden und aufgrund der untersuchten Anzahl können wir Regressionsberechnungen machen. Über diese Regressionsberechnung können wir die Fehlerquelle sehr, sehr stark reduzieren. Es ist ja durchaus möglich, dass das biologische Alter eines 70-jährigen Tirolers, der noch mit 70 Jahren einen Berg besteigt, jünger wirkt als jenes eines bettlägerigen Menschen. Und das kann man mit dieser Regressionsberechnung relativ gut ausgleichen, sodass wir nach unseren Untersuchungen mit plus/minus fünf Prozent eigentlich sehr gute Ergebnisse haben, um das Alter zu bestimmen. Das ist auch bei einem Gerichtsverfahren für den Richter eine sehr, sehr gute Hilfe. Z. B. wenn einer 25 Jahre alt ist und er angibt, dass er nur 19 oder 18 Jahre alt ist, dann kann er bei 25 Jahren plus oder minus 2,5 Jahre dann auf keinen Fall jünger wie 22,5 Jahre sein. Das geht also sehr gut. Das geht natürlich auch sehr, sehr gut für die Altersbestimmung bei höherem Alter, wo es also um diese Falscheintragungen in den Reisepässen geht (...) und hier kann man dann schon sehr gut eingrenzen, was jetzt wirklich stimmen kann, und dann mit großer Wahrscheinlichkeit oder mit Wahrscheinlichkeit als Gutachter dem Richter behilflich sein.“*<sup>1031</sup> Durch eine radiologische Untersuchung sowie anhand von Regressionsberechnungen einer Untersuchungsreihe an datiertem Leichenmaterial könne folglich eine „relativ große Genauigkeit“ erreicht werden. Bei Entnahme des Knochenspans würde die Abweichung bei plus/minus drei Prozent liegen, während beim lebenden Menschen anhand des Röntgenbildes eine

---

<sup>1030</sup> Siehe Interview 15, 2005, Abs. 87.

<sup>1031</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 6.

Differenz von fünf Prozent in beide Richtungen möglich sei.<sup>1032</sup> Insbesondere die Methodik des Handwurzelröntgens wird als jenes Verfahren beschrieben, welches aufgrund der vorliegenden „Standards“ die verlässlichsten Altersangaben produzieren könne.

Betrachtet man nun die Genauigkeit von „Atlasverfahren“ anhand der Methoden nach TANNER & WHITEHOUSE oder GREULICH & PYLE, so wird Letzterem häufig eine größere Diskontinuität des Verfahrens, aber eine leichtere Handhabung der Methode attestiert. Das Verfahren von TANNER & WHITEHOUSE zeichnet sich nach KOCH durch eine größere Homogenität und Kontinuität bezüglich der Skelettreifungsprozesse der Hand und dem Durchlaufen aller Knochenaltersbereiche aus. Kritisiert wird hingegen eine mitunter willkürliche biologische Gewichtung und Vergabe der „Scorewerte“ zu den einzelnen Entwicklungsstufen der Knochen.<sup>1033</sup> Gegen das Verfahren sprechen zudem ein höherer Zeitaufwand in der Erlernbarkeit und praktischen Durchführung sowie eine schwierigere Handhabung der Methode.<sup>1034</sup> Erfahrungsberichten zufolge kommt es in der Methodenanwendung von TANNER & WHITEHOUSE zu einer Überschätzung des Skelettalters, während hingegen das Knochenalter nach GREULICH & PYLE eher als zu jung eingeschätzt wird.<sup>1035</sup>

Die Knochenentwicklung reflektiert auch den jeweiligen Ernährungszustand und den genetischen Hintergrund des Kindes. Zu den wesentlichen die Skelettentwicklung beeinflussenden Faktoren zählen:

- allgemeine genetische Einflüsse - Nach HAKIM-DJAVADI sowie TANNER & WHITEHOUSE ist das Erbgut sowohl familiär als auch bevölkerungsspezifisch geprägt. Vergleichsstandards aus einer Bevölkerung eines geografischen Raumes können somit nicht als Beurteilungsgrundlage für alle Gesellschaften benutzt werden.<sup>1036</sup>

---

<sup>1032</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 10, 38, 40.

<sup>1033</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 53; sowie Grünzner, 1976; und Fendel, 1976, S. 370-380; als auch Tanner & Whitehouse et al., 1975; und Greulich & Pyle, 1959.

<sup>1034</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 54; sowie Kemperdick, 1979; und Guimarey et al. 2003, S. 541 – 544; als auch Milner et al. 1986, S. 119-121; und King et al. 1994, S. 848-851.

<sup>1035</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 54; sowie Acheson, 1966, S. 204-218; Roche et al. 1971, S. 273-280; Grünzner 1976; Schwair 1977; Kühnel, 1978; Weber 1978; Milner et al. 1986, S. 119-121; Cole et al. 1988, S. 683-686; und King et al. 1994, S. 848-851; wie auch Andersen, 1971, S. 373-376.

<sup>1036</sup> Vgl. Hakim-Djavadi, 2002, S. 6; sowie Tanner/Whitehouse et al., 1975.

- Umwelteinflüsse - GREULICH & PYLE stellten in ihren Untersuchungen (1959) fest, dass die Knochenreifung durch besondere Umweltbedingungen, wie etwa durch eine permanente, industriell bedingte Luftverschmutzung, beeinträchtigt werden kann.<sup>1037</sup>
- Ernährungsbedingungen - Verdauungsprobleme, Nährstoffintoleranzen sowie eine permanente Mangelernährung können sich ebenfalls negativ auf die Skelettereifung auswirken.<sup>1038</sup>
- Spezifische Erkrankungen - Proportionsveränderungen, Beschleunigungen und Verzögerungen beim Knochenwachstum werden u.a. durch einige Krankheiten und ihre Syndrome hervorgerufen.<sup>1039</sup>

Zur Überprüfung und zum Vergleich der Skeletalterbestimmungsmethoden von GREULICH & PYLE und THIEMANN & NITZ in der forensischen Altersdiagnostik bei Lebenden analysierte BEATE KOCH 650 deutsche Handröntgenbilder verschiedener Altersgruppen, welche im Zeitraum von 1986-2002 angefertigt wurden. Dabei wählte KOCH für ihre Stichprobe nur jene Röntgenbilder aus, welche eine altersentsprechende Entwicklung zeigten. Das Ergebnis der Studie ergab für die Altersschätzung nach THIEMANN & NITZ eine durchschnittliche Standardabweichung von 10,8 Monaten bei weiblichen Probanden und eine Standardabweichung von 8,4 Monaten bei männlichen Probanden. Demgegenüber konnte in der Altersschätzung nach GREULICH & PYLE für Frauen eine durchschnittliche Standardabweichung von zwölf Monaten und für Männer eine Standardabweichung von 8,4 Monaten ermittelt werden. KOCH stellte in beiden Verfahren und bei beiden Geschlechtern eine Tendenz zur Überschätzung des Kalenderalters anhand von Handröntgenaufnahmen fest.<sup>1040</sup>

Der standardisierte Atlas von GREULICH & PYLE ist auch heute noch das weltweit verbreitetste und anerkannteste Verfahren zur Skeletalterschätzung anhand von Röntgenaufnahmen der Hand. In ihrer Untersuchung „The impact of economic progress and modernization in medicine on the ossification of hand and wrist“ verweisen SCHMELING et

---

<sup>1037</sup> Vgl. Hakim-Djavadi, 2002, S. 6; sowie Greulich/Pyle, 1959.

<sup>1038</sup> Vgl. Hakim-Djavadi, 2002, S. 6; sowie Glaser, 1979.

<sup>1039</sup> Vgl. Hakim-Djavadi, 2002, S. 7; sowie Schmid/Hofmann, 1958, S. 450 – 452; und Sannwald, 1961.

<sup>1040</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 43.

al. (2005) aber auf die Auswirkungen des wirtschaftlichen und medizinischen Fortschritts im Kontext der Altersschätzung. So könne beispielsweise das Alter von Personen aus wirtschaftlich und medizinisch schlechter situierten Ländern aufgrund der Referenzstandards nach GREULICH & PYLE unterschätzt werden.<sup>1041</sup> KOCHS Ergebnisse dokumentieren eine eindeutige Tendenz zur Überschätzung des Kalenderalters anhand des geschätzten Skeletalters nach GREULICH & PYLE sowie des Verfahrens nach THIEMANN & NITZ.<sup>1042</sup> Die Methodik des Handwurzelröntgens und der Knochenbestimmung liefert somit für die entscheidende Fragestellung, ob das 18. Lebensjahr bereits überschritten wurde oder die untersuchte Person noch minderjährig ist, nur ungenaue Werte. So kann etwa ein 17-jähriger Jugendlicher anhand eines Handwurzelröntgens ebenso auf 16 Jahre wie auch auf über 18 Jahre und damit volljährig geschätzt werden. Dennoch findet dieses Skeletalterschätzungsverfahren regen Zuspruch, zumal es als „relativ präzise“, gut erlernbar und im Vergleich zu anderen Methoden als wenig zeitaufwendig gilt.<sup>1043</sup>

Welche Schlussfolgerungen können nun aus den empirischen Gesprächen gezogen werden? Welche Dynamik steckt in den Erzählungen? Zwei wesentliche Positionen stehen im Zentrum. Einerseits benötigt die Wissenschaft und mit ihr die Politik zur Legitimation ihrer Entscheidungen Kriterien, die eine möglichst enge Schwankungsbreite haben, sodass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ Aussagen getroffen werden können. Zweitens können diese Kriterien durch Erfahrungswerte, aufbauend auf Quantifizierungen in Form von „Verifizierungsstudien“ und „Regressionsberechnungen“, gewonnen werden. Damit würden sie, so die Vorstellung einiger Interviewpartner, ein hohes Maß an Sicherheit bieten.

Nach bisherigen Aussagen und entsprechend den Erfahrungswerten der Interviewpartner sowie nach eingehender Literaturrecherche werden Altersfeststellungen durch Mediziner aber innerhalb nur kurzer Zeit durchgeführt. Die ärztlichen Gutachten entsprechen dabei in der Mehrzahl nicht dem vom Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung festgelegten Qualitätskriterien hinsichtlich eines Sachverständigengutachtens, wie etwa der

---

<sup>1041</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 44; sowie Schmeling et al., 2006, S. 121-126.

<sup>1042</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 46 und 49.

<sup>1043</sup> Vgl. Koch, 2006, S. 45; sowie Budlinger, 1971, S. 296-299; sowie Kemperdick, 1979; und 1986, S. 216-221; als auch Roche et al., 1970a, S. 299-306; Andersen, 1971, S. 373-376; und Fendel, 1976, S. 370-380.

prinzipiellen Begründbarkeit von Entscheidungen.<sup>1044</sup> Nicht zuletzt sind auch die vorhandenen Tabellen und Atlanten in Anbetracht des über die Jahre fortschreitenden Akzelerationsschubes bereits veraltet, wie ein Gesprächspartner betont: *„Durch den Akzelerationsschub, den man nach dem 2. Weltkrieg sieht, würde das Alter eines Jugendlichen im Jahre 1945 etwa bei (...) 18 Jahren liegen, während wir das heute durchaus schon bei einem 15-Jährigen ansetzen können.“*<sup>1045</sup>

Ist es somit zulässig, das Knochenalter von Asylwerbern mit einem Verfahren zu ermitteln, welches auf der Grundlage von zentraleuropäischen und „veralteten“ Durchschnittswerten aufbaut? Diese Frage scheint durchaus ihre Berechtigung zu haben, denn wie bereits erwähnt, wird insbesondere Methoden, welche auf klassifikatorischen, anthropometrischen und wissenschaftlich quantifizierbaren Werten aufbauen, Vertrauen entgegen gebracht. Die ihnen innewohnenden impliziten „Ordnungen“ und Maxime werden dabei kaum registriert. Anthropometrische Messverfahren sind dennoch infolge ihrer historischen Aufstellung von „Rangfolgen“ und Wertungen von einer negativen Konnotation behaftet. Obgleich Politikern und Verwaltungsangehörigen dieser Sachverhalt bekannt ist, wird er von ihnen nur selten anerkannt.<sup>1046</sup>

Die „Streubreite“ und damit auch der Sicherheitsgrad einer Altersbestimmung unterscheiden sich nach Ansicht der Interviewpartner je nach Methodik und aufgrund der Miteinbeziehung oder aufgrund des Ausschlusses von kulturellen und ökonomischen Faktoren. Dabei ist auch die individuelle Auslegung der Schätzenden zu berücksichtigen. So wird insbesondere in nachfolgender Aussage auf die subjektive Interpretation der jeweiligen Standardabweichungen und Streuungen verwiesen: *„(...) Es gibt auch unterschiedliche Angaben, je nachdem, welche Faktoren eingerechnet werden und auch welches Alter man versucht zu schätzen. Für die Streuung gibt es aber keine einheitlichen Tabellen. Im Endeffekt legt es jeder so aus, wie er es brauchen kann und das ist eben genau das Problem. Also von der wissenschaftlichen Seite her gibt es sicher keine einheitlichen Angaben, wie weit diese Streuung ist, sondern das wird unterschiedlich interpretiert, je nachdem wie stark man eben Faktoren wie kulturelles Umfeld und Lebensbedingungen versucht mit*

---

<sup>1044</sup> Siehe dazu insbesondere die einschlägige Entscheidung des VwGH vom 17. Dezember 1999, Zl. 99/02/0294-7 zit. in Menschenrechtsbeirat, 2000, S. 13.

<sup>1045</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 16.

<sup>1046</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 146.

*einzu beziehen oder ob man diese völlig ausblendet und sie genauso bewertet, als wenn es sich um einen nordamerikanischen oder österreichisch-stämmigen Probanden handelt.* <sup>1047</sup> Der Hinweis auf unterschiedliche Interpretationsmuster, in denen die Altersbestimmung im jeweiligen Kontext sich „zurechtgelegt“ wird, bedarf der näheren Exploration in Kapitel 4. 8. - Gesellschaftspolitischer Gehalt wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur Altersbestimmung.

Konträr zur Angabe und Aufstellung bestimmter Höhen von Standardabweichungen bringt ein Diskutant seine Ablehnung hinsichtlich der Nennung bestimmter Abweichungen zum Ausdruck: *„Also, ein Alter bestimmen mit der Methode geht überhaupt nicht. Ich würde mich nie darauf einlassen, hier jetzt irgendeine Zahl zu nennen.“* <sup>1048</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich nach Angaben der befragten Personen die Höhe der angenommenen Standardabweichungen im Bereich von 1 - 4 Jahren plus/minus bewegen. Dabei würde die Kombination von Methoden die Streubreite noch weiter einschränken. Eine am Institut für Rechtsmedizin Berlin (Charité) durchgeführte Verifizierungsstudie konnte in allen zweifelsfrei verifizierten Fällen eine Abweichung feststellen, die in einer Spanne von plus/minus zwölf Monaten zwischen geschätztem und tatsächlichem Alter lag. <sup>1049</sup> Demgegenüber stehen die Aussagen jener Befragten, welche sich aufgrund der Unzuverlässigkeit der Methoden und der Vielzahl an möglichen Einflussfaktoren dagegen verwehren, eine bestimmte Zahl bzw. eine mögliche Abweichungshöhe anzugeben. Eine Referenzstudie bzw. eine Exploration der eingesetzten Untersuchungsmethoden an einer Referenzpopulation wäre nicht vorhanden. Die Berücksichtigung oder Ausblendung unterschiedlicher Faktoren sowie eine mögliche subjektive Einflussnahme würden einheitliche Angaben einer Streubreite zudem unmöglich machen.

Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, werden verschiedene biologische Entwicklungsparameter wie Körpergröße, Knochenreifung und Zahnentwicklung auch noch gegenwärtig zur Bestimmung des Alters herangezogen. Zweifelsohne sind biologische Entwicklungsparameter nicht zu bestreiten. Als inhomogenes Konstrukt setzt sich der Begriff „Alter“ jedoch weit darüber hinaus zusammen und wird von vielen verschiedenen „Altersaspekten“

---

<sup>1047</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 32.

<sup>1048</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 46.

<sup>1049</sup> Vgl. Schmeling, 2003, S. 13 und 14.



geprägt. Hinsichtlich möglicher Standardabweichungen im Kontext von Altersschätzungen verweist ein Informant auf die Stellungnahme des „Royal College of Paediatrics and Child Health“<sup>1050</sup> in England, welche klarstellt, dass auch bei bester Anwendung der Methoden in der zur Diskussion stehenden Altersgruppe zwischen 16 und 20 Jahren ein Altersspielraum bzw. eine Unsicherheitsgröße von bis zu fünf Jahren zu berücksichtigen wäre.<sup>1051</sup>

Um einen Einblick in die Altersschätzungspraxis anderer europäischer Länder zu gewinnen, sei stellvertretend und als Beispiel das „age assessment“ in Großbritannien im nächsten Kapitel angeführt. Die Reflexion der britischen Altersbestimmung erscheint auch deshalb relevant, zumal ein Interviewpartner<sup>1052</sup> die psychologische Gesprächsführung und die Hinzuziehung eines „charge“ bzw. einer Aufsichtsperson, welche das Gespräch mit dem Asylwerber „von außen“ beobachtet und kontrolliert, als Grundlage eines objektiven Altersbestimmungsverfahrens betrachtet. Der Blick nach England zeigt, in welcher Form Altersbestimmungen praktiziert werden und inwiefern sie sich von den in Österreich angewandten Methoden unterscheiden. Ist das „age assessment“ somit tatsächlich „besser“ als österreichische Altersbestimmungsverfahren? Nachfolgende Ausführungen versuchen diese Frage zu beantworten.

---

<sup>1050</sup> Das „Royal College of Paediatrics and Child Health“ (RCPCH) wurde als eine der königlich medizinischen Hochschulen 1505 gegründet. Wie auch allen anderen Hochschulen obliegt dem RCPCH die Aufgabe der fortgeschrittenen, medizinischen Ausbildung. Darunter fallen beispielsweise Trainings in Kinderheilkunde, Beaufsichtigung und Einberufung von Konferenzen, die Herausgabe von Anleitungen und Standards sowie allgemeine Forschung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und Kindergesundheit. Vgl. RCPCH, 2008.

<sup>1051</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 8.

<sup>1052</sup> Siehe auch Interviewpartner 13 und Kapitel 4. 2. 3. - Psychologisches und psychosoziales Alter.

#### 4. 6. 3. Exkurs – Das „age assessment“ in Großbritannien

In Großbritannien wird das Asyl-, Fremden- und Grenzpolizeiwesen vom „Immigration and Nationality Directorate“ (IND) des „Home-Office“ (Innenministerium) verwaltet, deren „Immigration-Officer“ (I.O.) über weitreichende Exekutivrechte verfügen. Die Unterstützung von Asylwerbern oblag bis zum Jahr 2000 den Gemeinden. Seither ist das „National Asylum Support Service“ (NASS), eine dem britischen Innenministerium unterstellte Behörde für die Organisation der Unterbringung sowie für die finanzielle Unterstützung der Asylwerber während des Asylverfahrens zuständig. Als Minderjährige haben Asylwerber zudem einen Anspruch auf Ausbildung.<sup>1053</sup> Altersbestimmungen finden in Großbritannien in verschiedenen Bereichen statt:

- beim Asylantrag durch das „Immigration and Nationality Directorate“ (IND) und
- beim Antrag auf Unterstützung durch das „Social Service Department“ (SSD).

Der vom „Immigration and Nationality Directorate“ publizierte „Asylum Support Policy Bulletin 33“ aus dem Jahr 2000 beschreibt, wie britische Grenzbehörden - die „Border and Immigration Agency“ - die Gesetzgebung im Bereich Altersbestimmung in Hinblick auf ihre operationale Durchführung interpretieren. So definiert Punkt 8.1., dass Personen, deren Aussehen auf über 18-Jährige schließen lässt, so lange als Erwachsene zu behandeln sind, bis verlässliche Dokumente oder ein medizinischer Beweis über das „richtige“ Alter vorliegen. Die Beweislast obliegt dem Asylwerber selbst: *„(8.1.) If the applicant claims to be a minor but his/her appearance strongly suggests that he is over 18 the applicant will be treated as an adult until such time as credible documentary or medical evidence is produced which demonstrates that he is the age claimed. (8.5.) The burden of proof lies with the asylum seeker. It is up to him to prove that he is a minor.“*<sup>1054</sup>

Nachstehendes Beispiel zeigt die Abbildung eines „Proforma-Briefes“ zur Gewährung von

---

<sup>1053</sup> BMI, Asylverfahren in Großbritannien, 2008.

<sup>1054</sup> Vgl. UK Home Office, IND, 2000, S. 4.

Unterstützungsleistungen für Asylwerber, die in Folge einer behördlichen Altersbestimmung für „erwachsen“ erklärt werden. Erst nachdem der Asylwerber durch Vorlage weiterer Unterlagen oder eines gesicherten Geburtsdokuments sein angegebenes Alter beweisen kann, wird die Minderjährigkeit anerkannt. Gemäß dem „Children Act“ 1989, welcher sich auf die Obhut, Erziehung und Unterstützung von Kindern bezieht, werden minderjährige Asylwerber zum Zwecke einer „Bedürfnisdiagnostik“ an die lokalen Behörden der Sozial-einrichtungen „weitergeleitet“.

PROFORMA LETTER TO APPLICANT DEEMED TO BE AN ADULT FOR THE  
PURPOSE OF PROVIDING ASYLUM SUPPORT

Dear

**Application for Asylum Support**

I note from your application that you have stated that your date of birth is ...../...../....., and you are therefore under the age of 18. Asylum seekers who are under the age of 18 are not eligible for asylum support. However, the age you have given has been disputed by .....

Under section 94(7) of the Immigration and Asylum Act 1999 the Secretary of State may decide a person's age for the purpose of providing support.

The Secretary of State has considered carefully the information currently available, and has decided that you should be treated as adult, ie. over the age of 18, solely for the purpose of providing you with support, pending the outcome of your asylum application.

If at any time you are able to provide further documentation or other evidence in support of your claim to be a minor, you should send this to us as soon as possible. The Secretary of State will consider carefully any information you provide, and if at any time it is found that you are a minor you will be referred to the local authority social services department for assessment of need under the Children Act 1989.

Yours sincerely,

Abbildung 67: Proforma-Brief zur Gewährung von Unterstützungsleistungen für Asylwerber, deren Alter angezweifelt wird.<sup>1055</sup>

Über die Problematik der allgemeinen Praxis der Altersbestimmung in Großbritannien berichtet das „Royal College of Paediatrics and Child Health“ (RCPCH): *„Assessment of most unaccompanied individuals is usually undertaken initially by immigration or police officers. Disputed cases are then referred to the local social services for age assessments.“*

<sup>1055</sup> Vgl. UK Home Office, IND, 2000, S. 7.

*Pressures on all these facilities in terms of time and numbers result in significant numbers of minors being treated as adults by default, despite the 'benefit of the doubt' guideline. (...) Several strategies have been applied to this problem. (...) Social Services has developed a specific age assessment tool and has emphasised the importance of specific training. However practices vary significantly across the country and are rarely robust.*"<sup>1056</sup> Ebenso wie im österreichischen und deutschen Anwendungskontext scheint es auch in der Altersbestimmungspraxis Großbritanniens keine einheitlich festgelegten und von allen Behörden gleichermaßen praktizierten Standards zu geben. Eine Vielzahl an minderjährigen Asylwerbern wird aufgrund politischer und asylrechtlicher Erwägungen als Erwachsene klassifiziert.

Wie aus nachfolgender Aussage ableitbar, müssen Personen unter 18 Jahren nach dem internationalen Kinderrecht auch in Großbritannien in speziellen Sozialeinrichtungen betreut und getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Für die Behörde ist eine strenge Definition und Festlegung der Altersgrenze, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, unabdingbar. Nach Auffassung des RCPCH wird der Grundsatz, im Zweifel von einer Minderjährigkeit des Asylwerbers auszugehen, in der britischen Altersschätzungspraxis der Behörden ignoriert. Kinder würden ohne die notwendige Unterstützung untergebracht bzw. vor Gericht gestellt werden, wie die anschließende Stellungnahme darlegt: *„From the perspective of child protection those under 18 are cared for, educated, and protected when required by Social Services. This is a duty and not a moral gift of sympathy, enshrined in the Children Act (Sections 17 and 20). For national agencies and current budgets a great deal therefore appears to depend on a rigid definition of whether an individual is 18 years of age or younger. A growing challenge to this watershed is provided by those seeking asylum in the United Kingdom who are unaware of their exact date of birth, or travelling without appropriate identity papers or perhaps simply not accepted as minors by the Immigration Services. With the changes in immigration dispersal in 1999, these clients are now placed across the country. (...) Most of these children have come from Africa, Asia, and the Middle East. (...) If the age of minors in this position is not determined, and they are not given the benefit of the doubt as recommended by United Nations High Commission for Refugees, the British Home Office, or Social Services, a succession of*

---

<sup>1056</sup> Vgl. Michie/RCPCH, 2005, S. 613.

*abuses is encountered. They will be interviewed and taken to court without assistance, housed or detained with adults, and on occasions may be made homeless. (...) A lack of clear age assessment additionally feeds the trafficking of children into or through the UK. It is difficult to determine just how many minors are failed by current provisions as the collection of such figures is complex and prone to error.*"<sup>1057</sup>

Trotz der gegenwärtigen Existenz von verschiedenen Altersfeststellungsverfahren, welche die Berücksichtigung der persönlichen Lebensgeschichte, die Anthropometrie sowie Röntgenbilder des Betroffenen mit einbeziehen, ist eine sichere und genaue Bestimmung des chronologischen Alters nach MICHIE bzw. dem RCPCH unmöglich: *„A diversity of systems and guidelines for best practice has evolved to assess age in adolescents. These tend to involve combinations of history collection, physical anthropometry, and radiographs. Their lack of uniformity identifies an underlying difficulty: there is no method by which chronological age can be estimated precisely in this age group. Paediatricians in the United Kingdom care for small numbers of individuals in late adolescence and early adulthood in graduate outpatient services, but often have little experience in this area. (...) There is little published research into optimal methods of age assessment, and scant data outside forensic dentistry to show how to achieve more accurate results. There are clear demonstrations of the inadequacy of the use of any single physical measurement technique, particularly radiographs, whether of wrist, shoulder, teeth, or jaw. Variations between ethnic groups, nutritional state, and socioeconomic status, as well as secular trends in some measures, are too complex to allow the rapid application of any method. Further, the scientifically determined margins of error will frequently make it impossible to determine exactly which side of 18 years an individual may fall. A meeting convened at the Kings Fund, London, in 1999 was used to establish national guidelines recognised by all agencies. These emphasised the importance of stating the error involved in any age assessment of at least +/-2 years.*"<sup>1058</sup> Gemäß dieser Aussage würden Kinderärzte im Bereich der Altersfeststellung nur wenig Erfahrung vorweisen. Das RCPCH verweist zudem auf die kaum vorhandene Forschung und die fehlende Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden der Alterseinschätzung. Die Unzulänglichkeit der

---

<sup>1057</sup> Vgl. Michie/RCPCH, 2005, S. 612.

<sup>1058</sup> Vgl. Michie/RCPCH, 2005, S. 612 und 613.

Methodenanwendung wäre durch Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen, dem jeweiligen Ernährungszustand und sozioökonomischen Status sowie weiterer beeinflussender Tendenzen bedingt. Darüber hinaus sei in Anbetracht ihrer Komplexität und Fehlerquote eine schnelle und sichere Anwendung der Methoden nicht möglich.

Die von der Wohltätigkeitsorganisation „King’s Fund“ und vom RCPCH im November 1999 veröffentlichten Richtlinien für Kinderärzte, „Health of Refugee Children“, deklarieren in ihrem Absatz 5.6.: *„In practice, age determination is extremely difficult to do with certainty, and no single approach to this can be relied on. Moreover, for young people aged 15-18, it is even less possible to be certain about age. There may also be difficulties in determining whether a young person who might be as old as 23 could, in fact, be under the age of 18. Age determination is an inexact science and the margin of error can sometimes be as much as 5 years either side. (...) Assessments of age measure maturity, not chronological age. (...) Overall, it is not possible to actually predict the age of an individual from any anthropometric measure, and this should not be attempted. Any assessments that are made should also take into account relevant factors from the child’s medical, family and social history.“*<sup>1059</sup> Die Praxis der Altersermittlung stelle somit eine ungenaue Wissenschaft ohne ausreichende Genauigkeit dar. Die Fehlerquote würde in manchen Fällen mehr als fünf Jahre betragen. Zudem wäre es nicht möglich, das Alter von Einzelpersonen durch anthropometrische Klassifikationen und Messungen vorauszusagen. Gleichmaßen sollten Altersschätzungen auch eine Anamneseerhebung der gesamten Lebensgeschichte der Kinder als relevante Faktoren berücksichtigen.

Die britische „Medical Foundation for the Care of Victims of Torture“, eine Organisation, die sich für Opfer von Folter und Gewalt einsetzt, ist der Ansicht, dass die Altersbestimmung einen Risikobeurteilungsprozess darstellt. Alterseinschätzungen würden demnach eine multidisziplinäre Annäherung und die Durchführung über einen längeren Zeitraum erfordern. Vereinfachte Methoden der Altersbestimmung wären daher wissenschaftlich und ethisch nicht vertretbar. Der „psychologischen Entwicklung“ und der „geistigen Reife“ eines Menschen müsse besondere Aufmerksamkeit zuteil werden, heißt es in einer Stellungnahme: *„(...) irrespective of any age assessment procedures established for the*

---

<sup>1059</sup> Vgl. Latham, 2004; sowie RCPCH, 1999.

*purposes of immigration control and/or asylum determination, age assessment is a risk assessment process. (...) age assessment requires a multi-disciplinary approach to be carried out over a period of time and (...) an individual should be treated as a child until the assessment is concluded. (...) simplistic models of age assessment are scientifically and ethically unworkable. (...) physical age is not the only factor and () psychological development must be taken into account. Emotional maturity (or lack of) must be given weight.*”<sup>1060</sup>

Trotz der Erstellung von Richtlinien und die Entwicklung verschiedener Strategien sowie die Betonung der Wichtigkeit spezifischer „Trainings“ zur Altersbestimmung schwankt und unterscheidet sich die Altersbestimmungspraxis auch in Großbritannien erheblich. Vorschläge zur Verbesserung sieht das RCPCH in der Hinzuziehung von erfahrenen, ausgebildeten und von den Behörden unabhängigen Gutachtern, wie beispielsweise erfahrenen Sozialarbeitern, welche insbesondere an Grenzübergängen bzw. an großen Flughäfen eingesetzt werden sollten. Dadurch könnte Abstand von der vorherrschenden, willkürlichen Art der Klassifizierung des Alters genommen werden: *„By developing existing systems, it should be possible to deploy skilled, trained assessors to work at major ports of entry. Such individuals could be social workers experienced with adolescents, accountable to and audited by a child protection team with a paediatric opinion available to them in some form. It would be optimal for them to be financially independent of borough Social Services. With appropriate application of the ‘benefit of the doubt rule’ such reception teams could dispense with the arbitrary nature of a classification system built around a definition of age of 18 years. Nomination of such helpers would allow some control over the processes of age estimation.*”<sup>1061</sup>

Die von der „Immigration Law Practitioners Association“ (ILPA) unterbreiteten Vorschläge zur Altersbestimmung von Asylwerbern verweisen in ihren Empfehlungen u.a. darauf, dass das physische Erscheinungsbild kein verlässlicher Indikator der chronologischen Altersbestimmung sei. Im Zweifel müsse zu Gunsten des Asylwerbers entschieden werden. Altersbestimmungen sollten nur bei jenen Personen durchgeführt werden, deren physisches

---

<sup>1060</sup> Medical Foundation for the Care of Victims of Torture, 18 (1) und 1 (2); sowie Asylumpolicy/Frank’s List, 2004.

<sup>1061</sup> Vgl. Michie/RCPCH, 2005, S. 613.

Erscheinungsbild und Verhalten eindeutig auf über 18-Jährige schließen lasse. Darüber hinaus wird die Einrichtung von regionalen und unabhängigen „age assessment-Zentren“, bestehend aus Fachleuten, Sozialarbeitern und Medizinerinnen, angeregt. Die Altersbestimmung selbst wäre als ein holistischer Prozess zu betrachten, welcher nicht nur auf physiologischen Merkmalen beruhe, sondern auch soziale, emotionale und psychologische Faktoren berücksichtige. Die Einschätzung des Alters solle über einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen und unter Hinzuziehung von Sozialarbeitern und anderen Experten stattfinden. Ein unabhängiges Gremium könne den Alterseinschätzungsprozess zudem unterstützen und überprüfen.<sup>1062</sup>

Die steigende Zahl von Fällen, in denen das Alter von Asylwerbern angezweifelt wird und der Wunsch nach konsistenteren Ergebnissen führte auch im März 2003 zur Entwicklung der „Practice guidelines for age assessment of young unaccompanied asylum seekers“ („the practice guidelines“) durch die Londoner Stadtbezirke Hillingdon und Croydon. Die „Praxisrichtlinien“ wurden in Hinblick auf das britische Gewohnheitsrecht, welches sich von Gepflogenheiten oder Präzedenzfällen ableitet und in Prozessen von den zuständigen Richtern interpretiert wird, in zwei Fällen vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Daraus resultierte eine gesetzliche Norm für offizielle Alterseinschätzungen, welche unter dem Namen „Merton-compliant“ bekannt wurde: *„The Merton judgement was handed down by Burnton J. in the High Court on 14. July 2003, and gives ‘guidance as to the requirements of a lawful assessment by a local authority of the age of a young asylum seeker claiming to be under the age of 18 years’. All local authorities are required, following the Merton judgement, to ensure that their assessments are full and comprehensive.“*<sup>1063</sup> Die Richtlinien verweisen damit auf wesentliche Indikatoren im Zusammenhang mit der Durchführung von „Age Assessment Interviews.“ In diesem Kontext verdeutlicht auch die ILPA: *„The practice guidelines provide a pro forma on which to base the assessment interview with a series of guidance notes and indicators on the areas and issues that need to be explored when undertaking an assessment of age.“*<sup>1064</sup> Alle lokalen Behörden werden somit aufgefordert, dem Merton-Urteil zu folgen, um eine umfassende Altersschätzung garantieren zu können. Vor allem von Sozialarbeitern werden die Richtlinien als

---

<sup>1062</sup> Vgl. Crawley/ILPA, 2007, S. 197-198.

<sup>1063</sup> Vgl. The Children’s Legal Centre.

<sup>1064</sup> Vgl. Crawley/ILPA, 2007, S. 96.



wesentliches Element im Altersbestimmungsprozess betrachtet. Nachfolgende Stellungnahme erklärt die Vorgehensweise dieser „Proforma Bestimmung“: *„The pro forma has different sections but you just let the client talk, you don't go through the format. We get the client to feel at ease and explain who we are and what we do. We ask them about their health and if they are detained, how they are being treated. We ask them about any concerns and problems they may have. We explain that our main priority is to look after them. Basically you are trying to get away from being seen as immigration. If they want to tell you the reasons for asylum then they can but we are not interested in knowing.“*<sup>1065</sup>

Ähnlich einer „Bedürfnisdiagnostik“ wird über das Gespräch versucht, mögliche Probleme und Sorgen der Asylwerber zu identifizieren und nicht nur asylrechtliche Belange, sondern in erster Linie den Menschen und seine Bedürfnisse in den Vordergrund zu stellen.

Eine Aufarbeitung der Altersschätzungspraxis verschiedener anderer europäischer Staaten wird im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen. Im Sinne einer Standardisierung und Vereinheitlichung der Altersschätzungsverfahren wäre eine empirische Auseinandersetzung auf europäischer Ebene aber dringend anzuraten. An dieser Stelle sei exemplarisch ein von der französischen „Académie nationale de médecine“ im Februar 2007 veröffentlichter Bericht erwähnt, welcher die Unzuverlässigkeit ärztlicher Gutachten kritisiert und an eine Verbesserung der benutzten Verfahren appelliert.<sup>1066</sup> Die notwendigen Voraussetzungen von Sachverständigengutachten, um vor Gericht als glaubwürdig zu gelten, sind daher Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen.

---

<sup>1065</sup> Social worker zit. in Crawley/ILPA, 2007, S. 108.

<sup>1066</sup> PICUM, 2007.

#### 4. 6. 4. Erfordernisse von Sachverständigengutachten in der Rechtssprechung – die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit

Von wesentlicher Bedeutung im Rahmen der Analyse ist die Frage der Anwendung wissenschaftlicher unsicherer Methoden in der Gerichtsbarkeit. Nach welchen Bedingungen verlangt ein Verfahren, das zur Rechtssprechung herangezogen werden kann? Worauf begründet sich eine vorherrschende und allgemein akzeptierte wissenschaftliche Norm oder Meinung? Als eine zentrale Frage galt es zu eruieren, welche Erfordernisse ein Sachverständigengutachten aufweisen muss, um vor Gericht anerkannt und im Rahmen der Gerichtsbarkeit angewendet zu werden. Dazu ein Richter: *„Die Grundvoraussetzung ist, dass man es als wissenschaftlich anerkennt, und das habe ich ja infrage gestellt mit dieser Entscheidung,<sup>1067</sup> weil mir eben deutsche Gutachter gesagt haben, die Wissenschaftlichkeit liegt noch nicht vor und weil es noch keine einheitlichen anthropologischen Standards gibt. So lange das nicht der Fall ist, gibt es meiner Meinung nach keinen Grund, einen Sachverständigen mit dieser Frage zu betrauen. Es werden solche Altersgutachten üblicherweise jetzt nicht mehr eingeholt, das wird nicht mehr gemacht.“<sup>1068</sup>* Dennoch verzichten, wie bereits an früherer Stelle dargelegt, nicht alle Richter auf „sachverständige Helfer“ in der Frage der Altersbestimmung.

*„Für Gutachten gibt es den klaren Standard, dass die Methode einer Gutachtenerstellung dem ‘state of the art’ entsprechen muss, d.h. also dem aktuellen internationalen Wissensstand entsprechen muss. An dem müssen sich auch ‘age assessment’-Gutachten orientieren. Und ich würde sagen jedes Gutachten, das den Unsicherheitsspielraum verschweigt, entspricht diesem ‘state of the art’ nicht.“<sup>1069</sup>* definiert ein weiterer Gesprächspartner die notwendigen Standards für Gutachten. In einer anderen Aussage heißt es: *„Es muss eine Fragestellung da sein. Es muss die Methodik genau erklärt werden, es muss der Befund genau erstellt werden und dann eine Aussage, die der Wahrscheinlichkeit entspricht,*

---

<sup>1067</sup> Es handelt sich dabei um eine richterliche Entscheidung aus dem Jahr 2000, keine weiteren Gutachten mehr zu beantragen, zumal eine wissenschaftliche Methode der Altersbestimmung nicht vorhanden sei – siehe Kapitel 4. 5. 7. - Altersbestimmung durch richterliche Instanzen, sowie Abbildung 57 - Auszug aus dem Urteil des Jugendgerichtshofes (JGH) vom Juli 2000.

<sup>1068</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 16.

<sup>1069</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 70.

getroffen werden.“<sup>1070</sup> Wesentliche Bedingung für die Annahme eines Gutachtens ist somit ihre wissenschaftliche Anerkennung in der „scientific community“, die Übereinstimmung mit dem „state of the art“, also den derzeit gültigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wie auch eine genaue Darlegung der Methodik und des Wahrscheinlichkeitsgrades, in welchem sich das Gutachten befindet. Bestimmte „Standards“ für die Anerkennung wissenschaftlicher Expertise müssen demnach erfüllt werden. Die Konkurrenz um das neueste und vermeintlich überzeugendste wissenschaftliche Wissen und die hohen Erwartungen an wissenschaftliches Wissen führen jedoch auch zu einer „Überforderung“ der Experten. Durch die Hinzuziehung von noch umstrittenem Wissen und unsicheren, kontroversen Behauptungen ist zunehmend ein wachsendes Misstrauen gegenüber wissenschaftlicher Expertise zu beobachten. Es erscheint paradox, dass trotz des Autoritätsverlusts wissenschaftlicher Expertise politische, juristische und behördliche Entscheidungen dennoch auf der Erklärung wissenschaftlicher Experten basieren bzw. aufbauen.<sup>1071</sup> Damit wird ein großer Teil der Verantwortung für diese Entscheidungen an die entsprechenden Experten und Wissenschaftler abgetreten und die Expertise gleichzeitig für legitimatorische Zwecke herangezogen.<sup>1072</sup>

Ein grundlegender Aspekt in Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit vor Gericht ist die Reflexion der „Unsicherheit“, die weite Bereiche der Medizin und Naturwissenschaften umfasst. Die Eingrenzung der Unsicherheit ist für Behörden und Gerichte von zentraler Bedeutung. Gerichte fordern aber nicht selten Sicherheit auf der Grundlage von feststehenden Standards genau dort, wo es keine Sicherheit gibt und Wissen noch umstritten und unsicher ist bzw. Kontroversen noch andauern. Die Altersbestimmung fällt in diesen Bereich. Die Rechtsordnung muss deshalb begründen, mit welchem Grad von Sicherheit sie sich „begnügen“ möchte.<sup>1073</sup> Ebenso muss die subjektive Komponente des Handelns berücksichtigt werden. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage der „Objektivierbarkeit“ wissenschaftlicher Gutachten. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, wie bereits in Kapitel 3. 3. - Beeinflussbare Objektivität - dargelegt, dass insbesondere die klassischen Naturwissenschaften den Tatbestand der Objektivität erfüllen. Diese orientieren sich jedoch besonders in der Medizin am Durchschnitt bzw. an Quantifizierungen und nicht am

---

<sup>1070</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 45

<sup>1071</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 162.

<sup>1072</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 157 und 159.

<sup>1073</sup> Vgl. Jungbecker, 1995, S. 19 und 23.

Einzelfall. Durch klare Versuchsbedingungen und mittels korrekter statistischer Methoden wird versucht, Sicherheit herzustellen. Besonders im Bereich der Medizin ist jeder statistisch gesicherte Bereich aber auch durch die biologische Variation begründet. Obgleich der tolerierten Variationsbreite kann somit nicht immer von objektiven Kriterien gesprochen werden. Ebenso ist auch das subjektive Empfinden mit herkömmlichen Wissenschaftskriterien nicht nachprüfbar und feststellbar. Subjektivität ist an die Person und in diesem Kontext auch an die Person des Gutachters gebunden. Welcher Beurteilungsspielraum kann beispielsweise einem Arzt aus rechtlicher Sicht eingeräumt werden? Wo dürfen Normen Grenzen setzen? Die Subjektivität bleibt Grundbestandteil jeder Methodenanwendung.<sup>1074</sup> Unternimmt man den Versuch einer Gegenüberstellung der unterschiedlichen Denk- und Arbeitsweisen von Richtern und ärztlichen Gutachtern, so können gleich den theoretischen Ausführungen des „boundary work“, Grenzziehungsprozesse zwischen Naturwissenschaft und Medizin auf der einen Seite und Jurisprudenz und Geisteswissenschaft auf der anderen Seite definiert werden. Während sich Letztere normbezogen, dogmatisch und deduktiv orientieren sowie aufgrund starrer Grenzen und Gesetze Beweise suchen, basiert die Medizin, und mit ihr auch die medizinische Altersbestimmung, auf der Grundlage induktiver Methoden, fließender Grenzen und Wahrscheinlichkeiten.<sup>1075</sup> „Wahre“ und „objektive“ Werte sind nicht vorhanden. Eine „hinreichende Genauigkeit“ ist die Basis für die Bewertung von Messergebnissen und den damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen.<sup>1076</sup>

Von Wahrscheinlichkeiten, Verlässlichkeiten und Sicherheiten in Zusammenhang mit einer gerichtlichen Entscheidung handelt auch anschließende Betrachtungsweise: *„Die Frage, inwieweit wissenschaftliche Erkenntnis Eingang findet in juristische Entscheidungen, ist nicht unbedingt eine Frage der absoluten Verlässlichkeit. Sondern Gutachter werden im Rahmen von gerichtlichen Verfahren (...) und administrativen Verfahren (...) von Juristen nach ihrer wissenschaftlichen Sichtweise zur Beantwortung eines bestimmten Problems gefragt. Und als Wissenschaftler, als Gutachter, habe ich dann die Pflicht, diese Frage auf der Basis des aktuellen Wissens und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis zu beantworten und dabei auch klar zu legen, in welchem Sicherheitsgrad ich mich*

---

<sup>1074</sup> Vgl. Hardt, 1995, S. 27.

<sup>1075</sup> Vgl. Dittmann, 1998, S. 79.

<sup>1076</sup> Vgl. Lange, 1999, S. 134.

*befinde. D.h. ich muss als Gutachter sagen, diese Frage, Hausnummer Frage A, kann ich aufgrund des wissenschaftlichen Wissens mit 99% Sicherheit beantworten. Diese Frage, die Frage B, kann ich aufgrund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nur mit 30% Sicherheit beantworten. Und dann ist es die Aufgabe des juristischen Beamten, Verwaltungsbeamten oder Richters, daraus seine Schlussfolgerungen zu ziehen. D.h. in juristische Verfahren finden auch wissenschaftliche Methoden Eingang, die einen geringen Sicherheitsgrad haben und es ist dann die Aufgabe des Juristen zu sagen, das werde ich so oder ich werde es so.*<sup>1077</sup> Aus obiger Aussage geht deutlich hervor, dass die endgültige Entscheidung und Beurteilung eines Falles dem Richter allein obliegt. Die Pflicht der Gutachter bestehe darin, Sachverhalte auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis zu beantworten und insbesondere den jeweiligen Sicherheitsgrad des Gutachtens darzulegen. Wissenschaftliche Expertise ist zwar unabdingbar und dient als Basis für richterliche Entscheidungen. Indem es jedoch nicht „die eine objektive“ Wahrheit gibt, sondern Altersbestimmungen auf der Annahme von Wahrscheinlichkeiten basieren, können sich diejenigen Personen, die Entscheidungen zu treffen haben, nicht vollkommen aus der Verantwortung ziehen.<sup>1078</sup>

Auf die Frage des Umgangs mit Wahrscheinlichkeiten und Zweifel entgegnet ein weiterer Befragter: *„Dann kann ich nur sagen ‘von – bis’. Wenn es jetzt so eine Grenze ist, dann kann ich sagen, als statistischen Wert haben wir jetzt 18, er kann aber auch 19 oder 17 sein. In diesem Bereich dann, und wenn es dann eine Grenze ist, die für Juristen wichtig ist, dann muss man im Zweifelsfalle eben für den Angeklagten sich aussprechen.*<sup>1079</sup> Der Grundsatz des „in dubio pro reo“ findet folglich auch in Zusammenhang mit Sachverständigengutachten seine Anwendung.

Das Anforderungsprofil einer gerichtstauglichen wissenschaftlichen Methode im Kontext der Altersbestimmung wird in der anschließenden Interviewpassage durch einen Mitarbeiter einer Nichtregierungsorganisation konkretisiert: *„Man müsste sicherlich eine Methode, wenn es sie überhaupt auf diesem Gebiet gibt, finden, die mit einer sehr geringen Schwankungsbreite arbeitet und die auch entsprechend sicher ist. D.h. sie muss auch genügend oft*

---

<sup>1077</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 28.

<sup>1078</sup> Vgl. Torgersen, 2000, S. 6 und 7.

<sup>1079</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 47.

getestet werden, um sagen zu können, dass sie zutrifft. Sie muss außerdem für jeden Kulturkreis gesondert abgetestet werden. (...) Nicht-Fachleute, wie Verwaltungsbeamte, sollten glaube ich die Finger davon lassen.“<sup>1080</sup> In dieser Aussage steckt eine interessante Annahme. Nämlich, dass insbesondere Verwaltungsbeamten und Nicht-Fachleuten misstraut wird. Demnach gilt nur „zertifiziertes“ Expertenwissen als zuverlässiges, sicheres und akzeptables Wissen. Gleichwohl ist die Wertfreiheit wissenschaftlichen Wissens und die gesellschaftspolitische Neutralität wissenschaftlicher Experten aufgrund ihrer impliziten disziplinären Interessenbindung möglicher politischer Präferenzen,<sup>1081</sup> sowie ihrer unterschiedlichen „Wissenskulturen“ und gesellschaftlichen bzw. kulturellen Wertvorstellungen nicht gegeben.

Interessant erscheint es auch, dass - wie in den nachfolgenden Gesprächsauszügen zu sehen sein wird - die Interviewpartner sehr wohl davon ausgehen, dass eine hundertprozentig sichere Methode zur Altersbestimmung nicht vorhanden ist. In diesem Kontext geht es aber in erster Linie um zuverlässiges Wissen und um Wahrscheinlichkeiten als um „Wahrheit“. Politik, Verwaltung und Gerichte benötigen ein verlässliches Ergebnis auf der Basis einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit, unabhängig davon, ob das Ergebnis tatsächlich „wahr“ ist. Das Vorhandensein einer 100% sicheren Methode wird demnach von allen Interviewpartnern angezweifelt. Bezeichnend und stellvertretend dafür steht folgende Aussage: *„Es gibt in der Medizin keine 100 %. (...) Das Problem ist, dass man Tests nur dann einsetzen kann, wenn sie reproduzierbar sind, also wenn sie immer wieder zum selben Ergebnis kommen oder wenn ich eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit habe, d.h. im Prinzip sollte es ein Vorhersagewert sein, der zumindest 80% sicher ist. (...) Aber das ist eigentlich schon gefährlich, immer wieder nur auf Grund von Wahrscheinlichkeiten Aussagen zu treffen.“*<sup>1082</sup>

Auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen, ein wissenschaftliches Verfahren oder eine wissenschaftliche Methode vor Gericht als hinreichend sicher gilt, wird wie folgt repliziert: *„Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das ist eben der Punkt, warum diese Arbeit für mich nicht in Frage kommt. Das ist ein ganz heikler Punkt, das sollten Sie wirklich nur mit den*

---

<sup>1080</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 48 und 50.

<sup>1081</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 139, 140 und 147.

<sup>1082</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 63.

*Fachleuten diskutieren und auch mit den Juristen. Von Seiten der Anthropologie kann ich nur sagen, dass wir als Biologen nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage treffen können. Keine von unseren Aussagen, vielleicht von der DNA-Bestimmung abgesehen, ist hundertprozentig. Wir geben Schätzungen oder Annäherungen bei der morphologischen Geschlechts- und Altersbestimmung ab. Möglicherweise gibt sich das Gericht mit einer 80% Aussage zufrieden, das ist nicht Sache der Anthropologie. Unsere Aufgabe ist, auch die Unsicherheit zu dokumentieren, also redlich zu arbeiten. Ich kann nicht etwas genauer machen als es die Methode zulässt. Etwa bei der Körperhöhe, wenn jemand wissen will, wie groß der Proband war, kann es keine Aussage mit einer Präzision auf ein Zentimeter geben. Diese Schwächen unserer Methoden müssen von der Anthropologie transportiert werden an die Anwender oder an die, die Entscheidungen treffen und über das Ausmaß von Strafe oder andere Dinge befinden. 'Schätzmethode' ist ja ein Ausdruck dafür, dass wir Einschätzungen, z. B. des Alters, vornehmen und nicht mehr.*"<sup>1083</sup> Aus obiger Aussage scheint das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von technischen Verfahren, wie etwa der DNA-Bestimmung, welche hundertprozentig sei, abermals bestärkt zu werden. Dabei wird negiert, dass auch dieses „neue“ wissenschaftliche Wissen mitunter unsicher und umstritten sein kann. Die Aufgabe der Wissenschaftler und Experten im Kontext der Altersbestimmung bestehe in erster Linie darin, Unsicherheit zu dokumentieren und auch die „Unge nauigkeit“ und Schwächen der Methode offen zu legen. Denn letztlich könnten nur Wahrscheinlichkeitsaussagen und Schätzwerte getroffen werden. „Entscheiden muss sowieso der Richter. Der Gutachter muss es aber klar und deutlich sagen, wenn er sich nicht sicher ist. Und hier gibt es diese Abstufung von 'mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit', 'sehr wahrscheinlich', 'eher wahrscheinlich' bis 'nicht möglich', das muss man schon sehr streng einhalten (...).“<sup>1084</sup> heißt es in einer weiteren Aussage.

Die latente Funktion ist jedoch, Unsicherheit zu absorbieren,<sup>1085</sup> denn niemand möchte Entscheidungen, welche auf Unsicherheit basieren. Unsicherheit lässt sich jedoch nicht so einfach „ausschalten“. Wie gehen nun Gesellschaft und Wissenschaft mit Unsicherheit um? Kapitel 4. 6. 5. beleuchtet in weiterer Folge den Umgang mit Unzuverlässigkeit und Unsicherheit in der Altersbestimmung.

---

<sup>1083</sup> Siehe Interview 14, 2006, Abs. 23.

<sup>1084</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 36.

<sup>1085</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 159.

Eine selbst nur annähernde Sicherheit mit den derzeit zur Verfügung stehenden Methoden zu erlangen, ist auch für jenen Gesprächspartner undenkbar: „(...) *Ich glaube, man kann sich nicht hinter einer Wissenschaft in dem Sinne verstecken, in dem ich jetzt eine Handwurzeluntersuchung mache und erkläre, was sie festgestellt hat. Natürlich kann man mehrere Untersuchungen machen, es werden hier z. B. auch die Abnützungen der Zähne und ähnliche Methoden mit einbezogen. Es steht fest, dass wenn man mehrere Methoden anwendet, sich die Sicherheit erhöht. Im Endeffekt glaube ich aber, dass der Eindruck vorher schon 100 % gegeben war, und man versucht das nur noch mit den Methoden abzusichern, die dann eben genau zu dem Schluss kommen, der eigentlich vorher schon, vor dem ersten Kontakt entstanden ist.*“<sup>1086</sup> In dieser Aussage spiegelt sich ein möglicher bereits vorhandener subjektiver Eindruck in der Beurteilung der Altersfrage wider. So würden Altersbestimmungsmethoden angewendet werden, um die Aussagesicherheit zu erhöhen und die eigene Entscheidung abzusichern. Dabei scheint die Methode letztlich nur eine „Farce“ zu sein und das Ergebnis bereits vorher festzustehen.

Abbildung 68 zeigt das Gutachten der Altersbestimmung eines Asylwerbers. Dieses wurde vom Bundesasylamt angefordert und von einem klinischen Gesundheitspsychologen und gerichtlichen Sachverständigen erstellt. Nach Begutachtung kommt dieser zum Ergebnis, „*daß aufgrund physiologischer und psychischer Parameter sowie der aus den Fragen des Sachverständigen ableitbaren Erlebnisverarbeitung des Asylwerbers davon ausgegangen werden kann, daß xx (Anonymisierung durch Verfasserin) das 18. Lebensjahr überschritten hat*“, und das angegebene Geburtsdatum somit nicht richtig ist. Die Aussagekraft dieses Gutachtens wurde von zahlreichen NGO's hinsichtlich seiner knappen Ausführung in Frage gestellt. Weder die angewandte Methode noch die genauen Untersuchungsergebnisse wurden dargelegt und begründet. Die prinzipielle Begründbarkeit von Entscheidungen fordert u.a. auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung.

---

<sup>1086</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 36.



Klinischer u. Gesundheitspsychologe  
Ständig beeideter gerichtlicher Sachverständiger

## Gutachten zur Altersfeststellung

AlS Zahl

Das Bundessasylamt der Republik Österreich ersucht um Erstattung eines Gutachtens zur Altersfeststellung von

Nach Begutachtung des Obgenannten am am Bundessasylamt  
komme ich zum Ergebnis, daß auf Grund physiologischer  
und physischer Parameter sowie der aus den Fragen des Sachverständigen abhürchen  
Ergebnisverarbeitung des Asylwerbers davon ausgegangen werden kann, daß  
das 18. Lebensjahr überschritten hat und das mit  
angegebene Geburtsdatum nicht richtig ist.

Abbildung 68: Gutachten zur Altersbestimmung<sup>1087</sup>

Die „Qualität“ des oben angeführten Gutachtens beschreibt auch ein Mitarbeiter einer Hilfsorganisation für Asylwerber: „(...) Dieses Gutachten entspricht überhaupt keinen Kriterien, welche normalerweise an ein Gutachten, und speziell an ein gerichtliches Gutachten anzulegen sind. Es handelt sich letztlich nur um eine Seite, auf der nichts drauf steht außer, dass er zu dem Schluss kommt, dass er volljährig ist. Es wird nichts über die Methodik gesagt und es gibt keine sonstigen Informationen. (...) Also hier sieht man, dass plötzlich Qualität keine Rolle mehr spielt. Ich glaube, dass es wahrscheinlich unheimlich schwierig ist, so eine Altersfeststellung zu machen, aber es kann nicht sein diese sozusagen zu Kosten des doch möglicherweise Jugendlichen laufen zu lassen, indem man einfach sagt, 'na ja, der schaut älter aus und der kann nicht jugendlich sein', und fertig.“<sup>1088</sup>

<sup>1087</sup> Anonym.

<sup>1088</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 13.

Aufgrund der fortschreitenden technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen sind Richter und sonstige Entscheidungsträger aufgrund ihres fehlenden Fachwissens nicht mehr in der Lage, selbständig eine Entscheidung herbeizuführen. Der Rat von Sachverständigen wird immer notwendiger. Damit wird aber auch ein Prozess der Verschränkung von Wissen und Entscheidungen in Gang gesetzt, in welchem sich Experten durch ihr spezielles Fachwissen dem Richter bzw. Entscheidungsträger mitunter überlegen fühlen und sich sonach selbständig qualifizieren.<sup>1089</sup> Ebenso besteht die Möglichkeit, dass (politische) Entscheidungsträger ihre Nachfrage nach wissenschaftlichem Wissen möglicherweise an die „falschen“ Disziplinen richten. Dadurch kommt es jedoch zur „Wissensselektion“ und bestimmten Interpretationen. So macht es beispielsweise einen Unterschied, ob die Frage des Alters von medizinischen Experten, behördlichen Referenten oder Psychologen bzw. Nichtregierungsorganisationen behandelt wird. Folglich ist die Wahl der jeweiligen Experten und ihrer Disziplinen gleichsam eine Vorentscheidung über die möglichen Antworten und Ergebnisse.<sup>1090</sup>

Gutachten müssen gemäß der allgemeinen Prämisse unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden. Untersuchungen wären immer objektiv, unbeeinflusst von außen und nach besten Wissen und Gewissen, betont ein Amtsarzt im Interview. Dabei würde jedes amtsärztliche Gutachten zur Rechtssprechung herangezogen werden, *„egal ob es ein wissenschaftliches Verfahren hat oder nicht. Auch die wissenschaftlichen Verfahren orientieren sich an Anschauungen von so und so vielen Leuten oder Befunden und enthalten immer eine Varianz. Wenn ich heute z. B. sage, dass der Blutzucker bei 110<sup>1091</sup> liegt, und ich habe 1.000 Leute untersucht, die alle in diesen Bereich fallen, dann kann ich sagen, dass aufgrund der vielen Tests die Sache eben so und so geworden ist. Das heißt noch lange nicht, dass ich es hier mit absoluter Sicherheit sagen kann. Wie gesagt, bei uns gibt es ja nichts, was hundertprozentig ist. In diesen Gutachten steht nur, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit oder mit Wahrscheinlichkeit, oder mit Möglichkeit. Danach stufen wir ab, wie sicher wir uns sind, was sein kann, und was das Wahrscheinlichste ist.“*<sup>1092</sup> Die Quantifizierung von Untersuchungen generiere somit Standardwerte, enthalte

---

<sup>1089</sup> Vgl. Hartmann, 2006.

<sup>1090</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 131.

<sup>1091</sup> Der Blutzucker-Nüchternwert liegt für gewöhnlich unter 110 mg/dl (Milligramm pro Deziliter).

<sup>1092</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 45.

aber immer auch eine Varianz. Absolute Sicherheit wäre nicht möglich. Verlässliches Wissen auf der Basis von „Wahrscheinlichkeiten“ ist demzufolge eines der wesentlichen Erfordernisse der Anerkennung von Sachverständigengutachten. In seiner Aussage scheint der interviewte Amtsarzt subjektives und implizites Wissen zu negieren, zumal Untersuchungen seiner Ansicht nach immer objektiv und von externen Faktoren unbeeinflusst wären. Seiner Ansicht nach könne jedes amtsärztliche Gutachten zur Rechtsprechung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um ein wissenschaftliches Verfahren handle oder nicht. Demgegenüber verweist ein Richter auf die Notwendigkeit der Wissenschaftlichkeit einer Methode zur Anerkennung in einem Gerichtsverfahren: *„Im Allgemeinen dürfte man eigentlich Gutachten nur dann als Beweismittel zulassen, wenn die Wissenschaftlichkeit unbestritten ist. Ein Prozess ist naturgemäß eine kontradiktorische Auseinandersetzung, d.h. es gibt hier widerstreitende Interessen, Verteidigungs- und Verfolgungsinteressen, und jeweils die eine oder andere Seite wird gegen bestimmte Gutachten Widersprüche erheben. Der Richter muss in seinem Urteil begründen, warum er einem bestimmten Gutachten folgt oder nicht folgt. Und wenn die Wissenschaftlichkeit fragwürdig ist, ist ein Richter meiner Meinung nach schlecht beraten, wenn er sich auf ein fragwürdiges Gutachten stützt, weil dann wird sein Urteil wahrscheinlich in der zweiten Instanz keinen Bestand haben.“*<sup>1093</sup>

Die Glaubwürdigkeit eines wissenschaftlichen Verfahrens zur Anwendung in der Rechtsprechung basiert demnach auf der allgemeinen Anerkennung der Methode in der „scientific community“, der Konformität der Wissenschaftler, als auch der Bewertung des Verfahrens in der Literatur. Dies bekräftigen die nachfolgenden Interviewauszüge: *„Das hängt davon ab, ob es allgemein anerkannt ist. Etwas, das in der Wissenschaft allgemein anerkannt ist. Man kann das aus der Literatur erfahren. Das legt der Richter dann zugrunde. Warum soll er es nicht glauben? Also wenn sich die Mediziner oder die Techniker oder die Chemiker über eine Tatsache einig sind, dann lege ich das auch zugrunde. Als junger Richter stellte sich mir beispielsweise einmal die Frage, ob die Zugabe von Phosphor zur Salami gesundheitsschädigend ist oder nicht. Es gab daraufhin Gutachten und dann hat sich herausgestellt, dass das in gewissen Fällen zu Krebs führen kann. Somit war*

---

<sup>1093</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 28.

*es für mich klar, dass es unzulässig ist und solche Zusätze die Gesundheit gefährden.* <sup>1094</sup>

Die wissenschaftliche Literatur über eine bestimmte Methode, dient als wesentliches Kriterium der Einschätzung, ob eine Methode die nötige Sicherheit vorweisen kann, schlussfolgert auch jener Befragte: *„Wie allgemein in der Wissenschaft, muss es Literatur darüber geben, die zitiert wird, natürlich auch Komplementärliteratur. (...) Das ist notwendig, um die Wissenschaftlichkeit zu untermauern. Ich kann also nicht irgendetwas erfinden, das nie nachvollzogen oder von irgendjemanden anderen versucht worden ist, das wäre dann nicht wissenschaftlich. Also das geht hier über die Literatur.* <sup>1095</sup>

Ein Gutachten kann dann zur Rechtssprechung herangezogen werden, *„(...) wenn verschiedene Leute, die dieses Verfahren anwenden, zum gleichen Ergebnis kommen, wobei das bei der Altersfeststellung definitiv nicht der Fall ist.* <sup>1096</sup> Ebenso wird festgehalten, dass im Rahmen eines Gerichtsverfahrens immer die richterliche freie Beweisführung entscheidend ist: *„Es gilt (...) immer die freie Beweisführung. Darum ist der Richterberuf ja so schwierig, aber andererseits auch schön. Sie müssen, bevor Sie zu einem Urteil kommen, sich selber sicher sein und sagen, so ist es. Und wenn sie sagen, nein, es könnte noch anders gewesen sein, dann muss ich ihn frei sprechen. Zweifel sind nicht so oft vorhanden und es gibt auch X-Fälle, in denen es eindeutig ist. Aber es könnte ohne weiteres auch sein, dass z. B. heute eine wissenschaftliche Meinung vorherrschend ist und Sie deshalb verurteilt werden und später stellt sich heraus, dass diese Meinung falsch war. Das gibt es immer wieder, und dann könnte es theoretisch ein Fehlurteil sein.* <sup>1097</sup> Die Anerkennung eines wissenschaftlichen Gutachtens basiert demzufolge in entscheidendem Maße auf der persönlichen „Überzeugtheit“ des Richters. Wissenschaftliche Meinungen könnten sich im Laufe der Zeit aber auch ändern, sodass auch Fehlurteile möglich wären. Indem die Entscheidungsfindung beim Richter liegt, dieser jedoch auch Expertenmeinungen hinzuzieht, wird die Altersbestimmung von mehreren Personen maßgeblich determiniert.

Gutachten dienen als „Stütze“ der freien richterlichen Beweisführung. Als wesentliches Problem wird im Interview jedoch das prinzipielle Fehlen von einheitlichen Standards

---

<sup>1094</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 12.

<sup>1095</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 43.

<sup>1096</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 50.

<sup>1097</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 14.

wahrgenommen: *„Hier sprechen Sie ein interessantes Problem an, denn es gibt keinen Katalog oder Standards für wissenschaftliche Gutachten.“*, beschreibt ein Interviewpartner die österreichische Situation: *„Das gibt es meines Wissens nach in Deutschland. Das finde ich sehr gut, dass für Gerichtsgutachten bestimmte Standards vorgeschrieben werden, also wenn ein Gutachter nicht bestimmte Punkte einhält z. B. die Dauer der Exploration oder Ähnliches, dann ist das kein standardgemäß erstelltes Gutachten. (...) Es gibt sicher jede Menge Gutachten, die man von ihrer Wissenschaftlichkeit hinterfragen kann.“*<sup>1098</sup> Obige Aussage kritisiert fehlende Standards in Österreich. Gutachten würden zuweilen sehr rasch erstellt werden und seien oftmals nicht sehr umfangreich. Standardisierte Prozesse erheben gemäß dieser Meinung den Anspruch auf Objektivität und Evidenz. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Anwendung regulierter und normierter Verfahren in die jeweiligen sozialen Anwendungskontexte eingeschrieben ist.

Existieren nun in Deutschland auch Standards für wissenschaftliche Gutachten zur Altersbestimmung und wenn ja, wie sehen diese aus? Die von der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin im Jahr 2000 verabschiedeten „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“ lassen die Vermutung aufkommen, dass es sich hierbei um verbindliche Richtlinien handelt. Gleichwohl betont ein Rechtsmediziner: *„In Deutschland ist es auch so, dass diese Empfehlungen keine Rechtstatsächlichkeit haben. Der einzelne Sachverständige muss sich daran nicht halten. (...) Eine Rechtsverbindlichkeit unserer Empfehlung gibt es nicht. Das macht nur uns Experten ein bisschen sicherer, also dass nicht nur wir der Meinung sind, dass das gut ist, was wir machen, sondern dass alle, die sich damit beschäftigt haben und die damit arbeiten, auch der Meinung sind und es (...) einen Konsens gibt. Aber das schließt auch nicht aus, dass dann doch einige sagen, dass das alles nicht stimmt. Dann müssen die Argumente irgendwie ausgetauscht werden. Eine objektive Oberbehörde wird es nicht geben. In der wissenschaftlichen Diskussion kann man jemanden davon überzeugen, aber mit der Sicherheit ist das eine schwierige Sache. (...) Das ist ja auch eine philosophische Frage. Man kann sicher mit gutem Recht sagen, dass es eine hundertprozentige Sicherheit nie gibt. (...) Nur weil es bisher so und so war, heißt das nicht, dass es morgen nicht anders sein kann und dass morgen nicht eine Studie auftaucht, die alles in Frage*

---

<sup>1098</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 30.

stellt. Das kann man nie sicher wissen. Ich denke aber, und das sagt ja auch das Strafrecht, dass man nicht die absolute Sicherheit haben muss, sondern es reicht die (...) an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, oder anders ausgedrückt, es darf keinen vernünftigen Zweifel daran geben, dass z. B. unsere Altersschätzung richtig ist. (...) Es braucht hier also Methoden, die eben auch auf die spezielle Ethnie anwendbar sind. In den Empfehlungen (Empfehlungen der AGFAD für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren – Anmerkung der Verfasserin) gibt es eigene Punkte, die man berücksichtigen muss, wie z. B. dass man eine genügend große Zahl an Probanden untersucht haben muss, dass die Altersgruppen gleich verteilt sein müssen, dass man Angaben über die Referenzpopulation in Bezug auf möglicherweise bestehende Krankheiten benötigt, den sozioökonomischen Status, auf Herkunft, dass die Altersangaben dieser Personen gesichert sein müssen usw. Also es gibt sicherlich wissenschaftliche Kriterien, die man anlegen kann und man benötigt auch Referenzstudien, auf welche man sich dann stützen kann.“<sup>1099</sup> Diese Interviewaussage verdeutlicht abermals, dass „absolute Sicherheit“ nicht möglich ist und auch nicht verlangt wird. Es darf lediglich keinen „vernünftigen Zweifel“ über eine Sachlage geben. Eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ wäre für eine Entscheidung ausreichend. Auf der Basis quantifizierbarer Messdaten und Referenzwerte wird ein Ergebnis als zuverlässig und evident betrachtet.

Ogleich die Standardisierung unserer Lebensbereiche zunehmend voranschreitet und die Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik wesentliche Standards und Empfehlungen entwickelt hat, scheinen sich diese dennoch nicht in ihrem (asyl-)rechtlichen Anwendungskontext im deutschsprachigen oder internationalen Raum rechtsverbindlich durchzusetzen. In diesem Kontext stellt sich folglich die Frage, wieso die Verwaltungspraxen und der Status quo der jeweiligen Länder trotz Vorliegen von Empfehlungen zur Altersbestimmung beibehalten werden? „Das ist nicht eine Frage des Willens“, argumentiert der Rechtsmediziner diesbezüglich, „sondern diese Arbeitsgemeinschaft ist eine deutschsprachige Arbeitsgemeinschaft, die Empfehlungen sind in einigen deutschsprachigen Zeitschriften erschienen, was dazu führt, dass (...) Ärzte und Verwaltungsbehörden die Empfehlungen noch nicht kennen. (...) Sie wissen nicht, dass es hier Leute gibt, die sich seit einigen Jahren damit beschäftigen und (...) Übereinstimmung darüber erzielt haben,

---

<sup>1099</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 74 und 72.

*welche Möglichkeiten am besten geeignet sind. Ich denke, wenn das bekannt wäre, dann wüsste ich nicht, warum man es nicht einsetzen sollte. Mir sind ja auch keine ernsthaften Kritiken bekannt.*“<sup>1100</sup>

Wie im Rahmen der empirischen Analyse in Erfahrung gebracht werden konnte, hält sich das Interesse an möglichen anderen Methoden oder Empfehlungen zur Altersbestimmung aber in Grenzen. Die Richtlinien der AGFAD sind im Gegensatz zur vorliegenden Aussage des Rechtsmediziners in Österreich nicht gänzlich unbekannt. Vielmehr scheint der Glaube in die eigenen Fähigkeiten und die eigene Methode nach wie vor groß zu sein. So erachtet nachfolgender Interviewpartner die von ihm selbst entwickelte und untersuchte Methode im Vergleich mit den existierenden Empfehlungen der deutschen Arbeitsgemeinschaft als für besser geeignet: *„Ich verlasse mich eben lieber auf das, was ich selbst untersucht habe, wo ich wissenschaftlich gearbeitet habe und das ich auch publiziert habe.“*<sup>1101</sup> Es scheint also, als würden die nicht vorhandenen Standardisierungen bzw. Richtlinien zur Altersbestimmung nicht so sehr auf die Unkenntnis der Empfehlungen der AGFAD zurückzuführen zu sein, sondern auf das prinzipielle Vertrauen in die bestehenden, traditionellen Beratungsarrangements.<sup>1102</sup> Entscheidungsträger sind mit „ihren“ Wissenschaftlern mehr denn je fest verbunden und institutionalisiert.

Wie vorangegangene Aussagen belegen, wird die Glaubhaftigkeit von Methoden durch selbst erprobte Untersuchungen, ihre Anerkennung und Bestätigung in diverser Literatur, sowie den Konsens von Wissenschaftlern festgelegt. Die Sicherheit könne durch die Kombination mehrerer Methoden erhöht werden. Altersbestimmungen sollten nur durch Experten und Fachleute durchgeführt werden. Die Anforderungen an ein Gutachten basieren auf einer geringen Schwankungsbreite, einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad, einem quantifizierbaren Verifizierungsverfahren und einer jeweiligen kulturellen Analyse. Zur Thematik der Altersbestimmung ist zwar hinreichend Literatur hinsichtlich verschiedener Methoden vorhanden, ethnische Referenzstudien scheinen dabei jedoch vom „Durchschnittsbürger“ und demgemäß einer weißen europäischen Bevölkerung auszugehen. Deren Lebensbedingungen stimmen aber mit jenen Jugendlichen, die als Asylwerber nach Österreich

---

<sup>1100</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 60.

<sup>1101</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 85.

<sup>1102</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 162.

kommen, nicht überein. Vergleichswerte für außereuropäische Regionen sind kaum vorhanden. „(...) *Literatur darüber gibt es nicht. (...) Wir kennen die europäische Bevölkerung besser und können dazu mehr sagen. Bei der asiatischen Bevölkerung müssen wir eben größere Varianzen hinnehmen. Anders kann man das nicht machen.*“,<sup>1103</sup> schildert ein Gesprächspartner den Umgang mit nicht verfügbaren kulturellen Referenzwerten. Die Genauigkeit von Methoden ist somit immer auch im Kontext der Kultur und Ethnie betreffenden Abweichungen zu sehen, was nicht zuletzt zu relativ großen Interpretationsspielräumen führt.

Gutachten müssen reproduzierbar und quantifizierbar sein und zum jeweils selben Ergebnis kommen. Im Rahmen der geführten Interviews konnte beobachtet werden, dass insbesondere die Frage nach der Genauigkeit und Sicherheit der Altersbestimmungsverfahren zuweilen Verunsicherung bei den Gesprächspartnern hervorrief und Fragen mitunter ausweichend und zögerlich beantwortet wurden. Dies liegt nicht zuletzt auch der gesellschaftspolitischen Brisanz der Thematik sowie ihrer fortwährenden Kritik durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen und anderen Institutionen zu Grunde. In einer Abstufung von „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“, „sehr wahrscheinlich“, und „eher wahrscheinlich“ bis „nicht möglich“ wird festgelegt, in welchem Sicherheitsgrad sich der Gutachter befindet. So bestätigt der Ausdruck mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ den Ausschluss jeglichen „vernünftigen Zweifels“ über die Richtigkeit der Altersschätzung.

Eine Aussage auf der Grundlage von „Wahrscheinlichkeiten“ zu treffen scheint allerdings riskant zu sein, zumal die Altersbestimmung auf einem System von unterschiedlichen Methoden basiert, in denen Aussagen stecken, deren Wahrscheinlichkeit wir nur abschätzen können. Denkt man etwa an einen großen, schwarzen Raum im Universum, dessen Inhalt nicht bekannt ist, so ist es wohl wenig zweckdienlich, wenn jemand plötzlich behauptet, er kenne den Inhalt des Raumes ganz genau. Dies erweckt den Eindruck, dass es sich hier um „subjektive Wahrheitstheorien“ handelt. Diese Metapher ist auch auf die Altersbestimmung übertragbar. Dabei werden nicht selten subjektive Aussagen von Experten in objektive Tatsachen „uminterpretiert“. Im Sinne eines „Naturalismus“ wird Alter als „natürlich“

---

<sup>1103</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 41.



betrachtet und könne daher auch natürlich über morphologische Messverfahren erklärt werden. Gemäß dieser Ansicht wird Alter auf seine physiologischen Erscheinungsformen reduziert. Daraus resultiert nicht selten eine „Methodenüberschätzung“ und „Selbstüberschätzung“, die mitunter von impliziten Annahmen begleitet werden. Eine Entscheidung basiert somit immer auch auf der letztlich subjektiven Interpretation eines Gutachters. Kapitel 4. 7. untersucht an späterer Stelle die Bedeutung von implizitem Wissen und Erfahrungswissen im Kontext der Altersbestimmung. Zunächst reflektieren die nachfolgenden Kapitel aber, inwiefern Unsicherheit und Unzuverlässigkeit in der Bestimmung von Alter mitschwingen und in welcher Weise der Umgang mit „Nicht-Wissen“ in der Praxis gelebt wird.

#### 4 . 6. 5. Umgang mit Unzuverlässigkeit und Unsicherheit in der Altersbestimmung

Eine entscheidende Frage, die sich im Kontext der Altersbestimmung stellt, ist jene nach dem praktischen Umgang mit „Unzuverlässigkeit“. Wie geht ein Rechtssystem, welches auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten basiert, mit der Tatsache um, dass diese auf einem höchst zweifelhaften Fundament ruhen? Wie begegnen Experten, Sachverständige, Behördenvertreter und Richter der Unzuverlässigkeit in der Altersbestimmung und den Gutachten? Dazu ein Mediziner: *„Es geht nicht anders. In der Medizin ist eins und eins gelegentlich auch vier. Wie viele Magenoperationen wurden durchgeführt und es war ein Hinterwandinfarkt. (...) In der Medizin ist nichts absolut, mit dem lebt jeder Mediziner. Das gilt selbst, wenn Sie Laborbefunde haben. Ich hatte eine Patientin, die hatte 200 zu 100 als Normblutdruck.“*<sup>1104</sup> *Da kann man machen, was man möchte. Wir haben ihr im Krankenhaus acht Pulver verabreicht, aber der Blutdruck ist nicht hinunter gegangen. Das war eben so. Das sind eben die Ausreißer und das ist nicht die Norm. (...) Wir gehen ja nur von Normen aus, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit bieten und jeder der außerhalb der Norm ist, muss deshalb nicht krank sein. Wenn die heutige Durchschnittsgröße der Männer z. B. so und so viel ist, ist dann jeder, der kleiner ist krank? Hier gibt es eben eine Varianz, mit der muss man leben. Das ist aber überall in der Medizin so. Das ist keine mathematische Wissenschaft, kein arithmetisches Mittel oder Rechnung. Sie können nur sagen, wenn ich 1.000 Leute habe und diejenigen, die am häufigsten eine Blutgruppe haben, bezeichnen wir dann als 0 und an zweiter Stelle mit A, und an dritter Stelle mit B und an vierter Stelle mit AB, dann ist das eine Norm, die aufgestellt worden ist. Landsteiner und Wiener haben ja in Wien die Blutgruppen entdeckt, nach der Wiener Bevölkerung und 1.000 Leuten und daraus gibt es Wahrscheinlichkeiten. So ist es eben immer in der Medizin, dass man sagt, was hat der Durchschnittsbürger, wo legen wir das hin? Dass das ein bisschen schwanken kann, das ist klar.“*<sup>1105</sup>

„Unsicherheit gibt es eben bei allen.“, hält auch ein weiterer Befragter fest, der diese

---

<sup>1104</sup> Der Normblutdruck liegt im Allgemeinen bei 120 zu 80 mmHg. Mit zunehmendem Alter können sich diese Werte erhöhen. Die Druckeinheit mmHg (Kurzbezeichnung für Millimeter Quecksilbersäule) wird zur Messung des Blutdrucks verwendet. 1 mm Hg bezeichnet dabei den Druck, den ein Millimeter einer Quecksilbersäule ausübt.

<sup>1105</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 39.

jedoch durch die Angabe von definierten Standardabweichungen einzugrenzen versucht: „(...) *In der Praxis gibt es deshalb keine Unsicherheit, weil wir durch unsere Methode nachgewiesen haben, dass das Alter schon auf plus/minus zwölf Monate dargestellt werden kann, zumindest bei jenen 45 Personen bei denen wir es mit großer Sicherheit nachweisen konnten. (...) Der Zahnarzt schreibt eine Diagnose, der Radiologe, und ich schreibe ein zusammenfassendes Gutachten über praktisch alle Merkmale. Aufgrund der zusammengefassten Altersdiagnose (...) hat man also mit einer sehr hohen Sicherheit von plus/minus zwölf Monaten das tatsächliche Alter. In dieser Spanne liegt das also.*“<sup>1106</sup>

„(...) *Unzuverlässigkeit gehört zur Arbeit.*“, heißt es in einer anderen Aussage: „(...) *Aber wenn ich nur 70% Sicherheit habe und eine Standarddeviation von 13 Monaten, und ich werde nach diesem Gutachten gefragt, wie alt diese Person jetzt ist, dann muss ich mitteilen, dass ich es nicht sagen kann.*“<sup>1107</sup>

Welche Dynamik liegt den obigen Gesprächsauszügen somit zugrunde? „*Wir gehen ja nur von Normen aus, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit bieten (...) So ist es eben immer in der Medizin, dass man sagt, was hat der Durchschnittsbürger (...)*“, heißt es beispielsweise in einer Aussage. Über Normen wird folglich versucht, eine Vergleichbarkeitsbasis und Standardisierung bzw. einen „Durchschnitt“ herzustellen. Dabei ist aber die Relativität jeglicher Normierungen zu berücksichtigen. So ist beispielsweise bereits die Einigung über die Festlegung als Norm relativ und von der jeweilig übereinkommenden Bezugsgruppe abhängig. Häufig werden Normen und Standards unabhängig von ihrer „Zweckmäßigkeit“ und Kontextabhängigkeit aber als wahre Tatsachen bewertet. Dabei ist das, was als „Durchschnitt“ und „normal“ betrachtet wird, immer auch in Hinblick der spezifischen Absichten und Intentionen der Bezugsgruppe und der Gesellschaft, die sich über die Festlegung einer Norm oder eines Standards einigt zu sehen.<sup>1108</sup> Normen haben also jene Bedeutung, die man ihnen gibt. Sie sind geteilte Erwartungen über die Wahrscheinlichkeitsaussagen getroffen werden. Daneben wird durch die Aufstellung von klar definierten Standardabweichungen in der Altersbestimmung versucht, Unsicherheit zu verringern. Die Einigung über die Höhe der möglichen Divergenzen, welche auf Basis standardisierter

---

<sup>1106</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 66.

<sup>1107</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 59.

<sup>1108</sup> Vgl. Sponsel, 1995.

Quantifikation gewonnen wird, schafft eine neue Ordnung und vermittelt ein Gefühl hoher Sicherheit. So könne nach Ansicht eines Interviewpartners das Alter auf plus/minus zwölf Monate sicher bestimmt werden. Über den Prozess der Messung werden „Fakten“ und „Tatsachen“ durch Zahlen generiert und somit als sicher und zuverlässig betrachtet. Die tatsächliche Aussagekraft von Messungen ist jedoch aufgrund der Verwobenheit mit ihrem gesellschaftspolitischen Anwendungskontext kritisch zu betrachten.

„In dubio pro reo“, dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch die Analyse und ist in vielen Aussagen wieder zu finden. Die nachstehenden aneinandergereihten Zitate beschreiben den Umgang mit Ungewissheit und Zweifel gemäß der obigen Maxime. So heißt es etwa:

*„Wie gesagt im Zweifel für den Asylwerber.“*<sup>1109</sup>

*„(...) Im Zweifelsfall ihn eher minderjährig lassen (...).“*<sup>1110</sup>

*„Immer zu Gunsten des Jugendlichen. So wie es eben im Strafverfahren auch 'im Zweifel für den Angeklagten' heißt. Das sagt mir mein logischer, weiblicher Menschenverstand, dass man sich im Zweifel natürlich immer für Jugendliche aussprechen muss, weil hier ja ziemlich viel auf dem Spiel steht.“*<sup>1111</sup>

*„Die Behörde (...) sollte im Zweifel immer von der Minderjährigkeit ausgehen, außer es ist wirklich offensichtlich. Altersfeststellungen zu machen und zu sagen, derjenige ist 19 Jahre alt oder 20 Jahre alt, das ist meiner Meinung nach unsinnig und nicht haltbar.“*<sup>1112</sup>

Hinsichtlich der alleinigen „Entscheidungslast“ der Verwaltungsbeamten und Referenten bemerkt ein Gesprächspartner: *„(...) Beamte, die damit befasst sind, sind über diese Tatsache recht ärgerlich und unglücklich, weil sie natürlich Entscheidungen treffen müssen, für die sie dann angreifbar sind. Aber (...) es ist nun einmal so, dass man mit gewissen Unsicherheiten leben muss. Meines Erachtens muss man dort dann versuchen, das juristische Grundprinzip zu realisieren, nämlich im Zweifel für den Betroffenen zu*

---

<sup>1109</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 50.

<sup>1110</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 58.

<sup>1111</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 32.

<sup>1112</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 48.

entscheiden.“<sup>1113</sup> Die alleinige Entscheidungsbefugnis der Beamten wurde nicht zuletzt durch das bereits erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. 4. 2007 ins Wanken gebracht. Entscheidungen der Referenten werden nunmehr durch medizinische Experten legitimiert.

Altersbestimmungen von Asylwerbern aus Afrika und Asien mutieren aufgrund ethnischer Unterschiede sowie nicht vorliegender Referenzwerte außereuropäischer Bevölkerungen nicht selten zu Grenzfällen, welche das Vorgehen der Amtsärzte nach dem so genannten „Zweifelssatz“ erfordern: *„Asien ist schwieriger als Afrika. Wir geben immer eine Varianz von plus/minus einer gewissen Zeit an, je nachdem, wie eindeutig das ist. Bei Grenzfällen und im Zweifelsfall wird er hinuntergestuft, also die für ihn bessere Variante. Es kann schon sein, dass er vielleicht wirklich ‚achtzehneinhalb‘ ist, wenn ich mir nicht sicher bin, dann habe ich die Varianz von einem Jahr, er könnte demnach auch ‚siebzehneinhalb‘ Jahre sein. Der Jurist behält sich dann die Möglichkeit vor und wählt das für ihn gelindere Mittel. Das ist ein altes System: ‚in dubio pro reo‘, dass man sagt im Zweifelsfall, wenn wir nicht ganz sicher sind, dass man es eben auf diese Art macht. (...) Bei denen, die wir sehen, sind fast alle geschätzt zwischen 20 und 23 Jahre. Hier stellt sich die Frage, kann er unter 18 sein? Manches Mal muss man ihnen (der Asylbehörde – Anmerkung der Verfasserin) zurück schreiben, dass es sich um einen Grenzfall handelt und dass wir das nicht entscheiden können. ‚In dubio pro reo‘ muss man ihnen dann eben sagen, dass er erst 17 ist.“*<sup>1114</sup>

Der Grundsatz des richterlichen Ermessens erlaubt dem Richter eine alleinige Entscheidungsmacht, die sich gleichwohl an der Bestimmung des „in dubio pro reo“ zu orientieren hat: *„Sicher wäre es wünschenswert, wenn es eine wissenschaftliche Methode gäbe, aber ich glaube nicht, dass die so bald kommen wird. Wir sind ja keine Bäume und haben keine Jahresringe. Der Richter sollte nach richterlichem Ermessen im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten entscheiden nach dem Grundsatz, der die ganze Strafrechtspflege durchzieht. Wenn ich eben nicht überzeugt bin, dass er jetzt vielleicht doch jugendlich ist, dann darf ich ihn nicht als älter einschätzen. Das ist eine ganz eine einfache Lösung. Auch wenn ich jetzt meine Zweifel habe, dass er vielleicht älter ist, aber ich bin nicht überzeugt, dass er*

---

<sup>1113</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 24.

<sup>1114</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 23.

älter ist, dann darf ich denjenigen nicht als älter einschätzen.“<sup>1115</sup> Desgleichen haben auch Gutachter im Zweifelsfall zugunsten der betroffenen Person zu entscheiden und somit das niedrigere Alter anzunehmen: „Wenn jetzt etwa ein Schwarzafrikaner von mir auf 20 Jahre geschätzt wird, dann kommen fünf Prozent weg. Denn im Zweifelsfall muss man sagen, dass er auch 18 oder 19 Jahre sein kann. Das macht auch jeder Gutachter so.“<sup>1116</sup>

„Harten Fakten“ wie Geburtsdokumente werden von den Gesprächspartnern als sicher und vertrauenswürdig eingestuft. Gleichmaßen können Zeugenaussagen eine Einschätzung und Beurteilung des Alters einer betreffenden Person ermöglichen. Aus politischer Sichtweise wird das „in dubio pro reo“ ebenfalls bekräftigt, wie aus dem Kommentar einer Politikerin hervorgeht: „(...) Ich glaube, um sich nicht selbst Vorwürfen aussetzen zu müssen, wenn es sich nicht durch mehrere Faktoren zweifelsfrei (...) beweisen oder sozusagen nachweisen lässt, gibt es hier nur den Weg, für den jungen Menschen zu entscheiden und im Zweifelsfall seinen Angaben Glauben zu schenken. (...) Als verantwortliche Politikerin kann ich mir vorstellen, dass es nur eine Anweisung in diese Richtung geben kann. Es gibt ja auch andere Methoden, um das festzustellen, z. B. wenn jemand behauptet 17 zu sein, aber es jemanden anderen gibt, der 21 Jahre alt ist und der sagt, dass er mit ihm in die Schule gegangen ist, (...) oder es taucht ein Dokument auf, in dem etwas anderes steht. Man sollte also nur wirklich harten Fakten Glauben schenken.“<sup>1117</sup>

Im Zuge der empirischen Untersuchung konnte in Erfahrung gebracht werden, dass in einigen Fällen aufgrund im Nachhinein überlieferter Geburtsdokumente das Alter von Personen falsch und zu Lasten der Asylwerber eingeschätzt wurde. Die Referenten der Asylbehörde hatten sich in ihrer Volljährigkeitserklärung geirrt.<sup>1118</sup> Demgegenüber stehen die Aussagen zweier Behördenvertreter: „Da habe ich noch keinen Fall gehabt. (...) Sollten alle Dokumente auftauchen, also sollten Dokumente herbeigeschafft werden, die beweisen, dass sie richtig oder offenbar falsch gelegen sind - wobei sie in sehr seltenen Fällen falsch liegen – (...), dann wird es korrigiert.“<sup>1119</sup> In diesem Zusammenhang beteuert auch eine Referentin: „Nein, da kann ich mich nicht erinnern, nein, bei mir dezidiert nicht und ich

---

<sup>1115</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 68.

<sup>1116</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 14.

<sup>1117</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 38.

<sup>1118</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 11-22.

<sup>1119</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 104, 110, 112.

*habe auch nichts von den anderen gehört.*“<sup>1120</sup> Diese Angaben lassen somit auf eine hohe Selbstsicherheit und ein Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Beurteilungsgaben schließen. Fehler seien ausgeschlossen.

Die Klärung des Alters im strafrechtlichen Kontext obliegt dem alleinigen Verantwortungsbereich der Richter. Diese können zwar Experten bzw. Sachverständige zur Feststellung des Alters hinzuziehen, letztlich liegt aber die Entscheidung von Rechts wegen immer im persönlichen Ermessensspielraum und der freien Beweiswürdigung der Richter. Dabei spricht ein Gesprächspartner auch mögliche unterschiedliche und voneinander differierende Alters-Entscheidungen in Zusammenhang mit etwaigen späteren Gerichtsverfahren an: *„Das Schwierige ist, die Richter arbeiten ja in gewisser Weise als Individualisten. Jeder bearbeitet seine Fälle und sofern man nicht im Nachhinein mit mehreren Richtern zusammen sitzt, weiß man ja nicht, wie die anderen agieren. Ich kann ja nur für mich selbst sprechen bzw. für die Kollegen, die für mich im Senat tätig sind und wir versuchen eben nach besten Wissen und Gewissen, also nur wenn wir uns wirklich sicher sind, dass er älter ist als eine bestimmte Altersstufe, ihn gegen seine Angaben älter zu qualifizieren, aber sonst nicht. Aber wichtig ist, rein rechtlich wird diese Altersfeststellung im Urteil vorgenommen, d.h. mit dem Urteil ist dann definitiv festgestellt, dass er älter ist. Das hat aber keine Bindungswirkung auf spätere Verfahren, weil es könnte ein anderer Richter in einem Folgeprozess z. B. zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen, weil es eben die freie Beweiswürdigung ist.*“<sup>1121</sup> Gemäß dieser Aussage kann „Alter“ als „variable Größe“ von „Fall zu Fall“ unterschiedlich interpretiert werden. Entscheidungen müssen nach dem besten wissenschaftlichen Wissen getroffen werden. Durch die freie Beweiswürdigung wären aber auch konträre Entscheidungen der Richter möglich. Während sich der befragte Richter zwar in seiner Aussage nicht aus seiner Entscheidungsverantwortung zieht, kann dennoch angenommen werden, dass der Ausgang eines Verfahrens in entscheidendem Maße von dem entsprechenden wissenschaftlichen Gutachten bzw. den hinzugezogenen Experten und der Person des Richters selbst abhängt.

Unser Rechtssystem beruht auf der taggenauen Bestimmung des Alters. Die daraus resultierende Problematik beschreibt der nachfolgende Interviewpartner wie folgt: *„Für einen*

---

<sup>1120</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 77.

<sup>1121</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 24.

*Archäologen ist es völlig, egal ob der Mensch vor 30.000 oder 32.000 Jahren gelebt hat, aber für den Richter ist es wichtig, ob er 100% zum Tatzeitpunkt 14 Jahre war oder nicht. Das müsste ich auf den Tag wissen und das kann ich mit dieser Methode nicht machen. Ich kann heute, z. B. wenn ich den Blutalkohol eines Menschen habe, auf den Alkoholkonsum zurückrechnen. Wenn ich z. B. das Alter, das Gewicht des Menschen (...) usw. und eine Blutprobe habe, dann kann ich rückrechnen, wie sein Blut vor zwölf Stunden ausgesehen hat, das kann man also eruieren. (...) In der Altersbestimmung gibt es eben leider keine Hundertprozentigkeit.“<sup>1122</sup>*

Ein zu 100 % verlässliches Verfahren zur Altersbestimmung ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft mit den heutigen Methoden nicht realisierbar. Diesbezüglich herrscht zwischen allen Gesprächspartnern Konsens. Absolute Sicherheit ist nicht möglich. Im Strafrecht wird diese Unzulänglichkeit an absoluter Sicherheit durch die bereits erwähnten, vom Gutachter vorzunehmenden Abstufungen der Einschätzung des möglichen Grades an Sicherheit relativiert. Doch noch bevor ein Alter oder eine Volljährigkeit festgestellt wird, sollten sich Experten und Gutachter die Frage stellen: „Kann ich das überhaupt machen?“, verweist ein Mitarbeiter einer NGO auf Überlegungen der prinzipiellen Durchführbarkeit von Altersbestimmungen: „Also ich würde es mir nicht zutrauen. Ich bin zwar klinischer Psychologe und habe sehr viel im Erziehungsbereich gearbeitet, wäre also durchaus potentiell jemand, der so etwas auch machen könnte, aber ehrlich gesagt wäre es mir zu schwierig, hier sicher festzustellen, ob jetzt jemand minderjährig sein kann oder nicht. Also das ist zunächst einmal die erste Entscheidung, ob man es überhaupt machen kann und ob es überhaupt die Methoden dafür gibt.“<sup>1123</sup>

„Wenn es aufgrund des Aussehens nicht klar ist, ob er noch minderjährig ist oder nicht, sollte man die Finger davon lassen. (...) Auch auf die Gefahr hin, dass eben auch 20-Jährige als Minderjährige durchgehen.“,<sup>1124</sup> beschreibt ein Sozialarbeiter die Schwierigkeit der Altersbestimmung.

Neben der Hinterfragung der Durchführbarkeit von Altersbestimmungen und der Prämisse, in Zweifelsfällen zu Gunsten des Asylwerbers zu entscheiden, kann die Problematik der

---

<sup>1122</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 20.

<sup>1123</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 34.

<sup>1124</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 54.



Altersbestimmung im Asylbereich gemäß Meinung eines Informanten nur dann gelöst werden, „(...) wenn Minderjährige in rechtlicher Hinsicht nicht eklatant bevorzugt werden. Natürlich muss es eine entsprechende altersadäquate Unterbringung geben und hier müssen Minderjährige ganz besonders behandelt werden. Aber je mehr Vorteile Minderjährige haben, desto mehr sind die Leute natürlich bestrebt als Minderjährige noch 'durchzugehen'.“<sup>1125</sup> Die Festlegung von „harten Altersgrenzen“ und ihre Koppelung an bestimmte Rechte und Pflichten führt demnach auch zu Bestrebungen, diese zu umgehen.

Die im Anschluss wiedergegebene Interviewaussage betont die Signifikanz altersadäquater Unterbringung und betrachtet den „Kinderschutz“ als wesentliche Voraussetzung in Zusammenhang mit Altersbestimmungen. Der Gesprächspartner verweist somit auf die Notwendigkeit der getrennten Unterbringung und Behandlung von Kindern und Erwachsenen entsprechend ihrer altersspezifischen Bedürfnisse: „(...) So ist es in der Altersbestimmung insofern wichtig, dass ein Kind (...) in ein Kinderheim kommt und nicht unbedingt in ein Erwachsenenheim. Oder wenn es ein Mädchen ist, dann muss es auch entsprechend behandelt werden, also nicht als eine erwachsene Frau, sondern als ein Mädchen. (...). Wir sollten die Altersbestimmung nicht unbedingt unter dem Namen der strafrechtlichen Situation behandeln, sondern auch nach dem Kinderschutz.“<sup>1126</sup>

Zusammenfassend lässt sich folgender Schluss aus den eben angeführten Interviewziten ziehen: Alter kann nicht exakt bestimmt werden. Die Methoden der Altersbestimmung erlauben keine taggenaue Definition des individuellen Lebensalters. Dennoch verlangt unser Rechtssystem nach der Bestimmung der Volljährigkeit oder Minderjährigkeit von Personen. Die „Prüfung“ einer angezweiferten Altersangabe obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten selbst. In weiterer Folge können auch medizinische Sachverständige herangezogen werden. Während die Befragten einerseits „Unsicherheit“ in ihre Arbeitsweise miteinbeziehen, gibt es - gemäß Ansicht eines Interviewpartners - auf der anderen Seite in der Praxis deshalb keine Unsicherheit, zumal festgestellte Standardabweichungen berücksichtigt werden. Über repräsentative Untersuchungen an Personen mit bekanntem Alter werden Grenzwerte festgelegt und Normen definiert. So könne über die Methodenkombination das Alter auf plus/minus zwölf Monate „sicher“ nachgewiesen werden. In ihrem

---

<sup>1125</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 56.

<sup>1126</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 25.

Altersgutachten müssen Sachverständige die Glaubhaftigkeit des Zutreffens ihrer Aussage einstufen. Die Anführung eines bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrades kann dem Richter aber lediglich Aufschluss darüber geben, in welchem „Sicherheitsbereich“ sich das Gutachten befindet. In diesem Kontext darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Aufstellung von Standardabweichungen sowie die Bestimmung von Wahrscheinlichkeiten mitunter am „Durchschnittsbürger“ festgemacht werden.

Sowohl im Asyl- als auch im Strafrecht orientiert sich der Umgang mit Zweifelhaftigkeit und Unsicherheit am Grundsatz des „in dubio pro reo“. Letzteres kann als „sozial akzeptierte“ Regel des Umgangs mit Unsicherheit betrachtet werden, denn die „soziale Akzeptanz der Unsicherheit“ stabilisiert den praktischen Umgang mit ihr.<sup>1127</sup> Unsicherheit definiert sich somit auch über diese „Ordnung des Sozialen.“ Die „Unsicherheit des Ungeregelten“<sup>1128</sup> ist allgegenwärtig und kann nur durch sozial akzeptierte Regeln auf bestimmte Zeit reduziert und damit „in einen Zustand relativer Sicherheit“<sup>1129</sup> gebracht werden. In diesem Kontext ist der Grundsatz des „in dubio pro reo“ zu sehen. Erst die Regelbildung verringert die Unsicherheit. Durch den Umgang mit Unsicherheit wird eine neue Ordnung geschaffen, die Unsicherheit wird dabei *„solange verändert, bis sie sozial akzeptabel ist und deshalb ein Gefühl sozialer Sicherheit vermittelt.“*<sup>1130</sup> Die Auseinandersetzung mit Unsicherheit ist somit immer auch im Kontext ihrer sozialen Ordnung zu reflektieren.<sup>1131</sup> Ändern sich die Wahrnehmungen von Unsicherheit bzw. die sozialen Prozesse der „Unsicherheitsbewältigung“, so können über neue Regulierungen ein „sozialer Wandel“ bzw. neue soziale Strukturen herbeigeführt werden.<sup>1132</sup>

Von wesentlicher Bedeutung im Zusammenhang mit „Unsicherheit“ ist neben ihrer prinzipiellen Anerkennung und dem daraus resultierenden Umgang mit wissenschaftlicher Expertise auch die Loslösung von bisherigen Tendenzen der Hierarchisierung von Expertenwissen und der vermehrten Ausweitung der Sicherheitserwartungen.<sup>1133</sup>

---

<sup>1127</sup> Vgl. Küppers, 1999, S. 370.

<sup>1128</sup> Vgl. Küppers, 1999, S. 355.

<sup>1129</sup> Vgl. Küppers, 1999, S. 355.

<sup>1130</sup> Vgl. Küppers, 1999, S. 355.

<sup>1131</sup> Vgl. Küppers, 1999, S. 355.

<sup>1132</sup> Vgl. Küppers, 1999, S. 359, 360 und 370.

<sup>1133</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 165.

In der Frage der Genauigkeit von Altersbestimmungen sind auch das Geschlecht und die Erfahrung des Beurteilers bzw. des Entscheidungsorgans zu hinterfragen, welche im Anschluss thematisiert werden sollen. Gleichmaßen wird die Methodenkombination, also die Bestimmung des Alters auf der Grundlage mehrerer Methoden, als jenes Verfahren, welches im Vergleich zur Einzelmethode mehr Sicherheit bietet, näher analysiert.

#### 4. 6. 6. Das geschlechtsspezifische Moment, die Anzahl der Schätzenden und die Methodenkombination zur Altersbestimmung

Während ein erheblich höherer Prozentsatz von Frauen im Vergleich zu Männern an Osteoporose bzw. Knochenschwund erkrankt und dieser biologische Faktor in der Altersbestimmung zu berücksichtigen ist, taucht in diesem Kontext eine weitaus weniger bekannte und scheinbar unübliche Fragestellung auf. Es handelt sich dabei um das Geschlecht des Schätzenden und dessen Einfluss auf die Bestimmung des Alters. Kann demnach eine Abweichung in der Altersfeststellung ausgemacht werden, je nachdem- ob Frauen oder Männern die betreffende Person auf ihr Alter schätzen? Die Antworten fallen, wie nachfolgend festgehalten, recht unterschiedlich aus und reichen von einem „*Nein, das glaube ich nicht*“<sup>1134</sup> über ein „*Kann durchaus sein, dass das eine Auswirkung hat.*“<sup>1135</sup> bis zu einer eigenen informell durchgeführten „Geschlechtsanalyse“ zur Altersbestimmung. In Bezug auf Letzteres antwortet der Interviewpartner: „*Ich habe das xx (Anonymisierung durch Verfasserin) für unbegleitete Minderjährige geleitet. Es haben zehn Leute, und zwar gemischt Frauen und Männer, dort gearbeitet. Wir haben für uns selbst versucht Altersschätzungen zu machen, um festzustellen, zu welchen Ergebnissen wir kommen. So konnten wir zum Teil feststellen, dass weibliche Personen von Männern eher jünger geschätzt werden als von Frauen und bei Jungen auch wieder unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Das haben wir für uns privat gemacht und natürlich diese Ergebnisse niemandem mitgeteilt, das war auch nicht unsere Aufgabe. Man müsste also, um einigermaßen bessere Ergebnisse zu bekommen, mehrere Personen, die verschiedenen Geschlechtern angehören, schätzen lassen.*“<sup>1136</sup>

Aus den inoffiziell durchgeführten Untersuchungen des obigen Gesprächspartners geht hervor, dass weibliche Personen von männlichen Entscheidungsorganen eher jünger geschätzt werden als von weiblichen „Altersbestimmerinnen“. In gleicher Weise würden auch Männer, je nachdem, ob es sich um einen männlichen „Altersbestimmer“ oder eine weibliche „Altersbestimmerin“ handelt, unterschiedlich auf ihr Alter geschätzt werden.

---

<sup>1134</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 35; sowie Interview 6, 2005, Abs. 44.

<sup>1135</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 48.

<sup>1136</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 44.

Gemäß den nachfolgenden Aussagen spielt das Geschlecht der Untersucherperson keine Rolle. Vielmehr würde die Sicherheit mit einer Methodenkombination sowie mit der Erfahrung des Untersuchers korrelieren. Dass der Faktor Geschlecht bislang jedoch fast vollständig ausgeklammert wurde, zeigen die anschließenden zwei Zitate: *„Das (der Einfluss des Geschlechts der schätzenden Person – Anmerkung der Verfasserin) ist eine interessante Frage und müsste man testen. Ich denke, es sollte eigentlich keinen Unterschied geben, ich kann mich aber auch täuschen.“*<sup>1137</sup> Ebenso heißt es: *„Darüber habe ich mir jetzt noch nie den Kopf zerbrochen. Ich glaube, dass der wesentliche Unterschied nicht so sehr im Geschlecht des Schätzers oder der Schätzerin liegt, sondern mehr im Erfahrungsbereich liegt, den man insgesamt hat. Also, ich glaube, dass jemand der Lehrer ist und über etliche Jahre immer mit Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren zu tun hat, und der männlich ist, mehr Einschätzungsvermögen hat als eine Frau, die z. B. Jus studiert hat und Verwaltungsjuristin ist. Aber da in unserer Gesellschaft jetzt sehr, sehr viele geschlechtsspezifische Momente eine Rolle spielen, schließe ich nicht aus, dass es hier in der Praxis auch unterschiedliche Herangehensarten gibt. Aber ich würde mich hier in erster Linie sozusagen auf das erfahrungsmäßige Umfeld verlassen und nicht primär oder auf Geschlecht.“*<sup>1138</sup>

Aufschlussreich erscheint es auch, dass in der zur Diskussion stehenden Debatte um die Frage der Auswirkungen des Geschlechts auf die Bestimmung des Alters zwar mit beiden Geschlechtern gesprochen wurde, jedoch Altersbestimmungen vorwiegend von Männern durchgeführt werden. *„Es sind fast nur männliche Referenten, deshalb kann ich das nicht sagen.“*<sup>1139</sup> hält eine Befragte aus dem Asylbereich diesbezüglich fest. Die Gründe hierfür würden einer eigenen Studie bedürfen.

*„Ich habe weder drüber nachgedacht noch mir Gedanken gemacht oder etwas darüber gelesen, womit das zusammenhängen könnte.“*, entgegnet ein weiterer Befragter. Objektive Kriterien, die Erfahrung des Untersuchenden sowie eine Methodenkombination sind für ihn vorrangig: *„Das Ziel in der Altersschätzung ist ja, dass man objektivierbare Kriterien hat, die unabhängig von der Untersucherperson und damit auch vom Geschlecht des*

---

<sup>1137</sup> Siehe Interview 14, 2006, Abs. 39.

<sup>1138</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 40.

<sup>1139</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 54.

*Untersuchers sind. (...) Also das Geschlecht denke ich, dürfte eigentlich keine Rolle spielen. Was sicherlich eine Rolle spielt, ist die Erfahrung des Untersuchers. Deshalb ist unsere Überzeugung, dass es für die Altersschätzung am besten ist, wenn jede Teiluntersuchung nicht nur von einem Spezialisten des Faches durchgeführt wird - also die Skelettbeurteilung durch einen Radiologen, weil der Radiologe der Spezialist dafür ist -, sondern sogar von einem forensisch erfahrenen Radiologen, der sich seit längerer Zeit mit diesen speziellen Fragestellungen beschäftigt hat. Die Größe der Schlüsselbein-Wachstumsfuge spielt für medizinische Belange überhaupt keine Rolle. Selbst wenn jemand 20 Jahre lang Radiologe war und Röntgenbilder ausgewertet hat, hat er mit großer Wahrscheinlichkeit noch nie das Schlüsselbein beurteilen müssen. Er beurteilt, ob es gebrochen ist oder nicht, aber nicht in Bezug auf den Abschluss der Wachstumsfuge. Daher ist es optimal, wenn man nicht nur einen Radiologen dafür hat, sondern einen Radiologen, der sich auch schon intensiv mit diesen Merkmalen beschäftigt hat und beurteilen kann, welches Stadium vorliegt. (...) Ich denke, das Bestmögliche ist, wenn wir einen forensisch erfahrenen Zahnarzt haben, einen forensisch erfahrenen Radiologen und einen Rechtsmediziner, der sich seit Jahren speziell mit der Altersschätzung beschäftigt. Wenn sich jetzt ein Kinderarzt seit mehreren Jahren speziell damit beschäftigen würde, dann könnte er auch die körperliche Untersuchung durchführen.“<sup>1140</sup>*

Gemäß der Ansicht dieses Interviewpartners spielt weniger das Geschlecht als vielmehr die „Erfahrung“ der „Altersbestimmer“ eine entscheidende Rolle. Dabei scheint mitunter vergessen zu werden, dass auch Erfahrungswissen permanent mit implizitem Wissen und unbewussten Automatisierungen verbunden ist. Das auf Erfahrung basierende und als „objektive“ Tatsachen angesehene Wissen der Experten wird immer auch selektiv und sozial konstruiert. Es wird somit in Wechselwirkung zu seinem gesellschaftspolitischen Anwendungskontext konstituiert. So hängt es von unserem „verinnerlichten Wissen“ und unseren angeeigneten Überzeugungen ab, was wir bemerken und wie wir handeln.<sup>1141</sup> Insbesondere der Methodenkombination, also der Altersbeurteilung durch verschiedene Methoden und durch mehrere Experten, wird mehr Sicherheit im Vergleich zur „Einzelanalyse“ eingeräumt.

---

<sup>1140</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 52.

<sup>1141</sup> Vgl. Heidenreich, 1997, S. 177 – 206.

Sicherheit durch mehrere Untersuchende als entscheidendes Kriterium findet sich auch als Argument der folgenden Gesprächsauszüge: *„Also es macht grundsätzlich keinen Unterschied aus, ob jetzt ein Mann oder eine Frau die Schätzung vornimmt. Je mehr Leute beteiligt sind, desto besser ist es meiner Meinung nach. Natürlich hängt das sicher auch von der Erfahrung ab, obwohl Erfahrung relativ ist. Ich glaube, dass wir alle nicht den nötigen kulturellen Background haben, um jetzt mit Sicherheit feststellen zu können, ob ein Nigerianer jetzt 17 oder 19 Jahre alt ist. Nach dem Aussehen kann man das auch nicht beurteilen.“*<sup>1142</sup>

Die Genauigkeit der Altersschätzung beruhe auf der Erfahrung des durchführenden Organs, *„wobei sich die Verlässlichkeit erhöht, wenn mehrere Personen schätzen.“*<sup>1143</sup> *„Je mehr Leute beteiligt sind, desto besser ist es meiner Meinung nach“*,<sup>1144</sup> wird an anderer Stelle bestätigt. Ebenso heißt es: *„Zu einem verlässlicheren Ergebnis kommt man durch die Kombination von Methoden insofern, als wahrscheinlich dann mehrere zum gleichen Ergebnis kommen.“*<sup>1145</sup> Je mehr Personen ein und dasselbe Alter schätzen, desto eher wird dieses als „sicher“ angenommen, zeigt auch die Aussage einer Rechtsberaterin: *„(...) ‚Manchmal ruft der Referent jemanden von der xx- (Anonymisierung durch Verfasserin) Abteilung und dann kommt jemand von uns hinauf und schaut auch und sagt: ‚Nein, ich glaube auch nicht, dass er minderjährig ist‘, und wenn mehrere dann sagen, ‚Wir glauben es alle nicht, dass er minderjährig ist‘, dann wird er natürlich eher volljährig sein (...).“*<sup>1146</sup> Hinsichtlich letzterer Aussage stellt sich jedoch die Frage der subjektiven Beeinflussung und dem möglichen Einfluss von Kontextwissen auf das Ergebnis der Altersbestimmung, denn mitunter wissen die zusätzlich hinzugezogenen Personen bereits im Vorfeld, dass der Asylwerber für volljährig erachtet wird und diese Meinung durch eine weitere Person legitimiert werden soll.

Nach Ansicht der befragten Interviewpartner erhöhe sich die Verlässlichkeit, wenn mehrere Menschen die betreffende Person auf ihr Alter schätzen und verschiedene Methoden kombiniert würden. Der „Erfahrungsgrad“ der Entscheidungsorgane zur Altersbestimmung

---

<sup>1142</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 46.

<sup>1143</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 42.

<sup>1144</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 46.

<sup>1145</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 44.

<sup>1146</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 52.

sei jedoch von Person zu Person verschieden, entgegnet eine Informantin in diesem Zusammenhang: „(...) *Das ist glaube ich, hier im Haus* (in der Behörde – Anmerkung der Verfasserin) *von Person zu Person verschieden oder sagen wir so, der eine schätzt besser, der andere schätzt schlechter, das ist meine persönliche Meinung.*“<sup>1147</sup>

Während dem Geschlecht des Schätzenden großteils nur wenig Einfluss auf die Bestimmung von „Alter“ beigemessen wird, scheint insbesondere die Methodenkombination durch die Untersuchung mehrerer Spezialisten genauere Altersangaben zu ermöglichen. Die Erfahrung der Schätzenden wird in nahezu allen Gesprächen als entscheidendes Kriterium für Sicherheit erachtet. So sind nicht das Geschlecht des Untersuchenden, sondern das prinzipielle Vertrauen in die Fähigkeiten von Experten, aber auch ihre Hinterfragbarkeit für einen Richter von entscheidender Relevanz: „*Also ob eine Frau oder ein Mann schätzen, das spielt sicher überhaupt keine Rolle. Wenn jemand in seinem Gebiet anerkannter Wissenschaftler ist, so glaube ich ihm natürlich, aber er kann sich auch einmal irren. Das ist ein Risiko. Also wenn sich jemand mit dieser Materie schon seit langem speziell beschäftigt (...). Angenommen es geht um die Frage, ob bei einer Gallensteinoperation ein Fehler passiert ist. Dann habe ich z. B. einen Sachverständigen, der Professor ist und in der Woche 30 solcher Operationen durchführt. Der das also schon seit Jahren macht und darüber geschrieben hat. Und wenn er sagt, diesen Schnitt hätte er nicht machen dürfen, der wäre falsch, dann werde ich ihm zunächst glauben. Es sei denn, es kommt plötzlich der Verteidiger und sagt, 'der behauptet das zwar, aber hier gibt es englische Literatur darüber, dass das nicht so ist.'* Dann muss ich einen zweiten Gutachter einholen. Also, primär glaub ich einem Fachmann oder einer Fachfrau. Ich glaube grundsätzlich jemanden, der in diesem Fach tätig ist. Aber auch wenn jemand vom Fach ist, (...) kann es sein, dass er dieses Detail vielleicht anders sieht.“<sup>1148</sup>

Im richterlichen Kontext wird Sicherheit daher über das Vertrauen in den Sachverständigen und die etwaige Hinzuziehung mehrerer Gutachter gewonnen, wie ein weiterer Interviewpartner erneut bestätigt: „*Wenn ein Mitglied der medizinischen Universitätsklinik am AKH, also beispielsweise ein Universitätsprofessor für Kardiologie, mir ein Gutachten über Herzkrankheit abgibt, so glaube ich ihm zunächst einmal. Wichtig ist es aber schon,*

<sup>1147</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 44.

<sup>1148</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 16.



*dass man sich das Gutachten durchliest und versteht - also soweit man es verstehen kann - und dann beurteilt, ob es einem schlüssig erscheint. Und wenn von einer anderen Seite kein Einwand kommt, dann werde ich das in der Regel glauben. Ich muss dann hellhörig werden, wenn jemand plötzlich behauptet, dass es noch eine andere Meinung gibt. Die muss ich mir anhören. Der Richter wird unter Umständen auch einen zweiten oder dritten Sachverständigen beiziehen. Theoretisch gibt es sogar die Möglichkeit, dass man die ganze Fakultät bzw. das ganze Institut damit betraut, aber das wäre eine grundsätzliche Wertfrage.*“<sup>1149</sup> Obige Aussage verweist auf die Schwierigkeit bzw. die verzwickte Situation, in welcher sich der Richter in Anbetracht der fachlichen Komplexität des Gutachtens befindet. Die Bemerkung „so weit man ein Gutachten verstehen kann“ verdeutlicht, dass der Richter das Gutachten nur daraufhin überprüfen kann, ob es für sein Laienverständnis schlüssig ist. Werden Zweifel geäußert, so kann er allenfalls weitere Gutachter zur Einholung mehrerer Meinungen hinzuziehen. Der Richter ist, sobald ihn die eigene Sachkunde verlässt, auf die Expertise von Sachverständigen angewiesen, wodurch ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis evoziert wird. Die Autorität eines höheren Fachwissens wird, sofern vom Verteidiger keine Widersprüche dargelegt werden, als glaubhaft angenommen.

*„Beweise sind vom Richter zu würdigen, d.h. ein Sachverständigengutachten ist ebenso ein Beweismittel wie eine Zeugenaussage oder ein Urkundenbeweis und es unterliegt genauso der freien Beweiswürdigung.“*<sup>1150</sup> bestätigt ein Richter die Wirksamkeit von Gutachten. Gleichsam können diese auch in Frage gestellt werden, wie nachfolgendes Beispiel zeigt: *„Es kommt immer wieder vor - das habe ich auch schon selber gemacht -, dass man einem Gutachten nicht folgt. Dann muss man eben begründen, warum man diesem nicht folgt. Ich hatte einmal einen Fall, wo ein psychiatrisches Gutachten in sich wirklich widersprüchlich war und diese Widersprüche aus der Vernehmung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung noch verstärkt worden sind. Hier habe ich dann einfach gesagt, dass ich diesem Gutachten nicht folgen kann. Jetzt gibt es mehrere Möglichkeiten, entweder ich stütze mich dann nicht auf das Gutachten oder ich hole ein weiteres Gutachten eines anderen Sachverständigen ein.“*<sup>1151</sup> Während Sachverständigengutachten noch in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts als „sicherer Beweis“ und Evidenz betrachtet wurden, hat die

---

<sup>1149</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 28.

<sup>1150</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 32.

<sup>1151</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 32.

zunehmende Politisierung wissenschaftlichen Wissens die Autorität der wissenschaftlichen Experten weitgehend beschränkt.<sup>1152</sup> Dem Richter obliegt nun die Aufgabe, zwischen den widersprechenden Ratschlägen der Experten zu entscheiden und nach seinem Ermessen zu urteilen. Widersprüchliche Aussagen des Sachverständigen sowie konträre Ansichten anderer Gutachter führen mitunter dazu, Gutachten in der Entscheidungsfindung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß der durch die AGFAD verabschiedeten „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“ sowie den Aussagen vorangegangener Gesprächspartner kann die Sicherheit der Altersbestimmung durch die Kombination mehrerer Methoden erhöht werden. Das Bemühen um mehr Sicherheit durch eine Methodenkombination hinterlässt dennoch ein großes Fragezeichen, wie auch im Interview bemerkt wird: *„(...) Ich kann die Zuordnungswahrscheinlichkeit ein wenig verbessern, wenn ich mehrere Methoden verwende, aber es gibt keinen Weg zu einem sicheren Punkt zu gelangen. Für mich stellt sich dann die Frage, was es bringt, so viel Kraft und großen Aufwand zu investieren, um mich eben noch um drei Monate mehr annähern zu können, dahinter aber immer noch ein Fragezeichen mit einem statistischen Spielraum von zumindest einem halben Jahr bis zu einem Jahr zu haben. Das halte ich für ein absurdes Bemühen.“*<sup>1153</sup>

Selbst unter optimalen Methoden kann keine Sicherheit gewonnen werden. Eine Vervielfachung der Methoden sowie die Kompetenz der Methodenanwender können Schätzwerte stützen, gleichwohl stellen die Techniken der Altersbestimmung nur eine Form der „soft sciences“ dar, welche vergleichbar mit der Meteorologie als Naturwissenschaft, nur ungefähre Prognosen erstellen und Vorhersagen treffen kann. Hinsichtlich der Methodensicherheit fasst ein Interviewpartner treffend zusammen: *„(...) Wenn es darum geht, die Kompetenz einzelner Personen und auch Ärzte zu steigern, dann müsste man spezielle Schulungen im Zusammenhang mit der Altersschätzung durchführen. Aber für mich ist und bleibt das entscheidende Kriterium die Tatsache, dass auch unter optimalen Methoden nie Sicherheit gewonnen werden kann. Dort liegt meines Erachtens unter wissenschafts-ethischen Gesichtspunkten der zentrale Punkt. Ich darf als Wissenschaftler niemandem vortäuschen, dass eine Methode, die ich anwende eine sichere Aussage bringt, sondern ich*

---

<sup>1152</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 131-132.

<sup>1153</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 18.

*muss zu Beginn deutlich machen, dass meine Methoden nur dazu verwendet werden können, um Schätzwerte vielleicht ein bisschen zu stützen und ein bisschen besser der Realität anzunähern. Aber ich darf nicht den Eindruck erwecken, als würde hier eine gute Schulung der Personen und eine Vervielfachung von Methoden - also wenn ich jetzt nicht nur ein Kriterium sondern fünf Kriterien verwende - , als würde das Sicherheit geben. Diese Sicherheit ist einfach nicht erreichbar. Das ist so ähnlich, als wenn Sie einen Meteorologen fragen, wie das Wetter in vier Tagen sein wird? Ein korrekter Meteorologe wird Ihnen sagen, dass er mit 90% Sicherheit sagen kann, wie es morgen sein wird. Aber bei der Frage, wie das Wetter in vier Tagen sein wird, gibt es eine Unsicherheitszone, die es mir nicht möglich macht, eine sinnvolle Aussage zu tätigen. Ganz ähnlich ist das hier bei der Altersbestimmung, und jeder Meteorologe wäre ein Scharlatan, wenn er sagt, dass er Ihnen sicher sagen kann, wie das Wetter in vier Tagen sein wird. Das ist hier auch so.“<sup>1154</sup>*

„Sicherheit ist nicht erreichbar“, heißt es demzufolge auch in dieser Aussage. Die Abschätzung von Wahrscheinlichkeiten scheint in der politischen Verwaltungspraxis allerdings auszureichen. Dabei legitimiert wissenschaftliches Wissen zwar politische und rechtliche Entscheidungen, aber es handelt sich dabei nicht um „eindimensionale“, „harte“ und „objektive“ Tatsachen, sondern um eine komplexe Beziehung von „Wissen“ und „Entscheiden“. Dieser Umstand wird allerdings nur selten reflektiert. So eröffnet er beispielsweise auch Fragen nach dem Grad der Zustimmungsfähigkeit des Wissens bzw. welchen „Interpretationsspielraum“ dieses Wissen ermöglicht oder wie viele Antworten auf das gestellte Problem erlaubt sind und in welcher Beziehung es zu seinem gesellschaftspolitischen Anwendungskontext steht.<sup>1155</sup>

Die vorangegangenen Kapitel beleuchteten die Frage der Genauigkeit von Altersbestimmungen sowie den Umgang mit unsicherem Wissen. Dabei standen die Beschäftigung mit Unzuverlässigkeit und die Auseinandersetzung mit Wahrscheinlichkeiten im Vordergrund. Doch welche Rolle nehmen nun in weiterer Folge implizites Wissen, Expertise und Erfahrung im Kontext der Produktion und Interpretation von Daten zur Altersbestimmung ein? In welchem Anwendungszusammenhang gelangt wissenschaftliche Expertise zum Einsatz bzw. in welcher Form werden implizites Wissen und Erfahrungswissen in den

---

<sup>1154</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 16.

<sup>1155</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 144.

Entscheidungsprozess transferiert? Der Einfluss von Erfahrung und Expertise konnte in der vorliegenden empirischen Untersuchung von allen Gesprächspartnern bestätigt werden. Obige Fragestellungen erscheinen auch insofern von Bedeutung, als durch sie ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt zur Erklärung der Problematik des im Rahmen von Altersbestimmungen gewonnenen Wissens erlangt werden kann, indem nämlich die Unterscheidung von implizitem und explizitem Wissen als Basis hinzugezogen wird.

#### 4. 7. Die Bedeutung von implizitem Wissen und Erfahrungswissen im Kontext der Altersbestimmung

In der folgenden Analyse gilt es insbesondere, die auf einem Erfahrungswert beruhenden Interpretationen sichtbar zu machen bzw. implizite Wissensformen zu externalisieren. Zunächst soll jedoch ein allgemeiner Überblick über die unterschiedlichen Arten von Wissen anhand der Differenzierung von „Wissen“ dargelegt werden. Wissen kann nach MICHAEL POLANYI<sup>1156</sup> in zwei unterschiedliche Wissensformen klassifiziert werden:

- Implizite Wissensformen oder „tacit knowledge“ (stilles Wissen) – Alltagswissen, nicht formalisiertes und nicht explizit formulierbares Wissen. Oftmals wird implizites Wissen auch mit „gefühltem Wissen“ oder Bauchentscheidungen übersetzt.
- Explizite Wissensformen – kodifizierbares, dokumentierbares, beschreibbares Wissen.

POLANYI bezeichnet jenes „*Wissen (...), das sich nicht in Worte fassen lässt*“ als „*implizites Wissen*“.<sup>1157</sup> Anhand des Beispiels der Wiedererkennung von Gesichtern konstatiert er „*dass wir mehr wissen, als wir zu sagen wissen*“.<sup>1158</sup> So erkennen wir jemanden anhand seines Gesichts augenblicklich wieder, wären hingegen nicht imstande, seine einzelnen Gesichtsmerkmale, ihre Proportionen und Relationen genau zu beschreiben. Wer kennt nicht die zahlreichen Filmszenen, in denen die mutmaßlichen Verdächtigen eines Verbrechens dem Zeugen hinter einer verspiegelten Scheibe vorgeführt werden. Hintergrund der Gegenüberstellung ist die eindeutige Identifikation des Verdächtigen durch den Zeugen. Die hierbei notwendige Beschreibung wird auf eine implizite Ebene, nämlich das einfache „Zeigen“ auf den Verdächtigen reduziert. So heißt es allenfalls: „*Nein, das ist er nicht, auch nicht der, auch nicht der, ja, das hier ist er, so sieht der Räuber aus.*“<sup>1159</sup>

Ein weiteres Beispiel einer impliziten Wissensdimension ist etwa die Fähigkeit, grammatikalisch korrekte Sätze zu bilden, ohne dafür ein differenziertes explizites Verständnis aller

---

<sup>1156</sup> Vgl. Polanyi, 1985.

<sup>1157</sup> Vgl. Polanyi, 1985, S. 17.

<sup>1158</sup> Vgl. Polanyi, 1985, S. 14.

<sup>1159</sup> Vgl. Brosziewski, 1999, S. 7.

relevanten Grammatikregeln vorzuweisen zu können. Man „hört“, und „weiß“, ob die Grammatik eines Satzes stimmt oder nicht. Implizites Wissen ist somit eine flexible Fähigkeit, die keinem starren Automatismus unterliegt.<sup>1160</sup> ULRIKE FELT et al. definieren das Konzept des so genannten „tacit knowledge“ bzw. „erfahrungsbasiertem Wissen“, als un-reduzierbares Element, „*das weniger aus Informationen besteht als aus kumulativ angehäuften Fähigkeiten und Techniken, die in schriftlicher Form kaum mitzuteilen oder zu vermitteln sind*“.<sup>1161</sup>

Der Begriff des impliziten Wissens ist im Gegensatz zum Begriff des expliziten Wissens, welches verbalisiert und artikuliert sowie in Speichermedien, Büchern und Datenbanken beschrieben werden kann, demnach nur schwer fassbar. Während explizites Wissen nicht an Personen gebunden ist, zumal jene nur als Träger dieses Wissens in Erscheinung treten,<sup>1162</sup> wird implizites Wissen von jeder Person individuell produziert und verinnerlicht. Implizites Wissen tritt daher nur durch seine Auswirkungen in Erscheinung.<sup>1163</sup> Es kann somit als „*ein subjektives Modell über die Wirklichkeit*“<sup>1164</sup> bezeichnet werden, zumal Wissensinhalte als Konstrukte nicht die Realität als solche abbilden, sondern „*Landkarten von Handlungspotentialen in der Wirklichkeit*“ darstellen.<sup>1165</sup> Folglich kann implizites Wissen auch als ein Synonym für intuitives Können ohne den Bedarf des diskursiven Denkens und daher auch als Form des erlernten Alltagswissens definiert werden. NEUWEG spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „*implizit-mnestischen Modus*“, nach dem keine expliziten Erinnerungen an das Erlernte mehr vorliegen.<sup>1166</sup> Implizites Wissen ist in der praktischen Auseinandersetzung mit seiner Umwelt an verinnerlichte Erfahrung gekoppelt. Aus diesem Grunde erfolgt der Erwerb impliziten Wissens „*im Sinne einer Sozialisation in einer und in eine Expertenkultur*.“<sup>1167</sup> Jedem erlernten Wissen liegt auch implizites Wissen zugrunde.<sup>1168</sup> Des Weiteren basiert jedes Lernen auch auf einem bereits vorhandenen Vorverständnis im Sinne von vorexistierenden, impliziten Wissensstrukturen.

---

<sup>1160</sup> Vgl. Ganzer, 2006, S. 8; sowie Neuweg, 2005, S. 581-583.

<sup>1161</sup> Vgl. Felt et al., 1995, S. 294.

<sup>1162</sup> Vgl. Ganzer, 2006, S. 7; sowie Polanyi, 1985, S. 14.

<sup>1163</sup> Vgl. Ganzer, 2006, S. 8; sowie Neuweg 2004, S. 24-25; und Neuweg, 2005, S. 581-583.

<sup>1164</sup> Vgl. Dick/Wehner, 2002, S. 8.

<sup>1165</sup> Vgl. Ganzer, 2006, S. 6; und Meyer, 2005, S. 2; sowie Dick/Wehner, 2002, S. 8.

<sup>1166</sup> Vgl. Neuweg, 2004, S. 12 - 14; sowie Ganzer, 2006, S. 11-12.

<sup>1167</sup> Vgl. Neuweg, 2004, S. 19; sowie Ganzer, 2006, S. 11-12.

<sup>1168</sup> Vgl. Polanyi, 1985, S. 36-37; sowie Ganzer, 2006, S. 22.

Demzufolge können verschiedene Individuen zwar zu ähnlichen, keinesfalls aber zu exakt gleichen Ergebnissen gelangen.<sup>1169</sup>

In Zusammenhang mit diesem „stillen Wissen“ und als mögliche Erklärung dient der Begriff des Erfahrungswissens. So werden bestimmte Handlungsabläufe von uns immer wieder in derselben Art und Weise durchlaufen. Während wir diese Vorgänge zunächst bewusst wahrnehmen, erfolgt durch ständige Wiederholung schließlich eine unbewusste Automatisierung des Prozesses, worauf in weiterer Folge diese Handlung oftmals unbewusst verrichtet wird. Auf längeren Autofahrten werden Handlungsabläufe wie Beschleunigen, Bremsen, Überholen und auf den Verkehr achten beispielsweise intuitiv und aufgrund unserer Erfahrungswerte unbewusst vorgenommen.<sup>1170</sup> Nach FISCHER findet in der aktiven Wahrnehmung eines Individuums ein Vergleichsprozess statt. Eine Person nimmt beispielsweise eine Gegebenheit wahr und vergleicht sie mit erinnerten Wahrnehmungen ähnlicher Gegebenheiten. *„Erfahrung (ist) keine automatische Folge praktischen Handelns“*<sup>1171</sup> sondern eine Ratifizierung des Vorbekannten. *„Praktisches Tun, die aktive Aneignung von Umwelt ist der Schlüssel zur Erlangung von Erfahrung. In diesem Prozeß des handelnden Erfahrens vollzieht sich die Subjektivierung der Umwelt.“*<sup>1172</sup> Durch die Erfahrung und dem daraus resultierenden Erfahrungswissen entstehen temporale „Wenn..., dann...“-Verknüpfungen. Wenn beispielsweise *„eine Baukonstruktion so und so aussieht, dann hält sie“*, oder *„wenn diese und jene Merkmale zusammenkommen, ist es ein Gesicht“* bzw. *„wenn Metalle sich erwärmen, dehnen sie sich aus.“*<sup>1173</sup> Auf die Altersbestimmung umgelegt könnte man folgenden Schluss ziehen: Wenn diese und jene morphologischen Merkmale auftauchen, dann ist ein bestimmtes Alter erreicht.

Erfahrung schafft aber auch Handlungssicherheit.<sup>1174</sup> Nach PLATH umfasst Erfahrungswissen sowohl implizite wie auch explizite Wissensdimensionen.<sup>1175</sup> Wissen stellt dabei nur eine *„Landkarte der Wirklichkeit“* dar, welche zwangsläufig nicht durch „wahres

---

<sup>1169</sup> Vgl. Polanyi, 1985, S. 37; sowie Ganzer, 2006, S. 24.

<sup>1170</sup> Vgl. Hänsel/Zeuch, 2001, S. 8.

<sup>1171</sup> Vgl. Fischer, 2000, S. 107; sowie Ganzer, 2006, S. 15.

<sup>1172</sup> Vgl. Ganzer, 2006, S. 15; sowie Fischer, 2000, S. 100-107.

<sup>1173</sup> Vgl. Fischer, 2000, S. 107; sowie Röben, 2000, S. 241; und Ganzer, 2006, S. 16.

<sup>1174</sup> Vgl. Fischer, 2000, S. 17; sowie Ganzer, 2006, S. 16.

<sup>1175</sup> Vgl. Plath, 2002, S. 518; sowie Ganzer, 2006, S. 16.

Wissen“ geprägt sein muss.<sup>1176</sup> Expertisen resultieren folglich aus dem in Entscheidungssituationen angewandten, impliziten und expliziten Wissens. Wissen folgt aus dieser Perspektive nicht kognitiven Strukturen, sondern unterschiedlichen Wahrnehmungs-, Entscheidungs- und Handlungsprozessen.

Obige theoretischen Explikationen werfen folgende Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung von „Alter“ auf: Wie „machen“ Experten Wissen und welche Bedeutung wird Expertenwissen und implizitem Wissen im Kontext der Altersbestimmung beigemessen? Aus der Analyse der Gespräche konnten hierbei zwei wesentliche Tendenzen beobachtet werden. Einerseits wird dem Amtsarzt als Experten großes Vertrauen entgegengebracht, wie frühere Ausführungen bereits demonstrierten. Demgegenüber findet sich bei zahlreichen Gesprächspartnern auch ein wachsendes Misstrauen in die Fähigkeiten des Amtsarztes und seiner Untersuchungsmethoden. Ein Autoritätsverlust der medizinischen Experten ist somit bemerkbar. Angehörige der ersteren Sichtweise sind dabei hauptsächlich behördlichen Organisationen, aber auch naturwissenschaftlichen Bereichen zuordenbar, während die Gruppe der „Amtsarzt-Gegner“ von NGO-Vertretern sowie Kinder- und Jugendorganisationen „angeführt“ wird. Die befragten Interviewpartner können dabei keineswegs ein repräsentatives Sample hinsichtlich der Einschätzung der Fähigkeiten eines Amtsarztes zur Altersbestimmung abgeben, zeigen aber dennoch eine recht deutliche Tendenz. Nachfolgende Auswahl an Interviewpassagen stellt die unterschiedlichen „Parteien“ exemplarisch gegenüber. Hinsichtlich der besonderen Qualifikation und Stellung von Amtsärzten im Kontext der Altersbestimmung heißt es:

*„Das ist eben genau das Problem, nämlich dass jemand, der Amtsarzt ist, schon glaubt die notwendige Expertise zu haben. In jedem anderen Bereich würde das so nicht gehen.“<sup>1177</sup>*

*„Also im Endeffekt kann man es nur 100% durch Dokumente machen, oder das stellt ein Amtsarzt fest.“<sup>1178</sup>*

---

<sup>1176</sup> Vgl. Ganzer, 2006, S. 18.

<sup>1177</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 5.

<sup>1178</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 30.



*„Ein Amtsarzt hat sicher keine besseren Voraussetzungen als jeder andere Arzt auch.“<sup>1179</sup>*

*„Wie ein Amtsarzt das wissenschaftlich feststellen kann? Ich glaube nicht, dass er genug Wissen hat, sondern dass das wirklich nur von seinem Gefühl abhängt.“<sup>1180</sup>*

*„(...) Ich glaube nicht, dass es dem Amtsarzt zumutbar ist, nur mit einem Röntgenbild eine Bestimmung des Alters vorzunehmen. Das ist einfach verwerflich. (...) Also ich möchte nicht, dass ein Amtsarzt das Alter meines Sohnes bestimmt. Ich bin mir ziemlich sicher, dass er nicht die Expertise hat, um das zu können, und ich als Radiologe kann ihm hier auch nicht helfen, weil es eine viel zu große Standardabweichung gibt.“<sup>1181</sup>*

Auf die Frage, wer bzw. welche Berufsgruppe für die Durchführung einer Altersschätzung am besten geeignet sei, wird wie folgt reflektiert: *„Ein Amtsarzt. Können würde es jeder, der eine entsprechende Schulung hat. (...) Die Gerichte sollten sachverständige Amtsärzte für diese Aufgaben bestellen, wobei diese sicherlich eine Schulung benötigen. Ich weiß nicht, ob die Beherrschung dieses speziellen methodischen Repertoires zur Ausbildung eines Amtsarztes gehört.“<sup>1182</sup>*

*„Ich habe selber den Amtsarztkurs gemacht, das lernt man nicht im Kurs, hält dazu ein weiterer Gesprächspartner fest: „Das kann man nicht lernen. Das lernt aber auch ein Gerichtsmediziner nicht so vollständig. (...) Da muss sich schon jemand selber sehr lange damit befasst haben.“<sup>1183</sup>*

Wie aus den obigen Ausführungen ableitbar, wird Vertrauen über Erfahrung und diese über Lernen und Ausbildung bzw. Schulungen erlangt. Dabei wird dem Amtsarzt einerseits zugetraut, Altersfragen hinreichend klären zu können. Auf der anderen Seite wird ihm jedoch unterstellt, seine wissenschaftliche Expertise im Bereich der Altersbestimmung überzubewerten. Gleichmaßen würden auch Verwaltungsbeamte nicht über mehr Wissen als die allgemeine „Lebenserfahrung“ verfügen. Spezielle Schulungen zur Klärung der Altersfrage würden nicht angeboten, betont eine Politikerin: *„Also (...) die Expertise von Verwaltungsbediensteten (...), geht nicht über eine normale Erfahrung, weil sie vielleicht*

---

<sup>1179</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 16.

<sup>1180</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 68.

<sup>1181</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 69.

<sup>1182</sup> Siehe Interview 14, 2006, Abs. 41.

<sup>1183</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 57.

*selber Kinder haben, hinaus. Wenn man das positiv sieht, dann könnte man jetzt sagen, man vertraut den Einzelnen aufgrund ihrer Lebenserfahrung. Aber ich wüsste nicht, dass es spezielle Schulungen oder einen speziellen beruflichen Hintergrund gäbe. Möglicherweise könnte man sich hier hinweghelfen und sagen, dass die hier zum Einsatz kommenden Referenten, (...) auch von ihrem Ausbildungshintergrund oder von ihrem beruflichen Hintergrund Erfahrungen haben. Das wäre sozusagen eine Krücke. Im Wesentlichen bin ich der Ansicht, dass eine Altersfeststellung, egal mit welchen Methoden, nur durch Experten und Sachkundige erfolgen kann.“<sup>1184</sup>* Der berufliche Hintergrund von Referenten erscheint somit insbesondere vor der Tatsache, dass keine spezifischen Schulungen zur Altersbestimmung im Asylbereich oder vor Gericht durchgeführt werden, besonders hinterfragenswert. Welche Erfahrungen und welches kulturelle Vorwissen bringen durchführende Organe der Altersbestimmung mit? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht zuletzt auch deshalb wichtig, zumal Asylwerber aus unterschiedlichen Ländern und mannigfachen kulturellen Backgrounds kommen. Der folgende Interviewauszug verdeutlicht, dass Wissen über verschiedene Wertvorstellungen und unterschiedliche Kulturen im Laufe der Zeit „sich selbst angelernt“ wird.

P.P.: Sie haben erwähnt, dass Sie für China zuständig sind?

„Ja.“

P.P.: Welche kulturellen oder individuellen Einflüsse bzw. spezielle Kriterien sind hier zu berücksichtigen?

*„Ich finde es bei China schon recht schwierig. Ich glaube, man lernt einfach mit der Erfahrung. Viele Chinesen sehen für unsere Begriffe sehr, sehr jung aus und man würde einen 25-Jährigen relativ leicht auf 15 Jahre schätzen. Ich denke, man lernt mit der Erfahrung. Z. B. wenn man sehr viele Chinesen mit einem glaubwürdigen Geburtsdatum 1984 hat und dann kommt plötzlich jemand, der eigentlich älter aussieht als derjenige, der gesagt hat, er ist 1984 geboren und er sagt, mein Geburtsdatum ist 1987 oder 1988. Also, wenn man das jetzt vergleicht und sagt, na ja, eigentlich hat der vorherige Chinese 1984 gesagt und er sagt 1988 und schaut aber älter aus als der andere. (...)“*

---

<sup>1184</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 16.

P.P.: Haben Sie Erfahrung oder spezielle kulturelle Vorkenntnisse hinsichtlich des ethnischen Hintergrundes der chinesischen Asylwerber?

*„Ich arbeite mit einem Ländersachverständigen zu China zusammen, der eben auch Gutachten erstellt.“*

P.P.: In Ihrer früheren Ausbildung gab es also keinen Bezug zu China?

*„Nein, (...) das ist durch die Arbeit angeeignet.“*<sup>1185</sup>

Ein „gewisses Gespür“, welches man mit der Zeit bekommen würde, betont ein weiterer Gesprächspartner und rückt damit die Bedeutung von implizitem Wissen und Erfahrungswissen in Zusammenhang mit Altersbestimmungen in den Vordergrund: *„Hier im Haus sind die Leute meistens länderspezifisch aufgeteilt. Ich kenne mich z. B. in Afrika gut aus, d.h. ich habe meistens mit Afrikanern zu tun, und mit der Zeit bekommt man ein gewisses Gespür für das, als wenn ich jetzt andere Länder und andere Kulturkreise habe, wo ich nicht recht eine Ahnung habe, also schon, aber da gibt es natürlich andere Referenten, die sich damit mehr beschäftigen und deren Gebräuche kennen und dann zieht man eben jemanden zu Rate.“*<sup>1186</sup>

Das Wissen über kulturelle „Gebräuche“ läuft dabei jedoch Gefahr, eine „Verallgemeinerung“ vorzunehmen und die Vielfalt an kulturellen Wertvorstellungen und individuellen Betrachtungsweisen auf das „Standard\_Verhalten“ einer ethnischen Gruppe zu reduzieren. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, welche Erfordernisse und Qualifikationen bzw. welches Ausmaß an Erfahrung notwendig sind, um jemanden als Experten zu bezeichnen? Ein in der internen Behördenstruktur als „Afrikaexperte“ bekannter Referent beleuchtet im nachfolgenden Interviewauszug die „Verlässlichkeit“ von Altersschätzungen und seine Form der „Expertise“:

*„Zunächst hat es sicher mit der Kompetenz zu tun und je länger man damit zu tun hat, desto leichter und genauer wird es.“*

P.P.: Wann wurden Sie zum ersten Mal mit der Problematik der Altersbestimmung

---

<sup>1185</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 24 und 61-66.

<sup>1186</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 34.

konfrontiert?

*„Als ich hier angefangen habe im Jahr 2004.“*

P.P.: Glauben Sie, dass man innerhalb von einem Jahr ausreichend Einblicke gewinnt, um eine Altersschätzung durchzuführen und um bestimmen zu können, ob jemand erwachsen ist oder nicht?

*„Es sind jetzt eineinhalb Jahre, ich glaube schon, dass man einen gewissen Einblick bekommt. Bei Afrika oder auch bei den anderen Ländern hat man ja nicht nur Volljährige, sondern es staffelt sich ja und manche haben auch Dokumente mit. Es ist klar, es gibt die gewissen Unterschiede der Länder, nur einen gewissen Blick bekommt man wahrscheinlich schon.“<sup>1187</sup>*

Aus dieser Aussage lässt sich abermals erkennen, dass auch die Routine, unabhängig ihres gefühlsgeliteten und unbewussten Handelns, Sicherheit erzeugt. Verlässlichkeit in Zusammenhang mit Erfahrung steht auch im Zentrum weiterer Aussagen:

*„Es hängt von der Kompetenz des Schätzenden ab (...)“<sup>1188</sup>*

*„(...) Von der Erfahrung her sicher auch, obwohl Erfahrung ist ja relativ.“<sup>1189</sup>*

*„Was sicherlich eine Rolle spielt ist die Erfahrung des Untersuchers.“<sup>1190</sup>*

*„Nachdem diese Untersuchungen sehr subjektiv sind, kann man sich nur helfen, indem man einen Kollegen hat, der sich auch auskennt.“<sup>1191</sup>*

*„Bei wirklich schwierigen Dingen ist es wichtig, dass man sich einen Kollegen oder eine Kollegin, der oder die das auch beherrscht, hinzuzieht. (...) Natürlich ist es immer gut, drei, vier verschiedene KollegInnen zu haben und dann den Mittelwert zu nehmen. Das hilft natürlich, denn eine subjektive Untersuchung ist eben subjektiv. (...) Die Erfahrung spielt eine große Rolle und durch die Progressionsberechnung kann man sehr viele*

---

<sup>1187</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 42, 77-82.

<sup>1188</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 42.

<sup>1189</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 46.

<sup>1190</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 52.

<sup>1191</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 6.

*Fehlerquellen wegnehmen.* <sup>1192</sup>

*„Ich glaube (...), das ist ganz einfach eine Frage der Erfahrung.“, hebt auch ein Mediziner hervor, der die Verlässlichkeit von Altersbestimmungen nicht durch die Hinzuziehung mehrerer Personen gegeben sieht, sondern durch das Ausmaß an Expertise: „Je mehr man tut, desto sicherer wird man. Es macht keinen Sinn hier jemanden einzuladen, der das noch nie gemacht hat und dann zu glauben, dass jetzt zwei Meinungen besser sind als jene von demjenigen Kollegen, der das fast ausschließlich macht. Stellen Sie sich vor, Sie hätten eine Funkuhr, die genau geht und Sie sagen: ‘Nein, nein die Uhrzeit ist viel genauer’. Dann kaufe ich mir irgendwo am Jahrmarkt eine Spieluhr und dann sage ich: ‘Das arithmetische Mittel ist die qualitativ bessere Zeit.’ Ich glaube nicht, dass das für uns gilt. Solche Altersbestimmungen machen nicht sehr viele Leute. Es ist nicht unbedingt gut, wenn ich jetzt irgendeinen praktischen Arzt aus dem Bezirk anrufe und sage: ‘Herr Kollege, kommen Sie her, ich möchte von Ihnen eine zweite Meinung haben’. Er hat das noch nie gemacht, was soll er dazu sagen? Daher ist das eher bei uns hier zentralisiert, weil wir die meiste Erfahrung haben.* <sup>1193</sup>

Wie an früherer Stelle bereits erwähnt, ist das Vertrauen in die Sicherheit einer Methode auch über die ihr zugewiesene Literatur, ihre Veröffentlichungen und Publikationen ableitbar bzw. erfahrbar. Um die Wissenschaftlichkeit zu untermauern, muss entsprechend anerkannte und zitierte Literatur vorhanden sein. Dabei scheinen Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten oftmals durch den Faktor „Erfahrung“ diffamiert bzw. hintangestellt zu werden. Die eigene Erfahrung erzeugt, wie nachfolgender Interviewauszug betont, unabhängig der vorherrschenden Literatur Handlungssicherheit: *„(...) In der Medizin ist das mit Wissenschaft... das sind eben immer ein bisschen umstrittene Dinge, weil wir alle auf unsere Erfahrung aufbauen. Wenn man das jetzt über drei, vier Jahre macht, dann greift man auf eine gewisse Berufserfahrung zurück, wo man sozusagen schon ein bisschen selber gereift ist und sagt, man kommt zu diesen und jenen Erkenntnissen, als wenn jemand nur etwas kopiert und abschreibt. Denn viele, die diese Studien gemacht haben, haben selber fast keine Berufserfahrung, weil sie sich habilitieren wollten. Also sehr viele sind Reproduktionen. (...) Man macht sich dann in vielen Dingen sein eigenes Bild und freut*

---

<sup>1192</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 31.

<sup>1193</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 32.

sich, wenn dann zehn Jahre später eine wissenschaftliche Arbeit herauskommt, dass das z. B. mit dem Cholesterin nun doch nicht so ist, wie sie uns alle erzählen. Heute ist (...) das Cholesterin schon wieder völlig uninteressant. Es geht also nur noch nach den Untergruppen und man schaut auf Relationen. Noch vor zehn Jahren hat man gehört, dass jeder mit einem Blutdruck von 200 schwerkrank ist. Und plötzlich habe ich 80 % kranke Menschen, nur weil eine wissenschaftliche Arbeit feststellt, dass 200 genug ist. Ich habe mir das ein paar Jahre angesehen und mir gedacht, dass wir nicht 80 % Kranke haben können, das ist ja unvorstellbar. Da war jeder in Österreich krank. Aber dann filtrierte sich das heraus und dann gibt es eben auch noch andere Kriterien, und man sagt, dass man das nicht gesehen hat usw. Seit zwei, drei Jahren kommen jetzt plötzlich viele Publikationen, die sagen, dass das Blödsinn ist und dass man auf die Lipoproteide, d.h. auf die Vorstufen schauen muss. Und das deckt sich, denn jetzt habe ich statt 80 % Kranke nur mehr 15 % Kranke und allen anderen erspare ich die Medikamente. Und da muss man eben fragen, wer hier dahinter steckt? Die Pharmaindustrie? Die Margarineindustrie? Es ist nicht alles gut, was es gibt und was an Publikationen zu uns kommt, überhaupt wenn es aus Amerika kommt.(...) Wenn man das Geschäft schon eine zeitlang gemacht hat, hat man eben die Erfahrung, wo man dann einfach sagt, Studie hin Studie her, wenn man Dinge sieht, dann habe ich schon gewisse Erfahrungen. Wenn ich jetzt z. B. nach dem Führerscheingesetz 22.000 Leute zur Führerscheinuntersuchung gesehen habe, dann habe ich schon gewisse Erfahrungen, wenn jemand bei der Türe hereinkommt. Wie benimmt er sich, ist er nervös oder lethargisch, hinkt er? Alleine aufgrunddessen, wenn man schon so viel gesehen hat, schaue ich dann schon auf bestimmte Dinge. Wenn ich im Monat einen sehe, dann habe ich nie die Erfahrung. Dann muss man sich denjenigen eben sehr viel genauer ansehen. Man kommt schon zu einem Ergebnis, aber es ist sehr viel schwerer, als wenn man das andauernd macht.“<sup>1194</sup>

Die Verlässlichkeit der Altersbestimmung hängt demnach in erster Linie von der Berufserfahrung ab. Berufserfahrung erzeugt Sicherheit. „Die Erfahrung, die macht es aus!“, stellt hingegen ein Diskutant Routine und Sachkenntnis ironisch in Frage und erläutert seine kritische Sichtweise anhand eines Beispiels: „ (...) jemand fährt z. B. 30-mal mit 400 km/h durch die Kurve und dann fährt er, weil es nass ist, mit 350 km/h und er fliegt aus der

---

<sup>1194</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 93-95.

*Kurve. Da spielt die Erfahrung keine Rolle, er liegt trotzdem im Straßengraben. Die Erfahrung wird immer ganz gerne strapaziert, aber das ist am unwissenschaftlichsten von allen Kriterien. Davon halte ich überhaupt nichts. Es steht außer Frage, dass auch in der Medizin die Erfahrung sehr wichtig ist, aber aufgrund von Erfahrung kann man sich auch ordentlich täuschen. Also ich bin hier sehr, sehr, sehr skeptisch.*<sup>1195</sup>

Wie aus den verschiedenen Gesprächsausügen ableitbar bestimmt Erfahrungswissen unser Handeln. Indem Erfahrung aber auch aus implizitem Wissen - ein auf bestimmten Werten und Idealen aufbauendes, verinnerlichtes Alltags- und Erfahrungswissen -, welches an die jeweilige Person gebunden ist, besteht und nicht nur „objektive“ Informationen, sondern auch (Vor-)Urteile und Wertvorstellungen enthält,<sup>1196</sup> sind auch die Altersbestimmungen erfahrener Experten kritisch zu hinterfragen.

*„(...) Wenn man jetzt jahrelang, jahrzehntelang so wie ich als Richter tätig ist, dann bekommt man auch einen gewissen Blick für die Altersfrage.“*, bekräftigt ein anderer Gesprächspartner, der zugleich aber auch feststellt *„man darf diese Fähigkeit aber ja nicht überschätzen, das ist ja in keiner Weise wissenschaftlich fundiert. Das ist eine Gefühlsache, da kann man sich ordentlich täuschen.“*<sup>1197</sup> Implizites Wissen, Vorverständnisse und bestimmte Erwartungen aufgrund von Routine und nahezu gleich ablaufenden Handlungsabläufen sind jeder Erfahrung immanent, konkretisiert der befragte Richter weiter: *„Ein Richter sollte sich natürlich nach Möglichkeit von gewissen Vorverständnissen und Meinungen, die sich hier gebildet haben, befreien. Ich kann aber nicht ausschließen, und ich würde nicht für jeden Einzelnen die Hand ins Feuer legen, dass er nicht aufgrund seiner Erfahrung gewisse Erwartungen hat. Das ist eben ein Nachteil der Routine, dass durch die Erfahrung in immer gleichlautenden Fällen dann bestimmte Erwartungen schon da sind und dass man eben einen Fall aus diesem oder diesem Blickwinkel betrachtet. Hier ist es natürlich besonders wichtig, dass ein Richter sich bemüht, eben immer jeden Fall für sich zu betrachten und sich nicht von seiner Erfahrung und Vorfällen beeinflussen zu lassen. Das ist manchmal nicht so leicht. Ich habe pro Woche ungefähr fünf/sechs Schwarzafrikaner. Und das jede Woche, immer mit dem gleichen Sachverhalt, dass sie auf der*

---

<sup>1195</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 134.

<sup>1196</sup> Vgl. Niehaus, 2004, S. 38, 39, 48, 52 und 71.

<sup>1197</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 18.

*Straße als Drogenkurier verkaufen und mir die gleiche Geschichte erzählen. Da hat man natürlich bereits ein gewisses Vorverständnis, aber trotzdem darf das nicht so weit gehen, dass man sagt: 'Es wird schon so gewesen sein.' Man muss in jedem einzelnen Fall nachweisen, ob er auch wirklich hinreichend tatverdächtig ist, dass ich ihn schuldig sprechen kann.* <sup>1198</sup>

Die Erfahrung des Untersuchers wird dennoch von vielen Gesprächspartnern als entscheidendes Kriterium der Verlässlichkeit von Altersbestimmungen betrachtet. Nur wenige stellen auch ihren impliziten und „relativen“ Charakter in Frage. Altersbestimmungen werden insbesondere von zahlreichen NGO's sowie Kinder- und Jugendorganisationen abgelehnt. Gleichwohl werden Altersbestimmungen durch Verwaltungsbeamte, Amtsärzte und Sachverständige durchgeführt, zumal die Festlegung des Alters (asyl)rechtlich vorgeschrieben ist. Der Kreis der auf diesem Gebiet tätigen „Experten“ ist vergleichsweise überschaubar. So überrascht es die Verfasserin dieser Arbeit nicht, in diversen Gesprächen immer wieder mit der Überzeugung der vortrefflichen Eignung des Interviewten oder dem uneingeschränkten Glauben in die Leistungsfähigkeit der vom Interviewpartner entwickelten Methode konfrontiert zu werden. Dem speziellen Expertenwissen bzw. dem alleinigen Expertenstatus der Person könne somit nichts entgegengesetzt werden, wie die folgende Interviewpassagen beispielhaft beleuchten. Auf die Frage, welche Experten im Kontext der Altersbestimmung noch empfohlen werden könnten, antwortet ein Wissenschaftler wie folgt:

*„Ich fürchte ich bin eigentlich der Einzige. (...) Deswegen fragen dann alle, weil für die Gerichtsmedizin selber das bereits zu speziell ist.“*

P.P.: Heißt das, dass Sie der einzige Experte auf diesem Gebiet sind?

*„Ja, also mein Assistent (...) der kann auch sehr viel. Wir haben viel gemeinsam gemacht. (...) Aber sonst wüsste ich eigentlich niemanden. Ich weiß, dass das der Polizeiarzt xx in xx (Anonymisierung durch Verfasserin) gerne macht. Ich habe mich mit ihm einmal darüber unterhalten. Nur meiner Meinung nach ist das nicht hochwissenschaftlich. Es gibt hier so Richtlinien, an die man sich hält, aber manche glauben, sie können das durchs Anschauen*

---

<sup>1198</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs.48.



*auch machen. Also keine Frage, er hält sich da schon an die Richtlinien, aber das ersetzt nicht eine wissenschaftlich genaue Untersuchung.*“<sup>1199</sup> Der Interviewpartner kritisiert damit die Vorgangsweise eines Amtsarztes, welcher durch die alleinige äußere Inspektion der sexuellen Reifezeichen das Alter von Asylwerbern bestimmt.

*„Dem habe ich im jugendlichen Leichtsinn das einigermaßen gelernt“, relativiert ein Sachverständiger jedoch die Expertise des oben genannten Wissenschaftlers. Dessen Arbeitsweise sei für die Anforderungen vor Gericht zu langsam, wie der Gutachter weiter festhält: „(...) er ist kein... wie soll ich das sagen, er ist ein gescheiter Mensch, (...) aber bei der Gutachtersache müssen sofortige Entscheidungen und schnelle Entscheidungen getroffen werden, und so gescheit er ist, er kann nicht schnell arbeiten.“*<sup>1200</sup>

Betrachtet man obige Gesprächsauszüge, so lässt sich feststellen, dass sich Experten oftmals durch ihr spezielles Fachwissen überlegen fühlen und sich mitunter selbständig qualifizieren.<sup>1201</sup> Der Rat von Sachverständigen und Experten wird aber immer notwendiger, wodurch oftmals eine Verschränkung von Wissen und Entscheidungen herbeigeführt wird. Innerhalb des nur kleinen Kreises an sachverständigen Personen im Zusammenhang mit Altersbestimmungen scheint es zudem Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der jeweiligen Fähigkeiten und angewandten Methoden zu geben. Im Zuge der Analyse konnte nicht festgestellt werden, wem das „Mehr“ an Erfahrung zugeschrieben werden könne, zumal verschiedene Gesprächspartner, wie soeben exemplarisch demonstriert, sich gleichzeitig darauf berufen. Die Beantwortung dieser Frage wurde allerdings auch nicht angestrebt. Vielmehr wurde aufgezeigt, dass jahrelange Erfahrung einen wesentlichen Faktor von Sicherheit darstellt. Im Rahmen der praktischen Anwendung wird neben Erfahrung, gemäß der Ansicht eines Befragten, aber auch zügiges Arbeiten verlangt.

Eine interessante ökonomische Perspektive tritt auch aus der folgenden Unterredung hervor, welche die finanziellen Vorteile des spezifischen Expertenwissens beleuchtet: *„(...) Ich bin seit 40 Jahren damit beschäftigt, (...) wenn das (die Altersbestimmung - Anmerkung der Verfasserin) jemand das erste Mal macht, dann benötigt er einen Monat, wenn ich das mache, benötige ich eine halbe Stunde, weil schon alles in meinen Befundblättern*

---

<sup>1199</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 113-117.

<sup>1200</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 47.

<sup>1201</sup> Vgl. Hartmann, 2006.

*enthalten ist. (...) Jetzt fragen mich einige, wieso ich ihnen nicht die Befundblätter zur Verfügung stelle. Was glauben Sie, warum ich ihnen die nicht gebe? (...) Schauen Sie, das ist mein Geschäft. Ich habe einen guten Betrieb, der tadellos funktioniert. Ich werde doch nicht der Konkurrenz meine Unterlagen geben. Sollen sie sich doch das selber erforschen. Das ist das Geheimnis. Sie können auf den Knien vor mir rutschen, von mir bekommen sie nichts. Sollen sie es sich selber irgendwie holen. (...) Es beschäftigt sich eben niemand außer mir damit, wobei mir natürlich vorgehalten wurde, dass ich das nur aus geschäftlichen Gründen so gerne mache. Was ja nicht stimmt. (...) Das ist ja auch ein großes finanzielles Problem für die Gerichte, deshalb haben sie es ja abgeschafft. Wenn das so weiter gegangen wäre, dann hätte ich heute 20 Rolls-Royce, aber das haben sie mir vermässelt. Nicht aus finanziellen Gründen, sondern weil sie gesagt haben, dass das Rassismus ist.“<sup>1202</sup>* Der angeführte Interviewpartner wurde aufgrund des Vorwurfs von Fremdenfeindlichkeit und einer unkritischen Methodenanwendung schließlich nicht mehr als Sachverständiger engagiert. In seiner Aussage scheint auch eine persönliche Kränkung mitzuschwingen, zumal ihm auch finanzielles Kalkül in der Gutachtertätigkeit vorgeworfen wurde. Angesichts dieser Bemerkung ist die Hinterfragung eines ethisch-moralischen sowie auch eines möglichen gesellschaftspolitischen und ökonomischen Moments in der Tätigkeit der Sachverständigen vor Gericht unumgänglich. Inwiefern fließen beispielsweise moralische Wertungen und gesellschaftspolitische Sichtweisen in die Altersbestimmung mit ein? Dieser speziellen Fragestellung widmet sich das nachfolgende Kapitel.

Das „Dilemma“ der Altersbestimmung liegt gemäß bisheriger Anführungen in zweierlei Hinsicht in der Expertise begründet. Indem Richter oder Verwaltungsbeamte nicht über die nötige Erfahrung verfügen, zugleich aber auch eine „sichere“ Altersbestimmungsmethodik nicht vorhanden ist, werden Entscheidungen auf der einen Seite von den Behörden und Gerichten in ihrem eigenen Ermessensbereich getroffen. Auf der anderen Seite werden zur Klärung der Altersfrage mitunter auch sachverständige Experten hinzugezogen. Es kann somit eine Gruppe von Fachleuten wahrgenommen werden, welche die möglichen Defizite der Methoden zwar anerkennt, ihr mit entsprechender Berufserfahrung und Wissen aber zu begegnen versucht. In diesem Zusammenhang werden auch nicht vorhandene Standards und Richtlinien für Gutachten von den befragten Personen als Problem wahrgenommen.

---

<sup>1202</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 43-45 und Abs. 83.

Dabei ist die Frage zu stellen, welche Experten für ein Gutachten geladen werden und welche Bedingungen in der Erstellung desselben einzuhalten sind. Eine Befragte fasst diese grundsätzlichen Überlegungen gleichermaßen zusammen: *„Wichtig ist auch, wer letztendlich die Entscheidung nach einem Sachverständigengutachten ausspricht. Es müssten sich auch die Behörden überlegen, wie sie dieses Problem behandelt wissen wollen, von der Anthropologie oder von der Medizin aus. Die Behörden sollten dafür Richtlinien vorgeben oder entwickeln, wer unter welchen Bedingungen Gutachten erstellen darf oder nicht.“*<sup>1203</sup>

Die Frage, welche Experten geladen werden, steht auch im anschließenden Gesprächsauszug im Vordergrund: *„Es befinden sich ja alle in einem Dilemma. Es befindet sich der Richter in einem Dilemma, weil er nicht die Expertise hat, weil er z. B. nicht weiß, was die Medizin, die Psychologie oder die Wissenschaft kann. Das soll er ja auch nicht wissen, denn dazu soll er ja auch seine Experten haben. Die Frage ist hier nur, welche Experten geladen wurden? Man weiß nie, welche Experten dabei sind und ob das auch wirklich alles abdeckt. Dadurch ergeben sich manchmal Schlussfolgerungen, die nicht unbedingt für den Asylanten oder für die Betroffenen richtig sind. Aber ich glaube, in diesem Fall ist es sozusagen eine Reinwaschung der Behörden. Sie stellen Richtlinien auf, die erfüllt sind, sobald sie sie einem Expertengremium vorgelegt haben, wobei keiner weiß, wer das Expertengremium war. Ich weiß nicht, ob der Asylant wirklich davon profitiert, das kann ich mir ehrlich gesagt nicht vorstellen. Ich habe da so ein gewisses Problem. Und das Problem besteht eben auf zwei Seiten. Es gibt ja auch Menschen, die wissen, dass sie älter sind und ansuchen jünger zu sein. (...) Das auszufiltern ist eine verdammt schwierige und eine sehr verantwortungsvolle Sache. Ich glaube aber trotzdem, dass das hier letztlich nur der Intellekt entscheiden kann und nicht irgendwelche Richtlinien, die medizinisch oder wissenschaftlich aufgestellt sind, weil die Wissenschaft eben noch sehr große Haken und Defizite hat.“*<sup>1204</sup> Wie obiger Interviewpartner herausarbeitet, bestehe das prinzipielle „Dilemma“ der Altersbestimmung darin, dass oftmals nicht geeignete Experten in der Klärung der Altersfrage vor Gericht oder von den Behörden hinzugezogen würden. Im Auftrag der Politik und Justiz obliege es aber diesen Gutachtern „Alter“ zu bestimmen, um dadurch die Entscheidungen der Behörden und Gerichte zu legitimieren.

---

<sup>1203</sup> Siehe Interview 14, 2006, Abs. 43-45.

<sup>1204</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 71.

Gemäß der vorausgegangenen Explikation sind wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung in zunehmende Bedrängnis geraten. Bisher abgehaltene Konsensuskonferenzen zur Altersbestimmung betonen, dass es keine wissenschaftlich anerkannte Methode gibt, das Alter exakt festzustellen. Demgegenüber steht die Forderung nach einer taggenauen Bestimmung des Alters im Zuge des Asyl- und Strafrechts. „Alter“ muss entsprechend unserer Rechtsordnung bestimmt werden. Die Legitimation der Altersbestimmung erfolgt auf Grundlage von Expertise und Erfahrungswissen. Dabei wird oftmals außer Acht gelassen, dass mögliche Vorverständnisse und implizites Wissen jeder Entscheidungsfindung subjektiv zugrunde liegen. Im Prozess des „impliziten Lernens“, erfahren wir, welche Dinge sanktioniert bzw. was akzeptiert wird, ohne diese Dinge schriftlich beschreiben zu können. In diesem Kontext ist auch die Frage nach vorherrschenden Machtstrukturen zu stellen. Wer definiert, was als Wissen angesehen bzw. als ausreichend erachtet und als „gute Evidenz“ angesehen wird? Wissen wird immer mehr als politische Ressource verwendet. Die Distanz zwischen Wissenschaft und Politik wird immer enger, wodurch aber auch ihre Glaubwürdigkeit schwindet. Dennoch scheint die Verbindung von Wissenschaft und Politik fest verankert zu sein und keine Alternative zur Legitimation komplexer politischer und (asyl-)rechtlicher Entscheidungen in Zusammenhang mit der Klärung des Alters von Asylwerbern zu bestehen. In Anlehnung an diese Fragestellung beleuchten die nachfolgenden Kapitel den gesellschaftspolitische Gehalt sowie die sozialen und subjektiv wertenden Einflüsse in der Produktion wissenschaftlichen Wissens zur Altersbestimmung.

Doch zunächst gilt es zu hinterfragen, ob hinter dieser Darstellung nicht noch mehr zu stecken scheint. Aus welchem Grund ist es für uns wichtig, Menschen zu „(ver)messen“, um ihr chronologisches Alter zu bestimmen? Verbirgt sich die Altersbestimmung etwa hinter dem „Deckmantel“ der Klassifikation und Normierung von Menschen im Sinne ihrer bewussten Differenzierung und Aufgliederung von „gut und böse“ - „Jung und Alt“ - „nah und fern“ - „männlich und weiblich“? Betrachten wir Letzteres, so zeigt beispielsweise LONDA SCHIEBINGER, dass durch eine durch die Jahrhunderte entstandene „Körperpolitik“ Unterschiede festgelegt wurden und ein kulturell bestimmtes Geschlecht hervorgetreten ist. Dabei steht der „weiße“ Mann als Maßstab und Vorbild auf der Spitze der Stufenleiter. Durch die Klassifikation körperlicher Merkmale werden Rangordnungen aufgestellt und das vorherrschende wissenschaftliche Gedankenkonstrukt untermauert. Während Frauen, indigene Bevölkerungen und behinderte Menschen einer historischen Deklassierung und

Degradierung ausgesetzt waren und größtenteils noch immer sind, gilt es an dieser Stelle zu hinterfragen, in welchen gesellschaftspolitischen Bedeutungszusammenhängen Altersbestimmungen von asylsuchenden Menschen zu verstehen sind und ob auch hier Abgrenzungen und Wertungen vorgenommen werden. Kapitel 4.8. widmet sich in seiner analytischen Auseinandersetzung eben diesen Fragestellungen.

## **4. 8. Gesellschaftspolitischer Gehalt wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur Altersbestimmung**

### **4. 8. 1. Konstruktion von Differenz und Wahrnehmung in der „(Ver-)Messung“ des Menschen**

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, weshalb Altersbestimmungen in Österreich durchgeführt werden, nämlich aus rechtlichen Gründen im Bereich des Straf- und Asylrechtes. In der Folge wurden unterschiedliche Methoden der Altersbestimmung in ihrem jeweiligen spezifischen Anwendungskontext unter Miteinbeziehung ihrer Genauigkeit und Standardabweichung analysiert. Die Bedeutung der Rolle des Experten zur „zuverlässigen“ Bestimmung des Alters wurde in beinahe allen Interviews bestätigt. Ziel der nachfolgenden analytischen Auseinandersetzung ist es zu hinterfragen, welche Rolle soziale und gesellschaftspolitische Einflüsse in der Produktion wissenschaftlichen Wissens zur Altersbestimmung einnehmen.

Wie die eingangs in dieser Arbeit vorgestellten historischen und methodischen Beispiele gezeigt haben, ist wissenschaftliches Wissen im jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Kontext zu sehen und kann somit nicht als absolut gültige, von äußeren Faktoren unbeeinflusste Wahrheit betrachtet werden. So scheint auch die in Kapitel 4. 3. - Grundlagen und (asyl-)rechtliche Aspekte der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich - gestellte Frage, warum Vermessungen, wie beispielsweise die Altersbestimmung, durchgeführt werden, weitaus tiefer zu gehen als vermutet. „Der Unterschied geht tiefer“<sup>1205</sup> heißt es auch in LONDA SCHIEBINGERS Werk zur wissenschaftlichen Suche nach dem Unterschied zwischen den Geschlechtern. SCHIEBINGER behandelt darin die Interaktion von wissenschaftlichen Darstellungsformen und zeitgenössischen Geschlechtervorstellungen anhand von Darstellungen des menschlichen Skeletts im 18. Jahrhundert. So ließen sich Skelettzeichnungen jener Zeit von herrschenden geschlechtsspezifischen Idealvorstellungen leiten. Die geringe Größe und Kraft des weiblichen Skeletts wurde dabei nicht auf den Knochenbau zurückgeführt, sondern als generelle Schwäche des weiblichen Geschlechts angesehen. Die historische Analyse (Kapitel 2. 4. 3. - Das „normale“ Weib und die Anthropometrie der Verbrecherinnen) verweist bereits zu Beginn auf die

---

<sup>1205</sup> Vgl. Schiebinger, 1989/1993, S. 268-297.

Herstellung des Vergleichs und die Ähnlichkeit von Frauen mit Kindern. Die Konstruktion der Differenz zwischen Männern und Frauen beruhte auch auf Metaphern verschiedener Tiere, wie Abbildung 69 zeigt. So wurde das männliche Skelett mit dem eines Pferdes verglichen, und damit „Männlichkeit“ bekräftigt. Das weibliche Skelett basierte hinsichtlich des breiten Beckens und des langen schlanken Halses auf dem Vergleich mit einem Strauß. Anspielungen auf eine scheinbare Ähnlichkeit zwischen Affen, Schwarzen und Frauen wurden in Kultur und Sprache verankert und somit sukzessive in empirisch belegte „Realität“ verwandelt.<sup>1206</sup>

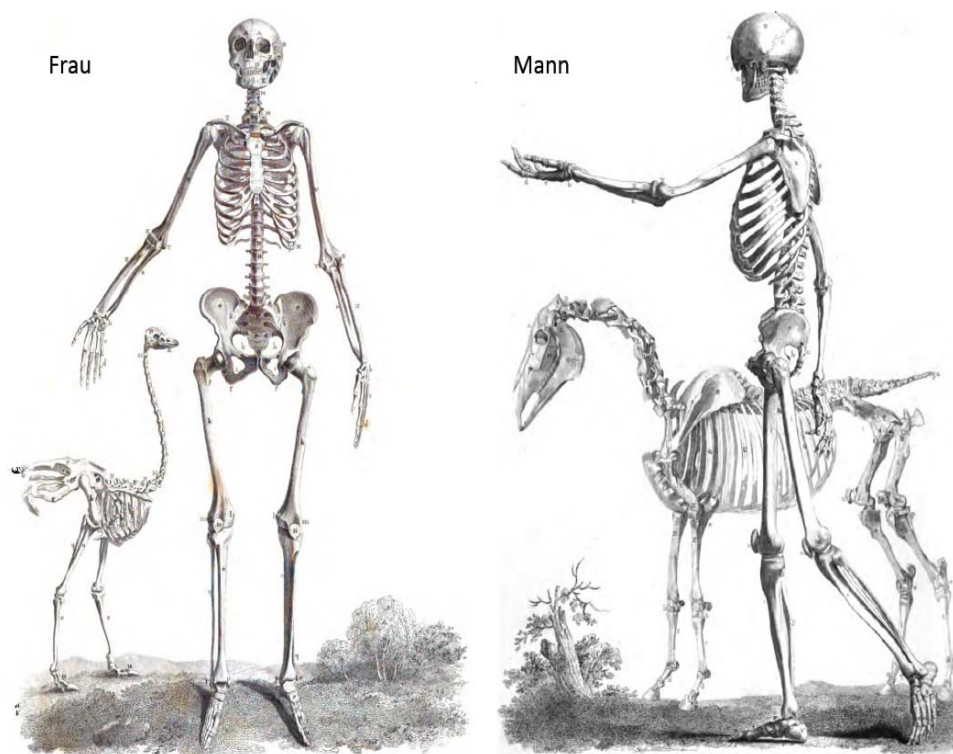


Abbildung 69: Konstruktion von Differenz und Wahrnehmung der „Natur“ durch tierische Metapher<sup>1207</sup>

Für die Struktur der Wissenschaften spielen über Analogien transportierte Metaphern eine zentrale Rolle. So werden Übereinstimmungen und Gemeinsamkeiten einer „objektiv erscheinenden Natur“ nicht direkt wiedergegeben, sondern erst konstruiert, indem Beobachtungen, die unsere kulturellen und gesellschaftspolitischen Vorannahmen unterstützen, betont und andere ausgeklammert werden. Damit wird die „Natur“ durch „bildhafte

<sup>1206</sup> Vgl. Schiebinger, 1993, S. 54; sowie Müller, 2003, S. 34; und Steigerwald, 2002, S. 52.

<sup>1207</sup> Abbildung aus Schiebinger, 1993, S. 54; vgl. auch Barclay, 1829, plate 4 und plate 1.

Übertragungen“ (Metapher) wahrgenommen.<sup>1208</sup> Die Annahme einer radikalen Abgrenzung und grundsätzlichen Verschiedenheit der Geschlechter bildet nach THOMAS LAQUEUR die Grundlage des sozialen Diskurses jener Zeit: *„Die trockenen und auf den ersten Blick objektiven Befunde des Labors, der Klinik oder der ‚Feldforschung‘ wurden innerhalb der dort praktizierten Disziplinen zum Stoff für Kunst, für neue Repräsentationen der Frau als eines Geschöpfes, das sich tiefgehend vom Mann unterschied. Diese ‚Kunst‘, die ins Prestige der Naturwissenschaft gekleidet war, wurde wiederum zur vorgeblichen Grundlage des sozialen Diskurses.“*<sup>1209</sup>

Vorstellungen der typischen Frau oder des typischen Mannes führten, wie in der historischen Analyse erwähnt, zur Konstruktion von antagonistischen, von der Norm abweichenden „Bildern“, wie etwa Verbrechergesichtern und die Klassifikation von Menschen. In den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war Wien das Zentrum anthropometrischer Untersuchungen und Lebensalterbestimmungen. Nicht zuletzt ist die Geschichte der Altersbestimmung auch im spezifischen Kontext der Kriminalanthropologie, ausgehend von vorherrschenden gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen sowie gängigen Klassifikationsschemata zu sehen. Die Frage der Entstehungsgeschichte von Altersbestimmungen sowie ihrer spezifischen Verfahren ist somit auch hinsichtlich eines möglichen sozialen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhangs zu hinterleuchten.

Die Entstehung der Notwendigkeit metrischer Untersuchungen und Altersbestimmungen führt auch nachfolgender Interviewpartner auf die Geschichte der Anthropologie in Verbindung mit der Kriminalistik zurück: *„Das (die Altersbestimmung – Anmerkung der Verfasserin) ist eher im Zusammenhang mit Kriminalität und der 150-jährigen Geschichte der Anthropologie zu sehen. Man wollte wissen, ob die Leute früher länger gelebt haben oder nicht und deshalb hat man angefangen Lebensalterbestimmungen durchzuführen. Und dann die Tragödie, das ist eine wichtige Sache. Es hat einmal einen Massenmörder gegeben, den Bruno Lüdke, (...) der hat weit über 100 Frauen ermordet und ich habe dann einen Zeitzeugen seiner Zeit gefragt: ‚Wieso ist der Massenmörder, der Blöde, nach Wien auf das Landesgericht gekommen?‘ Er wurde von (...) Prof. xx (Anonymisierung der Verfasserin) untersucht, ein bisschen etwas habe ich noch an Befunden. Und da hat mir*

---

<sup>1208</sup> Vgl. Müller, 2003, S. 33.

<sup>1209</sup> Vgl. Laqueur, 1992, S. 235 f. zit. in Müller, 2003, S. 33.



*der Zeitzeuge gesagt, er ist hierher nach Österreich gekommen, weil Wien seiner Zeit die Schule der morphologischen, metrischen Untersuchungen und der Lebensaltersbestimmungen war. Das war bis 1945 eine große Sache (...), da hat man mit dem Erscheinungsbild angefangen und nachher hat man versucht, exaktere Lebensaltersbestimmungen durchzuführen.*<sup>1210</sup>

Obige Aussage verweist auf den Fall des angeblichen Massenmörders BRUNO LÜDKE. Der Berliner BRUNO LÜDKE galt als geistig zurückgeblieben und wurde im Sinne der nationalsozialistischen Eugenik 1939 zwangssterilisiert. Als „suspektes Individuum“ betrachtet, wurde er 1943 des 51-fachen Mordes angeklagt. Dabei handelte es sich um zwei Drittel aller in den letzten 20 Jahren in Deutschland verübten Morde. Zahlreiche Wissenschaftler versuchten in seinem Körper einen Nachweis für sein „kriminelles Wesen“ zu finden, zumal keine eindeutigen Beweise gegen ihn vorlagen. Die Physiognomik und die Phrenologie sowie die Kriminalfotografie und Kriminalanthropologie dienten dabei als geeignete Techniken, Mörder zu identifizieren und den Traum einer sicheren Gesellschaft zu verwirklichen. LÜDKE wurde fotografiert und ein lebensechter Gipsabdruck seines Kopfes wurde angefertigt. Weitere Untersuchungen von Gehirn und Rückenmark folgten. Ein Handabdruck sollte über die Physiognomie der Hand Aufschluss geben, zumal auch aus den Handlinien eine vermeintliche Schwachsinnigkeit und kriminelle Entartung abzulesen sei. BRUNO LÜDKE bzw. sein typisches „Verbrechergesicht“ galten als Exempel für Kriminalität und intellektueller Unterentwicklung bzw. Schwachsinn und passten daher genau in die nazistische Ideologie vom „entarteten Leben“. Nicht zuletzt konnte durch die „Konstruktion“ BRUNO LÜDKES als Serienmörder die Ermittlungsarbeit zahlloser ungeklärter Morde, die nun ihm zugeschrieben wurden, ad acta gelegt werden. Im April 1944 wurde LÜDKE vermutlich in Wien im Verborgenen getötet. Das damalige hoch angesehene Kriminalistische Institut in Wien spielte in Zusammenhang mit dem Fall LÜDKE eine nicht unwesentliche Rolle. Als grausamer Serienkiller ging LÜDKE in die Geschichte ein. Dabei wird deutlich, welche folgenschwere Rolle Wissenschaft durch ihre sozialen und politischen Entscheidungsbefugnisse spielen kann. Schuldig also auf den ersten Blick? Betrachtet man Hollywood-Filme, so entsteht für die Zuschauer bereits in den ersten Minuten der Eindruck, welcher Darsteller der „Gute“ und wer der „Böse“ ist. Das typische

---

<sup>1210</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 37.

„Verbrechergesicht“ wird auch hier generiert. Wie weit reicht also unser Streben nach Klassifikation bzw. unser Anspruch, Menschen aufgrund ihrer äußeren Erscheinung zu beurteilen?<sup>1211</sup> Sind Vorstellungen vom typischen „Verbrechergesicht“ auch in Hinblick auf die Altersbestimmung von Asylwerbern erfragenswert? Wie sieht das „typische Gesicht eines Jugendlichen“ bzw. das „typische Gesicht eines Erwachsenen“ aus?

Während uns die Methodik der Kraniometrie oder Schädelvermessung sowie die Geschlechterkonstruktionen des 18. Jahrhunderts heute gänzlich überholt und anachronistisch erscheinen, bleibt dennoch festzuhalten, dass sie letztlich nur eine von vielen Vermesstechniken und Versuchen waren, die der Bestätigung und Aufrechterhaltung der existierenden Herrschaftsverhältnisse diene. Wissenschaft und Forschung wurden immer wieder von kulturellen Vorannahmen und gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen geleitet und waren stets auf der Suche nach den für sie „passenden“ Ergebnissen.<sup>1212</sup> Scheint nun die Grenze zwischen Wissenschaft und gesellschaftlichen Werten in den Methoden der Altersbestimmung zu verschwimmen? Existieren auch hier hartnäckig überdauernde soziale und kulturelle Konstruktionen der Inklusion und Exklusion von Menschen? Nachstehende Kapitel beschäftigen sich mit den grundsätzlichen Motiven und den Hintergründen der Anerkennung unsicherer Körpervermesstechniken, hinterleuchten die Suggestion möglicher persönlicher und ethnozentristischer Ressentiments und betrachten den kritischen Umgang mit Altersbestimmungen vor dem Hintergrund hochtechnologischer (Weiter-)Entwicklungen wissenschaftlicher Altersschätzungsverfahren.

---

<sup>1211</sup> Vgl. ARTE, 2006 und Hasch, 2008.

<sup>1212</sup> Vgl. Laqueur, 1992, S. 200 ff; vgl. auch Müller, 2003, S. 33

#### 4. 8. 2. Maximen und Hintergründe der Legitimation von Körpervermessungstechniken zur Altersbestimmung von Asylwerbern

Die Wiener Wochenzeitung Falter berichtete 2001 in ihrem Artikel „Wissenschaft im Zeugenstand“ von fragwürdigen Methoden und Gutachten durch Sachverständige, wie etwa der Vermessung der Schambehaarung und anderer anatomischer Merkmale zur Bestimmung des Alters ausländischer Angeklagter. Diese wurden in der Regel auf Grundlage der Gutachten für volljährig erklärt und somit nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt.<sup>1213</sup> Nachdem die Konsensuskonferenz über „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“ im März 2000 zu dem Ergebnis kam, dass eine Bestimmung des Geburtsdatums mit Hilfe medizinischer Methoden nicht möglich sei, wurden zahlreiche Gutachten als „unhaltbar“ bzw. aufgrund ihrer Schwankungsbreite als für die Justiz wertlos beurteilt. Die Technik der Altersbestimmung, insbesondere die damals in Österreich vorherrschende Methode der „Knochenvermessung“ durch Röntgenaufnahmen, geriet zunehmend unter Kritik. Welche Gründe und Motive führten aber zu ihrer Legitimation und späteren Ablehnung? Im Gespräch mit verschiedenen Interviewpartnern galt es eine Antwort darauf zu finden.

*„Ich glaube, es war ein bisschen ein Politikum dabei“, versucht ein Befragter die damalige Kritik an Gutachter und Methoden zusammenzufassen: „Der xx (Anonymisierung durch Verfasserin) (...) hat sehr, sehr viele Gutachten gemacht und hat – er ist jetzt schon längere Zeit in Pension - so modernere Methoden wie Regressionsberechnungen und computerunterstützte Methoden nicht angewendet. Er ist dann auch angegriffen worden. Er hat eigentlich klassisch anthropologisch untersucht, hat die Leute angeschaut und hat auch Röntgenaufnahmen machen lassen, und das ist eigentlich das, was unter Vermessung gelaufen ist. Er hat also nicht mit Zentimeter oder mit irgendeinem Maßband gearbeitet, sondern (...) er hat sich angeschaut, wie bei den Jungen Epiphysenfugen aussehen, welche Epiphyse fehlt und alle diese Dinge. Gerade im jugendlichen Alter kann ich hier sehr genaue Feststellungen treffen. (...) Ich will ihn überhaupt nicht kritisieren, ich habe den Eindruck, dass er eben... (...) Ich habe einmal ein Gegengutachten gemacht und sein Gutachten war schon so weit in Ordnung, aber es war eben ein Gutachten, wie man es vor 40*

---

<sup>1213</sup> Vgl. Hochadel, 2001.

*Jahren oder 50 Jahren gemacht hat. Und er hat dann, als er sein Gutachten verteidigen hat müssen, vor dem Richter gesagt, dass er diese mathematischen Methoden nicht anwendet und er sehr viel Erfahrung hat. Und das darf man nie sagen. Ich meine man kann schon zeigen, dass man Erfahrung hat, aber einfach nur zu sagen, 'weil ich es jetzt sage und weil ich die Erfahrung habe, muss das unbedingt stimmen', das war vielleicht einer seiner Fehler und das ist dann von der Presse ziemlich hart aufgegriffen worden.*<sup>1214</sup> Der Interviewpartner verweist damit auf das bereits angesprochene Problem der selbständigen Qualifikation von Experten aufgrund ihres „überlegenen“ Fachwissens.

Als Methode, die an vergangene Zeiten erinnert, beschreibt auch jener Befragte ehemalige Techniken der Altersbestimmung in Zusammenhang mit dem kritisierten Gutachter: *„Er hat ein Ganzkörperröntgen gemacht und hat dann die Knochen vermessen und soviel ich weiß auch den Kopf vermessen. Also das war eine Methode, die eher an vergangene Zeiten erinnert, die man damals gemacht hat. Und es hat sich erwiesen, dass das ganze untauglich ist, also da kommt nichts heraus, was man nicht, wenn man ihn anschaut auch sehen könnte.*“<sup>1215</sup>

Aus einem weiteren Gespräch geht hervor - wie auch im historischen Teil zu Beginn dieser Arbeit dargelegt wurde -, dass „rassenhygienische“ Knochenvermessungen bereits während des Nationalsozialismus angefertigt wurden, um anhand des Knochenbaus eines Menschen seine kriminelle Neigung zu bestätigen: *„Es ist bedenklich, weil damals eine Ideologie entwickelt wurde, man hat ja geglaubt, dass man aus dem Körperbau eines Menschen auf seine Qualitäten schließen kann. Es gab ja während der NS-Zeit rassenhygienische Gutachten, wo man aufgrund der Knochen auf alles Mögliche geschlossen hat. (...) Ein gewisser Prof. Lombroso, (...) hat gemeint, dass man aus dem groben Knochenbau des Menschen auf seine kriminologische Neigung schließen kann. (...) Er hat in einem Gefängnis Häftlinge untersucht und hat gewisse Gemeinsamkeiten festgestellt und war der Meinung, dass (...) offenbar die von ihm untersuchten Mörder gewisse Gesichter oder Konstellationen haben. Das ist eben auch immer das Problem, dass man das wissenschaftlich überdreht. Und das hat dann auch einen Laien zu irritieren begonnen, dass man (...) nicht ungeschaut diese Menschen mit völlig anderen Kulturkreisen jetzt gleichziehen kann. Also*

---

<sup>1214</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 49.

<sup>1215</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 30.

*da haben alle Sachverständige gesagt, dass man das nicht kann.*“<sup>1216</sup> Der befragte Richter betrachtet die kritisierten Altersvermessungsmethoden im Zusammenhang mit vergangenen Ideologien und damaligen vorherrschenden Ansichten der kriminologischen Neigung und Minderwertigkeit eines Menschen aufgrund seines Körperbaus. Wissenschaft wurde somit gesellschaftlich politisiert. Körpervermessungstechniken, welche auch in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine unkritische Methodenanwendung erfuhren, indem sie jegliche kulturelle Individualität negierten, wurden durch die hohe Bedeutung und das Vertrauen in die Glaubhaftigkeit von Sachverständigen lange Zeit nicht angezweifelt.

Die Bedeutung der Rolle von Sachverständigen, welche ihr Fachwissen in den Entscheidungsprozess mit einbringen, wurde bereits an früherer Stelle erwähnt. Dabei wurde festgestellt, dass der Sachverständige zwar formal ein Helfer des Gerichtes ist und nicht entscheidungsgebend wirkt, dennoch sein Gutachten mitunter als Grundlage der richterlichen Entscheidung herangezogen wird. Das zunächst langjährige große Vertrauen in die Fähigkeiten von Sachverständigen und die Glaubwürdigkeit ihrer Gutachten wird aus nachfolgenden, mit Richtern geführten Gesprächen ersichtlich. So heißt es in Zusammenhang mit der Altersbestimmung eines Sachverständigen: *„Im ersten Moment, als ich das erste Gutachten gesehen habe, habe ich ihm geglaubt. Ich meine, er (...) hat sich als Professor ausgegeben, (...) also war ich der Meinung, er ist Mitglied des Instituts xx (Anonymisierung durch Verfasserin), was sich dann herausgestellt hat, dass das nicht stimmt. Und da keiner widersprochen hat, haben wir es angenommen. Ich habe ja mit meinen Kollegen darüber diskutiert und wir sind zusammen gesessen und haben gesagt, 'o.k., das scheint so zu sein.' Und dann kam hier plötzlich der erste Einwand (...) und dann haben wir von Medizinern gehört, die aufgeschrien haben und gesagt haben: 'Wie kann der das behaupten, das ist nicht richtig.' Dann habe ich mir gedacht, bevor ich hier herumstreite - es kann ja auch ein persönlicher Streit zwischen Sachverständigen sein, dass der andere ihn nicht mag -, holen wir eine Konsensuskonferenz, so wie es in der Medizin üblich ist, mit Leute aus verschiedenen Bereichen. Es waren dann alle medizinischen Disziplinen vertreten. (...) Und da war eben damals insofern Konsens, dass wenn es möglich sein sollte, die Toleranzbreite so groß ist, dass es uns nichts gebracht hat.*“<sup>1217</sup>

---

<sup>1216</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 22-26.

<sup>1217</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 20.

Die Beziehung zwischen wissenschaftlichen Experten und politischen bzw. rechtlichen Entscheidungsträgern basierte lange Zeit auf der Situation in der einige wenige, „hervorragende Wissenschaftler“ als Experten direkten Zugang zur „politischen Macht“ bzw. dem Entscheidungsprozess hatten.<sup>1218</sup> Dabei ging man davon aus, dass die Wissenschaftler im Beratungsprozess desinteressiert bleiben und „objektives Wissen in reiner Form“ zur Verfügung stellen. Dieser Sachverhalt bzw. das eben beschriebene Verhältnis der Kopplung von Wissenschaft und Politik und damit die Kontextbindung wissenschaftlichen Wissens wurde nur selten hinterfragt.<sup>1219</sup> Erst nach beginnenden Kontroversen im Jahre 2000 (eingeleitet durch eine Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung) wurde die Fragwürdigkeit mancher Expertise zur Altersbestimmung erkannt. Somit wurde klar, dass Experten auch Empfehlungen aussprechen, die nicht auf „harten“ und „objektiven“ Fakten beruhen und dass das von ihnen repräsentierte Wissen mitunter nicht „konsentiertes Wissen“, sondern (noch) umstritten ist.<sup>1220</sup>

Das prinzipielle Vertrauen in Sachverständige und der Glaube an die „Wissenschaftlichkeit“ und Zuverlässigkeit der Knochenvermessungsmethoden zur Altersbestimmung sowie die Konsensuskonferenz als ausschlaggebendes Kriterium ihrer Hinterfragung wird auch in anschließender Stellungnahme genannt: *„Die Methoden wurden letztlich auch als bedenklich eingestuft und deswegen ist dieser Sachverständige ja auch nicht mehr beschäftigt worden, aber ich muss zugeben dass er doch jahrelang beschäftigt wurde und jahrelang Gutachten gemacht hat, das ist einfach ein Faktum. Er hat behauptet, dass er in der Lage ist, hier zuverlässige Aussagen zu treffen, viele sind ihm gefolgt. Es ist schwer sich hier im Detail zu äußern, da muss ich aufpassen, weil ich auch am Anfang in den Verfahren zunächst einmal an der Wissenschaftlichkeit nicht gezweifelt habe. Zu zweifeln begonnen haben wir erst, als uns eben die ganze 'Röntgenisiererei' ein bisschen komisch vorgekommen ist, dass bei Leuten Ganzkörperröntgen durchgeführt wurden usw. Und als mir dann auch noch bekannt geworden ist, dass dieser Sachverständige in einschlägigen rechtsradikalen Publikationen sich verbreitet hat - irgendwie rassentheoretisch -, da haben ein*

---

<sup>1218</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 151.

<sup>1219</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 146.

<sup>1220</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 149, 160 und 161.

*bisschen die Alarmglocken zu läuten begonnen und da ist es dann eben zu dieser Wende gekommen. Da war dann die berühmte Konsensuskonferenz im März 2000 am Rosenhügel im psychiatrischen Krankenhaus. Dort sind also mehrere Psychiater und Richter zusammen gesessen und haben über dieses Thema diskutiert. Im Zuge der Tagung haben sie eben gesagt: 'Nein, Alarmzeichen, so soll es nicht weitergehen.' Da war sozusagen die Wende.*<sup>1221</sup>

Wie auch WEINGART hervorhebt, *„ist es sehr schwer, zwischen verlässlichem Wissen und interessen geleiteter Information zu unterscheiden“*. Die Altersbestimmung ist dabei nur ein Beispiel von vielen, in denen ein so genanntes „negatives Cassandra-Syndrom“ festgestellt werden kann, denn im Unterschied zur griechischen Mythologie, in der die richtigen Prophezeiungen Kassandras nicht geglaubt werden, erlangen falsche Prophezeiungen der Wissenschaftler mitunter sofort Glaubwürdigkeit.<sup>1222</sup>

*„Ich hab es weniger als rassistisch empfunden, als ich es grundsätzlich respektlos gegenüber dem menschlichen Leben empfunden habe,“* verweist ein weiterer Diskutant auf den moralisch/ethischen Kontext der Ende des 20. Jahrhunderts durchgeführten röntgenologischen Knochenvermessungen zur Altersbestimmung: *„Für mich ist das ein sehr wichtiger Punkt, weil gerade von ärztlicher Seite - wahrscheinlich werden wir auch gerade aus diesem Grund aus der Diskussion mitunter ausgenommen - wir das nicht juristisch sehen, sondern wir sehen das eher moralisch ethisch. Und ich sehe es nicht gut, wobei wir wahrscheinlich auch ein bisschen belastet sind mit einer so genannten Erbschuld aus dem Dritten Reich. Wir haben ein gewisses Problem damit, dass wann immer wir irgendetwas vermessen, dass das immer wieder so... (...), deswegen hat sich bei uns wahrscheinlich auch eingebürgert, eine Ablehnung dagegen zu haben, solche Dinge zu tun. Also wir gehen wahrscheinlich mit diesen medizinischen Vermessungstechniken viel kritischer um als wahrscheinlich der angloamerikanische Raum. Weil wir auch ein bisschen belastet sind, eine kleine Erbschuld. Wahrscheinlich hat das auch bei mir mitgespielt, dass man das nicht tun sollte. Warum ich aber auch glaube, warum man es (Anfertigung eines*

---

<sup>1221</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 36.

<sup>1222</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 167.

Röntgenbildes zur Altersfeststellung – Anmerkung der Verfasserin) *nicht tun darf ist, weil ich eben felsenfest (...) überzeugt bin, (...) dass es vor allem nur zu medizinisch- diagnostischen Zwecken angefertigt werden darf und nicht zu juristischen Zwecken. Ich glaube, das ist ein Missbrauch der Wissenschaft, zumal wir ja nicht wirklich mit großer Sicherheit sagen können, was dann tatsächlich Faktum ist. Das bestärkt mich einfach dann darin zu sagen, dass wir das nicht wollen, weil es nicht geht. Umso verwerflicher finde ich es dann, ein Menschenleben von unserer Ungenauigkeit davon abhängig zu machen. Das ist nicht zulässig.*<sup>1223</sup> Obiger Interviewpartner spricht angesichts der röntgenologischen Untersuchung zum Zwecke der Altersbestimmung von einem „Missbrauch der Wissenschaft“, zumal die Technik des Röntgens nur zu medizinisch-diagnostischen Zwecken verwendet werden dürfe. Eine der Gründe, weshalb starkes Interesse an visuellen Repräsentationen wie etwa Röntgenbildern besteht, ist zunächst ihre Fähigkeit, komplexe Sachverhalte leichter bzw. den Menschen „erfassbarer“ zu machen.<sup>1224</sup> Das Visuelle suggeriert aber auch Evidenz.<sup>1225</sup> Verbildlichungen wird demnach „Objektivierbarkeit“ zugesprochen.<sup>1226</sup>

Im Zuge der Analyse konnte in Hinblick auf gesellschaftspolitische und methodenkritische Fragestellungen immer wieder auch ein gewisses Misstrauen und eine demgemäß „vorsichtige“ Formulierung der eigenen Antworten im Sinne eines „Ich hatte damit nichts zu tun“ beobachtet werden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die an den Gutachten durch röntgenologische Körpervermessungstechniken getätigte Kritik weitreichend wahrgenommen wurde und zu möglichen Konsequenzen geführt hat. Das Nichtvorhandensein einer geeigneten Methode und die prinzipielle Ablehnung verschiedener Verfahren stiften sonach Unruhe und wachsende Besorgnis in Zusammenhang mit der Bestimmung des Alters. So schlussfolgert eine Befragte in Anbetracht der Methoden eines kritisierten Gutachters: *„(...) Wie genau er dabei vorgegangen ist und wie seine Gutachten ausgesehen haben, kann keiner von uns beurteilen, weil keiner dabei war und keiner wirklich nachvollziehen konnte, wie er auf seine Ergebnisse gekommen ist. (...) Man kann die Entwicklung des Skeletts über die Radiologie erfassen, aber die Frage ist auch, ob das alles im Einverständnis geschehen ist, das kann ich nicht sagen. Ich bin nicht dazu in der Lage zu*

---

<sup>1223</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 67.

<sup>1224</sup> Vgl. Schinzel, 2003, S. 8.

<sup>1225</sup> Vgl. Mersch.

<sup>1226</sup> Vgl. Schinzel, 2003, S. 8.



*sagen, ob diese Untersuchungen gut gemacht oder nicht gut gemacht waren oder er wissenschaftlich oder unwissenschaftlich gearbeitet hat. (...) Ich habe mich nie dafür interessiert, welche Methoden angewandt wurden. Es gibt neue Bemühungen, ein Repertoire an Vorschlägen und rezenten Studien an Vergleichspopulationen, um diesen methodischen Missstand abzuschaffen. Zu seiner Vorgangsweise, die mich nie interessiert hat, kann ich eigentlich überhaupt nichts sagen. Ich habe auch nicht die Zeit gehabt, der Sache kritisch nachzugehen, so wie viele meiner KollegInnen auch. Ich denke, es ist im Wesentlichen auch Sache jener Behörden, die Sachverständige bestellen und damit Wissenschaftler vor den Gerichten als Experten zulassen. Ich weiß nicht, wem irgendwelche Ungenauigkeiten oder Diskrepanzen in den Gutachten aufgefallen sind, es wurde lange darüber geredet und vieles, vermutlich zu Recht in Frage gestellt.“<sup>1227</sup>*

Die Altersbestimmung und ihre Methoden sei demnach eine „Sache der Behörde“. Diese scheint jedoch einen großen Teil der Entscheidungsverantwortung an entsprechende Spezialisten und Sachverständige abgetreten zu haben. Wenn auch die tatsächlichen Entscheidungen bei den Richtern und Beamten verbleiben,<sup>1228</sup> so besteht dennoch eine gewisse „Abhängigkeit“ der Politik, Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach wissenschaftlichem „sicherem“ Wissen. Doch wenn wissenschaftliches Wissen mit (politischen) Interessen in Verbindung gebracht wird, indem es als autoritative Unterstützung eine bestimmte Politik bestätigen soll, ergeben sich aus dieser Kontextbindung mitunter gefährliche Konsequenzen.

Kritische Stellungnahmen vermuten eine bestimmte Erwartungshaltung der Behörden hinsichtlich des Ergebnisses von Sachverständigengutachten. Dabei werden insbesondere den Asylbehörden, aber auch der Fremdenpolizei sowie den Gerichten ein gewisses Ausmaß an bereits im Vorhinein festgelegten Antizipationen unterstellt, wie ein NGO-Vertreter feststellt: *„Na ja, ich denke mir, die Behörde gibt (...) wirklich den Auftrag an einen Sachverständigen ab, der soll das feststellen, was die Behörde annimmt, dass es sich nämlich (...) um einen Volljährigen handelt. Die Methoden, die dazu führen, das interessiert wieder die Behörde eher weniger. Und (...) eben aus diesen Informationen (...) bekommt man das noch einmal bestätigt, was man will. Ich meine, ich will das jetzt nicht den Richtern*

---

<sup>1227</sup> Siehe Interview 14, 2006, Abs. 25.

<sup>1228</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 157.

*unbedingt unterstellen, aber in den Bereichen des Bundesasylamts, wenn man hier Expertinnen und Experten einbezieht, dann denke ich hat das doch im Großen und Ganzen diese Erwartungen. Also dass sie oder auch in der Fremdenpolizei, wenn man Schubhaft verhängen will, den Amtsarzt holen und die Erwartung haben, der Amtsarzt bestätigt mir das und damit ist das Thema erledigt. Also in den Gerichten, (...) ich war selbst einmal im Rahmen der Operation Spring bei einer Verhandlung dabei, und da hat ebenfalls der Richter (...) fast alle, also acht oder sieben von acht, (...) als volljährig bestimmt. (...) Für mich als Außenstehenden war das doch relativ problematisch, obwohl mir klar ist, dass das natürlich schwierig ist, (...) aber dass man ohne jeglichen Zweifel bei sieben oder acht Personen die Volljährigkeit festgestellt hat, das war eigentlich für mich nicht nachvollziehbar.“<sup>1229</sup> In der Hinzuziehung des Amtsarztes als medizinischen Experten wird gemäß obiger Aussage somit die Erwartung gesetzt, die Volljährigkeit eines Asylwerbers zu bestätigen und die eigene Entscheidung damit abzusichern. Der Amtsarzt würde somit feststellen, was die Behörde bereits zuvor vermutete.*

Im Sinne eines holistischen Ansatzes sollen nachfolgend aber auch Befürworter der kritisierten Methode der röntgenologischen Körpervermessung zu Wort kommen. *„Meiner Meinung nach war das einer der Versuche, (...) hier etwas zu objektivieren, und es wäre ein weiteres Steinchen im Gesamtbild gewesen, wo man eine weitere Information hat, die vielleicht eine gewisse Verbesserung findet.“*, relativiert ein Interviewpartner die damalige Kritik an Methode und Gutachter. Dieser vermutet ein politisches Motiv hinter der Diskriminierung des Sachverständigen und seines Verfahrens: *„(...) Es wäre durchaus eine Möglichkeit gewesen, hier zusätzliche Information zu bekommen und (...) das hätte uns durchaus geholfen. Es war eben in der damaligen Zeit so, dass man diese, ich sage jetzt bewusst Rassenunterschiede, negieren wollte und nicht herausstreichen wollte. Das war ja eine politische Diskussion und das hat in der Medizin nichts zu suchen, denn es gibt eben ein negroides Haar und ein asiatisches Haar und ein europäisches Haar vom Aufbau der Disulfidbrücken, von der Kräuselung usw. Das hat nichts mit einer Diskriminierung zu tun, sondern das sind eben einfach die Entwicklungsstufen, die sich regional unterschiedlich ausbilden. Ich habe die Sache als nicht schlecht und nicht so böse empfunden, (...) sondern es wäre für mich nicht das einzig Seligmachende gewesen. Das heißt, ich hätte jetzt nicht*

---

<sup>1229</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 42-44.

*gesagt, ich stelle jetzt meine Untersuchung ein, der xx (Anonymisierung durch Verfasserin) soll das bestimmen, das ist es. Sondern es wäre ein zusätzlicher Punkt gewesen, wenn er mit meinen Sachen im Einklang gestanden wäre, hätte ich das als Bekräftigung genommen und sonst hätte ich eben hineingeschrieben, entgegen der Ansicht des xx (Anonymisierung durch Verfasserin) stellt sich medizinisch durch das Benehmen und so weiter dar, dass ich denjenigen für jünger schätze oder ihn für älter schätze, d.h. ich wäre darauf eingegangen, warum ich vielleicht nicht seiner Meinung bin. Aber je mehr Bild Sie haben, desto besser wird die Aussage. Ich meine ich zeige mich nicht verantwortlich für das, wie er zu seinen Ergebnissen kommt, das muss er vertreten, weil er ja auch (...) ein gerichtlich beeideter, zertifizierter Sachverständiger gewesen ist. (...) Wenn ich heute in einer Gerichtsverhandlung bin und als Mediziner sage 'so und so sind die Verletzungen', und der technische Sachverständige rechnet mir vor, dass er mit 37 Stundenkilometern gegen die Hausmauer gefahren ist, dann können Sie mich nicht fragen ob das richtig ist, was der ausrechnet, dafür ist er Sachverständiger. (...) Aber es ist für mich auch als Mediziner hilfreich, wenn er sagt 'der ist mit 37 Stundenkilometern gefahren', und ich stelle fest, dass die Verletzungen nicht so gravierend waren und der behauptet, das waren 100. Dann ist das für mich jetzt mit meiner Aussage irgendwo im Einklang. Nur ob (...) das richtig ist, das kann ich nicht sagen. Ich hätte das für nicht so schlecht empfunden, dass man hier einen Anthropologen hinzuzieht, und das ist ja durchaus auch eine Wissenschaft, die auf Empirie arbeitet, also auf Erfahrung. Mit Verlaub gesagt die Medizin ist ja auch nichts anderes als auf Empirie zu arbeiten. Da kommen dann sehr viele politische Dinge hinein und mit dem wollen wir nach Tunlichkeit nichts zu tun haben. Wir schauen, was ist Stand der Wissenschaften, wir schauen, was kann man als Sachverständiger vertreten, ich muss ja das vor Gericht vertreten und ich hätte das für durchaus vernünftig gefunden. Das war eben die damalige politische Situation.* <sup>1230</sup>

Der Interviewpartner bestätigt damit abermals das große Vertrauen in die Aussagen von Gutachtern, welche nach dem Stand der Wissenschaften Sachlagen vor Gericht vertreten. Ihren Angaben in Gerichtsverfahren wird somit prinzipiell vertraut. Die kritisierten Altersbestimmungsmethoden hätten mitunter einen wesentlichen Beitrag zur Klärung der Altersfrage liefern können. Ihre Infragestellung sei auf die politische Situation jener Zeit

---

<sup>1230</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 47.

zurückzuführen. In seiner Aussage „Das war ja eine politische Diskussion und das hat in der Medizin nichts zu suchen“, verweist er auf die empirische Arbeitsweise der Medizin, welche jegliche politische Einflussnahme verbietet. Wie in den vorangegangenen Überlegungen jedoch bereits dargelegt wurde, lässt sich eine „Politisierung des Wissens“ aufgrund der zunehmenden „Verwissenschaftlichung der Politik“ aber nicht gänzlich ausschließen.<sup>1231</sup>

Auf die politische Situation führt auch jener Diskutant die Ablehnung und die Kritik seiner Gutachten zurück: „(...) Die Koalitionsregierung hat eine Demarche gemacht und (...) besonders der Standard und der Kurier haben dann verschiedene Kampagnen gegen mich entwickelt, weil sie die Behauptung gemacht haben, die Leute sind nicht so alt und meine Gutachten sind nur rassistisch gefärbt. Das hat aber mit dem nichts zu tun, das kann jederzeit von allen möglichen Leuten nachgeprüft werden. Die verschiedenen Zeitungen haben dann zusammengerechnet - es sind ja sehr viele solche Lebensalterbestimmungen - und u.a. haben sie geschrieben, dass ich die unschuldigen Menschen in Summe 3.500 Jahre ins Gefängnis gebracht habe, eben durch die Lebensalterbestimmung. (...) Und dann haben die Behörden und die Regierungen gesagt, dass sie solche Lebensaltersbestimmungen nicht mehr machen, weil - 19 Jahre war die Grenze - ein jedes Mal in den Gutachten rauskommt, dass der älter ist als 19 Jahre. Aber haben Sie schon einmal auf dieser Welt einen Dealer erlebt, der 16 oder 17 Jahre alt ist? Ein paar vielleicht, aber im Wesentlichen war das Durchschnittsalter doch so ungefähr um 20-25 Jahre und das wollten die verschiedenen Parteien und die verschiedenen Regierungen nicht haben. Ganz unabhängig davon, sie konnten mir ja nicht nachweisen, dass ich mir die Millionen selber behalte, (...) weil das auf die Konten der Gesellschaften, der Fakultät gegangen ist, weil sonst hätten sie Klage erhoben und gesagt, der will ein Geschäft machen. (...) Und dann ist es plötzlich zu meiner völligen Überraschung auch in Deutschland (...) zu der Frage 'Wie macht man das?' gekommen. (...) Die Deutschen haben mich eingeladen (...) und ich habe ihnen erklärt, wie ich das mache. Das ist anerkannt, und da kann ja auch nichts geändert werden, das ist das menschliche Erscheinungsbild (...). Und für mich ist das unverständlich, warum alle Politiker, und vor allen Dingen, was mich ein bisschen erstaunt hat, die Landesgerichte, dass also die Gerichtshöfe nicht den Mut zur Wahrheit haben. Nun dann sollen

---

<sup>1231</sup> Vgl. dazu Weingart, 2001, S. 129, 130, .

*sie es bleiben lassen, dann sollen sie nicht jeden freisprechen und sollen machen, was sie wollen. 40 Jahre (...) haben wir für diese Lebensalterbestimmungen gekämpft und jetzt steht es in den Büchern und kein Mensch schaut das mehr an, weil es politisch ist. Ich habe einmal mit einem Kollegen in Hamburg gesprochen und der hat gesagt: 'Zwei Generationen müssen Sie warten, und dann ist das wieder möglich.'*"<sup>1232</sup> Obigem Gesprächspartner wurde ein rassistisches und mögliches finanzielles Kalkül in der Durchführung seiner Altersbestimmungen vorgeworfen. Auf Basis eines bestimmbareren und in den verschiedenen Altersstufen und ethnischen Gesellschaften gleich ablaufenden menschlichen „Erscheinungsbildes“ rechtfertigt jener Gutachter aber seine Vorgehensweise. Diese sei nur infolge der politischen Gegebenheiten ins Kreuzfeuer der Kritik gelangt. Dabei ignoriert der Befragte jegliche implizite Einflussnahme und die gesellschaftspolitische Bedingtheit seiner eigenen Person und vernachlässigt gleichzeitig ethnische, umweltabhängige, ökonomische und individuelle Differenzen der auf ihr Alter zu bestimmenden Personen. „Zwei Generationen müsse man warten“, bis jene Knochenvermessungsmethoden wieder möglich wären, bemerkt der Sachverständige weiter. Angesichts der gegenwärtig praktizierten Nieren- und Schilddrüsenvermessung per Ultraschall zum Zwecke der Altersbestimmung stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Zeitraum bereits abgelaufen ist.

Vom unhinterfragten Vertrauen in die Fähigkeiten von Sachverständigen und nicht angezweifelte Gutachten führte der „Weg“ der Altersbestimmung folglich über die Abhaltung einer Konsensuskonferenz, bedingt durch eine historisch bedingte „Sensibilisierung“ diverser Körpervermessungstechniken, zu einer kritischen Öffentlichkeit in Politik und Gesellschaft. Konfrontiert mit dem Entschluss vieler Richter anlässlich der Konsensuskonferenz im Jahr 2000 durch die grundsätzliche Infragestellung medizinischer Methoden zur Altersbestimmung, keine derartigen Gutachten mehr einholen zu wollen, verweist ein Gesprächsteilnehmer abermals auf politische Hintergründe: *„Das ist politisch, das ist eine politische Angelegenheit. (...) Wenn die Gerichtshöfe sagen, wir wollen das nicht mehr machen und wir haben Weisung von irgendwelchen Ministerien bekommen, dann hört sich eine Lebensalterbestimmung auf. Das ist eigentlich eine sehr unkorrekte Handlung. (...) Bei meinen letzten Verhandlungen beim Jugendgericht war der Präsident so ein Erzlinker, und der hat sehr stark gegen die Durchführung von Lebensalterbestimmungen votiert. Aus dem*

---

<sup>1232</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 2.

*Grund, weil sie die Leute freibekommen wollen. Nun ja, dann hört sich jede Lebensalterbestimmung auf. Dann darf ich aber auch nicht sagen, wenn ich furchtbare Schmerzen in der Bauchgegend habe, das ist ein Blinddarm und ich muss operieren. Und hier kann ich dann nicht sagen, das ist nicht ersichtlich, wir operieren nicht. Also, dass die Politiker, unsere Leute, sich für so etwas hergeben, wird mir ewig unverständlich bleiben. (...) Der xx (Anonymisierung durch Verfasserin) hat mich gleich als Nazi bezeichnet. (...) Wegen der Neger, wenn das Weiße wären, würde kein Mensch schreien. (...) Wegen der Dealer, weil diese Verteidigungen der Drogenhändler aus geschäftlichen Gründen zu sehen sind. (...) Ich habe einmal einem Richter gesagt, (...) 'Sie lassen die ja alle frei. Ist einer so und so alt, dann muss er bestraft werden oder er ist nicht so alt, dann wird sich das herausstellen und dann geht er frei.' (...) Das Wesentliche ist für die Anwälte: wir hauen den Dealer raus. Das ist unverantwortlich. Meine Frau sagt immer zu mir: 'Na ja, es ist zwar erst neun Uhr Vormittag aber 25 Jahre hast du heute schon', weil ich ihr immer gesagt habe, so etwas hätte es beim Hitler und beim (...) Stalin nicht gegeben. Es ist eben so, weil die Anwälte es ja nur mehr aus geschäftlichen Gründen machen. (...) Ich empfinde das für kriminell. (...) Der Rassismus beschäftigt sich mit ganz anderen Sachen, als wenn man feststellen will, wie alt ein Mensch ist. In Hinblick auf Lebensaltersbestimmung, das ist eben eine Vorstellung, das einfach aus politischen Gründen zu machen.'*<sup>1233</sup>

Der kritisierte Gutachter beanstandet das politische System und insbesondere jene Anwälte, welche aus ökonomischen Gründen darauf abzielen würden Drogendealer zu verteidigen. Zumal es sich bei der Altersbestimmung von Asylwerbern hauptsächlich um Afrikaner handle, sei ihm auch Rassismus vorgeworfen worden. Angesichts dieser Aussage liegt es nahe, sich in weiterer Folge mit persönlichen und ethnozentristischen Ressentiments in Zusammenhang mit der Bestimmung des Alters zu beschäftigen und mögliche gesellschaftspolitische und vorurteilsgeladene Tendenzen aufzuzeigen. Steckt tatsächlich „Rassismus“ im Ergebnis bestimmter Gutachten oder wird dieser von Unterstützungsgruppen für Asylwerber nur unterstellt? Nachfolgende Analyse unternimmt den Versuch einer Exploration.

---

<sup>1233</sup> Siehe Interview 15, 2005, Abs. 6, 51 -57, 89, 123.

#### 4. 8. 3. Die Altersbestimmung im Spannungsfeld von persönlichen und ethnozentristischen Ressentiments

Methoden der Altersbestimmung wurden lange Zeit nicht angezweifelt. Die Frage, warum es erst einer Konsensuskonferenz bedurfte, um scheinbar „überholte und veraltete“ Körpervermessungstechniken zu stoppen, scheint somit berechtigt. Warum wurden und werden aber nach wie vor ungenaue Methoden akzeptiert und eine unkritische Methodenanwendung praktiziert? Welche Auswirkungen haben persönliche und gesellschaftliche produzierte Vorurteile auf die Methodenanwendung? Betrachtet man Altersbestimmungen vor dem Hintergrund fremdenfeindlicher Tendenzen und Ressentiments wie auch hinsichtlich gesellschaftspolitischer Vorstellungen, so stellt sich die Frage nach einem etwaigen „Spannungsfeld“, in welches die Altersbestimmung entsprechend dem jeweiligen vorherrschenden politischen Klima gerät. Befinden sich etwa ärztliche Gutachter oder Referenten in der altersmäßigen Begutachtung von Asylwerbern in einem Zwiespalt zwischen einerseits den „Erwartungen“ der auftraggebenden Dienststelle und andererseits den Interessen von Asylwerbern und ihrer Unterstützungsgruppen? Nachfolgende Reflexionen tragen zur Klärung dieser Betrachtungsweise bei.

*„Vorurteile ist ja geradezu höflich ausgedrückt“, entgegnet eine Politikerin im Gespräch, „sondern das waren aufgebaute Ressentiments, Vorurteile, also die ganze Palette ist da vertreten gewesen. Und die Reaktionen, die es nicht zuletzt dann auch gegeben hat, haben ja auch gezeigt, dass es nicht unbegründet war.“*<sup>1234</sup> Aus dieser Aussage geht hervor, dass wissenschaftliches Wissen mitunter in Verbindung mit Werturteilen zu sehen ist. Wissen steht somit in Beziehung zu bestimmten gesellschaftlichen Vorstellungen. Ebenso ist es im Bedeutungskontext von politischen Interessen zu sehen, wie nachfolgender Interviewauszug demonstriert: *„Mit der restriktiver werdenden Asylpolitik ist die Vollzugspraxis der Verwaltungsstellen rigider geworden und die haben sich eben dann jemanden gesucht, der ihnen die scheinbar wissenschaftlich sicheren Grundlagen liefert, und solange das niemand beeinsprucht hat und niemand aufgeschrieen hat, solange war das dann eben gängige Praxis.“*<sup>1235</sup>

---

<sup>1234</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 50.

<sup>1235</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 38.

Damit ist der sozial und gesellschaftspolitisch konstruierte Charakter wissenschaftlichen Wissens zu betonen, seine kontextuellen Ursprünge und seine „Relativität“. Die Kontextbindung wissenschaftlichen Wissens mit Politik und Gesellschaft kann jedoch auch gefährlich sein. Insbesondere dann, wenn Wissen mit (politischen) Interessen in Verbindung gebracht wird. Nicht zuletzt war die Aufrechterhaltung des Mythos, dass die Wissenschaftler im Beratungsprozess neutrales und objektives Wissen in reiner Form vermitteln würden, der Grund der langjährigen Akzeptanz unsicherer Methoden.

*„Weil die Behörde unbedingt eine wissenschaftliche Methode haben will,“* bringt ein weiterer Gesprächspartner das Motiv der Akzeptanz zweifelhafter Methoden auf den Punkt: *„Man will also unbedingt Fachleute nennen können, die ein Gutachten stellen, worauf sich die Behörde dann darauf zurückziehen kann und sagt: ‘Es gibt ja das Gutachten und daher haben wir nichts mehr zu sagen.’ Nachdem es keine Methoden gibt, die wirklich fundiert sind und xx (Anonymisierung durch Verfasserin) behauptet hat, mit seiner Methode kann er das, hat man das sofort aufgegriffen und somit zur Methode erklärt.“*<sup>1236</sup>

Experten werden hinzugezogen, um Verwaltungsbeamten und Behörden die autoritative Unterstützung für die Politik zu gewähren, die sie vertreten. Die Rollen der wissenschaftlichen Beratung und politischen Bewertung scheinen sich auf Seiten der Experten zu vermischen. In dieser Beziehung zwischen wissenschaftlicher Beratung und politischer Entscheidung handelt es sich somit um einen rekursiven und reziproken Prozess. Dabei wird diese Vermischung von den Entscheidungsträgern oft herausgefordert. Das Ausmaß der möglichen Vermengung von Wissen und Werten ist aber auch vom Grad der Übereinstimmung über wissenschaftliches Wissen abhängig.<sup>1237</sup> Nachdem die Situation auftrat, in der nur einige wenige Wissenschaftler behaupteten, das Alter von Asylwerbern zuverlässig bestimmen zu können und objektivem, wissenschaftlichen Wissen in unserer Gesellschaft prinzipiell vertraut wird, wurden diese Wissenschaftler in nur kaum formalisierten Verfahren als „Ad-hoc-Berater“ hinzugezogen. Damit erhielten sie aber auch direkten Zugang zur

---

<sup>1236</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 52.

<sup>1237</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 149.



politischen Macht.<sup>1238</sup> Erst Nichtregierungsorganisationen kritisierten ein mögliches Behördeninteresse und sahen die fehlende Lobby der Asylwerber dafür verantwortlich, auch nicht fundierte Methoden zur Bestimmung des Alters von Asylwerbern heranzuziehen. Damit riefen sie erstmals das Legitimationsproblem und die problematische Verbindung von Wissenschaft und Politik ins Bewusstsein.

*„(...) Natürlich sollte der Rechtsstaat für alle gleich sein, aber (...) gerade in solchen Fällen zeigt sich eben, dass er das nicht ist.“*, reflektiert ein NGO-Vertreter in diesem Kontext: *„So gesehen ist natürlich ein Behördeninteresse da und es gibt eben nur sehr beschränkte Möglichkeiten für die Betroffenen (...), sich dagegen zur Wehr setzen zu können.“*<sup>1239</sup> Eine aufschlussreiche Stellungnahme, welche die rigide oder liberale Durchführung von Altersbestimmungen als eine Frage des politischen Klimas betrachtet, findet sich auch in nachfolgender Aussage: *„Nun, der Zusammenhang ist, denke ich, so zu sehen: In ein Gesetz muss immer ein möglichst klarer Begriff hineingeschrieben werden und die Alterszahl 18 ist ein klarer Begriff, weil er mit verschiedenen österreichischen Rechtssystemen auch mit Großjährigkeit übereinstimmt. Der einzelne Beamte braucht für seine Handlungsweise eine möglichst gut gefestigte Grundlage, und je besser er sich dann auf einzelne Parameter stützen kann, desto wohler fühlt er sich und desto unangreifbarer wird er auch. Denn in der Praxis ist es natürlich so, dass negative Bescheide, wie z. B. einen jungen Menschen als nicht mehr unter 18 befindlich definieren, dass die dann auch oft beeinsprucht werden, und dann geht es in die nächste Instanz und da muss der Beamte begründen, wie er zu seiner Einschätzung gekommen ist. Und je stabilere Entscheidungsgrundlagen er dann liefern kann, desto geringer ist das Risiko, dass seine Entscheidung in Frage gestellt oder aufgehoben wird. Und da sind natürlich biologische Maßzahlen etwas, was relativ gut aussieht, wenn man nicht in Rechnung stellt, dass dort trotzdem ein Unsicherheitsfaktor bleibt. Aber dass die Beamten, also auch Richter, natürlich sich dann auf eine Kombination von drei, vier Methoden stützen, verstehe ich schon. Das ist auch eine Frage des Systems. Was wird an diese Beamten für ein Anspruch gestellt, welcher Druck wird auf sie ausgeübt? Wenn ich die gesamte Entscheidungsprozedur liberaler handhabe und sage, es geht nicht wirklich um zehn oder auch 100 Personen, ob die jetzt*

---

<sup>1238</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 151.

<sup>1239</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 38.

*mehr Unterstützung oder weniger bekommen, weil das ist ja wirklich keine so riesen große Zahl um die es geht, und damit den Beamten den Druck wegnehme, dann wird die Wahrscheinlichkeit, dass der eben versucht sich auf irgendwelche unsicheren Sachen zu stützen, geringer sein. Das aber ist wiederum natürlich eine Frage des politischen Klimas. Wenn ich ein Land definiere als ein Land, dessen Ideologie darin besteht Flüchtlingen zu helfen, dann werde ich auch die Handhabung von Gesetzen liberaler öffnen können als in einer Zeit, wo man sagt 'Nur niemand herein, und das Boot ist voll, und seid so streng wie nur immer möglich', dann wird Druck auf die Beamten ausgeübt und dann versuchen sich die an jeden Strohalm zu klammern, um zu einer scheinbar sicheren Aussage zu kommen.*<sup>1240</sup>

Aus obigem Gesprächsauszug geht hervor, dass eine liberale Handhabung der Gesetze eine leichtere Entscheidungsgrundlage in der Frage des Alters ermöglichen würde. Ist das Alter präzise und „rigide“ zu bestimmen, so bleibt nur der Umstand, auch unsichere Methoden zur „Absicherung“ der eigenen Entscheidung heranzuziehen. Biologische Maßzahlen werden dabei als glaubwürdig und unbeeinflussbar erachtet. Sie verleihen den jeweiligen Behauptungen und Angaben eine entsprechende Objektivität. Daneben trägt auch die Kombination von mehreren Methoden zur Absicherung der Entscheidungsfindung bei. Damit wird versucht, Entscheidungen vor allem in gesellschaftspolitisch kontroversen Bereichen zu legitimieren. Trotz des bleibenden Unsicherheitsfaktors gelten die Ergebnisse von Messverfahren und Methoden der Quantifizierung als objektive Tatsachen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil Zahlen die Handschrift sowie Vorstellungen ihrer Autoren verbergen und somit den Eindruck einer interpretationsfreien Beschreibung der Wirklichkeit erwecken. Messergebnisse werden als objektiver eingestuft als sprachlich formulierte Aussagen.<sup>1241</sup> Dabei erfolgt auch der Umgang mit Altersbestimmungen nicht losgelöst von gesellschaftlichen Anforderungen und politischen Erwartungen an das Wissen der Akteure.

Wie bereits in Kapitel 4. 3. - Grundlagen und (asyl-)rechtliche Aspekte der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich - analysiert und auch im angeführten Interview bestätigt, benötigt unser Rechtssystem eine klare Abgrenzung von Alter. Das Alter von Menschen wird bestimmt, um Missbrauch von Leistungen und „benefits“, die Jugendlichen

<sup>1240</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 30.

<sup>1241</sup> Vgl. Heintz, 2007, S. 80 f. zit. in Guenther, 2008.

vorbehalten sind, zu verhindern und um sie bestimmten Rechten und Pflichten in Zusammenhang mit dem Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht zuzuweisen. Dabei stellt sich die Frage, wieso der österreichische Gesetzgeber zwar anerkennt, dass jugendliche Straftäter aufgrund ihres Alters eine andere Persönlichkeitsstruktur und Reife als erwachsene Straftäter haben und demgemäß prozessuale Erleichterungen für „junge Erwachsene“ zwischen 18 und 21 Jahren vorgesehen sind, diese „Aufweichung“ der rigiden Altersgrenzen in den asylrechtlichen und fremdenpolizeilichen Altersbestimmungen aber nicht mehr vorkommt. „Alter“ ist im Asylverfahren somit nicht verhandelbar und wird als „harte Grenze“ konstruiert. Damit werden zwei unterschiedliche „Lebenswelten“ geschaffen und es ist auch ein Widerspruch der Altersgrenzen zwischen dem Fremdenpolizeigesetz 2005 und dem Asylgesetz festzustellen. In fremdenrechtlichen Angelegenheiten sind minderjährige Asylwerber, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bereits handlungsfähig, während im Asylgesetz die Handlungsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit, also dem 18. Lebensjahr, erreicht wird. Eine strenge Grenzziehung im österreichischen Asylwesen zeigt sich auch daran, dass hier nicht nur Bestimmungen für „junge Erwachsene“ fehlen, sondern auch rechtliche Unterschiede hinsichtlich des jeweiligen zuerkannten Status als „Fremder“ in Österreich existieren. So unterscheidet das österreichische Asyl- und Fremdenrecht beispielsweise zwischen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention, EU-Bürgern, Drittstaatenangehörigen,<sup>1242</sup> sowie Asylwerbern bzw. subsidiär Schutzberechtigten und sich „irregulär“ in Österreich aufhaltende Personen. Seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde in Folge wirtschaftlicher Überlegungen und zwischenstaatlicher Vereinbarungen Immigration als Handikap und Problem betrachtet. Aufgrund einer zunehmend restriktiven Zuwanderungspolitik wurden die „Grenzen“ im Asylverfahren rigider. Ein „Verhandlungsraum“ in Zusammenhang mit der Altersbestimmung jugendlicher Asylwerber ist nicht vorgesehen. Die gesellschaftspolitisch gezogene Grenze bleibt hart.

Rigide Bestimmungen führen auch dazu, Wissenschaftler und Gutachter in ihrer Altersbestimmung „unter Druck“ zu setzen, denn ein Gutachten müsse ein Ergebnis bringen, wie es in einer weiteren Aussage heißt. Insofern würden auch Gutachter unter „Druck“ stehen,

---

<sup>1242</sup> Unter „Drittstaatenangehörigen“ sind Angehörige von Staaten zu verstehen, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

nicht berechenbare Werte berechenbar zu machen: „Ja, sie fühlen sich insofern unter Druck gesetzt, weil sie ein Ergebnis bringen sollen.“, schlussfolgert demnach ein Sozialarbeiter: „Ein Gutachten wird nur bezahlt, wenn es ein Ergebnis gibt. D.h. ein seriöser Gutachter müsste glaube ich derzeit die Finger davon lassen und sagen: 'Ich kann das nicht'. Das haben auch viele gemacht. Wir haben also eine Liste von der Fremdenpolizei bekommen mit Psychologen und Psychiatern und Mediziner, die angeblich als Gutachter dafür geeignet sind, das war nichts anderes als die Liste der Gutachter, die bei Jugendlichen (...) überprüfen, ob der Jugendliche reif genug ist, um jetzt als Zeuge auszusagen. Diese Leute werden dann alle gefragt, ob sie wirklich das Alter feststellen können und da haben alle die Finger davon gelassen und gesagt, dass ist nicht unser Fachgebiet. Das geht uns nichts an. Es haben dann einige wie der xx (Anonymisierung durch Verfasserin) damit gutes Geld verdient, es hängt also von der persönlichen Einstellung des Gutachters ab.(...) Ich habe von xx gehört, dass er eher ausländerfeindlich eingestellt war und daher natürlich vielleicht auch die Absicht gehabt hat, den Leuten zu schaden. Das ist ja klar, wenn also diese Untersuchung die Unglaubwürdigkeit in der Altersangabe ergibt, ist alles andere, was dieser Jugendliche erzählt, auch unglaubwürdig. Weil dann die Behörde sagt, der lügt ja schon beim Geburtsdatum. Wenn er dann irgendeine Verfolgungsgeschichte in der Heimat erzählt, dann kann das auch nicht stimmen.“<sup>1243</sup>

Die Erwartungen, die an Gutachten bzw. Sachverständige gestellt werden, sind groß. In kurzer Zeit sollen eindeutige Ergebnisse geliefert werden. Dabei ist ein Druck auf die Gutachter, in eine bestimmte Richtung zu entscheiden, nicht auszuschließen. Darüber hinaus können verschiedene „Wissenskulturen“ auch unterschiedliche Wahrnehmungen und divergierende Sichtweisen vertreten.<sup>1244</sup> „Alter“ kann als heterogener Prozess von verschiedenen „empistemischen Kulturen“ und im jeweiligen Anwendungskontext somit sehr unterschiedlich beurteilt werden.<sup>1245</sup> Wissenschaft ist vermehrt in gesellschaftliche Prozesse eingebunden. Die Basis der gegenseitigen Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik beruht auf dem Austausch von Ressourcen für die Wissenschaft, also das

---

<sup>1243</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 56-57, 59.

<sup>1244</sup> Vgl. Freisleben-Teutscher/ÄrzteWoche, 2007.

<sup>1245</sup> Siehe dazu auch Kapitel 3.1. - Das theoretische Modell des boundary work und die Frage, was unterscheidet Wissenschaft von Nicht-Wissenschaft? - und „epistemische Kulturen“ von Karin Knorr-Cetina.

finanzielle Kapital für Gutachten gegen gesichertes Wissen für die Politik.<sup>1246</sup> Damit werden bestimmte Erwartungen und Handlungsimperative in Gang gesetzt.<sup>1247</sup> Expertise wird zunehmend „inflationär“ verwendet. Infolge der Nachfrage der Politik nach gesichertem Wissen zur Legitimierung von Entscheidungen werden mitunter Expertisen herangezogen, welche noch auf kontroversen und nicht übereinstimmenden Wissen beruhen.<sup>1248</sup> Die überzogenen Erwartungen an wissenschaftliches Wissen werden auf die Experten übertragen. Nicht zuletzt werden damit ihre Fähigkeiten überfordert. Obwohl zunehmend Zweifel gegenüber diesem Wissen auftreten und die Autorität und Glaubwürdigkeit der Wissenschaft sinkt, hat der Autoritätsverlust wissenschaftlicher Expertise Gerichte und Behörden aber nicht dazu veranlasst, ihr Vertrauen in die bestehenden Beratungsarrangements aufzugeben.<sup>1249</sup> Obiger Interviewpartner spricht auch davon, dass Gutachter mitunter ausländerfeindlich eingestellt sind und die Absicht haben, den Leuten zu schaden, was die Verschränkung von Wissen und gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen abermals bezeugt.

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2000 beginnenden wachsenden Kritik an Methoden der Altersbestimmung bzw. ihrer ausführenden Organe verbreitet sich auch der Vorwurf des Rassismus in der österreichischen Strafjustiz. NGO's verweisen auf rassistische Gutachter, die in Österreichs Gerichten jahrelang ihr „Unwesen“ treiben konnten.<sup>1250</sup> *„Die anatomische Vermessung von AfrikanerInnen im Zuge von Strafverfahren ist ein unmissverständlicher Hinweis auf Rassismus in der Strafjustiz und gehört sofort abgestellt“*,<sup>1251</sup> forderte etwa ein Wiener Abgeordneter. *„Wenn im Jahr 2000 die Justizbehörden noch Methoden gebrauchen, die von den Nazis angewandt wurden und die einen Beitrag zur Vernichtung von Millionen von Juden geleistet haben, dann ist das ein unerhörter Justizskandal“*,<sup>1252</sup> mahnte gleichsam eine Politikerin. Von einem rassistischen, nationalsozialistischen und sexistischen Gutachter sprechen Politiker in einer parlamentarischen Anfrage.<sup>1253</sup>

---

<sup>1246</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168.

<sup>1247</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168.

<sup>1248</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168.

<sup>1249</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 162.

<sup>1250</sup> Vgl. no-racism.net sowie Hochadel, 2001.

<sup>1251</sup> Vgl. no-racism.net.

<sup>1252</sup> Vgl. no-racism.net.

<sup>1253</sup> Vgl. Österreichisches Parlament, 2000; vgl. auch Österreichisches Parlament, 1999.

Der Kritik an zweifelhaften Methoden und einem scheinbar ausländerfeindlichen Gutachter begegnet ein Interviewpartner aber wie folgt: *„Es ist mir in meinem Leben so viel vorgeworfen worden, weil ich z. B. gegen hohe Alkoholisierung im Straßenverkehr bin und weil ich mich eingesetzt habe, dass die 0,5 Grenze kommt. Und jahrelang hat man mich dafür geprügelt. Letztendlich wissen wir durch die Unfälle auf der Autobahn, dass das schon längst fällig war. (...) Das ist etwas, was man jedem einmal unterstellen kann. Ich halte das für die unfairste Methode überhaupt. Was soll ich denn machen, wenn jetzt hintereinander drei Damen als Häftlinge hier herkommen und die sind wirklich alle 23/25 Jahre alt? Bin ich dann Frauenfeind? Und wenn jetzt Schwarzafrikaner kommen und keine Asiaten, bin ich jetzt ein Negerhasser? (...) Das ist so lächerlich, wenn man ein bisschen in der Welt herumgekommen ist, und ich bin ein bisschen herumgekommen, sind solche Begriffe wie Fremdenfeindlichkeit usw. sowieso eine Schnapsidee, weil man selber überall im asiatischen Raum, im südamerikanischen Raum, im nordamerikanischen Raum als Gast war. Also überhaupt das nur anzudiskutieren, dass man das in sein Gutachten einfließen lässt.... Wenn man so etwas beweisen kann, ist das ja für einen Sachverständigen tödlich. Ich meine, das ist ja ein Missbrauch der Amtsgewalt, die mit Gefängnis zu beurteilen wäre. Aber Sie können sich natürlich gegen mediale Dinge nicht wehren. (...) Das ist eben (...) Medienlynchjustiz. (...) Dann hätten wir genauso gut sagen können, er schreibt alle als Kinder und er ist dafür österreichfeindlich, damit die Angeklagten alle freigehen können. Das kann ich alles so drehen, wie ich will. (...) Das ist eine Lynchjustiz, da kann man nichts dagegen tun, der sind wir ausgesetzt, wenn wir uns exponieren. (...) und selbst wenn das seine persönlichen Meinungen wären, was ich ihm überhaupt nicht unterstelle, das sind nicht seine, aber selbst wenn es sie wären, dann würde er das ja niemals in seine Gutachten einfließen lassen. Das ist völlig undenkbar für mich, weil ich eben so viele Sachverständige kenne, und privat kannst du dir denken, was du willst. Als Sachverständiger geht es nur darum zu zeigen, was Sache ist und da habe ich kein Mitleid zu haben noch sonst irgendetwas, sondern zu sagen, was objektive Sache ist. (...) Ich habe klare Linien, ohne Ansehen der Person ist das zu machen. (...)“*<sup>1254</sup>

Abermals tritt aus obiger Stellungnahme die Verteidigung der „objektiven“ Wissenschaft hervor, welche unbeeinflusst von möglichen impliziten Vorstellungen über das Gutachten

---

<sup>1254</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 49.

zeigt, was „objektive Sache“ ist. In dieser Aussage finden sich auch Auffassungen einer „mechanischen Objektivität“ wieder, wie sie PETER GALISON<sup>1255</sup> beschreibt. Der Gutachter versucht in seiner „objektiven“ Stellungnahme seine Person aus der Entscheidungsfindung auszuklammern. Aufgrund seiner „antrainierten“ Rolle als objektiver Sachverständiger ist er als soziale Entität nicht vorhanden. Dennoch lässt sich Wissen nicht auf kognitive Bestände reduzieren, sondern ist vor allem auch ein sozialer Prozess, der ständig in Bewegung ist.<sup>1256</sup> Unterschiedliche „Wissenszugänge“ und „Wissenskulturen“ sowie implizites Handlungswissen sind sonach ständige Wegbegleiter von Wissenschaft und ihren ausführenden Organen.

Während ein Teil der interviewten Personen von „Lynchjustiz“ und politischen Kalkülen spricht sowie die „Objektivität“ „unbeeinflusster“ Gutachten hervorhebt, sprechen andere Befragte von Rassismus und Voreingenommenheiten in Hinblick auf die Erstellung von Gutachten zur Altersbestimmung. Dass der Vergleich mit der Nazizeit und Rassismus in Zusammenhang mit der Anwendung der kritisierten röntgenologischen Knochenvermessungstechniken hingegen nicht unterstellt werden kann, versucht ein weiterer Gesprächspartner zu relativieren: *„Ja, das ist natürlich ein Verdacht, der zweifellos nicht ganz unbegründet ist. Weil solche Dinge hatten wir in Zeiten, die wir nicht mehr wieder haben wollen, nur man muss auch die Kirche im Dorf lassen. Es ist ja den Richtern nicht darum gegangen die Menschen als minderwertig auszusondern, sondern einfach nur Menschen, die keine Dokumente haben, verlässlich altersmäßig zuzuordnen. Da war ja der Hintergrund ein ganz anderer, deswegen ist dieser Vergleich mit der Nazizeit natürlich schon wieder auch sehr ungerecht und bedenklich. Da kann man natürlich nicht in diese Richtung irgendwelchen Rassismus unterstellen, nur weil Richter einen solchen Gutachter zugelassen haben mit der Bitte bei der Klärung der Altersfrage zu helfen. Also das kann man so nicht mit den Experimenten, die während der Nazizeit versucht wurden, vergleichen. Also da muss man die Kirche im Dorf lassen.“*<sup>1257</sup>

Welche Suggestionen stecken somit hinter der Bestimmung des Alters von Migranten und Asylwerbern? Kann in diesem Zusammenhang tatsächlich von Rassismus gesprochen

---

<sup>1255</sup> Siehe auch Kapitel 3.3. – Beeinflussbare Objektivität.

<sup>1256</sup> Vgl. Degele, 2000, S. 41.

<sup>1257</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 38.

werden? Welchen Einfluss üben persönliche und gesellschaftliche produzierte „Vorurteile“ im Kontext einer vermeintlich unkritischen Methodenanwendung aus? Finden Altersbestimmungen im „Spannungsverhältnis“ des jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Klimas bzw. im Kontext von „Erwartungen“ der Behörde einerseits und dem Protest von NGO's und Menschenrechtsorganisationen, andererseits statt? Oder wird von staatlicher Seite Druck auf Referenten und Behördenvertreter im Sinne eines „Älter machen als Dienstauftrag“ ausgeübt? Werden im Zuge einer eher restriktiver geführten Asylpolitik Gutachten tendenziell zu Lasten der Asylwerber ausgestellt? Im Zuge der Analyse galt es diesen Fragen auf den Grund zu gehen, Vermutungen zu hinterfragen und mögliche „altersbeeinflussende Faktoren“ aufzuzeigen. Nachfolgende Gesprächsauszüge sollen somit Aufschluss darüber geben, ob auch gegenwärtig Vorurteile und Voreingenommenheiten im Bereich von Altersbestimmungen anzutreffen sind, und Methoden kritiklos und unhinterfragt zur Anwendung gelangen. Haben etwa persönliche oder gesellschaftliche Vorurteile eine Auswirkung auf die Methodenanwendung der Altersbestimmung? *„Ich glaube eher nicht.“*, dementiert eine Vertreterin der Behörde: *„Es ist so, dass wir viele AsylwerberInnen tagein tagaus zur Einvernahme haben, aber ich glaube nicht, dass wir dadurch Vorurteile hätten, wozu? Also ich habe sicher keine.“*<sup>1258</sup> Werden Menschen aus anderen Kulturen aufgrund ihres Aussehens nicht möglicherweise in eine Schublade gesteckt? *„Nun, wie gesagt, dazu fragen wir ihn noch.“*, erklärt die Referentin weiter, *„aber wenn sie weiße Haare haben, ich meine, da brauche ich nicht mehr viel nachdenken, dazu brauche ich weder ein Vorurteil haben, das ist für mich eindeutig, das ist halt einfach so, warum auch immer.“*<sup>1259</sup>

*„Ich sehe nur die Röntgenbilder, ich habe den Menschen ja überhaupt nicht gesehen.“*<sup>1260</sup> relativiert ein Diskutant die Möglichkeit vorurteilsbehafteter Entscheidungen. Aus dieser Aussage geht hervor, dass wissenschaftliche Objektivierbarkeit mitunter an Bilder und Verbildlichungen, wie etwa Röntgenbilder, geknüpft ist. Visuelle Repräsentationen und Verbildlichungen haben einen starken Evidenzcharakter. Bildgebende Verfahren erzeugen Bilder aus dem Inneren des Körpers, ohne diesen operieren bzw. aufschneiden zu

---

<sup>1258</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 60-62.

<sup>1259</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 64.

<sup>1260</sup> Siehe Interview 15, 2005, Abs. 91.



müssen.<sup>1261</sup> Dadurch können sie den Menschen „messbar“ machen. Das Visuelle wird als „wahre Evidenz“ angesehen und suggeriert Wirklichkeit und Objektivität. Röntgenbilder oder Ultraschallbilder werden somit auch als Rechtfertigung der Entscheidung angesehen. Dabei wird vergessen, dass auch ihr „Realitätscharakter“ durch die Art und Weise, wie sie konstruiert wurden, mitunter in Frage zu stellen ist.

„Tagein tagaus“ werden Asylwerber in der Einvernahme dem Referenten vorstellig, aber dadurch würden keine „Vorurteile“ entstehen, geht aus einem Gespräch hervor. In diesem Zusammenhang treten routinierte Entscheidungen auf. Erfahrungswissen ist aber auch stilles bzw. implizites Wissen immanent. Indem wir wiederholt bestimmte Handlungen durchlaufen, findet eine unbewusste Automatisierung statt, wonach alltägliche Handlungen oftmals unbewusst ausgeführt werden.<sup>1262</sup> „Weiße Haare“ werden beispielsweise mit Alter gleichgesetzt und als objektives Erkennungsmerkmal gesehen.

Wie gegensätzlich die Ansichten der Interviewpartner in der Frage des impliziten Einflusses von möglichen Voreingenommenheiten sind, demonstrieren auch ihre widersprechenden Antworten: „*Nein.*“,<sup>1263</sup> Altersbestimmungen werden nicht von Vorurteilen geleitet. Vorurteile im Kontext der Altersbestimmung; „*das gibt es sicher*“,<sup>1264</sup> heißt es auf der anderen Seite. „*Also, ich denke es ist natürlich das Ethos des Richterberufes, dass man vorurteilsfrei agieren muss und soll.*“, bekräftigt auch ein Richter, der zugleich jedoch betont: „*(...) aber ich bin nicht so vermessen zu behaupten, dass es Menschen gibt, und auch Richter sind Menschen, die nicht irgendwelche Vorurteile transportieren.*“<sup>1265</sup>

Richter, Schöffen und Geschworene haben im „Prozess“ der Altersbestimmung von Vorurteilen frei zu sein, als Mensch sind sie davor jedoch nicht gefeit und müssen lernen, sich über eigene Wertvorstellungen und Anschauungen hinwegzusetzen. Die Frage des Einflusses möglicher Vorurteile ist nach Ansicht eines weiteren Richters „*eine sehr heikle Frage. Es dürfte nicht, aber es spielt insofern eine Rolle, weil die Richter Menschen sind. Was der Richter lernen müsste und hoffentlich die meisten auch können, ist einfach*

---

<sup>1261</sup> Vgl. Schinzel, 2003, S. 1.

<sup>1262</sup> Vgl. Hänsel/Zeuch, 2001, S. 7.

<sup>1263</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 82.

<sup>1264</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 88; siehe auch Interview 8, 2005, Abs. 68.

<sup>1265</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 48.

*darüber hinwegzusteigen. Ich kann einen Menschen nicht, weil er mir unsympathisch ist, anders behandeln als den, der mir sympathisch ist. Und es gibt Leute, die sind einem sympathisch oder unsympathisch. Ich kann nicht, weil ich engagiertes Mitglied einer Partei mit einer Weltanschauung bin, einen Menschen einer anderen Weltanschauung deswegen anders behandeln. Das dürfte ich nicht und wenn man draufkommt, dann ist das sogar strafbar, aber sie sind nicht frei davon. Sie sind von Vorurteilen nicht frei. Der Richter sollte nur immer von Vorurteilen frei sein.“* In Zusammenhang damit nennt der befragte Richter ein Beispiel: *„Ich kann mich an einen Fall erinnern, der mir immer in Erinnerung bleibt. Ich bin einmal aus einer Verhandlung hinausgegangen und meine Schriftführerin, mit der ich sehr gut war, hat gesagt: ‘Also Herr Rat, jetzt seien Sie einmal ehrlich, den haben Sie jetzt auch nur freigesprochen, weil er Ihnen so unsympathisch war’. Also der Gegeneffekt. Das kann schon sein, der Mensch war mir so unsympathisch, ich darf ihm aber nicht unrecht tun. Das war ein Zuhältertyp, aber das war eine Zweifelsituation und ich habe ihn freigesprochen. Ich hätte vielleicht einen anderen nicht freigesprochen, hätte ich diesen Zweifel nicht gehabt. Das ist die Gegenposition, die auch passieren kann. (...) Also der Idealfall ist, wenn das völlig unbeachtlich ist. Natürlich steckt es in jedem drinnen. Es kann natürlich sein, dass er an dem arbeitet (...) das Problem ist, was mache ich, wenn mir meine Vorurteile nicht bewusst sind? Dann ist es heikel, denn dann entscheide ich nach dem Vorurteil. Also (...) ich habe einen Schwarzafrikaner, und sage: ‘Die dealen alle’. (...) Das kann ich nicht machen, ich muss es beweisen. (...) Und es kann der Gegeneffekt sein, dass ich sage: ‘Nein, also gerade, weil das so oft vorkommt, muss es bei ihm nicht vorkommen, und ich muss besonders Acht geben.’ Das kann also auch in die andere Richtung gehen. (...) Richter sind Menschen, und Schöffen, und die Geschworenen, also eine ganz interessante Frage.“*<sup>1266</sup>

Die Wertfreiheit von Entscheidungen sowie die richterliche Neutralität halten empirischen Überprüfungen demnach nicht stand. Wissenschaftliches Wissen lässt sich nicht eindeutig von Werturteilen trennen und auch Entscheidungen können auf Unsicherheit, Nichtwissen und implizitem Wissen bzw. Erfahrungswissen beruhen. Damit ist die Beziehung zwischen Wissen und Entscheiden um einiges komplexer als vielfach von Interviewpartnern behauptet. So betrachtet auch der nachfolgende befragte Gutachter die gutachterliche Tätigkeit in

---

<sup>1266</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 34.

Österreich als frei von jeglichen Vorurteilen, was den „aperspektivischen Entscheidungsprozess“ abermals hervorhebt. Der Richter und Sachverständige agiert und entscheidet nach Ansicht des Gesprächspartners, völlig frei: *„In Österreich ist ja der Gutachter völlig frei. Wie es jetzt beim Polizeiarzt ist, das kann ich nicht so beurteilen, aber vor Gericht muss der Gutachter, er legt ja auch einen Eid ab, wenn er nicht schon in der Liste eingetragen ist, dann muss er hier völlig frei sein und darf also keinerlei Vorurteile haben. Das ist jetzt eine Gewissensfrage, die sich jeder stellen muss, wie auch der Arzt wenn er eine Behandlung durchführt, also da sollte so etwas nicht vorkommen.“*<sup>1267</sup> Richter und Gutachter müssten durch die Ablegung eines Eides von Vorurteilen frei sein. Im Kontext ihres Lebensumfeldes kann die jeweilige persönliche und kulturelle „Brille“ aber auch bei richterlichen Organen und Sachverständigen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Diesen Umstand auszublenden hat gerade im Bereich der Altersbestimmung zu wesentlichen Problemen und Konsequenzen geführt.

Nach Meinung eines Kinderpsychologen wird die praktizierte Vorgehensweise der Altersinterpretationen durch das öffentliche Klima und eine restriktive oder liberalere Asylpolitik maßgeblich beeinflusst und korreliert auch mit der öffentlichen Berichterstattung. *„Ja, ganz sicher“,* haben persönliche und gesellschaftlich produzierte Vorurteile eine Auswirkung auf die Methoden Anwendung, heißt es demnach im Gespräch: *„(...) weil auch die Frage, wie die Schätzverfahren durchgeführt werden und ob man eher zu großzügigen oder zu restriktiven Interpretationen tendiert, hat natürlich sehr viel mit dem öffentlichen Klima zu tun. Würde man eine Untersuchung über die Durchführung und über die Ergebnisse in Zusammenhang mit öffentlicher Berichterstattung machen, hätte ich keinen Zweifel, dass in Zeiten, wo die Massenmedien plötzlich viel darüber schreiben, wie viele Flüchtlinge hier sind, dass dort dann in den nächsten paar Wochen die Schätzungen restriktiver sind und in Zeiten, wo das in der öffentlichen Meinung nicht so präsent ist, die Schätzungen wahrscheinlich auch im Durchschnitt etwas flexibler gehandhabt werden.“*<sup>1268</sup>

Die Durchführung und der Ausgang von Altersbestimmungen sind somit immer auch im Lichte der „politischen Stimmung“ des Landes zu sehen. Kann folglich von einer gewissen

---

<sup>1267</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 59.

<sup>1268</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 44.

„Bestimmtheit“, einem „Druck“ dem sich Beamte, Referenten oder Gutachter, im Kontext des jeweiligen gesellschaftspolitischen Klimas ausgesetzt fühlen, gesprochen werden? Einem systematischen „Ältermachen“ als Folge vorherrschender politischer Tendenzen? Eine Rechtsberaterin hält dies für denkbar, verweist jedoch zugleich auf die individuelle Vorgangsweise der einzelnen Referenten in der Asylbehörde: *„Das ist möglich, allerdings ist es mir nicht bekannt, dass es hier Weisungen von oben gibt oder Aufträge von oben, Asylwerber jetzt volljährig zu machen. Ich glaube, dass das zumindest hier in dieser Behörde sehr stark von den einzelnen Referenten abhängt, wie sie hier vorgehen und wie sie arbeiten.“*<sup>1269</sup> Demzufolge ist nicht das gesellschaftspolitische System verantwortlich dafür, Entscheidungen in eine bestimmte Richtung zu lenken, sondern einzelne Personen. Das „System“ könne die Methodenanwender nicht dazu zwingen bzw. anweisen, Asylwerber älter zu machen. Dabei wird aber vergessen, dass Druck nicht über Weisungen ausgeübt wird, sondern Ordnungen mitunter in den Methoden und Verhaltensweisen selbst schon eingeschrieben sind.

*„(...) Ausschließen kann man es nicht“,* wird hingegen ein gewisser beeinflussender äußerer Drang unterstrichen, dem aber „objektiv“ zu begegnen versucht wird: *„Man hat immer irgendeinen Druck. Ich kann Ihnen nur sagen, ich arbeite mit einer Gerichtsmedizinerin zusammen, und habe da immer wieder Röntgenbilder von kleinen, misshandelten Kindern, und dann überlegt man, (...) ist diese (...) Verletzung jetzt pathognomisch (für eine Krankheit kennzeichnend – Anmerkung der Verfasserin) oder nicht, das ist extrem schwierig das zu unterscheiden, vor allem, wenn man weiß, was davon abhängt. Umso schwieriger ist es auch in so einem Fall. Das sind einfach Dinge, die extrem schwierig zu entscheiden sind, und das ist uns auch klar. Es wird schon Menschen geben..., aber primär würde ich sagen, nein. (...) Wir sind so trainiert und geschult, dass wir objektiv denken sollten.“*<sup>1270</sup> Der interviewte Mediziner beschreibt damit ein interessantes Phänomen. Experten ignorieren die „soziale Entität“ im Entscheidungsprozess, indem sie vorgeben, objektiv, „mechanisch“ und unbeeinflusst zu agieren. Sie sind auf der anderen Seite aber sehr wohl auch als Personen für die Einschätzung des Alters maßgebend, durch ihre Expertenrolle würden sie jedoch die Fähigkeit besitzen, sich im Sinne einer

---

<sup>1269</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 70.

<sup>1270</sup> Siehe Interview 13, 2005, Abs. 73.

„aperspektivischen Objektivität“ aus dem Altersbestimmungsverfahren „rauszunehmen“. Sie treten somit als objektiv trainierte und hinsichtlich eines neutralen Agierens geschulte Personen auf. Hier wird das „Objektivitätselement“ immer wieder in die Debatte miteingebracht. Altersbestimmungen wären demnach schwierig, aber es wird versucht, objektiv zu beurteilen und den eigenen subjektiven Kontext aus den Entscheidungen „draußen zu lassen“, schließlich würde man trainiert, objektiv und unbeeinflusst zu entscheiden.

*„Ich habe kein Spannungsfeld.“*, beteuert ein weiterer Gesprächspartner im Laufe des Interviews: *„Ich habe einen Auftrag und habe das objektiv nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Ich habe kein Spannungsfeld und ich beuge mich in keines, weil ich weder für noch gegen irgendjemanden etwas schreibe. Wer immer da bei der Tür hereinkommt, vom Bundespräsident bis zum Straßenkehrer, weil ich Sachverständiger bin, ich habe Sachverständigengutachten zu geben. (...) Denn wenn ich vor Gericht stehe, habe ich es zu vertreten und da kann ich nicht sagen: 'Ja, wissen Sie, es ist der berühmte Herr Rechtsanwalt, und ich habe deswegen das anders gesehen, oder ich verachte diesen Arbeitslosen, deswegen habe ich das strenger gesehen.' Das würde ja auch vor Gericht nie durchgehen. Das macht kein Sachverständiger, sonst war er längstens Sachverständiger vor Gericht. Das haben die vor Gericht ganz genau zu prüfen. Da gibt es den Verteidiger und den Richter und den Staatsanwalt und jeder fragt Sie, wie Sie zu diesen Ergebnissen gekommen sind, ohne Ansehen der Person. Deshalb habe ich kein Spannungsfeld. Es kann mir niemand sagen: 'Nun schaue das in die Richtung an.' Das tut auch keiner, und (...) das traut sich nicht mal jemand fragen. Also, für unsere Behörde, (...) werde ich beauftragt, ich gebe meine Antwort ab und ob das jemandem passt oder nicht passt, ist völlig unbedeutend.“*<sup>1271</sup> Die neutrale Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit ohne Ansehen der zu beurteilenden Person bekräftigt somit auch der befragte Amtsarzt. Hingegen verweist die im nachfolgenden angeführte Aussage eines Mediziners, dass ein Arzt, *„sofern er nicht Beamter einer Behörde ist“*, keinem speziellen Auftrag einer Dienstbehörde, welche Altersbestimmungen in die eine oder andere Richtung lenke, unterliege: *„Also insofern bin ich, wenn ich nicht Amtsarzt bin, einem solchen Druck nicht unterworfen, es sei denn, ich will im Zuge des vorausseilenden Gehorsams selber in diese Richtung argumentieren.“*<sup>1272</sup>

---

<sup>1271</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 51.

<sup>1272</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 34.

Demnach würden zwar Mediziner im Allgemeinen keinem speziellen Druck ausgesetzt sein, Amtsärzte hingegen sehr wohl durch dienstliche Aufträge (implizit) geleitet werden.

Nach Meinung eines weiteren Befragten sind auch Richter, Staatsanwälte und Gutachter im Strafverfahren keinem „Altersdruck“ ausgesetzt, eine Person möglichst alt zu schätzen. Von wesentlicher Bedeutung sei aber die „Abschiebung“ und Verlagerung der Entscheidungsfindung der Richter auf die Expertise von Sachverständigen, welche als Grundlage der Entscheidung herangezogen werde: *„Sie sind nur zufrieden wenn sie nicht selber entscheiden müssen, (...) sondern wenn sie sich jetzt auf mich stützen können und sagen, hier gibt es ein Gutachten, in dem steht, dass eben der Schwankungsbereich möglich ist. Und sie müssen sich jetzt nicht selber eine Meinung bilden, sondern können sich darauf verlassen, dass diese Altersschwankungsbreite zutrifft. Das können sie dann als Grundlage der Entscheidung nehmen. Also da gibt es keinen Druck, dass das in eine Richtung geht. (...) Und wenn wir sagen, (...) es ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich, dass die Person unter 18 Jahre alt ist, dann geht es zur Jugendkammer. Also ich habe hier noch nicht erlebt, dass es da Unzufriedenheit gäbe oder einen Druck gäbe, 'Sagen Sie, er ist über 18'. Auch im Asylverfahren müsste es eigentlich so sein.“*<sup>1273</sup> Abermals geht aus dieser Aussage hervor, dass Sachverständige als „Helfer der Gerichte“ und zur „Absicherung“ von Entscheidungen von essentieller Bedeutung in der Praxis der Altersbestimmung sind. Noch viel aufschlussreicher ist aber die Auffassung, dass - sofern es sich nicht um einen Amtsarzt handelt - ein „Druck“ oder eine Weisung nicht vorhanden ist. Diese Annahme erscheint aus zweierlei Gründen hinterfragenswert. Zum einen ist es paradox anzunehmen, es würde keinen Druck geben, die stetige Verneinung jeglicher Beeinflussung zeigt nur zu gut, in welcher Weise implizites Wissen auch im Prozess der Altersbestimmung enthalten ist. Schon die Auswahl der Altersbestimmungsmethode greift einer Entscheidung vor und präjudiziert bestimmte Anschauungen. Auf der anderen Seite löst die Frage nach Beeinflussung und Druck immer die Vorstellung aus, dass es sich dabei um eine Form der „Weisung“ durch Behörden handle. Dabei scheint „Druck“ als „geheimes Stück Papier“ wahrgenommen zu werden, welches „Altersbestimmer“ von ihren Vorgesetzten oder übergeordneten Behörden „in die Hand gedrückt“ bekommen und nach dessen Inhalt zu handeln wäre. Indessen führt die Debatte um „Weisung“ in eine falsche

---

<sup>1273</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 90.

Richtung, zumal nicht rekonstruiert wird, in welcher Weise auch das vorherrschende gesellschaftspolitische Klima, Ressentiments und implizites Wissen Veränderungen bewirken. In diesem Kontext verneint auch der nachfolgende Gesprächspartner einen gewissen „Druck“ in der Altersschätzungspraxis und vermutet stattdessen ein „Sendungsbewusstsein“ einzelner Personen: *„(...) Der Umgang mit Altersfeststellung ist einerseits sicher auch von den Personen sehr abhängig. Also es gibt Referenten, Referentinnen, die so etwas überhaupt nie machen und es gibt welche, die das sehr häufig anwenden. (...) Ich glaube, es gibt sicher Leute, die sagen, das kann ich nicht machen und die machen es eben dann nicht. Und dann gibt es eben die, die sagen 'O.k., das sind eh alles Schwindler'. Also ich denke, hier ist sicher die persönliche Komponente ein Aspekt, der eine Rolle spielt, dass man so eine Altersschätzung überhaupt macht. Es gibt ganz wenige Altersschätzungen, wo dann die Minderjährigkeit vom Amtsarzt bestätigt wurde, aber das sind absolute Ausnahmen. (...) In der Regel wird, wenn es zu einer Altersschätzung kommt, volljährig geschätzt. (...) Also, ich habe schon die Vermutung, ohne das jetzt irgendwie belegen zu können, also der Eindruck entsteht, speziell wenn man sich solche Gutachten anschaut, wo eben nichts drinnen steht. (...) Ich meine, es kann natürlich auch sein, dass das eine einfache Möglichkeit ist, um Geld zu verdienen, aber es entsteht schon auch der Eindruck, dass das bei manchem Gutachter eine Rolle spielen kann und dass es durchaus so etwas wie ein Sendungsbewusstsein gibt. Bei anderen wird es sicher nicht der Fall sein.“*<sup>1274</sup>

Obige Aussage impliziert, wie wenig die Kopplung von Wissenschaft und Politik als allgemeines Phänomen in unserer Gesellschaft betrachtet wird. In diesem Kontext mögen zwar die Entscheidungen einzelner Personen als tendenziös und voreingenommen betrachtet werden, dennoch bleibt zu betonen, dass alle Entscheidungen letztlich als bewusste Wahl, *„als ein gefühlsgelitetes, routinisiertes oder abwägendes Handeln“*<sup>1275</sup> gewertet werden können. Die Wertfreiheit wissenschaftlichen Wissens sowie die klare Trennung von wissenschaftlichen Fakten und politischen Werten halten ebenso wenig empirischen Überprüfungen stand wie die angebliche politische Neutralität wissenschaftlicher Experten.<sup>1276</sup> Die Rolle der Wissenschaft wird zunehmend darauf beschränkt, verlässliche und lösungszentrierte Antworten auf Probleme zu geben. Die Politik benötigt gesichertes

---

<sup>1274</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 17 und 30 und 54.

<sup>1275</sup> Vgl. auch Schimank, 2005.

<sup>1276</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 139 u. 140.

Wissen auch zur Absicherung bzw. Legitimierung ihrer politischen und rechtlichen Entscheidungen und zur Herstellung strategischer Handlungsfähigkeit. Damit wird wissenschaftliche Expertise zur Ware im politischen Geschäft.<sup>1277</sup> Als Grundlage dieser gegenseitigen Verbindung steht der Austausch von (ökonomischen) Ressourcen für die Wissenschaft gegen „gesichertes“ Wissen für die Politik.<sup>1278</sup> Auf diese Weise wird die „Verwissenschaftlichung der Politik“ sowie vice versa die „Politisierung wissenschaftlichen Wissens“<sup>1279</sup> in Gang gesetzt.

In Hinblick auf das Ergebnis eines Gutachtens scheint es nach Ansicht eines Interviewpartners offenkundig zu sein, dass „(...) *die Behörde (...) natürlich Ergebnisse in ihrem Sinne haben*“<sup>1280</sup> möchte. Wird in Zeiten einer eher restriktiv vorherrschenden Asylpolitik demnach zu härteren Interpretationen und Schätzungen des Alters von Asylwerbern tendiert? Die Aussagen, „*Das glaube ich nicht.*“<sup>1281</sup> und „*Ja, zweifellos.*“<sup>1282</sup> verweisen abermals auf unterschiedliche Sichtweisen im Spannungsfeld von Behördenvertretern und NGO's. Die Bemerkung „*Das kann ich nicht sagen, dass ist politisch.*“<sup>1283</sup> macht zudem auf die politische Brisanz der Fragestellung und die wechselseitige, reziproke Verbindung von Politik, Gesellschaft und Wissenschaft aufmerksam. Wissenschaftliche Expertise „versorgt“ politische Entscheidungen mit einer verlässlicheren Grundlage und einer höheren Legitimität.<sup>1284</sup> Damit scheint es mitunter auch politischen Erwartungen zu entsprechen. Wissenschaftliche Experten werden nicht zuletzt auch engagiert, um die jeweilige Position abzusichern. Es lässt sich daher nicht gänzlich von Werturteilen trennen.<sup>1285</sup> Wenn dieses wissenschaftliche Wissen verschiedene politische Positionen und Entscheidungen legitimieren kann, dann ist auch die Vorstellung nicht mehr aufrechtzuerhalten, dass es sich in der wissenschaftlichen Erkenntnis um eine „harte“ und objektive Wahrheit handelt.<sup>1286</sup> Dennoch geht die generelle Tendenz der befragten Personen vom „Objektivitätscharakter“ und der „aperspektivischen Objektivität“ der Wissenschaft aus.

---

<sup>1277</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 142.

<sup>1278</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168.

<sup>1279</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 129, 130, .

<sup>1280</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 61.

<sup>1281</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 76.

<sup>1282</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 32; siehe auch Interview 9, 2005, Abs. 86.

<sup>1283</sup> Siehe Interview 6, 2005, Abs. 74.

<sup>1284</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168, 169.

<sup>1285</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 144.

<sup>1286</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 144.



Nachfolgende Stellungnahme eines Richters fasst die allgemeine Problematik und den Einfluss möglicher gesellschaftspolitischer Tendenzen auf die Altersbestimmung zusammen: *„Ich glaube, weder Sachverständige noch Richter können sich zur Gänze von einem herrschenden gesellschaftspolitischen Klima befreien, aber ich denke, dafür gibt es ja den unabhängigen Richter, dafür gibt es den gerichtlich beeideten Sachverständigen, dass der sich jeden Einzelfall unbelastet von solchen Tendenzen anschaut. Das ist zumindest der Anspruch, den ich an einen Richter und an einen Sachverständigen habe. Wenn Sie mich jetzt fragen, ob ich für alle Richter und Sachverständigen die Hand ins Feuer lege, dass sie wirklich unbeeinflusst von gesellschaftspolitischen Ereignissen handeln, dann würde ich die Hand nicht ins Feuer legen, aber der Anspruch sollte sein, das dem nicht so ist.“*<sup>1287</sup> Gemäß dieser Aussage beeinflusse das gesellschaftspolitische Klima das Handeln der Sachverständigen und Richter. Letztere wären obgleich ihrer Verpflichtung und ihres Anspruchs zur Unabhängigkeit nicht gänzlich unbelastet von vorherrschenden gesellschaftspolitischen Tendenzen.

*„Bei den Richtern, die sind sicher davon frei.“*, widerspricht ein weiterer Richter möglichen impliziten Wissensformen im Prozess der Altersbestimmung, verweist hingegen auf andere Berufsgruppen und Bereiche, in welchen gesellschaftspolitische Momente nicht auszuschließen wären: *„Bei der Polizei ist das eine heikle Sache. Es kann natürlich sein, wenn man weiß, es wird von oben etwas gewünscht, ich könnte mir theoretisch vorstellen, (...) dass wenn ein kleiner Beamter weiß, der Chef sagt 'Wir sind schon voll, wir wissen nicht wohin, seid ein bisschen strenger, die 'Gfraster' kommen ohnehin alle hier illegal rüber', dass er das vielleicht umdeutet. Deswegen ist es so wichtig, dass man seine Überlegungen immer niederschreibt, dass sie überprüfbar sind. (...) Ich muss eine Entscheidung fällen, also entweder gebe ich dem Asyl oder gebe ich dem nicht Asyl und diese Entscheidung muss auch ordentlich begründet werden, und das ist der Grund, wieso so viele Entscheidungen aufgehoben werden, weil sie schwach begründet sind. Also wenn ich es begründe, wie ich zu dieser Meinung gekommen bin und das ist rational nachvollziehbar und das ist logisch, dann ist es auch o.k. (...) Es gibt auch manchmal so Verdachtsmomente in diese Richtung, wenn jetzt etwas gewollt ist, wo man sagt, 'das Boot sei voll. 1956 (...), als die erste große Welle kam, (...) als die Tschechen und Ungarn über die*

---

<sup>1287</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 60.

*Grenze kamen. Nach 1965 (...), da waren wir offen, da war der Aufstand in Prag und in Budapest und da (...) waren wir ganz offen und jetzt sperren wir zu, jetzt kommen zu viele Leute. Damals hat man gesagt, im Zweifel nehmen wir sie und jetzt sagt man, nun ja, jeden den man zurückschickt, das ist gut, weil unsere Flüchtlingslager sind ohnehin voll. Diese Argumentation kann schon mitspielen, aber deswegen muss ich mich an das Gesetz halten und muss um das Gesetz kämpfen, und dann muss man als Richter oder auch als Beamter das Gesetz auch akzeptieren, auch wenn man sagt, dass ist viel zu streng oder viel zu liberal, ich muss es akzeptieren.*<sup>1288</sup> Obiger Gesprächspartner betont die ordentliche Begründbarkeit der Entscheidungen und ihre Überprüfbarkeit. Wie bereits dargelegt fordert auch der Verwaltungsgerichtshof eine nachvollziehbare, dokumentierte und überprüfbare Altersfeststellung durch medizinische Experten, welche einer nachgehenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof standhält. Daraus ist zu erkennen, dass insbesondere medizinischen Gutachten zur Altersbestimmung bzw. den durchführenden Ärzten ein grundsätzliches Vertrauen entgegengebracht wird. Während beispielsweise ärztliche Gutachten objektiv erstellt würden, sieht eine Informantin die Altersschätzungen der Behörde durch bestimmte Tendenzen geleitet: *„(...) Bei ärztlichen Gutachten, (...) traue ich dem Arzt sehr wohl zu, dass er ein objektives Gutachten erstellt. In der Asylbehörde werden ja keine Gutachten erstellt, und da glaube ich schon, dass es da bestimmte Tendenzen gibt.*<sup>1289</sup>

Abermals wird Glaubwürdigkeit mit wissenschaftlich-technischem Wissen und medizinischen Gutachten in Verbindung gebracht. Zahlen und Techniken sowie standardisierte Verfahren, wie beispielsweise röntgenologische „Knochenmessungen“ oder andere bildgebende Untersuchungen zur Altersbestimmung, werden als objektiver und medizinische Experten als unbeeinflusst als die behördlichen Altersfeststellungen der Referenten in unserer Gesellschaft wahrgenommen. Medizinisches Wissen wird als „ideale Evidenz“ und als besseres und glaubwürdiges Wissen erachtet. „Messungen“ erwecken den Anschein der Validität und glaubhaften Evidenz. Sie werden herangezogen, weil unser Rechtssystem darauf aufbaut, dass bestimmte Begebenheiten auf Evidenz und verlässlichem Wissen beruhen.

---

<sup>1288</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 36.

<sup>1289</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 72.

Die gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhänge von Wissenschaft, Gesellschaft und Politik im Kontext der Altersbestimmung verdeutlicht eine befragte Politikerin durch die semantische Ableitung des Begriffs „Asylpolitik“. Dieser würde bereits eine eindeutige Aussage hinsichtlich „Asylwerber“ implizieren. Verantwortliche Politiker, welche bedingt durch ihr öffentliches Verhalten „Handlungsanleitungen“ und „Orientierung“ für untergeordnete Beamte liefern, würden folglich auch Ressentiments in der Gesellschaft schüren: *„Das Wort Asylpolitik ist ja schon interessant, denn eigentlich gibt es keine Asylpolitik, weil Asyl ist ein Recht. Das impliziert ja schon, dass Politik gemacht wird, die verhindern soll, dass es zu viele Menschen gibt, die das Recht auf Asyl jetzt tatsächlich auch umsetzen können. Also das ist semantisch auch sehr interessant. Aber wenn es so ein Klima der restriktiven 'Asylpolitik' gibt, dann ist das irgendwie völlig logisch, weil (...) man kennt das ja gut von der Polizei, wenn die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker hier die Botschaft rausgeben, 'wir wollen keine Ausländer, wir wollen keine Flüchtlinge, ja dann kann ich ja nicht erwarten, dass die Befehlskette nach unten ..., oder (...) warum sollen dann die Polizisten, Beamte in nachgeordneten Dienststellen ..., (...) die fühlen sich ja bestätigt. (...) Entweder fühlen sie sich bestätigt, wenn sie selber diese Meinung haben oder wenn sie noch gar keine Meinung haben, dann werden sie durch diese Art ja angeleitet, wie ihre Arbeit zu passieren hat. Und darum habe ich immer gesagt, also wie Politikerinnen und Politiker sich ausdrücken, das ist quasi die Handlungsanleitung für alle unter ihnen. Wenn sich ein Minister ins Fernsehen setzt und bei einem Interview (...) Ressentiments, sei es noch so zart, lanciert, darf ich mich dann wundern, dass die Bediensteten seines Ressorts sich dann auch daran orientieren? Nein. Das tue ich nicht. Also darum ist dieses Restriktive oder Offene oder Liberale, wie man das nennen will, natürlich hier sehr entscheidend.“*<sup>1290</sup>

Aus obigen Anführungen kann der Schluss gezogen werden, dass es ein „mediales Sendebewusstsein“ gibt, welches uns indirekt Handlungsanleitungen vorgibt und durch die Konstruktion von „Fremdbildern“ allgemeine gesellschaftspolitische Wertvorstellungen generiert. Durchführende Organe der Altersbestimmung orientieren sich demnach an ihren Vorgesetzten sowie den von ihnen vermittelten Werten. So scheint beispielsweise auch das Bild des drogendealenden Schwarzafrikaners in unseren Köpfen fest verankert zu sein.

---

<sup>1290</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 60.

Nachfolgender Exkurs überprüft diese Vorstellung vor dem Hintergrund der Bestimmung des Alters von Asylwerbern afrikanischer Herkunft.

#### 4. 8. 4. Exkurs: Das Bild des drogendealenden Schwarzafrikaners?

Sind Stereotype und ihr möglicher Einfluss auf die Altersbestimmung auf eine bestimmte Ethnie zurückzuführen? Die anschließenden Gesprächsauszüge verweisen zunächst auf den kulturellen Background jener Menschen, welche in überwiegendem Ausmaß ohne Dokumente nach Österreich einreisen und folglich einer Altersbestimmung unterzogen werden. Dabei bestätigen beinahe alle Befragten, neben auf ihr Alter zu bestimmenden Asylwerbern aus Vietnam, China, Afghanistan, der Türkei etc., die Überrepräsentation von Menschen afrikanischer Herkunft:

*„Also, hauptsächlich Afrikaner sind davon betroffen.“<sup>1291</sup>*

*„(...) Auch da kann man jetzt über die Hintergründe rätseln, (...) aber es handelt sich sehr häufig um Afrikaner, um Nigerianer, wo eben diese Alterskorrekturen gemacht werden.“<sup>1292</sup>*

*„Nun ja, es sind ja doch Schubhäftlinge, also in erster Linie aus Schwarzafrika und in deutlich geringerem Maß Asiaten.“<sup>1293</sup>*

*„Also das Problem dieser Volljährigkeitserklärungen (...) stellt sich vor allem bei Schwarzafrikanern, vor allem haben wir viele Nigerianer, die das betrifft, männliche minderjährige Nigerianer. Sonst bei allen anderen Fällen ist es ziemlich offensichtlich, dass die Burschen wirklich minderjährig sind und die bleiben das dann auch.“<sup>1294</sup>*

*„(...) in Hamburg z. B. sind es hauptsächlich Schwarzafrikaner. (...) Also da ist es so, dass sie zumeist mit Drogen handeln.“<sup>1295</sup>*

*„Ja, eigentlich überall Schwarzafrikaner, es sind sehr viele Nigerianer dabei (...).“<sup>1296</sup>*

In einem weiteren Gespräch wird ein Bezugsrahmen zwischen Menschen afrikanischer Abstammung und Rassismus hergestellt. Eine Informantin konkretisiert diese Verbindung im

---

<sup>1291</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 71.

<sup>1292</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 58.

<sup>1293</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 67.

<sup>1294</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 80.

<sup>1295</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 94 und 96.

<sup>1296</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 73.

Interview und zeigt mögliche Lösungsvorschläge auf: *„Na ja, (...) es ging eben um Afrikaner. Und es ging in dem Fall um Afrikaner im Sinne von ‚nicht Menschen vom afrikanischen Kontinent, sondern es ging immer um Schwarze‘, und das ist quasi der Konnex zum Rassismus. Also das war der Vorwurf des Rassismus oder der rassistischen Vorurteile oder des rassistischen Herangehens an diese Problematik. (...) Also die Ausgangsposition ist immer gleich, einer sagt ich, bin 16 oder ich bin 17 und der andere sagt, aber du schaust aus wie 22, oder jedenfalls du schaust älter aus. Ich hatte damals sehr den Eindruck, dass wenn ich das jetzt positiv formuliere, dass diese Verunsicherung sehr oft damit zusammenhängt, dass man vorher noch keine Erfahrung mit dieser Klientengruppe hatte, und das es erstmals aufgetaucht ist, (...) dass junge Schwarze vom afrikanischen Kontinent in der österreichischen Justiz in den sechziger, siebziger, achtziger Jahren sehr häufig Fallbeispiele gebildet hätten. Also das kam dann im Zusammenhang mit der Justiz, mit Drogen, Drogenkriminalität und der Stereotype, die es gibt, z. B. alle Schwarzen sind... alle Nigerianer sind... Also (...) man kann ganz sicher nicht behaupten, dass die österreichische Justiz fern von Pauschalen, Ressentiments wäre, weil österreichische Richterinnen und Richter bewegen sich auch nur in der Gesellschaft, in der wir sind und sie sind sozusagen der ganzen Medienaufbereitung auch so ausgesetzt wie alle anderen. Ich erwarte zwar von ihnen, dass sie logischerweise aufgrund ihrer Verantwortung hier nicht vorurteilsbeladen, nicht mit rassistischen Vorurteilen handeln, aber ich schließe es nicht aus. Und die Erfahrung hat gezeigt, dass die Angst, die Einschätzung auch durchaus berechtigt ist. Ich habe (...) meine Kritik immer auch mit der Forderung verbunden, dass man den Leuten auch ein entsprechendes Handwerkzeug geben muss und man muss sie ausbilden (...) mit Programmen gegen Vorurteile, Menschenrechtserziehung und Antirassismus-Schulungen, und das ist nicht sehr verbreitet. Also das gibt es bis jetzt in keinem Curriculum (...), und ich halte das für sehr notwendig, weil sich ja auch die Klientel geändert hat. (...)“<sup>1297</sup>*

Indem auch Richter von ihrem gesellschaftlichen Umfeld, den Medien bzw. der vorherrschenden Politik geprägt werden, sind in ihren Altersbestimmungen „Ressentiments“ nicht auszuschließen. Pauschalurteilen gegenüber Menschen afrikanischer Herkunft wäre nicht zuletzt aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Altersbestimmung mit Programmen gegen

---

<sup>1297</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 46.

Vorurteile, Menschenrechtserziehung und Antirassismusbearbeitung zu begegnen. Der Umgang mit Altersbestimmungen geschieht folglich nicht losgelöst von gesellschaftspolitischen Tendenzen und Erwartungen. Die Selektivität und soziale Dynamik der auf wissenschaftlichem Wissen basierenden Entscheidungen führt insbesondere auch dazu, nicht unserer „Norm“ oder den allgemeinen Wertvorstellungen unserer Gesellschaft entsprechende Menschen aus unserem „System“ auszuschließen bzw. zu diffamieren. Dieser „Ausschließungsprozess“ kann auch über implizite und unbewusste Mechanismen oder beispielsweise über die anzuwendende Methode selbst erfolgen.

Die Frage, ob Altersangaben und Identitätsangaben insbesondere bei Afrikanern angezweifelt bzw. ihre Ausweise als Fälschung diffamiert werden, wird wie in vielen Grundsatzfragen von den verschiedenen Gesprächspartnern entsprechend ihrer beruflichen und institutionellen Verortung konträr beantwortet. Während NGO's und Rechtsberater eine Denunziation afrikanischer Ethnien für möglich halten, wird sie von Behördenvertretern nicht bestätigt. Die im Folgenden wiedergegebenen Zitate reflektieren somit die Vielfalt der unterschiedlichen Zugangsweisen zu Fragen der Altersbestimmung, insbesondere im Kontext von Asylwerbern und möglichen Ressentiments. Werden also Afrikanern generell falsche Alters- und Identitätsangaben unterstellt? Diese Vorstellung wird von einigen Befragten bejaht:

*„Man kann sicher sagen, dass das ein Aspekt sein kann. (...) Z. B. (...) gab es bis vor kurzem einen bzw. zwei Referenten, wo man diesen Eindruck sehr stark hatte.“<sup>1298</sup>*

*„Es wird ihnen unterstellt, ja, weil man eben überhaupt Afrikanern unterstellt, dass sie nach Europa kommen, aber nicht Asyl brauchen.“<sup>1299</sup>*

Fragestellungen über einen möglichen Einfluss von Stereotypen und Klischeevorstellungen in Zusammenhang mit der Beurteilung des Alters von afrikanischen Asylwerbern werden oftmals nur zögerlich und auch widersprüchlich beantwortet, wie anschließendes Gesprächsbeispiel zeigt. Die Rechtsberaterin spricht in diesem Zusammenhang von der Unmöglichkeit objektiv „Alter“ zu beurteilen, gleichzeitig wären Referenten aber aufgrund ihrer Erfahrung „objektiver“ als die allgemeine Bevölkerung. Ebenso würden sich

---

<sup>1298</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 60.

<sup>1299</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 79.

Schwarzafrikaner eher als Minderjährige ausgeben als andere ethnische Gruppen. Dieses Faktum basiere auf Erfahrungen und nicht auf Vorurteilen. Die interviewte Rechtsberaterin hält somit fest:

*„Ich glaube, dass man weiß, dass hier die Schwarzafrikaner eher diejenigen sind, die sagen, sie sind minderjährig, als ein Inder. Ich glaube, das sind keine Vorurteile, sondern eher Erfahrungen. (...) Ich glaube, da ist der Referent fast objektiver als die allgemeine Bevölkerung, weil ich glaube die Leute, die ganz normalen Leute auf der Straße so im Leben, die glauben eher, dass alle Schwarzafrikaner mit Drogen dealen als die Referenten, weil die Referenten wissen, dass es doch nicht so ist.“*

P.P.: Kann ein Referent objektiv beurteilen, ob jemand volljährig oder minderjährig ist?

*„Nein, das geht sowieso nicht.“*

P.P.: Inwiefern haben auch persönlichen Vorurteile Einfluss auf die Altersbestimmung?

*„Ja, das will ich jetzt nicht sagen, das kann ich nicht. (...) Nein, ich glaub nicht. Nein, weil es kommt genauso vor, dass ein Georgier eine falsche Identität angibt. Aus meiner eigenen Erfahrung, (...) ist es vielleicht öfter so, dass es ein Nigerianer ist, der fünf Alias-Namen hat, als ein Inder, und natürlich wird man dann gestärkt von dieser eigenen Erfahrung und denkt dann: ‚Aha, heißt der wirklich so, wie er angibt?‘“<sup>1300</sup>*

Die Dynamik des angeführten Gesprächs beweist insbesondere in der Aussage: *„Ich glaube, das sind keine Vorurteile sondern eher Erfahrungen“* abermals, wie wenig das in der Erfahrung inne wohnende implizite Wissen reflektiert bzw. bewusst wahr genommen wird. Dabei stärkt, wie im letzten Satz des Interviewauszugs beschrieben, die Erfahrung das eigene Handeln bzw. Wissen.

*„Nein, ich finde das kann man nicht sagen.“*, dementiert eine Referentin mögliche Vorurteile in Verbindung mit Menschen afrikanischer Herkunft. Durch die Anweisungen der Schlepper würden viele Asylwerber hingegen instruiert, ein falsches Alter anzugeben: *„Ich glaub, dass die verschiedenen Nationalitäten, wenn man kann, miteinander kommunizieren, das ist ganz logisch, weil wenn man hier im Lager ist, dann*

---

<sup>1300</sup> Siehe Interview 9, 2005, Abs. 72-80.



*freut man sich, wenn man jemanden trifft, der ebenfalls aus Afghanistan kommt oder der aus Nigeria kommt. (...) Und ich glaube, viele, viele Asylwerber bekommen das teilweise schon vom Schlepper, wo sie dann sagen, bitte macht das, bzw. glaube ich funktioniert dann teilweise auch die Kommunikation untereinander, aber ich würde jetzt nicht sagen, dass sich jetzt eine bestimmte Nation bewusst als minderjährig erklärt.“<sup>1301</sup>*

Kann den Angaben der Jugendlichen somit grundsätzlich Glauben geschenkt werden oder sind diese vor dem Hintergrund einer wahrscheinlichen externen Beeinflussung durch Schlepper anzuzweifeln? „Schwierig, persönlich glaube ich nein.“, fasst eine Rechtsberaterin ihr Misstrauen in die Altersangaben „jugendlicher“ Asylwerber zusammen: „(...) weil viele von Schleppern instruiert werden falsche Altersangaben zu machen. Gegenüber der Behörde muss ich natürlich etwas anderes vertreten.“<sup>1302</sup> Welche Entscheidungen getroffen werden und welche Ansichten geäußert werden, hängt demnach auch vom jeweiligen institutionellen Bezugsrahmen bzw. der angehörigen Organisation und des Arbeitsumfeldes ab.

Als Triebfeder und Anlass sein wahres Alter zu verheimlichen sind, wie bereits an früherer Stelle erwähnt, vorwiegend Besserstellungen von minderjährigen Asylwerbern im Bereich Betreuung, Unterkunft und Ausbildung sowie hinsichtlich einer etwaigen Abschiebung oder Anhaltung in Schubhaft zu nennen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass insbesondere Afrikaner auf ihr Alter überprüft werden. Während auf der einen Seite der Eindruck vorhandener Ressentiments als durchaus gegeben erscheint, wird eine Voreingenommenheit gegenüber Menschen afrikanischer Herkunft von Vertretern der Behörde nicht bestätigt. Dennoch wird das Alter von Asylwerbern grundsätzlich angezweifelt, zumal Schlepper auf die Sonderrechte und Begünstigungen von Minderjährigen aufmerksam machen und Asylwerber entsprechend instruieren würden. Eine falsche Altersangabe wird aber mitunter Menschen afrikanischer Herkunft attestiert. Dies mag nicht zuletzt auch im vorherrschenden gesellschaftspolitischen Klima, der medialen Beeinflussung und gängigen „Klischeevorstellungen“, welche Afrikaner in Verbindung mit Kriminalität bringen, begründet liegen. Nicht zuletzt ist ihr physisches Erscheinungsbild in unserer Gesellschaft schwieriger zuordenbar und klassifizierbar. In Anbetracht dieser Umstände werden auch

---

<sup>1301</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 75.

<sup>1302</sup> Siehe Interview 8, 2005, Abs. 90.

kritische Stimmen in Asyl- und Menschenrechtsorganisationen laut, wie im Anschluss zu sehen ist.

#### 4. 8. 5. Gegenwärtige Altersbestimmungen im Kreuzfeuer der Kritik

*„Es gibt also die Kritik, dass sich dort Leute anmaßen, das zu können, die es nachweislich nicht können, weil sie damit nichts zu tun haben.“*, bringt ein Informant die Kritik über behördlich durchgeführte Altersbestimmungen auf den Punkt: *„Wenn also jemand das überhaupt versuchen kann, dann müsste er mit Jugendlichen vertraut sein und müsste sich mit den Jugendlichen länger als eine halbe Stunde beschäftigen.“*<sup>1303</sup>

Die häufigste geäußerte Kritik ist zumeist auf die sehr kurze Begutachtungsdauer der Asylwerber gerichtet. Innerhalb nur weniger Minuten entscheiden Referenten oder Amtsärzte über Volljährigkeit oder Minderjährigkeit. Nicht zuletzt werden die Methoden der Altersbestimmung dafür verwendet, um zu beweisen, dass jemand lügt. Eine negative Konnotation schwingt daher in der Bedeutung des Wortes immer mit. Welche Konsequenzen mitunter Volljährigkeitserklärungen für die betreffenden Personen mit sich bringen, wurde durch den Standpunkt der NGO's sowie der Kinder- und Jugendvertreter in Kapitel 4. 5. 9. bereits dargelegt. An dieser Stelle sei die Kritik eines Sozialarbeiters erwähnt, welcher die „Geschichte“ eines betroffenen Asylwerbers schildert. Ein Auszug der Unterredung wird hier stellvertretend wiedergegeben. Der Betreuer des jungen Mannes bittet zunächst den Asylwerber um sein Einverständnis, über seinen „Fall“ berichten zu dürfen. Anschließend ersucht er die Verfasserin dieser Arbeit, eine eigene Altersschätzung über das Alter des Asylwerbers abzugeben:

*„Can I tell this lady, she comes from university, about what had happened in xx (Anonymisierung durch Verfasserin) to you? Can I speak with her about it? Because she has some questions about the age of our boys here and I know that you have been in prison because they mean that you were not under 18. Okay?“*<sup>1304</sup>

*„O.k.“*<sup>1305</sup>

*„So, wie alt schätzen Sie ihn?“*

---

<sup>1303</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 99.

<sup>1304</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 105.

<sup>1305</sup> Asylwerber in Interview 1, 2005, Abs. 106.

P.P.: Ich habe keine Ahnung.

*„Gut, der xx (Anonymisierung durch Verfasserin) ist ein Nigerianer und sagt, er ist 17. Er wurde in der Erstaufnahmestelle (...) nach genau zehn Minuten von dem Beamten, der bekannt ist, dass er immer wieder Altersschätzungen macht - das kommt nämlich auch dazu, manche sagen, wir beschäftigen uns nicht damit, wir können das nicht, uns ist das egal, und andere glauben, sie müssten sich wichtig machen - für 24 gehalten. Er ist dann vier Monate in Schubhaft (...) gesessen, hat aber das Glück gehabt, dass er (...) vom Schubhaftbetreuer an die Caritas vermittelt wurde, die also gegen diese Entscheidung berufen hat. Der Bundesasylsenat hat dann (...) nach vier Monaten entschieden und zwar hat der Entscheidende dort die Dolmetscherin, die eine Afrikanerin war, sozusagen zur Sachverständigen erklärt, und hat sie also dann gefragt, ob er jugendlich sein kann oder nicht? Und diese Frau hat gesagt: ‚Ich komme aus demselben Land und er schaut schon so aus wie unsere Jugendlichen.‘ Daraufhin hat er diese Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben und hat gesagt, seiner Meinung nach kann er jugendlich sein, er weiß es selber nicht, aber er ist sicher nicht gesichert volljährig. Daraufhin ist der xx (Anonymisierung durch Verfasserin) aus der Schubhaft entlassen worden und ist dann zu uns gekommen. Also das ist wirklich vor kurzer Zeit erst so hier bei uns passiert.“<sup>1306</sup>*

Obiges Beispiel verweist auf die Unmöglichkeit, anhand des äußeren Erscheinungsbildes eines Menschen „Alter“ auch nur annähernd richtig bestimmen zu können. Während selbst in unserer eigenen Kultur Jugendliche älter oder jünger aussehen können als sie tatsächlich sind, ist die Bestimmung von Menschen nicht-europäischer Herkunft ein schwieriges und mitunter gefährliches Unterfangen. In diesem Kontext erscheint es besonders interessant, dass im oben beschriebenen Fall die Dolmetscherin in der Berufung wesentlich zur Entscheidung beigetragen hat, indem sie kurzerhand zur „Sachverständigen“ in der Altersfrage erklärt wurde. Dadurch legitimierte sie die Entscheidung der Berufungsbehörde. Dies zeigt abermals auf anschauliche Weise, dass die Bestimmung von Alter einem „Lotteriespiel“ ähnelt, das je nachdem, in welchem Kontext und durch welche Personen es „verhandelt“ wird, ein unterschiedliches Ergebnis bringt.

Das festgelegte Alter bestimmt jedoch, ob Menschen von Leistungen ausgeschlossen oder

---

<sup>1306</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 108-110.

inkludiert werden. Wie aktuell die „Problematik“ der chronologischen Lebensalterbestimmung ist, zeigen erst kürzliche Kontroversen in Zusammenhang mit Altersgutachten von Flüchtlingen. So wird, wie auch schon an früherer Stelle erwähnt, das Alter von Asylwerbern mitunter durch die Ermittlung des Kopfumfangs, Zahnzählung, Beschreibung der Körperbehaarung, sowie durch Nieren- und Schilddrüsenvermessung per Ultraschall bestimmt. Besonders letztere Methode ist unter Experten heftig umstritten. Damit beweist das Beispiel der „Nierenvermessung“ zum Zwecke der Altersbestimmung erneut, dass biologischen, anthropometrischen Maßzahlen im Allgemeinen vertraut wird und auch unverlässliche Methoden zur Bestimmung des individuellen Lebensalters herangezogen werden.

In welcher Weise betrachten nun durchführende Organe der Altersbestimmung die an ihnen geäußerte Kritik? Wie wird damit umgegangen? In Auseinandersetzung damit entgegnet ein befragter Gutachter: *„Ich sehe es sehr wohl ein, dass Menschen, die z. B. für Asylanten arbeiten, Kritik (...) zeigen, das ist auch wichtig, man muss ja auch selber wissen, wie weit man gehen kann und wo es auch bei allen diesen Dingen Grenzen gibt. (...) Andererseits will die Bevölkerung auch, dass einer, der etwas angestellt hat, rechtmäßig mit vollem Ausmaß verurteilt wird, das ist die andere Sache wieder. Aber wie gesagt hier ist es als Gutachter wieder ganz, ganz wichtig, dass man sagt, wenn hier nur annähernd aufgrund des wissenschaftlichen Hintergrundes ein Zweifel besteht, ob nicht doch das angegebene Alter auch stimmen kann, dann muss man es sagen. Ich habe genügend solche Fälle gehabt.“*<sup>1307</sup> Demzufolge sei Kritik an Altersbestimmungen einerseits zwar wichtig und berechtigt, andererseits verlange die Gesellschaft nach einer rechtmäßigen Verurteilung von Straftätern. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verlässlichkeit der Altersschätzung, so müsse dies durch den Gutachter dargelegt werden.

Die „nicht-wissenschaftlichen“ Kritikpunkte der „Asylwerber-Lobbyisten“ am Altersbestimmungsverfahren wären alle widerlegbar, betont ein rechtsmedizinischer Experte seine Einstellung in Zusammenhang mit der durch NGO's geäußerten Kritik: *„Also, es gibt Kritiken, die aber in meinen Augen nicht unbedingt wissenschaftlich begründet sind. Kritik gab es vor allem von, wie soll man es nennen, Asylwerbern, Lobbyisten würde ich sie vielleicht nennen, Menschenrechtsorganisationen, die auf dem Standpunkt stehen, dass*

---

<sup>1307</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 69.

*man den Personen, die nach Deutschland kommen wollen, den Eintritt gewähren soll, dass man jeden aufnehmen sollte, unabhängig davon, wie alt sie sind, dass man das Alter nicht überprüfen sollte. (...) Und aus diesen Motivationen heraus wurden dann Verfahren kritisiert, aber die Kritikpunkte, die ich dort kenne, sind alle widerlegbar, also da ist mir nichts Ernsthaftes bekannt.“<sup>1308</sup>*

Über seine Erfahrung mit „nicht berechtigter“ Kritik berichtet auch ein Richter im Gespräch: *„(...) Ich habe im Internet Prozessberichte über meine Verfahren gelesen, die sehr kritisch waren, meiner Meinung nach zu Unrecht kritisch waren, weil gerade ich zu den Richtern zähle, die also wirklich in keiner Weise irgendwie ausländerfeindlich agieren, aber da hat es für manche politischen Vertreter offenbar genügt, dass man Vorsitzender in einem Prozess gegen Afrikaner ist und man wurde automatisch wegen allen möglichen gleich als Rassist abgestempelt. Alleine der Grund, dass weiße Richter über schwarze Angeklagte zu Gericht sitzen, ist bereits für diese Leute ein Rassismusverdacht, und das ist eben meiner Meinung nach überzogen. Aber auch die Justiz muss es sich gefallen lassen, und deswegen arbeiten wir ja in der Öffentlichkeit, dass sie kritisiert wird, aber das heißt noch lange nicht, dass diese Kritik berechtigt ist.“<sup>1309</sup>*

In diesen Debatten scheint insbesondere ein Aspekt immer wiederzukehren, nämlich der Versuch, die eigene „Politik“ zu legitimieren und Kritikpunkte als vorurteilsbeladen und nicht gerechtfertigt zu dementieren. Asylwerber-Lobbyisten würden durch die Vertretung der Interessen von Asylwerbern Kritik unberechtigt üben. So führt beispielsweise auch ein befragter Mediziner die Kritik an amtsärztlichen Altersbestimmungen auf das gut funktionierende „Geschäft“ von Flüchtlingsorganisationen, welche dafür bezahlt würden, möglichst keine Asylwerber anzuhalten sowie auf ein paar „Querköpfe“ zurück. Kritische Stimmen könnten zudem durch weiterführende Untersuchungen, wie beispielsweise eine zusätzliche röntgenologische Altersbestimmung, entschärft werden. Dem Befragten selbst liegt eine mögliche kritische Bewertung anderer „Altersbestimmer“ fern: *„Ich mache meine Sachen. Mich gehen die anderen nichts an. (...) Und wenn es Diskussionen mit der Schubhaftbetreuung gibt, dann kann man ja weiterführende Untersuchungen machen. (...) Flüchtlingsorganisationen (...) werden immer Kritik üben, weil das ja ihr Geschäft ist.“*

---

<sup>1308</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 62.

<sup>1309</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 58.

*Nach Möglichkeit wollen sie, dass niemand angehalten wird, dass alles unter den Tisch gekehrt wird, dafür werden sie bezahlt, dafür üben sie auch Kritik, dort wo es nicht so ausgeht, wie sie sich das vorstellen, aber in Österreich ist das Gott sei Dank nicht so. Wir haben sehr gute Kontakte zur Schubhaftbetreuung und den Ausländervertretern, die auch bei uns das PAZ (Polizeianhaltezentrum – Anmerkung der Verfasserin) inspizieren, mit uns diskutieren usw., und wenn es hier Entwicklungen gibt, die ihnen nicht passen, dann muss man es eben ausdiskutieren. (...) im Großen und Ganzen scheint diese Achse gut zu funktionieren. Wie gesagt, dass es immer ein paar Querköpfe gibt, da kann man nichts machen.“<sup>1310</sup>*

Demgegenüber stehen die folgenden negativen Äußerungen, welche Altersbestimmungsverfahren als „Abwehrmethode“ identifizieren, die dazu verwendet würde, um Asylwerber der Lüge zu überführen. Der politische Kontext der Altersbestimmung und die negative Konnotation, die davon ausgeht, wird wie folgt unterstrichen: *„Diese Problematik ist in einem brisanten politischen Kontext zu sehen, weil es damals in erster Linie darum ging, dass es auf zwei Ebenen Auswirkungen hat. Um die Frage der Privilegierung oder sozusagen der Benefits für Minderjährige im Asylverfahren auf der einen Seite und auf der anderen Seite um die Frage, ob auf jemanden das Jugendstrafrecht anzuwenden ist oder nicht. In erster Linie ging es bei der Altersfeststellung vor allem um die Frage der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge und das politisch Brisante oder Interessante daran war, dass der Einsatz dieser Methoden ja immer ausschließlich dazu verwendet wurde, um nachzuweisen, dass jemand nicht jung ist, sondern alt ist. Ich kenne keinen Fall, wo man die Methode zugunsten des Klienten oder Patienten angewendet hat, sondern die Methode wurde immer als eine Abwehrmethode auch öffentlich so rezitiert. Wir beweisen, dass er lügt. Wir beweisen, dass er die Unwahrheit sagt, wir beweisen, dass sich hier jemand etwas erschummeln will, und darum hat es immer eine negative Konnotation gehabt. Es könnte durchaus auch positiv sein, d.h. ich möchte jetzt feststellen, dass dieser Mensch ein Jugendlicher ist, aber es war in der Regel immer umgekehrt.“<sup>1311</sup>* Dieser Eindruck scheint sich im Gespräch mit einer Verwaltungsbeamtin zu bestätigen: *„Umgekehrt ist es ist bei mir noch nie vorgekommen, dass ich zu einem Erwachsenen gesagt habe, eigentlich*

---

<sup>1310</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 77-79.

<sup>1311</sup> Siehe Interview 16, 2005, Abs. 2.

müssten Sie minderjährig sein.“<sup>1312</sup>

Ebenso wird die „Unverhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes“ sowie die „Wissenschaftlichkeit“ der Methoden durch eine interviewte Politikerin beanstandet: *„Worum es mir in meiner politischen Aussage ging, war die Unverhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes zu dokumentieren und dass ich sozusagen auch kritisiert habe, welcher unglaubliche Aufwand bis hin zu der Belastung durch Röntgenstrahlen sich ein Land oder eine Gesellschaft oder Österreich macht, um jemanden abzuwehren, und das war so quasi der Punkt, um den es in der politischen Diskussion auch ging. Der zweite Punkt ist dann auch die Frage der Wissenschaftlichkeit der Methode, die Frage, ob diese Methoden der Altersfeststellung sozusagen (...) modern sind, wie exakt sie sind, wie vertretbar sie sind, und ob es nicht andere Methoden gäbe.“*<sup>1313</sup> Unsere Gesellschaft scheint sich sonach in erster Linie auf technische oder medizinische Methoden und bildgebende Verfahren zu stützen, um Glaubwürdigkeit zu erlangen. Das erweckt abermals den Eindruck, dass im Sinne einer „mechanischen Objektivität“ die Röntgenuntersuchung jegliche Form der subjektiven Deutung oder Manipulation ausschließt.<sup>1314</sup> So werden unabhängig von der physischen Belastung durch Röntgenstrahlen und den damit entstehenden Aufwand diese auch in der Altersbestimmung dazu verwendet, den Menschen „sichtbar“ und erfassbar und damit „abschiebbar“ und zuordenbar zu machen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gegenwärtige Kritik an Altersbestimmungsverfahren in einem gesellschaftspolitischen Kontext zu sehen ist und die Methodik vorwiegend in einem negativen Sinne, nämlich zum Beweis der Lüge, angewandt wird. Während Vertreter von NGO's sie einerseits als „Abwehrmethode“, um Asylwerber von bestimmten Leistungen auszuschließen, betrachten und sie als „nicht-wissenschaftlich“ disqualifizieren, sehen Behördenvertreter und Gutachter Kritikpunkte widerlegbar, zumal es insbesondere das „Geschäft“ der „Asyl-Lobbyisten“ sei, Altersbestimmungen zu verhindern. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt,<sup>1315</sup> üben aber nicht nur

---

<sup>1312</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 40.

<sup>1313</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 2.

<sup>1314</sup> Vgl. Hofer, 2004.

<sup>1315</sup> Siehe Kapitel 4. 5. 8. - Forensische Methoden der Altersbestimmung durch Sachverständige



Flüchtlingsorganisationen Kritik, sondern auch der Asylgerichtshof. Er fordert verlässliches Wissen durch die Hinzuziehung von medizinischen Experten und nachprüfbar, dokumentierbare Entscheidungen. Über „medizinisches Wissen“ und standardisierte Methoden soll Legitimität erzeugt werden.

Die Einschätzung der „Verlässlichkeit“ der Methoden könnte widersprüchlicher nicht sein. Kritik wird je nach Berufsfeld und Anwendungskontext unterschiedlich wahrgenommen. Angesichts dieser Disparitäten stellt sich die Frage, ob ein allgemeiner wissenschaftlicher Diskurs im deutschsprachigen Raum und speziell in Österreich derzeit stattfindet. Das folgende Kapitel unternimmt den Versuch einer Rekonstruktion des generellen Meinungsaustausches in der scientific community.

#### 4. 8. 6. Wissenschaftlicher Diskurs zur Altersbestimmung

Ein einschlägiger wissenschaftlicher Diskurs bzw. eine wissenschaftliche Diskussion zur Thematik der Altersbestimmung fand in Österreich zunächst auf Basis zweier Konsensuskonferenzen statt. Dabei handelt es sich um die bereits vormals erwähnte und durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich sowie der Kinderstimme im März 2000 organisierte Konsensuskonferenz über „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“ sowie der „Konsensuskonferenz zur Altersfeststellung“ im Juni 2007. Neben den erwähnten Konferenzen ist ein weiterer wissenschaftlicher Diskurs zur Frage des Alters nicht vorhanden, wie auch ein Interviewpartner festhält: *„Es hat also diese Konsensuskonferenz gegeben und seither gibt es dazu ganz wenig Fachleute, die sich dazu äußern. (...) Wirklich einen Diskurs gibt es darüber nicht. Ich glaube, man ist auch dazu gekommen, dass es ganz einfach keine wissenschaftliche Untersuchung gibt und geben kann, man kann es also aufgrund der Blutwerte o.a. nicht feststellen (...)“*<sup>1316</sup> Gleichsam heißt es, *„Also ich kenne in Österreich keinen wissenschaftlichen Diskurs. Das Thema wird in pädiatrischen Gesellschaften schon immer wieder einmal zur Diskussion gestellt, dort wo es eben um Körperentwicklung usw. geht, aber einen übergreifenden, auch aus politischer Perspektive gesellschaftlicher Perspektive geführten Diskurs dazu kenne ich nur (...) jene Organisationen, die sich mit Migrantenbetreuung beschäftigen, und da gibt es eben in den letzten Jahren doch immer wieder auch Stellungnahmen auf der Ebene von Konferenzen, auf der Ebene des UNHCR und anderer internationaler Organisationen bzw. auch die Stellungnahme des englischen 'Royal College of Paediatrics', die zu dieser Frage eben auch Stellung genommen haben.“*<sup>1317</sup> Einen wissenschaftlichen Diskurs gibt es „zurzeit nicht“, bestätigt ein Gerichtsmediziner: *„Es gibt immer wieder auch Kongresse, meistens gerichtsmedizinische Kongresse, wo diese Themen angeschnitten werden.“*<sup>1318</sup>

Auf europäischer Ebene sei das „Separated Children in Europe Programme“ mit seinen Stellungnahmen zur Altersbestimmung erwähnenswert, gibt sich ein Mitarbeiter einer

---

<sup>1316</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 81 und 95.

<sup>1317</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 62.

<sup>1318</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 81.

NGO zuversichtlich: *„Also ich denke mir, da gibt es schon einige Dinge, die da passiert sind und weiter passieren werden.“*<sup>1319</sup> Auf anderer Seite wird betont: *„Nur die Berliner versuchen etwas auf die Beine zu stellen, das ist noch nicht abgeschlossen.“*<sup>1320</sup> Der Interviewpartner verweist damit auf die von der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin verfassten und im Jahr 2000 verabschiedeten „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren.“ Über die Arbeitsweise dieser interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft, die sich durch laufende Qualitätskontrollen auszeichnet sowie über weitere Treffen auf europäischer Ebene berichtet der anschließende Diskutant: *„Diese Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik tagt ja einmal jährlich und auf der Tagung werden Vorträge gehalten, es wird diskutiert und Testversuche werden durchgeführt. (...) Und wer dort mit Erfolg teilgenommen hat, bekommt dann auch ein Zertifikat dafür, dass er den Ringversuch erfolgreich absolviert hat. Europaweit gibt es eine forensisch-anthropologische Gruppe, die sich gebildet hat. (...) Und es gibt eine internationale Vereinigung der forensischen Zahnärzte, die im nächsten Jahr in Belgien ein Treffen haben, wo die Altersschätzung bei unbegleiteten Minderjährigen eine Rolle spielen soll. Und auch in Spanien gab es vor zwei, drei Jahren ein Treffen der Rechtsmediziner. (...) Es gibt schon auch andere, aber das ist alles mehr am Anfang.“*<sup>1321</sup>

Ein regelmäßiger stattfindender Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden zur Altersbestimmung, bzw. jährlich stattfindende Schulungen, in denen Referenten im fremden- und asylrechtlichen Verfahren spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermittelt werden, wie etwa über altersspezifische Psychologie und Kommunikation, konnte im Zuge der qualitativen Analyse sowie der Literaturrecherche nicht ausgemacht werden. *„Soviel ich weiß, kommen viele Kollegen von der Polizei, wo ich mir denke, dass sie vorher schon von ihrer Tätigkeit Erfahrung damit gehabt haben.“*, versucht eine Referentin den Mangel an Weiterbildungsmaßnahmen in Hinblick auf Altersbestimmungen durch Vertreter der Behörde zu relativieren. Schulungen zu diesem Thema würden *„bis jetzt noch nicht“* stattfinden: *„(...) Wir haben laufend Schulungen, aber bis jetzt einfach zu anderen Themen. Es kann sein, dass das in Zukunft geplant ist, aber dass es eben jetzt*

---

<sup>1319</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 70.

<sup>1320</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 73.

<sup>1321</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 98.

*nicht an vorderster Reihenfolge gestanden ist.*“<sup>1322</sup>

Auf die Frage, ob ein allgemeiner Austausch bzw. ein europaweiter Vergleich der Verwaltungspraxen im jugendstrafrechtlichen Bereich stattfindet bzw. ein einschlägiger, wissenschaftlicher Diskurs zur Altersbestimmung in Österreich auch von richterlichen Instanzen veranlasst wird, entgegnet ein befragter Richter: *„Mag sein, dass es den gibt, aber jedenfalls geht er an uns vorbei. Also wir sind momentan da nicht eingebunden. Also jeder Richter beurteilt das für sich selbst. Da war damals diese Konsensuskonferenz, wo man versucht hat, Leute von verschiedenen Stellen einzubringen, aber derzeit ist mir zumindest nichts bekannt. Es wäre natürlich wünschenswert. (...) Wir haben im Zuge von Veranstaltungen, von Tagungen auch immer wieder Experten von verschiedenen Gebieten eingeladen und hatten auch schon das Thema Altersbestimmung einmal als Thema, also da gibt es dann bei diesen Veranstaltungen die Möglichkeit, wo ein Zusammentreffen mit der Praxis und der Wissenschaft stattfindet, aber derzeit ist mir auf diesem Gebiet jedenfalls keine neue Entwicklung bekannt.“*<sup>1323</sup> Ein „Zusammentreffen zwischen Praxis und Wissenschaft“, wie es jener Interviewpartner hervorhebt, findet aber nicht nur im Rahmen von Tagungen und Veranstaltungen statt. Die „Verwissenschaftlichung der Politik“ und die „Politisierung des Wissens“<sup>1324</sup> hat seit langem schon die Gerichtssäle durchdrungen, dürfte aber, wie aus obiger Aussage hervorgeht, kaum reflektiert werden. Indem Gutachter ihr Expertenwissen dem Richter zur Legitimierung seiner Entscheidung zur Verfügung stellen, nehmen sie damit unweigerlich eine politische Rolle ein. Wissen und Entscheidung werden somit gekoppelt. Nach WEINGART lassen sich zwei Typen von Interessenbindung der Wissenschaftler unterscheiden. So würden Wissenschaftler entweder aufgrund ihrer politischen Präferenzen für eine bestimmte (politische) Position Stellung beziehen oder die Interessen der Disziplin bzw. des Forschungsgebietes, dem sie angehören, vertreten.<sup>1325</sup> Die Verbindung von Wissenschaft und Politik ist damit fest institutionalisiert.<sup>1326</sup>

*„Ich habe damals, als das auf der politischen Agenda war, sehr stark den Eindruck gehabt, dass das sehr wohl auch in den wissenschaftlichen Diskurs eingeflossen ist und auch*

---

<sup>1322</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 79-81.

<sup>1323</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 70.

<sup>1324</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 129, 130, .

<sup>1325</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 147-149.

<sup>1326</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168 u. 169.

*in öffentliche Stellungnahmen.“, sieht eine Politikerin die Reflexion und Auseinandersetzung mit Altersbestimmungsmethoden durchaus gegeben: „Ich kann mich noch erinnern, dass mich damals Ärzte, Sozialarbeiter und Jugendpsychologen kontaktiert haben, (...) die sich in voller Empörung über die Vorgangsweise geäußert haben und ich gehe eigentlich davon aus, dass das auch einen Niederschlag im wissenschaftlichen Diskurs gefunden hat. Also ich meine jetzt nicht so sehr Altersröntgenfeststellungen, sondern vor allem auch in den Bereichen der Jugendsoziologie und Jugendpsychologie. (...) Und ich habe vor allem den Eindruck und die Überzeugung, dass sich das auch dahingehend sehr stark niedergeschlagen hat, als Institutionen, die Jugendwohlfahrtsinteressen vertreten, ja Gott sei Dank ausgebaut werden. Vor 15 oder 20 Jahren hat es ja noch keine Kinder- und Jugendanwälte gegeben, jetzt gibt es sie, und dass insofern auch die Interessensvertretung von jungen Menschen hier an Bedeutung gewonnen hat und deshalb nehme ich an, dass sich das auch wissenschaftlich niederschlägt. (...) Was jetzt z. B. die Kinderrechte angeht und was sich da tut, also auf dieser Ebene ganz sicher.“<sup>1327</sup>*

Ein wissenschaftlicher Diskurs zur Altersbestimmung findet gemäß der vorliegenden Untersuchung und nach eingehender Literaturrecherche in Österreich nur rudimentär statt. Personen, die sich mit der Hinterfragung von Methoden zur Altersbestimmung von Asylwerbern auch auf wissenschaftlicher Ebene auseinandersetzen, sind auf einer Hand abzuzählen. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen unterschiedlichen Behörden und Institutionen, welche Altersbestimmungen praktizieren oder jährlich stattfindende Schulungen finden nicht statt. Dennoch hat sich etwas bewegt. Das Thema „Alter“ ist von Zeit zu Zeit auf Kongressen oder auf der politischen Bühne präsent. Dabei scheinen öffentliche Stimmen aber erst dann laut zu werden, wenn höchst zweifelhafte Vermessungstechniken sich quasi neu erfinden. Die tägliche Praxis der „Kontrolle“ des Alters wird hingegen nur selten, und wenn, dann nur durch Asylwerber-Hilfsorganisationen hinterfragt bzw. debattiert. Dessen ungeachtet arbeiten Wissenschaftler an einem „Ausweg“ aus dem „Dilemma“ der Unbestimmbarkeit von Alter, welcher durch die Entwicklung neuer hochtechnologischer Verfahren begründet werden soll. „Nicht-Wissen“ wird folglich in unserer Gesellschaft nicht akzeptiert, an der Steigerung von Wissen und der Bestimmbarkeit von Alter wird, wie auch im Anschluss zu sehen ist, gearbeitet. Durch die in diesem Zusammenhang

---

<sup>1327</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 8.

entstehende Abhängigkeit des Rechtssystems vom Fortschritt der Forschung findet aber immer mehr auch eine Konkurrenz um das jeweils neueste und vermeintlich sicherste wissenschaftliche Wissen statt. Die überzogenen Erwartungen, die dabei an wissenschaftliches Wissen bzw. die Experten gestellt werden, bergen jedoch die Gefahr, dass noch zunehmend umstrittenes und kontroverses Wissens Eingang in dringende politische Entscheidungsprozesse findet.<sup>1328</sup> Kontroverse neue Altersbestimmungsmethoden sind deshalb auch der Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen.

---

<sup>1328</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 160-162.

#### 4. 8. 7. Die hochtechnologische (Weiter-)Entwicklung der Altersbestimmung

Eine europäische wissenschaftliche Arbeitsgruppe aus Rechtsmedizinern und Anthropologen hat in einem von der EU geförderten Projekt ein Computerprogramm zur Altersbestimmung von Gesichtern entwickelt, welches Kinder von Jugendlichen und Erwachsenen auf Fotos unterscheidet. Die Software soll im Kampf gegen Kinderpornographie im Internet eingesetzt werden, um bei umfangreichem Bildmaterial das Alter der abgebildeten Kinder feststellen zu können. Ziel ist die Unterscheidung zwischen Kinderpornographie und nicht strafbarer Pornographie. Die Lebensaltersschätzung anhand von Bilddokumenten erfolgt durch die Beurteilung der Proportionen des kindlichen Gesichtes. Der Prototyp benötigt pro Bild nur zwei Sekunden, um eine Gesichtsauswertung vorzunehmen und ein Gesicht entsprechend dem Alter zu klassifizieren. Als Referenzmaterial wurden die Gesichtszüge von 600 Kindern in Deutschland, Italien und Litauen fotografiert und vermessen. Weitere Gesichtsvermessungen sollen im Zuge der Weiterentwicklung des Programms folgen.<sup>1329</sup> So bittet das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf in einem Aufklärungsbogen Eltern um Erlaubnis, die Gesichter ihrer Kinder anthropologisch messen und standardisiert fotografieren zu dürfen. Darin heißt es etwa: *„Wir wollen (...) ein praxistaugliches Verfahren entwickeln, das eine Altersbestimmung durch Beurteilung der Proportionen des kindlichen Gesichtes erlaubt. Sie werden an Ihren eigenen Kindern auch selbst beobachtet haben, dass sich rundliche 'Babygesichter' mit zunehmendem Alter über differenziertere 'Kleinkind- bzw. Schulkindgesichter' zu Erwachsenengesichtern entwickeln. Diese Entwicklung läuft sehr regelhaft ab und ist deshalb als Grundlage von Altersbestimmungen nutzbar. Im ersten Schritt unseres Projektes müssen wir die Einzelheiten der normalen Entwicklung des kindlichen Gesichtes erforschen. Dazu wollen wir Gesichter von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Altersstufen standardisiert fotografieren und anthropologisch messen, d.h., dass Messdaten von allen wesentlichen Gesichtsstrukturen erhoben werden (z. B. Breite und Höhe von Nase, Augen oder Ohren). Im zweiten Schritt soll eine Computersoftware zur Altersschätzung auf Grund von Gesichtsproportionen erstellt werden. (...) Es werden lediglich die Gesichter gemessen und fotografiert. (...) bei den Messungen werden Messinstrumente (Maßstäbe, Tasterzirkel)*

---

<sup>1329</sup> Vgl. ORF Science, 2006; und Universitätsklinikum Düsseldorf.

*angelegt und die Maße abgelesen.*<sup>1330</sup> Im Vordergrund steht somit die Entwicklung einer Software zur automatisierten Schätzung des Lebensalters von auf Fotos abgebildeten Kindern und Jugendlichen.

Das System der Altersbestimmung anhand der Beurteilung der Proportionen des kindlichen Gesichtes, welches beispielsweise auf der Grundlage der Messung der Breite und Höhe von Nase, Augen und Ohren beruht, ruft augenblicklich längst vergangene anthropometrische Messmethoden in Erinnerung. Im späten 19. Jahrhundert basierte etwa auch BERTILLONS klassifikatorisches System auf der Verwendung von bestimmten Körpermaßen. Im Zuge der Analyse der vorliegenden Arbeit wurde das Beispiel des eben vorgestellten Projektes „Altersschätzung bei Kindern auf Bilddokumenten“ als Anlass genommen, diese Form der „Weiterentwicklung“ der Altersbestimmung zu hinterfragen. Unter welchem Aspekt betrachten nun die Teilnehmer der empirischen Forschung das neue hochtechnologische Verfahren? Welche Erwartungen werden hinsichtlich ihrer Durchsetzungsfähigkeit und praktischen Anwendbarkeit gesetzt? Misstrauen und Skepsis werden, um die Fragen vorab zu beantworten, von nahezu allen Gesprächspartnern geäußert. Nachfolgende Interviewauszüge demonstrieren die unterschiedlichen „Arten“ von Zweifel:

*„Also, (...) soweit ich weiß, (...) geht es da um Pornofilme mit Kindern, (...) und da ist die entscheidende Frage, ist die Person jünger oder älter als 14 Jahre. Oder auch in sexuellen Missbrauchsprozessen ist mir das z. B. bekannt. Wenn Deutsche nach Thailand fahren, dort sexuelle Geschäfte mit Kindern abschließen und Fotos machen, und wenn man jetzt die Fotos findet und wissen will, ist die Person jünger oder älter als 14 Jahre. Ist sie jünger als 14 Jahre, so ist es eine Straftat. (...) Da ist jetzt die Idee bei diesem Projekt, dass man aufgrund der Gesichtsproportionen sagen kann, wie alt jemand ist und da (...) habe ich meine Zweifel, ob 14 Jahre vielleicht nicht schon zu alt ist. (...) Es ist bekannt, dass sich die Körperproportionen und auch die Gesichtsproportionen mit dem Alter verschieben, aber ich denke, dass das noch jüngere Altersgruppen sind. Also ich kenne dieses Projekt und habe auch erste Ergebnisse gehört, aber ich weiß bisher nicht, ob das abgeschlossen ist. Es ist ein Projekt, wo es um viel Geld geht und, was ich gehört habe, hat*

---

<sup>1330</sup> Vgl. Universitätsklinikum Düsseldorf; vgl. auch uni-protokolle.de; und Informationsdienst Wissenschaft, 2006.



*mich bis jetzt nicht überzeugt.* <sup>1331</sup>

An anderer Stelle heißt es: *„Ich höre das erste Mal, dass das versucht wird, aber das geht so in die Richtung der xx- (Anonymisierung durch Verfasserin) Methode, wobei da auch wieder die Standardisierung auf den Kulturkreis die große Frage ist.“* <sup>1332</sup>

*„Also, das ist für mich schon wieder irgendetwas, wo man versucht, die Medizin in ein Korsett zu zwängen.“*, stellt ein Gesprächspartner hinsichtlich des Projekts der Vermessung von Gesichtsproportionen weiters fest: *„Wenn die grobe Diskussion zwischen Kind und Jugendlichem liegt, ist es doch sehr viel einfacher, wenn ich mir die Knochenkerne anschau und dann habe ich das. Dazu brauche ich nicht das Gesicht vermessen. Viel schwieriger wäre die Geschichte bei 17 oder 19 zu unterscheiden und dort scheinen sie sich ja nicht zu exponieren, sondern nur, wer ist ein Kind. Ich denke auch, dass wird nur ein Steinchen sein, weil wir alle wissen, es gibt Frühreife und Verzögerte. Ich kann die Medizin nicht nach Schema 'F' fahren, sondern ich kann nur in Gesamtschau alle Sachen erheben. Und es wäre das vielleicht auch ein Pünktchen, das heißt aber noch lange nicht, dass ich mich daran halte, weil (...) dann müssten sie erst einmal den gesamten asiatischen Raum vermessen, den gesamten afrikanischen Raum vermessen und den gesamten europäischen Raum vermessen, weil alleine vom Benehmen her sogar ein italienisches Kind sich anders benimmt wie ein skandinavisches Kind. (...) Also wenn sie das objektivieren wollen, brauchen sie eine Vielzahl an Untersuchungen, davon lebt die Medizin. Man kann heute nicht sagen, ich habe zehn Leute getestet und jetzt weiß ich etwas davon. Da wurde eine Alkoholfahrt-Testserie gemacht, da machen die Deutschen eine Studie, da haben sie sieben Personen einmal in das Gerät hinein blasen lassen. Wir haben abgeschlossene 808 Einzelresultate, also aus 808 Einzelresultaten traue ich mir zumindest eine Tendenz zu sagen. Das ist noch weit weg von einer wissenschaftlichen Arbeit, die sagt, mit absoluter Sicherheit kann man das und das sagen. Da brauchen sie Tausende. Die großen Studien, wenn sie dann zusammengefasst sind, sprechen von 10.000, 15.000 Patienten, die eine Tendenz vorgeben, wo man sagt, na gut, das ist eine wissenschaftliche Studie, das ist eine Metaanalyse, da kann man dann etwas sagen.“* <sup>1333</sup>

---

<sup>1331</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 106.

<sup>1332</sup> Siehe Interview 1, 2005, Abs. 101.

<sup>1333</sup> Siehe Interview 2, 2005, Abs. 81.

Die „Vermessung der Welt“ betrachtet jener Interviewpartner als grundlegend, um ein Verfahren als repräsentativ einstufen zu können. Erst die Untersuchung von Tausenden von Menschen, welche eine Tendenz vorgeben, würde eine zuverlässige wissenschaftliche Studie begründen. Je mehr die Umwandlung in messbare Größen erfolgt, also je quantifizierbarer Daten sind, desto zuverlässiger wirken sie. Die standardisierte Quantifikation wird mit Objektivität gekoppelt und als „gute Evidenz“ betrachtet. Zahlen liefern wissenschaftlichen Überlegungen eine nachvollziehbare Grundlage. Statistische Methoden schaffen Legitimität. Aufgestellte Normen basieren aber auf Durchschnitten, welche die Individualität von Menschen nicht widerspiegeln. *„Numbers turn people into objects to be manipulated.“*<sup>1334</sup> hält auch PORTER in diesem Zusammenhang fest. Der „Verlust des Individuums“ kann somit als einer der größten Kritikpunkte der scheinbar „objektivistischen“ Quantifizierung betrachtet werden. Menschen aus unterschiedlichen ökonomischen Verhältnissen können somit nicht durch Zahlen und Mittelwerte verglichen werden.<sup>1335</sup> Die Auswirkungen der wissenschaftlichen Vermessung auf die tragende Gesellschaft, welche auf durchschnittliche „Maßeinheiten“ reduziert wird, scheinen nur selten in Frage gestellt zu werden.

Ethnische Unterschiede und nicht vorhandene Referenzgruppen sind auch für einen weiteren Befragten Anlass zur Besorgnis: *„Das ist genau wieder das, man braucht klinisch saubere Methoden, an die man sich anhält, um Dinge festzustellen. Man müsste sich natürlich mit dieser Methode auseinandersetzen, (...) also an welcher Population wird die erprobt? Wer ist die Referenzgruppe? Und kann man das beurteilen? Ich bin grundsätzlich bei solchen Dingen sehr skeptisch.“*<sup>1336</sup> „Klinisch saubere Methoden“ seien demgemäß die wesentliche Legitimationsgrundlage von Entscheidungen. Dabei suggeriert bereits die Auswahl der spezifischen Methoden bestimmte implizite Vorstellungen. „Alter“ kann nicht exakt festgestellt werden, über neue und modernere Vermessungsmethoden soll Legitimität dennoch hergestellt werden. Eine gewisse Fehlerrate wird zugunsten der allgemeinen Vermessbarkeit der Menschen und der Stabilisierung der eigenen Entscheidung, in Kauf genommen.

---

<sup>1334</sup> Vgl. Porter, 1995, S. 77.

<sup>1335</sup> Vgl. Ortlieb, 2006, S. 10 und 11 (pdf) und S. 153-167 (Printausgabe).

<sup>1336</sup> Siehe Interview 3, 2005, Abs. 74.

An obige Aussagen knüpfen auch die Vorstellungen eines interviewten Anatomen, welcher die Frage nach der Berücksichtigung ethnischer Differenzen, die Repräsentativität der Untersuchungen sowie die Veränderbarkeit der Gesichtsproportionen gleichermaßen stellt: *„Tja, das ist die Frage wie viele Untersuchungen macht man hier? Berücksichtigt man auch ethnische Unterschiede und alle diese Dinge? Ich glaube, dass das sehr schwer wird. Was sehr gut geht - solche Sachen mache ich auch - ist Identifizierung nach Aufnahmen irgendeiner Bankkamer, oder alle diese Dinge, wo die Leute dann sagen, nein, nein, sie haben dort nichts mit der gestohlenen Kreditkarte abgebucht, oder so etwas. Da wird sehr, sehr viel vermessen, das kann man computermäßig auch sehr gut. Man kann ein richtiges Schema machen, und wenn das Schema dann in etwa hineinpasst, kann man sich auch ziemlich sicher sein oder sich weniger sicher sein. (...) Ob das jetzt mit den Kindern so gelingt mit den Gesichtsproportionen? Weil als Anatom sind die Gesichtsproportionen meiner Meinung nach extrem unterschiedlich, alleine wenn man sich die Entwicklung des Schädels anschaut (...) Irgendwann einmal vielleicht ist man mit der Computertechnik in der Lage das zu tun, aber so schnell wird das nicht kommen, um wirklich gerichtlich eingesetzt werden zu können. Da muss man schon aufpassen.“*<sup>1337</sup> Abermals geht aus der Aussage hervor, dass Menschen vermessen werden, um in ein „Schema“ hineinzupassen oder nicht. Technologischen Methoden, wie etwa der Computertechnik, wird zugetraut, in Zukunft Altersbestimmungsverfahren zu optimieren. Dennoch wird die Zuverlässigkeit des beschriebenen Verfahrens zur Bestimmung von Alter anhand von Gesichtsproportionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Frage gestellt. Misstrauen gegen diese „neue“ und hochtechnologische Form der Altersbestimmung findet sich auch in nachstehenden Interviewpassagen wieder:

*„Eine Schätzung über Proportionen, wie exakt soll das sein? Es kann doch niemals eine hundertprozentige Sicherheit geben, da bin ich skeptisch. Das ist im besten Fall dann auch lediglich eine Annäherung.“*<sup>1338</sup>

*„Das klingt spannend, aber ich bin kein Wissenschaftler, ich denke nur, ich hoffe doch, dass das eine seriöse Stelle ist und dass sie wissen, was sie tun.“*<sup>1339</sup>

---

<sup>1337</sup> Siehe Interview 12, 2005, Abs. 89.

<sup>1338</sup> Siehe Interview 14, 2006, Abs. 37.

<sup>1339</sup> Siehe Interview 7, 2005, Abs. 83.

*„Ich kenne diese Methode nicht, aber was ich immer wieder erstaunlich finde ist, dass solche Kraft, Zeit und Manpower investiert wird, um dort eine scheinbare Sicherheit zu erhalten, statt die gleichen Mittel in die Unterstützung von Menschen zu investieren.“<sup>1340</sup>*

*„Schauen Sie sich selber in den Spiegel. Sie sind jung und schön und Leute, die gleich alt sind wie Sie, können wesentlich älter aussehen und das trifft ja auch auf die Kinder zu.“<sup>1341</sup>*

*„Ich kann es nicht einschätzen. Also das ist ja das Wesen der Wissenschaft, dass sie sich weiter entwickelt und möglicherweise kann man unter Umständen..., aber ich glaube nicht, dass das jemals so exakt ist, dass man sagt: ‚Aha, der ist siebzehndreiviertel und der ist achtzehneinhalb Jahre‘. Das ist ja wie mit diesem ganzen Röntgen, wo es immer darum geht, dass er zwischen 17 und 22 oder zwischen 16 und 20 sein kann. Also ich würde überhaupt nichts mehr ausschließen, was die Wissenschaft so bietet, aber im Moment sehe ich noch keinen Anhaltspunkt bei dieser ganzen Kinderpornographiegeschichte, also wo es um die Bilder geht. (...) Ich weiß, wie seriös das ist. Aber das ist ja etwas, wo zum Schutz der Minderjährigen versucht wird, hier etwas anzuwenden, wobei es dann ja im Wesentlichen hier nicht um den Schutz der Minderjährigen geht, sondern um die Bestrafung der Täter.“<sup>1342</sup>* Die Aussage „das ist ja das Wesen der Wissenschaft, dass sie sich weiter entwickelt (...)“ und „ich würde überhaupt nichts mehr ausschließen, was die Wissenschaft so bietet (...)“ demonstriert das allgemeine Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Institution „Wissenschaft“. Die Verbindung von Wissenschaft und Politik beruht auf dem Erhalt dieser Glaubwürdigkeit und ihrer epistemischen Autorität in der Gesellschaft. Sie dient einerseits der Wissenschaft zur Sicherung ihrer Autonomie als auch der Politik zur Stabilisierung ihrer Machtausübung.<sup>1343</sup>

Von „spannend“, „erstaunlich“ und „skeptisch“ führen die Antworten zur Zuversicht in das „allgemeine Wesen“ der Wissenschaft, welche sich ständig weiter entwickelt. Dennoch, der neuen Methode der Gesichtsvermessung zur Altersbestimmung könne nur dann vertraut werden, wenn sie auch durch andere Wissenschaftler überprüft und bestätigt

---

<sup>1340</sup> Siehe Interview 10, 2005, Abs. 72.

<sup>1341</sup> Siehe Interview 15, 2006, Abs. 99.

<sup>1342</sup> Siehe Interview 16, 2006, Abs. 74.

<sup>1343</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 168 u. 169.

und zum derzeitigen Stand der Wissenschaft erklärt würde. Die rasante medizinische und technische Entwicklung lasse einen gewaltigen Fortschritt auch in diesem Gebiet nicht unrealistisch erscheinen, heißt es beispielsweise in einer weiteren Aussage: *„Schauen Sie, möglich ist alles. Ich habe in meinem Leben eine technische und medizinische Entwicklung erlebt, die toll ist, die aber nicht immer stimmen muss. Die DNA-Analyse ist was Herrliches. Ich habe z. B. nur einen Tropfen Spucke aus einem Haar und kann den genetischen Code eines Menschen erkennen. Mag sein, dass man das (Vermessung der Gesichtsproportionen zur Altersbestimmung – Anmerkung der Verfasserin) kann, aber ich habe prinzipiell gewisse Ängste davor, ob das wirklich stimmt, weil die äußerlichen Dinge wie z.B. das Haar, die Körperentwicklung etc. nicht so linear und nicht so gleich bei allen Menschen sind. Es ist nicht immer so, dass die Lamellen mit 18 zusammengewachsen und unter 18 noch offen sind. Irgendwann wachsen sie dann zusammen. Und auch mit den Handwurzeln und (...) mit den Haaren und mit den Zähnen, also da bin ich ein bisschen skeptisch, aber das mag sein, wenn diese Methode da ist und wenn andere Wissenschaftler die auch überprüft haben und sagen, na ja, nach dem derzeitigen Stand der Naturwissenschaft, der Medizin ist diese Methode sicher. Dann müssen wir es einmal glauben.“*<sup>1344</sup>

Eine Altersbestimmung über die DNS, also der Desoxyribonukleinsäure, als Trägerin der Erbinformation ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht möglich. Zukünftige Vermutungen werden dennoch am Rande geäußert: *„(...) Die Haarwurzel spielt unter spurenkundlichen Aspekten eine große Rolle. Wenn man also irgendwo ein Haar findet, dann kann man möglicherweise auf das Individuum rückschließen. Man kann feststellen, ob das Haar von dieser verdächtigen Person stammt, weil in den Haarwurzeln Zellkerne mit genetischen Merkmalen enthalten sind. Es gibt also einige wenige Methoden, mit DNS-Merkmalen ein Alter zu schätzen, aber das ist momentan noch in einem Stadium, das noch nicht praxistauglich ist. Vielleicht wird es irgendwo einmal Gutachter geben, die aufgrund der Zellen im Labor das Alter bestimmen. Derzeit geht das also noch nicht. (...) Für die einzelne Person ist die Schwankungsbreite noch beträchtlich, aber vielleicht kommt hier einmal etwas.“*<sup>1345</sup>

Der Glaube in die zukünftige sichere Bestimmung von „Alter“ wird auch von richterlichen

---

<sup>1344</sup> Siehe Interview 4, 2005, Abs. 44.

<sup>1345</sup> Siehe Interview 11, 2005, Abs. 50 und 160.

Instanzen nicht ad acta gelegt, obgleich die richterliche Beweiswürdigung nicht durch ein technisches Verfahren ersetzt werden solle sondern im Ermessensspielraum des Richters begründet bleiben müsse.<sup>1346</sup> Inwieweit eine computerunterstützte, automatisierte Schätzung des Lebensalters von Kindern und Jugendlichen anhand von Bilddokumenten und Fotos auch im Kontext der Altersbestimmung von Asylwerbern zur Anwendung gelangt, bleibt aber abzuwarten. Die Vermessung der Gesichtsstruktur, der Breite und Höhe von Nase, Augen oder Ohren durch Maßstäbe und Zirkel lässt auf längst vergangene Methoden der Körpervermessungstechnik schließen. Durch das Ablesen von Maße birgt die Altersschätzung zudem die Gefahr der Standardisierung und Vereinheitlichung von Durchschnittswerten und -proportionen. Ethnische und ökonomische Faktoren scheinen - wie auch aus obigen Aussagen hervorgeht - in dem angesprochenen Verfahren nicht berücksichtigt worden zu sein. Es stellt sich am Ende somit die berechnete Frage, wieso derartig viel Energie in eine Methode bzw. in ein technisches Verfahren investiert wird, welches einerseits ein nur eingeschränktes Alters-Untersuchungsspektrum erlaubt und andererseits außereuropäischen Kulturen westeuropäische anthropometrische Standardwerte aufoktroziert. Die Gefahr, in ein bereits fest gelegtes Schema nicht hinein zu passen und dennoch nach dessen Grundlagen „sicher“ vermessen zu werden, bleibt allemal erhalten.

Ob ein neu konstruiertes technisches Messverfahren aber angenommen wird oder nicht, ist letztlich nicht nur eine Frage von „harten“ Faktoren wie beispielsweise Macht, Einfluss und Autorität, sondern ist auch gebunden an subjektive und „emotionale Kategorien“ sowie „networks of trust“ in Form von notwendigen Vertrauensbeziehungen.<sup>1347</sup> Zudem können sich technische Innovationen auf dem Markt nur dann durchsetzen, wenn sie auch ökonomisch erfolgreich sind.

Die Entwicklung des Sextanten kann als Beispiel für die Bestimmung einer technischen Innovation durch ihren Anwendungskontext betrachtet werden. Im 18. Jahrhundert gab es noch kein Verfahren, den Längengrad zu bestimmen, eine genaue Ortsbestimmung und ein zielgenaues Reisen war in der Seefahrt deshalb lange Zeit nicht möglich. Indem die europäischen Großmächte aber ihre Einflussphären ausbauen wollten, erlangte die Lösung des Problems auch politische und wirtschaftliche Bedeutung. Schließlich gelang es dem

---

<sup>1346</sup> Siehe Interview 5, 2005, Abs. 74.

<sup>1347</sup> Vgl. Hofer, 2004.

Uhrmacher JOHN HARRISON durch die Konstruktion einer speziellen Uhr, den Längengrad präzise zu bestimmen. Dieses Beispiel zeigt, dass das soziotechnische Umfeld bei der Konstruktion von Innovationen eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Nach KÜPPERS muss eine Innovation *„funktionieren, an eine soziale Praxis anschließen und ökonomisch erfolgreich sein. Eine Innovation ist gefunden, wenn alle im Netzwerk-Beteiligten glauben, dass das Produkt die implizit gemachten Annahmen über Funktionstüchtigkeit, soziale Anschlussfähigkeit und ökonomische Rentabilität zu bestätigen scheint.“*<sup>1348</sup>

*„Quantification is a social technology.“*<sup>1349</sup> schlussfolgert auch PORTER: *„More than one solution is possible because more than one measurement regime is possible, and this means that there is a range of potentially valid measures.“*<sup>1350</sup> Indem es verschiedene Formen der gesellschaftspolitischen Ordnung und sozialen Normierung gibt, sind auch jeweils unterschiedliche Messtechniken, Entscheidungen und Lösungen möglich. Was wir als allgemeingültig und zuverlässig erachten, für welche Methode wir uns entscheiden, wie viele Fehler wir ihr zubilligen und wo wir Altersgrenzen hart oder liberal gestalten, hängt somit von uns selbst und dem kulturellen und sozialen Umfeld, in dem wir leben, ab.

---

<sup>1348</sup> Vgl. Küppers, 1999, S. 361.

<sup>1349</sup> Vgl. Porter, 1995, S. 49.

<sup>1350</sup> Vgl. Porter, 1995, S. 33.

## 5. Conclusio

Diese Arbeit unternimmt den Versuch einer Rekonstruktion wissenschaftlicher Methoden zur Altersbestimmung und lokalisiert ihre Wechselwirkung im gesellschaftspolitischen (Anwendungs-)Kontext. Welche Implikationen und Schlussfolgerungen können nun aus den bisher vorgelegten theoretischen Ausführungen und empirischen Reflexionen gezogen werden? Wird Alter, wie im Beginn dieser Arbeit gefragt, tatsächlich vermessen? Welche Signale und Empfehlungen kann diese Arbeit hinsichtlich der Bestimmung des Alters unbekannter Menschen abgeben?

Die vorliegende Analyse konnte ein überdurchschnittlich großes Vertrauen in das physische Erscheinungsbild eines Menschen als entscheidenden Beweis und Indikator für sein chronologisches Alter identifizieren. Divergierende ethnische und soziale Hintergründe werden als Einflussfaktoren zwar anerkannt, in der Entscheidungsfindung mitunter aber nicht beachtet. Ebenso wird quantitativen Messverfahren, welche durch Zahlen und Referenzwerte scheinbar harte Fakten generieren und über Standardisierungen vermeintlich „zuverlässigeres“ Wissen erzeugen, Bedeutung beigemessen.

Grenzüberschreitende Migrationsbewegungen führten in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dazu, aufgrund der Antragsstellung von vermehrt undokumentierten Asylwerbern ein politisch-rechtliches und verwaltungstechnisches Problem in Zusammenhang mit der Altersbestimmung entstehen zu lassen. Rechtlich, zumal Altersgrenzen entscheidende Auswirkungen sowohl in strafrechtlicher als auch in asylrechtlichen Belangen mit sich bringen, verwaltungstechnisch hinsichtlich nur rudimentär vorhandener Richtlinien und einer begrenzten Anzahl von „sich selbst qualifizierenden“ Experten und gesellschaftspolitisch aufgrund einer zunehmend strikteren Asylpolitik und der gleichzeitigen Entstehung von Ressentiments in Zusammenhang mit der „Einbürgerung“ fremd erscheinender Menschen und Kulturen. Auf ihr Alter zu bestimmende (jugendliche) Asylwerber werden häufig als Erwachsene betrachtet. Kritik der Verwehrung von Unterstützungsleistungen für vorgeblich Jugendliche erfolgt durch Sozialeinrichtungen und NGO's.

Die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit „Wie werden wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung vom gesellschaftspolitischen Kontext geformt und in welcher



Wechselwirkung stehen sie zueinander?“, wurde durch die theoretische Beschäftigung mit Grenzziehungsprozessen zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft, sowie „Science & Law“ präzisiert und durch die empirische Aufarbeitung analysiert und konkludiert. Die historische Analyse unternahm den Versuch der Konkretisierung der Frage, welchen Bezugsrahmen Körpervermessungstechniken in unserer Gesellschaft einnehmen. So konnte demonstriert werden, dass der Körper im 18. und 19. Jahrhundert als Maßstab der deterministisch-nummerischen Einordnung des Menschen diente. Diese Klassifikation basierte auf der Grundlage sozial-habitueller Überzeugungen, dem vorherrschenden gesellschaftlichen Denkmuster und politischem Kontext jener Zeit. Dabei konnte die Fehlerhaftigkeit und Subjektivität von Messungen, wie beispielsweise jene der Kranimetrie, beobachtet werden. Subjektive Verzerrungen boten große Einflussmöglichkeiten auf das Messergebnis. So ist es kaum verwunderlich, dass am untersten Ende des ethnozentristischen Klassifikationsschemas „Fremde“, Schwarze und indigene Bevölkerungen standen.

Im Zug der großen europäischen Entdeckungsreisen und der zunehmenden Kolonialisierung begann die physische Anthropologie mit der Durchführung von Vermessungen und der Klassifizierung ihrer kolonial Untergebenen. Gleichzeitig entstand auch eine anthropologische Debatte rund um die Frage der einheitlichen Entwicklung (Monogenese) der Menschheit oder der auf verschiedenen Ursprüngen basierenden Entwicklung an mehreren Orten (Phylogenese). Die Geschichte der Körpervermessungen wurde in entscheidender Weise durch VIRCHOW und seine „Schulstatistik“, aber auch durch andere physische Anthropologen geprägt. Der Wandel von einer humanistisch liberalen und anti-darwinistischen Ausrichtung während und nach dem 1. Weltkrieg führte schließlich über einen zunehmend darwinistischen Biologismus bis hin zur akademischen Eugenik und der so genannten „Rassenhygiene“.

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die strenge Genauigkeit „objektiver“ Messungen zur Grundlage der Humanwissenschaften. Die Fotografie als neue Technologie versprach neue Lösungen. Während Körpervermessungen zuvor zum Zweck des „Beweises“ von Überlegenheit und Minderheit ethnischer Gruppen durchgeführt wurden, dienten sie nunmehr als Mittel der Verbrechensbekämpfung. Anonyme, fremde Identitäten riefen zunehmend Unsicherheit hervor. Die Kriminalanthropologie entwickelte unter CESARE LOMBROSO ein System, welches Kriminalität in den Körper „hineinschrieb“ und nicht der

physischen und psychischen „Norm“ entsprechende Menschen diffamierte sowie den „geborenen Verbrecher“ konstruierte. Der Körper und insbesondere das Gehirn fungierten auch als Parameter der Geschlechterdifferenz und als „wissenschaftlicher“ Beweis der Unterlegenheit von Frauen. Psychometrische Messungen und in weiterer Folge die Einführung von Intelligenztests dienten und dienen nach wie vor der Berechnung der geistigen und intellektuellen Fähigkeiten von Menschen.

Die Verbreitung der Daktyloskopie verdrängte Mitte des 20. Jahrhunderts die Anthropometrie als Identifizierungsmittel. Heute ist das „fingerprinting“ zur Einreise in die USA zwingend vorgeschrieben. Der DNA-Fingerprint ist im strafrechtlichen Sektor nicht mehr wegzudenken. Moderne biometrische Erkennungs- und Identifikationssysteme zeugen von einer rasanten Entwicklung neuer biometrischer Methoden, deren Fundament auf der steten Suche nach adäquaten Identifikationstechniken zur Kontrolle der „fremden“ Bevölkerung begründet liegt. Biometrische Merkmale erheben dabei nicht selten den wissenschaftlichen Anspruch an Objektivität. Objektivität wird indes als wesentliche Voraussetzung wissenschaftlicher Erkenntnis angesehen. Dabei wird übersehen, dass auch „Objektivität“ in Verbindung mit sich ändernden wissenschaftlichen Werten und Zielen einem systematischen Wandel unterworfen ist und auch soziale Strukturen und Ordnungen in den vielschichtigen Prozess der Wissensproduktion hineinwirken.

Methoden der Altersbestimmung, insbesondere medizinische Methoden und der Vergleich von Röntgenbildern mit Standardwerten, erfolgen häufig vor dem Hintergrund einer „mechanischen Objektivität“, wie sie PETER GALISON identifizierte. Im Fall der Altersbestimmung bildet der Röntgenapparat die „Natur“, den Körper des Menschen, ab, wodurch angenommen wird, dass eine objektive und wertfreie Darstellung möglich sei. Die Objektivität, das Ergebnis wird durch die Messung determiniert. Die Messung und nicht der Interpret bestimmen das Ergebnis. Auf der anderen Seite und konträr zur „mechanischen Objektivität“ stehen der „objektive“ Experte und die Bedeutung des „interpreted image“. Die subjektive Hervorhebung und die Beurteilung und Einschätzung durch Experten, welche gelernt haben, spezifische Charakteristika herauszustreichen und Dinge zu „sehen“ bzw. zu interpretieren, stehen auch in Zusammenhang mit der Altersbestimmung im Vordergrund.

Altersschätzungen an Lebenden werden besonders im Kontext des Asyl- und

Fremdenwesens, bei Menschen ohne bzw. mit zweifelhaften Geburtsdokumenten durchgeführt. Altersbestimmungen sind rechtlich dann erforderlich, wenn das Gesetz Rechtswirkungen von einem gewissen Alter abhängig macht. Erst die mit Vollendung des 14. Lebensjahres beginnende „Deliktsfähigkeit“ bringt eine strafrechtliche Verantwortung mit sich. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelangt das mildere Jugendstrafrecht zur Anwendung, danach gelten die Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts. Sonderstellungen für (unbegleitete) Minderjährige sind auch im Asylrecht vorgesehen. So richtet sich das Ausmaß der Beratung, gesetzlichen Vertretung und der Unterbringung von asylsuchenden Menschen nach dem Alter der Person.

Zu den derzeit zur Verfügung stehenden Methoden der Altersbestimmung zählen die Inspektion oder Betrachtung eines Menschen, verschiedene Interviewtechniken, etwa Fragestellungen nach der Schulausbildung, der beruflichen Laufbahn oder Geburtsdaten von Familienmitgliedern, wie auch die körperliche Untersuchung der sexuellen Reife und der Identifikation von Entwicklungsstörungen. Des Weiteren beruht eine Altersbestimmung mitunter auf einer zahnärztlichen Untersuchung mittels Panoramaröntgen sowie einer Röntgenuntersuchung zur Bestimmung des Knochenalters der Handwurzel und der Knochenkernentwicklung des Schlüsselbeins. Die Bestimmung des Knochenalters und das daraus abgeleitete chronologische Alter erfolgt durch den Vergleich des Röntgenbildes der linken Hand mit verschiedenen standardisierten Tabellen und Atlanten. Die am weitesten verbreiteten Atlanten, wie GREULICH & PYLE, THIEMANN & NITZ sowie TANNER & WHITEHOUSE, wurden in dieser Arbeit einer grundlegenden Reflexion unterzogen. Die „Atlas-Methode“ ist ein morphologisches Verfahren, welches auf dem Vergleich von Standardröntgenbildern und der Inspektion von Reifezeichen zur Festlegung des Skelettalters beruht und auf der Grundlage von zentraleuropäischen Durchschnittswerten basiert. Die Vielfalt ethnischer Kulturen und sozioökonomischer Faktoren bleiben dabei unberücksichtigt. So stellte auch die im Jahr 2000 abgehaltene Konsensuskonferenz über „Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext“ fest, dass die Bestimmung des Alters mit medizinischen Methoden, wie etwa dem Handwurzelröntgen, nicht möglich sei. Daraufhin wurde das Handwurzelröntgen als Altersbestimmungsmethodik auch im Fremdenpolizeigesetz nicht mehr erwähnt. Medizinische Altersfeststellungen finden dennoch statt.

Zur Klärung des „Sachverhaltes“ wird in fremdenpolizeilichen Belangen ein Amtsarzt hinzugezogen, der eine körperliche Inspektion der sekundären Geschlechtsorgane vornimmt und mit der Zustimmung des Probanden auch eine Röntgenuntersuchung durchführen kann. Während diese von Vertretern der Fremdenpolizei, Amtsärzten und Rechtsmedizinern als ergänzende Methode zur genaueren Bestimmung des Alters angepriesen wird, sprechen sich Vertreter von NGO's und auch zahlreiche Mediziner dagegen aus, zumal der Fokus des Röntgen auf eine rein medizinische Indikation ausgerichtet sein sollte.

Sind Referenten der Asylbehörde hinsichtlich des vom Asylwerber angegebenen Geburtsdatums im Zweifel, so wird durch ein persönliches Gespräch, welches widersprüchliche Aussagen persönlicher Daten aufdecken soll, sowie durch das „Niveau“ der Sprache, das allgemeine Verhalten und das äußere Erscheinungsbild eine „Volljährigkeitsfeststellung“ getroffen. Letzteres basiert auch auf der Annahme der Korrelation von weißen Haaren, extremen Falten und Bartwuchs, als „Faktor“ für Alter.

Die Altersbestimmung durch richterliche Instanzen erfolgt auf der Grundlage von Anfragefeststellungen an das Heimatland, der freien Beweisführung und dem Ermessensspielraum des Richters sowie der Hinzuziehung von Sachverständigengutachten. Die Einholung von Gutachten wurde im Anschluss an die im Jahr 2000 abgehaltene Konsensuskonferenz, welche das Nichtvorhandensein einer zuverlässigen medizinischen Methode der Altersbestimmung proklamierte, mitunter eingestellt. Alter sei nicht feststellbar, so der grundsätzliche Tenor der Konferenz. Die Einschätzung des Alters der Beschuldigten lag seither im Ermessensbereich des jeweiligen Richters, der die Feststellung des Alters nach der physischen Erscheinung einer Person aufgrund von Gefühl und Erfahrung selbst zu treffen hatte bzw. hat. Dennoch sind Sachverständige in der Person von fachärztlichen Gutachtern in der Frage der Altersbestimmung vor Gericht nach wie vor präsent. Als „Richter ohne Robe“ helfen sie dem Richter in seiner Entscheidungsfindung und verdeutlichen damit abermals, dass trotz einer nicht vorhandenen wissenschaftlichen Methodik der Altersbestimmung über die Hinzuziehung von Experten, „Sicherheit“ dort gewonnen werden möchte, wo diese nicht vorhanden ist. Gutachten mutieren damit nicht selten zur unangewandelten Wirklichkeit.

In Zusammenhang mit der empirischen Analyse lassen sich damit zwei wesentliche Annahmen und Schlussfolgerungen formulieren:

- 1) das bestehende Vertrauen in Experten und die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft bzw. des von ihnen vermittelten Wissens, sowie
- 2) die fehlende Perzeptibilität von impliziten und unterschiedlichen bzw. konkurrierenden Wissensformen und die Einbettung der Altersbestimmungsverfahren in ihren gesellschaftspolitischen Kontext.

Aufgrund der rasanten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen findet wissenschaftliches Wissen immer mehr Eingang in politische und rechtliche Entscheidungen. Indem Politiker, Richter und sonstige Entscheidungsträger nicht mehr über das notwendige Fachwissen verfügen, um eine Entscheidung herbeizuführen, wird der Rat von Sachverständigen und Experten immer notwendiger. Die Entscheidungsträger haben damit aber auch einen großen Teil der Verantwortung für diese Entscheidungen an die entsprechenden Experten abgetreten, obgleich die tatsächliche Entscheidung natürlich bei den Richtern und „offiziellen“ Entscheidungsträgern verbleibt.<sup>1351</sup> Damit wird aber das Verwaltungshandeln an den Prozess der Wissensproduktion gekoppelt<sup>1352</sup> und es entsteht die Erwartung, dass die Wissenschaft die Antworten bzw. sachrationale Lösungen auch für komplexe Probleme liefern kann. Diese Kopplung von Wissenschaft und Politik führt mitunter aber auch dazu, dass sich Experten durch ihr spezielles Fachwissen dem Richter überlegen fühlen und sich selbständig qualifizieren.<sup>1353</sup>

Politische Entscheidungen beruhen mitunter ausschließlich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, was eine Verschränkung von Wissen und Entscheidungen bewirkt. Indem die „Wissensgesellschaft“ zuverlässiges, sicheres und akzeptables Wissen benötigt und noch immer die Vorstellung existiert, dass Wissenschaft dazu in der Lage sei, neutrale Expertisen und verlässliche Aussagen zur Verfügung zu stellen,<sup>1354</sup> scheint es nach wie vor ein fest institutionalisiertes Verhältnis von Wissenschaft und Politik zu geben. Experten stellen demnach ihr Wissen verschiedenen (politischen) Akteuren zur Verfügung. Dieses Wissen wird, unabhängig seiner Kontextualisierung und möglichen impliziten Indoktrination, als evident und nicht verhandelbar betrachtet. Insbesondere wissenschaftlich-technisches und

---

<sup>1351</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 157.

<sup>1352</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 154.

<sup>1353</sup> Vgl. Hartmann, 2006; sowie Weingart, 2001.

<sup>1354</sup> Vgl. Böcher, 2006, S. 3; sowie Weingart, 2003, S. 95.

medizinisches Wissen auf der Grundlage „objektiver“ Quantifizierungen und Standardisierungen wird als glaubwürdiges Wissen und „gute Evidenz“ betrachtet. Verlässliche wissenschaftliche Aussagen werden auch deshalb benötigt, um die eigenen politischen und rechtlichen Entscheidungen legitimieren zu können. Dies mögen einige der Gründe dafür sein, weshalb trotz zunehmend widersprechender Ratschläge und kontroversem, unsicherem Wissen und dem damit verbundenen Autoritätsverlust wissenschaftlicher Expertise, Politiker, behördliche und richterliche Entscheidungsträger sich nicht dazu veranlasst sehen, ihr Vertrauen in die bestehenden Beratungsarrangements aufzugeben.<sup>1355</sup>

Das „Dilemma“ der Altersbestimmung liegt demnach in zweierlei Hinsicht in der Expertise begründet. Während zum einen in der Entscheidungsfindung ein hinreichendes Expertenwissen fehlt und die Altersbestimmung dem Richter oder Verwaltungsbeamten allein obliegt, wird auf der anderen Seite eine Gruppe von Fachleuten wahrgenommen, welche die möglichen Defizite der Methoden zwar anerkennt, ihr mit entsprechender Berufserfahrung und Wissen jedoch zu begegnen versucht. Der Verwaltungsgerichtshof hat, wie an früherer Stelle bereits erwähnt, in einem Urteil vom 16. 4. 2007 die Praxis der alleinigen „Begutachtung“ und des alleinigen „Ermessensspielraums“ von Beamten bei der Bestimmung des Alters von Asylwerbern ins Wanken gebracht. Er fordert nunmehr wieder die vermehrte Hinzuziehung von (medizinischen) Sachverständigen zur Klärung der Altersfrage, womit die „Verwissenschaftlichung der Politik“ und die „Politisierung des Wissens“, mit allen ihren Konsequenzen abermals zu beobachten ist.<sup>1356</sup> Die Altersbestimmung scheint sich somit in einem „Circulus vitiosus“ zu befinden, einem nie enden wollenden Teufelskreislauf, der geprägt ist von Ablehnung und Anerkennung bzw. Hinzuziehung und Befürwortung medizinischer Gutachter.

Die Konsensuskonferenz im Jahr 2007 zeigt ebenso, dass das Thema der Altersbestimmung nach wie vor ungelöst scheint. Sämtliche Untersuchungsmethoden, gleichwohl ob physiologisch, psychologisch, oder pädagogisch sozial angewandt, können kein eindeutiges Ergebnis in der Frage der Altersgrenze „Erwachsene“ oder „Jugendliche“ liefern. Dennoch, die Methode der Altersbestimmung ist höchst umstritten. Vom objektiven und unbeeinflussten Verfahren spannt sich der Bogen der unterschiedlichen Meinungen bis hin

---

<sup>1355</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 162.

<sup>1356</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 129, 130 .

zur fehlerhaften, unsicheren und aufgrund ihrer hohen Schwankungsbreite nicht brauchbaren Methodik. Das Alter könne daher nur aufgrund von Wahrscheinlichkeiten und Schätzungen eingegrenzt werden, wobei ethnische und sozioökonomische Faktoren beeinflussend wirken. Obgleich dieser Ausgangslage bedarf es einer Entscheidungsfindung, welche die Altersbestimmung in zunehmende Bedrängnis bringt. Die Forderung nach einer taggenauen Bestimmung des Alters im Zuge des Asyl- und Strafrechts wird über die Unsicherheit der Methodik gestellt. Die Legitimation der Altersbestimmung wird auf der Grundlage von Expertise und Erfahrungswissen zu rechtfertigen versucht. Nicht zuletzt dient die Hinzuziehung von medizinischen Sachverständigen auch der Absicherung der eigenen Entscheidungsfindung. Der Experte gilt noch immer als eine Instanz, die über sicheres Wissen verfügt. Im Zuge der empirischen Untersuchung wird insbesondere dem Mediziner und Amtsarzt großes Vertrauen entgegengebracht. Selbst wenn Unsicherheiten im Bereich der Altersbestimmung nicht vollständig ausgeschlossen werden können und gänzlich sicheres Wissen, wie bereits dargelegt wurde, nicht möglich ist, wird das „Wissen“ nach den bereits vollendeten Lebensjahren aus asylrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen verlangt. Und wer könnte diesem Umstand besser nachkommen als ein geschulter Arzt mit einer medizinischen Untersuchung auf der Basis einer standardisierten und quantifizierbaren Messung? Um Handlungsweisen eine stabilere Entscheidungsgrundlage und Sicherheit zu geben, werden Gutachter zur Unterstützung herangezogen. Einem Zeitraum der kritischen Infragestellung im Zuge der ersten Konsensuskonferenz folgt nunmehr abermals ihre vermehrte Akzeptanz, wodurch sich der „Circulus vitiosus“ wieder zu schließen beginnt.

Methoden der Altersbestimmung wurden lange Zeit nicht angezweifelt. Ungenaue Methoden werden akzeptiert, weil durchführende Organe der Altersbestimmung nach einer wissenschaftlichen Methode zur Identifizierung des chronologischen Lebensalters von Menschen verlangen, um ihre Entscheidungen abzusichern bzw. autoritative Unterstützung für die Politik erlangen, die sie vertreten.<sup>1357</sup> Dabei gelten insbesondere biologische Maßzahlen und Quantifizierungen als „verlässliche Evidenz“. Je quantifizierbarer Messdaten sind, desto attraktiver und zuverlässiger erscheinen sie. Zahlen und medizinisch-technische Messwerte erwecken den Anschein „entpersönlicht“ und subjektiv unbeeinflusst zu sein.

---

<sup>1357</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 149.

Quantifizierungen stellen damit ein „objektives“ Medium dar, dem äußeren Legitimationsdruck zu begegnen und Glaubhaftigkeit zu erzeugen.<sup>1358</sup> Dieser äußere Legitimationsdruck bezieht sich nicht zuletzt auf die rigide und starre Handhabung von Altersgrenzen im Straf- und Asylverfahren. „Alter“ ist im Unterschied zum Strafrecht, wo es Bestimmungen für so genannte „junge Erwachsene“ zwischen 18 und 21 Jahren gibt, im Asylverfahren nicht verhandelbar und wird als „harte Grenze“ konstruiert. Indem Immigration zunehmend als wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Problem betrachtet wird, ist ein „Verhandlungsspielraum“ in Zusammenhang mit der Altersbestimmung jugendlicher Asylwerber nicht vorgesehen. Aus diesem Grund bleibt besonders im Asylrecht die gesellschaftspolitisch gezogene Altersgrenze besonders hart.

Das „Objekt“ Alter wird mithin in unterschiedlichen Kontexten mit unterschiedlichen Methoden erfasst. Asylbehörden, Fremdenpolizei, Richter und NGO's sind Teil eines gesellschaftspolitischen Netzwerks, hinter welchem sich verschiedene Konzeptionen von Gesellschaft verbergen. Die empirische Analyse hat insbesondere in Kapitel 4. 8.<sup>1359</sup> die gesellschaftspolitische Reziprozität von Alter hinterfragt, denn Alter ist als „multiples Objekt“ keine Absolutgröße. Gleichsam in welchem Anwendungszusammenhang und Bezugsrahmen es „verhandelt“ wird, nimmt Alter unterschiedliche Bedeutungen und Funktionen an. Die Altersgrenze „18“ definiert etwa einen eindeutig zuordenbaren Verantwortungsbereich im österreichischen Rechtssystem, indem sie mit „Volljährigkeit“ übereinstimmt. Dabei wird übersehen, dass es das „Objekt Alter“ per se nicht gibt. „Alter“ ist eine wandelbare Größe und auch in unserer Gesellschaft sowie kulturell und zeitlich variabel. 18 Jahre zu sein bedeutete rechtlich, moralisch und gesellschaftlich damals etwas anderes als heute. Die Volljährigkeitsgrenze lag vormals bei 21 Jahren und wurde erst 1973 auf 19 Jahre und 2001 auf 18 Jahre per Kindschaftsrechtsänderungsgesetz herabgesetzt. Doch nicht nur das rechtliche Alter, auch das physische und psychische Alter scheint periodisch wandelbar und inhomogen. Vergleicht man etwa Bilder von Jugendlichen aus den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit jenen von heute oder denkt man an ihre unterschiedlichen Verhaltensweisen. Auf welche Grundlage ist diese Heterogenität von Alter also zurückzuführen? Wo wird Alter flexibel betrachtet und wo werden normativ Grenzen gesetzt? Alter

---

<sup>1358</sup> Vgl. Schwarz, 2004, S. 7.

<sup>1359</sup> Siehe Kapitel 4. 8. - Gesellschaftspolitischer Gehalt wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur Altersbestimmung.



wird, wie bereits dargelegt, fremdenrechtlich und strafrechtlich anders betrachtet. Dergleichen existiert auch aus psychologischer Sichtweise ein bestimmter und nicht auf starre Altersgrenzen festzumachender Altersbegriff.

„Alter“ scheint sonach alle Stufen der anthropometrischen Körpervermessungstechniken bis hin zu neueren biometrischen Verfahren zu durchlaufen. So wird „Alter“ sowohl mit äußerlichen und sozioökonomischen Attributen in Verbindung gebracht als auch mit biologischen Maßzahlen. Die Altersbestimmung tappt dadurch auch im 21. Jahrhundert in die Falle des Kategorisierens und Klassifizierens von Menschen durch ihre Fokussierung auf den „Durchschnittskörper“ und den „normierten Menschen“. Anthropometrische Vermessungen von Knochen und sexuellen Reifezeichen werden mit Standardröntgenbildern verglichen, welche zumeist nur an einer weißen, „wohlhabenden“ Referenzpopulation gewonnen wurden. Dabei ist zu erkennen, dass wissenschaftliche Glaubwürdigkeit neben standardisierten Messungen und Quantifizierungen auch über Bilder und Verbildlichungen erzeugt wird. So treten etwa Röntgenbilder als „bildliche Verständigungsmittel“ auf, indem sie den Menschen „erfassbarer“ machen und damit Evidenz suggerieren.<sup>1360</sup> Das Visuelle erweckt den Anschein von Evidenz und wird als wesentliches Argument in der Entscheidungsfindung herangezogen.<sup>1361</sup>

Als einer der Ersten stellt SIMON COLE die Monopolisierung der Daktyloskopie in Frage. Dabei geht es weniger um die Aufdeckung der Fehleranfälligkeit der Fingerabdrucktechnologie, zumal Fehler und Standardabweichungen in den Messmethoden nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Vielmehr stellt sich die Frage, wie viele Fehler wir bereit sind zu akzeptieren? Wie oft sind beispielsweise Dinge zu überprüfen, um ein verlässliches Ergebnis zu erhalten? Unterschiedliche Auslegungen über die Anzahl notwendiger Minuten zur Identifikation von Fingerabdrucken werfen beispielsweise die Frage auf, ab wann von einer Identität gesprochen werden kann? In einem ähnlichen Bedeutungszusammenhang sind die Methoden der Altersbestimmung zu sehen. Der Genauigkeit von Altersbestimmungsverfahren liegt nicht zuletzt auch eine Kosten-Nutzen-Abwägung/Schätzung zugrunde. Wie viele „Fehler“ und Standardabweichungen „akzeptiert“ werden bzw. wie präzise die Beurteilung eines Menschen zu erfolgen hat, ist weniger auf wissenschaftliche

---

<sup>1360</sup> Vgl. Schinzel, 2003, S. 8.

<sup>1361</sup> Vgl. Mersch; vgl. auch Schinzel, 2003, S. 8.

oder technische Überlegungen zurückzuführen, sondern in Hinblick einer rationalen ökonomischen und gesellschaftspolitischen Abwägung zu sehen. So werden beispielsweise Methoden für behördliche Entscheidungen herangezogen und damit als „ausreichend“ anerkannt, wenn sie schnelle Antworten liefern und relativ preisgünstig sind. Folglich findet nicht immer das zuverlässigste Wissen Eingang in Entscheidungen, sondern jenes Wissen, welches wir aufgrund unseres gesellschaftspolitischen Umfelds bereit sind zu akzeptieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch fragenswert, wieso gerade die Technik der Fingerabdruckidentifikation im forensischen und rechtlichen Kontext für glaubwürdig erklärt worden ist und auch dem Ergebnis von Altersbestimmungen im Allgemeinen vertraut wird. Einer der Gründe mag wohl im hohen Status der Fingerabdruckprüfer sowie der „Altersbestimmer“ selbst liegen. Die Interpretation des Fingerabdrucks sowie die Auswertung von Reifezeichen zur Bestimmung des Alters obliegen den Experten. Missinterpretationen werden dabei zumeist als Inkompetenz eines Praktizierenden angesehen. Die Glaubwürdigkeit der Methode wird nur selten in Frage gestellt. Sie ist durch die Hinzuziehung von Experten vom Mythos der „Unfehlbarkeit“ umgeben. Wie SHEILA JASANOFF feststellt, ist wissenschaftliches Wissen auch das Ergebnis von Aushandlungen. Im anglo-amerikanischen Raum können Sachverständige nicht nur durch den Richter, sondern auch durch die Parteien selbst berufen werden. Die Aufgabe der Anwälte besteht darin, die Glaubwürdigkeit des „expert witness“ der Gegenpartei zu schwächen. Zwar dürfen Gutachter auch in den USA nicht lügen, aber für den Mandanten belastendes Material wird vor Gericht verschwiegen. Abermals stehen die Richter in einem Dilemma. Sie wissen um die Angreifbarkeit einzelner Expertisen, benötigen sie jedoch als Entscheidungsgrundlage.<sup>1362</sup>

Die Altersbestimmung ist zugleich eine Frage des politischen Klimas. Die strenge und rigorose Handhabung von Gesetzen verlangt nach einer strengen Altersdefinition auch in jenen Bereichen, in denen Unsicherheit vorherrscht. Weder Sachverständige noch Verwaltungsbeamte oder „unabhängige“ Richter können sich gemäß den Aussagen einiger Gesprächspartner zur Gänze von einem herrschenden gesellschaftspolitischen Klima befreien. So wird der Einsatz der Methoden fast ausschließlich dazu verwendet, nicht die Minderjährigkeit, sondern die Volljährigkeit zu beweisen, womit die Methode zu einer

---

<sup>1362</sup> Vgl. Hochadel, 2001.

„Abwehrmethode“ mutiert. Die Altersbestimmung ist demnach stets von der negativen Konnotation des „Sich-erschummeln-Wollens“ von Benefits für Minderjährige begleitet.

Obwohl Altersbestimmungen im Asyl- und Strafrecht als gültige Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, herrscht dennoch zwischen allen befragten Personen Konsens, dass ein 100 % verlässliches Verfahren zur Altersbestimmung nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht möglich ist. Absolute Sicherheit gibt es nicht. Alter kann nicht exakt bestimmt werden. Die Methoden der Altersbestimmung erlauben keine taggenaue Bestimmung des individuellen Lebensalters. Im Strafrecht wird diese Unzulänglichkeit an absoluter Sicherheit durch die vom Gutachter vorzunehmenden Abstufungen, der Einschätzung des möglichen Grades an Sicherheit relativiert. Der Umgang mit Zweifelhafteit orientiert sich am bereits vielfach erwähnten Grundsatz des „in dubio pro reo“ - im Zweifel für den Angeklagten. Unsicherheit muss in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Der Richter entscheidet, welcher Grad an Sicherheit für ihn ausreichend ist. In unserer standardisierten und normierten Welt werden feststehende Standards vorausgesetzt und Entscheidungen mitunter auch auf Basis unsicherer Messwerte getroffen. Sicherheit auf der Grundlage von Normen wird auch dort gefordert, wo es keine Sicherheit gibt. Normen in Form von Klassifizierungs- und Vermessungsmethoden setzen Grenzen im unsicheren Bereich der Feststellung des individuellen Lebensalters und erzeugen damit Sicherheit. Nicht zuletzt basieren die gesellschaftspolitisch und sozial aufgestellten Normen auf Durchschnitten welche die Individualität von Menschen nicht widerspiegeln.

Im Sinne eines positivistischen Verständnisses von Wissenschaft wird nur die empirische Erfahrung als Erkenntnisgrundlage akzeptiert. Die Glaubwürdigkeit wissenschaftlicher Messmethoden wird über ständig neu stattfindende Grenzziehungsprozesse geregelt. Als „echtes“ Wissen wird jenes Wissen angesehen, welchem auch Experten vertrauen oder welches durch die Anwendung mehrerer Methoden überprüft sowie durch wissenschaftliche Literatur bestätigt werden konnte. Dabei korrelieren die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit von Altersbestimmungen mit dem Grad der vorhandenen Erfahrung. Die Erfahrung schafft Handlungssicherheit und bestimmt unser Handeln. Indem wir mehr wissen, als wir zu sagen wissen,<sup>1363</sup> umfasst „Wissen“ gleichzeitig aber auch implizites oder „stilles

---

<sup>1363</sup> Vgl. Polanyi, 1985, S. 14.

Wissen“. Es ist ein auf bestimmten Werten und Idealen aufbauendes, verinnerlichtes Alltags- und Erfahrungswissen. Das bestehende Vertrauen in Experten und ihre Erfahrung vernachlässigt dabei auch den impliziten Charakter jeglichen Entscheidungsprozesses. Zumal Erfahrung nicht nur „objektive“ Informationen enthält, sondern auch aus implizitem Wissen besteht, welches an die jeweilige Person gebunden ist, inkludiert es auch entsprechende (Vor-)Urteile und Wertvorstellungen.<sup>1364</sup>

Die subjektive und unbewusste Komponente des individuellen Handelns übt somit einen ernst zu nehmenden und beeinflussenden Faktor in der Bestimmung von „Alter“ aus. Die Subjektivität bleibt Grundbestandteil jeder Methodenanwendung, indem Subjektivität an die jeweilige Person gebunden ist. Mögliche Vorverständnisse und implizites Wissen liegen jeder Entscheidungsfindung subjektiv zugrunde. So stehen auch Experten und Gutachter durch ihre berufliche Tätigkeiten und ihr ideologisches Umfeld, trotz der Prämisse der Neutralität, in einem speziellen subjektiven Abhängigkeitsverhältnis. Gesellschaftspolitische Vorstellungen und Ideale sowie mögliche unbewusst festgelegte Antizipationen fließen in die Konzeption bzw. Konstruktion von „Wissen“ ein. Dieses ist somit Resultat eines permanenten „boundary work“ sozialer Akteure und Institutionen mit ihrem gesellschaftspolitischen und sozialen Umfeld.

Der Umgang mit Altersbestimmungen geschieht folglich nicht losgelöst von gesellschaftlichen Anforderungen und „Wissenserwartungen“ und es ist daher - wie auch WEINGART hervorhebt - schwer zwischen verlässlichem Wissen und „interessengeleiteter Information“ zu unterscheiden.<sup>1365</sup> Insbesondere wenn wissenschaftliches Wissen mit (politischen) Interessen in Verbindung gebracht wird und zur Legitimation einer bestimmten Politik herangezogen wird, ergeben sich negative Konsequenzen für die auf ihr Alter zu bestimmenden Personen.

Unsere Gesellschaft und unser Rechtssystem benötigt verlässliches Wissen und Evidenz. Biologische Maßzahlen, Quantifizierungen und visuelle Verbildlichungen reflektieren diese scheinbare „Objektivität“. Über Kontroversen in Form von öffentlichen Debatten und Konsensuskonferenzen wird festgelegt, welche Methoden zur Bestimmung von Alter

---

<sup>1364</sup> Vgl. Niehaus, 2004, S. 38, 39, 48, 52 und 71.

<sup>1365</sup> Vgl. Weingart, 2001, S. 167.

herangezogen werden sollen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass auch die Auswahl der Methodik selbst bestimmte Vorstellungen und gesellschaftspolitische sowie kulturelle Handlungsanleitungen mitunter präjudizieren kann. Beide zur Altersbestimmung stattgefundenen Konsensuskonferenzen verdeutlichen das Nichtvorhandensein einer geeigneten Methode zur verlässlichen Altersbestimmung. Ein konsistenter Umgang bzw. ein allgemeiner und gesellschaftspolitisch sowie (asyl-)rechtlich anerkannter Umgang mit wissenschaftlichem Nichtwissen scheint in unserer wissensdominierten Gesellschaft allerdings (noch) nicht vorgesehen zu sein und auch aus asylrechtlich motivierten Gründen oftmals ausgeblendet zu werden. „Lineare Wissenstransfermodelle“ gehen davon aus, *„dass es für jedes politische Problem exakt eine unbestrittene wissenschaftliche Lösung gibt, die ohne Abstriche angewendet werden kann.“*<sup>1366</sup> Diese Auffassung scheint jedoch gerade in Hinblick auf komplexe politische Fragen äußerst unwahrscheinlich zu sein.<sup>1367</sup>

In Anbetracht obiger Ausführungen und summa summarum lässt sich somit feststellen, dass selbst unter optimalen Methoden keine Sicherheit in der Altersbestimmung gewonnen werden kann. Eine Vervielfachung der Methoden sowie die Kompetenz der Methoden-anwender können Schätzwerte nur annähernd stützen. Als „soft science“ erstellen die Techniken der Altersbestimmung nur ungefähre Prognosen und liefern folglich keine „hard facts“. Gleichwohl werden diese so genannten „weichen“ Daten der Altersfeststellung als „harte“ Fakten interpretiert, weil unser Gesellschafts- und Rechtssystem auf der Annahme von Evidenz beruht und nach einer klaren Altersgrenze verlangt.

Die vorliegende Arbeit unternahm den Versuch, die Komplexität des Begriffs „Alter“ im Sinne einer Rekonstruktion der derzeitigen Konzeption und Vorgehensweise österreichischer Asylbehörden, Gerichte, Experten, Gutachter und NGO's zu erfassen.

„Alter“ kann als biologisches, chronologisches, ethnisches und psychosoziales Alter „gemessen“ werden und ist somit kein homogenes Konstrukt. Der Alternsprozess ist multi-kausal, verläuft multidimensional (z. B. körperlich, psychisch, sozial) und multidirektional in verschiedenen Teilebenen und in unterschiedlichem Tempo und Ausmaß. Je nachdem, ob der Altersbegriff aus fremdenrechtlicher, juristischer oder psychosozialer Sicht

---

<sup>1366</sup> Vgl. Böcher, 2006, S. 5.

<sup>1367</sup> Vgl. Böcher, 2006, S. 5. Weiterführend siehe auch Beck, 1986.

betrachtet wird, nimmt „Alter“ eine unterschiedliche Bedeutung an. In den meisten Fällen erfolgt eine reduktionistische, am kalendarischen Alter ausgerichtete Altersbestimmung. Ein differenzierter, holistischer und heterogener Umgang mit „Alter“ bleibt dabei die Ausnahme. Ebenso wird dem Umgang mit Zweifel und Unwissenheit nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Vielmehr wird der Fokus auf die Beseitigung von Nichtwissen gelegt. Als besonders glaubwürdig werden jene Altersbestimmungsverfahren betrachtet, welche auf der Grundlage eines wissenschaftlich-technischen Prozedere sowie biologischen Maßzahlen und Quantifizierungen aufbauen.

Es wäre somit an der Zeit, nicht nur klassischen Vorstellungen von „Alter“ sowie traditionellen Methoden der Altersfeststellung Beachtung zu schenken, sondern vielmehr auch andere Formen von „Wissen“ zuzulassen und dieses weitreichend „verhandelbar“ zu machen, denn indem politische Akteure und Wissenschaftler auch Eigeninteressen verfolgen und von impliziten (Wert-)Vorstellungen geleitet werden, erhält die demokratische Legitimation von Wissen und Expertise zunehmend Bedeutung. Der Wissenstransfer in Zusammenhang mit der Altersbestimmung an die politischen und rechtlichen Entscheidungsträger sollte demnach demokratisch und partizipatorisch ausgestaltet sein und jegliche Art von Bedenken unterschiedlicher Akteure berücksichtigen. Darüber hinaus sollte im Sinne eines konsequenten Umgangs mit „Nichtwissen“ auch die Unvollkommenheit des Expertenwissens akzeptiert werden und andere Formen von nicht-wissenschaftlicher Expertise sowie verschiedene Problemlösungen zugelassen werden. Hinsichtlich der Herstellung von Glaubwürdigkeit werden häufig ganz bestimmte Verfahren als glaubwürdiger erachtet als andere. Somit wäre es anzuraten, die eigene Methodik bzw. sein spezifisches Fachwissen nicht autoritativ zu vertreten und damit zur unbestreitbaren Evidenz zu erklären, sondern auch mögliche Unsicherheiten offen zu legen und anderen Formen des Wissens Gehör zu schenken.<sup>1368</sup> Denn nicht nur, was wir wissen, ist entscheidend, sondern auch wie wir mit diesem Wissen umgehen.<sup>1369</sup> Dabei bleibt nur zu hoffen, dass der Ruf des Verwaltungsgerichtshofs, in der Altersbestimmung wieder mehr medizinische Experten hinzuziehen zu wollen, nicht dazu führt, dass sich Richter und Beamten hinter Expertengutachten „verstecken“ und ihre Verantwortung damit abgeben. Denn letztlich gibt es nicht nur „den einen

---

<sup>1368</sup> Vgl. Böcher, 2006, S. 12.

<sup>1369</sup> Vgl. Degele, 2000, S. 41.

objektiven“ Standpunkt auf eine Fragestellung, sondern viele Sichtweisen und auch die politische Natur von Entscheidungen ist zu akzeptieren.<sup>1370</sup>

Wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung sind somit in ihrem jeweiligen gesellschaftspolitischen Umfeld zu sehen und zu verstehen. Die „Vermessung“ des Alters ist eine Soziotechnik,<sup>1371</sup> eingebettet in ihr soziales Umfeld und bedingt durch gesellschaftliche Anforderungen und Erwartungen. Wissenschaftler bzw. durchführende Organe der Altersbestimmung sind in einem gesellschaftspolitischen Spannungsfeld von asylrechtlichen, wirtschaftlichen und medialen Akteuren bzw. im Kontext von historisch verorteten Institutionen eingebunden und werden durch ihre eigene soziale Situierung sowie ihre kulturelle Partikularität beeinflusst. Wissenschaft ist kein in sich abgeschlossener „Raum“, sondern besteht aus einer Vielzahl an gesellschaftspolitischen und impliziten Wertvorstellungen, die auch Wissenschaftler mit sich „herumtragen“. Betrachtet man Altersbestimmungen in einem historischen Kontext, so besteht ein wesentlicher Zusammenhang zwischen der anzuwendenden Methodik und der jeweiligen historischen und sozialen Struktur von Wissenschaft. Die Wissenschaftsgeschichte zeigt, dass Wissenschaft und „Wissen“ unter kulturellen, soziologischen, politischen und ökonomischen Bedingungen entsteht und insbesondere über die Technik auf unsere Gesellschaft und unsere Lebensbedingungen einwirkt. Die Altersbestimmung ist als eine Dimension der ideologischen und impliziten Wissenschaftsklassifikation von gesellschaftlichen Konventionen und Interessen geprägt. Sie steht somit in ständiger Wechselwirkung zu ihrem gesellschaftspolitischen Kontext. Grenzziehungsprozesse finden auf der Suche nach einer geeigneten und zuverlässigeren Methode immer wieder von neuem statt. So bleibt auch am Ende die Frage, weshalb Zeit und Geld in Methoden der Altersbestimmung investiert werden, welche letztlich Schätzwerte und Wahrscheinlichkeiten zwar stützen, aber nicht ausreichend zuverlässig absichern können. Welchen Anspruch hat wissenschaftliches Wissen in unserer Gesellschaft? Warum werden Altersbestimmungen durchgeführt? Die Antwort scheint irgendwo zwischen der Vermessung und Quantifizierung der Menschheit zu liegen sowie in unserem „Ordnungsbedürfnis“ und unserem auf harten Fakten beruhenden Rechtsverständnis, als auch in der steten Suche nach Objektivität und Evidenz und einem 100 % sicherem Wissen, welches

---

<sup>1370</sup> Vgl. Torgersen, 2000, S. 6 und 7.

<sup>1371</sup> Eine interessante Perspektive über „Technik als sozialen Prozess“ liefert Weingart, 1989.

den „Bauplan“ des Menschen endgültig zu entschlüsseln trachtet. Der soziale Prozess und die gesellschaftlichen Erwartungen an das Wissen sollten dabei aber nicht außer Acht gelassen werden.



## Epilog - Ene Mene Muh, wie alt bist du? Altersbestimmung im Alltag

In diesem Epilog soll darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr wir auch im Alltag dazu übergehen, Menschen auf ihr Alter zu schätzen. Als Beispiel dafür können die Altersschätzungen der Interviewpartner, welche im Rahmen der empirischen Studie dazu aufgefordert wurden, das Alter der Verfasserin dieser Arbeit zu schätzen, herangezogen werden. Nachfolgende Interviewauszüge belegen den Prozess der permanenten Einteilung und Einordnung von Menschen aufgrund bestimmter physischer und psychischer Erscheinungsformen und Verhaltensweisen in bestimmte (Alters-)Kategorien.

Vor dem Hintergrund dieser persönlichen Altersbestimmung wurde das Alter der Verfasserin dieser Arbeit den Interviewpartnern in der Interviewanfrage nicht mitgeteilt, um spezifisches „Vorwissen“ zu vermeiden. Dieses konnte jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal auch zu Gesprächsbeginn das Dissertationsvorhaben kurz dargelegt wurde und somit ein gewisser „Alterszeitraum“ bereits angenommen werden konnte. Nachstehende Interviewauszüge bzw. die geschätzten Altersangaben der Gesprächspartner haben aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zwar keinen Belegcharakter und können dadurch nur in Form einer anekdotischen Erzählung wiedergegeben werden, dennoch demonstrieren sie auf anschauliche Weise, wie sehr Altersbestimmungen und Schätzungen auch im Alltag vorhanden sind.

„Wie alt schätzen Sie mich?“, lautete somit die abschließende Frage in allen Interviews. Aufgrund amtlich bestätigter Geburtsdokumente kann das chronologische Alter der Verfasserin dieser Arbeit zum Zeitpunkt der Durchführung der Interviews mit 28 Jahren zuverlässig angegeben werden. Abbildung 70 demonstriert schematisch, dass das Alter (roter Balken) von allen befragten Personen in keinem Fall richtig „geschätzt“ wurde.

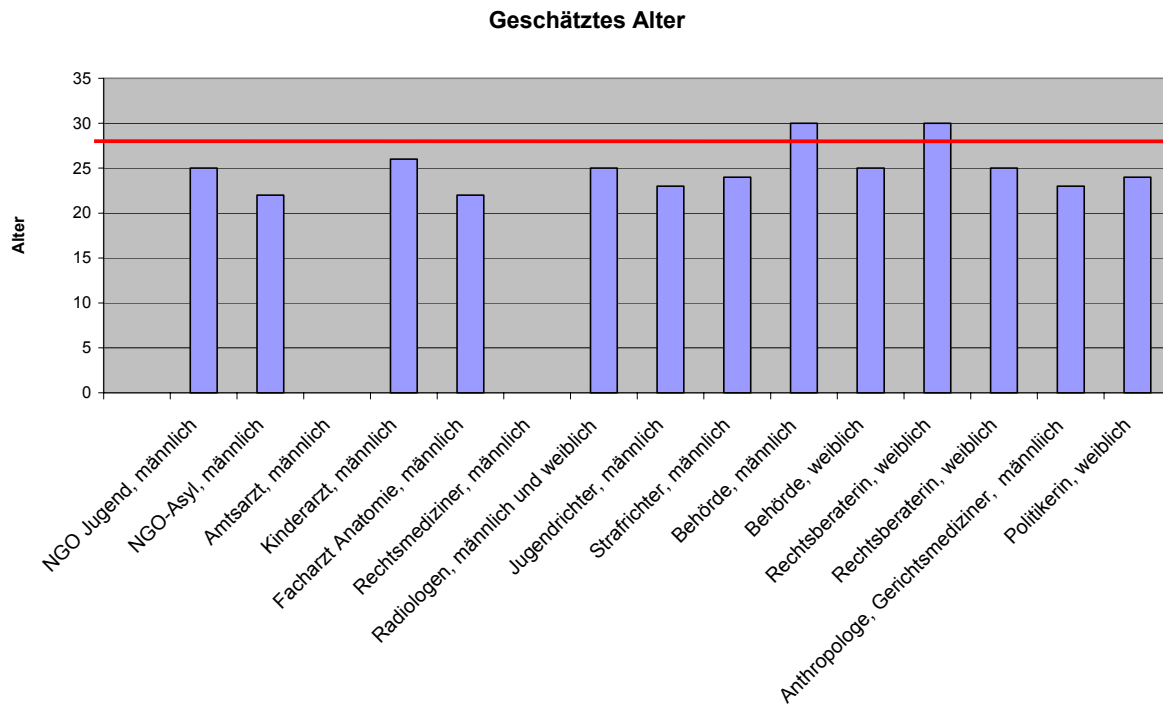


Abbildung 70: Altersschätzungen der Interviewpartner

Während Informant 1 das Alter auf Mitte 20 einschätzt<sup>1372</sup> und somit das wahre Alter unterschätzt, gehen Interviewpartner 6 und 8 von einem Lebensalter „Um die 30.“<sup>1373</sup> aus, womit sie das Alter der Verfasserin dieser Arbeit überschätzen.

In den Angaben von Interviewpartner 2 heißt es: „Na ja, ich müsste Sie jetzt zuerst komplett untersuchen, mir die sekundären Geschlechtsmerkmale anschauen. Eine Schätzung so von sich her ist nicht möglich. Daher so einfach geht es nicht, dass jemand die Tür aufmacht und fragt, wie alt ich bin und sagt: ‚Hören Sie, ich weiß genau, Sie sind dreiundzwanzigeinhalb und haben nächste Woche Geburtstag.‘ Dass kann ich nur sagen, wenn ich mir vorher unten Ihren Dienstausweis angeschaut habe, den Sie abgegeben haben. Also, da gehört schon einiges dazu.“<sup>1374</sup> Maßgeblich für eine Altersschätzung sind gemäß obiger Aussage somit „harte Fakten“ wie Identitätsdokumente, als auch eine medizinische Untersuchung der sekundären Geschlechtsmerkmale. Nur nach einer entsprechenden Messung könne das Alter bestimmt werden. Für die Mehrheit der Gesprächspartner werden

<sup>1372</sup> Siehe Interviewpartner 1, 2005, Abs. 136-138.

<sup>1373</sup> Siehe Interviewpartner 6, 2005, Abs. 124; sowie Interviewpartner 8, 2005, Abs. 102.

<sup>1374</sup> Siehe Interviewpartner 2, 2005, Abs. 91.

hingegen entsprechende Lebenserlebnisse und absolvierte Schulausbildungen als Richtwert für eine Altersbestimmung herangezogen, wie die nachfolgenden Interviewauszüge belegen:

Interviewpartner 3: *„Normalerweise würde ich natürlich sagen, ich traue mich nicht drüber. (...) Ich weiß nicht, wenn sozusagen hier keine Konsequenz daran gebunden ist (...). Ich meine, ich würde es in einem Verfahren nicht machen. In diesem Fall kann ich Ihnen natürlich schon einen persönlichen Eindruck bieten und würde sagen, ... das ist natürlich unfair, weil ich weiß, dass Sie die Dissertation schreiben, wenn ich das nicht wüsste, würde ich Sie auf 22 schätzen, da ich weiß, dass Sie Dissertation schreiben, würde ich das nach oben korrigieren und sagen vielleicht 27.“*<sup>1375</sup>

Interviewpartner 5: *„Na ja, da bin ich jetzt natürlich im Vorteil, weil Sie als Studentin kommen und als Studentin kann man natürlich, ... also, ich würde Sie so auf 24, 25 schätzen.“*<sup>1376</sup>

Interviewpartner 7: *„Ich meine, Sie schauen sehr jung aus, ich würde sagen 25. (...) 28? Also, (...) Sie schauen wirklich irrsinnig jung aus, und ich meine, man muss eben berücksichtigen, dass Sie ein abgeschlossenes Studium haben. Jetzt habe ich Sie ein bisschen schneller studieren lassen. Ich meine, wie gesagt, das Aussehen ist für mich nicht das einzige Kriterium, sondern ich hätte Ihren Lebenslauf erst wissen müssen und erst wenn da grobe Unregelmäßigkeiten gekommen wären, dann hätte ich begonnen nachzufragen, z. B. wenn Sie gekommen wären und hätten gesagt, ich bin 16 und dann hätte etwas mit der Schule nicht gepasst, also sie hätten einfach auf das Studium bestanden und hätten dann mit zwei Jahren schon mit der Schule beginnen müssen, weil Sie sozusagen das Studium nicht untergebracht hätten. Dann hätten wir schon in jedem Fall nachgefragt und hätten gefragt, wie ist das möglich, wenn Sie 16 sind und Sie sagen, Sie haben sechs Jahre studiert und haben vorher acht Jahre die Schule besucht, dann müssen Sie mit zwei Jahren in die Schule gekommen sein, wie erklären Sie das? Ich meine, waren Sie ein Wunderkind? Ich meine, wenn er sagt, ja, ich war ein Wunderkind, ich war auch in der Zeitung, dann*

---

<sup>1375</sup> Siehe Interviewpartner 3, 2005, Abs. 92-94.

<sup>1376</sup> Siehe Interviewpartner 5, 2005, Abs. 94.

o.k. „<sup>1377</sup>

Interviewpartner 10: „Wie alt schätze ich Sie? Also, da tritt bei mir jetzt natürlich sofort das Wissen ein, dass ich von Ihnen ein E-Mail habe, dass Sie ein Studium schon abgeschlossen haben, also von dem kann ich ja gar nicht abstrahieren und somit würde ich sagen, Sie sind wahrscheinlich so irgendwo in der Gegend von 26, 27, hätte ich geschätzt.“<sup>1378</sup>

Interviewpartner 9: „Sie sind mit dem Studium fertig, auf 25.“<sup>1379</sup>

Interviewpartner 11: „Da muss ich Ihnen sagen, wenn das so einfach wäre, dann könnte man sich hier viel Aufwand sparen. Also ich denke nicht, dass ich jetzt so besonders geeignet bin nur aufgrund des Anblicks Ihr Alter zu schätzen, das verbietet sich jetzt auch da jetzt das Alter zu schätzen. Sie sehen relativ jung aus, aber da kann man falsch liegen. Dafür wie gut geeignet ich für Altersschätzung bin, ist das sicher kein Kriterium. (...) Das ist der Vorteil bei Ihnen, dass Sie jünger geschätzt werden. Ich weiß nicht, wie alt Sie wirklich sind? (...) 28? Das hätte ich gar nicht erwartet.“<sup>1380</sup>

Interviewpartner 12: „Na ja, das ist jetzt gar nicht so einfach. (...) Sie schauen recht jung aus, wenn ich mir aber überlege, dass Sie Frau Magister sind, schon Bücher geschrieben haben, jetzt die Dissertation, dann würde ich sagen knapp unter 30. (...) Aber ohne Magister hätte man durchaus 22, 24 sagen können. Studentinnen mit 22 schauen auch oft so aus.“<sup>1381</sup>

Interviewpartner 16: „Na ja, das ist jetzt gut, jetzt weiß ich ja, dass Sie an ihrer Dissertation arbeiten, jetzt kann ich mir auch auf zwei Händen ausrechnen, wenn Sie mit 18 maturiert haben, in Rekordzeit ihr Diplom gemacht haben, dann müssten Sie jedenfalls 23 sein. So, das ist die Untergrenze, sonst weiß ich nichts, also ich würde Sie nicht älter schätzen als 25, 26.“ (28 - Anmerkung der Verfasserin) „Da habe ich mich aber... da bin ich nicht exakt.“<sup>1382</sup>

---

<sup>1377</sup> Siehe Interviewpartner 7, 2005, Abs. 89-91.

<sup>1378</sup> Siehe Interviewpartner 10, 2005, Abs. 80.

<sup>1379</sup> Siehe Interviewpartner 9, 2005, Abs. 100-104.

<sup>1380</sup> Siehe Interviewpartner 11, 2005, Abs. 130-136.

<sup>1381</sup> Siehe Interviewpartner 12, 2005, Abs. 119-121.

<sup>1382</sup> Siehe Interviewpartner 16, 2006, Abs. 84-86.

Interessant erscheint auch die Schätzung des nachfolgenden Informanten, welcher ironisch auf die Haarfarbe als Kennzeichen von „Alter“ abstellt: *„Schwere Frage. 23.“* (28 - Anmerkung der Verfasserin) *„Die Blonden, die schauen jünger aus ..., schauen Sie, ich bin auch nicht erfahren bei Altersschätzungen.“*<sup>1383</sup>

Eine Person kann aufgrund ihres Erscheinungsbildes wesentlich jünger aussehen als sie tatsächlich ist, geht aus einem weiteren Gesprächsauszug hervor: *„Na ja, das ist eine Frage, die mich auch das Gericht immer fragt. Also ich würde sagen zwischen 20 und 25 Jahre.“* (28 - Anmerkung der Verfasserin) *„Ja? Na ja, Sie sehen also wesentlich jünger aus, das ist Ihnen ja eh klar. Sie brauchen ja nur in den Spiegel schauen. (...)“*<sup>1384</sup>

*„Machen wir es umgekehrt, wie alt schätzen Sie uns?“*, versuchen zwei weitere Gesprächspartner die Frage nach dem tatsächlichen Alter zu relativieren und rücken dabei den Unterstützungsbedarf eines Menschen in den Vordergrund. Gemäß dem „sozialen Gewissen“ einer Gesellschaft solle in zweifelhafter Situation für die betroffene Person entschieden werden. Über die Kleidung und das optische Erscheinungsbild können Altersschätzungen zudem beeinflusst werden. Die befragten Mediziner kritisieren außerdem die kurze Begutachtungsdauer amtsärztlicher Alterfeststellungen: *„Sehen Sie, und ein Amtsarzt soll das können, (...) in zehn Minuten, mit einem Röntgenbild. Ich kenne eine andere Geschichte. Ich war 20 Jahre alt und eine Dame hat mich zwölf geschätzt. Es kommt immer darauf an, wie ich angezogen bin. Also rein optisch haben Sie mich abgeschätzt, obwohl ich mich seit damals nicht geändert habe. (...) Wobei es natürlich nicht so schwierig ist, weil wir wissen, dass Sie Dissertantin sind, also würde ich Sie so zwischen 24 und 27 schätzen. (...) Also, diese Abschätzung ist auch rein durch das Gespräch entstanden, nicht durch Röntgen von der Hand. Wobei das ja auch schwierig ist, weil Sie waren am Anfang sehr nervös, und jetzt stelle ich mir einen Menschen vor, der 15-18 ist, der zu einem Menschen kommt, von dem er weiß, der soll bestimmen, wie alt er ist, was das impliziert...? Wie soll er das in zehn Minuten schaffen, das herauszufinden? Was ist von dem jetzt Attitüde? Was versucht er mir vorzuspielen, was versucht er zu verstärken? Ich verstehe nicht, wie ein Mensch das machen kann, den innerhalb von zehn Minuten abzuschätzen, wie alt er ist. Der Mensch, der das kann, der muss so dermaßen selbstgefällig sein ... (...) Also, ich*

---

<sup>1383</sup> Siehe Interviewpartner 4, 2005, Abs. 50-52.

<sup>1384</sup> Siehe Interviewpartner 15, 2006, Abs. 103-105.

*glaube (...) ein soziales Gewissen sollte eigentlich in einer Gesellschaft ausgeprägt sein. Das man gewisse Dinge mittragen kann, d.h. dass man auch eine gewisse Wohlfahrt ..., dass man sagt, o.k. ich gehe jetzt davon aus, in einer zweifelhaften Sache, den primär zu schützen. Als Arzt aber auch als Humanist sage ich, dass ich der Überzeugung bin, dass der Staat eine gewisse Wohlfahrt (...) auf die Gesellschaft übertragen sollte.“<sup>1385</sup>*

Das Alter wurde in nahezu fast allen Fällen unterschätzt. Nur zwei Interviewpartner überschätzten das tatsächlich Alter der Verfasserin dieser Arbeit. Ihr jugendliches Aussehen und die geringe Körpergröße mögen die Altersschätzung wohl beeinflusst haben. Die Aussage „Studentinnen mit 22 schauen auch oft so aus“, verdeutlicht, dass wir gewohnt sind, Menschen nach ihrem Äußeren in bestimmte Kategorien zu ordnen. Neben dem äußeren Erscheinungsbild wird insbesondere auch auf die bisherigen schulischen Ausbildungen Bezug genommen. Daneben wäre eine medizinische Untersuchung der sexuellen Reifeorgane notwendig, das Alter verlässlich einschätzen zu können, womit sich das Verfahren der „Messung“ als „objektiver“ Indikator der Altersbestimmung abermals bestätigt. Indem „Wissen“ sich aber nicht auf kognitive Bestände reduzieren lässt, sondern vor allem als (sozialer) Prozess wahrgenommen werden kann,<sup>1386</sup> sind die Altersschätzungen der Interviewpartner gleichwohl von impliziten Vorstellungen und disziplinären Ausrichtungen geprägt. Letztlich demonstriert die empirische „Altersschätzung im Alltag“ nicht die Unfähigkeit und Fehlerhaftigkeit der Schätzenden, sondern verweist auf unser prinzipielles Bestreben, Menschen einzuschätzen, einzuteilen und zuzuordnen. Glücklicherweise sind an diese „Alters-Verschätzungen“ angesichts vorhandener Geburtsdokumente und einem nicht laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahren keinerlei Konsequenzen für die Verfasserin dieser Arbeit verbunden. Nur wenige auf ihr Alter zu schätzende Asylwerber können das auch von sich behaupten.

---

<sup>1385</sup> Siehe Interviewpartner 13, 2005, Abs. 110, 121-132.

<sup>1386</sup> Vgl. Degele, 2000, S. 41.

## Abstract Deutsch

In der Dissertation „Alter (ver)messen? Gesellschaftspolitische Anwendungszusammenhänge wissenschaftlicher Vermessungstechniken zur chronologischen Lebensalterbestimmung im österreichischen Kontext.“ werden wissenschaftliche Methoden zur Bestimmung des Alters auf ihre gesellschaftspolitische Reziprozität hinterfragt.

Zu Beginn wird der Frage nachgegangen, welchen historischen und gegenwärtigen Stellenwert Körpervermessungstechniken in unserer Gesellschaft einnehmen. Anschließend erfolgt eine theoretisch/konzeptuelle Aufarbeitung des Themas durch die Auseinandersetzung mit Grenzziehungsprozessen (boundary work) zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft, die Beleuchtung der Quantifizierung als „objektive Evidenz“ sowie die Reflexion des Stellenwertes von Expertenwissen als Grundlage von rechtlichen und politischen Entscheidungen.

Die empirische Analyse ermittelt nach einer anfänglichen Begriffsdefinition von „Alter“ die grundlegenden und (asyl-)rechtlichen Aspekte der Durchführung von Altersbestimmungen in Österreich. Menschen ohne Geburtsdokumente bzw. gesicherten Identitätsnachweis werden in Österreich im Zuge eines Asyl- oder Strafverfahrens auf ihr Alter „überprüft“. „Alter“ wird gemessen, weil unser Rechts- und Verwaltungssystem nach einer klaren Altersgrenze verlangt. So sind aus den Altersstufen 14, 18 und 21 Jahre bestimmte Rechte, Pflichten, Konsequenzen, Sonderstellungen und Unterstützungsleistungen ableitbar. Zu den derzeit zur Verfügung stehenden Methoden der Altersbestimmung zählen u.a. die Inspektion bzw. die Beurteilung eines Menschen nach seinem physischen Erscheinungsbild, das Gespräch oder Interview, die körperliche Untersuchung der sexuellen Reife sowie eine zahnärztliche Untersuchung und eine Röntgenuntersuchung zur Bestimmung des Skelettalters. Das Röntgenbild wird mit verschiedenen standardisierten Tabellen und Atlanten verglichen. Dabei wird die Bevölkerung des amerikanischen und europäischen Mittelstandes als Referenzwert herangezogen.

Die Methoden der Altersbestimmung sind höchst umstritten. Einerseits als objektives und unbeeinflusstes Verfahren betrachtet, wird es andererseits aufgrund der hohen Schwankungsbreite als nicht brauchbar beurteilt. In der Entscheidungsfindung steht insbesondere der als „objektiv“ erachtete Experte und medizinische Sachverständige im Vordergrund.

Mögliche Defizite der Methoden werden durch entsprechende Berufserfahrung und Wissen auszugleichen versucht. Wissenschaftliches Wissen wird zur Lösung von Altersfragen und insbesondere zur Legitimierung der politischen und rechtlichen Entscheidung eingesetzt. Dabei erwecken insbesondere Quantifizierungen, Messungen und bildgebende Verfahren Glaubhaftigkeit. Wissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung sind jedoch in ihrem jeweiligen gesellschaftspolitischen Umfeld zu sehen und zu verstehen. Wissenschaftler bzw. durchführende Organe der Altersbestimmung werden mitunter durch ihre eigene soziale und institutionelle Situierung sowie ihre kulturelle Partikularität und ihr „implizites Wissen“ (tacit knowledge) geleitet. Wie viele „Fehler“ und Standardabweichungen der Methoden „akzeptiert“ werden bzw. wie präzise die Beurteilung eines Menschen zu erfolgen hat ist letztlich auch vor dem Hintergrund einer rationalen ökonomischen und gesellschaftspolitischen Abwägung zu sehen.



## Abstract english

The doctoral thesis: „Measuring Age? The Austrian Socio-Political Implementation Context of Scientific Methods for the Chronological Determination of Persons' Ages” critically assesses those scientific methods that are used today to determine persons' ages. Hereby, it focuses especially on the socio-political reciprocity of these scientific methods – examining in how far society influences the deployed methods and vice versa.

To start with, the doctoral thesis looks at the historical and current significance of body-measuring techniques for our Western society. After that the topic is outlined by some theoretical/conceptual approaches that focus, firstly, on boundary work – the drawing up of frontiers between so called ‘science’ and ‘non-science’, secondly, on the quantification of objective evidences, and thirdly, on the reflexion of the importance of expert knowledge as basis for legal and political decision making.

Following a definition of the term „age”, the empirical analysis determines those fundamental (asylum-) legal aspects of the process of age determinations in Austria. In the course of asylum or criminal procedures, persons in Austria, who lack birth certificates or likewise valid identity proofs, are habitually „checked” with regard to their ages. Their „ages” are measured because our legal- and administrative system asks for clear cut age limits. For the age groups of fourteen, eighteen and twenty-one years, a range of special rights, obligations, consequences, exceptional positions and benefits can be derived. Part of the currently available methods for determining a person's age are inspection – the assessment of a person's age according to this person's physical appearance -, the interview, the physical examination of a person's sexual maturity, and dental as well as x-ray examinations for the determination of a person's skeletal age. Subsequently, the x-ray picture will be compared to different standardised charts and atlases at what the reference level is constituted by the US-American and European middle-class population.

The legitimacy and accuracy of all these methods is highly disputed. While these techniques for the determination of a person's age are viewed as objective and thus „scientific”, they are also dismissed by critics as being too prone to errors due to their high fluctuation margin. However, decision making still relies on the opinion of (medical)

experts whose assessment is commonly valued as „objective”. These experts try to compensate these methods' possible shortcomings by falling back on their professional experience and knowledge – in short: their gut feeling. It seems as if, in practice, the Austrian government's demand for an accurate measurement of a person's age is assessed as being of more importance than these methods' general fault-proneness. Hence, scientific methods for determining a person's age must always be analysed in their socio-political context. Scientists who assess persons' ages with recourse to these allegedly „objective” techniques find themselves framed by their social positions, institutional affiliations, cultural background, and much tacit knowledge. The number of standard variances and plain mistakes that is being tolerated, that is the question of how precise the assessment of persons must be, thusly highly depends on rational economic and socio-political considerations.

## 6. Literaturverzeichnis

Acheson, R.M./Vicinus, J.H./Fowler, G.B.: Studies in the reliability of assessing skeletal maturity from X-rays. Part III: Greulich-Pyle atlas and Tanner-Whitehouse method contrasted. Hum Biol 38, 1966.

Agassiz, L.: The diversity of origin of the human races. Christian Examiner 49, S. 110 – 145, 1850.

age + fitness Pöthig GmbH & Co. KG, Leipzig, 2008: Integrative Funktionsdiagnostik. Ziel des ganzheitlichen Vitalitäts-Checks. Leipzig, 2008. <http://www.ageundfitness.de/ageundfitness/Technologien/basissystem.php> (30.5.2008).

AGFAD - Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin/Schmeling, A./Kaatsch, H-J./Marré, B./Reisinger, W./ Riepert, T./Ritz-Timme, S./Rösing, F.W./Röttscher, K./Geserick, G.: Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren. Berlin, 15.9.2000. In: Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Münster: <http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/empfehlungen.htm> (3.6.2008) und [http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/empfehlungen/empfehlung\\_strafverfahren.pdf](http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/empfehlungen/empfehlung_strafverfahren.pdf) (14.6.2008).

AGFAD - Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin/Rösing, F.W./Graw, M./ Marré, B./Ritz-Timme, S./Rothschild, M.A./Röttscher, K./Schmeling, A./Schröder, I./Geserick, G.: Empfehlungen für die forensische Geschlechts- und Altersdiagnose am Skelett. Berlin, 2005. In: Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Münster: [http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/empfehlungen/empfehlung\\_skelett.pdf](http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/empfehlungen/empfehlung_skelett.pdf) (20.6.2008).

AGFAD - Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Mitglieder. In: Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Münster: <http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/mitglieder.htm> (2.7.2008).

Aicardi, G./Vignolo, M./Milani, S./Naselli, A./Magliano, P./Garzia, P.: Assessment of skeletal maturity of the hand-wrist and knee: A comparison among methods. Am J Hum

Biol 12, 2000.

Allgaier, J.: Medizinische Praxis hautnah. Zur Konstitution von Haut in der dermatologischen Praxis. Diplomarbeit, Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, München, 2002. In: [http://www.student-online.net/Publikationen/765/joachim\\_allgaier\\_-\\_medizinische\\_praxis\\_hautnah.doc](http://www.student-online.net/Publikationen/765/joachim_allgaier_-_medizinische_praxis_hautnah.doc) (11. 12. 2008).

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000. Erster Theil. Von dem Personen-Rechte. § 21.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999. Bundesgesetz vom 18.08.1999, § 566, § 569.

American Anthropological Association: Statement on „Race“. 17. Mai, 1998. <http://www.aaanet.org/stmts/racepp.htm> (25.1.2008).

American Association of Physical Anthropologists: Statement on biological aspects of race. In: American Journal of Physical Anthropology 101, 1996.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 15.12.2000: VERORDNUNG (EG) Nr. 2725/2000 DES RATES vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens. L 316/1.

Andersen, E.: Comparison of Tanner-Whitehouse and Greulich-Pyle methods in a large scale Danish survey. Am J Phys Anthropol 35, 1971.

Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V.: Der medizinische Sachverständige: Richter in Weiß? Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1995.

Arge Daten: Private DNA-Analysen - Ein Fall für den Volksanwalt? Arge Daten - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz. 24.09.2005. [http://www2.argedaten.at/php/cms\\_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=63726pqv](http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=63726pqv) (10.03.2007).

ARTE G.E.I.E.: Gesichter des Bösen. Dokumentation. Regie: Davide Tosco, Frankreich/Italien, Erstausstrahlung, 19.11.2006, 22.15 Uhr. <http://www.arte.tv/de/>

geschichte-gesellschaft/Schuldig\_20auf\_20den\_20ersten\_20Blick\_20\_3F/1386658,CmC=1384836.html (31.7.2008).

Ärzttekammer für Wien: Ärztegesetz 1998. BGBl. I Nr. 169/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006. ÄrzteG 1998. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte ( Ärztegesetz 1998) erlassen und das Ausbildungsvorbehaltsgesetz geändert wird. [http://www.aekwien.or.at/media/aerztegesetz\\_06.pdf](http://www.aekwien.or.at/media/aerztegesetz_06.pdf) (14.6.2008).

Asylgerichtshof: Willkommen beim Asylgerichtshof. <http://www.asylgh.gv.at/> (1.8.2008).  
und Allgemeines zum Asylgerichtshof. <http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx> (1.8.2008).

Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG): Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz). Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 4. Bundesgesetz. Asylgerichtshof- Einrichtungsgesetz. NR: GP XXIII AB 371 S. 41. BR: AB 7831 S. 751. 4. Jänner 2008. [http://ris1.bka.gv.at/Appl/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR\\_DOKV-BR\\_2782](http://ris1.bka.gv.at/Appl/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR_DOKV-BR_2782) (1.8.2008).

Asylumpolicy/Frank`s List - the asylum, immigration and rights information gateway: Age Assessment: From law to practice. A Conference for practitioners and professionals in the Eastern Region. Shire Hall Complex, Cambridge, Tuesday 9th November 2004, <http://www.asylumpolicy.info/ageassessment.htm#appendix>

Ayaß, W.: Martin Lengwiler, Risikopolitik im Sozialstaat. Die schweizerische Unfallversicherung 1870-1970. Rezensionen aus dem Archiv für Sozialgeschichte online, 14.12.2007; Friedrich Ebert Stiftung; <http://library.fes.de/fulltext/afs/htmrez/80893.htm> (20.12.2007).

Balin, A.K. : Practical Handbook of Human Biologic Age Determination. CRC Press, London, Tokyo, 1994.

Barclay, J.: The Anatomy of the Bones of the Human Body. Edingburgh, 1929.

Barnes, B.S.: Über den konventionellen Charakter von Wissen und Erkenntnis. - In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen, Sonderheft Wissenssoziologie

22, 1981.

Bartke, W.: DAS FÜNFTE BUCH MOSE (Deuteronomium). <http://www.diebibel4you.de/weisung/mose5.html> (26.09.2007).

Beavan, C.: Fingerprints: the origins of crime detection and the murder case that launched forensic science. Hyperion Press, Inc, New York, 2001.

Beck, U.: Risikogesellschaft. Suhrkamp, Frankfurt/M., 1986.

Beck, U./Giddens, A./Lash, S.: Reflexive Modernisierung – Eine Kontroverse. Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1996.

Becker, M.: Accepting Global Warming as Fact. Nieman Reports, Winter, 2005.

Behrens, R. (Hrsg.): Ordnungen des imaginären: Theorien der Imagination in funktionsgeschichtlicher Sicht. Beiheft der Zeitschrift für Ästhetik und Allgemeine Kunstwissenschaft, Meiner Verlag, Hamburg, 2002.

Beier, W.: Vitalität, funktionelles Alter und Eigenzeit. Ein Beitrag zur Problematik des Zeitbegriffes in der theoretischen Gerontologie. Z Gerontol, 22, 1989.

Benedikt, M.: Kraniometrie und Kephalometrie. Vorlesungen, gehalten an der Wiener Allgemeinen Poliklinik. Wien und Leipzig, 1888.

Berg, M./Akrich, M.: Introduction – Bodies on Trial: Performances and Politics in Medicine and Biology. Body Society 10, 2004.

Berger, E.: Zur Problematik der Altersbestimmung aus medizinisch-wissenschaftlicher Perspektive. Psychosoziale Aspekte der Altersbestimmung. Vortrag im Rahmen der Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung am 13.6.2007 in Wien. In: KiJA - Kinder und Jugendanwaltschaften Österreichs (Hrsg.): Konsensuskonferenz zu Altersfeststellung. Wien, 13. 6. 2007. <http://www.kinderanwalt.at/images/stories/Konsensuskonferenz.pdf> (5.7.2008).

Berger, M.: Schubhaft in Europa. Ein Überblick über rechtliche Grundlagen & Haftbedingungen. Schubhaft-Sozialdienst Wien, Wien 2001. [http://www.abschiebehhaft.de/archiv/ahaft\\_west.pdf](http://www.abschiebehhaft.de/archiv/ahaft_west.pdf) (14.6.2008).

Berkowitz, B.K.B./Bass, T.P.: Eruption rates of human upper third molars. *Journal of Dental Research*, 55, 1976.

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften: Mitgliederjubiläen 2007.  
<http://www.bbaw.de/gedkal/j2007.html> (1.2.2008).

Bernasconi, R.: *Concepts of Race in the Eighteenth Century*. Thoemmes, Bristol, 2001.

Bernhard, W. : Reifungsdiagnose an Lebenden. In: Knußmann, Rainer (Hrsg.): *Anthropologie. Handbuch der vergleichenden Biologie des Menschen*. 4. Auflage des Lehrbuchs der Anthropologie. Band I: Wesen und Methoden der Anthropologie. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, New York, 1988.

Bernier, F.: Nouvelle division de la terre par les différentes espèces ou races qui l'habitent. In: *Journal des Sçavans*, Band VI, Paris, 1684.

Bernoulli, C.: *Handbuch der Populationistik oder der Voelker- und Menschenkunde nach statistischen Erhebungen*, 1841. In: ECHO – European Cultural Heritage Online/Max-Planck-Gesellschaft, Digitalisat (Scanseite 405). [http://nausikaa2.mpiwg-berlin.mpg.de/cgi-bin/toc/toc.x.cgi?dir=Bernoulli\\_1841&step=thumb](http://nausikaa2.mpiwg-berlin.mpg.de/cgi-bin/toc/toc.x.cgi?dir=Bernoulli_1841&step=thumb) (6.6.2007).

Bertillon, A.: *Signaletic Instructions. Including the Theory and Practice of Anthropometrical Identification*. Courtesy Lloyd G. Sealy Library, Chicago, 1896.

Bertovic, I.: *Bestimmung des Lebensalters durch Auswertung von Röntgenaufnahmen der Handgelenke und Hände*. Med Diss, Heilbronn, 1988.

Beunen, G./Lefevre, J./Ostyn, M./Renson, R./Simons, J./Van Gerven, D.: Skeletal maturity in Belgian youths assessed by the Tanner-Whitehouse method (TW2). *Ann Hum Biol* 17, 1990.

Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2006/2007/2008: Duden online. Biomorphose. <http://www.duden.de/duden-suche/werke/dgfw/000/009/Biomorphose.9625.html> (30.5.2008). Meyers Lexikon online: Bursa Fabricii. [http://lexikon.meyers.de/meyers/Bursa\\_Fabricii](http://lexikon.meyers.de/meyers/Bursa_Fabricii) (22.5.2008). Radiokohlenstoffmethode. <http://lexikon.meyers.de/meyers/Radiokohlenstoffmethode> (22.5.2008). Tritiummethode. <http://lexikon.meyers.de/meyers/Tritiummethode> (22.5.2008). Thermolumineszenz. <http://lexikon.meyers.de/>

meyers/Thermolumineszenz (22.5.2008). Lumineszenzmethoden. <http://lexikon.meyers.de/meyers/Lumineszenzmethoden> (22.5.2008). Alter. <http://lexikon.meyers.de/meyers/Alter>. (22.5.2008). Platon. [http://lexikon.meyers.de/wissen/Platon\\_17023209+%28Personen%29](http://lexikon.meyers.de/wissen/Platon_17023209+%28Personen%29). (22.9.2008). Merton. <http://lexikon.meyers.de/wissen/Robert+King+Merton+%28Personen%29> (23.9.2008).

Bio-Medicine: Carolus Linnaeus. [http://www.bio-medicine.org/biology-definition/Carolus\\_Linnaeus/#Linnaean\\_taxonomy](http://www.bio-medicine.org/biology-definition/Carolus_Linnaeus/#Linnaean_taxonomy) (25.1.2008).

Binet, A.: Recherches sur la technique de la mesure de la tête vivante, plus 4 other memoirs on cephalometry. L'Année psychologique 7, 1900.

Birch, D.M./ Cohn, G.: Of Patients and Profits: How a cancer trial ended in betrayal. Baltimore Sun, June 24, 2001.

Birch, D.M./ Cohn, G.: Of Patients and Profits: The changing creed of Hopkins science. Baltimore Sun, June 25, 2001

Birch, D.M./ Cohn, G.: Of Patients and Profits: Standing up to industry. Baltimore Sun, June 26, 2001.

Bischoff, T. L. W. von: Das Gehirngewicht des Menschen. Bonn, 1880.

Bitterlich, N./Meißner-Pöthig, D./Zimmermann, T.: Innovations- und Gesundheitsplattform vital.expertise - messbare Vitalität als biometrisches Bindeglied in der Qualitätssicherung. EVAAA – BGFE – HVBG, 1. Satellitenforum Vitalität & Arbeit. Health Monitoring Systems (HMS). Dresden, 24. Januar 2006. [http://www.ageundfitness.de/-ageundfitness/B2B/GMDS\\_Publikation\\_ve\\_EBM.pdf](http://www.ageundfitness.de/-ageundfitness/B2B/GMDS_Publikation_ve_EBM.pdf) (30.5.2008).

Björk, A./Helm, S.: Prediction of the age of maximum puberal growth in body height. Angle Orthodont 37, 1967.

Blumenbach, J. F. : Handbuch der Naturgeschichte. 3. verb. Ausgabe, Göttingen, 1788.

Blumenbach, J.F.: De generis humani varietate nativa. 3. Ausgabe, Göttingen, 1795.

Blumenbach, J.F.: Über die natürlichen Verschiedenheiten im Menschengeschlechte. Leipzig, 1798.



Blumenbach, J.F.: Handbuch der Naturgeschichte. 11. rechtmäßige Ausgabe. Dieterichsche Buchhandlung, Göttingen, 1825.

Boas, F.: Changes in bodily form of descendants of immigrants. United States Immigration Commission, Government Printing Office, Washington, D.C., 1910.

Böcher, M.: Politikberatung und politische Reformen – Plädoyer für ein zeitgemäßes Verständnis von Expertise im politischen Prozess. 23. wissenschaftlichen Kongress der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW), Universität Osnabrück. FoJuS-Nachwuchspanel „Staat und Gesellschaft – fähig zur Reform?“. Universität Göttingen, 2006. <https://www.dvpw.de/fileadmin/docs/2006xBoecher.pdf> (14.11.2008).

Bocquet – Appel, J.-P./Masset, C. : Farewell to paleodemography. J Hum Evol 11, 1982.

Bogner, A./Torgersen, H.: Wozu Experten? Ambivalenzen der Beziehung von Wissenschaft und Politik. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2005.

Borges, J. Luis: El idioma analitico de John Wilkins. In: Obras completas 1923-1972. Emecé Editore, Buenos Aires, 1974.

Borges, J. Luis: Die Bibliothek von Babel. In: Gesammelte Werke. Erzählungen I. Hanser, München, 1981.

Born, M.: Die Zerstörung der Ethik durch die Naturwissenschaften. Überlegungen eines Physikers. In: Guha, A.-A./Papcke, S. (Hrsg.): Entfesselte Forschung – Die Folgen einer Wissenschaft ohne Ethik. S. Fischer, Frankfurt/M., 1988.

Bösch, S./ Soentgen, J./ Wehling, P.: Nichtwissenskulturen. Analysen zum Umgang mit Nichtwissen im Spannungsfeld von epistemischen Kulturen und gesellschaftlichen Gestaltungsöffentlichkeiten. Vorhabenbeschreibung für das Programm „Wissen für Entscheidungsprozesse. Forschung zum Verhältnis von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft“ des BMBF (AZA 6). Augsburg, Mai 2003. [http://www.philso.uni-augsburg.de/lehrstuehle/soziologie/sozio1/medienverzeichnis/SPS\\_Antrag\\_b\\_\\_schensoentgenwehling\\_Version\\_end.doc](http://www.philso.uni-augsburg.de/lehrstuehle/soziologie/sozio1/medienverzeichnis/SPS_Antrag_b__schensoentgenwehling_Version_end.doc) (17.4.2008).

Bösch, S./ Wehling, P.: Wissenschaft zwischen Folgenverantwortung und Nichtwissen. Aktuelle Perspektiven der Wissenschaftsforschung. VS Verlag für Sozialwissenschaften,

Wiesbaden, 2004.

Bösch, S./Kastenhofer, K./Marschall, L./Rust, I./Soentgen, J./Wehling, P.: Scientific Cultures of Non-Knowledge in the Controversy over Genetically Modified Organisms (GMO). The Cases of Molecular Biology and Ecology. In: GAiA. Ökologische Perspektiven für Wissenschaft und Gesellschaft. Oekom Verlag, Nr. 4/2006.

Bösch, S./Lerf, A./Schneider, M.: Handeln trotz Nichtwissen I. Workshop. TUM - Technische Universität München - Carl von Linde-Akademie. WS 2006/2007.

Bourdieu, P.: Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hg.): Zur Theorie sozialer Ungleichheiten, (= Soziale Welt. Sonderband 2.), Göttingen, 1983.

Bourdieu, P.: Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes (= édition discours; 12). UVK - Universitätsverlag Konstanz, Konstanz, 1998.

Brand, G.: Die grundlegenden Texte von Ludwig Wittgenstein. Suhrkamp, Frankfurt a. M., 1975.

Brandstetter, T.: Kräfte messen. Die Maschine von Marly und die Kultur der Technik 1680 – 1840. Dissertation, Fakultät Medien der Bauhaus Universität Weimar, Weimar, 2006.

Brasemann, A.: Die Bestimmung des Knochenalters am kindlichen Ellenbogengelenk-Studie an 408 Kindern im Vergleich mit der Handwurzelossifikation. Med. Diss. Heidelberg, 1974.

Braun, K./ Maasen, S./ Weingart, P./ Wink, R.: Science Policy Studies. Forschungsfeld: Kontroverses Wissen im öffentlichen Raum - Instrumente und Arenen der Diskursivierung (Rahmen zu den Expertisen Braun, Maasen, Weingart, Wink).  
<http://www.sciencepolicystudies.de/dok/expertisen-rahmentext-brau-maa-wei-win.pdf>  
(16.4. 2008).

Bredenkamp, H./Fischel, A./Schneider, B./Werner, G.: Bildwelten des Wissens. In: Bredenkamp, H./Werner, G. (Hrsg.): Kunsthistorisches Jahrbuch für Bildkritik – Bilder in Prozessen (1/1). Akademie Verlag, Berlin, 2003.

Brickner, I.: Kritisierte Gutachter stellt weiter Alter jugendlicher Flüchtlinge fest. In: DER STANDARD Printausgabe, 02.10.2008. <http://derstandard.at/?url=/?id=1220459709138> (6.10.2008).

Broca, P.: Sur le volume et la forme du cerveau suivant les individus et suivant les races. Bulletin Société d'Anthropologie Paris 2, 1861.

Brockhaus Enzyklopädie: Simon Théodore. Personenregister; 19. Aufl., Band 25, F.A. Brockhaus GmbH, Leipzig, Mannheim, 1994.

Brockhaus Enzyklopädie: Stephen Jay Gould. 21. Aufl., Band 11, F.A. Brockhaus GmbH, Leipzig, Mannheim, 2006.

Brosziewski, A.: Wissen über Wissen - Zusammenhänge zwischen Wissensökonomie und Wissenssoziologie. In: Schwaninger, Markus (Hrsg.): Intelligente Organisationen. Duncker & Humblot, Berlin, 1999. [www.sozialarbeit.ch/dokumente/wissen\\_ueber\\_wissen.pdf](http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/wissen_ueber_wissen.pdf) (18.7.2008).

Brothwell, D.R.: Digging up bones. 2. Aufl., British Museum, London, 1972.

Brown, T.: Tooth emergence in Australian Aborigines. Ann Hum Biol 5, 1978.

Brühmann, H.: Metapsychologie und Standespolitik. Die Freud/Klein-Kontroverse. In: Humanities Online, Frankfurt am Main, 1999, siehe auch <https://ssl.humanities-online.de/download/freud.html>. Erstveröffentlicht in: LUZIFER–AMOR. Zeitschrift zur Geschichte der Psychoanalyse, 9. Jahrgang, Heft 17, edition diskord, Tübingen, 1996.

Budliger, H./Prader, A./Morscher, E./Fendel, H.: Rundtischgespräch über das Knochenalter. Radiologe 11, 1971.

Bultmann, A./Schmithals, F. (Hrsg.): Käufliche Wissenschaft. Experten im Dienst von Industrie und Politik. Droemersch Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf., München, 1994.

Bundeskanzleramt Österreich: Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (RIS). Asylgerichtshof. Dokumentnummer ASYLGH20080724\_S12\_400\_630\_1\_2008\_00; 24.07.2008. [http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT\\_20080724\\_S12\\_400\\_630\\_1\\_2008\\_00&WxeFunctionToken=74f223](http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20080724_S12_400_630_1_2008_00&WxeFunctionToken=74f223)

a4-cb59-4fca-bb39-77a945ee8ccc (16.10.2008).

Bundeskriminalamt Wiesbaden: Kleine Historie der Daktyloskopie.

<http://www.bka.de/pressemitteilungen/hintergrund/hintergrund1.html> (5.6.2007).

Bundesministerium für Inneres, Öffentliche Sicherheit - Das Magazin des

Innenministeriums: Biometrie. Der neue Reisepass. Die Entwicklung des neuen

österreichischen Reisepasses mit biometrischen Daten. 9-10/05. [http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit/2005/09\\_10/BIOMETRIE.pdf](http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit/2005/09_10/BIOMETRIE.pdf) (8.2.2002).

Bundesministerium für Inneres (BMI): Bundesbetreuung von Asylwerbern wird

privatisiert. 26.2.2003. [http://www.bmi.gv.at/presse/2003-02-26\\_1.asp](http://www.bmi.gv.at/presse/2003-02-26_1.asp) (14.6.2008).

Bundesministerium für Inneres (BMI): Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von

Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird

(Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) BGBl. Nr. 405/1991 idF BGBl. I

Nr. 100/2005. [http://www.bmi.gv.at/downloadarea/\\_kunsttexte/Grundversorgungsgesetz.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/_kunsttexte/Grundversorgungsgesetz.pdf) (7.6.2008).

Bundesministerium für Inneres (BMI)/Sektion III - Recht: Asylstatistik 2007.

[http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl\\_fremdenwesen\\_statistik/2008/Asyl%20-%20Jahresstatistik%20%202007.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen_statistik/2008/Asyl%20-%20Jahresstatistik%20%202007.pdf) (14.6.2008).

Bundesministerium für Inneres (BMI)/Sektion III - Recht: Asylstatistik 2008.

[http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl\\_fremdenwesen\\_statistik/2008/04/AsylMonatsstatistik042008.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen_statistik/2008/04/AsylMonatsstatistik042008.pdf) (14.6.2008).

Bundesministerium für Inneres: EURODAC. [http://www.bmi.gv.at/downloadarea/presse\\_eurodac/eurodac-presseunterlage.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/presse_eurodac/eurodac-presseunterlage.pdf) (6.6.2007).

Bundesministerium für Inneres: Bundespolizeidirektion (BPD) Wien. [http://www.bmi.gv.at/cms/BPD\\_Wien/ueber\\_uns/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BPD_Wien/ueber_uns/start.aspx) (14.6.2008) sowie [http://www.bmi.gv.at/cms/BPD\\_Wien/amtsaerzte/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BPD_Wien/amtsaerzte/start.aspx) (14.6.2008).

Bundesministerium für Inneres: Asylverfahren in Großbritannien.

[http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit/2003/07\\_08/artikel\\_6.asp](http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit/2003/07_08/artikel_6.asp) (26.7.2008).

- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ)/ Abt. II/2 für Jugendwohlfahrt und Kinderrechte: Schutz und Hilfe für Kinderflüchtlinge.  
<http://www.kinderrechte.gv.at/home/thema-des-monats/weitere-themen/kinderfluechtlinge/content.html> (9.6.2008).
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: FSG – Durchführungserlass. § 6 FSG Mindestalter. Wien, 2008. <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/fuehrerschein/downloads/FSGDE21092006.pdf>. (21.5.2008).
- Burgenländische Gebietskrankenkasse: EBM. Was es ist und was es nicht sein sollte. In: Im Blickpunkt. Eine Information der burgenländischen Gebietskrankenkasse. 13. Jahrgang, Nr. 2, April 2004. <http://www.bgkk.at/mediaDB/51026.PDF> (4.4.2008).
- Bürger, M.: Altern und Krankheit. Thieme, Leipzig, 1947.
- Bürger, M.: Altern und Krankheit als Problem der Biomorphose. VEB Thieme, 4. erw. Aufl. , Leipzig, 1960.
- Burri, R.: Digitalisieren, disziplinieren. Soziotechnische Anatomie und die Konstitution des Körpers in medizinischen Bildgebungsverfahren. Technical University Technology Studies Working Papers 3-2003. Berlin, 2003. [http://www.tu-berlin.de/fb7/ifs/soziologie/Tuts/Wp/TUTS\\_WP\\_3\\_2003.pdf](http://www.tu-berlin.de/fb7/ifs/soziologie/Tuts/Wp/TUTS_WP_3_2003.pdf) (21.11.2008).
- Bürstmayr, G.: Altersfeststellung im Asylverfahren. Vortrag im Rahmen der Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung am 13.6.2007 in Wien. In: KiJA - Kinder und Jugendanwaltschaften Österreichs (Hrsg.): Konsensuskonferenz zu Altersfeststellung. Wien, 13. 6. 2007. <http://www.kinderanwalt.at/images/stories/Konsensuskonferenz.pdf> (5.7.2008).
- Cavalli-Sforza, L. L.: Stammbäume von Völkern und Sprachen. In: Spektrum der Wissenschaft, Nr. 1, 1992.
- Cavalli-Sforza, L.L.: Gene, Völker und Sprachen - Die biologischen Grundlagen unserer Zivilisation, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1996.
- Cavalli-Sforza, L. Luca/ Menozzi, P./ Piazza, A.: The history and geography of human genes. Princeton University Press, Princeton, 1994/1996.

Chagula, WK.: The age of eruption of third permanent molars in male East Africans. *Am J Phys Anthropol* 18, 1960.

Chan, ST./Chang, KSF./Hsu, FK.: Growth and skeletal maturation of Chinese children in Hongkong. *Am J Phys Anthropol* 19, 1961.

Chaning-Pearce, SM./Solomon, L.: Pubertal development in black and white Johannesburg girls. *S Afr Med, J* 71, 1987.

Chopra, V. P.: The use of polymorphic genes to study human racial differences. In: *Homo* 43, Nr. 1, 1992.

Cole, A.J.L./Webb, L./Cole, T.J.: Bone age estimation: a comparison of methods. *Br J Radiol* 61, 1988.

Cole, S.: *Suspect Identities. A history of fingerprinting and criminal identification*. First Havard University Press paperback edition, Cambridge, 2002.

Cole, S.: More than zero: Accounting for error in latent fingerprint identification. In: *The Journal of Criminal Law & Criminology*. Vol. 95, No.3, Northwestern University, School of Law, 2005. <https://webfiles.uci.edu/scole/MoreThan0.pdf> (1.5.2008).

Confidence DNA-Analysen: Vaterschaftstests und Verwandtschaftsanalysen. <http://www.confidence.at/index.php?de> (1.3.2008).

Cornell University Law School/Legal Information Institute: *Daubert v. Merrell Dow Pharmaceuticals* (92-102), 509 U.S. 579 (1993). Supreme Court Collection. <http://supct.law.cornell.edu/supct/html/92-102.ZS.html> (2.5.2008).

Cox, L.A.: Tanner-Whitehouse method of assessing skeletal maturity: Problems and common errors. *Horm Res* Nr. 45, 1996.

Crawley, H.: When is a child not a child? Asylum, age disputes and the process of age assessment. In: *ILPA - Immigration Law Practitioners' Association Research report*. May 2007. <http://www.ilpa.org.uk/publications/ILPA%20Age%20Dispute%20Report.pdf> (28. 7. 2008).

Cuvier, G.: *Recherches sur les ossements fossiles*. Vol.1, Paris, Deterville, 1812.

Curtis, T.: The Origin of AIDS. Rolling Stone 626 (19 March), 1992.

Dachzentrale.com, 4xW Kommunikations-GmbH: Zugangskontrolle. <http://www.zugangskontrolle.net/> (5.6.2007).

Daele, W. van den/Krohn, W./Böhme, G.: Experimentelle Philosophie. Ursprünge autonomer Wissenschaftsentwicklung, Suhrkamp, Frankfurt, 1977.

Daemmrich, A.: The Evidence does not speak for itself: Expert Witnesses and the Organisation of DNA – Typing Companies. In: Social Studies of Science 28/5-6 (October – December), SSS and SAGE Publications, London, Thousand Oaks, CA and New Delhi, 1998.

Dascal, M.: Die Dialektik in der kollektiven Konstruktion wissenschaftlichen Wissens. In: Liebert, W.A./Weitze, M.D. (Hrsg.): Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft? Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion. transcript Verlag, Bielefeld, 2006.

Daston, L.: Die Kultur der wissenschaftlichen Objektivität. In: Hagner, Michael: (Hrsg.): Ansichten zur Wissenschaftsgeschichte. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. M., 2001.

Daston, L./Galison, P.: Objektivität. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2007.

Davies, D. (Hrsg.): Gray's Anatomy. 34<sup>th</sup> Ed., Longmans, Green, London, 1967.

Degele, N.: Informiertes Wissen. Eine Wissenssoziologie der computerisierten Gesellschaft. Campus Verlag, Frankfurt, New York, 2000.

Demel, W.: Wie die Chinesen gelb wurden. Ein Beitrag zur Frühgeschichte der Rassentheorien. In: Historische Zeitschrift 255, 1992.

Demirjian, A./Goldstein, H./Tanner, J.M.: A new system of dental age assessment. Human Biology, 45, 1973.

Demirjian, A./Levesque, G.-Y.: Sexual Differences in Dental Development and Prediction of Emergence. Journal of Dental Research, 59, 1980.

Der Spiegel: Plus/minus: Gerichtsmediziner sind ins Zwielficht geraten. Aufgrund von

Irrtümern bei der Altersfeststellung wurden Zigeunerkinder ins Gefängnis geschickt. Nr. 27, 04.07.1983. In: Der Spiegel online: <http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?id=14019659&top=SPIEGEL> (20.6.2008).

Deserteurs- und Flüchtlingsberatung: Asylgesetz 2005. <http://deserteursberatung.at/recht/rubrik/960/> (6.6.2008).

Dick, M./Wehner, T.: Wissensmanagement zur Einführung. Bedeutung, Definition, Konzepte. In: Lüthy, W./Voit, E./Wehner, T. (Hrsg.): Wissensmanagement-Praxis. Einführung, Handlungsfelder und Fallbeispiele. vdf, Zürich, 2002. [http://www.uni-magdeburg.de/mpeb/dick/files/publikationen/2002-wmpraxis\\_Einfuehrung.pdf](http://www.uni-magdeburg.de/mpeb/dick/files/publikationen/2002-wmpraxis_Einfuehrung.pdf) (18.7.2008).

Die Presse: Heute schon gescannt? <http://www.diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/300411/index.do> (24.05.2007).

Dittmann, V.: Erfahrungen von Juristen mit psychiatrischen und rechtsmedizinischen Sachverständigen. In: Frank, Christel/Mitterauer, Bernhard (Hrsg.): Aktuelle Probleme forensischer Begutachtung. Festschrift für Gerhart Harrer. Österreichischer Kunst- und Kulturverlag, Wien, 1998.

DOH/MAFF (Department of Health, and Ministry of Agriculture, Fisheries and Food: Report of the Working Party on Bovine Spongiform Encephalopathy. (Southwood-Report), London, Februar 1989.

Dolby, R.G.A.: On the autonomy of pure science. The construction and maintenance of barriers between scientific establishments and popular culture. In: Elias, Norbert /Martins, Herminio/ Whitley, Richard (Hrsg.): Scientific Establishments and Hierachies. Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, 1982.

Douglas, M., Hull, D. (Hrsg.): Introduction. In: Douglas, M./Hull, D. (Hrsg.): How classification works. Nelson Goodman among the Social Sciences. Edinburgh University Press, Edinburgh, 1992.

Douglas, M.: Purity and Danger: An Analysis of the Concepts of Pollution and Taboo. Routledge Classics, London, New York, 2002.



Down, J.L.H.: Observations on an ethnic classification of idiots. London Hospital Reports, 1866.

Dreizehn, S./Parker, G.S./Snodgrasse, R.M./Spies, T.D./Webbpeploe, H.: Bilateral symmetry of skeletal maruration of the human hand and wrist. AMA Journal of Diseases of Children, Nr. 93, 1957.

Durkheim, E.: Die elementaren Formen des religiösen Lebens. Suhrkamp, Frankfurt, 1981.

Eichenberger, R.: Wissen und Information in ökonomischer Perspektive. In: Engel, C./Halfmann, J./Sculte, M. (Hrsg.): Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.

Eickstedt, E.v.: Rassenelemente der Sikh. In: Zeitschrift für Ethnologie. H. 4/5. 1920/21.

Eickstedt, E. von: Die Forschung am Menschen. Teil 1. Geschichte und Methoden der Anthropologie. Enke, Stuttgart, 1940.

Eiholzer, U.: Klein- und Grosswuchs in der pädiatrischen Praxis. Vom Symptom zur Diagnose. Schweiz Med Forum Nr. 38, 19. September, 2001. Siehe auch PEZZ Pädiatrisch-Endokrinologisches Zentrum Zürich <http://www.childgrowth.org/fueraerzte/kleingrosswuchs/index.html> (21.6.2008).

Encyclopaedia Britannica - the Online Encyclopedia: Clifford Geertz.  
<http://www.britannica.com/ebc/article-9365347> (24.4.2008).

Encyclopaedia Britannica - the Online Encyclopedia: Thomas Samuel Kuhn.  
<http://www.britannica.com/eb/article-9002756/Thomas-S-Kuhn> (01.5.2008).

Encyclopaedia Britannica - the Online Encyclopedia: Sir Karl Raimund Popper.  
<http://www.britannica.com/eb/article-9115552/Popper-Sir-Karl-Raimund> (1.5.2008).

Encyclopaedia Britannica - the Online Encyclopedia: Adolphe Quetelet.  
<http://www.britannica.com/eb/article-9062246/Adolphe-Quetelet> (1.2.2008).

Encyclopaedia Britannica - the Online Encyclopedia: Radioactivity.  
<http://www.britannica.com/ebc/article-9376385> (20.6.2008).

Engelhardt, H. Tristram, Jr./Caplan, Arthur, L. (Hrsg.): Scientific Controversies: Case Studies in the Resolution and Closure of Disputes in Science and Technology. Cambridge University Press, Cambridge, 1987.

Engel, C./Halfmann, J./Sculte, M. (Hrsg.): Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.

Epstein, R./Skipper, L.M.: Memorandum of Law in Support of Mr. Mitchell's Motion to exclude the Government's Fingerprint identification evidence. Preliminary statement. Criminal Number 96-407-1. United State District Court for the Eastern District of Pennsylvania, 1999. <http://onin.com/fp/def90624.rtf> (2.5.2008).

Era, P.: Sensory, psychomotor, and motor functions in men of different ages. Scand. J. Soc. Med. 39 (Suppl.), 1, 1987.

Europäische Kommission: EUODAC - ein EU-weites elektronisches System zur Identifizierung von Asylbewerbern. September, 2006. [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/asylum/identification/fsj\\_asylum\\_identification\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/asylum/identification/fsj_asylum_identification_de.htm) (2.2.2008).

EVAA - Europäische Vereinigung für Vitalität und Aktives Altern e.V.: HEALTH and AGE Monitoring Systems. Berlin, Leipzig, 2008. [http://www.evaaa.de/evaaa/innoplattform/vitalitaets-expertisen\\_HMS\\_AMS.html](http://www.evaaa.de/evaaa/innoplattform/vitalitaets-expertisen_HMS_AMS.html) (30.5.2008).

Evans, A.D.: Anthropology at War: Racial Studies of POW's during World War I. In: Penny, G./Bunzl, M. (Hrsg.): Worldly Provincialism. German Anthropology in the Age of Empire. The University of Michigan Press, Michigan, 2003.

Evans, A.D.: Science behind the Lines: the Effects of World War I on Anthropology in Germany. Konferenz: Doing Anthropology in Wartime and War Zones. Tagung des Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft und des Sonderforschungsbereichs 437: Kriegserfahrungen - Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit. Schloss Hohentübingen. 07.12.06 – 09.12. 06.

Evans, A.D.: A Liberal Paradigm? Race and Ideology in late-nineteenth-century German Physical Anthropology. In: Ab Imperio. Journal of the American Association for the Advancement of Slavic Studies. Studies of New Imperial History and Nationalism in the

Post-Soviet Space. 1/2007 The Discipline of History and the Punishment of Empire (05/2007).

Falk, J.: Global Fission: The Battle Over Nuclear Power. Oxford University Press, Melbourne, 1982.

Fausto-Sterling, A.: Gender, Race and Nation: the Comparative Anatomy of Hottentot Women in Europe, 1815-1817. In: Terry, J./Urla, J. (Hrsg.): Deviant Bodies: Critical Perspectives on Difference in Science and Popular Culture. Bloomington, Indianapolis, 1995.

Fellmann, E.A. / Mikhajlov, G.K. (Hrsg.): Leonhard Euler Briefwechsel. Mit Johann Bernoulli und Niklaus Bernoulli. Birkhäuser Verlag, Basel, 1998.

Felt, U./Nowotny, H./Taschwer, K.: Wissenschaftsforschung. Eine Einführung. Campus, Frankfurt/M., 1995.

Felt, U.: Die Stadt als verdichteter Raum der Begegnung zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit. Reflexionen zu einem Vergleich der Wissenschaftspopularisierung in Wien und Berlin. In: Goschler, C. (Hrsg.): Wissenschaft und Öffentlichkeit in Berlin 1870-1930. Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2000.

Felt, U.: Wissenschaftliche Objektivität: Historische Verortung dieses Begriffes und seine multiplen Bedeutungen. Einführung in die Wissenschaftsforschung II. SS 2008, Einheit vom 11.03.2008, Department of Social Studies of Science. VIRUSSS: Vienna Interdisciplinary Research Unit for the Study of (Techno)Science and Society. <http://www.univie.ac.at/virusss/documents/526749979.pdf> (19.4.2008).

Fendel, H.: Die Methodik der radiologischen Skeletalterbestimmung. Radiologe Nr.16, 1976.

Ferenci, B.: Materiellrechtliche Grundlagen der Zuständigkeit für die Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen. Rechtsgutachten (für Caritas). Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Jänner 2001.

Feuerstein-Herz, P.: Eberhard August Wilhelm von Zimmermann (1743-1815) und die Tiergeographie. Dissertation. Naturwissenschaftliche Fakultät der Technischen Universität

Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig. 2004.

Feyerabend, E.: Von der Vermessung des Schädels zur Analyse der DNA. Geschichte der biometrischen Erfassung. In: Analyse und Kritik. Zeitung für linke Debatte und Praxis. Nr. 460, 22.3.2002 sowie in: BioSkop – Forum zur Beobachtung der Biowissenschaften und ihrer Technologien: Einsperren, Ausgrenzen, Selektieren – Laboratorien der Macht.

Stichwort Biometrie. Von der Vermessung des Schädels zur Analyse der DNA. Geschichte der biometrischen Erfassung. 2002. [http://www.bioskop-forum.de/themen/kriminalpolitik/geschichte\\_der\\_biometrischen\\_erfassung.htm](http://www.bioskop-forum.de/themen/kriminalpolitik/geschichte_der_biometrischen_erfassung.htm) (4.6.2007).

Fiedermutz-Laun, A.: Adolf Bastian. In: Marschall, W.: Klassiker der Kulturanthropologie. Von Montaigne bis Margaret Mead. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1990.

Fischer, E.: Die Rehobother Bastards und das Bastardierungsproblem beim Menschen. Anthropologische und ethnographische Studien am Rehobother Bastardvolk in Deutsch-Südwest-Afrika ausgeführt m. Unterstützung der Kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften, 1. Original-Ausgabe, Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1913.

Fischer, M./Bartens, W. (Hrsg.): Zwischen Erfahrung und Beweis. Medizinische Entscheidungen und Evidence-based Medicine. Verlag Hans Huber, Bern, 1999.

Fischer, M.: Von der Arbeitserfahrung zum Arbeitsprozesswissen. Rechnergestützte Facharbeit in Kontext beruflichen Lernens. : Leske + Budrich, Opladen, 2000.

Fischer, G.: Social Creativity: Turning Barriers into Opportunities for Collaborative Design. In: Proceedings Participatory Design Conference. ACM Press, 2004.

Fleck, L.: Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Suhrkamp, Frankfurt a. M., 1935, 1980 u. 1994.

Fleck, L.: Über die wissenschaftliche Beobachtung und die Wahrnehmung im allgemeinen. [Urspr. polnisch in Przegląd Filozoficzny, 38 (1935), S. 57-76]. In: Schäfer, L./Schnelle, T. (Hrsg.): Ludwik Fleck, Erfahrung und Tatsache. Gesammelte Aufsätze. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1983.

Fleischer-Peters, A./Baycan, C./Prestele, H.: Untersuchungen zur Dauer der Reifestadien

der Hand. Fortschr Kieferorthop 39, 1978.

Flügel, B./Greil, H./Sommer, K.: Anthropologischer Atlas. Wötzel, Frankfurt/Main, 1986.

Fölsing, A.: Der Mogelfaktor. Rasch & Röhring, Hamburg, 1984.

Foucault, M.: Dispositive der Macht. Merve, Berlin, 1978.

Foucault, M.: Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1995 (1975).

Frauengesundheitszentrum: Vaterschaftstest. Das Geschäft mit dem Zweifel. August, 2005.  
[http://www.fgz.co.at/fileadmin/hochgeladene\\_dateien/bilder/themen/schwangerschaft\\_geburt/Vaterschaftstests.pdf](http://www.fgz.co.at/fileadmin/hochgeladene_dateien/bilder/themen/schwangerschaft_geburt/Vaterschaftstests.pdf) (1.3.2008).

Freisleben-Teutscher, C.: Grenzgang Gutachten. In: ÄrzteWoche, 21. Jahrgang Nr. 13, Springer Science+Business Media, Wien, 2007: <http://www.aerztewoche.at/viewArticleDetails.do?articleId=5889> (10.11.2008).

Fremdengesetz 1997 – FrG: Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden. BGBl. I Nr. 75/1997, § 95 (5), aufgehoben durch BGBl. I Nr. 100/2005. [http://ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb/?x=d&o=l&v=bnd&db=BND&q=%7B\\$QUERY%7D&sl=1500&t=doc4.tmpl&s=\(I%2075/1997\):QUELLE](http://ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb/?x=d&o=l&v=bnd&db=BND&q=%7B$QUERY%7D&sl=1500&t=doc4.tmpl&s=(I%2075/1997):QUELLE) (27.6.2008).

Fremdenpolizeigesetz: Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Visa (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG). Sonderbestimmungen für Minderjährige. § 12. Bundesministerium für Inneres. GZ: 76.201/1383 -III/1/c/05/TM; Wien, am 7. März 2005. <http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb> (5.7.2008)

Frey, C.: Verantwortung nicht nur für das Handeln, sondern auch für das Denken. In: Preuschott, H./Kattmann, U. (Hrsg.): Anthropologie im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Politik. Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, Oldenburg 1992.

Friedel, F.: Adriaan de Groot, chess psychologist (1914–2006). In: Chessbase News. <http://www.chessbase.com/newsdetail.asp?newsid=3290> (25.4.2008).

- Frieling, G.: Einführung in die Thematik. In: Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V (Hrsg.): Der medizinische Sachverständige: Richter in Weiß? Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1995.
- Friis, R.: Das wichtigste zum Jugendstrafrecht. 2008. <http://www.strafverteidiger-friis.at/DAS-WICHTIGSTE-ZUM-JUGENDSTRAFRECHT/DAS-WICHTIGSTE-ZUM-JUGENDSTRAFRECHT.pdf> (30.5.2008).
- Fuchs, B.: „Rasse“, „Volk“, Geschlecht. Anthropologische Diskurse in Österreich 1850-1960. Campus Verlag, Frankfurt/Main, 2003.
- Gadenne, V.: Die Gültigkeit psychologischer Untersuchungen. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1976.
- Galassi, S.: Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung. Pallas Athene 9; Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2004.
- Galton, F.: Composite Portraits. In: Journal of the Anthropological Institute Vol. 8, 1879, sowie in: Nature, vol.18, 23. Mai 1878. <http://www.galton.org/essays/1870-1879/galton-1879-jaigi-composite-portraits.pdf> (25.1.2008).
- Ganzer, S.: Implizites Wissen – Bedeutung und Externalisierung. Institut für Forschung und Beratung, 2006. [http://www.ifb-ganzer.de/Implizites\\_Wissen-Bedeutung\\_und\\_Externalisierung.pdf](http://www.ifb-ganzer.de/Implizites_Wissen-Bedeutung_und_Externalisierung.pdf) (11.12.2008).
- Gardner, H. : Abschied vom IQ. Klett Cotta, Stuttgart, 1998.
- Garn, SM./Lewis, AB./Blizzard, RM.: Endocrine factors in dental development. J Dent Res 44,1965.
- Gefferth, K.: Ein Verfahren zur Bestimmung des biologischen Knochenalters. Acta Paediatr. Acad.Sci. Hung.11, 1970.
- Gerson, E.M.: Scientific Work and Social Worlds. In: Knowledge: Creation, Diffusion, Utilization 4. Nr. 3, 1983.
- Geertz, C.: The Interpretation of Cultures. Basic Books, New York, 1973.

Geertz, C.: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1987.

Geffert, K.: Ein Verfahren zur Bestimmung des biologischen Knochenalters. Acta Paediatr Acad Sci Hung 11, 1970.

Genner, M.: Das Asylverfahren. In: EQUAL-Entwicklungspartnerschaft „First Aid in Integration“ (Hrsg.): First Aid. Raum – Verein für soziokulturelle Arbeit und Waff Programm Management GmbH, 2006. [http://www.aivet.at/~asp001/uploads/aivet\\_equal/documents/1/71eedde1e1368652d8f4/Asylverfahren.pdf](http://www.aivet.at/~asp001/uploads/aivet_equal/documents/1/71eedde1e1368652d8f4/Asylverfahren.pdf) (9.6.2008).

Geserick, G./Schmeling, A.: Übersicht zum gegenwärtigen Stand der Altersschätzung Lebender im deutschsprachigen Raum. In: Oehmichen, M./Geserick, G. (Hrsg.): Osteologische Identifikation und Altersschätzung. Research in Legal Medicine / Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse. Schmidt-Römhild, Lübeck, 2001.

Geulen, C.: Blonde bevorzugt. Virchow und Boas. Eine Fallstudie zur Verschränkung von „Rasse“ und „Kultur“ im ideologischen Feld der Ethnizität um 1900. In: Archiv für Sozialgeschichte 40. 2000.

Gibbons, M./Limoges, C./Nowotny, H./Schwartzman, S./Scott, P. /Trow, M.: The new production of knowledge: the dynamics of science and research in contemporary societies. Sage, London, 1994.

Gibson, M.: Born to crime: Cesare Lombroso and the origins of biological criminology. Praeger Publishers, Greenwood Publishing Group, USA, 2002.

Gieryn, T. F.: Boundary-Work and the Demarcation of Science from Non-Science: Strains and Interests in Professional Ideologies of Scientists. American Sociological Review, Vol. 48, No. 6, 1983.

Gieryn, T. F.: Boundaries of Science. In: Sheila Jasanoff u.a. (Hg.): Handbook of Science and Technology Studies. Thousand Oaks, Sage, London, New Delhi, 1995.

Gieryn, T. F.: Cultural Boundaries of Science. Credibility on the Line. The University of Chicago Press, Chicago, London, 1999.

Gingrich, A.: Evidence in Socio-Cultural Anthropology Today: Assessing the Potentials of Social Science Approaches. Paper presented at the panel anthropological evidence and its culture. Wenner-Gren Foundation, Annual Meeting of the American Anthropological Association, Chicago, November 2003. In: Gingrich, Andre/Kommission für Sozialanthropologie/Österreichische Akademie der Wissenschaften: Working papers der Kommission für Sozialanthropologie. Reihe A: Lokale Identitäten und überlokale Einflüsse. Wittgenstein 2000. Band 7, Verlag Österreichische Akademie der Wissenschaften. Online Edition. <http://hw.oeaw.ac.at/x-coll80623/band007.pdf> und [http://www.oeaw.ac.at/sozant/images/working\\_papers/band007.pdf](http://www.oeaw.ac.at/sozant/images/working_papers/band007.pdf) (3. 6.2008).

Gingrich, A.: The German Speaking Countries. In: Barth, F./Gingrich, A./Parkin, R./Silverman, S.: One Discipline, Four Ways: British, German, French and American Anthropology. University of Chicago Press, Chicago, London, 2005.

Glaser, H.: Der Ossifikationsverlauf bei Kindern mit Malabsorptionssyndrom unter Langzeittherapie. Med. Diplomarbeit, Erfurt, 1979.

Gleiser, I./Hunt, E.E.: The permanent mandibular first molar: its calcification, eruption and decay. American Journal of Physical Anthropology, 13, 1955.

Goede, W. C.: Keine Innovation ohne Repräsentation: Die Zivilgesellschaft als neuer Akteur in der Wissenschaft. In: Liebert, Wolf-Andreas/Weitze, Marc-Denis (Hrsg.): Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft? Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion. transcript Verlag, Bielefeld, 2006.

Goethe-Gymnasium Ludwigsburg: Allgemeine Knochenlehre. In: <http://www.goethe.lb.bw.schule.de/faecher/biologie/biologie/mensch2/skelett.htm> (20.6.2008).

Goleman, D.: Emotionale Intelligenz. Hanser, München, 1990.

Goodman, A.: Two questions about race. In: Social Science Research Council: Is Race „Real“? 7.6.2006. <http://raceandgenomics.ssrc.org/Goodman/> (25.1.2008).

Gould, S. J.: Women's brains. Natural History, 87(8). New York, 1978.

Gould, S. J.: Der falsch vermessene Mensch. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Stuttgart, 1983.



Gould, S. J.: Warum wir menschliche Rassen nicht benennen sollten - eine biologische Betrachtung. In: Gould, Stephen Jay: Darwin nach Darwin. Ullstein, Frankfurt/M., Berlin, Wien, 1984.

Gould, S. J.: The Mismeasure of Man. The definitive refutation to the argument of The Bell Curve. Revised and expanded with a new introduction. Norton, New York 1996.

Gorgani, N./Sullivan, RE./DuBois, L.: A radiographic investigation of third molar development. J Dent Child 57, 1990.

Graham, C.B.: Assesment of bone maturation-methods and pitfalls. Radiologic Clinics of North America, Nr. 10, 1972.

Graham-Rowe, D.: Examiners' objectivity called into question. In: New Scientist magazine, issue 2517, Reed Business Information Ltd., 19 September 2005. <http://www.newscientist.com/channel/opinion/mg18725174.500-how-far-should-fingerprints-be-trusted.html> (2.5.2008).

Greulich, WW.: A comparison of the physical growth and development of American-born and native Japanese children. Am J Phys Anthropol 15, 1957.

Greulich, W.W./Pyle, S.I.: Radiographic atlas of skeletal development of the hand and wrist. Stanford University Press, Stanford, California, 1959.

Grimm, H.: Grundriß der Konstitutionsbiologie und Anthropometrie. Humboldt-Universität Berlin, VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin, 1958.

Grimm, H.: Die Verwendung der Bezeichnung „Rasse“ in der Geschichte der naturwissenschaftlichen Anthropologie. In: Kirschke, Siegfried (Hrsg.): Grundlinien der Geschichte der biologischen Anthropologie. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Wissenschaftliche Beiträge 1990/3 (A 121), Halle, 1990.

Grundeis, A./Adams, H.: Zwischen Auftrag und Gewissen – die Gutachter. Fernsehdokumentation des Bayerischen Fernsehens, ausgestrahlt am 8. Juli 1991. Zitiert in: Bultmann, A./Schmithals, F. (Hrsg.): Käufliche Wissenschaft. Experten im Dienst von Industrie und Politik. Droemersch Verlagsgesellschaft Th. Knaur Nachf., München, 1994.

Grünzner, P.: Vergleichende Untersuchungen der Methoden zur Knochenalterschätzung nach Greulich - Pyle und Tanner - Whitehouse an minderwüchsigen Kindern. Med Diss, München, 1976.

Guenther, T.: Neues aus der Bildungsanstalt: 11 Herausforderungen an die deutsche Universität. In: sozlog. 24.7.2008. <http://sozlog.wordpress.com/2008/07/24/-neues-aus-der-bildungsanstalt-10-herausforderungen-an-die-deutsche-universitat/> (7.11.2008).

Guimarey, L./Moreno Morcillo, A./Orazi, V./Lemos-Marini, S.H.V.: Validity of the use of a few hand-wrist bones for assessing bone age. J Pediatr Endocrinol Metab, Nr. 16, 2003.

Gutschner, D./Völkl-Kernstock, S./Blocher, E./Lavater, B./Friedrich, M.H.: Forensische Sachverständigentätigkeit im Jugendstrafrecht. Ein Vergleich zwischen Österreich und Schweiz. Institut für Forensik, Erwachsenen-, Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie. Österreichische Richterzeitung RZ, 2006. <http://www.ifpp.at/Aufsatz%20Sachverst%E4ndigent%E4tigkeit.pdf> (9.6.2008).

Haeckel, E.: Natürliche Schöpfungsgeschichte. Gemeinverständliche Vorträge über die Entwicklungslehre im Allgemeinen und diejenige von Darwin, Goethe und Lamarck im Besonderen, über die Anwendung derselben auf den Ursprung der Menschen und andere damit zusammenhängende Grundfragen der Naturwissenschaft. Verlag von Georg Reimer, Berlin, 1868.

Hakim-Djavadi, H.: Ein Vergleich skelettaler Reifebestimmungsmethoden in der Kieferorthopädie in Relation zueinander und zum chronologischen Alter. Dissertation. Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2002. <http://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/02/03H060/> (22.6.2008).

Hänsel, M./Zeuch, A.: Landkarten der Intuition. Wissenschaftliche Modelle intuitiver Prozesse in verschiedenen Fachgebieten. Skript. In: Markus Hänsel Homepage: [http://www.professionelle-intuition.com/Landkarten\\_der\\_Intuition-Skript\\_2001.PDF](http://www.professionelle-intuition.com/Landkarten_der_Intuition-Skript_2001.PDF) (10.11.2008).

Hansman, CF./Maresh, MM.: A longitudinal study of skeletal maturation. Am J Dis Child 101, 1961.

Harding, S.: Das Geschlecht des Wissens. Frauen denken die Wissenschaft neu. Campus Verlag, Frankfurt/New York, 1994.

Harding, S.: „Strenge Objektivität“ und sozial verortete Erkenntnis. In: Harding, Sandra: Das Geschlecht des Wissens. Suhrkamp, Frankfurt/Main, 1994.

Hardt von der, H.: Objektiver Behandlungsfehler und subjektiver Schuldvorwurf in der gutachterlichen Praxis. In: Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V (Hrsg.): Der medizinische Sachverständige: Richter in Weiß? Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1995.

Haret, G./Dariaux, A./Quenu, J.: Atlas de radiographie du système osseux normal. Masson et Cie, Paris, 1927.

Harlan, WR/Grillo, GP/Cornoni-Huntley, J./Leaverton, PE.: Secondary sex characteristics of boys 12 to 17 years of age. United States Health Examination Survey, J Pediatr 95, 1979.

Harris, EF./McKee, JH.: Tooth mineralisation standards for Blacks and Whites from the Middle Southern United States. J Forensic Sci 35, 1990.

Hartmann, H.: Tagungsbericht 'Experten', 'Expertisen': welche Forschungsfragen?“. 26.01.2006-27.01.2006, Berlin. In: H-Soz-u-Kult - Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin, 03.03.2006. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1064> (3.4.2008).

Harun Yahya International: Das Unglück das der Darwinismus über die Menschheit brachte. <http://www.harunyahya.com/de/darwinismus03.php#13> (17.5.2007).

Harvard University Gazette Online: Paleontologist, author Gould dies at 60. 20. 05.2002. <http://www.hno.harvard.edu/gazette/2002/05.16/99-gould.html> (18.1.2008).

Hasch, W.: Der angebliche Serienmörder Bruno Lüdke. Ein Exempel für Kriminalität und Schwachsinn als genetisches Erbgut. In: Lucide Zoom - Webzine über Literatur, Philosophie und Musik. <http://www.lucid-zoom.de/philosophie/BL.html> (31.7.2008).

Hassanali, J.: The third permanent molar eruption in Kenyan Africans and Asians. Ann

Hum Biol 12, 1985.

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs: Standesregeln. Allgemeine Verhaltensgrundsätze. 1992/2004. [http://www.sachverstaendige.at/download/SV\\_STANDESREGELN.pdf](http://www.sachverstaendige.at/download/SV_STANDESREGELN.pdf) (14.6.2008).

Heidenreich, M.: Zwischen Innovation und Institutionalisierung. Die soziale Strukturierung technischen Wissens. In: Blättel-Mink, B./Renn, O. (Hrsg.): Zwischen Akteur und System. Die Organisation von Innovation. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1997. Sowie: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: [www.uni-oldenburg.de/sozialstruktur/dokumente/wissen.pdf](http://www.uni-oldenburg.de/sozialstruktur/dokumente/wissen.pdf) (13.11.2008)

Heikkinen, E./Arajärvi, R.-L./Era, P./Jylhä, M./Kinnunen, V./Leskinen, A.-L./Leskinen, E./Mässeli, E./Pohjolainen, P./Rahkila, P./Suominen, H./Turpeinen, P./Väisänen, M./Österback, L.: Functional capacity of men born in 1906-1910, 1926-30 and 1946-50. A basic report. Scand. J. Soc. Med., 33 (Suppl.), 1, 1984.

Heikkinen, E./Suominen, H./Era, P./Lyyra, A.-L.: Variations in Aging Parameters, Their Sources, and Possibilities of Predicting Physiological Age. In: Balin, A.K. : Practical Handbook of Human Biologic Age Determination. CRC Press, London, Tokyo, 1994.

Heimpel, H./Lüftner, D./Porzolt, F.: Die Analyse klinischer Entscheidungen. In: Fischer, M./Bartens, W. (Hrsg.): Zwischen Erfahrung und Beweis. Medizinische Entscheidungen und Evidence-based Medicine. Verlag Hans Huber, Bern, 1999.

Heintz, B.: Die Innenwelt der Mathematik. Zur Kultur und Praxis einer beweisenden Disziplin. Springer, Wien, New York, 2000.

Heintz, B.: Zahlen, Wissen, Objektivität: Wissenschaftssoziologische Perspektiven. In: Mennicken, A./Vollmer, H. (Hrsg.): Zahlenwerk. Kalkulation, Organisation und Gesellschaft. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2007.

Helfferich, C.: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 2. Aufl. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden, 2004.

Hellmann, G. (Hrsg.): Forschung und Beratung in der Wissensgesellschaft. Das Feld der internationalen Beziehungen und der Außenpolitik. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-

Baden, 2006. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main: [http://web.uni-frankfurt.de/fb3/hellmann/mat/Sammelband\\_online.pdf](http://web.uni-frankfurt.de/fb3/hellmann/mat/Sammelband_online.pdf) (22.9.2008).

Hennig & Partner Consulting/Hennig, C.: Die Bestimmung des biologischen Alters mit dem H-Scan. [http://www.h-scan.com/fachartikel/studie\\_d.pdf](http://www.h-scan.com/fachartikel/studie_d.pdf) (23.5.2008) und [http://www.h-scan.com/bio/inhalt\\_de.htm](http://www.h-scan.com/bio/inhalt_de.htm) (23.5.2008).

Herrmann, B./Grupe, G./Hummel, S./Piepenbrink, H./Schutkowski, H.: Prähistorische Anthropologie: Leitfaden der Feld- und Labormethoden. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, London, 1990.

Herrnstein, R./Murray, C.: The Bell Curve - Intelligence and Class Structure in America, Freepress, New York, 1994.

Hirschfeld, L. A.: Do children have a theory of race? In: Cognition 54, 1995.

Hochadel, O.: Fingerspitzengefühle. In: Falter Verlagsgesellschaft m.b.H./Heurika: Wissenschaften und Recht. 06/2001. [http://www.falter.at/web/heureka/archiv/01\\_6/02.php](http://www.falter.at/web/heureka/archiv/01_6/02.php) (2.5.2008).

Hochadel, O.: Wissenschaft im Zeugenstand. In: Falter Verlagsgesellschaft m.b.H./Heurika: Wissenschaften und Recht. 06/2001. [http://www.falter.at/web/heureka/archiv/01\\_6/06.php](http://www.falter.at/web/heureka/archiv/01_6/06.php) (2.9.2008).

Hochschild, R.: Can an index of aging be constructed for Evaluating Treatments to retard aging rates? A 2.462-person study. Journal of Gerontology: Biological Sciences, Vol. 45, No. 6, 1990.

Hofer, H.G.: Rezension von: Graeme J.N. Gooday: The Morals of Measurement. Accuracy, Irony, and Trust in Late Victorian Electrical Practice. Cambridge University Press, Cambridge, 2004. In: sehepunkte 4, Nr. 11, [15.11.2004], <http://www.sehepunkte.historicum.net/2004/11/6681.html> (13.11.2008).

Honegger, C.: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750-1850. Campus, Frankfurt am Main/New York, 1991.

Hooper, E.: The river: a journey to the source of HIV and AIDS. Little, Brown &

Company, Boston, 1999.

Höpflinger, F./Stuckelberger, A.: Alter und Altersforschung in der Schweiz. Seismo, Zürich, 1992.

Hossfeld, U.: Geschichte der biologischen Anthropologie in Deutschland: Von den Anfängen bis in die Nachkriegszeit. Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2005.

Huen, KF./Leung, SS./Lau, JT./Cheung, AY./Leung, NK./Chiu, MC.: Secular trend in the sexual maturation of southern Chinese girls. Acta Paediatr 86, 1997.

Hütter, A.: Das Rollenbild des Experten und Sachverständigen - Untersuchungen zum modernen wissenschaftsphilosophischen Verständnis. Wien, 14. Juni 2002. In: Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF). (Aussender: CLOOS+PARTNER, Agentur für Öffentlichkeitsarbeit). [http://www.fwf.ac.at/de/public\\_relations/press/rollenbild.html](http://www.fwf.ac.at/de/public_relations/press/rollenbild.html) (1.5.2008).

Image Sciences Institute/Ginneken, Bram van/Niemeijer, Meindert/Maas, Casper/Vries, Jurjen de (University Medical Center Utrecht): Computerized bone age estimation. 2008. In: <http://www.isi.uu.nl/Research/Gallery/Hand/> (22.6.2008).

Informationsdienst Wissenschaft e.V. /Universität Bayreuth/Dopheide, Susanne: Düsseldorf: Verfahren zur Altersschätzung der Opfer von Kinderpornographie. 15.02.2006. <http://idw-online.de/pages/de/news147199> (8.8.2008).

InPower: Ablauf Asylverfahren. <http://www.inpower.at/docs/content/1171526617.pdf> (6.6.2008).

International Journal of Anthropology: Paul Broca (1824–1880). Vol. 4; Nr. 4, Springer Netherlands, 1989.

IOM – International Organisation for Migration/Bundesministerium für Inneres: Ressource book for Law Enforcement Officers on Good Practices in Combating Child Trafficking. Wien, 2006. [http://www.iom.int/jahia/webdav/site/myjahiasite/shared/shared/mainsite/published\\_docs/covers/Resource\\_Book\\_on\\_Good\\_Practices\\_pdf.pdf](http://www.iom.int/jahia/webdav/site/myjahiasite/shared/shared/mainsite/published_docs/covers/Resource_Book_on_Good_Practices_pdf.pdf) (2.5.2008).

Jacknis, I.: Franz Boas and Exhibits: On the Limitations of the Museum Method of

Anthropology. In: Stocking, G.W. (Hrsg.): Objects and Others: Essays on Museums and Material Culture. Univ. of Wisconsin Press, Madison, 1985.

Japp, K.P.: Struktureffekte öffentlicher Risikokommunikation auf Regulierungsregime. Zur Funktion von Nichtwissen im BSE-Konflikt. In: Engel, C./Halfmann, J./Sculte, M. (Hrsg.): Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.

Jaroff, L.: The gene hunt. TIME Magazine, 20.03. 1989.

Jasanoff, S. (Hrsg.): Handbook of Science and Technology Studies. Thousand Oaks, Sage, London, New Delhi, 1995.

Jasper, J.M.: Nuclear Politics: Energy and the State in the United States, Sweden, and France. Princeton University Press, Princeton, NJ., 1990.

Ji, L./Terazawa, K./Tsukamoto, T./Haga, K.: Estimation of age from epiphyseal union degrees of the sternal end of the clavicle (japanisch). Hokkaido Igaku Zasshi 69, 1994.

Jockers, A.: Hat der Fingerabdruck ausgedient? Telepolis, Heise Zeitschriften Verlag. 15.09.2005. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/9/9711/1.html> (2.5.2008).

Johnston, FE.: Skeletal age and its prediction in Philadelphia children. Hum Biol 35, 1963.

Jugendgerichtsgesetz 1988: Bundesgesetz vom 6. März 2001 über die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988, des Strafgesetzbuches und des Gerichtsorganisationsgesetzes. BGBl. Nr. 19/2001. [http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/bgbl/2001\\_i\\_019.pdf](http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/bgbl/2001_i_019.pdf) (18.5.2008).

Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG: Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten. BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2004.

Jugendgerichtshof Wien, Abt. 5: Urteil vom 21.7.2000. 5 Vr 532/99; Hv 15/00.

Jungbecker, R.: Unterschiede zwischen medizinischem und juristischem Denken – ein bequemes Alibi? In: Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V (Hrsg.): Der medizinische Sachverständige: Richter in Weiß? Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1995.

Jusline GmbH: § 902 ABGB und § 903 ABGB: [http://www.jusline.at/902\\_ABGB.html](http://www.jusline.at/902_ABGB.html) und <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=1&paid=903>. (21.5.2008) und § 258 stopp: <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=14&paid=258> (5.7.2008).

Kaatsch, H.-J.: Juristische Aspekte der Altersschätzung. In: Oehmichen, M./Geserick, G. (Hrsg.): Osteologische Identifikation (Research in Legal Medicine/Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse). Schmidt-Römhild, Lübeck, 2000.

Kallmeyer, C.: Das Wachstum liegt auf der Hand. In: Bundeszahnärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V./Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung K. d. Ö. R. (Hrsg.): ZM Zahnärztliche Mitteilungen 15, Deutscher Ärzte-Verlag, 2001. [http://www.zm-online.de/m5a.htm?/zm/15\\_01/pages2/titel1.htm](http://www.zm-online.de/m5a.htm?/zm/15_01/pages2/titel1.htm) (21.6.2008).

Kammerer, D.: Welches Gesicht hat das Verbrechen? Die „bestimmte Individualität“ von Alphonse Bertillons „Verbrecherfotografie“. In: Nils Zurawski (Hrsg.): Sicherheitsdiskurse. Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer „gefährlichen“ Welt. Peter Lang, Frankfurt/Main, 2007.

Kant, I.: Kritik der reinen Vernunft. Tillgner, Berlin, Wien, (1781/87), 1924.

Karstedt, L.: Sprache und Kultur. Eine Geschichte der deutschsprachigen Ethnolinguistik. Dissertation, Universität Hamburg, Hamburg, 2004.

Kattmann, U.: Rassen - Bilder vom Menschen. Jugenddienst-Verlag, Wuppertal, 1973.

Kattmann, U.: Sonderstellung oder Eigenart? Zur Stellung des Menschen innerhalb der Lebewesen. In: Praxis der Naturwissenschaften-Biologie 23, Nr. 10, 1974.

Kattmann, U./Seidler, H.: Rassenkunde und Rassenhygiene. Ein Weg in den Nationalsozialismus. Friedrich Verlag, Bremen, Velber, 1989.

Kattmann, U.: Anmerkungen zur Wissenschaftssystematik und Wissenschaftsethik der Anthropologie auf dem Hintergrund ihrer Geschichte. In: Preuschoft, H./Kattmann, U. (Hrsg.): Anthropologie im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Politik. Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, Oldenburg, 1992.



Kattmann, U.: Wie Menschen zu Fremden gemacht werden. In: Interkulturell, Nr. 3/4, 1994.

Kattmann, U.: Was heißt hier Rasse? In: Unterricht Biologie 19, Nr. 204, 1995.

Kattmann, U.: Warum und mit welcher Wirkung klassifizieren wir Menschen? In: Kaupen-Haas, H./Saller C. (Hrsg.): Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften. Campus, Frankfurt/New York, 1999.

Kattmann, U.: Biologie und Rassenlehre. Überarbeitete Fassung des im Rahmen der Ringvorlesung „Humanbiologie auf dem Prüfstand der Sozial- und Kulturwissenschaften“ am 10. 7. 1997 gehaltenen Vortrages. In: Kaupen-Haas, H./Saller, C.: Wissenschaftlicher Rassismus. Campus, Frankfurt/M., 1999.

Kattmann, U.: Menschenrassen. In: Lexikon der Biologie. Band 9. 2. Auflage, Spektrum, Heidelberg, Weinheim, 2002.

Kattmann, U.: Rassismus. In: Lexikon der Biologie. Band 11. 2. Auflage, Spektrum, Heidelberg, Weinheim, 2003.

Kaupen-Haas, H./Saller, C. (Hrsg.): Wissenschaftlicher Rassismus. Campus, Frankfurt/M. 1999.

Keller, H. (Hrsg.): Denken über die Zukunft - Die Vorträge und Diskussionen des Symposiums vom 12./13. September 1985 im Kongresshaus Zürich. Ringier AG, Zürich, 1986. [http://visipix.dynalias.com/sites-en/buch\\_denken/podium\\_04.htm](http://visipix.dynalias.com/sites-en/buch_denken/podium_04.htm) (30.4.2008).

Keller, M.: Richter ohne Robe – Wie Verbraucher um ihr Recht gebracht werden. In: Öko-Test. 11/92.

Keller, R.: Wissenschaftliche Kontroversen und die politische Epistemologie der Ungewissheit: Diskurstheoretische und diskursanalytische Perspektiven. In: Liebert, W./Weitze, M.-D. (Hrsg.): Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft? Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion. transcript Verlag, Bielefeld, 2006.

Kemperdick, H.: Die Anwendbarkeit der Bestimmungsmethoden des Skelettalters bei westdeutschen Kindern mit normalem und mit abweichendem Wachstumsverlauf.

Habilitationsschrift, Düsseldorf, 1979.

Kemperdick, H.: Die Skeletalterbestimmung beim Kind. Radiologe 26, 1986.

Kimura, K.: Skeletal maturity of the hand and wrist in Japanese children by the TW2 method. Ann Hum Biol 4, 1977.

Kimura, K.: Skeletal maturity of the hand and wrist in Japanese children in Sapporo by the TW2 method. Ann Hum Biol 4, 1977 a.

KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich/Kinderstimme: Konsensuskonferenz zu Altersfeststellung. Wien, 13. 6. 2007. <http://www.kinderanwalt.at/images/stories/Konsensuskonferenz.pdf> (2.5.2008).

KiJA- Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg: Flüchtlingskinder in den Mühlen der Bürokratie. Kritik und Lösungsansätze am Beispiel der Altersfeststellung. Pressekonferenz, Salzburg, 26.02.2008. <http://www.kija.at/sbg/Presse/2008/Presstext PK.doc> (6.6.2008).

KiJA- Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark: Konsensuskonferenz zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. <http://www.kinderanwalt.at/index.php?option=content&task=view&id=387> (17.7.2008).

Kinderstimme/Kuratorium für ein kinderfreundliches Österreich: Zur Altersbestimmung Jugendlicher. Konsensuskonferenz. Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext. Wien, 7. März 2000. <http://www.kinderstimme.at/presse/pdf/Presse-Altersbestimmung-Jugendlicher-2000-03.pdf> (2.5.2008).

King, D.G./Steventon, D.M./O'Sullivan, M.P./Cook, A.M./Hornsby, V.P.L./Jefferson, I.G./King, P.R.: Reproducibility of bone ages when performed by radiology registrars: an audit of Tanner Whitehouse II versus Greulich and Pyle methods. Br J Radiol 67, 1994.

Kitcher, P.: Patterns of Scientific Controversies. In: Machamer, Peter/Pera, Marcello/Baltas, Aristides (Hrsg.): Scientific Controversies: Philosophical and Historical Perspectives. Oxford University Press, Oxford, 2000.

Klapczynski, S.: Diät Abnehmen – Naschkatzen. <http://diaet.abnehmen->

forum.com/biologisches-alter.php. (23.5.2008).

Klaushofer, R.: Altersfeststellung und Fremdenrecht. Vortrag im Rahmen der Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung am 13.6.2007 in Wien. In: KiJA - Kinder und Jugendanwaltschaften Österreichs (Hrsg.): Konsensuskonferenz zu Altersfeststellung. Wien, 13. 6. 2007. <http://www.kinderanwalt.at/images/stories/Konsensuskonferenz.pdf> (5.7.2008).

Klöckler, G.: Qualitative Sozialforschung. Eine empirische Untersuchung zur Obdachlosigkeit. In: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Proseminar II, Gerhard Jost. SS, 1999. <http://www.kloeckler.at/texte/Qualitative%20Sozialforschung%20-%20Obdachlosigkeit,%20Einzelarbeit.pdf> und <http://www.kloeckler.at/texte/Fallstudie%20Obdachlosigkeit.pdf> (16.5.2008).

Knight, F. H.: Risk, Uncertainty and Profit. Harper and Row, London, 1921/1969.

Knorr-Cetina, K.: Wissenskulturen. Ein Vergleich naturwissenschaftlicher Wissensformen. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2002.

Knußmann, R. (Hrsg.): Anthropologie. Handbuch der vergleichenden Biologie des Menschen. 4. Auflage des Lehrbuchs der Anthropologie. Band I: Wesen und Methoden der Anthropologie. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, New York, 1988.

Knußmann, R.: Vergleichende Biologie des Menschen. Lehrbuch der Anthropologie und Humangenetik. 2. Auflage, Fischer, Stuttgart, Jena, Lübeck, Ulm, 1996.

Köbberling, J.: Bessere Patientenversorgung durch Evidenz-basierte Entscheidungsfindung? In: Fischer, M./Bartens, W. (Hrsg.): Zwischen Erfahrung und Beweis. Medizinische Entscheidungen und Evidence-based Medicine. Verlag Hans Huber, Bern, 1999.

Koch, B.: Untersuchungen zur Anwendbarkeit der Skelettalterbestimmungsmethoden von Greulich und Pyle sowie Thiemann und Nitz in der forensischen Altersdiagnostik bei Lebenden. Dissertation. Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin. 2006. [http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS\\_thesis\\_000000002013](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000002013) (20.6.2008).

Köhler, S./Schmelzle, R./Loitz, C./Püschel, K.: Die Entwicklung des Weisheitszahnes als

Kriterium der Lebensalterbestimmung. *Annals of Anatomy*, (Anatomischer Anzeiger: official organ of the Anatomische Gesellschaft), 176, Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Nordwestdeutsche Kieferklinik) des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf, 1994.

Krammer, H.: Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit. Verlag Orac, Wien, 1990.

Kreitner, K.F./Schweden, F./Schild, H.H./Riepert, T./Nafe, B.: Die computertomographisch bestimmte Ausreifung der medialen Klavikulaepiphyse – eine additive Methode zur Altersbestimmung im Adoleszentenalter und in der dritten Lebensdekade? *RöFo - Fortschritte auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen und der Nuklearmedizin*, 166, Klinik und Poliklinik für Radiologie, Radiologische Universitätsklinik Bonn, 1997.

Kreitner, K.F./Schweden, F.J./Riepert, T./Nafe, B./Thelen, M.: Bone age determination based on the study of the medial extremity of the clavicle. *European Radiology*, 8, Department of Radiology, Johannes Gutenberg University Mainz, 1998.

Krems, J. F.: Wissensbasierte Urteilsbildung. Diagnostisches Problemlösen durch Experten und Expertensystem. Verlag Hans Huber, Bern, 1994.

Kriz, J.: Vermessene Qualität. In: Clemens, W. & Strübing, J. (Hrsg.): Empirische Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis. Opladen, Leske & Budrich, 2000.  
<http://jkriz.de/kromrey.doc> (18.1.2008).

Kuhn, T. S.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Suhrkamp, Frankfurt a. M, 1991.

Kuhn, T. S.: Die Entstehung des Neuen. Suhrkamp, Frankfurt a. M, 1992.

Kühnel, F.X.: Vergleich der Methoden zur Knochenalterbestimmung nach Greulich - Pyle, Tanner - Whitehouse und der Planimetrie an Münchener Vorschulkindern. Med Diss, München, 1978.

Kullman L./Johanson, G./Akesson, L.: Root development of the lower third molar and its relation to chronological age. *Swedish Dental Journal*, 16, Department of Oral Diagnostics, Faculty of Odontology, Huddinge, Sweden, 1992.

- Küppers, G.: Der Umgang mit Unsicherheit: Zur Selbstorganisation sozialer Systeme. In: Mainzer, K. (Hrsg.): Komplexe Systeme und Nichtlineare Dynamik in Natur und Gesellschaft. Komplexitätsforschung in Deutschland auf dem Weg ins nächste Jahrhundert. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, 1999. [http://www.philso.uni-augsburg.de/dgksnd/348\\_372.pdf](http://www.philso.uni-augsburg.de/dgksnd/348_372.pdf) (12.11.2008)
- Lander, E.: DNA Fingerprinting on Trial. In: Nature, vol. 339, 15.6.1989.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU - (Hrsg.): Radioaktivität in Baden-Württemberg. Jahresberichte 1996-1997 und 1998-2001. Karlsruhe, 1998 und 2003.
- Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg: Schwarz Weissheiten. Vom Umgang mit fremden Menschen. Sonderausstellung. Isensee Verlag, Oldenburg, 2001.
- Lange, S.: Diagnostik auf der Grundlage einer Evidenz-basierten Medizin. In: Fischer, Martin/Bartens, Werner (Hrsg.): Zwischen Erfahrung und Beweis. Medizinische Entscheidungen und Evidence-based Medicine. Verlag Hans Huber, Bern, 1999.
- Laqueur, T.: Auf dem Leib geschrieben. Zur Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud. Campus Verlag, Frankfurt/Main, New York, 1992.
- Laqueur, T.: Auf den Leib geschrieben. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1996.
- Latham, R.: Age assessment: from law to practice. A Conference for practitioners and professionals in the Eastern Region. Tuesday 9th November 2004, Shire Hall Complex, Cambridge. <http://www.childrenslegalcentre.com/NR/rdonlyres/D37D6051-F63E-429E-9C26-090F0BCACC8C/0/RobertLathamfinalversion.pdf> (27.7.2008).
- Latour, B./Woolgar, S.: Laboratory Life. The Social Construction of Scientific Facts. Sage Publishers, Beverly Hills, London, 1979.
- Laucken, U./Schick, A.: Einführung in das Studium der Psychologie. Klett, Stuttgart, 1971.
- Laukötter, A.: Von der „Kultur“ zur „Rasse“ – vom Objekt zum Körper? Völkerkundemuseen und ihre Wissenschaften zu Beginn des 20. Jahrhunderts. transcript Verlag, Bielefeld, 2007.
- Lederer, M.: Objektivität als Wert in der Wissenschaft. GRIN Verlag für akademische

Texte, Wien, 2003. <http://www.grin.com/de/preview/19528.html> (17.4.2008).

Lengfelder, E.: Über die Zuverlässigkeit von Untersuchungsergebnissen zu den Folgen der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl und die Rolle der Internationalen Atomenergieagentur (IAEA). In: Bultmann, A./Schmithals, F. (Hrsg.): Käufliche Wissenschaft. Experten im Dienst von Industrie und Politik. Droemersch Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf., München, 1994.

Lengwiler, M.: Probleme anwendungsorientierter Forschung in den Sozialwissenschaften am Beispiel der Ausgründung „choice“. Discussion Paper SP III 2005-101, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 2005. <http://www.polixea-portal.de/index.php/Analysen/Document/field/document/id/16722> (7.11.2008).

Lengwiler, M.: Risikopolitik im Sozialstaat. Die schweizerische Unfallversicherung (1870-1970). Industrielle Welt 69, Böhlau Verlag, Köln, 2006.

Lenthe, v. F.J./Kemper, H.C.G./Mechelen, v. W.: Skeletal maturation in adolescence: a comparison between the Tanner-Whitehouse II and the Fels method. Eur J Pediatr 157, 1998.

Lenz, F.: Über Wege und Irrwege rassenkundlicher Untersuchungen. In: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie 39, 3, 1941.

Lenz, F.: Noch einmal die Irrwege bei rassenkundlichen Untersuchungen. In: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie 40, 1943.

Lettow, S.: „Der Mensch“, „seine Natur“ und die Geschlechterverhältnisse. Philosophisch-anthropologische Erzählungen der Biotechnologie. In: Potsdamer Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung Transformationen: Wissen – Mensch – Geschlecht. 6. Jahrgang, Heft 2002.

Levidow, L.: Expert-Based Policy or Policy-Based Expertise? In: Bogner, Alexander/Torgersen, Helge: Wozu Experten? Ambivalenzen der Beziehung von Wissenschaft und Politik. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2005.

Lewontin, R. C.: The apportionment of human diversity. In: Evolutionary Biology 6, 1972.

Lewontin, R.C.: Menschen. Genetische, kulturelle und soziale Gemeinsamkeiten. Spektrum der Wissenschaft, Heidelberg, 1986.

Lexikon der Biologie. Bd. 5, Herder Verlag, Freiburg, 1985.

Liebert, W.-A.: Ein Mehrebenenmodell für naturwissenschaftliche Kontroversen. In: Liebert, W.-A./Weitze, M.-D. (Hrsg.): Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft? Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion. transcript Verlag, Bielefeld, 2006.

Linné, C. von: Systema naturae per regna tria naturae. 10. Auflage, Laurentii Salvii, Holmiae, Stockholm, 1758.

Lindig, W.: Die Indianer. Nordamerika. 6. Aufl., Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1994.

Livingston, F. B.: On the non-existence of human races. In: Current Anthropology 3, Nr. 3, 1962.

Loder, RT./Estle, DT./Morrison, K./Eggleston, D./Fish, DN./Grennfield, ML.: Applicability of the Greulich and Pyle skeletal age standards to black and white children of today. Am J Dis Child 147,1993.

Lohmeyer, M.: Gericht kippt Altersschätzungen. Die Presse, Print-Ausgabe, 09.07.2007. Asylkoordination Österreich. [http://www.asyl.at/umf/umf/asyl\\_alter\\_gericht0707.php](http://www.asyl.at/umf/umf/asyl_alter_gericht0707.php) (5.7.2008).

Lombroso, C.: Genie und Irrsinn in ihren Beziehungen zum Gesetz, zur Kritik und zur Geschichte. Reclam, Leipzig, 1887.

Lombroso, C./Ferrero, G.: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien, gegründet auf eine Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes. Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. Königlich Schwedisch-Norwegische Hofverlagshandlung, Hamburg, 1894.

Lübbe, W.: Epistemische Pflichten in der „Wissensgesellschaft“. In: Engel, C./Halfmann, J./Sculte, M. (Hrsg.): Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.

Lüdtke, K.: Zur Entscheidbarkeit wissenschaftlicher Kontroversen. Studie eines Streites in der früheren Geschwulstforschung. Gesellschaft für Wissenschaftsforschung, Berlin, 2003. [www.wissenschaftsforschung.de/Luedtke/L%FCdtke.pdf](http://www.wissenschaftsforschung.de/Luedtke/L%FCdtke.pdf) (29.2.2008).

Luhmann, N.: Risiko und Gefahr. In: Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1990.

Luschan, F.v.: Einige Aufgaben der Sozial-Anthropologie. Die Schwester 4, Jan. 1921.

Luschan, F. v.: Völker, Rassen, Sprachen. Welt-Verlag, Berlin, 1922.

Mackay, DH.: Skeletal maturation in the hand: a study of development in East African children. Trans R Soc Trop Med Hyg 46, 1952.

Mae-Wan Ho: Corporate Science Kills. In: Institute of Science in Society. No 11/12 October 2001. <http://www.i-sis.org.uk/isisnews/i-sisnews11-14.php> (29.2.2008).

Magistrat der Stadt Krems. Jugendamt – Was darf ich ab wann? <http://www.krems.gv.at/system/web/zusatzseite.aspx?detailonr=218861063> (22.5.2008).

Maranta, A./Pohl, C.: Lesarten und Kennzeichnungen. Interpretationsspielräume bei „Modus 2“ „gentechnisch veränderten Lebensmitteln“. In: Bender, Gerd (Hrsg.): Neue Formen der Wissenserzeugung. Campus Verlag, Frankfurt a. Main, 2001.

Marks, J. Scientific and folk ideas about heredity. In: Zilinskas, R./Balint, P.: The Human Genome Project and Minority Communities: Ethical, Social and Political Dilemmas. Praeger Publishers/Greenwood Publishing Group, Westport, CT, 2001.

Martin, R.: Lehrbuch der Anthropologie in systematischer Darstellung. Gustav Fischer, Jena, 1914.

Martin, B./Richards, E.: Scientific Knowledge, Controversy, and Public Decision Making. In: Jasanoff, S. (Hrsg.): Handbook of Science and Technology Studies. Thousand Oaks, Sage, London, New Delhi, 1995.

Martin, B.: The globalization of scientific controversy. In: Globalization, ICAAP – International Consortium for the Advancement of Academic Publication. Special issue, 2007. <http://globalization.icaap.org/content/special/Martin.html> (11.4.2008).



Martius, G.: Physiologie der Geburt. Auszug aus: Hebammenlehrbuch, 6. Neubearb. Aufl., 1995. In: Universitäts- Frauenklinik Tübingen. [http://www.universitaetsfrauenklinik-tuebingen.de/uploads/media/Physiologie\\_der\\_Geburt.doc](http://www.universitaetsfrauenklinik-tuebingen.de/uploads/media/Physiologie_der_Geburt.doc) (12.9.2008).

Massin, B.: From Virchow to Fischer: Physical Anthropology and Modern Race Theories in Wilhelmine Germany. In: Stocking, G. (Hrsg.): *Volksgeist as Method and Ethic: Essays on Boasian Ethnography and the German Anthropological Tradition*. University of Wisconsin Press, Madison, 1996.

McMullin, E.: Scientific Controversy and its Termination. In: Engelhardt, Tristram/ Caplan, Arthur L. (Hrsg.): *Scientific Controversies: Case Studies in the Resolution and Closure of Disputes in Science and Technology*. Cambridge University Press, Cambridge, 1987.

McNeil, D.R.: *The Fight for Fluoridation*. Oxford University Press, New York, 1957.

MedGene austria: Vaterschaftstest Wien. <http://www.medgene.at/Vaterschaftstest/index.html> (1.3.2008).

Medical Foundation for the Care of Victims of Torture: EU Directive laying down minimum standards for the reception of asylum seekers. Minors, Article 18 (1) und 18 (2) In: Asylumpolicy/Frank's List - the asylum, immigration and rights information gateway: Age Assessment: From law to practice. A Conference for practitioners and professionals in the Eastern Region. Shire Hall Complex, Cambridge, Tuesday 9th November 2004. <http://www.asylumpolicy.info/mf.rtf> und (27.7.2008). <http://www.asylumpolicy.info/ageassessment.htm>

Medizinische Genetik und Humangenetik: DNA-Analysen. <http://medizinische-genetik.at/index.html> (1.3.2008).

Megill, A.: *Rethinking objectivity*. Duke University Press, Durham, North Carolina, 1994.

Megill, A.: *Historical Knowledge, Historical Error. A Contemporary Guide to Practice*. With Contributions by Steven Shepard and Phillip Honenberger. University of Chicago Press, Chicago, 2007.

Meinl, A.: *Forensische Altersdiagnostik bei Lebenden. Die Mineralisation der*

mandibulären dritten Molaren als Parameter der Altersschätzung. Diplomarbeit, Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Wien, Wien, September 2005.

Meißner-Pöthig, D.: Vitalitätsdiagnostik: Gesundheit optimieren statt Krankheit verwalten. In: Geburtshilfe und Frauenheilkunde, 60, Georg Thieme Verlag, Stuttgart, New York, 2000. <http://www.ageundfitness.de/ageundfitness/Technologien/vdiagnostik.pdf> (30.5.2008).

Meißner-Pöthig, D./Michalak, U./ Schulz, J.: „Anti-aging und Vitalität.“ In: Journal für Menopause 3, 9(3) (Ausgabe für Deutschland), Krause & Pachernegg, Verlag für Medizin und Wirtschaft, 2002. <http://www.kup.at/kup/pdf/1197.pdf> . (23.5.2008).

Meißner-Pöthig, D.: Vision Vitalität! Kopernikanische Wende im Gesundheitswesen. In: 1. Satellitenforum „Vitalität + Arbeit. Gesund in die Rente“. EVAA e.V., Berlin/Leipzig: Innovationsforen Gesundheitsressourcen + Lebensalter: Vision Vitalität! Neue Technologien und Dienstleistungen für die Gesundheitswirtschaft. Dresden, 23. bis 24. Januar 2006. [http://www.bewegtesbild.de/EVAAA/vision\\_vitalitaet.pdf](http://www.bewegtesbild.de/EVAAA/vision_vitalitaet.pdf) (30.5.2008).

Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich: Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“. In: Asylkoordination Österreich, Juli 2000. [http://www.asyl.at/umf/umf/mrbeirat\\_minderjaehrige\\_schubhaft.PDF](http://www.asyl.at/umf/umf/mrbeirat_minderjaehrige_schubhaft.PDF) (25.6.2008).

Menschenrechtsbeirat der Republik Österreich: Der Menschenrechtsbeirat. [http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com\\_content&task=blogcategory&id=82&Itemid=65](http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=82&Itemid=65) (27.6.2008).

Mersch, D.: Das Bild als Argument. Visualisierungsstrategien in der Naturwissenschaft. In: <http://www.dieter-mersch.de/download/mersch.bild.als.argument.pdf> (13.11.2008).

Merton, R. K.: Wissenschaft und demokratische Sozialstruktur. In: Weingart, Peter (Hrsg.): Wissenschaftssoziologie I. Wissenschaftliche Entwicklung als sozialer Prozeß. Athenäum, Frankfurt/Main, 1972.

Merton, R. K.: The Normative Structure of Science. In: Merton, Robert (ed. Storer, Norman): The Sociology of Science. The University of Chicago Press, Chicago, 1973.

- Meyer, B.: Der nicht-explizite Wissensbegriff im Wissensmanagement: Schärfung eines vagen Konstruktes. Institut für Psychologie & Institut für Wirtschaftsinformatik Humboldt-Universität zu Berlin, 2005. [http://abulifa.wiwi.hu-berlin.de/~interval/download/1108111255-nicht-explizites\\_Wissen\\_draft\\_Bmeyer.pdf](http://abulifa.wiwi.hu-berlin.de/~interval/download/1108111255-nicht-explizites_Wissen_draft_Bmeyer.pdf) (18.07.2008)
- Michie, C.A.: Age assessment: time for progress? Archives of Disease in Childhood, 90, BMJ Publishing Group & Royal College of Paediatrics and Child Health, 2005. <http://adc.bmj.com/cgi/reprint/90/6/612> (25.7.2008).
- Millstone, E./ van Zwanenberg, P.: A crisis of trust: for science, scientists or for institutions? In: Nature Medicine 6, 2000.
- Milner, G.R./Levick, R.K./Kay, R.: Assessment of bone age: a comparison of the Greulich and Pyle, and the Tanner and Whitehouse methods. Clin Radiol 37, 1986.
- Minas, K.: Bone-O-Matic 2004. In: <http://www.bone-o-matic.com/index.php?Produkte=1&Seite=1>. (20.6.2008).
- Mincer, HH./Harris, EF./Berryman, HE.: The A.B.F.O. study of third molar development and its use as an estimator of chronological age. J Forensic Sci 38,1993.
- Mol, A.: Missing Links, Making Links: The Performance of Some Atherosclerosis. In: Mol, A./Berg, M. (Hrsg.): Differences in Medicine. Unraveling Practices, Techniques and Bodies. Duke University Press, Durham, 1998.
- Mol, A.: Ontological Politics. A word and some questions. In: Law, J./Hassard, J. (Hrsg.): Actor Network Theory and after. Blackwell, Oxford, 1999.
- Mol, A.: the body multiple. ontology in medical practice. Duke university press, Durham/London, 2002.
- Mol, A./Law, J.: Embodied Action, Enacted Bodies: The Example of Hypoglycaemia. Body Society 10 (2), 2004.
- Moll, H.: Das Röntgenbild der Hand im Wachstumsalter. Diagnostische Verwendbarkeit. Chirurg. Prax. 8, 1964.
- Morone, J.G./ Woodhouse, E.J.:The Demise of Nuclear Energy? Lessons for Democratic

Control of Technology. Yale University Press, New Haven, CT, 1989.

Moorrees, C.F.A./Fanning, E.A./Hunt, E.E.: Age variation of formation stages for ten permanent teeth. *Journal of Dental Research*, 42, 1963.

Mühlmann, W. E.: *Geschichte der Anthropologie*. 2. erw. Aufl., Athenäum, Frankfurt a. M., 1968.

Müller, HR.: Eine Studie über die Inkonstanz des dritten Molaren (Fehlen, Anlage, Durchbruch). Dissertation. Dresden, 1983.

Müller, M.: *Geschlecht und Ethnie: Historischer Bedeutungswandel, interaktive Konstruktion und Interferenzen*. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, 2003.

Naegele, G.: *Einführung in die Alternswissenschaften*. Teil I. Universität Dortmund, Lehrstuhl für soziale Gerontologie, Wintersemester 2007/08. [http://www.fb12.uni-dortmund.de/lehrestuehle/iso/gerontologie/lehrangebot/Alterswissenschaften\\_16\\_10\\_07.pdf](http://www.fb12.uni-dortmund.de/lehrestuehle/iso/gerontologie/lehrangebot/Alterswissenschaften_16_10_07.pdf) (30.05.2008).

Negin, J.: *Untersuchungen zur Anwendbarkeit des Zementzonenverfahrens bei Zähnen aus prähistorischen Leichenbränden*. Inauguraldissertation. VVB Lauferweiler Verlag, Justus-Liebig-Universität, Gießen, 2006. <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2006/3718/pdf/JahadiNegin-2006-09-14.pdf> (20.6.2008).

Nemeskéri, J./Harsányi, L./Acsádi, G.: *Methoden zur Diagnose des Lebensalters von Skelettfunden*. *Anthropologische Anzeiger*, XXIV, 1960.

Neuweg, G.H.: *Könnerschaft und implizites Wissen. Zur lehr- lerntheoretischen Bedeutung der Erkenntnis- und Wissenstheorie Michael Polanyis*. Waxmann Verlag GmbH., 3. Auflage, Münster, New York, München, Berlin, 2004.

Neuweg, G.H.: *Implizites Wissen als Forschungsgegenstand*. In: Rauner, Felix (Hrsg.): *Handbuch Berufsbildungsforschung*. W. Bertelsmann Verlag GmbH & CO. KG, Bielefeld, 2005.

Newman, MT./Collazos, C.: Growth and skeletal maturation in malnourished Indian boys from the Peruvian Sierra. *Am J Phys Anthropol* 15, 1957.

Neyzi, O./Alp, H./Yalcindag, A./Yakacikli, S.: Sexual maturation in Turkish boys. *Ann Hum Biol*, 2, 1975.

Niehaus, M.: Der Begriff des Wissens im Wissensmanagementdiskurs. Materialien zur Begriffsgeschichte unter Berücksichtigung der klassischen griechischen Philosophie. In: *Beiträge aus der Forschung*, Band 141. Landesinstitut Sozialforschungsstelle Dortmund, Dortmund, 2004.

Nikoleyczik, K.: NormKörper: „Geschlecht“ und „Rasse“ in biomedizinischen Bildern. In: Schmitz, S./Schinzel, B. (Hrsg.): *Grenzgänge. Genderforschung in Informatik und Naturwissenschaften*. Ulrike Helmer Verlag, Königstein, 2004.

NLM - United States National Library of Medicine. National Institutes of Health: Visible Proofs. Forensic views of the body. Juan Vucetich. <http://www.nlm.nih.gov/-visibleproofs/galleries/biographies/vucetich.html> (8.2.2008).

no-racism.net: Rassistische Menschenvermessungen. 12.2.2001. <http://no-racism.net/article/362/> (7.8.2008) und no-racism.net: AfrikanerInnen werden in Österreich vermessen! <http://no-racism.net/old/gemmi/messen.htm> (7.8.2008).

Nowotny, H./Scott, P./Gibbons, M.: *Re-Thinking Science. Knowledge and the Public in an Age of Uncertainty*. Polity Press, Cambridge, 2001.

Nowotny, H.: Der imaginierte Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit. Von imaginierten Laien zur sozialen Robustheit des Wissens. In: Gisler, Priska/Guggenheim, Michael/ Maranta, Alessandro/ Pohl, Christian (Hrsg.): *Imaginierte Laien. Die Macht der Vorstellung in wissenschaftlichen Expertisen*. Velbrück Wissenschaft, Weilerswist, 2004.

Nowotny, H.: Experten, Expertisen und imaginierte Laien. In: Bogner, A./Torgersen, H.: *Wozu Experten? Ambivalenzen der Beziehung von Wissenschaft und Politik*. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2005.

Olze, A./Schmeling, A./Taniguchi, M./Maeda, H./Van Niekerk, P./Wernecke, K./Geserick, G.: Forensic age estimation in living subjects: the ethnic factor in wisdom tooth mineralization. *International Journal of Legal Medicine* 118, 2004.

ORF Science: Aids stammt nicht von Polio-Impfstoff. 25.4.2001. <http://science.orf.at/>

science/news/11422 (11.4.2008).

ORF Science: Software gegen Kinderpornografie entwickelt. 15.2.06. <http://science.orf.at/science/news/143425> (8.8.2008).

ORF Tirol: Proben verwechselt. Prozess nach falschem DNA-Test geplatzt. 15.10.2007. <http://tirol.orf.at/stories/228802/> (1.3.2008).

ORF Online und Teletext GmbH & Co KG/Ö1: Fußtritt für den Rechtsstaat. Ö1 Inforadio, Mi, 05.12.2007. <http://oe1.orf.at/inforadio/84332.html> (1.8.2008).

ORF Online und Teletext GmbH & Co KG/news: 4.200 Verfahren beim VwGH offen. <http://news.orf.at/071205-19359/> (1.8.2008).

Orland, B.: Bildevidenzen – oder wie man die Flut technisch erzeugter Bilder analytisch in den Griff bekommt. SAGW Bulletin 3, 2003.

Ortlieb, C.P.: Die Zahlen als Medium und Fetisch. In: Schröter, J./Schwering, G./Stäheli, U. (Hrsg.): Media Marx. Ein Handbuch. Transcript-Verlag, Bielefeld, 2006. <http://www.math.uni-hamburg.de/home/ortlieb/ZahlMediumFetischInternet.pdf> (14.11.2008).

Österreichisches Parlament: Handwurzelknochenröntgen zur Altersbestimmung jugendlicher Asylwerber/innen. Schriftliche Anfrage von Mag. Terezija Stoisits an Mag. Karl Schlögl (Bundesministerium für Inneres). 6566/J, XX. GP (Gesetzgebungsperiode), 13.7.1999. [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/J/J\\_06566/daten\\_000000.doc](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/J/J_06566/daten_000000.doc) (25.6.2008).

Österreichisches Parlament: Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Stoisits, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Justiz betreffend „Afrikaner - Vermessung" im Auftrag der Justiz sowie Beauftragung von rassistischen Gutachtern wie Herrn Szilvássy. 665/J XXI.GP. 26.4.2000. [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J\\_00665/daten\\_000000.doc](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J_00665/daten_000000.doc) (7.8.2008).

Otuyemi, OD./Ugboko, VI./Ndukwe, KC./Adekoya-Sofowora, CA.: Eruption times of third molars in young rural Nigerians. Int Dent J 47, 1997.

Owings Webb, PA./Myers Suchey, J.: Epiphyseal union of the anterior iliac crest and medial clavicle in a modern multiracial sample of American males and females. *Am J Phys Anthropol* 68, 1985.

Pashkova, VI./Burov, SA.: Possibility of using standard indices of skeletal ossification for the forensic medical expertise of determining the age of children and adolescents living throughout the whole territory of the USSR (russisch). *Sud Med Ekspert* 23 (3), 1980.

Patzel-Mattern, K.: Schöne neue Körperwelt? Der menschliche Körper als Erlebnisraum des Ich. In: Wischermann, C./Haas, S. (Hrsg.): *Körper mit Geschichte: Der menschliche Körper als Ort der selbst- und Weltdeutung*. Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2000.

Pelsmaekers, B./Loos, R./Carels, C./Derom, C./Vlietinck, R.: The genetic contribution to dental maturation. *J Dent Res*, 76, 1997.

Petermann, T./Sauter, A.: Biometrische Identifikationssysteme. Sachstandsbericht. Arbeitsbericht Nr. 76, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. 2002.

Peters, T.: *Playing God? Genetic Determinism and Human Freedom*. Routledge, New York, 2003.

Pezzei, B.: Die Arbeit von NGOs im Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich am Beispiel der Kampagne „Menschenrechte für Kinderflüchtlinge“. Diplomarbeit, Universität Wien, 2001.

PICUM - Platform for international cooperation on undocumented migrants: Rundbrief April 2007. Kinder ohne Papiere. <http://www.picum.org/> (27.7.2008).

Pies, N. J. : Ein Pionier der Sozialpädiatrie: John Langdon Haydon Langdon-Down (1828 - 1896); eine illustrierte Lebensbeschreibung; mit einer Übersetzung der Lettsomian-Vorlesung. Braun, Karlsruhe, 1996.

Pinkl, P.: *Equus: Symbolisches Kapital, traditioneller Wert und gegenwärtige Bedeutung - Das Pferd als wichtiges Instrumentarium der kulturellen Betätigung nomadischer Hirten in der Mongolei. Eine sozial- und kulturellanthropologische Studie*. Diplomarbeit, Wien, Mai 2001.

Pinkl, P.: „Der geborene Verbrecher“ – von den Anfängen der Kriminalanthropologie. In: Etzlstorfer, H. (Hrsg.): Blutige Geschichten. Ein kulturhistorischer Streifzug durch die Welt der Verbrechen. Österreichische Nationalbibliothek, MHM – Michael Horowitz Media OEG, Wien, 2008.

Plath, H.-E.: Erfahrungswissen und Handlungskompetenz – Konsequenzen für die berufliche Weiterbildung. In: Kleinhenz, G. (Hrsg.): IAB-Kompendium Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, BeitrAB 250, 2002, S. 517-529. URL: [http://doku.iab.de/beitrab/2002/beitr250\\_805.pdf](http://doku.iab.de/beitrab/2002/beitr250_805.pdf) (18.7.2008).

Platt, RA.: The skeletal maturation of Negro school children. M. A. Thesis. University of Pennsylvania, 1956.

Polanyi, M.: Implizites Wissen. Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 1. Auflage, Frankfurt am Main, 1985.

Pollak, L.: United States of America versus Carlos Ivan Llera Plaza, Wilfredo Martinez Acosta and Victor Rodriguez. Cr.No. 98-362-10,11, 12. 1.1.2002. [http://onin.com/fp/us\\_v\\_plaza\\_judge\\_pollak\\_7jan02\\_ed\\_pa.pdf](http://onin.com/fp/us_v_plaza_judge_pollak_7jan02_ed_pa.pdf) (2.5.2008).

Popper, K.: Podiumsgespräch vom Freitagmittag nach Vortrag Sir Raimond Popper. In: Denken über die Zukunft. Ein Symposium mit: Hoimar von Ditfurth, Irenäus Eibl-Eibesfeldt, Hans Jonas, Hannes Keller, Hansjürg Mey, Eduard Pestel, Karl Popper, Walther Ch. Zimmerli. Gesprächsleitung: Franz Kreuzer. Symposiums vom 12./13. September 1985 im Kongresshaus Zürich. [http://visipix.dynalias.com/sites-en/buch\\_denken/podium\\_04.htm](http://visipix.dynalias.com/sites-en/buch_denken/podium_04.htm) (30.4.2008).

Popper, Karl Raimund: Logik der Forschung. J. C. B. Mohr, 9. verb. Aufl., Tübingen, 1989, (1935).

Popper, Karl Raimund: Objektive Erkenntnis. Hoffmann und Campe, Hamburg, 1993.

Popper, Karl Raimund: Vermutungen und Widerlegungen I. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1994.

Popper, Karl Raimund: Vermutungen und Widerlegungen II. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1997.



Porter, T. M.: Trust in Numbers: The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life. Princeton University Press, Princeton, 1995.

Porzsolt, F.: Meßbare Effekte auf die Gesundheitsversorgung. In: Fischer, M./Bartens, W. (Hrsg.): Zwischen Erfahrung und Beweis. Medizinische Entscheidungen und Evidence-based Medicine. Verlag Hans Huber, Bern, 1999.

Pöthig, D.: Experimentelle Entwicklung eines klinischen Diagnostikmodelles zur Objektivierung des biologischen Alters des Menschen. Med. Dissertation B. Leipzig, 1984.

Pregernig, M.: Wissenschaftliche Politikberatung als kulturgebundene Grenzarbeit: Vergleich der Interaktionsmuster in den USA und Österreich. Vortrag 3. Österreichische TA-Konferenz, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, 26. Mai 2003. <http://www.oeaw.ac.at/ita/ta03/Pregernig.pdf> ; S. 3. (8.2.2008).

Prehn, U.: Rezension zu: Weingart, Peter: Die Stunde der Wahrheit? Vom Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft. Weilerswist 2001. In: H-Soz-u-Kult, 14.11.2001. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/-id=768> (8.11.2008).

Proctor, R.: From Anthropologie to Rassenkunde in the German Anthropological Tradition. In: Stocking, G. (Hrsg.): Bones, Bodies, Behavior: Essays on Biological Anthropology. University of Wisconsin Press, Madison, 1988.

Promega Corporation: DNA Typing 1992-1993. Promega Corporation, Madison, WI, 1992.

Promega GmbH, Mannheim: Promega zählt mit über 900 Mitarbeitern zu den fünf großen weltweit tätigen Life Science Research (LSR)-Unternehmen. <http://www.promega.com/de/presse/Promega.htm> (29.2.2008).

Rampton, S./Stauber, J.: Trust Us, We're Experts. How Industry Manipulates Science and Gambles With Your Future. Tarcher/Penguin, New York, 2001.

Ranke, J.: Die Schädel der altbayerischen Landbevölkerung. Zur Physiologie des Schädels und Gehirns. Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns 1. 1877.

Ranke, J.: Der Mensch. Vol. 1, Verlag des Bibliographischen Institutes, Leipzig, 1887.

Rat der Europäischen Union (Asylverfahren): EntschlieÙung des Rates vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren. Amtsblatt Nr. C 274 vom 19/09/1996. In: Separated Children in Europe Programme/Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/Asylkoordination Österreich: Statement of good Practice. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 2006. [http://www.asyl.at/umf/ber/SCEP\\_umgang\\_umf.pdf](http://www.asyl.at/umf/ber/SCEP_umgang_umf.pdf) (6.6.2008) und [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996Y0919\(05\):DE:HTML](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996Y0919(05):DE:HTML) (6.6.2008).

Rat der Europäischen Union (UMF): EntschlieÙung 97/C 221/03 des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder. Art. 4 (3) und Art. 4 (6). In: Separated Children in Europe Programme/Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/Asylkoordination Österreich: Statement of good Practice. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 2006. [http://www.asyl.at/umf/ber/SCEP\\_umgang\\_umf.pdf](http://www.asyl.at/umf/ber/SCEP_umgang_umf.pdf) (6.6.2008) sowie [http://www.asylum-online.at/docs/entschliessung\\_ubegl\\_mj.pdf](http://www.asylum-online.at/docs/entschliessung_ubegl_mj.pdf) (20.6.2008)

Rauber, A./ Kopsch, F.: Lehrbuch und Atlas der Anatomie des Menschen. 18. Aufl., Georg Thieme, Leipzig, 1952.

RCPCH - The Royal College of Paediatrics and Child Health. About the College. <http://www.rcpch.ac.uk/About-the-College> (25.7.2008).

Regal, W./Nanut, M.: Die sprechenden „Schedel“ des Dr. Gall (Narrenturm 6). In: Ärzte Woche, 19. Jahrgang Nr. 13, 2005.

Ritz-Timme, S./Dobberstein, R./Wiesbrock, U./Wurmb-Schwark, N. von/Schröder, I./Harbeck, M./Stahl, L./Stahl, T.: Prozess der Alterung. Proteinforschung. Universität Kiel/Rechtsmedizin. <http://www.uni-kiel.de/rechtsmedizin/forschung/index.html> (22.05.2008).

Röben, P.: Die Analyse des ArbeitsprozeÙwissens von Chemiefacharbeitern und die darauf basierende Entwicklung eines computergestützten Erfahrungsdokumentationssystems (EDS). In: Pahl, J.-P./Rauner, F./Spöttl, G. (Hrsg.): Berufliches Arbeitsprozesswissen. Ein

Forschungsgegenstand der Berufsfeldwissenschaften, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, Baden-Baden, 2000.

Robert Koch-Institut (RKI)/ Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV)/ Paul-Ehrlich-Institut (PEI)/ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): Die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) des Rindes und deren Übertragbarkeit auf den Menschen. In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz. Springer-Verlag, 5.März 2001.

[http://www.rki.de/cln\\_048/nn\\_196658/DE/Content/InfAZ/C/CJK/Download/BSE\\_\\_Bgbl\\_\\_05\\_\\_01,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BSE\\_Bgbl\\_05\\_01.pdf](http://www.rki.de/cln_048/nn_196658/DE/Content/InfAZ/C/CJK/Download/BSE__Bgbl__05__01,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BSE_Bgbl_05_01.pdf) (28.4.2008).

Robins, A.H.: Biological perspectives on human pigmentation. Cambridge University Press, Cambridge, 1991.

Robinson, A.B./Robinson, L.R.: Quantitative Measurement of Human Physiological Age by Profiling of Body Fluids and Pattern Recognition. In: Balin, A.K. : Practical Handbook of Human Biologic Age Determination. CRC Press, London, Tokyo, 1994.

Roche, A.F./French, N.Y.: Differences in the skeletal maturation of the knee and hand. Am. J. Röntgen. 109, 1970.

Roche, A.F./Davila, G.H./Pasternack, A.B./Walton, M.J.: Some factors influencing the replicability of assessments of skeletal maturity (Greulich-Pyle). J Roentgenol Radium Ther Nucl Med, 109, 1970a.

Roche, A.F./Davila, G.H./Eyman, S.L.: A comparison between Greulich-Pyle and Tanner-Whitehouse assessments of skeletal maturity. Radiology 98, 1971.

Roche, A.F./Wainer, H./Thissen, D.: Skeletal maturity. The knee joint as a biological indicator. Plenum, New York, 1975.

Roche, A.F./Chumlea, W.M./Thissen, D.: Assessing the skeletal maturity of the and-wrist: Fels method. Charles C Thomas, Springfield, 1988

Rosenmayr, L.: Streit der Generationen? Lebensphasen und Altersbilder im Umbruch. Picus, Wien, 1993.

Ross, P.: The Expert Mind. Studies of the mental processes of chess grandmasters have revealed clues to how people become experts in other fields as well. In: Scientific American Inc, Juli, 2006. <http://www.sciam.com/article.cfm?id=the-expert-mind&catID=2&pageNumber=1> (25.4.2008).

Rötzer, A.: Die Einteilung der Wissenschaften. Analyse und Typologisierung von Wissenschaftsklassifikationen. Dissertation, philosophische Fakultät, Universität Passau, München, 2003.

Rötzer, F.: Vergleich von Fingerabdrücken kein wissenschaftliches Verfahren. Telepolis, Heise Zeitschriften Verlag. 15.1. 2002a. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/11/11572/1.html> (2.5.2008).

Rötzer, F.: Künstliche Finger für biometrische ID-Systeme. Telepolis, Heise Zeitschriften Verlag. 17.5.2002b. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/12/12555/1.html> (2.5.2008).

Rötzer, F.: Fehler beim Vergleich von Fingerabdrücken. Telepolis, Heise Zeitschriften Verlag. 15.09.2005. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/20/20934/1.html> (2.5.2008)

Royal College of Paediatrics and Child Health (RCPCH): The Health of Refugee Children – Guidelines for Paediatricians. RCPCH, London, 1999.

Rüdiger, W.: Anti-nuclear Movements: A World Survey of Opposition to Nuclear Energy. Longman, Harlow, 1990.

Rudwick, M.J.S.: Georges Cuvier, Fossil Bones, and Geological Catastrophes: New Translations and Interpretations of the Primary Texts. University of Chicago Press, London, 1997.

Ruhrmann, G.: Risikokommunikation und die Unsicherheiten der Gentechnologie. Entwicklung, Struktur und Folgeprobleme. In: Müller-Dohm, Stefan / Neumann-Braun, Klaus: Öffentlichkeit, Kultur, Massenkommunikation. Beiträge zur Medien- und Kommunikationssoziologie. Oldenburg, 1991. <http://docserver.bis.uni-oldenburg.de/publikationen/bisverlag/mueoef91/kapii-4.pdf> (30.4.2008)

Rust, I./Kastenhofer, K.: Orientierung im Nebel: Kulturen des Nichtwissens. In: Umweltakademie Baden-Württemberg (Hrsg.): Politische Ökologie 95. Wissenslücken.

Zwischen Informationsflut und kollektivem Gedächtnisschwund. oekom Verlag, Baden-Württemberg, August 2005, S. 50-52. [http://www.wzu.uni-augsburg.de/Projekte/Nichtwissenskultur/pdfs/Nichtwissenskultur\\_Artikel\\_Orientierung\\_im\\_Nebel.pdf](http://www.wzu.uni-augsburg.de/Projekte/Nichtwissenskultur/pdfs/Nichtwissenskultur_Artikel_Orientierung_im_Nebel.pdf) (Projekt Nichtwissen)

Salewsky, S.: Das Ende der Objektivität. In: Der Tagesspiegel, 10.04.2008. <http://www.tagesspiegel.de/magazin/wissen/Objektivitaet-Wahrheit;art304,2510142> (25.4.2008).

Sanderson, W.C./ Scherbov, S.: Average remaining lifetimes can increase as human populations age. In: Nature 435(2005)7043. [www.nature.com/nature/journal/v435/n7043/pdf/nature03593.pdf](http://www.nature.com/nature/journal/v435/n7043/pdf/nature03593.pdf). (22.5.2008).

Sannwald, B.: Längen und Breitenverhältnis der Metacarpalia und Phalangen im Röntgenbild der normalen menschlichen Hand. Med. Diss., Heidelberg, 1961.

Scherbov, S.: Alter ist relativ. Institut für Demographie. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Oktober, 2006. [http://www.oeaw.ac.at/home/thema/thema\\_200610\\_4.html](http://www.oeaw.ac.at/home/thema/thema_200610_4.html). (22.5.2008).

Savigny, E. v.: Ludwig von Wittgenstein. Philosophische Untersuchungen. Akademie Verlag, 1. Auflage, Berlin, 1998.

Schaaffhausen, H.: Die Entwicklung des Menschengeschlechtes und die Bildungsfähigkeit seiner Rassen. In: Schaaffhausen, H.: Anthropologische Studien. A. Marcus, Bonn, 1885.

Scherzberg, A.: Wissen, Nichtwissen und Ungewissheit im Recht. In: Engel, Christoph/Halfmann, Jost/Sculte, Martin (Hrsg.): Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.

Schiebinger, L.: Am Busen der Natur. Erkenntnis und Geschlecht in den Anfängen der Wissenschaft. Klett-Cotta, Stuttgart 1995.

Schiebinger, L.: Der Unterschied geht tiefer: Die wissenschaftliche Suche nach dem Unterschied zwischen den Geschlechtern. In: dies: Schöne Geister: Frauen in den Anfängen moderner Wissenschaft. Klett-Cotta, Stuttgart, 1989/1993.

Schimank, U.: Die Entscheidungsgesellschaft. Komplexität und Rationalität der Moderne. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2005.

Schinzel, B.: Körperbilder in der Biomedizin. In: Frei Gerlach, F./Kreis-Schinck, A./Opitz, C./Ziegler, B. (Hrsg.): Körperkonzepte: Interdisziplinäre Studien zur Geschlechterforschung. Waxmann Verlag, Münster, 2003.

Schinzel, B.: Digitale Bilder: Symbolische Repräsentation oder offene Konstruktion? Beitrag zum Workshop „Was ist Visuelle Evidenz?“, 8.11.2003, Institut für Informatik und Gesellschaft. Abteilung I: Modellbildung und soziale Folgen. Universität Freiburg.  
<http://mod.iig.uni-freiburg.de/cms/fileadmin/publikationen/online-publikationen/visuelle-evidenz.pdf> (10.11.2008)

Schmeling, A./Reisinger, W./ Loreck, D./Vendura, K./ Markus, W./ Geserick, G.: Effects of ethnicity on skeletal maturation: consequences for forensic age estimations. International Journal of Legal Medicine 113, 2000.

Schmeling/A./Olze, A./Geserick, G./Reisinger, W.: Der Einfluß der ethnischen Zugehörigkeit auf die Skelettreifung und die Zahnentwicklung - Konsequenzen für die Forensische Altersschätzung. AKFOS 7 (3), 2000a.

Schmeling, A./Reisinger, W./Loreck, D./Vendura, K./Markus, W./Geserick, G.: Effects of ethnicity on skeletal maturation - consequences for forensic age estimations. Int J Legal Med 113, 2000 b.

Schmeling, A./Kaatsch, H-J./Marré, B./Reisinger, W./Riepert, T./Ritz-Timme, S./Rösing, FW./Rötzscher, K./Geserick, G.: Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren. Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Berlin, 15.09.2000c. In: Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Münster: [http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/empfehlungen/empfehlung\\_strafverfahren.pdf](http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/empfehlungen/empfehlung_strafverfahren.pdf) (14.6.2008).

Schmeling, A./ Olze, A./Reisinger, W./Geserick, G.: Der Einfluß der Ethnie auf die bei strafrechtlichen Altersschätzungen untersuchten Merkmale. Rechtsmedizin 11, 2001.

Schmeling, A.: Forensische Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren.

Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach Rechtsmedizin.

Vorgelegt der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin, 2003.

<http://edoc.hu-berlin.de/habilitationen/schmeling-andreas-2004-03-18/HTML/front.html#front> (30.05.2008).

Schmeling, A./Lockemann, U./Olze, A./Reisinger, W./Fuhrmann, A./Püschel, K./Geserick, G.: Forensische Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 18, 2004. <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/pdf.asp?id=41687> (2.7.2008).

Schmeling, A./Schulz, R./Reisinger, W./Mühler, M./Wernecke, K.D./Geserick, G.: Studies of the time frame for ossification of medial clavicular epiphyseal cartilage in conventional radiography. International Journal of Legal Medicine, 118, 2004a.

Schmeling, A./Schulz, R./Danner, B./Rösing, F.W.: The impact of economic progress and modernization in medicine on the ossification of hand and wrist. International Journal of Legal Medicine, 120, 2006.

Schmeling, A.: Stellungnahme zum Gutachten von xx (Anonymisierung durch Verfasserin). Email vom 8. Juni 2008.

Schmid, F./Hofmann, E.: Die metrische Beurteilung der Handlänge. Fortschr. Röntgenstr., Nr. 88, 1958.

Schmid, F./Moll, H.: Atlas der normalen und pathologischen Handskelettentwicklung. Springer, Berlin, 1960.

Schmid, F.: Zur Diagnostik des Skelettalters. Kinderarzt 5, 1974.

Schöndorf, E.: Roots oder: Veränderungen beginnen in den Köpfen. In: Bultmann, Antje/Schmithals, Friedmann (Hrsg.): Käufliche Wissenschaft. Experten im Dienst von Industrie und Politik. Droemersch Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf., München, 1994.

Schraps, U.: Frauen und Männer im IT-Bereich: mehr Chancengleichheit durch neue Arbeitsformen? Dissertation, FU Berlin, 2007. In: Kapitel „Methode“: <http://www.diss.fu-berlin.de/2007/135/kap5.pdf> (17.5.2008).

Schwair, W.: Vergleichende Untersuchungen der Methoden zur Knochenalterschätzung nach Greulich - Pyle, Tanner - Whitehouse und der planimetrischen Methode an Kindern mit hypophysärem Minderwuchs. Med Diss, Augsburg, 1977.

Schwarz, C. : Evaluation als modernes Ritual. Vortrags-Manuskript. Heinrich Böll Stiftung, Berlin, 30. September 2004. In: Heinrich-Böll-Stiftung e.V.: [http://www.boell.de/alt/downloads/stw/schwarz\\_evaluation.pdf](http://www.boell.de/alt/downloads/stw/schwarz_evaluation.pdf) (7.11.2008). S. 7

Schwörer, I.: Die Skelettentwicklung des Menschen. Lehrtafel. Thieme, Stuttgart, 1975.

Seidler, H./Rett, A.: Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus. Jugend und Volk, Wien, München, 1982.

Seidler, H./Rett, A.: Rassenhygiene, ein Weg in den Nationalsozialismus. Jugend und Volk, Wien, München, 1988.

Seidler, H.: Einige Bemerkungen zur sogenannten Rassenkunde unter besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Anthropologie. In: Preuschoft, H./Kattmann, U. (Hrsg.): Anthropologie im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Politik. Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, Oldenburg, 1992.

Separated Children in Europe Programme/ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/Asylkoordination Österreich e.V. (Hrsg.): Statement of good Practice. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 2006. [http://www.asyl.at/umf/ber/SCEP\\_umgang\\_umf.pdf](http://www.asyl.at/umf/ber/SCEP_umgang_umf.pdf) (6.6.2008) sowie United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR): [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/583.pdf?PHPSESSID=9ffd1475ee3f72130189da7fd582ee11](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/583.pdf?PHPSESSID=9ffd1475ee3f72130189da7fd582ee11) (20.6.2008) und [http://www.separated-children-europe-programme.org/separated\\_children/good\\_practice/native/index.html](http://www.separated-children-europe-programme.org/separated_children/good_practice/native/index.html) (20.6.2008).

Shapin, S./Schaffer, S.: Leviathan and the Air-Pump: Hobbes, Boyle and the Experimental Life. Princeton University Press, Princeton, 1985.

Shourie, KL.: Eruption age of teeth in India. Ind J Med Res 34, 1946.

Soentgen, J.: „Forscher im Nebel.“ In: duz-Magazin, H. 2, 2006, S. 38-39. [http://www.wzu.uni-augsburg.de/Projekte/Nichtwissenskultur/pdfs/Forscher\\_im\\_Nebel.pdf](http://www.wzu.uni-augsburg.de/Projekte/Nichtwissenskultur/pdfs/Forscher_im_Nebel.pdf)



(Projekt Nichtwissen) (20.10.2008).

Spannbauer, C.: Das verqueere Begehren - Sind zwei Geschlechter genug? Diametric Verlag, Würzburg, 1999.

Speich, D.: Rezension zu: Lengwiler, Martin: Risikopolitik im Sozialstaat. Die schweizerische Unfallversicherung (1870-1970). Köln 2006. In: H-Soz-u-Kult, Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin, 02.10.2007. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-4-006> (8.2.2008).

Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH: Ende der Kosmologie. Mai, 2008. [http://www.spektrum.de/artikel/949065&\\_z=798888](http://www.spektrum.de/artikel/949065&_z=798888). (22.5.2008).

Sponsel, R.: Norm, Wert, Abweichung (Deviation), Krank (Krankheit), Diagnose. „Normal“, „Anders“, „Fehler“, „Gestört“, „Krank“, „Verrückt“. Internet Publikation für Allgemeine und Integrative Psychotherapie IP-GIPT. Erlangen, 1995. <http://www.sgipt.org/wisms/norm0.htm> (13.11.2008).

Stagl, J.: Boas, Franz. In: Hirschberg, W. (Hrsg.): Neues Wörterbuch der Völkerkunde. Dietrich Reimer Verlag, Berlin, 1988.

Stagl, J.: Blumenbach Johann Friedrich. In: Hirschberg, W. (Hrsg.): Neues Wörterbuch der Völkerkunde. Dietrich Reimer Verlag, Berlin, 1988.

Stehr, N.: Wissen. In: Engel, C./Halfmann, J./Sculte, M. (Hrsg.): Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.

Steigerwald, J.: Der männliche Blick auf die weibliche Imagination. In: Rubin. Wissenschaftsmagazin. Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.): Evolution virtuell: Auf dem Bildschirm schält sich der Primatenschädel heraus. 12. Jahrgang, 1/2002.

Steiniger, J./Schneider, A./Rohde, J.: Der Vitalitätstest zur Qualitätskontrolle bei der Behandlung adipöser Patienten. HELIOS Klinikum Berlin, Klinikum Buch, Klinik für Physiotherapie/Naturheilverfahren, Herbert-Krauß-Klinik, Berlin. Nach einem Vortrag auf dem 2. Europäischen Technologieforum - Gesundheit, Prävention, Anti-Aging: Interdisziplinäre Diagnostik, Qualitätssicherung am 12. Oktober 2002 in Leipzig.

<http://jsteiniger.de/pdf/Vitalitaestest.pdf> (30.05.2008).

Stengers, I.: Wem dient die Wissenschaft? Murmann Verlag; 1. Auflage, 1998. Gerling Akademie Verlag, München, 1998.

Sternberg, R. J.: Toward a triachic theory of human intelligence. In: Behavioral and Brain Sciences 7, 1984.

Steurer, J./Ritzmann, P.: Informationssuche und kritische Beurteilung von Therapiestudien. In: Fischer, M./Bartens, W. (Hrsg.): Zwischen Erfahrung und Beweis. Medizinische Entscheidungen und Evidence-based Medicine. Verlag Hans Huber, Bern, 1999.

Stock, W.G.: Was ist eine Publikation? Zum Problem der Einheitenbildung in der Wissenschaftsforschung. In: Fuchs-Kittowski, K./Laitko, H./Parthey, H./Umstätter, W. (Hrsg.): Wissenschaft und Digitale Bibliothek. Wissenschaftsforschung Jahrbuch 1998. Gesellschaft für Wissenschaftsforschung, Berlin, 2000.

Stocking, G.W.: Race, Culture, and Evolution: Essays in the History of Anthropology. University of Chicago Press, Chicago, 1982.

Strafgesetzbuch – StGB: Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen. StF:BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 152/2004.

Strahlenschutzgesetz: Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz – StrSchG), idF BGBI. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 13/2006, Bundeskanzleramt Österreich/Rechtsinformationssystem des Bundes. <http://ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb> sowie <http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40077586&WxeFunctionToken=17123ea0-6b4d-499f-a924-e59d4cde4b12> (25.6.2008).

Sutow, WW.: Skeletal maturation in healthy Japanese children, 6 to 19 years of age. Comparison with skeletal maturation in American children. Hiroshima J Med Sci 2, 1953.

Szemethy, H./Ruggendorfer, P./Kratzmüller, B.: Dokumentationsausstellung zum Leben

und Wirken Felix von Luschan. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät, Institut für klassische Archäologie. Universität Wien, 2005. [http://klass-archaeologie.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/inst\\_klassarc/Sammlung/Luschan.pdf](http://klass-archaeologie.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_klassarc/Sammlung/Luschan.pdf) (20.11.2008).

Szilvassy, J./Bauer, G.: Lebensaltersbestimmung. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums: Kokain für Europa! Nr. 4, April, 1991.

Szilvassy, J.: Altersdiagnose am Skelett. In: Knußmann, R. (Hrsg.): Anthropologie. Handbuch der vergleichenden Biologie des Menschen. 4. Auflage des Lehrbuchs der Anthropologie. Band I: Wesen und Methoden der Anthropologie. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, New York, 1988.

Szilvassy, J./Kritscher, H.: Bestimmung des individuellen Lebensalters beim Menschen mit Hilfe der Spongiosastruktur der Langknochen. Manuskript, Naturhistorisches Museum Wien, Anthropologische Abteilung, 91, 1989/1990.

Tanner, J.M.: Growth at adolescence. Blackwell Scientific Publications, Oxford, 1962.

Tanner, J.M./Whitehouse, R.H./Takaishi, M.: Standards from birth to maturity for height, weight, height velocity, and weight velocity: British children 1965. Part I/Part II. Arch Dis Child Nr. 41, 1966.

Tanner, J.M./Whitehouse, R.H./Marshall, W.A./Healy, M.J.R./Goldstein, H.: Assessment of skeletal maturity and prediction of adult height (TW 2-method). Academic Press, London, New York, San Francisco, 1975.

Taschwer, K.: Wissen und Geschlecht. In: Falter. heureka! 6/98. [http://www.falter.at/heureka/archiv/98\\_6/12.php](http://www.falter.at/heureka/archiv/98_6/12.php) (25.1.2008).

Tellus Institute: Daubert: The Most Influential Supreme Court Ruling You've Never Heard Of. Publication of the Project on Scientific Knowledge and Public Policy. Boston, 2003. <http://www.defendingscience.org/upload/Daubert-The-Most-Influential-Supreme-Court-Decision-You-ve-Never-Heard-Of-2003.pdf> (2.5.2008).

The Children's Legal Centre: Merton Compliant. <http://www.childrenslegalcentre.com/Refugee+and+Asylum+Seeking+Children/Advising/Advising/FAQ/glossary/Mertoncompliant.htm> (30.7.2008).

The Children's Legal Centre: Practice Guidelines for age assessment of young unaccompanied asylum seekers. <http://www.childrenslegalcentre.com/NR/rdonlyres/BAA6E134-7810-42C1-9634-2AC500D326DE/0/PracticeNotesKarenGoodman.pdf> S. 1, 24.10.2008.

Thiemann, H-H./Nitz, I.: Röntgenatlas der normalen Hand im Kindesalter. Thieme, Leipzig, Stuttgart, New York, 1991.

Thompson, M.: Unsicherheit und ihre Definitionen. In: Engel, C./Halfmann, J./Sculte, M. (Hrsg.): Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.

Thrift, N.: Flies and germs: a geography of knowledge. In: Gregory, D./Urry, J. (Hrsg.): Social Relations and Spatial Structures. Macmillan, Basingstoke, 1985.

Timmerbeil, S.: Witness Coaching und Adversary System. Der Einfluss der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten auf Zeugen und Sachverständige im deutschen und U.S.-amerikanischen Zivilprozess. Mohr Siebeck, Tübingen, 2004.

Todd, TW./D'Errico, J.: The clavicular epiphyses. Am J Anat 41, 1928.

Torgersen, H.: Wissenschaftliche oder politische Risikobeurteilung? Institut für Technikfolgen-Abschätzung, österreichische Akademie der Wissenschaften. Beitrag zur Séance de réflexion, Schweizer Akademie der Naturwissenschaften, Bern 12.8.2000. [www.oeaw.ac.at/ita/ebene5/HTBern.pdf](http://www.oeaw.ac.at/ita/ebene5/HTBern.pdf) (11.11.2008).

Trampitsch, J.: Mehr Rechte für Kinder. In: <http://www.notar-trampitsch.at/news-lg.php?id=9&start=0&kat=rechtsfragen> Stand: März, 2002. (17.5.2008).

Trischler, H./Weitze, M.-D.: Kontroversen zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit: Zum Stand der Diskussion. In: Liebert, W.-A./Weitze, M.-D. (Hrsg.): Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft? Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion. transcript Verlag, Bielefeld, 2006.

Tschannett, G.: „Mann habe gesagt, sie solle thuen, alls wann sie nicht geschaidt sey“. Körpervorstellungen frühneuzeitlicher Männer und Frauen in Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts. Diplomarbeit, Universität Wien, 2008.

Turner, S.: What ist he Problem with Experts? In: Social Studies of Science, Jg. 31, H.1, 2002.

UNESCO-Workshop: Stellungnahme zur Rassenfrage. In: Biologen in unserer Zeit, Nr. 5, 1996.

UNHCR - Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge: Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger. Februar, 1997. <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=47442ca32> (20.6.2008)

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees): Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/5.1.A-Gesetze/A\\_GV\\_02\\_Grundversorgungsgesetz\\_Bund\\_2005.pdf?PHPSESSID=e03fb679936ab4d395f9cb4e1ce53982](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/5.1.A-Gesetze/A_GV_02_Grundversorgungsgesetz_Bund_2005.pdf?PHPSESSID=e03fb679936ab4d395f9cb4e1ce53982) (7.6.2008).

Unicef (United Nations International Children's Emergency Fund): Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kinderhandel. Zerstörte Kindheit, Österreich, 2002. <http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/kinderprostitution.PDF> (9.6.2008).

uni-protokolle.de/V.i.S.d.P/Martin Bauer: Düsseldorf: Verfahren zur Altersschätzung der Opfer von Kinderpornographie. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 15.02.2006. <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/113265/> (8.8.2008).

Universität Göttingen. Institut für Ethnologie: Von der „Ethnographischen Sammlung“ des Akademischen Museums zum Institut für Ethnologie – ein kurzer Überblick. <http://www.uni-goettingen.de/de/42774.html> (17.11.2008)

United Kingdom Home Office, Immigration and Nationality Directorate: Asylum Support Policy Bulletin 33. Age Disputes. 17. October 2000. <http://www.ind.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/asylum-support-bulletins/children/pb33?view=Binary> (27.7.2008).

Universität Freiburg, Faculté des sciences, Département de médecine, Unité d'Anatomie/

Celio, Marco: Knochengewebe. 2007. <http://www.unifr.ch/anatomy/elearningfree/allemand/stuetzgewebe/knochen/d-knochen.php> (22.6.2008).

Universitätsklinikum Düsseldorf/Institut für Rechtsmedizin: Altersschätzung bei Kindern auf Bilddokumenten. Wissenschaftliches EU-Projekt. (Projektlaufzeit: bis Dezember 2007). <http://www.uniklinik-duesseldorf.de/deutsch/unternehmen/institute/institutfrechtsmedizin/Forschungsschwerpunkte/AltersschätzungbeiKindernaufBilddokumenten/page.html?anchor=Alterssch%C3%A4tzung%20bei%20Kindern%20auf%20Bilddokumenten> (8.8.2008) und Aufklärungsbogen. 2005. <http://www.uniklinik-duesseldorf.de/img/ejbfile/Aufkl%C3%BCrungsbogen-Gesamt.pdf?id=11328> (8.8.2008).

Vetsch, M.: Ideologisierte Wissenschaft- Rassentheorien deutscher Anthropologen zwischen 1918 und 1933. Diplomarbeit. GRIN Verlag, 2008.

Virchow, R.: Gesamtbericht über die Statistik der Farbe der Augen, der Haare und der Haut der Schulkinder in Deutschland. CBDAG 16, 1885.

Virchow, R.: Rassenbildung und Erbllichkeit. In: Festschrift für Adolf Bastian zu seinem 70. Geburtstag. 26 June 1896. Dietrich Reimer, Berlin, 1896.

Vlasny, A.: Adäquate Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Österreich. In: Messinger, I.: Sozialpädagogische Arbeit mit unbegleiteten Flüchtlingsjugendlichen. Seminar, WS 2004/05. [http://www.asyl.at/umf/messinger/vlazny\\_betreuung.pdf](http://www.asyl.at/umf/messinger/vlazny_betreuung.pdf) (6.6.2008).

VIRUSSS - Vienna Interdisciplinary Research Unit for the Study of (Techno)Science and Society: Lorraine Daston: Die Kultur der wissenschaftlichen Objektivität. <http://www.univie.ac.at/virusss/documents/666242635.pdf?PHPSESSID=1d6d52ad0f13f058e0f0dfce035b1511> (24.4.2008).

Vogel, C.: Menschliche Stammesgeschichte - Populationsdifferenzierung. Biologie in Stichworten, V Humanbiologie. Kiel, 1974.

Vorländer, H.: Hegemonialer Liberalismus. Politisches Denken und politische Kultur in den USA 1776-1920. Campus Verlag, Frankfurt, New York, 1997.

Wallner, G.: Überprüfung der Altersangabe durch sozialpädagogische Beobachtung und

Exploration des Lebenslaufes. Vortrag im Rahmen der Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung am 13.6.2007 in Wien. In: KiJA - Kinder und Jugendanwaltschaften Österreichs (Hrsg.): Konsensuskonferenz zu Altersfeststellung. <http://www.kinderanwalt.at/images/stories/Konsensuskonferenz.pdf> (5.7.2008).

Wallraven, M.: Die Petitionspolitik der bürgerlichen Frauenbewegung. Mathilde Weber und Helene Lange. [http://www.uni-tuebingen.de/frauenstudium/daten/ueberblick/hist-ueberblick\\_Petitionen.pdf](http://www.uni-tuebingen.de/frauenstudium/daten/ueberblick/hist-ueberblick_Petitionen.pdf) (1.2.2008).

Wassermann, O.: Fälschung und Korruption in der Wissenschaft. In: Bultmann, Antje/Schmithals, Friedmann (Hrsg.): Käufliche Wissenschaft. Experten im Dienst von Industrie und Politik. Droemersch Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf., München, 1994.

Weber, R.: Genauigkeit der Skelettalterbestimmungen und Größenprognosen nach den Methoden von Greulich & Pyle sowie Tanner & Whitehouse. Med Diss, Zwickau, 1978.

Wehling, P.: Weshalb weiß die Wissenschaft nicht, was sie nicht weiß? – Umriss einer Soziologie des wissenschaftlichen Nichtwissens. In: Bösch, Stefan/Wehling, Peter: Wissenschaft zwischen Folgenverantwortung und Nichtwissen. Aktuelle Perspektiven der Wissenschaftsforschung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2004.

Weigmann, K.: The consequence of errors. From memory molecules to the criminal chromosome, erroneous conclusions continue to blight scientific research. In: EMBO-European Molecular Biology Organization, EMBO reports 6, 4, 2005. <http://www.nature.com/embor/journal/v6/n4/full/7400389.html> (1.2.2008).

Weiner, JS./Thambipillai, V.: Skeletal maturation of West-African negroes. Am J Phys Anthropol 10, 1952.

Weingart, P.: Technik als sozialer Prozeß. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt am Main, 1989.

Weingart, P.: Wissenschaftliche Expertise und politische Entscheidung. Paradoxien der Kopplung von Wissenschaft und Politik. In: Weingart, P.: Die Stunde der Wahrheit? Zum Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft. Velbrück Verlag, Weilerswist, 2001.

Weingart, P.: Wissenschaftssoziologie. transcript-Verlag, Bielefeld, 2003.

Weitze, M.-D./Liebert, W.-A.: Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft - Probleme, Ideen und künftige Forschungsfelder. In: Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft - Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion. Transcript Verlag, Bielefeld, 2006.  
[http://www.transcript-verlag.de/ts448/ts448\\_1.pdf](http://www.transcript-verlag.de/ts448/ts448_1.pdf) (22.2.2008).

Weitze, M.-D.: Kontroversen im Museum: Ideen und Probleme der Wissenschaftskommunikation. In: Liebert, W.-A./Weitze, M.-D. (Hrsg.): Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft? Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion. transcript Verlag, Bielefeld, 2006.

Welt Online: Wie sicher sind Fingerabdrücke als Beweis? Amerikanische Gerichte müssen über Kunst oder Wissenschaft entscheiden. Axel Springer AG, Berlin, 16.3. 2001.  
[http://www.welt.de/print-welt/article439783/Wie\\_sicher\\_sind\\_Fingerabdruecke\\_als\\_Beweis.html](http://www.welt.de/print-welt/article439783/Wie_sicher_sind_Fingerabdruecke_als_Beweis.html) (2.5.2008).

Wenzel A./Droschl, H./Melsen, B.: Skeletal maturity in Austrian children assessed by the GP and the TW-2 methods. Ann Hum Biol 11, 1984.

Wiegand, B.: Geschichte der Daktyloskopie. 30.09.2002. In: <http://www.planet-wissen.de/pw/Artikel,,,,,,,,,AE0E11F2500560AAE034080009B14B8F,,,,,,,,,,,,,html> (14.4. 2007).

Wien.at/Magistrat der Stadt Wien: Polizei in Wien. <http://www.wien.gv.at/verwaltung/organisation/polizei.html> (14.6.2008).

Wittgenstein, L.: Philosophische Untersuchungen. (Erstveröffentlichung Blackwell, Oxford, 1953), Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1984.

Wittwer-Backofen, U./Gampe, J./Vaupel, J. W.: Tooth cementum annulation for age estimation: Results from a large known-age validation study. Am. J. Phys. Anthropol. 123, 2004.

Wolf, A.S./Wolf, G./Wolf, F.: Biologische Altersmarker, Vitalitätstests und Prävention. In: Journal of preventive medicine. Anti aging for professionals. medox Verlagsgesellschaft mbH, Bonn, 1. Juni 2005. <http://www.anti-aging-professionals.com/pdf/artikel010208.pdf> (30.5.2008).



Wolff-Heidegger, G.: Atlas der systematischen Anatomie des Menschen. Bd.1, Verlag S. Karger AG, Basel, New York, 1954.

Wong, GW./Leung, SS./Law, WY./Yeung, VT./Lau, JT./Yeung, WK.: Secular trend in the sexual maturation of southern Chinese boys. *Acta Paediatr* 85, 1996.

Wright, S.: The Social Warp of Science: Writing the History of Genetic Engineering Policy. In: *Science, Technology, & Human Values*, Vol. 18, No. 1, Theme Issue: Technological Choices, Winter, 1993.

Wright, C.: Wahrheit und Objektivität. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 2001.

Wynne, B.: Misunderstood misunderstandings: Social Identities and the public uptake of science. *Public understanding of Science* 1. 1992.

Zankl, H.: Der große Irrtum - Wo Wissenschaft sich täuschte. Primus, Darmstadt, 2004.

ZDF: Der geborene Verbrecher? Auf der Suche nach dem „Gesicht des Bösen“.  
<http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/1/0,1872,2056257,00.html> (24.05.2007).

Zebra – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum. Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS). <http://www.zebra.or.at/lexikon/u.html> (9.6.2008).

Zenodot Verlagsgesellschaft mbH: Gall. <http://www.zeno.org/Brockhaus-1837/A/Gall> (14.9.2008).

Zimmerman, A.: Anti-Semitism as Skill. Rudolf Virchow's Schulstatistik and the Racial Composition of Germany. In: *Central European History* 32, Nr. 4, 1999.

Zimmerman, : *Anthropology and Antihumanism in Imperial Germany*. University of Chicago Press, Chicago, 2001.

Zimmerman, A.: Ethnologie im Kaiserreich. Natur, Kultur und „Rasse“ in Deutschland und seinen Kolonien. In: Conrad, S./Osterhammel, J.: *Das Kaiserreich transnational: Deutschland in der Welt 1871-1914*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2004

Zink, P./Zink, I./Reinhardt, G.: Das Röntgenbild der Hand als eine Grundlage der Altersschätzung bei Jugendlichen. *Arch Kriminol* 178, 1986.

## **7. Verzeichnis der geführten Interviews**

Interview 1, NGO-Jugend, September 2005.

Interview 2, Amtsarzt, September 2005.

Interview 3, NGO-Asyl, September 2005.

Interview 4, Jugendrichter, Oktober 2005.

Interview 5, Strafrichter, Oktober 2005.

Interview 6, Behörde, Oktober 2005.

Interview 7, Behörde, Oktober 2005.

Interview 8, Rechtsberaterin, Oktober 2005.

Interview 9, Rechtsberaterin, Oktober 2005.

Interview 10, Kinderarzt, Oktober 2005.

Interview 11, Rechtsmediziner, November 2005.

Interview 12, Facharzt Anatomie, Dezember 2005.

Interview 13, Radiologe und Radiologin, Dezember 2005.

Interview 14, Anthropologin, Biologin, Jänner 2006.

Interview 15, Anthropologe, Gerichtsmediziner, Jänner 2006.

Interview 16, Politikerin, Jänner 2006.

### **Konferenzen:**

Konsensuskonferenz zur Altersbestimmung am 13.06.2007 in Wien

## Anhang Interviewleitfaden<sup>1387</sup>

Organisatorisches: Erklärung des Dissertationsvorhabens, Einverständniserklärung, Tonaufnahme

Das Interview ist in fünf Einheiten/Bereiche unterteilt. Ich möchte mich im 1. Themenblock mit Ihnen über die Methoden von Altersbestimmungen unterhalten und auch über die Durchführung. Beginnen wir mit einer Einstiegsfrage: „Können Sie mir bitte erzählen, welche Erfahrungen Sie haben und unter welchen Voraussetzungen Altersbestimmungen in Österreich durchgeführt werden?“

### 1. Methoden der Altersbestimmung, Durchführung, Gesetzeslage

In welchen wissenschaftlichen Feldern und gesellschaftspolitischen Anwendungszusammenhängen kommen Techniken der Altersbestimmung derzeit zum Einsatz? Für wen bzw. von welcher Behörde und welchen Ärzten, und unter welchen Voraussetzungen wird eine Altersbestimmung in Österreich durchgeführt?

Gibt es eigene Vorgangsweisen zur Altersbestimmung oder gibt es einheitliche Standards? Z. B. Einheitliche Tabellen etc.? Werden Referenzstudien/Vergleichstabellen herangezogen?

Denken Sie, dass Amtsärzte oder Verwaltungsbeamte über die notwendige Expertise verfügen um Altersschätzungen durchzuführen?

Haben die zuständigen Mediziner Erfahrung bzgl. des ethnischen und kulturellen Hintergrundes des Kindes? Werden mehrere Ärzte befragt? (Kinderärzte, Kinderpsychologen, Pädagogen)

Wissen Sie, ob auch Nichtmediziner Altersbestimmungen durchführen? Was bedeutet das für die Verlässlichkeit einer Altersschätzung?

Halten Sie die Gutachten von Amtsärzten für die Altersbestimmung geeignet?

---

<sup>1387</sup> Die Interviewleitfäden wurden dem entsprechenden beruflichen Setting der verschiedenen Gesprächspartner im Kontext der Altersbestimmung angepasst. Nicht alle hier aufgelisteten Fragen wurden somit an alle Interviewpartner gestellt. Eine Abwandlung der Fragestellungen sowie ein Vorziehen von Fragen wurde aufgrund des individuellen Gesprächsverlaufs als notwendig erachtet.

Welche Methoden werden zur Altersfeststellung von Personen, deren Geburtsjahr unbekannt ist, für gewöhnlich angewendet? Wie laufen die Alterseinschätzungen (durch ihre Behörde) ab?

Verwenden Sie mehrere Methoden zur Altersbestimmung bzw. werden diese kombiniert?

Welche Auswirkungen haben unterschiedliche Untersuchungsteams und unterschiedliche Methoden?

Wie läuft so eine Altersbestimmung ab? Wie sieht das aus, wenn Ärzte die Jugendlichen untersuchen?

Werden Methoden wie z. B. Vermessung und Begutachtung von Knochen, Zähnen, Schamhaaren, Vermessung von Schädeln etc. noch heute zur Altersfeststellung herangezogen?

Es werden unterschiedliche Methoden zur Altersfeststellung von Personen, deren Geburtsjahr unbekannt ist, herangezogen. Dies reicht von einer ärztlichen Inaugenscheinnahme mit der Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale, einer mit Zustimmung des Probanden durchgeführten Röntgenuntersuchung, bis hin zu einem Gespräch durch Verwaltungsbeamte. Bei den Richtern liegt es in ihrem Ermessensbereich, wie alt sie die betreffende Person schätzen. Was halten Sie von diesen Methoden?

In Berlin werden mehrere Methoden zur Altersbestimmung kombiniert. Durch die Methodenkombination könne das Alter bis auf ein Jahr geschätzt werden. Wie schätzen Sie diese Methode ein? (Berliner Methodenkombination: körperliche Inspektion mit Erfassung der sexuellen Reifezeichen, Röntgenuntersuchung der Hand, zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Auswertung einer Panoramaschichtaufnahme).

Erhöht sich die Verlässlichkeit, wenn mehrere Personen schätzen und mehrere Methoden kombiniert werden?

Welche Dimensionen und Parameter von „Alter“ gibt es?

Wie lange dauert die Untersuchung?

Wo findet die Untersuchung statt? Wer führt sie durch? Wer ist anwesend? Werden noch

andere Behörden, Personen oder Experten, Dolmetscher hinzugezogen, wenn das Alter des Fremden zu klären ist? (Jugendamt?) Gibt es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit?

Welche Erfordernisse muss ein Sachverständigengutachten zur Altersbestimmung aufweisen?

Welche Angaben werden neu verfasst? Kommt auch ein neues Geburtsdatum hinzu?

Auf welchen Beschluss oder welcher gesetzlichen Grundlage beruhen die Alterseinschätzungen in Österreich? (Sieht das neue Fremdenrechtspaket diesbezüglich etwas vor?)

Im Gesetzestext des mit 1.1.2003 in Kraft getretenen Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz wird auf die Möglichkeit verwiesen, „auf Wunsch“ des Fremden ein Handwurzelröntgen auf eigene Kosten anzufertigen. Das Gesetz erlaubt damit nun erstmals die Anwendung dieser Methode auch für andere Zwecke. Wie beurteilen Sie das?

Wieso gab es Bestrebungen, Röntgenverfahren zur Altersfeststellung rechtlich zu ermöglichen?

Welche medizinischen Methoden der Altersfeststellung gibt es bzw. dürfen angewendet werden? Wie sehen Sie die Problematik des Röntgenisierens zur Altersfeststellung? Sehen Sie ein Problem in der nicht-medizinischen Anwendung von Röntgenstrahlen zur Altersbestimmung?

Welche Konsequenzen hat es für Asylwerber, wenn sie eine Alterbestimmung verweigern?

Hat jede Behörde bzw. jedes Bundesland in Österreich eine eigene Vorgangsweise zur Altersbestimmung oder gibt es einheitliche Standards? (Machen das alle Mitarbeiter der Behörden gleich?)

Gibt es Mindeststandards zur Altersfeststellung in Zweifelsfällen? Gibt es irgendwelche Richtlinien oder Vorgaben, wie und in welchen Fällen die Altersangaben angezweifelt werden können?

Hat jedes Bundesland in Deutschland eine eigene Vorgehensweise zur Altersbestimmung? Gibt es einheitliche Standards für die Altersfeststellung?

Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik hat Leitlinien für die forensische

Altersdiagnostik bei Lebenden erarbeitet. Kennen Sie diese und was halten Sie davon?

Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik hat Leitlinien für die forensische Altersdiagnostik bei Lebenden erarbeitet, mit dem Ziel der Formulierung von fachlichen Standards. Wie hoch schätzen Sie die Chancen ein, dass sich diese Standards im gesamten europäischen Raum durchsetzen und Praxis werden? Glauben Sie, dass durch diese Leitlinien eine objektive, verlässliche Altersbestimmung möglich ist?

Werden Referenzstudien/Vergleichstabellen herangezogen? Welche Vergleichstabellen gibt es? (Greulich – Pyle, Tanner – Whitehouse)

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik organisiert jährlich Ringversuche für die laufende Qualitätssicherung. Wie sehen diese Ringversuche aus?

Woher stammen diese Vergleichstabellen? Wird die Population des amerikanischen und europäischen Mittelstandes zum Standard erhoben? Gibt es nur gesicherte Werte für Personen aus unserem Kulturkreis? Welches Menschenbild bzw. welche Vorstellung von Ethnie wird in der gängigen Altersbestimmung miteinbezogen?

Wieso gibt es keine einheitlichen Standards in der Altersbestimmung?

Gibt es innerhalb der Europäischen Union einheitliche Bestimmungen? Hat jedes Bundesland in Österreich eine eigene Vorgangsweise zur Altersbestimmung? Welche Bestimmungen des internationalen Rechts sind zu berücksichtigen? (UN-Kinderrechtskonvention).

Welche ethischen und arztrechtlichen Aspekte sind bei der Altersdiagnose zu berücksichtigen?

## **2. Aussagekraft, Genauigkeit von Altersbestimmungen**

Existiert ein objektives, verlässliches Verfahren bzw. eine allgemein anerkannte wissenschaftliche Methode, die eine exakte Altersfeststellung gewährleistet? Sind diese Methoden wissenschaftlich hinreichend fundiert?

Können Sie mir aus Ihrem Alltag konkrete Beispiele schildern, wie die Altersbestimmung in Grenzfällen stattfindet? Ich kann mir gut vorstellen, dass sich bei Kindern und Jugendlichen aus Afrika oder Asien das Alter nur schwer bestimmen lässt. Wie geht man in Fällen

vor, in denen sich das Alter nicht zweifelsfrei feststellen lässt und sich die Angaben des Asylwerbers und der beigezogenen Fachperson widersprechen? Lässt man in Grenzfällen ein zweites Gutachten einholen? Wie wird im Zweifelsfall entschieden, wenn das Alter ungewiss ist? Wird im Zweifel zugunsten des Betroffenen entschieden? Gilt der Grundsatz: „im Zweifel minderjährig“?

Welche Konstellation von Diskrepanzen zwischen Altersdimensionen kann zur Altersüberschätzung bzw. –unterschätzung des Jugendlichen führen? Welche Faktoren führen im Allgemeinen zur Altersüberschätzung bzw. –unterschätzung?

Welche ethnischen sowie umweltabhängigen/biografischen/individuellen Einflüsse sind bei der Altersbeurteilung zu berücksichtigen? Welche Auswirkung auf die Interpretation von Daten kann das haben bzw. welche Rückschlüsse können aus den Messdaten/Techniken gezogen werden?

Welche Bemühungen gibt es, den ethnischen Einfluss (z. B. auf die Skelettreife) zu berücksichtigen?

Wie kann man die Auswirkungen von Armut und Krieg beispielsweise messen?

Welche Faktoren können bei einer Begutachtung nicht festgestellt werden?

Soll man bei der Einschätzung des Alters nicht nur das körperliche Erscheinungsbild des Kindes, sondern auch seine „psychische Reife“ heranziehen? Wie wird die geistige Entwicklung gemessen?

Von welchen Faktoren hängt nun die Verlässlichkeit der Altersschätzung ab? Welche methodischen Unschärfen führen zu Schwankungsbreiten in der Altersbestimmung?

Glauben Sie, dass es einen Unterschied in der Beurteilung ausmacht, ob männliche oder weibliche Ärzte die betreffende Person auf ihr Alter schätzen?

Wie genau kann das Alter der zu untersuchenden Person bestimmt werden? Mit welcher Wahrscheinlichkeit ist er oder sie älter oder jünger als z. B. 1 Jahr? Mit welchem Sicherheitsgrad kann die entsprechende Altersdimension angegeben werden? Ist es möglich, ein Alter von 18 Jahren festzustellen? (Ist es für Kinder bis zum 14. Lebensjahr wirklich relativ einfach, während es mit höherem Alter zunehmend schwieriger wird? Besitzt das

Röntgen bis zum 17. Lebensjahr der Knaben eine relativ gute Aussagekraft?)

Alle Methoden weisen eine bestimmte Unsicherheit auf, welche Methode ist die unsichere, wo sind die Standardabweichungen am höchsten?

Gemäß der Aussage eines Kinderpsychiaters können Methoden der Altersbestimmung nur dazu verwendet werden, um Schätzwerte ein bisschen zu stützen und ein bisschen besser der Realität anzunähern, aber man dürfe auf keinen Fall den Eindruck erwecken, als würde eine gute Schulung der Personen und eine Vervielfachung von Methoden hier Sicherheit geben. Was bringt es also, so viel Kraft und großen Aufwand zu investieren, um sich eben noch um drei Monate mehr annähern zu können, aber immer dahinter ein Fragezeichen zu lassen mit einem statistischen Spielraum von zumindest immer noch einem halben Jahr bis ein Jahr? Wie sehen Sie das?

Die Methoden der Altersbestimmung spiegeln eine Genauigkeit vor, die wissenschaftlich nicht haltbar ist. Es wird festgestellt, dass er 19 ist, aber er könnte genauso gut auch erst 17 sein. Wie gehen Sie bzw. die Behörden, die Altersfeststellungen durchführen oder benötigen damit um, dass nur mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf das tatsächliche (chronologische) Alter rückzuschließen ist?

Wie gehen Sie als Experte mit dieser Unzuverlässigkeit um? (Fehlerspielraum, Unzuverlässigkeit der Altersschätzung). Wie kann etwas belegt werden, was sich nicht eindeutig beweisen lässt?

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein wissenschaftliches Verfahren/Methode als sicher und bestätigt, als exakt genug, um es/sie auch in der Gerichtsbarkeit/Judikatur anzuwenden? Unter welchen Voraussetzungen wird ein Schätzverfahren vor Gericht als ausreichend anerkannt? Ab wann wird etwas zur herrschenden wissenschaftlichen Meinung und zur Norm?

Wieso wurden die Techniken der Altersfeststellung trotz zweifelhafter wissenschaftlicher Erkenntnis zu einer gesellschaftlich akzeptierten Technik. Wieso werden unzuverlässige Methoden akzeptiert?

Wie zuverlässig sind die neu ausgestellten „Ausweispapiere?“



Welche Alternativen gibt es zur Altersbestimmung? Wenn das Alter nicht exakt bestimmbar ist, wie kann dann in Grenzfällen entschieden werden (Volljährigkeit ja oder nein), welche Rechtssprechung zum Tragen kommt? Was müsste man versuchen, um zu besseren Ergebnissen zu kommen? Welche Methode sollte zur Altersbestimmung von Menschen mit unbekanntem Geburtsdatum herangezogen werden?

### **3. Gesellschaftspolitische Faktoren - Ausländerpolitik**

Im Auftrag der Justiz wurden im Jahr 2000 nach einem Bericht der Wiener Wochenzeitung „Falter“ Körpervermessungen zur Altersbestimmung durchgeführt, also Geschlechtsteile und Knochen von Afrikanern vermessen. Es wurden auch Ganzkörperröntgen usw. angefertigt. Was halten Sie von diesen Vermessungsmethoden?

Es gab eine Presseaussendung Ihrer Partei betreffend Handwurzelknochenröntgen zur Altersbestimmung jugendlicher Asylwerbern. Es hieß, die Vermessung von Afrikanern ist Anzeichen für Rassismus in der Justiz? Wie kam es zu dieser Kritik? Wieso ging man von Rassismus aus?

Ein Politiker meinte damals: „Die anatomische Vermessung von Afrikanern im Zuge von Strafverfahren ist ein unmissverständlicher Hinweis auf Rassismus in der Strafjustiz“. Was meinen Sie dazu? Sie meinten auch, dass einzelne Richter auf anthropologische Methoden der Nazizeit zurückgreifen? Können Sie mir dazu etwas sagen?

Wie haben die anderen Parteien auf diese Problematik reagiert? Wie haben sich der damalige Innenminister bzw. die Justizministerin dazu geäußert?

Es gab damals sehr viel Kritik über diese Altersschätzungen in diversen Zeitungen und von diversen NGO's und Menschenrechtsorganisationen und auch politischen Gruppierungen, wieso vertrauten die österreichischen Behörden (Gerichte) diesen Schätzungen?

Welche rechtliche Grundlage erlaubte es, dass Knochenvermessungen durchgeführt wurden? Wie oft wurden sie vorgenommen?

Im März 2000 wurden diese Körpervermessungstechniken in einer Konsensuskonferenz zur „Altersbestimmung im medizinischen Kontext“ einstimmig abgelehnt. Wieso bedurfte es erst einer Konsensuskonferenz und des Protests von NGO's, um diese fragwürdigen

Körpervermessungstechniken zur Altersbestimmung zu stoppen?

Welche Experten waren auf dieser Konsensuskonferenz anwesend?

Die Richter haben nach der Konsensuskonferenz einstimmig beschlossen, keine derartigen Gutachten zu beantragen. Wie ging man stattdessen vor? Liegt die Kompetenz für die Einschätzung des Alters der Beschuldigten nun im Ermessensbereich der Richter?

Obwohl auf dieser Konferenz beschlossen wurde, dass keine derartigen Gutachten mehr beantragt werden sollen, werden nach wie vor Gutachter zur Altersbestimmung hinzugezogen, was halten Sie davon? Wieso werden trotzdem Altersbestimmungen durchgeführt?

Inwiefern unterscheiden sich die heutigen Methoden zur Altersbestimmung (Inaugenscheinnahme) von jenen wie sie damals angewendet wurden? (Ganzkörperröntgen, Vermessung und Begutachtung von Knochen, Zähnen, Schamhaaren, Schädeln)

Nach der Konsensuskonferenz haben die Richter einstimmig beschlossen, keine derartigen Gutachten zu beantragen. Es liegt seither im Ermessensbereich der Richter. Bei den Amtsärzten der BPD wird eine Inaugenscheinnahme gemacht mit der Inspektion der sekundären Geschlechtsmerkmale, und mit Zustimmung des Probanden wird geröntgt und im Bundesasylamt wird nur mehr eine Inaugenscheinnahme gemacht. Glauben Sie, dass das zu einer Verschlechterung der Altersbestimmung geführt hat?

Ist die Altersschätzung eine wissenschaftliche Methode oder versteckt sie sich nur unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit? Ist die Altersbestimmung eine Daumenschätzung unter scheinbar wissenschaftlichen Voraussetzungen?

Glauben Sie, dass persönliche und gesellschaftlich produzierte Vorurteile eine Auswirkung auf die Methoden Anwendung (Rechtsprechung) haben? (Unkritische Methoden Anwendung). Glauben Sie, dass es fiktive Altersfestsetzungen gibt?

Glauben Sie, dass sich ärztliche Gutachter oder Referenten bei der Altersfeststellung häufig in einem Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der auftraggebenden Dienststelle einerseits und denen der Migranten und ihrer Unterstützungsgruppen andererseits befinden? Fühlen sich die Ärzte vielfach unter Druck gesetzt, die Jugendlichen älter bzw. asylmündig zu machen? (Erfüllungsgehilfen einer bestimmten Ausländerpolitik?) „Älter

machen als Dienstauftrag“ (Wird die Medizin als behördlicher Hilfswissenschaft zur Exekution von Verwaltungsvollzügen missbraucht?)

Welcher gesellschaftspolitische Gehalt bzw. welche gesellschaftlichen Wertvorstellungen sind in den Vermessungstechniken der Altersbestimmung enthalten? Werden ihrer Meinung nach in einem Klima restriktiver Asylpolitik Gutachten tendenziell gegen die Interessen der Asylwerber ausgestellt?

Geschichte der Altersbestimmung: In welchen gesellschaftspolitischen und kulturellen Umfeldern sind die Techniken zur Altersfeststellung entstanden?

Wann hatten Sie zum ersten Mal mit der Problematik der Altersfeststellung zu tun?

Gibt es Ihrerseits Kritik an der Altersfeststellung durch verschiedene Behörden oder Organisationen? (das Bundesasylamt?)

Wurden Sie schon einmal aufgrund Ihrer Entscheidung zur Altersbestimmung kritisiert?

Die Methoden der Altersbestimmung sind zum Teil sehr umstritten. Wie gehen Sie als Experte damit um, wenn es nicht nur von Seiten zahlreicher NGO's, sondern auch in den eigenen Fachkreisen Ablehnung gibt? Von welchen Organisationen kommt die Kritik? NGO's, Ärztekammer? Es gab Versuche, auch die Altersschätzungspraxis ihres Instituts in die Nähe der Rassenideologie des Nationalsozialismus zu stellen. Können Sie mir dazu bitte etwas erzählen?

#### **4. Statistik**

Wurden Sie schon einmal zu einer Altersschätzungen hinzugezogen? Wenn ja, wann und wie oft werden Sie zu Altersschätzungen hinzugezogen? (Haben Sie schon einmal eine Untersuchung abgelehnt? Warum?)

Wie oft kommt es im Verlauf der Begutachtung (Einvernahme) zu Alterskorrekturen? (Haben Sie sich schon einmal verschätzt?)

Aus welchen Herkunftsländern kommen die zur Altersfeststellung zu untersuchenden Personen hauptsächlich?

Glauben Sie, dass insbesondere Afrikanern generell falsche Alters- und Identitätsangaben

unterstellt werden und vorgelegte Papiere, z. B. Schülerschein oder Geburtsurkunden, als Fälschung diffamiert werden?

Hat sich die Zahl der offensichtlich falschen Altersangaben reduziert, seit es die Bundesländer-Vereinbarung zur Grundversorgung aller Asylwerber in Österreich gibt?

Glauben Sie, dass man den Angaben der Jugendlichen grundsätzlich Glauben schenken soll? Was ist der häufigste Grund für eine falsche Altersangabe?

## **5. Internationaler Diskurs und Vorschläge – Zukunft**

Gibt es einen einschlägigen wissenschaftlichen Diskurs zur Altersbestimmung in Österreich oder anderswo? Diskussion, Erfahrungsaustausch, Konferenzen, Tagungen? Gibt es einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller mit der Altersschätzung befasster Behörden? Wird der internationale Diskurs bezüglich der Altersfeststellung beobachtet?

Sie sind für Ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der „Forensischen Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“ mit dem Konrad-Händel-Preis des Jahres 2004 ausgezeichnet worden. Dazu erst einmal herzliche Gratulation! Welche neuen Erkenntnisse gibt es denn im Bereich der Altersdiagnostik? Welche Forschungen laufen zurzeit?

Wie steht die Ärztekammer zur Altersbestimmung?

Werden Anfragen zum Vergleich der Verwaltungspraxis an die zuständigen Ministerien und der jugendstrafrechtlichen Praxis der Justizbehörden der EU-Länder über Ihr Vorgehen hinsichtlich der Altersfeststellung veranlasst?

Gibt es regelmäßige Schulungen, in denen Referenten im fremden- und asylrechtlichen Verfahren spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermittelt werden wie etwa über altersspezifische Psychologie und Kommunikation, Möglichkeiten der Altersabschätzung, die rechtliche Stellung von Minderjährigen? Bietet Ihre NGO so etwas an?

Welche Vorschläge kann es Ihrerseits für die Altersbestimmung geben? Was müsste man versuchen, um zu besseren Ergebnissen zu kommen?

Halten Sie es für wichtig, dass es in der Frage der Altersfeststellung zu einer unabhängigen Stelle kommt? Was meinen Sie, wer wäre dafür geeignet? (Kinderschutzorganisationen?) Welche Experten sollten an der Altersbestimmung beteiligt sein?

An einem Institut in Deutschland wird an einer Hochtechnologie gearbeitet, die das Alter minderjähriger Kinder erstmals zuverlässig anhand von Gesichtsproportionen bestimmen soll. Das Alter junger Menschen soll mittels Computer bestimmt werden. Ein Demonstrator, der in Bruchteilen von Sekunden die Entscheidung „Erwachsener oder Kind“ trifft. Glauben Sie, dass das die Zukunft ist? Wie sicher schätzen Sie diese Methode ein und glauben Sie, dass sie sich durchsetzen wird?

Glauben Sie, dass es in naher Zukunft ein objektives, verlässliches Verfahren der Altersfeststellung geben kann? (...vielleicht auf der Ebene von Stoffwechselprozessen das Alter genauer zu definieren?)

Haben Sie irgendwelche Tipps/Vorschläge für weitere Ansprechpartner? Literatur?

Gibt es vielleicht noch irgendetwas Wichtiges, das ich womöglich nicht gefragt habe und dass Sie mir mitgeben möchten?

Abschließende Frage: Wie alt schätzen sie mich?

## Curriculum vitae

### Persönliche Daten:

Petra Pinkl, geboren am 29. Juni 1977 in Neunkirchen/Niederösterreich.

### Ausbildung:

- 1996 Matura mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.
- 1991 – 1996 Diplomstudium der Ethnologie, Sozial- und Kulturanthropologie und Politikwissenschaft an der Universität Wien; Diplomprüfung am 19.06.2001 mit Auszeichnung bestanden. Diplomarbeit: Equus: Symbolisches Kapital, traditioneller Wert und gegenwärtige Bedeutung – Das Pferd als wichtiges Instrumentarium der kulturellen Betätigung nomadischer Hirten in der Mongolei. Eine sozial- und kulturanthropologische Studie
- seit 09/2004 Doktorstudium der Philosophie (Völkerkunde) an der Universität Wien.

### Beruflich/wissenschaftlicher Werdegang

- 2001-2002 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Europäischen Museum für Frieden des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktforschung in Stadtschlaining, Burgenland.
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Zentrum zur sozial-medizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von AusländerInnen in Österreich (ZEBRA)
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Lebensspuren Museum der Siegel und Stempel, Wels.
- 2003 - 2005 Projekt- und Finanzmanagerin im Verein Horizont, Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten, Wr. Neustadt
- seit 2006 Ausstellungsleitung Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H

### Publikationen

Pinkl, Petra: Equus: Symbolisches Kapital, traditioneller Wert und gegenwärtige Bedeutung – Das Pferd als wichtiges Instrumentarium der kulturellen Betätigung nomadischer Hirten in der Mongolei. Eine sozial- und kulturanthropologische Studie. Diplomarbeit, Universität Wien, 2001.

Pinkl, Petra/Meindl-Andrews, Petra: EthnologInnen im österreichischen Kulturbetrieb. In: Seiser, Gertraud/ Czarnowski, Julia/Pinkl, Petra/ Gingrich, Andre (Hrsg.): Explorationen ethnologischer Berufsfelder. Chancen und Risiken für UniversitätsabsolventInnen. Facultas Verlags- und

Buchhandels AG, WUV Universitätsverlag, Wien, 2003.

Pinkl, Petra/Hainzl, Manfred (Hrsg.): Lebensspuren hautnah. Eine Kulturgeschichte der Tätowierung. Sonderausstellung 2003. trodArt Verlag, Lebensspuren Museum der Siegel und Stempel, 1. Auflage, Wels, 2003.

Pinkl, Petra: „Der geborene Verbrecher“ – von den Anfängen der Kriminalanthropologie. In: Ettlstorfer, Hannes (Hrsg.): Blutige Geschichten. Ein kulturhistorischer Streifzug durch die Welt der Verbrechen. MHM – Michael Horowitz Media OEG, Österreichische Nationalbibliothek, Wien, 2008.